Preußische
Militair-Gesetz-Sammlung

enthaltend

bis zum Jahre 1835

die

bestehenden Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen,

welche

sich auf die militairische Rechtspflege beziehen;

nach

der Zeitfolge geordnet und mit Anmerkungen versehen.

Mit Genehmigung

Seiner Majestät des Königs

herausgegeben

von

Dr. Carl Friccius,

General-Auditeur der Armee, Ritter ꝛc.

Berlin und Elbing,

in der Nicolai'schen Buchhandlung.

1836.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Kronprinzen Friedrich Wilhelm

von Preußen

ehrfurchtsvoll zugeeignet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Kronprinz, Gnädigſter Kronprinz und Herr.

Als **Eurer Königlichen Hoheit** meine ſyſtematiſche Darſtellung des beſtehenden Militair-Strafrechts vorgelegt wurde, geruheten **Höchſtdieſelben** zu äußern, daß noch der Abdruck ſämmtlicher Geſetze und Verordnungen, welche das Militair-Strafrecht bilden, wünſchenswerth ſei. Ich fühlte und erkannte die Wahrheit dieſes Ausſpruchs, und überzeugte mich nicht allein, daß, wenn ich meine Aufgabe: das Beſtehende zu geben, vollſtändig löſen wollte, ich noch für eine gedruckte, zweckmäßig geordnete Sammlung dieſer Geſetze und Vorſchriften ſorgen müſſe, ſondern auch, daß ſie der ſyſtematiſchen Darſtellung hätte vorangehen ſollen.

Seit der Zeit habe ich mich mit der Ausführung dieſer Idee beſchäftigt und es iſt mir jetzt gelungen, das Werk zu beendigen. Es wird, wie ich hoffen darf, nicht ohne Nutzen ſein und gewährt mir die Freude und Beruhigung, etwas nicht halb gethan zu haben.

Da **Sie** alſo, **gnädigſter Kronprinz und Herr**, durch das ausgeſprochene treffende Urtheil der Stifter des Werks und mein Wohl-

Digitized by Google

thäter geworden sind, so wage ich, um meine tiefgefühlte Dankbarkeit an den Tag zu legen, es Höchstdenenselben zuzueignen und bitte unterthänigst, es mit Gnade, Huld und Nachsicht anzunehmen.

Sehr glücklich und reichlich belohnt für die darauf verwandte Mühe werde ich mich fühlen, wenn die Arbeit **Eurer Königlichen Hoheit** Beifall und Zufriedenheit erhält.

In tiefster Ehrfurcht verharret

Eurer Königlichen Hoheit

Berlin,
den 18. November
1835.

unterthänigster
Friccius.

Vorwort.

Meine systematische Darstellung des bestehenden Preußischen Militair-Strafrechts enthält nur die allgemeinen Grundsätze und einen kurzen geordneten Auszug aus den jetzt geltenden Gesetzen, Verordnungen und Gebräuchen, welche das Militair-Strafrecht bilden. Ich habe mich aber bald überzeugt, daß wenn mein Zweck: das Bestehende zu geben, vollständig erfüllt werden soll, auch jene Gesetze und Verordnungen ihrem wörtlichen Inhalte nach, in einer geordneten Sammlung vorliegen müssen, um bis zu den Quellen des Rechts zurückgehen zu können.

Es ist mir nunmehr gelungen, eine solche Sammlung zu Stande zu bringen und ich habe für sie die äußere Form und Einrichtung der allgemeinen Gesetz-Sammlung gewählt, weil sie als ein Zubehör derselben angesehen werden kann. In demselben Format sind daher die einzelnen Gesetze nach der Zeitfolge zusammengestellt, jedes hat eine besondere fortlaufende Zahl erhalten, wobei als Ueberschrift der kurze Inhalt des Gesetzes angegeben ist; am Anfange der Sammlung steht eine chronologische Uebersicht als Inhaltsverzeichniß und am Ende folgt ein Sachregister. Bei der Ueberschrift ist ausserdem noch bemerkt, wie die Verordnung bekannt gemacht ist, so weit dieß zu ermitteln möglich war, um in den Stand zu setzen, ihre Anwendbarkeit zu beurtheilen. Auch sind um den Gebrauch noch mehr zu erleichtern, den Verordnungen, welche durch spätere ergänzt, abgeändert, erläutert oder theilweise aufgehoben worden, Anmerkungen beigefügt, worin auf diese neuern Verordnungen hingewiesen ist. Ist dabei nicht angegeben, wo sie abgedruckt stehen, so finden sie sich, mit Ausnahme weniger Fälle, in dieser Sammlung selbst, an dem Orte, wohin sie der Zeitfolge nach

Digitized by Google

gehören. Auch enthalten die Anmerkungen hin und wieder Nachrichten und Erläuterungen, um manche Stellen in den Gesetzen leichter und besser verstehen zu können.

Beide, die systematische Darstellung und diese Gesetz-Sammlung, machen also ein Ganzes aus. Die eine gewährt durch Sonderung und Eintheilung der verschiedenen Gegenstände des Militairrechts eine Uebersicht des Ganzen, macht mit den darin herrschenden obersten Grundsätzen bekannt, giebt bei jedem einzelnen Theile in gedrängter Kürze den Inhalt dessen an, was hierbei als Gesetz und Gerichtsgebrauch anzusehen ist, und weiset nach den Gesetzen selbst hin; behandelt überhaupt die Sache wissenschaftlich, ohne welche keine Ueberzeugung und Verbreitung, keine Verbesserungen und Fortschritte einer Lehre möglich sind.

Die andere legt jede hieher gehörige Verordnung selbst vor und überhebt des mühsamen und oft vergeblichen Suchens; gewährt das Mittel, jeden vorkommenden Fall nach den Worten des Gesetzes selbst zu prüfen und kann Sicherheit, Ordnung und Gründlichkeit in den Geschäften der militairischen Rechtspflege befördern, besonders aber den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung zeigen, dessen genaue Kenntniß nothwendig ist, um bestimmen zu können, ob und welche gesetzliche Anordnungen und Maaßregeln ferner zu treffen sind.

Aber auch selbst wenn alle die hier aufgenommenen Gesetze keine Gültigkeit mehr haben, wird die Sammlung noch einen geschichtlichen Werth behalten, um den Zustand der Vergangenheit übersehen zu können, der eben so gründlich gekannt seyn muß, um sicher und glücklich auf der Bahn der Gesetzgebung fortzuschreiten.

Die Gesetzgebung, sagt ein bekannter Schriftsteller, ist nichts mehr als das Sachregister der Geschichte; aber nicht allein sind die Gesetze ein Register von Thatsachen, sondern durch sie kann auch nur der Geist und Sinn, das Bedürfniß und das Streben ihrer Zeit erkannt und erklärt werden. Wir würden viel tiefer und klarer in die Vergangenheit sehen, die ganze Verfassung und die Justiz-Einrichtungen unseres Heeres leichter und richtiger beurtheilen können, und bestimmter und entschiedener wissen, was für die Zukunft zu thun sei, wenn wir geordnete Militair-Gesetz-Sammlungen aus den ältesten Zeiten besäßen.

Ich hoffe also, daß die Veranstaltung dieser Militair-Gesetz-Sammlung ein nützliches Werk sein und gute Folgen haben wird und werde mich bemühen, die Fortsetzung derselben zu gründen und zu sichern.

Digitized by Google

Als ich mich zu dieser Sammlung entschloß, kam es zunächst darauf an, festzustellen, was darin aufzunehmen sei. Mir schienen dahin zu gehören und es sind darin aufgenommen:

1. alle militairischen Strafgesetze, aber nicht bloß die Kriegsartikel und die übrigen in dieser Hinsicht für den Militairstand allein und ausschließlich ergangenen Verordnungen, sondern auch die den 20sten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts ergänzenden und abändernden Vorschriften, insofern sie auch gegen Militairpersonen zur Anwendung kommen können, da dieser Titel des Allgemeinen Landrechts für den ganzen Militairstand in der gesammten Monarchie als Singularrecht gilt;
2. die über den Militair-Strafprozeß, das ehrengerichtliche Verfahren und die Vollstreckung der Militairstrafen vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen;
3. die wesentlichsten Vorschriften, welche die jetzige Organisation des Heeres enthalten und die militairischen Disciplinar- und Rangverhältnisse ordnen, da ohne sie die übrigen militairischen Gesetze nicht verstanden werden können;
4. die von den Civilbehörden gegen die nicht im Dienste befindlichen Landwehrmänner, Reserve-Mannschaften u. s. w. zu beobachtenden Vorschriften, weil deren Kenntniß zur militairischen Rechtspflege unentbehrlich ist; endlich
5. die gesetzlichen Bestimmungen, welche die den Militair-Justizbeamten, außer der militairischen Rechtspflege, obliegenden Amtsverrichtungen betreffen. Dahin gehören z. B. die Verwaltung der Civiljustiz in einigen Festungen, die Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Kriege, die Abhaltung von Auctionen für die Militair-Oeconomie, die Aufnahme von Verpflichtungsprotocollen der nach beendigter gesetzlicher Dienstzeit freiwillig fortdienenden Soldaten.

Da viele der hieher gehörigen Verordnungen mehrere andere Gegenstände enthalten, die auf die militairische Rechtspflege keine Beziehung haben, so ist in solchen Fällen nur ein genügender Auszug gegeben worden. Dasselbe ist bei den ältern Gesetzen geschehen, von denen manches noch gültig ist, vieles aber durch die gegenwärtige Organisation des Heeres und die veränderte Militairgerichts-Verfassung unanwendbar geworden oder durch neuere Verordnungen ausdrücklich aufgehoben ist.

Das Aufsuchen und Sichten aller dieser Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen ist nicht allein mit vielen Mühen und Schwierigkeiten verbunden

Digitized by Google

gewesen, weil es fast gänzlich an brauchbaren Vorarbeiten fehlte und die bereits gedruckten Gesetze und Verordnungen sich in mehreren bändereichen Sammlungen sehr zerstreut befinden, sondern auch, weil viele wichtige Verordnungen noch gar nicht durch den Druck bekannt geworden sind. Auch mußte oft in vielen starken Heften schriftlicher Verhandlungen nach einzelnen, in andern Werken erwähnten Verfügungen gesucht werden, bei deren näherer Prüfung, wenn sie endlich aufgefunden waren, sich oft ergab, daß sie nicht als allgemeine Verfügungen, sondern nur als in besondern Fällen ergangene Bescheidungen oder Antworten an einzelne Behörden oder Personen anzusehen sind, und weder einen allgemeinen Grundsatz aussprechen, noch zur allgemeinen Kenntniß bestimmt sind, noch für andere Behörden verbindende Kraft haben, sich also zur Aufnahme in diese Sammlung nicht eigneten.

Meine Zeit und meine Kräfte würden nicht hingereicht haben, diese mühsamen langwierigen Arbeiten zu bestreiten, und es ist mir dieß nur durch die Hülfe des Herrn Garde-Divisions-Auditeurs **Fleck** möglich geworden, welches ich hiermit gern und dankbar anerkenne.

Berlin, im Dezember 1835.

Friccius.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

in dieser Sammlung enthaltenen

Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1701. 26. August.	Auszug aus dem Edicte wegen der Deserteurs und was bei dem Erkenntniß über deren Bestrafung zu beobachten	1	1-2
21. April. 1715.	Erneuertes Matrimonial-Edict und daß es auch auf die Ober-Offiziere bis auf die Capitains verbindlich sein soll	2	2-3
17. Mai. 1717.	Ordre, daß die Defensionen der Soldaten von einem Auditeur zu führen	3	3
21. Juli. 1718.	Circular-Ordre, wegen Declaration des Matrimonial-Edicts vom 21. April 1709., daß kein Subaltern-Offizier ohne Consens sich verheirathen soll	4	3-4
12. März. 1729.	Declaration der Criminal-Ordnung, daß in Inquisitions-Prozessen gegen Soldaten kein Defensor nothwendig erfordert und dazu allenfalls ein Auditeur, nicht aber ein Advocat genommen werden soll	5	4-5
1. Novbr. 1743.	Auszug aus dem Edicte, betreffend das Verfahren in Klage-Sachen zwischen Militair- und Civilpersonen	6	5-6
12. Juni. 1764.	Circular-Ordre, wie gegen einen Offizier zu verfahren, welcher desertirt oder vom Urlaube ausbleibt	7	6-7
17. Novbr. 1768.	Edict, wegen Citation der Deserteurs und ausgetretenen Landeskinder und Confiscation ihres Vermögens	8	7-12
29. April. 1788.	Auszug aus dem Regulativ-Rescripte, wegen der Gebühren der Scharfrichter und deren Knechte	9	12-13
31. Juli.	General-Verordnung, wie das Militair wegen Beleidigung von Civilpersonen bestraft werden soll	10	13-15
13. Septbr. 1792.	Auszug aus dem Dienstreglement für die Königl. Preuß. Infanterie.	11	16-21
20. Juli. 1795.	Circular-Rescript wegen des Confiscations-Prozesses, wenn ein Deserteur vor seiner Edictal-Citation verstorben ist	12	21-22
14. April. 1797.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, betreffend den Gerichtsstand der durchreisenden, oder sonst im Lande befindlichen fremden Militairpersonen	13	22
14. März.	Auszug aus dem Publicandum, wegen Einführung des allgemeinen Landrechts bei den Militairgerichten	14	22-24

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1797.			
20. März.	Auszug aus der Declaration, über einige Punkte zur Anwendung der neuen Kriegs-Artikel	15	24-25
18. August.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre an den General-Chirurgus Theden, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Militair-Chirurgen	16	25-26
1798.			
20. Octbr.	Edict, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten . . .	—	115-119
23. —	Patent, wegen Errichtung eines Militair-Justiz-Departements	17	26-27
30. Decbr.	Auszug aus der Circular-Verordnung, wegen genauerer Bestimmung verschiedener, in den allgemeinen Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften	18	28-31
1800.			
12. Mai.	Rescript des Justiz-Ministerii an das Kammergericht, daß gegen einen Adelichen wegen Diebstahls oder demselben ähnlicher Verbrechen, mit auf Verlust des Adels erkannt werden soll	19	31
20. Octbr.	Auszug aus der Dienst-Instruction für den General-Auditeur der Armee und für das General-Auditoriat	20	31-35
4. Novbr.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, betreffend das Verhältniß des Militair-Justiz-Departements	21	35
1801.			
17. Januar.	Schreiben des General-Auditoriats an das Kammergericht, betreffend den Rang der reitenden Feldjäger	22	35-36
27. März.	Publikandum, wegen Bestrafung derjenigen, welche Finanz- oder Polizei-Offizianten bestechen	23	36
1802.			
16. März.	Regulativ, wegen Arretirung bürgerlicher Personen in Berlin durch die Militairwachen	24	37-39
23. August.	Verordnung, wegen Ablieferung der von Deserteurs eingegangenen Briefe und deren Einlagen	25	39
11. Dezbr.	Verordnung für sämmtliche Auditeure, betreffend deren Gebühren-Liquidation in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten, wie auch deren künftige Versorgung	26	40-43
11. —	Auszug aus der confirmirten Gebühren-Taxe für sämmtliche Auditeurs	27	43-44
1804.			
10. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, daß den cassirten Offizieren ihre sämmtlichen Offizierpatente abgenommen werden sollen	28	45
1806.			
11. August.	Rescript des Justiz-Ministerii an den Criminal-Senat der Regierung zu Plock, daß bei außerordentlicher Strafe niemals auf den Verlust des Adels zu erkennen	29	45
1. Dezbr.	Auszug aus dem Publicandum de dato Ortelsburg den 1. Dezbr. 1806.	30	45-46

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1808.			
3. August.	Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und gemeine Soldaten	31	46-57
— —	Verordnung wegen der Militair-Strafen	32	58-64
— —	Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere	33	64-66
31. Octbr.	Auszug aus dem Regulativ, wegen Behandlung der Militair-Sträflinge	34	66-68
9. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, den Militair-Rang des activen chirurgischen Personals in der Armee betreffend	35	68-69
1809.			
5. Mai.	Auszug aus der Verordnung, über den Ankauf des Holzes, Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten	36	69
24. Juni.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung der Duelle . . .	37	70
7. Juli.	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen eines Nachtrags zu den Kriegs-Artikeln	38	70
19. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Militairgerichtsstand	39	71-72
15. Septbr.	Instruction für die Militairgerichte	40	72-74
23. —	Circular-Rescript des Justiz-Ministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien, über die Frage: ob in den Fällen, welche sich zur Special-Inquisition qualificiren, nur diejenigen Geständnisse für vollständig gültig zu achten sind, welche in dem Special-Verhör abgelegt oder bestätigt worden	41	75-76
17. Novbr.	Schreiben des Ministers der Finanzen an den Chef der Justiz, Großkanzler Beyme, wegen der von den Regierungs-Hauptkassen zu erhebenden Vermögens-Confiscate	42	76
1810.			
18. Januar.	Auszug aus der Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preußischen Orden und Ehrenzeichen	43	76-77
19. Febr.	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen muthwillig wiederholter Verbrechen, so wie wegen Bestrafung eines Desertions-Complotts	44	77
31. März.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Vollstreckung der Strafen in Injuriensachen zwischen Militair- und Civilpersonen	45	78
24. April.	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Bestrafung der ein Verbrechen begehenden, bei einer Invaliden-Compagnie stehenden Soldaten . .	46	78
26. —	Circular-Rescript des Justiz-Ministerii, wegen strenger Anwendung der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 836., auf die Mörder	47	79-80
18. Juni.	Allerhöchste Kabinetsordre, daß auf die Entfernung der moralisch schlechten Subjecte aus den Garnison-Compagnien erkannt werden soll	48	80

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc	Inhalt	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1810.			
12. Juli.	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen näherer Bestimmung der alternative festzusetzenden Geld- und Gefängnißstrafen	49	80-81
25. —	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Bestrafung des von Militairperso-sonen gegen organisirte und montirte Bürgerwachen ausgeübten Ungehorsams	50	81
6. August.	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Bekanntmachung der auf Adelsverlust lautenden Erkenntnisse	51	82
11. —	Reskript des Justiz-Ministerii an das Kammergericht, daß in Concursen über das Vermögen der Militairpersonen die zur Substantiirung einer Untersuchung nöthigen Verfügungen den Militairgerichten zu überlassen.	52	82
17. —	Bekanntmachung des Allgemeinen Kriegs-Departements, betreffend die Bestrafung derer, welche mit Steinen oder andern verwundbaren Sachen schießen oder mit einander handgemein werden, wenn Truppen in zwei Abtheilungen gegen einander manövriren.	53	82-83
23. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen der Todeserklärung vermißter Militairpersonen	54	83
10. Octbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Abfindung der durch Urtel und Recht in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt gewesenen Invaliden mit einem Gnadenthaler	55	84
15. —	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen der Begnadigungsgesuche zum Tode verurtheilter Verbrecher nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses	56	84
15. —	Reskript des Justiz-Ministerii, daß, wenn wegen eines Mangels bei Ausmittelung des Thatbestandes auf die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht erkannt werden kann, die zu erkennende außerordentliche Strafe dennoch bis zu lebenswieriger Einsperrung ausgedehnt werden könne	57	85
8. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Geheimhaltung kriegsgerichtlicher Urtheile bis nach erfolgter Bestätigung	58	85-86
20. Dezbr.	Circulare des Allgemeinen Krieges-Departements, betreffend die Entlassung solcher Soldaten im Disciplinarwege, welche wegen Unsittlichkeit und schlechten Betragens in den Regimentern nicht bleiben können	59	86
1811.			
1. Febr.	Königlicher Befehl wegen Aufhebung der Privat-Genugthuung bei Injurien-Klagen	60	87
21. —	Auszug aus der Verordnung über die Rechtspflege in Criminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten	61	87-88

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1811.			
14. Mai.	Königlicher Befehl wegen Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenslängliche Einsperrung erkannt ist	62	88
4. Juni.	Circular-Reſcript des Juſtiz-Miniſterii, betreffend die Bekanntmachung eines rechtskräftigen Civil-Erkenntniſſes gegen einen Offizier an den Commandeur, und die Vernehmung der Offiziere bei den Militairgerichten in Civilſachen	63	88-89
19. —	Königlicher Befehl, daß künftig nicht auf die Todesſtrafe des Schwerts, ſondern auf die des Beils erkannt werden ſoll	64.	89
19. Octbr.	Allerhöchſte Kabinetsordre, daß nicht mehr auf die Aufflechtung aufs Rad erkannt werden ſoll	65	89
16. Novbr.	Kabinetsbefehl, betreffend die Beſtrafung der Vice-Unteroffiziere	66	90
1812.			
16. Januar.	Allerhöchſte Kabinetsordre, betreffend die Errichtung eines Gerichts für das mediziniſch-chirurgiſche Friedrich-Wilhelms-Inſtitut	67	90
21. —	Auszug aus dem Regulativ, betreffend die Reorganiſation der Militairgerichte	68.	91-95
24. Febr.	Königlicher Befehl, daß bei Verwandlung erkannter Geldbußen in Leibesſtrafen letztere nicht über zehnjährigen Verluſt der Freiheit ausgedehnt werden ſollen	69	95-96
24. April.	Königliche Kabinetsordre in Betreff einiger Punkte der Militair-Juſtizverfaſſung	70	96
15. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsordre, betreffend die Suspenſion eines Theils des 20ſten Kriegs-Artikels	72	97
27. Auguſt.	Bekanntmachung, in Betreff einiger Punkte der Militair-Juſtizverfaſſung	71	96-97
24. Septbr.	Allerhöchſte Beſtimmung über das bei Polizei- und anderen Contraventionen, in Abſicht auf Militairperſonen ſtattfindende Verfahren	73	97-98
26. Octbr.	Allerhöchſte Kabinetsordre, betreffend den Werth-Stempel zu kriegsgerichtlichen Erkenntniſſen gegen Offiziere	74	98-99
9. Dezbr.	Allerhöchſte Kabinetsordre, betreffend die Vollſtreckung der körperlichen Züchtigung an Soldaten, welche bei Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande zu Stockſchlägen verurtheilt werden	75	99
1813.			
11. Januar.	Allerhöchſte Kabinetsordre, betreffend die Beſtimmung, daß der Feſtungsarreſt an ſich den Civilbeamten an ihrem ſonſt guten Namen nicht nachtheilig ſein ſoll	76	100

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1813.			
6. Febr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Rangverhältnisse der Wallmeister	77	100
22. —	Verordnung, wegen Tragens der Preußischen National-Cocarde	78	100-101
17. März.	Koniglicher Befehl, wegen Bestrafung der Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen	79	101-102
30. Septbr.	Declaration, der Verordnung vom 22. Februar 1813	80	102
13. Octbr.	Verordnung, wegen strengerer Bestrafung der in den Militair-Lazarethen verübten Betrügereien und Diebstähle	81	102-103
24. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Stiftung eines Denkzeichens für den gegenwärtigen Krieg	82	103-104
1814.			
15. Januar.	Verordnung, wegen Untersuchung und Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde	83	104-105
3. Septbr	Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste	84	106-108
30. Octbr.	Allerhöchste Kabinetsordre an das Krieges-Ministerium, daß Vergehen, welche Cassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 zur Folge haben sollen	85	108-109
6. Dezbr.	Schreiben des Militair-Justiz-Departements, betreffend den Gerichtsstand der Mitglieder des General-Auditoriats und die Mittheilungen, welche die Civilgerichte bei Einleitung der zu ihrem Ressort gehörigen Untersuchungen gegen Militair-Beamte den Militair-Behörden zu machen haben	86	109
1815.			
25. Januar.	Publikandum des ersten Departements des Kriegs-Ministeriums, betreffend das Verfahren bei der Flucht der Festungsgefangenen	87	110
27. Febr.	Circulare des Krieges-Ministeriums an die General-Commandos, wegen Bestrafung der Invaliden	88	110-111
19. Mai.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Verlust der Kriegs-Denkmünze	89	111-112
7. Juni.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Tragens ehemaliger westphälischer Orden und Ehrenzeichen	90	112
12. Juli.	Bekanntmachung, daß das Tragen des Ordens der Ehrenlegion mit dem Bildniß Napoleons gleich den westphälischen Ehrenzeichen verboten sein soll	91	112
9. Novbr.	Allerhöchste Declaration, den §. 1054. Tit. XX. Th. II. des Allgemeinen Landrechts betreffend	92	113
21. —	Auszug aus der Landwehr-Ordnung	93	113-114
1816			
6. Januar.	Verordnung, wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften	94	114-115

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1816.			
19. Febr.	Verordnung, wegen Bestrafung derjenigen welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegs-Denkmünze unbefugterweise tragen	95	119
13. März.	Instruction über das Verhältniß, in welchem der commandirende General der Provinz, die Gouverneurs und Commandanten zu den Brigade-Chefs, Landwehr-Inspecteurs, Brigade-Chefs der Artillerie- und Ingenieur-Brigadiers stehen und über den Wirkungskreis dieser letztern zu den ihnen untergeordneten Truppen .	96	120-124
28. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Verlust der National-Cocarde	97	125
1. Mai.	Bekanntmachung, wegen Abstellung der Mißbräuche, welche in den willkührlichen Abänderungen der Kriegs-Denkmünzen, Orden und Ehrenzeichen statt finden	98	125
22. —	Allerhöchste Kabinetsordre wegen Bezeichnung der mit dem Verluste des National-Militair-Abzeichens bestraften Soldaten	99	125
16. Juni.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, daß bei Einsendung der auf Festungsstrafen lautenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse, die Festung namhaft gemacht werden soll, nach welcher der Verurtheilte voriäufig abgeführt ist	100	126
30. Octbr.	Verordnung, wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird	101	126
10. Dezbr.	Auszug aus der Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr	102	127-134
29. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Vollstreckung der Contumacial-Erkenntnisse gegen Deserteure vom Garde-Corps	103	135
1817.			
9. Januar.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministerii, über das Verhältniß der Zuchthausstrafe zum strengen Arreste	104	135
15. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Berechnung der Strafzeit der zur Festung verurtheilten Soldaten	105	136
6. Febr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii an sämmtliche General-Commandos, betreffend die Unzulässigkeit der temporellen Degradation der Feldwebel und Unteroffiziere	106	136-137
23. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den durch Rechtsurtheile verwirkten Verlust von Kriegs-Denkmünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Diensten übernommenen Militair-Personen von ihren bisherigen Landesherren verliehen worden	107	137
30. Juni.	Auszug aus der Instruction der Ministerien des Innern und des Krieges, für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres	108	137-138

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1817.			
25. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend, daß gewisse Vergehungen auch den Verlust der zweiten Kriegs-Denkmünze nach sich ziehen sollen	109	139
5. Octbr.	Verordnung, wegen Verwürkung des Landwehrkreuzes	110	139
11. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung der in Lazareth-diensten sich der Untreue schuldig machenden Militairpersonen . .	111	139
18. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Offiziere, während den Uebungen Dienste zu leisten.	112	140
10. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Verlust der Ehrentroddel und der Soldzulage	113	140
1818.			
14. Januar.	Erlaß des Kriegsministers an den Chef der Kadetten-Anstalten, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei dem Kadetten-Corps und den Gerichtsstand der dabei angestellten Beamten in Criminal- und Injurienſachen	114	141-142
26. —	Circulare des Kriegs-Ministers, betreffend das Verfahren in den Fällen, wenn die unter militairischer Escorte marschirenden, zur Reserve entlassenen Mannschaften auf dem Marsche nach der Heimath Verbrechen verüben	115	142
3. Febr.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, betreffend die veränderte Einrichtung der Garnison-Bataillons	116	143
11. April.	Allerhöchste Kabinetsordre, daß beim Verluste des eisernen Kreuzes der Name des gewesenen Besitzers von der Gedächtnißtafel entfernt werden soll	117	144
9. Mai.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse bei der Lehr-Escadron	118	144
14. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, die Gratification für die Einbringung eines desertirten Militair-Sträflings betreffend	119	144-145
15. —	Verordnung, wegen Aufhebung des Edicts vom 2. Juli 1812, und wegen der Auswanderungen überhaupt	120	145-147
7. Novbr.	Rückschreiben des ersten Departements des Kriegs-Ministerii an die Commandantur zu Wesel, betreffend die Mitwirkung der Militairgerichte bei Feststellung des Thatbestandes, wenn Verbrechen an Königl. Militair-Eigenthum oder an Militair-Personen verübt sind und der Thäter unbekannt ist	121	147-148
8. —	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Behandlung der mit einer unheilbaren Krankheit behafteten Militair-Sträflinge	122	148-149
1819.			
29. März.	Circulare des Ersten Departements des Kriegs-Ministerii, betreffend die Einholung der Königl. Genehmigung, wenn eine Untersuchung gegen einen Regiments-Commandeur oder höheren Befehlshaber eingeleitet werden soll	123	149

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1819.			
19. April.	Publicandum des General-Commandos des 8ten Armee-Corps und des Oberpräsidii in den Rheinprovinzen, betreffend die Sonntags-Uebungen der Landwehr	—	342-343 Anmerkung.
21. —	Rückschreiben des ersten Departements des Kriegs-Ministerii an das General-Auditoriat, enthaltend Erläuterungen zum Circulare vom 29. März 1819	124	150
29. Mai.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Auditoriat, daß vom Tractemente der Unteroffiziere und Soldaten kein Abzug zur Bezahlung von Schulden aus unerlaubten Handlungen gemacht werden dürfe	125	150
19. August.	Allerhöchste Kabinetsordre, die Verwürkung des Erbrechts zum eisernen Kreuz zweiter, und zum Besitz des Russischen St. Georgen-Ordens fünfter Klasse betreffend	126	151
18. Septbr.	Rückschreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando von Sachsen, betreffend das Verfahren bei Rehabilitirung der in contumaciam verurtheilten Deserteure und der wegen entehrender Verbrechen aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Individuen .	127	151-152
30. Octbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den von mosaischen Glaubensgenossen abzuleistenden Soldateneid	128	152-153
1. Dezbr.	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend die Verpflegung der desertirten und wieder eingebrachten Unteroffiziere während der Untersuchung	129	153
1820.			
4. Januar.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung der Soldaten, welche Orden und Ehrenzeichen besitzen, mit strengem Arrest . . .	130	153-154
20. —	Allerhöchste Kabinetsordre, daß die Begnadigungsordre vom 5. August 1814 nicht mehr auf Desertionen, welche vor dem 7. August 1814 verübt worden, Anwendung finden solle	131	154
14. Febr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Vollstreckung der Contumacial-Erkenntnisse in den Rheinprovinzen	132	154-155
6. März.	Circulare des General-Majors von Witzleben, betreffend den Zeitpunkt der Berichterstattung über die Führung der Militair-Sträflinge, wenn Se. Majestät der König die Erstattung eines solchen Berichts bei oder nach Bestätigung eines Straf-Erkenntnisses befiehlt	133	155
3. April.	Verordnung, betreffend die Verhältnisse der commandirenden Generale, bei der jetzt bestehenden Eintheilung der Armee	134	155-156
5. Mai.	Allerhöchste Kabinetsordre, daß den zur Festungsstrafe condemnirten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll	135	156

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1820.			
17. Mai.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Competenzen der Festungsarrest verbüßenden Offiziere während der Strafzeit	136	157
1. Juli.	Allerhöchste Kabinetsordre, enthaltend eine erläuternde Bestimmung zur Ordre vom 17. Mai 1820	137	158
14. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung der in den Kriegsjahren 1813—1815 verübten Desertions-Vergehen	138	158
25. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Einholung der Entscheidung wegen des Verlustes der Erbberechtigung zum eisernen Kreuze . .	139	158-159
1. August.	Circularschreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Wiedereinziehung der Fangegelder und Verpflegungskosten für Deserteure	140	159
— —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Competenz der Königl. General-Commandos zur Einleitung der Untersuchungen, bei welchen Offiziere verschiedener Armee-Corps betheiligt sind	—	149 Anmerkung.
14. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, die einstweilige Anwendung des Allgemeinen Landrechts, 20sten Titels, 2ten Theils, als Singular-Recht für den ganzen Militairstand betreffend	141	159-160
21. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit bei den Garnison- und Invaliden-Compagnien, und den in den Festungen detachirt stehenden Truppen	142	160
30. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung der in den Kriegsjahren 1813—1815 ohne erschwerende Umstände verübten Desertions-Vergehen	143	161
17. Octbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Mitwirkung der Militairbehörden zur Herstellung der Ordnung, wenn die öffentliche Ruhe durch Excesse gestört wird	144	161-162
19. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend	145	162
1. Dezbr.	Circularschreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Rations-Competenz der zum Festungsarrest verurtheilten Offiziere	—	157 Anmerkung.
30. —	Auszug aus der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie	146	163-169
30. —	Auszug aus der Dienst-Instruction für die Gensd'armerie	147	169-175
1821.			
15. Febr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Verfahren bei den Ehrengerichten	148	175 177
21. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Behandlung betrunkener Soldaten	149	177-178

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1821.			
5. April.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Gehalts-Competenz der wegen Vertretung von Cassengeldern in Anspruch genommenen Offiziere während der Untersuchung	150	178
13. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Gerichtsstand der nach der Vereidigung einstweilen in die Heimath entlassenen Ersatz-Mannschaften	151	179
11. Mai.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, daß die Vorgesetzten für die Ausführung der ihren Untergebenen ertheilten Befehle allein verantwortlich bleiben	152	179
7. Juni.	Auszug aus dem Gesetze, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls	153	179-182
14. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die gegen Feldwebel, Wachtmeister u. s. w. zulässigen Arreststrafen	—	122 Anmerkung.
10. August.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Gerichtsstand beurlaubter Landwehrmänner und Reserve-Mannschaften beim Zusammentreffen militairischer und gemeiner Verbrechen	154	182
1. Septbr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, daß die Abführung der zur Einstellung bei einer Strafsection verurtheilten Deserteure, gegen welche ein bereits vollstrecktes Contumacial-Erkenntniß ergangen ist, erst nach der Rehabilitirung erfolgen soll	155	182-183
— —	Circularschreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Verpflegung der zum Festungs-Arrest verurtheilten beurlaubten Landwehr-Offiziere.	—	157 Anmerkung.
2. —	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Bestrafung des von Militairpersonen begangen werdenden dritten Diebstahls	156	183
5. —	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Jäger- und Schützen-Abtheilungen	157	183-184
8. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen von Festungs-Arrest auf Festungs-Arbeit erkannt werden kann	158	184
10. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Verlust des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse und der Erbberechtigung zu diesem Orden.	159	184-185
21. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Militairgerichtsstand der Militairgeistlichen	160	185
11. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die in die besondern Abtheilungen der Garnison-Compagnien eingestellten Individuen	161	185-186
1822. 18. Januar.	Circular-Reskript des General-Auditoriats an sämmtliche Auditeure, das Spruchverfahren in Untersuchungssachen gegen Militair-Aerzte betreffend	162	186-187

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1822.			
22. Febr.	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Führung der Untersuchungen gegen Gensd'armen durch Civilgerichte	—	165 Anmerkung.
1. April.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Vereidigung der Ersatz-Mannschaften	163	187
4. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des Garde-Corps, betreffend die Competenz der Militairgerichte zur Fortführung von Untersuchungen, welche gegen ein aus dem stehenden Heere ausgeschiedenes Individuum während der Dienstzeit wegen eines militairischen Verbrechens eingeleitet und beim Ausscheiden des Angeklagten aus dem stehenden Heere noch unbeendigt sind	164	188
11. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des Ersten Armee-Corps, betreffend die Entfernung der Armee-Gensd'armen aus dem Corps	165	188-189
14. —	Allerhöchste Kabinetsordre, über die Befugniß der höhern Befehlshaber, einen Offizier vom Dienste zu suspendiren	166	189
12. Mai.	Allerhöchste Kabinetsordre, daß Besitzer von Orden ꝛc. die Decorationen derselben während einer zu erleidenden Festungsstrafe nicht tragen sollen	167	189
30. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung der dritten Desertion	168	190
4. Juni.	Allerhöchste Kabinetsordre, die Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militairpersonen betreffend	169	190
30. —	Circulare des Kriegs-Ministers, wegen Besetzung der Kriegs- und Standgerichte aus der Klasse der Gefreiten und Gemeinen . . .	170	191-192
13. Juli.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens der beurlaubten Wehrmänner von den jährlichen großen Uebungen	171	192
2. August.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen	172	193
1. Septbr.	Circulare des Kriegs-Ministers, betreffend den Criminal-Gerichtsstand der fünfjährigen Reservisten, welche noch nicht zu den Regimentern des stehenden Heeres oder bei der Landwehr zur Ausbildung eingezogen sind	173	193-194
18. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Verfahren bei Beurlaubung der Auditeure	174	194
19. —	Circulare des Finanz-Ministerii an die Königl. Regierungen, die Stempel-Tantieme betreffend	175	194-195

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1822.			
18. Octbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, daß in Untersuchungen welche vor der Einstellung des Angeklagten ins Militair begonnen haben, nach dem Eintritte desselben in den Militairdienst bei dem betreffenden Militairgerichte erkannt werden müsse	176	195
1. Novbr.	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend das Tragen der Orden		
1823.	und Ehrenzeichen während des Untersuchungs-Arrests	177	195-196
9. Januar.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Executions-Vollstreckung gegen Militairpersonen in Administrations-Sachen	178	196
21. Febr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgten Dienstentlassungen der Civilbeamten .	—	264-266
22. —	Allerhöchste Verordnung, wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und über das künftige Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassener, und der Train-Soldaten	179	196-199
22. —	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Anwendung der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage, betreffend die Aufhebung der militairischen Strafverwandlung	180	199-200
1. April.	Circulare des Kriegs-Ministerii, wegen der gegen Militairpersonen zu vollstreckenden Executionen	181	200
1. —	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend die Rangverhältnisse der Armee-Gensd'armen	182	200-201
8. —	Gesetz in Betreff einiger Münzverbrechen	183	201-202
18. —	Circulare des General-Auditoriats an sämmtliche Auditeure, betreffend die dienstliche Stellung der Auditeure	184	202-204
12. Mai.	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend die für die Bekanntmachungen der Militairbehörden durch öffentliche Blätter zu entrichtenden Insertions-Gebühren	185	204-205
31. —	Auszug aus der Instruction für den Werbe-Offizier in Neufchatel .	186	205-206
6. Juni.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Verpflichtung der Auditeure zur Aufnahme von Capitulations-Verhandlungen	187	206-207
6 —	Allerhöchste Kabinetsordre über die Vollstreckung des Personal-Arrests gegen Offiziere aus Civilerkenntnissen	188	207
12. Juli.	Circulare des Kriegs-Ministerii über die Verhältnisse der auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere	189	207-208
10. Octbr.	Auszug aus dem Circulare des General-Auditoriats an sämmtliche Auditeure, betreffend das Verfahren bei Desertions- und Confiscations-Prozessen	190	208-209

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1823.			
19. Octbr.	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend die Abnahme des Civil-Versorgungsscheins	191	210
13. Novbr.	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend das Verfahren bei den Ehrengerichten	192	210-213
26. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Rangverhältnisse der Vice-Bombardiere	193	213
1824.			
15. Januar.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung der unerlaubten Entfernung eines Invaliden aus dem Invalidenhause oder aus der Invaliden-Compagnie	194	214
20. Febr.	Circulare des Kriegs-Ministers, wegen der in Militair-Untersuchungssachen an Civilpersonen zu zahlenden Zeugengebühren	195	214
1. März.	Erlaß des Kriegs-Ministerii an die Commandantur zu Mainz, betreffend die Bestrafung von Vergehen Preuß. Militairpersonen gegen die Wachen und Posten einer zum gemeinschaftlichen Dienste verbündeten Macht	196	215
27. —	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, betreffend den Umfang der Gerichtsbarkeit des commandirenden Generals des Garde-Corps.	197	215-216
9. April.	Allerhöchste Kabinetsordre., betreffend die Verpflichtung der Auditeure zur Abhaltung von Auctionen	198	216
14. —	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse gegen Leute des Lehr-Infanterie-Bataillons	199	216-217
17. —	Allerh. Kabinetsordre, betr. die Kosten in Injurienſachen der Offiziere.	—	219
5. Mai.	Circulare des Kriegs-Ministerii, daß die Militair-Gerichte nicht befugt sind, auf den Verlust des Civil-Versorgungs-Scheins zu erkennen	200	217
13. —	Allerhöchste Kabinetsordre, daß ein Regiments-Commandeur nicht als Präses eines Kriegsgerichts über einen Gemeinen kommandirt werden soll	201	217-218
14. Juni.	Reſcript des Justiz-Ministerii, betreffend die Führung der Untersuchungen gegen Gensd'armen durch Civilgerichte	—	165 Anmerkung.
24. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Rangverhältnisse der Trompeter.	202	218
14. Juli.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens der Landwehrmänner von den großen Uebungen	320	218
27. August.	Circulare des General-Auditoriats an sämmtliche Auditeure, betreffend die von Offizieren in Injurienſachen zu tragenden Kosten	204	219-220
28. —	Circulare des Kriegs-Ministerii, wegen Aufbewahrung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse und der Bestätigungs-Ordres	205	220-221

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1824			
15. Septbr	Circulare des Kriegs-Ministerii, über die Tragung der Kosten, welche durch Bestrafung der Landwehrmänner entstehen	206	221-223
7. Octbr.	Erlaß des Kriegs-Ministerii an den Chef der Gensd'armerie, betreffend die Entfernung der Gensd'armen aus der Gensd'armerie und deren Folgen	207	223-224
13 —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den durch ein Erkenntniß ausgesprochenen Verlust des National-Militair-Abzeichens und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältniß	208	224-225
19. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Verpflegung der Sträflinge.	209	225-226
22. —	Instruction des Kriegs-Ministerii, betreffend die Einstellung der, der Selbstverstümmelung schuldigen oder verdächtigen Individuen in eine Arbeiter-Abtheilung	—	227-228 Anmerkung.
28. —	Allerhöchste Kabinetsordre, daß die Intendantur-Beamten den Militair-Gerichtsstand haben sollen	210	226
3. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Errichtung von Arbeiter-Abtheilungen für Leute, welche sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben	211	226-227
8. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Gerichtsbarkeit über die bei den Divisionen stehenden Armee-Gensd'armen	212	228
16. —	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend die Gerichtsstands-Verhältnisse der Landwehr-Offiziere und das Verfahren der Civilgerichte gegen beurlaubte Landwehrmänner	213	228-229
4. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, einige Modificationen und insbesondere die §§. 156. 179. und 571. der Criminal-Ordnung betreffend	214	229-230
8. —	Allerhöchste Kabinetsordre, die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amts-Suspension einbehalten worden	215	230
21. —	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassen-Billets	216	230-231
27. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Verlust des Landwehr-Kreuzes	217	231
1825.			
20. Januar.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Disciplinar-Verhältnisse der Invaliden-Compagnien	218	231-232
28. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das ehrengerichtliche Verfahren gegen Offiziere, welche mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ausgeschieden sind	219	232
3. Febr.	Allerhöchste Kabinetsordre, wie die Veruntreuung des Futters bei Militairdienst-Pferden bestraft werden soll	220	232

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1825.			
9. Febr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Gerichtsstand eines von mehreren Truppentheilen entwichenen und wieder eingebrachten Deserteurs	221	233
10. —	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern nach geleisteter gesetzlicher Dienstzeit fortdienen zu können	222	233
14. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Degradation der Vice-Bombardiere	223	234
28. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Tragen der Uniform außer Dienst, seitens der Landwehrmänner und Reservisten	224	234
12. März.	Auszug aus der mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. März 1825 genehmigten Instruction für die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons	225	235-236
24. —	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar 1825., wegen Tragens der Uniform außer Dienst, seitens der Landwehrmänner und Reservisten	226	234-235
13. April.	Auszug aus der Instruction des Ministerii des Innern an die Königl. Regierungen, betreffend das Geschäft der Ersatz-Aushebung	—	268-269
21. —	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend den Militair-Gerichtsstand der Nichtkombattanten	227	236-237
— —	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend die Gerichtsbarkeit der Festungs-Commandanten über die in den Festungen detachirt stehenden Truppentheile	228	237-238
6. Mai.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden	229	239
16. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Aufbewahrung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, welche gegen Landwehr- und Reserve-Mannschaften ergangen sind	—	220-221 Anmerkung.
13. Juni.	Auszug aus dem Pensions-Reglement für Offiziere und Militair-Beamte	230	239
18. —	Auszug aus dem Gesetze wegen Stiftung einer Dienstauszeichnung	231	239-240
11. Juli.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Ausstoßung aus dem Soldatenstande und deren Folgen	—	303
11. August.	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend die Disciplinar- und Subordinations-Verhältnisse der Compagnie- und Escadron-Chirurgen	232	240-241
26 —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den verwirkten Verlust der National-Cocarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reservisten	233	241

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1825.			
9. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Militair-Gerichtsstand der vom Garde-Corps zur Gensd'armerie abgegebenen Leute während der Probezeit	234	241-242
21. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung der Wehrmänner, wenn sie bei Wohnungs-Veränderungen die vorgeschriebene Meldung unterlassen	235	242-243
1826.			
28. Januar.	Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse	236	243-247
— —	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, betreffend die Ausführung der Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse	237	247-248
2. Febr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Verabreichung von Lagerstätten an Unteroffiziere und Soldaten, wenn sie im Untersuchungs-Arrest sich befinden	—	353 Anmerkung.
17. —	Auszug aus dem Circular-Reskripte des General-Auditoriats an die Auditeure, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 28. Januar 1826	238	248-249
6. März.	Auszug aus der Instruction des Kriegs-Ministerii für die Festungs-Kommandanturen, wegen Behandlung der Festungs-Staben-Gefangenen (Festungs-Arrestaten)	239	249-255
2. April.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat	240	255
11. —	Circulare des Kriegs-Ministerii, wegen Einsendung der Patente der aus dem Offizierstande entfernten Offiziere	241	255
13. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Anwendung der Strafe des Avancements-Verlusts bei den Ehrengerichten	242	256
15. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Behandlung der Militair-Sträflinge	243	256-257
27. —	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, betreffend die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, bei den zur Besatzung der Bundesfestungen gehörenden Truppen	244	257-258
3. Mai.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Mittheilung der Akten an die Artillerie-Inspecteure in Untersuchungs-Sachen gegen Untergebene derselben	245	258-259
26. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Entfernung incorrigibler Landwehrmänner im Disciplinarwege	246	259
29. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Aufhebung des Urfehde-Eides.	247	259
8. Juni.	Auszug aus dem Schreiben des General-Adjutanten Sr. Majestät		

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1826.	des Königs, Herrn General-Majors v. Witzleben, an Se. Hoheit den Herzog Carl von Mecklenburg, betreffend die Allerhöchste Declaration der Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse vom 28. Januar 1826	248	260-261
23. Juni.	Circular-Rescript des General-Auditoriats an die Auditeure, betreffend die Anfertigung der Actenauszüge	249	261-262
15. Juli.	Allerhöchste Kabinetsordre wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse durch die commandirenden Generale	250	262
16. —	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, daß in den Tenor der kriegsrechtlichen Erkenntnisse nicht Begnadigungs-Anträge aufgenommen werden sollen	251	262
2. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, daß die Einlieferung eines Beurlaubten der Garde-Landwehr in eine Landarmen-, Straf- oder Besserungs-Anstalt die Entfernung vom Garde-Corps zur Folge haben soll.	252	263
24. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militair-Verwaltung angestellten Beamten	253	263-264
21. Novbr.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, betreffend die von den Menoniten statt der Eidesleistung bei dem Eintritte in den Dienst abzugebenden Versicherungen	254	266
1827. 5. Januar.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse	255	267
13. —	Allerhöchste Kabinetsordre, durch welche dem §. 30. der Instruction vom 13. April 1825 wegen der als unwürdig vom Militairdienste auszuschließenden Individuen Gesetzeskraft ertheilt wird . .	256	269
12. Febr.	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Papiere	257	269
9. April.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Einholung der Königl. Genehmigung zur Einleitung des Desertions- und Confiscations-Prozesses gegen einen Offizier	258	269-270
20. —	Allerhöchste Bestimmung, wonach sämmtlichen Verwaltern Königlicher Gelder oder Naturalien untersagt ist, in Papieren oder Waaren zu speculiren	259	270-271
30. Juli.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Verfahren, wenn wegen des Gesundheitszustandes des Verurtheilten eine Umwandlung der rechtskräftig erkannten Strafe nöthig wird	260	271
6. August.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Annullirung der Capitulations-Verträge der fortdienenden Soldaten	261	271-272

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1827.			
7. August.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Verpflegung der zum Festungsarrest verurtheilten Port'epee-Fähnriche	—	157 Anmerkung.
29. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Artillerie und das Ingenieur-Corps	262	272-273
29. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit beim zweiten Bataillon des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments zu Spandau	263	273
6. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, die Einstellung der wegen Selbstverstümmelung bestraften Soldaten in die Arbeiter-Abtheilungen betreffend.	264	274
7. —	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Weglassung der körperlichen Züchtigung bei erkanntem Adelsverlust	265	275
1828.			
25. Febr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Anbringung der Beschwerden Seitens der Unteroffiziere und Gemeinen	266	275-276
22. März.	Auszug aus dem Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des Garde-Corps, betreffend das Verfahren gegen die durch Selbstverstümmelung zum Dienste untauglich gewordenen Individuen, in Bezug auf die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung	—	274 Anmerkung.
29. April.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend das Verfahren bei Selbstentleibungen der Militairpersonen	267	276-277
26. Mai.	Allerhöchste Kabinetsordre wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse in Untersuchungs-Sachen gegen Militairpersonen von Truppentheilen verschiedener Armee-Corps oder Divisionen	268	277
13. Juni.	Allerhöchste Kabinetsordre wegen der Duelle	269	277-278
7. Juli.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, betreffend das Verfahren gegen Offiziere, welche körperlich oder geistig zur Fortsetzung des Dienstes unfähig sind	270	278
17. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Sicherstellung des fiscalischen Interesses hinsichtlich des zu confiscirenden Vermögens der Deserteure	271	278 279
22. Octbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Wiederverleihung der National-Cocarde	272	279-280
1. Novbr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend das Verfahren gegen Offizierburschen in Desertionsfällen	273	280
13. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die gegen Soldaten zulässigen kleineren Disciplinarstrafen	—	311-312
20. —	Allerhöchste Kabinetsordre über die dienstlichen Verhältnisse einiger höhern Befehlshaber	274	280-281

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1828.			
21. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, daß Festungsarrest von einem Jahre und darüber den Offizieren auf die Dienstzeit nicht angerechnet werden soll	275	281
1829.			
29. Januar.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, betr. die Executions-Vollstreckung gegen Militairpersonen auf Gehalts- und Pensions-Abzüge.	276	282
16. Febr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Entsetzung der Gefreiten von dieser Charge	277	282
12. März.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die ärztlichen Begutachtungen in Criminalfällen durch das collegium medicum der Provinz	278	283
21. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Verfahren gegen diejenigen Leute, welche verdächtig sind, durch Simulation dem Militairdienste sich entziehen zu wollen	279	283
29. —	Allerhöchste Kabinetsordre wegen der Duelle	280	283-284
11. Juni.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Abzug vom Gehalt eines Beamten wegen Untersuchungs-Kosten	281	284-285
9. August.	Allerhöchste Kabinetsordre, daß den vom Dienst suspendirten Landwehr-Offizieren untersagt werden soll, die Uniform zu tragen	282	285
22. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Vereidigung und unfreiwillige Entlassung der Land-Gensd'armen	283	285-286
22. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das ehrengerichtliche Verfahren	284	286-287
1. Octbr.	Allerhöchste Kabinetsordre wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen der Kameraden	285	287-288
26. —	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend die Ueberweisung und Einstellung von Individuen in die Arbeiter-Abtheilungen zur Abieistung ihrer Dienstpflicht	286	288-289
19. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Verfahren, welches Offiziere bei Anbringung dienstlicher Gesuche zu beobachten haben	287	290
21. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienstprädikats verabschiedeter Militairpersonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens	288	290
1830.			
21. Januar.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Ertheilung der Annahme-Befehle an die Kommandanturen zur Vollstreckung des gegen Offiziere und Militair-Beamten erkannten Festungs-Arrests	289	290-291
2. Febr.	Circular-Reskript des General-Auditoriats an die Auditeure, betreffend die Anfertigung von Vertheidigungs-Schriften	290	291
11. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Kosten in Injurienſachen der Offiziere	291	292

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1830.			
13. März.	Allerhöchste Kabinetsordre, die Bestrafung der Brandstiftungen betreffend	293	300
17/19. —	Cartel-Convention, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Polen	292	292-300
2. April.	Reskript des Kriegs-Ministerii an das Commando der 15ten Division, betreffend die Zulässigkeit der Einleitung des Desertions-Prozesses gegen einen beurlaubten Landwehrmann, welcher ohne Auswanderungs-Consens ins Ausland gegangen und dort in Militairdienste getreten ist	—	131 Anmerkung.
14. Mai.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere von den Civilgerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Offizier	294	301
20. —	Reskript des Justiz-Ministerii, betreffend die Competenz der Civilgerichte zur gerichtlichen Besichtigung und Obduction der Leichname von Militairpersonen	—	301 Anmerkung.
11. Juli.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Competenz der Civilgerichte zur gerichtlichen Besichtigung und Obduction der Leichname von Militairpersonen	295	301-302
11. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Vertretung der gerichtlichen Wundärzte durch Compagnie- oder Escadron-Chirurgen bei Obduction getödteter Militairpersonen	296	302
16. —	Allerhöchste Kabinetsordre wegen Einstellung der dem Militairdienste sich entziehenden Individuen in die Arbeiter-Abtheilungen	297	302-303
13. August.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Ausstoßung aus dem Soldatenstande und deren Folgen	298	303
12. Octbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Verfahren gegen Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche durch Unterlassung der Meldungen oder anderweit der Controlle der Landwehr-Behörden sich längere Zeit entzogen haben	—	343 Anmerkung.
1831.			
6. Febr.	Gesetz, betreffend die nach Polen ausgetretenen Preußischen Unterthanen	299	303-306
10 —	Cartel-Convention der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands	300	306-310
18. —	Reskript des Justiz-Ministerii, betreffend die Kosten in Criminal-Untersuchungen wider Militairpersonen	301	310
10. März.	Allerhöchste Kabinetsordre wegen Verhütung der Selbstentleibungen in der Armee	302	310-311
14. April.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die kleineren Disciplinarstrafen	303	311

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1831.			
31. Mai.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Rangverhältnisse der Militair-Chirurgen	304	312-313
20. Juni.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend das Verfahren bei Abnahme des Soldateneides	305	313
21. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Rangverhältnisse der Kurschmiede	306	313-314
11. August.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 2ten Armee-Corps, betreffend die Befugniß der Divisions-Commandeure zur Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens	—	176 Anmerkung.
12. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung der unterlassenen Ab- und Anmeldungen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Wohnungs-Veränderungen	307	314
18. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Rangverhältnisse der Bombardiere	308	314
23. —	Schreiben des General-Auditoriats, betreffend die Aufbewahrung der Acten beim Ausmarsch der Truppen aus den Friedens-Garnisonen.	309	315
21. Septbr.	Auszug aus dem Schreiben des Allgemeinen Kriegs-Departements an das General-Auditoriat, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Militair-Eleven der Thierarzneischule	310	315-316
8. Octbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Diätensatz der Auditeure	311	316
11. —	Geschäftsordnung für die Auditeure	312	317-323
18. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Behandlung und Verpflegung der Soldaten am vierten oder sogenannten guten Tage des mittlern und strengen Arreste	313	324
1. Novbr.	Circular-Rescript des General-Auditoriats an die Auditeure, betreffend die Unterzeichnung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse	314	324
26. Dezbr.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die nach Polen ausgetretenen Preußischen Unterthanen	315	325-327
1832.			
18. Januar.	Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Stiftung einer Medaille für diejenigen, welche an Bekämpfung des Aufstandes in Neufchatel Theil genommen haben	316	327
21. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Suspension der Gensd'armen vom Dienste während der Untersuchung	317	327
27. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministers, betreffend den Artikel 18. der Bundes-Cartel-Convention	318	328-329
6. Febr.	Schreiben des Kriegs-Ministeril an das General-Commando des 8ten Armee-Corps wegen der in Untersuchungs-Sachen gegen Offiziere zu den Acten zu bringenden Führungs-Atteste der Angeklagten.	319	329-330

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1832.			
12. Febr.	Auszug aus der Militair-Kirchen-Ordnung	320	330-332
2. März.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 8ten Armee-Corps, betreffend die Vollstreckung des Stubenarrests gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere, welche auf dem Lande wohnen.	—	129 Anmerkung.
18. —	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen der nach Polen ausgetretenen Reservisten und Landwehrmänner	321	332-333
24. —	Allerhöchste Kabinetsordre betreffend den Artikel 18. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831	322	333-334
28. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Mittheilung der auf Festungsstrafe lautenden Erkenntnisse an die mit der Strafvollstreckung beauftragten Festungs-Kommandanturen	323	334-335
20. Mai.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Kosten der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden durch die Amtsblätter .	324	335
5. Juni.	Circular-Rescript des General-Auditoriats an die Auditeure, betreffend einige Erläuterungen zum §. 10., 11. der Geschäfts-Instruction vom 11. October 1831	325	335-336
15. —	Publications-Patent, die Declaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 betreffend	326	336-338
16. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend den Artikel XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention	327	338-339
18. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Behandlung der von den Festungen zu den Truppentheilen zurückkehrenden Individuen . .	328	339
27. Juli.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Auslegung der Verordnung vom 18. März 1832 (№ 321.)	—	333 Anmerkung.
30. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Einstellung der Reserve-Mannschaften und Landwehrmänner bei einer Festungs-Strafsection . .	329	339-340
— —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Reserve gehörige Soldaten	330	340
4. August.	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren, imgleichen an Nutzvieh	331	340-341
11. —	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amtseid geleistet hat oder nicht	332	341
14. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Ausführung der Amnestie-Bestimmungen des Bundes-Cartels auf Grund der Verordnung vom 24. März 1832 (№ 322.)	—	333-334 Anmerkung.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1832.			
14. Octbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Verpflichtung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zum Ab- und Anmelden bei Wohnungs-Veränderungen	333	341-342
17. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Disciplinarstrafen gegen beurlaubte Wehrmänner	334	342-344
1. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Wegfall der Latten beim strengen Arrest	335	344
20. —	Circular-Verfügung des General-Auditoriats an sämmtliche Auditeure, das Listenwesen betreffend	336	344-347
26. —	Allerhöchste Kabinetsordre, daß unter einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen eine Woche zu verstehen ist	337	347
4. Dezbr.	Circulare des General-Auditoriats an sämmtliche Auditeure, betreffend das Verfahren gegen die mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlassenen und hierauf heimlich entwichenen Offiziere	338	347
12. —	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse gegen Compagnie- und Escadron-Chirurgen	339	348
22. —	Allerhöchste Kabinetsordre, daß das General-Auditoriat für eine gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze möglichst Sorge tragen soll	340	348
23. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Declaration des §. 4. № 4. der Verordnung vom 6. Februar 1831, und des §. 5. der Verordnung vom 26. Dezember 1831	341	348-349
26. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Bestrafung der Soldaten und Unteroffiziere, welche ihre Kinder nicht regelmäßig zur Schule schicken	342	349
1833.			
4. Januar.	Allerhöchste Kabinetsordre, die executivischen Maaßregeln gegen die in Casernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militair-Personen betreffend	343	349-350
16. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung der nach Polen ausgetretenen Preußischen Unterthanen	344	350
9. März.	Allerhöchste Kabinetsordre die Erneuerung des Diensteides betreffend.	345	350-351
— —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestätigung kriegs- und standrechtlicher Erkenntnisse gegen die in den Festungen untergebrachten Polnischen Flüchtlinge	—	244 Anmerkung.
15. —	Rescript des Justiz-Ministerii, wegen Vernehmung der Offiziere durch Civilgerichte, wenn ein Militairgericht am Aufenthaltsorte derselben nicht vorhanden ist	349	355-355

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1833.			
21. März.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, wegen Abhaltung der Auctionen bei der Militair-Verwaltung und wegen der Auctions-Gebühren	346	351-352
25. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, wie bei Verhängung des Untersuchungs-Arrests zu verfahren	347	352-353
30. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 1ten Armee-Corps, betreffend die Führung der Untersuchungen gegen die nach Polen ausgetretenen Militairpflichtigen, welche vorschriftswidrig nach ihrer Rückkehr ins Militair eingestellt sind.	348	353-354
11. Juni.	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Feststellung der Competenz der einzelnen Militairgerichte zur Einleitung der Desertions- und Confiscations-Prozesse gegen entwichene Militairpersonen	350	355
— —	Circular-Rescript des General-Auditoriats an die Auditeure, das Listenwesen betreffend	351	355-356
— —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Competenz der Civilgerichte zur Führung der Untersuchungen gegen die nach Polen übergetretenen, nicht einberufenen Landwehrmänner	—	305 Anmerkung.
13. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Verhältnisse der wegen moralischer Unwürdigkeit in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellten Individuen	352	356-357
24. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend das Verhältniß des Militair-Justiz-Departements	353	357
6. Juli.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Declaration des §. 14. A. der Instruction vom 13. März 1816	354	358
11. —	Allerhöchste Kabinetsordre, über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheine und die Aufbewahrung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente	355	358-359
— —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Einführung einer neuen Eidesformel für die Militair-Aerzte und Chirurgen	356	359-360
18. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 8ten Armee-Corps, betreffend die Erstattung der baaren Auslagen in Untersuchungs-Sachen an die Gerichte in den Rheinprovinzen	357	360-361
23. —	Allerhöchste Kabinetsordre, die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition betreffend	358	361-362
31. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Verpflichtung der Offiziere zur Bezahlung der Kosten in Injuriensachen	359	362
11. Septbr.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 6ten Armee-Corps, betreffend die Führung der standrechtlichen Untersuchungen bei der Artillerie	—	272-273 Anmerkung.

****

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1833.			
9. Octbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Berücksichtigung des freien Geständnisses der Verbrecher bei Bestimmung der Strafe	—	377
3. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen enthaltend	360	362-364
13. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Ausmittelung und Einziehung des confiscirten Vermögens der Deserteure . . .	361	364
15. Dezbr.	Circularschreiben des Kriegs-Ministerii, wegen Führung der Desertions- und Confiscations-Prozesse gegen Deserteure von den		
1834.	Festungs-Reserve-Artillerie-, und Pionier-Compagnien	362	364-365
4. Januar.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 6ten Armee-Corps, betreffend den Umfang der Disciplinar-Strafgewalt des Commandeurs einer Jäger-Abtheilung	—	183-184 Anmerkung.
15. —	Allerhöchste Kabinetsordre, daß die Kriegs-Reserve-Mannschaften künftighin „Reserve-Mannschaften" genannt werden sollen	—	127 Anmerkung.
9. Febr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Vereidigung der Ersatz-Mannschaften	363	365-366
15. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 6ten Armee-Corps, betreffend die Bestrafung der Landwehrmänner u. s. w., welche bei mehreren nach einander stattgefundenen Aufenthalts-Veränderungen die vorgeschriebene Meldung unterlassen haben	—	242-243 Anmerkung.
28. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an den Chef der Gensd'armerie, betreffend die Nichtzahlung der Fange-Prämie an Land-Gensd'armen, welche einen entwichenen Militairsträfling einbringen	—	145 Anmerkung.
— —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 6ten Armee-Corps, betreffend die Rangverhältnisse der Subaltern-Beamten der Intendanturen, der Beamten in den Militair-Lazarethen und der Schirrmeister bei den Traindepots	—	226 Anmerkung.
4. März.	Erlaß des Militair-Justiz-Departements an das Gouvernement zu Breslau, betreffend das Verfahren in Injurienſachen	—	388-389 Anmerkung.
21. —	Circularschreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Executions-Vollstreckung gegen Militairpersonen in Casernen und ähnlichen Dienstgebäuden	364	366-367
3. April.	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Wiederverleihung der Kriegs-Denkmünze	365	367
4. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend das Verfahren in Betreff der Entlassung der zur Detention verurtheilten Festungs-Gefangenen	366	367-369

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1834.			
16. April.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Verpflichtung allrr auf unbestimmte Zeit Beurlaubtrn des stehrnden Heeres zur Tragung der Untersuchungs-Kosten	367	369
26. —	Circularschreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Liquidation der Cartel- und Verpflegungs-Kosten der Deserteurr	368	369 370
10. Mai.	Circularschreiben des Kriegs-Ministrrii, wegen Mittheilung der Acten in Untersuchungs-Sachen gegen Leute vom Ingenieur-Corps an die Ingenieur-Inspecteure	369	370
29. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Declaration der Publications-Patente vom 12. März 1831 und 15. Juni 1832, über die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Cartel-Convention	370	370-371
1. Juni.	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen der von brurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform widrr andere Militair-Personen begangenen Vergehen	371	371
4. Juli.	Circular-Schreibrn des Kriegs-Ministerii, betreffend die Aufbewahrung und Verwaltung der Registraturen der Militairgerichte	372	371-372
— —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das Gouvernement zu Luxemburg, betreffend die Bestätigung kriegsrechtlichrr Erkenntnisse, durch welche Contumacial-Urtel gegen Deserteure aufgehoben werden .	—	245 Anmerkung.
19. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militair-Personen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze	373	372-374
18. August.	Rescript des Justiz-Ministerii, daß die Civilgerichte von der Einleitung riner jeden Untrrsuchung gegen einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten und von dem Ausfalle des Erkenntnisses drm Landrathe des Kreises Nachricht geben sollen .	374	374-375
31. Octbr.	Schreiben des Militair-Justiz-Departements an das General-Auditoriat betreffend das persönliche Erscheinen der Angeklagten vor den Kriegs- und Standgerichten	—	380-381
14. Novbr.	Allrrhöchste Kabinetsordre, betreffend das Verfahren, wenn ein zur Untersuchung gezogener Offizier das competente Militairgericht perhorrescirt	375	375
26. —	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Berücksichtigung des freirn Geständnisses der Verbrecher bei Bestimmung der Strafe	376	375-377

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1834.			
4. Dezbr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Nichtanrechnung der gegen Militairsträflinge erkannten Arrest-Strafen auf die zu verbüßende Festungsstrafe	377	377-378
9. —	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen des Gerichtsstandes der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffizlere und Soldaten des stehenden Heeres, in Criminal- und Injurien-Sachen	378	378-379
20. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injuriensachen und das Verfahren in solchen Injuriensachen, in welchen Militairpersonen oder Beamte als Beleidiger oder Beleidigte verwickelt sind	379	379
1835.			
18. Januar.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Aussetzung der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Arreststrafen aus dienstlichen Gründen . .	380	379-380
4. Febr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das persönliche Erscheinen der Angeklagten vor den Kriegs- und Standgerichten	381	380
10. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Verpflichtung der bereits angestellten Beamten, wenn sie in ein anderes öffentliches Amt versetzt werden	382	381
18. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die in Strafsachen nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache im Interesse des Gesetzes zulässige Revision der Untersuchungs-Acten durch das General-Auditoriat	383	382
22. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung des unerlaubten Ausbleibens der Soldaten aus dem Quartier	384	382
22. März.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Verhältnisse des General-Auditoriats zum Militair-Justiz-Departement	385	382-383
— —	Allerhöchste Kainetsordre, daß das Militair-Justiz-Departement von den Immediat-Berichten des General-Auditoriats und den darauf erfolgenden Entscheidungen jederzeit eine Abschrift erhalten soll . .	—	383-384
15. April.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Erweiterung der Disciplinar-Strafgewalt der höheren Militair-Befehlshaber	386	384
— —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend den Gerichtsstand pensionirter Offiziere in Criminal- und Injuriensachen, welche mit Beibehaltung ihrer Pension eine Anstellung im Civildienste erhalten haben	387	384-385
20. —	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung		

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1835.	gehalten werden können, und deren Werth nicht einen Thaler erreicht	—	393
25. April.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie, wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes	388	385-386
— —	Gesetz über die Competenz der Dienst- und Gerichts-Behörden zur Untersuchung der von Staats-Beamten verübten Ehrenkränkungen.	389	386-388
13. Mai.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Verfahren in wechselseitigen Injurienſachen zwischen Militair- und Civilpersonen	390	388-389
30. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministeril, betreffend die Kosten bei Auslieferung von Deserteuren	391	389-390
6. Juni.	Gesetz wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel u. s. w.	392	390-391
16. —	Circular-Verfügung des General-Auditoriats an sämmtliche Auditeure, betreffend die Beschäftigung der Referendarien bei den Militairgerichten	393	391-392
20. —	Allerhöchste Kabinetsordre, über die Bestrafung eines Verbrechers, welcher wegen früherer Verbrechen bereits zu einer lebenswierigen Freiheitsstrafe verurtheilt ist	394	392
20. —	Allerhöchste Kabinetsordre, die Verjährung der Holzdiebstähle betreffend	395	392-393
30. Juli.	Allerhöchste Kabinetsordre, über die Anwendung der Ordre vom 20. April d. J., wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen u. s. w. auf Militairpersonen	396	393
8. August.	Allerhöchste Kabinetsordre, über die Bekräftigungs-Formel bei den Eiden der katholischen Confessions-Verwandten	397	394
17. —	Verordnung, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung	398	394-397
24. Octbr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, daß es zur Einleitung von Untersuchungen wider Commandeure selbstständiger Bataillone der Einholung der Allerhöchsten Erlaubniß in der Regel nicht bedarf.	399	397

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1835			
26. Octbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. November 1834 und das Verfahren, wenn ein zur Untersuchung gezogener Offizier das competente Untersuchungs-Gericht perhorrescirt	400	397-398
26. —	Allerhöchste Kabinetsordre, enthaltend Erläuterungen zur Verordnung vom 18. Februar 1835., betreffend die in Strafsachen nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache im Interesse des Gesetzes zulässige Revision der Untersuchungs-Acten durch das General-Auditoriat	401	398-399
26. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Verfahren gegen Militairpersonen bei Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes	402	399-400

Digitized by Google

(№ 1.) Auszug aus dem Edicte vom 26. August 1701., wegen der Deserteurs und was bei dem Erkenntniß über deren Bestrafung zu beobachten. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 235. № 79.)

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Thun kund und geben hiermit jedermännlichen, absonderlich denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen: Ob zwar in Unserm publicirten Königlichen Kriegs-Rechte und Articuls-Briefen enthalten ist, wie es mit denen von Unserer Armeé, und aus denen Guarnisonen meineydiger Weise und ohne Noth außreißenden Soldaten und derselben Abstraffung zu halten; Nachdem aber die Erfahrung bishero gegeben, daß zum öfftern dergleichen Deserteurs nicht in fremde oder andere Dienste gegangen, sondern nur von dem einem Regiment zum andern gelauffen; Da dann zwar nach bisheriger Observantz eben sowohl denenjenigen, die entweder aus dem Felde oder Guarnison entweder in fremde Dienste oder von einem Regimente zum andern gegangen, nach befundenen Umständen das Leben abgesprochen worden; Weilen aber obangezogenes Unser Kriegs-Recht und Articuls-Brieff über diesen Casu eben so deutlich nichts determiniret, indem derselbige nur von Feld-Flüchtigen, die ihre Fahne nicht auf den letzten Bluts-Tropffen defendiren, redet, welches dann schon öffters Scrupel gegeben, ob der Articuls-Brieff ohne Unsere allergnädigste expresse Declaration solchergestalt, als er bishero in praxi, auch wegen der von einem Regiment oder Corps zum andern übergehenden observiret worden, verstanden werden könne, da sonsten bekanter maßen, und zumahlen in criminalibus die Leges in benigniorem partem jedes mahl zu interpretiren. Als seynd Wir dannenhero und damit ins künftige so wenig die Regimenter, als sonsten jemand über diesen Casu sich weiter einigen Scrupel zu machen, Ursach haben möge, bewogen worden, dieses anderweitige Edictum gegen die Desertion zu publiciren, und darinne obbemeldeten, und andere dergleichen Casus, welche bishero zu einigen Zweiffeln und Scrupel Anlaß gegeben, deutlich zu exprimiren und zu determiniren: Da dann Unsere eigentliche gnädigste und beständige Willens-Meinung ist:

1. Es sey das Ausreißen zum ersten, andern, oder mehrmahlen geschehen;
2. Die Deserteurs seyn aus dem Felde, oder aus der Guarnison, auf dem Marche, oder wo sie sonsten in Quartier gestanden oder gelegen, ohne Urlaub weggegangen;
3. Sie seyn zum Feinde, oder in andere Dienste, auch nur von einem Regimente oder Compagnie zur andern übergetreten; item, wenn sie gleich gar keine Dienste hinwiederum angenommen haben;

Daß alle dieſe mit dem Strange abgeſtraffet, und die Regiments-Gerichte bey dem Spruch ſolcher Inquiſiten ſich keiner aggratiirung anmaßen ſollen. ꝛc. *)

So geſchehen und gegeben zu Cöln an der Spree, den 26. Auguſt 1701.

Friderich.

(L. S.)

O. M. Graf von Döhnhoff.

(№ 2.) Erneuertes Matrimonial-Edict und daß es auch auf die Ober-Officiere bis auf die Capitains verbindlich ſein ſoll, vom 21. April 1709. (C. C. M. Tom. III. P. I S. 263.) № 94.)

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, zum öfftern mißfällig wahrgenommen, daß die bey Unter-Officirern und Gemeinen bey Dero Tronppen, alſo auch von Ober-Officirern eigenmächtige, unzuläßige, und irregulaire Heyrathen getroffen werden, wodurch dann viele Desordres und Inconvenientien gemeiniglich zu erfolgen pflegen, denen Eltern und Familien aber öfters Tort und Schimpff ohnverſchuldeter Weiſe zugefügt wird, allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät aber, dieſem Unweſen in Zeiten gehörig zu ſteuren nöthig finden. Als declariren, wollen, und verordnen Sie hiermit, und Kraft dieſes, daß das in Anſehung obgedachter Unter-Officirer und Gemeinen hiebevor publicirtes Matrimonial-Edict, auch auf die Ober-Officirer, und bis auf die Capitains incluſivè verbündlich ſeyn, und auf dieſelbe nicht minder als auf jene, bevorab da es ohne dem der ſchuldige Reſpect und Subordination alſo erfordert, extendiret werden ſol, dergeſtalt, daß wann hinkünfftig ein Capitain, Lieutenant oder Fähndrich, ohne Vorwiſſen und Conſens ſeines Commandeurs vom Regiment, ſich ehelich verloben würde, ſolchenfals, wo gleich die fleiſchliche Vermiſchung dazwiſchen gekommen, oder auch gar die Eydliche Verſprechung zur Ehe gegeben wäre, ſolche dennoch ohne Anſehung der Perſon, vor Null und nichtig gehalten, und der Contraveniente arbitrariè mit Suſpenſion von ſeiner Charge, oder nach Befinden mit Veſtungs-Arreſt beſtraffet; Im Fall aber auch zur würcklichen Prieſterlichen Copulation geſchritten wäre worden, wider den oder diejenige, gar mit caſſation aus Königlichen Dienſten, verfahren werden ſolle. Allermaſſen mehr allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät Dero General-Feldmarſchallen, auch ſämbtlichen im Felde und ſonſt commandirenden Generals und Obriſten der Regimenter, inſonderlich auch dem General-Auditeur bei dem militairiſchen Conſiſtorio, und in Judiciis mixtis, in Gnaden anbefehlen, ſich hiernach gehorſambſt zu achten und über dieſe Verordnung mit Ernſt und Nachdruck zu halten, und nicht zu geſtatten, daß dawider auf einigerley Weiſe gehandelt werde, geſtalt dann auch Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt wollen, daß dieſe Declaration nicht alleine von denen Cantzeln und im Felde publiciret, ſondern auch in denen Gar-

---

*) Dieſes Edict iſt nur wegen des darin angegebenen Begriffs der Deſertion noch jetzt wichtig; der ſonſtige Inhalt deſſelben iſt obſolet geworden. — Unter dem hier erwähnten Kriegsrechte und Artikuls-Briefe iſt der Churfürſtlich Brandenburgiſche Artikuls-Brief von 1656 zu verſtehen, wo nach Tit. VII. Art. 32. die Deſerteure mit dem Tode beſtraft werden ſollen. Die wegen Deſertion erkannte Todesſtrafe aber ward nach damaligem Kriegsgebrauche durch den Strang vollzogen. cf. S. 59. des Corp. jur. mil. brandenburg. von Joh. Friedr. Schultze. Berlin, 1693. — Mit welcher Strafe jetzt die Deſerteure belegt werden ſollen, iſt im Art. 18 u. f. der Kriegs-Artikel vom 3. Auguſt 1808 verordnet.

Digitized by Google

niſonen Quartaliter wiederholt, und abgeleſen, darneben auch überall in locis publicis affigiret werden ſoll.*) Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Inſiegel.

So geſchehen und gegeben Cölln an der Spree, den 21. Aprilis 1709.

Friderich

(L. S.)

J. M. F. v. Blaſpil.

(№ 3.) Ordre vom 17. Mai 1715., daß die Defenſionen der Soldaten von einem Auditeur zu führen. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 373. № 136.)

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. Ꝛc. g. g. g. Veſter Rath, lieber getreuer, Wir geben Euch hiermit in Gnaden zu vernehmen, was geſtalt Wir ein vor allemahl allergnädigſt reſolviret, daß hinführo in denen bey Unſerer Armeé und Trouppen verfallenden Criminal-Sachen und Kriegs-Rechten weder im Felde noch in Guarniſonen denen Delinquenten kein Advocatus zugelaſſen, ſondern wann ein oder der andere Inquiſit dennoch ſeine Defenſion führen wil, ſolche einem Auditeur vom andern Regimente auffgetragen werden ſoll. Wornach Ihr Euch alſo gehorſambſt zu achten wiſſen werdet. Seynd Euch ꝛc.

Im Lager bey Stettin, den 17. May 1715.

Fr. Wilhelm.

Dem Veſten Unſern geheimten Kriegs-Rath auch General-Auditeur und L. G. Chriſtoph von Katſch.

(№ 4.) Circulair-Ordre wegen Declaration des Matrimonial-Edikts vom 21. April 1709, daß kein Subaltern-Officier ohne Conſens ſich verheirathen ſoll, vom 21. Jul. 1717. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 375. № 139.)

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben das unterm 21. April 1709 publicirte Matrimonial-Edict, hiermit und Krafft dieſes, zu ſo viel beſſerer Beobachtung, Dero allergnädigſten Willens-Meynung, dahin declariren wollen, daß hinführo kein Subaltern-Officier, ſo wenig ein Ehe-Verſprechen, als Prieſterliche Copulation, ohne vorhergehende allergnädigſte und immediatè Einwilligung Seiner Königl. Majeſtät einzugehen, weniger zu vollenziehen, ſich bey Straffe der Suſpenſion, oder gäntzlichen Caſſation gelüſten laſſen ſolle. Und befehlen ſolchemnach, dem Commandeur von Dero ꝛc.

*) Das ältere Matrimonial-Edict de dato Cöln an der Spree den 18. Juni 1701. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 233. № 78.) bezieht ſich blos auf Unter-Offiziere und gemeine Soldaten. Statt deſſen kommt jetzt der Art. 29. der Kriegs-Artikel vom 3. Auguſt 1808 zur Anwendung.

Digitized by Google

des Printz Albrecht Friderichs hochlöbl. Regiment zu Fueß, hiermit in Gnaden, solches bey dem Regiment also gehörig bekandt zu machen, und sich darnach allergehorsamst zu achten.*)
Signatum Berlin, den 21. Julii 1717.

In simili
An alle und jede Regimenter Infanterie, Cavallerie und Dragouner,
NB. ausser dem Königl. Regiment.

(№ 5.) Declaration der Criminal-Ordnung, daß in Inquisitions-Prozessen gegen Soldaten kein Defensor nothwendig erfordert und dazu allenfalls ein Auditeur, nicht aber ein Advokat genommen werden soll, vom 12. März 1718. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 385. № 148.)

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bereits unterm 17. Maji 1715. allergnädigst verordnet, daß in denen bey Dero Armée und Trouppen vorfallenden Criminal-Sachen und Kriegsrechten, es sey im Felde oder Guarnisonen, denen Delinquenten kein Advocatus zugelassen, sondern wann ein oder ander Inquisit dennoch seine Defension führen wollte, solche einem Auditeur von einem andern Regimente aufgetragen werden solle. Die Erfahrung hingegen zum öfftern, absonderlich seither der publicirten Criminal-Ordnung gegeben, daß, wann von denen Regimentern und Guarnisons in vorgefallenen peinlichen Sachen, welche zumahl kein delictum militare, sondern commune betreffen, die verhandelte Acta zu Einholung eines Informat-Urthels, an Facultäten und Schöppen-Stühle, sowohl in- als ausser Landes verschicket worden, diese nach der Criminal-Ordnung Cap. VI. §. 3. zuförderst auf die Beybringung der Defension-Schrifften erkannt, und solchergestalt die Acta leer zurückgekommen, auch dadurch nur Auffenthalt der Criminal-Processen verursachet worden. In dem Militairischen Foro hingegen ohnedem vorhin niemalen üblich gewesen, dergleichen Defensiones als bey denen Civil-Gerichten, zu verstatten, beverab da Se. Königl. Majestät vorangezogener massen denen Inquisiten ohnedem der Genüge prospiciret, übrigens auch die Regiments- und Guarnisons-Auditeurs, denen die Direction derer Inquisitions-Processe oblieget vermöge Ihrer Pflicht und obhandenen Amts, verbunden seyn, selbst zu observiren, was zu der Inquisiten Defension gereichen kan, als wohin sie auch nochmahls hierdurch verwiesen werden, und was auch von diesen nicht geschichet, der General-Auditeur bey der ihm obliegenden Revision derer einkommenden Todes-Urthel, und derselben allerunterthänigsten Vortrag beobachtet. Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät vorangeführte Disposition der Criminal-Ordnung Cap. VI. hiermit und krafft dieses dahin allergnädigst declariret, daß solche auf die bei Dero Armée, Regimentern und Guarnisonen vorfallende Criminal-Processe, keinesweges verstanden, sondern von denen Facultäten, Schöppen-Stühlen, und Justiz-Collegiis so fort gesprochen und erkant werden solle, was in der Sache Rechtens ist, es wäre dann, daß im Process etwas versehen, und alle und jede Umstände, welche zu des Inquisiti Defension etwas Hauptsächliches beytragen können, vom Auditeur in facto nicht genugsam untersuchet seyn möchten, welchenfalls es bey demjenigen was im §. 13. eben dieses sechsten Capituls gedach-

---

*) cf. die Circular-Verordnungen vom 1. September 1798 (N. C. C. Tom. X. S. 1701. № 61. de 1798,) und vom 29. November 1802 Rabe (VII. S. 275) betr. die Einholung und Ertheilung des Consenses zu Offizier-Ehen, welche zufolge Allerhöchster Kab. Ordre vom 23. Februar 1826 unterm 14. März 1826 durch das Kriegs-Ministerium der Armee in Erinnerung gebracht worden sind.

Digitized by Google

ter Criminal-Ordnung, wegen Remittirung der Acten auf des Inquisitoris Kosten, geordnet worden, nochmahls verbleibet. Dahingegen wollen Se. Königl. Majestät alle Commandeurs der Regimenter hierdurch nachdrücklich erinnert haben, forthin keinen Advocatum zu dergleichen Defensions-Schrifft bey denen Regimentern und Guarnisonen, zu admittiren, sondern wann ein Inquisit unter der militairischen Jurisdiction einen Defensorem verlangen, oder demselben einer zuzugeben, nöthig erachtet werden solte, solchenfals ist ein Auditeur von einem andern Regiment dazu zu requiriren, und zu beordern, welcher dann auch jedesmahl die Defensiones zu übernehmen, und sonder alle weitläuffige und irrelevante Umstände kurtz und gründlich zu deduciren hat. Es wollen und verordnen auch diesemnach mehr allergnädigst gedachte Se. Königl. Majestät in Gnaden, daß diese Dero Declaration der Criminal-Ordnung mit beygefüget, und damit sich Männiglich darnach achten könne, durch den Druck bekandt gemachet werden solle. Uhrkundlich haben Se. Königlichen Majestät dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.*)

So geschehen und gegeben Berlin, den 12. Martii 1718.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

L. O. E. v. Plotho.

(№ 6.) Auszug aus dem Edikte vom 1. November 1729., betr. das Verfahren in Klage-Sachen zwischen Militair- und Civil-Personen. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 481. № 213.)

VI. In solchen Fällen, da bei einer Sache Rei oder Complices von beyden Seiten, nehmlich von denen, so bey Unserer Armée engagiret sind, und zugleich von denen, so unter eine Civil-Jurisdiction gehören, verhanden und concurriren, und die Sache dergestalt beschaffen, daß darüber ein Judicium mixtum nöthig; So soll selbiges in Unserm Königreich Preussen nach Maaßgebung Unsers gedruckten Reglements vom 11ten Septembris 1728. von der Preußischen Regierung und von dem in besagtem Königreich commandirenden General und Chef der daselbst befindlichen Armée concertiret und verordnet, in Unsern übrigen Provinzien aber von dem Cammer-Gericht, Landes-Regierung oder Hof-Gerichten in Justitz-Sachen, in andern Sachen aber von der Kriegs- und Domainen-Cammer, und von dem Commandeur des Regiments, darunter die zusammen Beklagte oder Complices stehen, angestellet auch dazu jedesmahl eine gleiche Anzahl der Personen von beyden Theilen mit Zuziehung eines Auditeurs von Seiten des Regiments genommen, und dabey dem

---

*) Nach dieser Deklaration des §. 3. Cap. VI. der am 8. Juli 1717 publicirten Criminal-Ordnung für die Chur- und Neumark vom 1. März 1717. (C. C. M. Tom. II. P. III. S. 61—110. № 32.) wird noch jetzt bei den Militairgerichten dergestalt verfahren, daß in Untersuchungssachen wegen militärischer Verbrechen und Vergehen dem Angeklagten in der Regel nicht gestattet wird, eine besondere Vertheidigungsschrift zu den Acten zu bringen, und daß in allen Fällen, wo die schriftliche Vertheidigung für zulässig erachtet wird, die Auditeure verpflichtet sind, der Anfertigung der Defensionsschrift sich zu unterziehen.

Digitized by Google

ersten von den Militair-Personen das Praesidium hiermit ein- vor allemahl aufgetragen seyn. ꝛc. *)

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 1. Novembris 1729.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn.

(№ 7.) Circulair-Ordre vom 12. Juni 1743, wie gegen einen Officier zu verfahren, welcher desertirt oder vom Urlaube ausbleibt. (Im Jahre 1743 zu Berlin besonders gedruckt.)

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zu Dero Mißvergnügen angemercket, daß seit einiger Zeit die Desertiones einiger Officiers gemeiner worden, als solches sonsten geschehen, und von Leuthen dergleichen Standes vermuhtet werden können, da dieselbe ihr Tractament richtig bekommen, solche Desertiones aber nur ins gemein aus vorher übel geführten Wandel, gemachten Schulden, und anderer Liederlichkeit herrühren; Als haben Seine Königliche Majestät nöhtig gefunden, durch diese Circulair-Ordre an alle Regimenter, Bataillons und Guarnisons nicht nur mit allergnädigster Ermahnung zur beständigen Treue, solchem Unwesen zu steuern, wodurch die Officiers sich selbst in Schimpf und Schande bringen, daß sie hernach ihre Boßheit und Uebereilung öffters zu spät bereuen, auch ihren Eltern und Anverwandten Verdruß und Hertzeleid verursachen, sondern auch Dero höchstes Mißfallen, und Ungnade, die unausbleibliche Straffe, und wie in solchen Fällen der Proceſs zu machen, und die Straffe zu exequiren, hierdurch bekanndt zu machen.

Wenn nun ein Officier, welches Standes und Herkommens er seyn möchte, in Fried und Kriegs-Zeiten, entweder vom Regiment boßhaffter weise sich absentiret, oder aber, wenn er auf Commando geschickt, oder beuhrlaubt worden, muhtwilliger weise ausbleibt, so soll der Commandeur des Regiments, wenn er weiß, wo er anzutreffen, ihm ohne Zeit-Verlust schreiben, sich binnen gewisser Zeit, so nach Entlegenheit des Orts zu determiniren ist, beym Staab einzufinden, oder zu gewärtigen, daß er nach Krieges-Manier citiret werde, und wenn er sodann zur gesetzten Zeit, sich nicht einfindet, er mag antworten oder nicht, es mag das Schreiben zu ihm zurecht gekommen seyn oder nicht, und wann auch an ihm, weil der Ort seines Aufffenthalts nicht bekanndt, nicht hätte geschrieben werden können, welches jederzeit bey denen Actis zu notiren ist; So soll er als ein Deserteur von 14. zu 14. Tagen dreymahl sowohl im Staabs-Quartier, als auch in denen 2. nähesten Guarnisonen nach Kriegs-Gebrauch und nach Unterscheid durch den Trommel-Schlag, oder Paucken oder auch Trompeten-Schall, citiret werden. [1])

---

*) Nur die Bestimmung, welche hier über den Vorsitz bei einem judicio mixto gegeben und deren Befolgung im §. 13. des General-Regiements vom 28sten März 1737, betr. die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der Militair- und Civil-Behörden, (C. C. M. Cont. I. S. 29. № 21. de 1737) in Erinnerung gebracht worden, ist bis jetzt gültig. Welchen Militair-Behörden die Mitwirkung bei Anordnung eines judicii mixti nach Unterschied der Fälle gegenwärtig competirt, ist im §. 14. A. der Instruction vom 13. März 1816 und in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Juli 1833 vorgeschrieben.

1) Dies ist abgeändert durch §. 4. des Edicts vom 17. November 1764.

Digitized by Google

Wenn er nun sich nicht einfindet, noch auch eine zu recht beständige Ursache seines Aussenbleibens e. g. Kranckheit, vorstellet, bescheiniget und sich wieder einzufinden verspricht, welchenfalls an Seine Königliche Majestät zu berichten ist, sondern ungehorsamlich ausbleibt,[2]) so soll in Contumaciam über ihn, durch ein verendetes Kriegs-Gericht gesprochen, und dessen Bildniß nebst Beysetzung seines Nahmens und Verbrechens an den Galgen gehangen, und daß solches geschehen sey, in seinem Vaterlande von dem Regiment bekandt gemacht werden; Wie dann auch dergleichen Verbrecher aller Ehren und Würden verlustig geachtet, und alle sein Vermögen gegenwärtiges und künfftiges confisciret werden, und der Invaliden-Casse anheim fallen soll,[3]) weshalb auch, so bald als ein Officier desertiret oder ausbleibt, sofort mit Anzeige dessen Vaterlandes, Gebuhrts-Ortes, Eltern, oder nähesten Verwandten, auch des Vermögens, so viel davon dem Regiment bewust, unter Addresse an das General-Auditoriat berichtet werden soll,[4]) damit sowohl wegen Annotation und Confiscation des Vermögens an die Landes-Regierung, worunter solches befindlich, als sonst nöhtige Verfügung gemacht, auch denen nächsten Anverwandten angedeutet werden könne, daß sie an dergleichen ihnen unwürdigen Menschen keinen weiteren Antheil nehmen, und denselben unter keinen Praetext bey schwerer Straffe weder Geld noch sonst etwas zusenden sollen.

Es haben auch die sämtliche hohen und niedrigen Collegia und jedermann in Seiner Königlichen Majestät Landen sich hiernach zu achten, und in vorkommenden Fällen, in Confirmität dieses allergnädigsten Befehls gehörige Verfügung zu machen, zu welchem Ende derselbe gedruckt nicht nur der Generalität, Chefs und Commandeurs derer Regimenter, Bataillons und Guarnisons, sondern auch denen Landes-Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, auch andern Collegiis gewöhnlicher maassen zur Publication zugesendet worden.

Signatum Berlin den 12. Junii 1743.

Friderich.

(L. S.)

(№ 8.) Edict wegen Citation der Deserteurs und ausgetretenen Landeskinder und Confiskation ihres Vermögens, vom 17. November 1764. (N. C. C. Tom. III. S. 519. № 81. de 1764.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen u. s. w. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, was gestalt es sich zeithero verschiedentlich geäußert und wahrgenommen worden, daß die Edicte vom 24. September 1749 und 1. Mai 1750 [1]) wegen Confiscation und Einziehung des Vermögens derer Deserteurs zur Invalidencasse bey ein und andern Regimente, seit dem letzteren Kriege, in

---

2) Vor Einleitung des Desertions- und Confiskations-Prozesses muß jetzt die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs eingeholt werden. cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 9. April 1827.

3) Das confiscirte Vermögen erhalten gegenwärtig die Regierungs-Hauptkassen. cf. das Schreiben des Finanz-Ministerii an den Chef der Justiz vom 17. November 1809, und das Rescript des Kriegs-Ministers vom 13. November 1833.

4) Wegen der Sicherstellung des fiskalischen Interesses bei Confiskation des Vermögens der Deserteure. cf. die Circul. des Kr. Min. vom 17. Juli 1828 und 13. November 1833.

1) Das Edict vom 24. September 1749 ist C. C. M. Cont. IV. S. 185. unter № 79. de 1749 und das Edict vom 1. Mai 1750, C. C. M. Cont. IV. S. 227. unter № 96. de 1750 abgedruckt.

Digitized by Google

Vergessenheit gekommen, und nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit wider die desertirte Landeskinder, wegen deren Citation und Confiscation des Vermögens zur Invalidencasse, verfahren werde, wie dann auch hin und wieder Zweifel gemacht worden, ob die Enrollirten derer Regimenter bey denenselben, oder von denen Gerichtsobrigkeiten zu citiren, desgleichen wer denen Deserteurs, welche von verschiedenen Regimentern entwichen, und wer denen Landeskindern, welche von denen reducirten Freyregimentern, desertiret seyn ꝛc. den Proceß formiren solle; als haben Wir, damit diese und dergleichen Fälle genauer bestimmet und obangeführte Edicte wieder in gehöriger Vigueur gebracht werden, allerhöchst nöthig gefunden, alle deshalb ergangene Edicte, Circulair-Ordres und Verordnungen hiermit nochmals zu erneuern und festzusetzen, damit alles desto genauer observiret und beobachtet werden möge, als wollen und befehlen Wir hiermit:

§. 1.

Daß es dabey verbleiben solle, daß eines Deserteurs Vermögen nach seiner Entweichung der Invalidencasse sofort anheim fallen soll, [2]) und daran das Regiment, Compagnie auch sonst niemand, es sey unter was für einen Prätext es wolle, Prätension machen kann, noch darf, und gehöret zu des Deserteurs Vermögen so wohl das Gegenwärtige als Zukünftige. Hat aber der desertirte Ober-Unter-Officier oder Soldat eine Frau hinterlassen, und dieselbe kann der Durchhelfung oder Mitwissenschaft nicht überführet werden; so soll zwar dasjenige, was sie ihrem entwichenen Ehemann erweißlich eingebracht, und sonst ihr Eigenthum ist, von des Deserteurs Vermögen abgesondert, und nicht zur Confiscation gezogen werden; auch wollen Wir in solchem Fall geschehen lassen, daß die hinterlassene Frau, entweder die Absonderung ihres Eingebrachten, oder die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu ihrem Antheil erwählen, und ihr solche zurückfallen möge; jedoch ist Unser ausdrücklicher Wille, daß ihr dieses Antheil nicht eher verabfolget werden darf, als bis sie von dem Verdacht der Mitwissenschaft der Entweichung in dem über ihren desertirten Ehemann hiernächst zu haltenden Kriegsrecht, zugleich gänzlich freygesprochen; sie sich auch entweder nach vorheriger ordnungsmäßiger Entscheidung von dem Kriegsconsistorio, hinwiederum in hiesigen Landen verheyrathet, oder sonst ansäßig gemacht haben wird, damit dadurch alle Durchstecherey mit dem ausgetretenen Manne verhütet werden möge. [3]) Die Testamente eines Deserteurs sind nach Unserm Edict vom 18. May 1747 [4]) ungültig, und kann also darauf keine Absicht genommen werden.

Wegen der hinterlassenen Schulden derer Deserteurs sind die bekannte Edicte vom 7. April 1744, 4. Juli 1746 und 4. Martii 1755, ingleichen der 29. und 49. Kriegsarticul zum Grunde zu legen, und diejenige, welche einem Officier ohne schriftlichen Consens seines Chefs oder in dessen Abwesenheit des Commandeurs vom Regiment, Geld vorgeschossen haben, sollen dessen verlustig seyn. Da auch ein Unterofficier und Gemeiner, zu seinem Unterhalt beym Regiment, gar keine Schulden machen darf; so werden eines solchen Deserteurs etwanige

2) cf. die zweite Anmerkung zur Circulair-Ordre vom 12. Juni 1743.

3) Die Untersuchungen gegen die Ehefrauen der Deserteure wegen Beförderung der Desertion gehören jetzt vor die Civilgerichte und kommen dabei die §§. 483 u. f. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts zur Anwendung.

4) Das Edict vom 18. Mai 1747, welches in diese Sammlung nicht aufgenommen ist, weil die noch gültigen Bestimmungen desselben im Tit. 12. Th. I. des Allgemeinen Land-Rechts enthalten sind, ist C. C. M. Cont. III. S. 153. unter № 11. de 1747 abgedruckt. — Die hier erwähnte Bestimmung bildet den §. 197. l. c. des Allgemeinen Land-Rechts.

Digitized by Google

etwanige Gläubiger sofort abgewiesen. Hat ihm aber jemand auf ein Immobile, oder zu seiner besondern Handthierung, Handel oder Nahrung außer dem Regiment, einen nöthigen Vorschuß erweißlich gethan; so bleibt ihm unbenommen, seine Befriedigung aus dem Vermögen zu suchen, sobald aber erwiesen werden kann, daß bey einem solchen Darlehn eine Durchstecherey mit dem Entwichenen vorhanden, damit er auf diese Art sein Vermögen desto leichter aus dem Lande bringen können und mögen; so soll diese Forderung außer der verwürkten Strafe, dem Fisco heimfallen. [5])

§. 2.

So bald jemand desertiret, soll sofort alles, was in seinem Quartier befindlich, gerichtlich versiegelt und aufgezeichnet, auch die hinterlassene Frau und erwachsene Kinder zur eydlichen Anzeige seines Vermögens angehalten werden.

Diejenige, welche von ihm an Gelde oder Geldes werth, Wechsel oder Scheine in Händen haben, müssen solches sofort bey Verlust ihres Pfandrechtes anzeigen; wie dann dieses bey der Parole bekannt gemachet, hiernächst auch sofort in seiner Heymath oder wo er was an liegenden Gründen und Capitalien ꝛc. besitzet, die Gerichtsobrigkeiten, um dessen Beschlagung mit Arrest, auch Einsendung einer genauen Specification davon, worinnen auch die künftig noch zu hoffen habende Erbschaften und Anwartschaften zu bringen, requiriret werden müssen.

Von diesem Inventario und Nachrichten, sollen genaue Registraturen bey den Acten gelegt werden, damit bey dem Spruch wegen der Confiscation des Vermögens zugleich dessen Betrag bestimmet werden könne.

Die Gerichtsobrigkeiten sind von Amts wegen verbunden, dem Regiment, worunter der Deserteur gestanden hat, forderſamste Nachricht zu geben, was ihnen von dessen Habe und Gütern, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen wissend ist; zu welchem Behuf sie sofort die nächsten Verwandten desselben zu vernehmen, auch denenselben anzudeuten haben, daß sie bey Strafe doppelter Ersetzung, die Mitbelehnten aber bey Verlust ihres Lehnrechts, nichts verheelen, auch dem Entwichenen nichts heimlich verabfolgen lassen sollen, wobey sie überdem noch harte Bestrafung an Leibe, Gefängniß, oder sonsten im Betretungsfall zu gewärtigen haben. [6])

§. 3.

Ein jedes Regiment soll dem desertirten Ober-Unter-Officier und gemeinen Soldaten, Compagniefeldscherer und wer zum Regiment verpflichtet ist, sobald aller angewandten Mühe ohnerachtet, keine Hoffnung zu dessen Retour oder Wiederkehr und Einbringung vorhanden ist, längstens 4 Wochen nach seiner Entweichung, den Proceß nach Kriegsmanier formiren, und darunter aus keinerley Egard conniviren. [7]) Es gehet dieses auch auf die vorhin, und insonderheit während dem letzten Kriege entwichene Landeskinder, oder Ausländer,

---

5) Die Regulirung der von einem Deserteur hinterlassenen Schulden ist Sache der Civilgerichte. — Das Edict vom 7. April 1744 ist C. C. M. Cont. II. S. 181 unter № 12. de 1744, das Edict vom 4. Juli 1746, C. C. M. Cont. III. S. 75. unter № 14. de 1746, und das Edict vom 4. März 1755, N. C. C. Tom. I. S. 783. unter № 22. de 1755, abgedruckt. Die hier erwähnten neuen Kriegsartikel sind im Jahre 1787 aufgehoben.

6) Wegen Sicherstellung des fiskalischen Interesses bei Confiskation des Vermögens der Deserteure, cf. die Circul. des Kr. Min. vom 17. Juli 1828 und 13. November 1833.

7) Darüber, welchen Militair-Gerichts-Behörden nach der jetzigen Militair-Gerichts-Verfassung die Einleitung des Desertions- und Confiskations-Prozesses gegen abwesende Deserteure zusteht, enthalten die Allerh. Kab. Ordre vom 11. Juni 1833 und das Circul. des Kr. Min. vom 15. Dezember 1833 nähere Bestimmungen.

Digitized by Google

welche noch Vermögen im Lande zurück gelaſſen, oder künftig noch zu hoffen haben; welchen allen ungeſäumet der Proceß annoch gehörig formiret werden muß. [8])

Wenn ein Unterofficier oder gemeiner Soldat, wie inſonderheit im Kriege geſchehen, kurz nach ſeiner Deſertion, wieder von einem andern Regiment, ehe ihm der Proceß bey dem vorigen Regiment hat formiret werden können, entwichen iſt; ſo ſoll ſodann das letztere Regiment, wovon er deſertiret iſt, den Proceß übernehmen, und das nöthige ohne Widerrede beſorgen.

Anlangend die von denen reducirten Freyregimentern und Bataillons deſertirte Landeskinder, ſo ſoll das Regiment, aus deſſen Cantons ſie gebürtig, dieſelbe citiren und wegen Einziehung ihres Vermögens ſprechen laſſen; zu welchem Behuf die Landräthe und Magiſträte eine Liſte derer in Kriegesdienſten geſtandenen und entwichenen, auch auf den General-Pardon nicht wieder zurückgekommenen Landeskinder, dem Regiment a dato binnen zwey Monaten, zu dieſem Behuf ohnfehlbar communiciren ſollen.

Die Enrollirten, welche bereits zur wirklichen Einrangirung ausgehoben, und zu Soldaten bey den Compagnien eingetheilet ſind; wenn ſie alsdann kurz vor Ableiſtung des Eydes zur Fahne, entweichen, ſollen von denen Regimentern als Deſerteurs, die übrigen deſertirende Enrollirte aber, welche noch nicht auf dem Punct der Einrangirung ſtehen, ſollen als ausgetretene Landeskinder, von denen Civilobrigkeiten vorgeladen, und wider ſie verfahren werden.

Die Deſerteurs von denen Landregimentern, welche nur alle Jahre, oder auch nur währenden Krieges zuſammen kommen, und errichtet werden; die Invaliden, welche nicht in Compagnien zuſammen ſtehen, ſondern im Lande vertheilet eine Gnadenpenſion genieſſen, ferner die von der Armee entwichene Packknechte, wenn ſie noch nicht wieder im Lande ſind; die Feldſcheerers derer auseinander gegangen Lazarethe, oder Freyregimenter, auch aller derer jenigen, welche nicht zum beſtändigen Etat der Armee gehören, und nur während des Krieges angenommen worden, wie auch denen verabſchiedeten Militärperſonen, ſolchen allen wird, wann ſie auſſer Landes getreten ſind, von denen Gerichtsobrigkeiten des Orts, worher ſie gebürtig, oder wo ſie das Domicilium gehabt, der Proceß formiret.

Diejenigen Invaliden aber, welche in Corps, oder in Compagnien zuſammen ſtehen, werden dabey edictaliter citiret, und das weitere wider ſie gehörig verfüget.

§. 4.

Die Citation eines Deſerteurs geſchiehet nach den vorigen Edicten von 14 zu 14 Tagen, in drey Garniſonen, auch wird ſolche in der Heimath des Deſerteurs in hieſigen Landen angeſchlagen. Bey einem entwichenen Officier iſt ſolche in denen Zeitungen der Provinz bekannt zu machen, auch allen Citationen die Verwarnung wegen Anzeige des etwa verhehlten Vermögens, in Händen habender ihnen zugehörigen Pfänder ꝛc. nochmalen mit anzuhängen. Die Acten ſind unterdeſſen ſowohl wider der hinterbliebenen Frau, wegen ihrer Theilnehmung an dieſen Verbrechen, als auch, wann ſich ſolches nicht findet, wegen Auseinanderſetzung des Vermögens; imgleichen wegen Liquidation derer conſentirten, oder ſonſt zu bezahlenden Schulden, völlig bis zum Spruch des künftigen Kriegesrechts zu inſtruiren.

§. 5.

Im Fall nun der Deſerteur ausbleibet, ſo ſoll durch ein Kriegesgerichte, bey einem Officier auf die Anheftung ſeines Bildniſſes, und bey einem gemeinen Soldaten, auf die

8) cf. das Circul. des Gen. Audit. an die Auditeure wegen des Verfahrens bei Citation abweſender Deſerteure vom 10. October 1823.

Anschlagung seines Namens an den Galgen, gesprochen, zugleich aber auf die Confiscation seines ad liquidum möglichst gebrachten Vermögens, imgleichen über die Ehefrau, wegen ihrer Mitwissenschaft, und ob sie ihrer illatorum für verlustig zu achten, und solche mit zu confisciren seyn, oder ob sie ihr zu lassen, gesprochen werden.

§. 6.

Da es sich auch im Kriege öfters zugetragen, daß Soldaten in Schlachten, Stürmen, Belagerungen und Scharmützeln, vermisset worden, und keine gewisse Nachricht von ihrem Absterben zu erhalten gewesen; so verordnen Wir, daß beym Regiment die Umstände gehörig untersuchet, diejenige, welche von dem Vermißten Nachricht geben können, oder ihn zuletzt gesprochen, endlich abgehöret, allenfalls die nächste Anverwandten bey, und außer dem Regiment zugezogen werden sollen. Wird das Absterben dadurch außer Zweifel gesetzt; so soll denen Hinterbliebenen ohne Umstände ein Todtenschein unterm Regimentssiegel und des Commandeurs Unterschrift, zum Behuf der Legitimation und Theilung gegeben werden.

Scheinet die Sache aber noch zweifelhaft, so soll der Abwesende mit Anführung derer Umstände in der Citation, vorgeladen, und durch ein Kriegesrecht, ob er vor einem Deserteur, oder vor verstorben zu achten, oder ob die gewöhnlichen Jahre der Abwesenheit nach dem Edict vom 27sten October 1763 [9]) zu erwarten, rechtlich erkannt werden. Wird der Abwesende vor verstorben geachtet, so kann sein Vermögen, sogleich den nächsten Erben zur gesetzmäßigen Theilung überlassen werden; Bleibet aber die Sache ungewiß, so soll zwar vor einem der in einer wirklichen Kriegesbegebenheit, ohne Anzeige und Verdacht einer Desertion, vermisset, oder auf dem Wahlplatz, Lazareth und sonst blessiret zurückgelassen wird, die Vermuthung seyn, daß er verstorben; jedoch sollen bey seinem Vermögen, oder, wenn eine Ehefrau vorhanden ist, nach Absonderung deren Antheils, bey dem Regiment die edictmäßige Jahre der Abwesenheit abgewartet werden, ehe und bevor solche denen nächsten Erben, verabfolget werden können. Wobey es sich von selbst verstehet, daß wenn binnen dieser Zeit oder nachhero die Desertion annoch erwiesen werden kann, dem Fisco sein Recht vorbehalten bleibet, die Erben aber werden nach Verlauf der Abwesenheits-Jahre, mit keiner Caution deshalb beschweret.

§. 7.

Die abgesprochene kriegesrechtliche Sentenz, soll jedesmal an Uns, nach Vorschrift der ergangenen Edicte und der Circulairordre vom 21sten Junii 1749 immediate zur Confirmation eingesandt, zugleich aber auch die Acta mit dem Duplicat der Sentenz an Unser Generalauditoriat eingesandt werden, damit solches dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, und respective Kriegs- und Domainen-Cammern, davon zum Behuf der Einziehung des Vermögens zur Invaliden-Casse Nachricht geben könne. [10])

§. 8.

Nach geschehener Confirmation der Sentenz, soll solche sogleich zur Execution gebracht, und das Bildniß des entwichenen Officiers, des gemeinen Soldaten oder derer Unterofficiers ihre Namens aber, auf ein Blech an den Galgen geschlagen werden; die dazu

---

9) Die Verordnung vom 27. Octob. 1763 ist N. C C. Tom. III. S. 315 unter № 77. de 1763 abgedruckt. Statt derselben kommen bei der hier beregten Frage die Allerh. Kab. Ordres vom 23. September 1810 und 2. August 1828 jetzt zur Anwendung.

10) Wegen Einsendung und Bestätigung der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse gegen abwesende Deserteure, cf. die Allerh. Verordn. vom 28. Januar 1826; und wegen Mittheilung dieser Erkenntnisse an die Königl. Regierungen, cf. das Circul. des Gen. Audit. an die Auditeure vom 17. Februar 1826.

erforderliche Kosten, sollen vorzüglich aus dem Vermögen des Deserteurs genommen werden; im Fall aber solches dazu nicht hinreichend seyn sollte; so können auch zu Menagirung dieser Kosten, bey Ende eines jeden Jahres aller desertirten Unterofficiers und Gemeinen ꝛc. vom Regiment, ihre Namens auf ein Blech gebracht, solchergestalt am Galgen geschlagen, auch dafür die Executionsgebühren, nur als vor einen Deserteur, von dem Chef des Regiments, unter dessen Jurisdiction die Deserteurs gestanden, entrichtet werden.

Wir befehlen demnach sämtlicher Generalität, allen Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter, Bataillons und Garnisons, auch allen hohen und niedrigen Collegiis, Obrigkeiten und männiglich, diesem Edict aufs genaueste nachzuleben, und darüber zu halten, auch niemanden darunter zu conniviren oder nachzusehen, wie dann auch solches in denen nächsten 4 Wochen von allen Kanzeln abgelesen werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Urkundlich haben Wir dieses Edict Allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 17ten November 1764.

Friederich.

(L. S.)

(№ 9.) Auszug aus dem Regulativ-Rescripte vom 29. April 1768., wegen der Gebühren der Scharfrichter und deren Knechte. (N. C. C. Tom. IV. S. 3063. de 1768.)

Seine Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser ꝛc. haben zwar bereits durch das ergangene Regulativ-Rescript vom 5ten Mai 1722 die Gebühren derer Scharfrichter, und deren Knechte, für Vollstreckung derer, sowohl bei denen Regimentern, als Civil-Jurisdictionen vorfallenden Executionen billigmäßig determinirt.

Da aber höchstdieselben mißfällig bemerken müssen, daß zeithero nach dieser Vorschrift nicht überall verfahren, sondern von den Scharfrichtern und derselben Knechten, über die bestimmten Sätze mehrere Gebühren, besonders für Anheftung derer desertirten Offiziers, Unteroffiziers und Gemeine respective Bildnisse und Namen an den Galgen, zu nicht geringem Beschwer dero Regiments- und andern Gerichten, auch Kassen gefordert werden;

Als finden höchstgedachte Seine Königliche Majestät nöthig, deren erstliche Willensmeinung hierunter zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und des Endes oballegirtes Regulativ-Rescript hierdurch dahin zu erneuern, mithin als eine Richtschnur festzusetzen und zwar

1) In der Absicht derer an den Galgen zu heftenden Bildnisse und Namen derer desertirten Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen von der Armee, daß nach mehreren Inhalt des neuerlichen Deserteur-Edikti vom 17ten Novbr. 1764, zu Menagirung derer Kosten, am Ende eines jeden Jahres, die Namen aller Deserteurs von einem jeden Regimente, auf ein Blech gebracht, und zugleich an den Galgen geschlagen, dafür auch außer denen zu bescheinigenden Kosten für das Blech und Inserirung derer Deserteurs Namen, dem Nachrichter nicht mehr, als zwei Thaler zwölf Groschen und dem Knecht acht Groschen bezahlet, und diese Gebühren und Kosten, wenn die Deserteurs Vermögen hinterlassen, aus solchem Vermögen, im Fall aber, daß selbige kein Vermögen hinterlassen, von denen Regimentern, nach Anweisung derer vorhandenen Militair-Reglements bestritten, wenn aber das Bildniß eines desertirten Offiziers an den Galgen zu heften, dafür dem Nachrichter exclusive der zu bescheinigenden Malereikosten, zwei Thaler und dem Knecht sechs Groschen auf gleiche Weise

Digitized by Google

und ein mehreres ſchlechterdings nicht bezahlt werden ſollen: wobei ſich dann von ſelbſt verſteht, daß, wo die Scharfrichter, es ſei durch ihre Beſtellungen, durch Verträge oder die Obſervanz dieſer oder jener Obrigkeit, die Executionen für geringern Lohn verrichten müſſen, es dabei ſein Bewenden behalte, auch wo die Scharfrichtereien auf andere Sätze verpachtet, dieſes Regulativ erſt nach Verlauf des Pacht-Jahres angehen ſoll. ꝛc. ꝛc. Wornach ſich alſo männiglich, genau und bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe zu achten hat.

Signatum Berlin, den 29ſten April 1768.

Friedrich.

v. Jariges. v. Wedell. v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horſt.

(№. 10.) General-Verordnung, wie das Militair wegen Beleidigung von Civilperſonen beſtraft werden ſoll, vom 31. Juli 1788. (N. C. C. Tom. VIII. S 2197. № 54. de 1788.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. Wir haben durch eine General-Verordnung vom 17ten dieſes Monaths [1]) an Unſre ſämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Juſtiz-Collegia zu beſtimmen gut gefunden, welchergeſtalt Civil-Perſonen, wenn ſie Militair-Perſonen beleidigen, und deshalb Injurien-Proceße entſtehen, nachdrücklichſt beſtraft werden ſollen.

Es iſt aber auch Unſer eben ſo ernſtlicher Wille, daß Unſere Unterthanen vom Civil-Stande, gegen alle Kränkungen und ſchimpfliche Behandlungen abſeiten Unſerer Militair-Perſonen kräftigſt geſchützt, und die Beleidiger mit ſtrenger Strafe, ohne mindeſter Nachſicht oder Schonung, angeſehen werden ſollen.

Zur Erreichung dieſer Unſerer Landesväterlichen Abſicht verordnen Wir hierdurch, daß

1. Alle und jede wörtliche oder thätliche Beleidigungen, welche Perſonen Civil-Standes von Unſern Militair-Perſonen wiederfahren, wenn darin ein eignes durch die Krieges- oder Landes-Geſetze beſtimmtes Verbrechen liegt, criminaliter unterſucht, und mit der in gedachten Geſetzen vorgeſchriebenen Strafe unausbleiblich belegt werden ſollen.

2. Wollen Wir zwar geſtatten, daß in den Fällen, wo bey ſolchen Beleidigungen Perſonen von Unſerm Militair- und Civil-Stand concurriren, die Unterſuchung fernerhin durch ein vermiſchtes Gericht geſchehe: Nach deren Beendigung aber ſoll über die Militair-Perſonen von den Militair-Gerichten, nach der Verfaſſung, beſonders erkannt, und das Erkenntniß über die Civil-Perſonen den competenten Civil-Gerichten überlaſſen werden.

3. Wenn Beleidigungen nicht ein beſonderes Verbrechen enthalten, ſondern den bisherigen Verordnungen gemäß, civiliter zu behandeln ſeyn würden: So wollen Wir, daß

a) Gemeine Soldaten und Unterofficiers in dem Verhältniß, wie ſie an Perſonen ihres Standes, und ſolche, die weder zum Adel, noch zu Unſern Räthen und denſelben gleich charakteriſirten Civil-Beamten gehören, oder an Perſonen von der jetzt gedachten Claſſe des Civil-Standes, durch wörtliche oder thätliche Beleidigungen ſich vergehen mit Arreſt, Degradation, Gaſſenlaufen, [2]) auch mit Feſtungs-Arreſt oder Feſtungs-Arbeit, nach den Umſtänden und der Größe der Beleidigung, nachdrücklichſt beſtraft werden ſollen.

---

1) Die General-Verordnung vom 17. Juli 1788 iſt N. C. C. Tom. VIII. S. 2187. unter № 51. de 1788 abgedruckt.

2) Die Strafe des Gaſſenlaufens iſt aufgehoben; cf. Art. 3. der Kr. Art. vom 3. Auguſt 1808.

Digitized by Google

b) In Ansehung der Officiers soll, nachdem sie Personen niedrigern oder gleichen oder höhern Standes, es sey wie es wolle, beleidigen, auf Arrest auf der Hauptwache in der Garnison, [3]) oder auf der Festung, nach dem Grad der Verschuldung, erkannt werden.

Wobey die Militair-Gerichte den Unterschied zwischen Staabs-Officiers, Capitaines und Subalternen zwar in so fern zu beobachten haben, als das Dienst-Reglement und die Krieges-Gesetze die Strafe des Arrests nach dem Stand des Schuldigen abmeßen; Jedoch muß hiervon nie Anlaß genommen werden, Staabs-Officiers, die sich solcher Vergehungen schuldig machen, mit einer gelindern Strafe, als sie ihren Handlungen gemäß verdienen, zu belegen.

4. Zu Unsern Gouverneurs und Commandanten, auch zu den Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unsrer Armee hegen Wir das gnädige Vertrauen, daß sie ihren Untergebenen in Ansehung des Betragens gegen Civil-Personen mit dem besten Beyspiel vorleuchten, und dadurch Ausschweifungen, welche ihre Untergebenen sich erlauben möchten, möglichst verhüten werden.

Wenn aber wider Unser Vermuthen Unsere Gouverneurs und Commandanten, auch Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unsrer Armee hierunter ihrer Pflicht nicht eingedenk bleiben, und sich selbst beygehen lassen möchten, Civil-Personen niedrigern, gleichen oder höhern Standes, wörtlich oder thätlich zu beleidigen: So soll Uns dergleichen Vorfall unmittelbar angezeiget werden, und wollen Wir alsdann die schärfste Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen verfügen.

5. Die außer den Officiers, Unterofficiers und Gemeinen Soldaten zum Etat Unserer Armee gehörigen Personen, so weit sie der Militair-Jurisdiction unterworfen, und in dieser Unsrer Verordnung mit begriffen sind, sollen in den §. 3. bemerkten Fällen, mit Arrest oder Gefängniß, allenfals auf der Festung, auch mit Cassation, nach Bewandniß der Umstände, deren Erwägung die Größe ihres Vergehens bestimmen muß, hart bestraft werden.

6. In so fern Unsere Landes-Gesetze bey dergleichen Injurien-Proceßen dem Beleidiger eine Abbitte und Ehrenerklärung, zur Genugthuung des Beleidigten, auferlegen, sollen auch Unsere Militair-Gerichte bey den Erkenntnissen hierauf Rücksicht zu nehmen verbunden seyn. [4])

7. Wollen Wir zwar der rechtlichen und pflichtmäßigen Prüfung Unserer Militair-Gerichte die Fälle überlassen, wo die angeklagten Militair-Personen nicht sowol die Civil-Personen angegriffen, als vielmehr nur wegen der von diesen ihnen zugefügten Beleidigungen, sich Genugthuung zu nehmen gesucht, und Selbstrache ausgeübt haben, welche unter gewissen Umständen weniger strafbar seyn kann; Niemals aber darf dieses zu einigen Vorwand dienen, um die Strafe, welche der Selbsträcher, nach den Gesetzen verwürkt hat, diesen entgegen, ungebührlicherweise zu mildern.

8. In jedem Fall muß die Strafe durch ein Stand- oder Krieges-Gericht bestimmt werden, wenn Wir nicht etwa deshalb eine Commißion in den §. 4. erwähnten Vorfällen, niederzusetzen gut finden möchten.

9. Wenn die Erkenntniße des Kriegs-Gerichts auf Festungs-Arrest oder Arbeit bey Gemeinen Soldaten und Unterofficiers, bey Officiers aber auf Arrest, es sey in der Garni-

3) Der Arrest auf der Hauptwache findet nicht mehr statt; cf. die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1808.

4) Die Privatgenugthuung ist durch die Allerh. Kab. Ordre vom 1. Februar 1811 aufgehoben.

Digitized by Google

son oder auf der Festung, abgefaßt sind: So muß dieses Erkenntniß, nach der Verfassung, an Uns unmittelbar zur Allerhöchsten Confirmation eingesandt, und dem Bericht ein ganz richtiger Extract aus den Acten beygelegt werden.

Das Duplicat der Sententz aber ist mit den Acten an Unser General-Auditoriat einzuschicken. [5])

10. In allen übrigen Fällen, wo durch Stand- oder Krieges-Gericht eine Strafe erkannt, oder sonst durch den abgefaßten Spruch die Sache entschieden ist, soll die Sententz mit den Acten an Unser Ober-Krieges-Collegium zur Revision eingesandt werden, und folget hieraus von selbst, daß dergleichen Sententz nicht eher publiciret, noch weniger vollstreckt werden darf, bis Unser Ober-Krieges-Collegium solche nach den Acten geprüft, und nach befundener Uebereinstimmung mit den Gesetzen die Bekanntmachung und Ausübung verfügt haben wird. [6])

11. Daferne die Beleidigten Civil-Personen die durch vorgedachte Erkenntniße ihnen zuzusprechende Genugthuung nicht hinreichend finden, oder auch die verurtheilten Militair-Personen die erkannte Strafe für zu hart halten, und sich deshalb beschweret erachten möchten: So wollen Wir zwar die nach den Gesetzen ihnen zustehende Rechtsmittel nicht aufheben, allenfals auch ihnen den Weg zu Unserm Thron nicht verschränken, sondern verstatten, daß sie Uns unmittelbar ihr Gesuch vortragen dürfen:

Wir erwarten aber auch, daß sich niemand beygehen lassen wird, diese Unsre Allerhöchste Gnade durch ungegründete und nach den Gesetzen nicht erlaubte Beschwerden, mit Vorbeygehung der angeordneten Instanzien, zu mißbrauchen, weil Wir in diesem Fall solche muthwillige Querulanten gesetzmäßig unausbleiblich bestrafen lassen werden, um das Ansehen Unserer Militair-Gerichte aufrecht zu erhalten.

12. Nach diesem Unsern so gnädigen als ernstlichen Befehl, sollen sämmtliche Ober- und Unter-Militair-Gerichte bey Unserer Armee sich auf das genaueste richten, und müssen Unsere Gouverneurs und Commandanten, so wie die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unsere vorstehende Willens-Meinung ihren Untergebenen verfassungsmäßig bekannt machen. Wir tragen auch hierdurch Unserm Ober-Kriegs-Collegio auf, pflichtmäßig dahin zu sehen, daß dieser Unserer Verordnung von sämmtlichen Militair-Gerichten pünktlich nachgelebt werde; Wozu Wir ebenfals Unser General-Auditoriat, in desselben Geschäfts-Kreis, hiermit anweisen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, deren Publication durch den Druck Wir befohlen, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Berlin den 31ten Julii 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. v. Rohdich.

---

5) cf. die Verordnung vom 28. Januar 1826, wegen Bestätigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse.

6) Dieser §. ist durch die Declaration vom 20. März 1797 §. 8. außer Kraft gesetzt. An die Stelle des hier erwähnten Ober-Kriegs-Collegii ist das Kriegs-Ministerium getreten.

Digitized by Google

(*M.* 11.) Auszug aus dem Dienstreglement für die Königlich Preußische Infanterie vom 13. September 1788.

Eilfter Theil.

Titul I.

Wie die Subordination unter sämmtlichen Offizieren in einem Regimente oder Bataillon gehalten werden soll.

Art. 4.

Da sich auch besonders noch immerfort der Fall ereignet, daß die Subaltern-Officiere ihren Capitaines nicht die schuldige Subordination leisten, und sich zuweilen sogar beleidigt glauben, wenn sie von selbigen zu ihren Obliegenheiten angehalten werden; so verordnen Seine Königliche Majestät hiemit, daß die Capitaines jeden Subaltern-Officier, welcher nicht sofort dem ihm gegebenen Befehl nachkömmt, darüber raisonniret oder sonst sich subordinationswidrig beträgt, in Arrest schicken und dem Chef und Commandeur des Regiments melden sollen, welcher nach Befinden des Vorgefallenen es dem General-Inspecteur, ja selbst Seiner Königlichen Majestät anzeigen muß, [1]) da er denn durch ein Kriegesrecht, je nachdem sein Vergehen groß gewesen, auf ein, zwey, auch mehrere Jahre auf die Festung gesetzt, auch nach Befinden der Umstände cassirt, ja selbst am Leben gestraft werden soll.

Art. 5.

Ist die Sache, worin der Officier sich seinem Capitaine widersetzt hat, von Belange, so muß der Chef [2]) über ihn Verhör und Kriegesrecht halten lassen, und die von dem Kriegesgerichte gefällete Sentenz, wenn sie den Beklagten zur Cassations-, Festungs- oder Lebensstrafe verurtheilt, Seiner Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Vollziehung einsenden. [3])

Ist aber die Sache nicht von solcher Wichtigkeit und so beschaffen, daß der Chef selbst sie abthun kann, so soll er solchen Officier 14 Tage, 4 Wochen, oder noch länger auf der Hauptwache in Arrest behalten und ihn seine Dienste dabey thun lassen. [4])

Art. 12.

Wird hingegen ein Officier von seinem Chef, Staabs-Officier oder Capitaine über irgend eine Dienstangelegenheit mit scharfen Worten getadelt oder zu rechte gewiesen, und er unterfteht sich, dieserhalb von seinem Chef, Commandeur, Staabs-Officier oder Capitaine, Satisfaction zu fordern, und sich mit ihm herum zu schlagen; so soll der Herausforderer zu 8jährigem Festungs-Arrest, und wenn er schon den Degen auf den Herausgeforderten gezogen, zu ewigem Festungs-Arrest verurtheilet werden. Hat er in letzterem Falle seinen Chef, Staabs-Officier oder Capitaine bereits verwundet, so soll er ohne Gnade arquebusirt, und wenn

---

1) Statt dieser Bestimmung kommen jetzt die neueren Vorschriften über die den höheren Befehlshabern und von diesen Sr. Majestät dem Könige zu erstattenden Meldungen zur Anwendung.

2) Diese Befugniß ist auf den Befehlshaber übergegangen, unter dessen Gerichtsbarkeit der Angeklagte steht.

3) cf. die Verordnung vom 28. Januar 1826, wegen Bestätigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse.

4) cf. die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1808.

Wenn eine Arreststrafe von 14 Tagen nicht ausreichend sein sollte, um ein Vergehen gegen die Subordination von geringerem Belange zu bestrafen, so muß stets eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet und kriegsgerichtlich erkannt werden, da nach der Allerh. Kab. Ordre vom 15. April 1835 ein Offizier mit einer Arreststrafe von längerer Dauer im Disciplinarwege nicht bestraft werden kann. Auch finden die Strafbestimmungen dieses und des vorigen Artikels auf gleichartige Vergehen der Offiziere höherer Grade analoge Anwendung.

Digitized by Google

wenn solches im Dienst geschehen, unausbleiblich enthauptet werden. Auch erklären Seine Königliche Majestät hierdurch, daß Sie nicht allein unter dem Ausdruck: im Dienst geschehen, das als ein Dienstvergehen ansehen wollen, was auf öffentlicher Parade oder bey versammletem Kriegesvolk, Dienst- und Subordinationswidriges geschehen könnte und mögte, sondern Sie wollen auch die an einem Staabs-Officier oder Capitaine außer Dienst gesuchten Händel, und besonders, wenn es sich bey der Untersuchung findet, daß der Staabs-Officier oder Capitaine den Subalternen durch einen in Seiner Königlichen Majestät Dienst gegebenen Verweis etwa seinem Bedünken nach, beleidigt habe, diese an ihm gesuchten Händel als Subordinationswidrig ansehen und bestrafen lassen.

Art. 13.

Wenn ein Capitaine einen Officier, welcher gegen die Subordination wider ihn gehandelt, in Arrest geschickt hat, und Letzterer nach seiner Loslassung sich unterstehet, darüber seinen Capitaine zur Rede zu stellen, so soll der Capitaine, anstatt sein Verfahren gegen ihn zu rechtfertigen, ihn sogleich aufs neue wiederum in Arrest nehmen lassen. Sollte aber der Subaltern den Capitaine etwan auf der Straße gröblich anreden, wohl gar sich Schimpfwörter bedienen, oder den Degen entblößen, und solchergestalt ihn zwingen, ein gleiches zu thun; so soll er nach dem 12. Articul bestraft werden.

Art. 19.

Endlich wollen und befehlen Seine Königliche Majestät, daß bey der genauesten Beobachtung der Subordination, die Officiere dennoch für alle beleidigende Ausdrücke und Behandlungen ihrer Vorgesetzten gesichert, daß ferner auch, wie Allerhöchstdieselben gleichfalls hiermit auf das nachdrücklichste befehlen, die Unter-Officiere und Gemeinen gegen alle ungebührliche Handlungen ihrer Officiere geschützt seyn sollen. Zu dem Ende soll kein Officier sich beykommen lassen, einen Soldaten mit Fäustenschlägen ins Gesicht, noch auch mit Stockschlägen auf die Schienbeine und Lenden, oder mit andern unanständigen Strafen und Ausdrücken zu mißhandeln. Sollte ein Officier sich solcher unanständigen Vergehungen erweißlich zu Schulden kommen lassen, so soll er das erstemal vom Chef oder Commandeur des Regiments auf 4 Wochen in Arrest gesetzt werden und Dienste dabey thun,[5]) zum 2ten male wird er Seiner Königlichen Majestät gemeldet und 6 Monate auf eine Festung gesetzt, zum 3ten mal aber cassirt.

Von den Chefs und Staabs-Officieren des Regiments wollen Seine Königliche Majestät mit aller Zuversicht glauben, daß sie eben so wenig, wie ein Capitaine, solcher unanständigen Vergehungen fähig sind, weil sie ihnen zu erhabene Begriffe von der Würde eines Soldaten zutrauen.

Titul. II.

Wie Verhör und Kriegesrecht über Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine gehalten werden soll.

Art. 3.

Wenn ein Staabs-Officier arretirt worden ist, so muß solches dem General-Inspecteur gemeldet werden, da sodann von einem andern Regimente oder Bataillon ein Staabs-

5) cf. die vorige Anmerkung.

Digitized by Google

Officier dahin zum Verhör commandirt werden wird. [6]) Das Verhör selbst wird in dem Quartier des Chefs oder Commandeurs gehalten, wohin der Adjutant den arretirten Staabs-Officier begleitet. Nach gehaltenem Verhör werden die verhandelten Acten an das General-Auditoriat abgesandt [7]) und wenn darüber gesprochen werden muß, so sollen 1 General als Präses, 2 Obristen, 2 Obrist-Lieutenants, 2 Majors und 2 Capitaines zum Kriegesrecht commandirt werden.

Art. 6.

Muß ein Capitaine verhört werden, so wird dazu 1 Staabs-Officier, mit 1 Capitaine zum Verhör commandirt, und 1 Unter-Officier von der Hauptwache bringt selbigen in das Verhör. [8]) Muß über einen Capitaine Kriegesrecht gehalten werden, so sollen 1 Obrist-Lieutenant, als Präses, 2 Majors, 2 Capitaines, 2 Lieutenants und 2 Fähnriche zum Kriegesrecht commandirt werden. Wofern aber die Sache Leib und Leben beträfe, so sollen 1 Obrister, als Präses, 2 Obrist-Lieutenants, 2 Majors, 3 Capitaines, 3 Lieutenants und 3 Fähnriche zum Kriegesrecht commandirt werden.

Art. 8.

Muß über einen Subaltern-Officier Verhör oder Kriegesrecht gehalten werden; so soll man den Officier durch einen Unter-Officier und 2 Mann von der Hauptwache in das Verhör und Kriegesrecht schicken. [9]) Zu ersterem sollen 1 Capitaine und ein Subaltern-Officier, zu letzterem aber ein Major, als Präses, 2 Capitaines, 2 Lieutenants, und 2 Fähnriche; wenn aber die Sache Leib und Leben angeht, 1 Obrist-Lieutenant, als Präses, 2 Majors, 3 Capitaines, 3 Lieutenants und 3 Fähnriche commandirt werden, um das kriegesrechtliche Urtheil über den Subaltern-Officier zu fällen.

Art. 9.

Ist über einen Unter-Officier Verhör und Standrecht zu halten; so sollen zu ersterem 1 Premier-Lieutenant und 1 Fähnrich, und zu letzterem ein Capitaine, als Präses, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche, 2 Sergeanten und 2 Corporale; wenn aber die Sache Leib und Leben angeht, 1 Majors als Präses, 3 Capitains, 3 Lieutenants, 3 Fähnriche, 3 Sergeanten und 3 Corporale zum Kriegesrecht commandirt werden.

Art. 10.

Ist über einen Gemeinen Verhör und Standrecht zu halten, so sollen zu ersterem 1 alter Premier-Lieutenant, und zu letzterem 1 Capitaine als Präses, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche, 2 Sergeanten, 2 Corporale, 2 Gefreyte und 2 Gemeine; wenn aber die Sache Leben und Tod angehet, 1 Major, als Präses, 3 Capitaines, 3 Lieutenants, 3 Fähnriche, 3 Sergeanten, 3 Corporale, 3 Gefreite und 3 Gemeine zum Kriegesrecht commandirt werden.

Art. 11.

Wenn die Sache, worüber Unter-Officiere und Gemeine verhört werden sollen, Leben und Tod angehet, vornemlich aber, wenn sie zu ihrem Verbrechen mehrere Mitschuldige ha-

---

6) cf. die Anmerkung zum Art. 4. des vorigen Titels.

7) Die Anordnung der Untersuchung und des Kriegsgerichts über einen Stabsoffizier erfolgt jetzt ohne Mitwirkung des General-Auditoriats.

8) cf. die Verordnung wegen Bestrafung der Officiere vom 3. August 1808.

In allen Fällen, wo nach Art. 6. u. f. dieses Titels Fähnriche als Beisitzer zu den Verhören und Spruchgerichten kommandirt werden sollen, treten jetzt Seconde-Lieutenants an deren Stelle, und wo nach den Bestimmungen dieses Titels Lieutenants zuzuziehen sind, werden Premier-Lieutenants kommandirt.

9) cf. die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1808.

Digitized by Google

ben; so muß auch sogleich zum Verhör ein Capitaine nebst einem Fähnrich commandirt werden.

Art. 12.

Ist in einem Kriegesrechte auf Festungsstrafe erkannt, und von Seiner Königlichen Majestät die Sentenz allerhöchst vollzogen, so wird der dazu verurtheilte Staabs-Officier durch 1 Capitaine, ein dazu condemnirter Capitaine, durch einen Officier, ein damit bestrafter Subaltern-Officier aber durch 1 Unter-Officier und 2 Mann, nach der bestimmten Festung gebracht. [10])

Titul. VIII.

Von Duellen und Rencontres.

Art. 1.

Duelle oder Zweykämpfe, welche nach vorheriger Verabredung der Zeit, des Orts und der dazu gebrauchten Waffen mit Degen oder Pistolen unternommen werden sollen, bleiben schlechterdings den Officieren untersagt und haben die Duellanten so wie die Officiere, die als Secundanten oder Cartel-Träger sich gebrauchen lassen, oder als Zuschauer den Duellen beywohnen und solche zu verhüten, wie sie schuldig sind, sich nicht bemühen mögten, die Strafe zu erwarten, welche in dem Duell-Mandat vom 28sten Junii 1713 [11]) schon verordnet ist, oder in künftigen Gesetzen von Seiner Königlichen Majestät weiter bestimmt werden mögte.

Art. 2.

Die Pflicht der Chefs und Commandeurs, wenn ihnen dergleichen Duelle angezeigt oder sonst bekannt worden, ist, ohne Zeitverlust oder Nachsicht zu verfügen, daß die genaueste Untersuchung in rechtlicher Ordnung erfolge, und wegen der von den Verbrechern verwürkten Strafe durch ein vereydetes Kriegesgericht erkannt werde.

Art. 3.

Im Fall die Duellanten oder einer von ihnen entweichen mögten, und alle Versuche, ihrer habhaft zu werden, fruchtlos sind, oder auch das sichere Geleit, welches Seine Königliche Majestät nach den Umständen allergnädigst zu ertheilen sich vorbehalten, nicht Statt finden könnte, sondern dem solches nachsuchenden Verbrecher abgeschlagen werden müßte, ist der Prozeß dermaßen, wie es die Gesetze gegen einen flüchtig gewordenen Missethäter vorschreiben, einzuleiten und zu beendigen.

Art. 4.

Das in den gedachten Fällen niederzusetzende Kriegesgericht muß vornehmlich, wenn etwan bey den Duellen eine Entleibung oder tödliche Verwundung geschehen wäre, den vorherigen Lebenswandel der beyden Duellanten und die eigentliche Veranlassung zu ihrem Zwey-

---

10) Die Abführung eines Subaltern-Offiziers zur Festung durch einen Unteroffizier und zwei Mann erfolgt nur dann, wenn der Verurtheilte wegen grober Verbrechen kassirt und mit Festungsarrest belegt ist.

11) Das Duell-Mandat vom 28. Juni 1713 (C. C. M. Tom. II. P. III. S. 41. № 27.) kommt nicht mehr zur Anwendung. Wenn das Dienstreglement keine Strafbestimmungen enthält, so wird der Fall nach §§. 667. u. f. Tit. 20. Th. II. des Allg. Land-Rechts beurtheilt und bestraft.

Digitized by Google

kampf sorgfältig erwägen, um hiernach die größere oder geringere Verschuldung von Seiten des Verstorbenen oder des andern Theils zur richtigen Abmessung der Strafe beurtheilen zu können.

Art. 5.

Sollten dergleichen Duelle vom Spiel oder von Ausschweifungen im Trunk herrühren; so ist die Strafe für die Thäter, wenn sie sonst Festungsarrest auf gewisse Zeit nach den Gesetzen erleiden müßten, in Ansehung dieser Zeit zu verdoppeln. Jedoch wollen Seine Königliche Majestät, daß hiebey darauf Rücksicht genommen werde, wie weit das Spiel oder der Trunk, als die Ursache des daher entstandenen Duells, einem oder dem andern zur lasterhaften Gewohnheit anzurechnen, oder nur zufällig gewesen ist. Im letzteren Fall kann die Strenge der Strafe Milderung finden.

Art. 6.

Für Rencontres, wohin die Fälle gehören, wenn ein Officier wegen einer von dem andern ihm zugefügten Beleidigung gleich in der ersten Hitze mit dem Degen sich Genugthuung zu verschaffen sucht, werden zwar die Officiere durch ein anständiges, artiges und der von ihrem Charakter zu erwartenden Ambition ganz entsprechendes Betragen gegen einander sich hüten können; sollten aber dennoch Rencontres vorfallen, so ist bey deren Untersuchung und Bestrafung vorzüglich darauf zu sehen, ob der eine oder der andere Theil zum Händelmachen sonst geneigt, auch ob die Beleidigung von solcher Wichtigkeit und Erheblichkeit gewesen, daß der Beleidigte den genommenen Weg zur Genugthuung in der ersten Hitze hat wählen mögen, um nicht einer Lacheté sich schuldig oder verdächtig zu machen. Wenn dergleichen Umstände zusammen treffen, so soll nach der gründlichen Untersuchung das Kriegesrecht dem Beleidiger eine seinem Vergehen angemessene Strafe zuerkennen und den Beleidigten, dafern er sonst in der Art und Weise, wie er sich Genugthuung genommen, nicht ausgeschweift hätte, für straflos zu erachten befugt seyn.

Wer aber Händel zu machen sich nicht scheuet und dieser unanständigen Gewohnheit schuldig befunden wird, muß auch in dem Fall eines bloßen Rencontres als ein vorsetzlicher Duellant betrachtet und bestraft werden.

Art. 7.

Von Officieren, die pflicht- und standesmäßige Ambition besitzen, ist nicht zu besorgen, daß sie gegen einander bey ihren Streitigkeiten oder Beleidigungen des Stockes sich bedienen werden; wenn aber dennoch, wider Vermuthen, ein Officier sich so weit vergessen sollte, daß er den andern mit dem Steck schlüge, so hat der Thäter infame Cassation zu erwarten.

Titul. X.

Wie die Officiere, Unter-Officiere und Gemeinen beurlaubt werden sollen.

Art. 4.

Kein Officier muß über Urlaub ausbleiben, sonst er dafür mit Arrest zu bestrafen ist. Sollte solches Außenbleiben aber ganzer vier Wochen Statt haben, und der Officier keine Nachricht von sich geben, alsdenn ist ihm der Proceß zu machen. Krankheit, die einen Officier hindert, zu festgesetzter Zeit zurückzukommen, muß durch gültige Atteste bewiesen werden.

Digitized by Google

Zwölfter Theil.

Titul. I.

Wieviel ein jeder Officier ꝛc. ꝛc. monatlich an Tractament baar assignirt erhält.

Es muß ein jeder Officier sich so einzurichten und einzuschränken wissen, daß, wenn er nicht Mittel von Hause hat, er von seinem Tractament leben könne. Keineswegs muß er dagegen seine Ehre darinn setzen, grössern Aufwand zu machen, als es seine Vermögensumstände zulassen, sondern vielmehr glauben, daß es ihm mehr Ehre bringe, mit seinem Einkommen, ohne Schulden zu machen, fertig zu werden, als sich in Schulden zu setzen, welche hernach gar leicht zu Handlungen verleiten können, die der Würde und dem Charakter eines Officiers nachtheilig sind und zuwider laufen, auch das völlige Unglück eines Menschen nach sich ziehen können.

Dem Chef und Commandeur des Regiments liegt ob, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Officiere ihrer Regimenter sich in allem einer guten und einem ehrliebenden Officiere gebührenden Conduite befleißigen, und den Officier-Charakter nicht durch Schulden herunter setzen. Sollte es sich indessen finden, daß Capitaines [12]) oder Subalternen ohne Vorwissen ihrer Chefs Schulden machen, so sollen sie, wenn sie auch gleich solche bezahlen könnten, in Arrest gesetzt werden.

Berlin, den 13ten September 1788. [13])

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. v. Rohdich.

(№ 12.) Circular-Rescript vom 20. Juli 1792., wegen des Confiscations-Prozesses, wenn ein Deserteur vor seiner Edictal-Citation verstorben ist. (Stengels Beitr. B. XI. S. 264.)

Es ist Zweifel darüber entstanden:

ob einem Deserteur, welcher erweislich vor seiner Edictalcitation verstorben, der Desertions-Prozeß gemacht, und sein Vrrmögen zur General-Invalidenkasse confiscirt werden könne?

Da nun nach dem Edict vom 17. November 1764 §. 1. das Vermögen eines Deserteurs, nach seiner Entweichung, der General-Invalidenkasse sofort anheim fallen soll, dem zu Folge auch durch die an die Landescollegien unterm 7ten October 1776 und 26. October 1789 ergangenen Circularverordnungen festgesetzt worden, daß das Vermögen eines desertirten Soldaten, von dem Augenblick seiner Entweichung an, ipso Jure et Facto verfallen ist; so hat es kein Bedenken, daß, wenn ein Deserteur vor seiner Edictalcitation verstorben, und solche also nicht platzgreiflich ist, ihm dennoch der Desertionsprozeß ohne Citation formirt, in demselben bloß die Gewißheit seiner Entweichung ausgemittelt, und darauf

---

12) Auf Capitains findet diese Bestimmung nach der jetzigen Militair-Verfassung nicht mehr Anwendung.

13) Die hier aufgenommenen Bestimmungen dieses Dienstreglements gelten nicht allein für die Infanterie, sondern für die ganze Armee.

Digitized by Google

die Confiscation seines Vermögens zur General-Invalidenkasse durch ein deklaratorisches Urtel erkannt werden müsse.*)

Berlin, den 20. Juli 1792.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Rohdich.

(№ 13.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. April 1795, betreffend den Gerichtsstand der durchreisenden oder sonst im Lande befindlichen fremden Militairpersonen. (Stengels Beitr. B. II. S. 169.)

Fremde, durchreisende oder Zeitaufenthalt nehmende Militairpersonen, sie seien wirklich in Diensten, oder haben nur einen Titel, stehen allemal unter dem Cammergerichte oder den Regierungen, jedoch mit der Einschränkung: daß fremde Officiere, welche als Volontairs bei der preußischen Armee Feldzüge thun, und fremde Officiere eines Alliirten, die mit Königlicher Erlaubniß zur Armee abgeordnet sind, imgleichen Kriegsgefangene, unter dieser Regel nicht begriffen seyn sollen.

Potsdam, den 14. April 1795.

Friedrich Wilhelm.

An das Departement der auswärtigen Angelegenheiten
und an das Justizdepartement.

(№ 14.) Auszug aus dem Publicandum vom 14. März 1797., wegen Einführung des allgemeinen Landrechts bei den Militairgerichten. (N. C. C. Tom. X. S. 981. № 20. de 1797.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir, um Unsern sämmelichen getreuen Unterthanen die Wohlthaten einer gleichförmigen, und also auch festen und zuverlässigen Gesetzgebung angedeihen zu lassen, resolviet haben, das allgemeine Landrecht auch bei den Militair-Gerichten einzuführen, und dieselben auf dessen Vorschriften in ihren Urteln und Entscheidungen zu verweisen.

Da aber eines Theils bei einigen Stellen des Landrechtes aus der Erfahrung sich ergeben hat, daß dieselben bei ihrer Anwendung auf Militair-Personen gewisser Modificationen nach der Verfassung Unsrer Armee bedürfen, und da andern Theils wegen verschiedener Vorschriften Zweifel und Mißverständnisse bei den Militair-Gerichten entstanden sind, welche nähere und deutlichere Bestimmungen darüber nothwendig machen, so haben Wir gut gefunden, bei der anjetzt verordneten Einführung des Landrechts für die Kriegesgerichte, zugleich Unsere allerhöchste Willensmeinung wegen obgedachter Punkte nachstehendermaßen zu erklären:

---

*) Daß das confiscirte Vermögen eines Deserteurs jetzt die Regierungshauptkassen erhalten, ist bereits beim Edicte vom 12. Juni 1743 erwähnt. Die Circular-Verordnung vom 7. October 1776 ist N. C. C. Tom. VI. S. 372. unter № 60. de 1776. und die Verordnung vom 26. October 1789., N. C. C. Tom. VIII. S. 2705. unter № 70. de 1789 abgedruckt.

Digitized by Google

1. ad Part. I. Tit. I. §. 35. sind die Kriegsgerichte zweifelhaft gewesen: ob durch diese Vorschrift die Bestimmung des Edicts vom 17. November 1764. §. 6. abgeändert seyn solle. Wir erklären also hiermit, daß in dem hier vorausgesetzten Falle:

wenn nämlich ein Soldat im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb Eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht eingegangen ist,

die Kriegsgerichte einen solchen Menschen für keinen Deserteur annehmen, vielmehr denselben, wie auch schon das Edict vorschreibt, von der Anklage der Desertion freisprechen, und ohne Ertheilung eines besondern Todtenscheins die weitere Verfügung in Ansehung seines Vermögens den Civil-Gerichten überlassen sollen, welche letztere sich dabei nach den ihnen ertheilten gesetzlichen Vorschriften lediglich zu achten haben.

In allen übrigen Stücken wegen des Verfahrens gegen Deserteurs, und was dem anhängig, bleibt es bei den Vorschriften des Edicts vom 17. November 1764., worauf auch die Militair-Gerichte in dem allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 20. §. 463. seq. bereits verwiesen sind.

4. ad Part. I. Tit. XII. §. 177 bis 179. finden Wir uns bewogen, diese Vorschriften wegen der militärischen Testamente folgendermaßen zu modificiren:

a) Was §. 183 bis 187. von schriftlichen militärischen Testamenten verordnet ist, soll ohne Unterschied statt finden, ob der Aufsatz in einer gegenwärtigen Kriegsgefahr, oder ob derselbe in Cantonirungs- oder Winter-Quartieren errichtet worden. Die Vorschriften des §. 188 bis 191. bleiben also außer Anwendung, allermaßen nach der gegenwärtigen Methode den Krieg zu führen, auch Cantonirungs- und Winter-Quartiere sehr oft durch wirkliche Krieges-Operationen unterbrochen werden.

b) Wegen der mündlichen Testamente bleibt es zwar bei der Vorschrift des §. 192. doch soll es hinreichend seyn, wenn die mündliche Verordnung auch nur vor einem Ober-Officier erklärt worden; und eine solche mündliche Verordnung soll nicht, wie §. 193. verordnet ist, ihre Gültigkeit verlieren, wenn der Testator die gegenwärtige Gefahr überlebt hat, sondern es soll dabei, wenn kein Widerruf oder Abänderung erfolgt ist, so lange sein Bewenden haben, bis nach geendigtem Kriege die Regimenter in ihre Stand-Quartiere wieder eingerückt sind.

5. ad Part. I. Tit. XII. §. 240. declariren Wir diese Vorschrift dahin:

daß die Kriegsgerichte dergleichen schriftliche militairische Testamente selbst publiciren, und so weit es den bei sich habenden militairischen Nachlaß des Testatoris betrifft, sogleich vollstrecken, alsdann aber das Testament den Civil-Gerichten zur weitern Besorgung in Ansehung des übrigen Nachlasses zusenden sollen.

12. ad Part. II. Tit. X. §. 16. Wegen des Gerichtsstandes der Militair-Personen, werden sowohl die Militair- als Civil-Gerichte auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel II. §. 161. wornach keine Prorogation dieses privilegirten Gerichtsstandes statt findet, ausdrücklich verwiesen.

14. ad Part. II. Tit. XVIII. §. 80. werden die Militair-Gerichte wegen der Verfügung über das von einer im Felde verstorbenen Militair-Person hinterlassene, und bei der Armee befindliche Mobiliar-Vermögen, auf die Vorschrift des Reglements vom 30. November 1772. §. 2 und 17. und die damit übereinstimmende Disposition der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 5. §. 17. 18. nochmals verwiesen. [1])

1) Das Reglement vom 30. November 1772 ist N. C. C. Tom. V. b. S. 620. unter № 70. de 1772 abgedruckt.

Digitized by Google

16. ad Part. II. Tit. XX. §. 85 und 88. setzen Wir fest, daß vermöge dieser Verordnung auch gegen Unter-Officiers und gemeine Soldaten, welche, ohne wirkliche Bürger zu seyn, in Treibung eines bürgerlichen Nahrungs-Gewerbes eine Polizei-Contravention begehen, worauf die Polizei-Gesetze eine Geld-Strafe verordnen, von den Polizei-Behörden auf diese gesetzliche Strafe zwar erkannt, das Urtel aber den Regiments-Gerichten zugeschickt und diesen überlassen werden soll, die erkannte Geldbuße nach Befinden der Umstände, in eine verhältnißmäßige Leibesstrafe zu verwandeln.

Ferner:

daß bei Unter-Officiers und gemeinen Soldaten 5 Rthlr. Geldbuße einer Arrest-Strafe von 3 Tagen und darunter 12 Stunden krumm geschlossen, gleich geachtet werden sollen.[2])

17. ad Part. II. Tit. XX. §. 645. werden die Militair-Gerichte auf die nähern Bestimmungen des Reglements vom 31. Julius 1788. verwiesen.

Nach vorstehenden Verordnungen sollen übrigens sämmtliche, sowohl Militair- als Civil-Gerichte in allen künftig vorkommenden Fällen sich pflichtmäßig achten, und in allen andern Stücken, worin durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert ist, sollen auch die Militair-Gerichte die Vorschriften des allgemeinen Landrechts sich zur Richtschnur dienen lassen. Es soll daher das gegenwärtige Publicandum sowohl in der Armee, als den sämmtlichen Civil-Gerichten und Behörden, gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.[3])

Urkundlich unter Unserer allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers Königl. Insiegels.

Gegeben zu Berlin, den 14. März 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. v. Goldbeck.

(№ 15.) Deklaration vom 20. März 1797., über einige Punkte zur Anwendung der neuen Kriegs-Artikel. (Rabe IV. S. 58.)

Da Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, die bisherigen Krieges-Artikel revidiren und nach den jetzigen Zeitumständen zur zweckmäßigen Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Verfassung Dero Armee abändern lassen: So haben Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, einige Punkte der von Allerhöchst-Denenselben bestätigten neuen Krieges-Artikel hierdurch näher zu declariren:

3. Das in dem 42sten Krieges-Artikel benannte Verbrechen der Sodomiterei ist, wenn solches beim Regiment oder Bataillon noch nicht ruchtbar geworden, so viel wie möglich, verschwiegen zu halten und in der Stille durch Fortschaffung des Thäters zu einem andern entfernten Regiment oder Bataillon, zu ahnden. Wenn aber bei dergleichen Verbrechen nach den Umständen nichts anders als öffentliche Bestrafung erfolgen kann; so ist, nach solcher Strafe, ebenfalls die Fortschaffung des Thäters vom Regiment oder Bataillon möglichst zu veranstalten, damit das Andenken einer solchen unnatürlichen Handlung vertilgt werde.

Bei

---

2) Die Strafe des krumm Schließens findet nicht mehr Statt.

3) Die hier nicht aufgenommenen Bestimmungen dieses Publikandi beziehen sich lediglich auf die Civil-Rechtspflege.

Digitized by Google

Bei dergleichen Vorfällen ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, in wie fern der Thäter sonst einen unbescholtnen Lebenswandel geführt, und wodurch er zu dergleichen Verbrechen gereizt worden.

9. Wenn Vorfälle sich ereignen, welche in den Krieges-Artikeln nicht ausgedrückt sind, auch daraus nach analogischen Gründen nicht entschieden werden können: so sind die Regimenter und Bataillons verbunden, deshalb bei dem General-Auditoriat anzufragen, welches nach Befinden an Seine Königliche Majestät zur authentischen Erklärung zu berichten angewiesen ist.

10. Die Anfragen, welche in zweifelhaften Fällen, die rechtliche Instruction der Untersuchungs-Processe betreffen, gehen wie bisher an das General-Auditoriat.

Hiernach haben sich die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons allerunterthänigst zu achten, und ist ihre Pflicht, darauf zu sehen, daß vorstehende Declaration überall genau befolgt werde. *)

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Declaration Eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 20sten März 1797.

Friedrich Wilhelm

(L. S.)

v. Möllendorf.

(№ 16.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre an den General-Chirurgus Theden vom 18. August 1797., betr. die dienstlichen Verhältnisse der Militair-Chirurgen.

Es soll den Regiments- und Bataillons-Chirurgen fernerhin auch nicht mehr die Befugniß zustehen, einen der jetzigen selbst angenommenen Compagnie-Chirurgen ohne weitere Umstände seiner Dienste zu entlassen, sondern sie müssen vielmehr jedesmal, so oft entweder von Seiten des Compagnie-Chirurgus die Verabschiedung gesucht, oder solche vom Regiments-Chirurgus selbst wider Willen des Compagnie-Chirurgi als nothwendig erachtet wird, dem Ersten General-Chirurgus darüber ausführlichen Bericht erstatten, der sodann entweder in die Dimission zu willigen oder noch nähere Untersuchung durch den Commandeur des Regiments zu veranlassen hat, wonächst der Erste General-Chirurgus auf den Grund des an ihn eingesandten Verhörs über die Verabschiedung selbst allein zu entscheiden befugt ist, [1]) insofern nicht von solchen Verbrechen und Vergehungen die Rede ist, um derentwillen der Compagnie-Chirurgus ex officio von den Regiments- und Bataillons-Gerichten zur Verantwortung gezogen und seine Strafe, sie mag in Kassation oder in einer andern beruhen, durch ein Stand- und Kriegsgericht bestimmt, und vollzogen werden muß, in welchen Fällen

---

*) Die Kriegs-Artikel vom 20. März 1797 sind zwar seit der Einführung der Kriegs-Artikel vom 3. August 1808 nicht mehr gültig, dessenungeachtet aber kommen noch jetzt obige Bestimmungen der Declaration vom 20. März 1797 zur Anwendung. cf. in Bezug auf № 9., 10. die Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3. August 1808.

1) Diese Befugniß des Ersten (General-Chirurgus) General-Stabs-Arztes der Armee ist durch die Allerh. Kab. Ordre vom 24. September 1826 aufgehoben.

dem Ersten General-Chirurgus bei Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses nur eine bloße Anzeige zu machen ist. [2])

Potsdam den 18. August 1797.

Friedrich Wilhelm.

(№ 17.) Patent wegen Errichtung eines Militair-Justiz-Departements vom 23. October 1798. (N. C. C. Tom. X. p. 1781. № 81. de 1798.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Bey Unserer ununterbrochenen Aufmerksamkeit auf den Gang der Geschäfte in allen Zweigen der Staatsverwaltung, hat es Uns nicht entgehen können, daß die Unterordnung der für jede derselben etablirten Collegien unter eine höhere Instanz, die einzige sichere Garantie des gesetzmäßigen Ganges der öffentlichen Verhandlungen ist. Insbesondere hat eine lange Erfahrung den ersprießlichen Nutzen bewähret, der dadurch hervorgebracht worden, daß sämmtliche höhere und niedere Gerichte der Aufsicht und Leitung Unsers Justiz-Departements subordinirt worden.

Da es nun in Ansehung Unsers General-Auditoriats und Kriegs-Consistorii noch zur Zeit an einer solchen höhern Instanz ermangelte, so haben Wir nöthig befunden, zu diesem Behuf ein besonderes Militair-Justiz-Departement zu errichten, und demselben aufzutragen, in Unserm Allerhöchsten Nahmen die Ober-Aufsicht über die Geschäfts-Verwaltung sowohl des General-Auditoriats und Kriegs-Consistorii [1]) als sämmtlicher diesen subordinirten Militair-Gerichte zu führen. [2]) Von dieser Ober-Aufsicht des Militair-Justiz-Departements werden jedoch ausgenommen,

1) alle Militair-Dienst-Sachen;
2) die unmittelbare Aufträge, welche sowohl das General-Auditoriat, als einzelne Mitglieder desselben von Uns erhalten haben oder noch erhalten werden;
3) sämmtliche Criminal-Sachen, worinn würkliche Militair-Personen oder deren Angehörige verwickelt sind;

indem diese Gegenstände, nach der bestehenden Militair-Verfassung, nur von Unserer Allerhöchsten Person unmittelbar abhängen können. [3])

Dieses Militair-Justiz-Departement soll aus dem jedesmaligen Chef des Militair-Departements, und dem Groß-Canzler bestehen, und in Geistlichen Angelegenheiten mit Zuziehung der Chefs des Geistlichen Departements verfügen.

Dem Chef des Militair-Departements sind die Militair-Dienstverhältnisse genau bekannt, und ihm liegt es ob, unabläßig dafür Sorge zu tragen, in jedem vorkommenden Falle die Anwendung der Gesetze dergestalt zu modificiren, daß der Dienst selbst darunter nicht leide. Dahingegen muß der Groß-Canzler, nach der ihm beiwohnenden Kenntniß dieser

---

2) Die Beachtung der letzten Bestimmung dieser Allerh. Kab. Ordre ist vom Kriegs-Ministerio unterm 11. September 1816 der Armee in Erinnerung gebracht worden.

1) Das Kriegs-Consistorium ist durch die Allerh. Kab. Ordre vom 19. Juli 1809 aufgehoben.

2) Die Oberaufsicht des Militair-Justiz-Departements über die Geschäftsverwaltung der Militairgerichte findet nicht mehr statt. cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 4. November 1800.

3) cf. das Circul. des Kr. Min. vom 24. Juni 1833.

Digitized by Google

Gesetze und der dadurch bestimmten Verfahrungsart im Allgemeinen, wegen zweckmäßiger Einrichtung des Ganges der Geschäfte, des Canzeley-Registratur-Sportul- und Deposital-Wesens, auch Anordnung von Justiz-Visitationen, gemeinschaftlich mit dem Chef des Militair-Departements, die erforderlichen Verfügungen treffen, auch gleichmäßig die in Civil-Matrimonial- und Sponsalien-Prozessen, wie nicht minder in Vormundschafts-Sachen einlaufende Beschwerden auf das genaueste untersuchen, und deshalb das Nöthige veranlassen.[4]) Insbesondere machen Wir es beyden zur Pflicht, dahin zu sehen, daß in Zukunft die Auditeurstellen bey sämmtlichen Regimentern mit solchen Subjekten besetzt werden, welche vorher bey den Landes-Justiz-Collegiis gehörig gebildet und geprüft worden, ingleichen daß diese hiernächst, nach Maaßgabe ihres Dienstalters, ihrer Application und übrigen Qualification im Civil-Dienst weiter befördert werden. Gleichmäßig sollen die bey dem General-Auditoriat selbst anzustellende Offizianten jederzeit von dem Militair-Justiz-Departement gehörig geprüft, und von demselben zu Unserer Allerhöchsten Bestätigung in Vorschlag gebracht werden.[5])

So viel insbesondere die Kirchen- und Schul-Sachen, die Aufsicht über sämmtliche vom Kriegs-Consistorio abhängige Geistliche, Schullehrer und Küster betrift, soll das Militair-Justiz-Departement, nach Verschiedenheit des Ressorts, mit den Chefs des Reformirten oder Lutherischen Geistlichen Departements, alle Angelegenheiten dieser Art in Erwegung ziehen, und gemeinschaftlich die erforderlichen Verfügungen treffen; damit auch in dieser Art der Geschäfts-Verwaltung überall die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften auf das genaueste befolgt werden.[6])

Wir hoffen und erwarten, daß durch diese Unsere Verfügung für das Beste Unserer braven Armee gesorgt, und Unsere Landesväterliche Absicht durch Ordnung, Genauigkeit und Geschwindigkeit der Dienstverwaltung, überall in Erfüllung gebracht werden wird.

Wir befehlen daher Unserem solchergestalt errichteten Militair-Justiz-Departement, dem General-Auditoriat und Kriegs-Consistorio, wie auch allen höheren und niederen Militair- und Civil-Officianten, dieser Unserer Anordnung überall schuldige Folge zu leisten, wes Endes solche unverzüglich durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gestellet werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 23ten Oktober 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck. v. Kannewurff.

---

4) Diese Bestimmung ist dadurch bedeutend modificirt, daß die Civil-Gerichtsbarkeit des Gen. Auditoriats durch die Allerh. Kab. Ordre vom 19. Juli 1809 aufgehoben worden ist.

5) Dies ist durch die Instruction für den General-Auditeur der Armee und das General-Auditoriat vom 20. October 1800 theils aufgehoben, theils abgeändert.

6) Seit Aufhebung des Kriegs-Consistorii kann diese Bestimmung nicht mehr zur Anwendung kommen.

(№. 18.) Auszug aus der Circular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. wegen genauerer Bestimmung verschiedener in den allgemeinen Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften. (N. C. C. Tom. X. p. 1851. № 95 de 1798.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen: Bei mehreren Gelegenheiten haben Wir bereits zu erkennen gegeben, wie fest und bestimmt Unser Wille sei, daß die Rechtspflege in Unsern Staaten zwar gut und gründlich, aber auch zugleich kurz und einfach sein solle.

Da nun seit Einführung des Allgem. Landrechts und der Gerichtsordnung die Erfahrung bewiesen hat, daß bei verschiedenen Vorschriften derselben diese Absicht in der Anwendung nicht völlig erreicht ist, so werden Wir darüber das Erforderliche nächstens verordnen, vorläufig aber haben Wir nachstehende genauere Bestimmungen zur Richtschnur vorschreiben wollen.

Erster Abschnitt.

Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlaßt, das größeste Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Bei entstehenden Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle versieht, sobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und, so lange der Auflauf nicht gestillt ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind schuldig, durch Befolgung der in den nachstehenden §§. 2. und 3. enthaltenen Vorschriften dem Hauswirthe hierin zu assistiren, und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2.

Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§. 3.

Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4.

Sollten sich Wirthsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen, und, des Verbots ungeachtet, sich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeigen von der Obrigkeit gebührend bestraft

Digitized by Google

werden, so wie denn auch diejenigen, welche die nach §. 1 bis 3. zu treffenden Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5.

Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, als bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend Jemanden gereicht werden, und selbst in den vom Tumulte entfernteren Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 6.

Bei jedem entstehenden Auflauf müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeibeamte ohne Zeitverlust hinzueilen, die Veranlassung desselben untersuchen, den etwanigen Ruhestörer festhalten, und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen, und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chefs der Stadt, als auch der Polizei-Direktor, von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allen Unfug vorzubeugen und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder aus andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7.

Die Militairbehörden sind durch eine besondere Instruktion angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehenden Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinweg begeben, aufgegriffen, und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 8.

Der kommandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Kommando's, soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein, und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet, und sich sogleich hinweg begiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Aufrührer, dem Befinden nach mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

Digitized by Google

§. 9.

Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlaßt, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10.

Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbei eilen, muß ein jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung derselben bei harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordneten Strafen verdoppelt, und dem Befinden nach bis zur Lebensstrafe erhöht werden.

§. 11.

Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtsinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größeren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12.

Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnißmäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13.

Der Polizeibehörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein die Militairpersonen ausgenommen. Diese Polizeibehörde soll auch befugt sein, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von 14tägigem oder geringerem Gefängnisse statt findet, und in solchen Fällen gebühret die etwanige Entscheidung in zweiter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizeibehörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14.

Ergiebt sich bei der vorläufigen Untersuchung, daß gegen den einen oder andern der Angeschuldigten eine härtere Strafe statt finden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justizkollegio der Provinz, und diesem muß die Polizeibehörde ohne Zeitverlust alle erforderliche Nachrichten mittheilen. Wir machen Unsern Landes-Justizkollegiis hiermit zur besondern Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, und durch Fristgesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Vertheidigungsschriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefaßt, und in jedem Falle bei Unserm Justiz-Departement, auch durch dieses bei Unserer Höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches gleichfalls geschehen muß, wenn in zweiter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15.

In den Straferkenntnissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die größere oder

Digitized by Google

geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeitumständen der wirksamste Eindruck erwarten läßt.

Zweiter Abschnitt.
Von Eintragung der Grundgerechtigkeiten.

2c. 2c. 2c.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen Berlin, den 30. Dezember 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

(№ 19.) Rescript des Justizministerii an das Kammergericht vom 12. Mai 1800., daß gegen einen Adlichen wegen Diebstahls oder demselben ähnlicher Verbrechen mit auf Verlust des Adels erkannt werden soll. (N. C. C. Tom. X. p. 2935. № 29. de 1800.)

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist Euch bekannt, daß im Gefolge des §. 91. Tit. 9. Th. II. des Allgemeinen Landrechts dem Richter die Befugniß zustehet, sein Erkenntniß bei groben Verbrechen eines Adelichen mit auf Verlust des Adels zu richten, und im §. 92. l. c. bemerkt worden, daß die Criminalgesetze die Fälle bestimmten, in welchen auf diesen Verlust erkannt werden solle. Da Wir nun Höchstselbst mittelst einer in einer speciellen Sache am 19. April c. erlassenen Cabinets-Ordre zu verfügen geruhet, daß wenn Jemand von Adel wegen Diebstahl, oder demselben ähnlichen Verbrechens, mit einer Criminalstrafe belegt werde, zugleich auf Cassation des Adels zu erkennen, so erhaltet Ihr hierdurch die Anweisung, in vorkommenden Untersuchungssachen dieser Art vorstehender Allerhöchsten Willensmeinung gebührend Folge zu leisten, und derselben gemäß zu erkennen *). Sind 2c.

Berlin, den 12. Mai 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An das Kammergericht.

(№ 20.) Auszug aus der Dienst-Instruction für den General-Auditeur der Armee und für das General-Auditoriat vom 20. October 1800. (Rabe VI. p. 286.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: nachdem Wir eine Instruction für den General-

*) cf. das Rescript des Justizministerii vom 11. August 1806 denselben Gegenstand betreffend.

Digitized by Google

Auditeur Unserer Armee und für das General-Auditoriat und resp. Krieges-Consistorium, in Ansehung deren Dienst-Verhältnisse und des Geschäfts Ganges mit Hinsicht auf die eigenthümliche Verfassung der Militair-Justiz entwerfen zu lassen gut und nöthig gefunden; als setzen Wir folgendes fest und verordnen hiermit:

Erster Titel.

Von dem Amte des General-Auditeurs.

§. 1. Der General-Auditeur soll die Ober-Aufsicht und Direction des gesammten Justiz-Wesens bei der Königl. Armee führen, und muß, nach Inhalt seiner Bestallung, und des von ihm geleisteten Dienst-Eides sich mit allem Fleiß dahin bestreben, und sein ununterbrochenes Augenmerk darauf richten, daß bei sämmtlichen Militair-Gerichten überall gründliche, unpartheiische und prompte Justiz administrirt werde.

§. 2. In dieser Hinsicht gehört es in Conformität der Verordnungen vom $\frac{7}{17}$ April 1692. und 6. Januar 1698. [1]) zum eigenen und speciellen Officio des General-Auditeurs, nicht nur zur Besetzung der Ober-Auditeur-Stellen in den Provinzen; wo solche erforderlich sind, und resp. zu Feld-Ober-Auditeurs, bei Entstehung eines Krieges, aus den mehrere Jahre wohlgedienten Auditeurs, rechtschaffene, geschickte und fleißige Subjecte auszuwählen, und Sr. Königl. Majestät in Vorschlag zu bringen, sondern auch diejenigen Subjecte, welche aus der Zahl der bei dem General-Auditoriat angestellten, oder bei Landes-Collegiis oder andern, diesen gleich zu achtenden Gerichten arbeitenden Referendarien zu Auditeur-Stellen bei Regimentern, Bataillons oder Gouvernements ꝛc. ꝛc. entweder von den Chefs, Gouverneurs und resp. Commendanten, vermöge des ihnen verliehenen Präsentations-Rechts dem General-Auditeur vorgeschlagen oder auf ihren Antrag von demselben gewählt werden, entweder selbst gehörig zu prüfen, oder dazu einen Ober-Auditeur, oder sonst qualificirten Justiz-Bedienten, den Auftrag zu geben, und nur alsdann erst, wenn sie im Examen ihre Tüchtigkeit zum Auditeur-Dienst hinlänglich ausgewiesen haben, zu Auditeurs zu bestellen, und in Eid und Pflicht zu nehmen. [2])

§. 5. Bei Entstehung eines Krieges, muß der General-Auditeur dafür Sorge tragen, daß außer den Feld-Ober-Auditeurs, auch sämmtliche übrige zur Feld-Militair-Justiz gehörige Personen gehörig angestellet, verpflichtet und mit der erforderlichen Instruction versehen werden.

§. 6. Bei dem General-Auditoriat führet der General-Auditeur das Präsidium, mit eben den Obliegenheiten, und resp. Befugnissen, welche den Präsidenten der Landes-Justiz-Collegiorum in der Allg. Ger. Ordnung Theil III. Tit. 2. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 23. 33. 36. 37. 38. auf- und beigelegt sind; und wird es demselben hierbey zur Pflicht gemacht, in dem Fall der im §. 20. Tit. 1. und §. 10. Tit. 2. Theil III. der Gerichts-Ordnung erforderten Anzeige von der Incorrigibilität oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Amtspflichten eines Mitglieds oder Subaltern des Collegii an Seine Königliche Majestät unmittelbar zu berichten.

§. 11. Wenn der General-Auditeur durch eine Reise, Krankheit, oder andern Zufall, sein

---

1) Die Verordnung vom $\frac{7}{17}$ April 1692 ist C. C. M. Tom. VI. P. I. p. 611 unter № 185 und die Verordnung vom 6. Januar 1698 C. C. M. Tom. VI. P. I. p. 649 unter № 203 abgedruckt.

2) Dieser §. hat durch die Bestimmungen im §. 4. des Reglements wegen Reorganisation der Militairgerichte vom 21. Januar 1812. und durch die Allerh. Kab. Ordre vom 26. August 1829, wonach nur Juristen, welche das dritte Examen bestanden haben, eine Auditeurstelle erhalten sollen, sehr wesentliche Abänderungen erlitten.

Digitized by Google

sein Amt zu verschn, verhindert wird; so muß der anwesende bei dem General-Auditoriat vorsitzende Ober-Auditeur seine Stelle überall vertreten. [3])

Zweyter Titel.

Von dem General-Auditoriat und resp. Krieges-Consistorio.

§. 3. Zum Ressort des General-Auditoriats gehören:

a) Alle bei der Königlichen Armee und den der Militair-Jurisdiction sonst unterworfenen Personen, vorfallende Criminal- und Civil-Sachen, theils in erster, theils in zweyter Instanz und resp. die Direction und Betreibung der zum Militair-Foro gehörigen Vormundschafts-Sachen; [4]) wie solches bereits in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, dem Allgemeinen Landrecht, und durch besondere Verordnungen, vorzüglich durch

General-Reglement in peto der Jurisdiction vom 28. März 1737.
Patent wegen der Testamente vom 18. May 1747.
Edict, betreffend Deserteurs und ausgetretene Lands-Kinder vom 17. November 1764.
Reglement vom 30. Novb. 1772. betreffend das Verfahren in Sterbefällen.
Declaration wegen der Instanzien vom 1. März 1787. [5])
Verordnungen in Injurien-Sachen vom 17. und 31. July 1788.
Publicandum wegen Einführung des Allg. Landrechts vom 14. März 1797.
Cabinets-Ordre, wegen der dimittirten Officiers, vom 26. April 1798. [6])
Declaration über einige Punkte der Krieges-Articul vom 20. März 1797. näher bestimmt ist.

b) Die Aufsicht über die außerhalb Berlin befindliche Ober-Auditeurs und die sämmtliche Gouvernements- Regiments- und Bataillons-Gerichte [7]) dergestalt, daß das General-Auditoriat sowohl überhaupt auf eine ordnungsmäßige Rechtspflege bei selbigen halten, als auch insonderheit die gegen die Verfügungen und Aussprüche sothaner Gerichte, es sey durch den Weg der Appellation, oder des bloßen Recurses an dasselbe gelangten Beschwerden untersuchen, und denselben, wenn sie gegründet sind, abhelfen, nöthigenfalls an Seine Königliche Majestät unmittelbar zur Remedur berichten soll.

§. 4. Zur Beobachtung der dem General-Auditoriat dabey obliegenden allgemeinen Pflichten, wird dasselbe auf die Dispositionen der Gerichtsordnung Theil III. Tit. 1. §. 6. 7. 8. 17. 24. 26. 39. verwiesen.

§. 5. Zu den Geschäften, welche vor dem versammelten General-Auditoriat und resp. Krieges-Consistorio zu besorgen sind, werden zwey Zusammenkunftstage in jeder Woche, vorjetzt der Dienstag und Sonnabend, als gewisse Sessiones bestimmt, und sind hierbey die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil III. Tit. 1. §. 41. und 42. zu observiren.

§. 6. Diesen Sessionen müssen nach §. 39. loc. all. alle Mitglieder, Referendarien

---

3) Die weggelassenen §§. dieses Titels handeln von damaligen Amts-Obliegenheiten des General-Auditeurs der Armee, welche mit diesem Amte jetzt nicht mehr verbunden sind.

4) Die Civil- und Vormundschafts-Sachen gehören, seitdem die Militair-Gerichtsbarkeit in Civil-Sachen durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 19. Juli 1809. aufgehoben ist, nicht mehr zum Ressort des General-Auditoriats.

5) Die Declaration vom 13. (nicht vom 1.) März 1787 ist N. C. C. Tom. VIII. p. 779. unter № 30. de 1787. abgedruckt.

6) Ist gedruckt zu finden N. C. C. Tom. X. p. 1633. unter № 36. de 1798.

7) cf. §. 9. des Regulativs vom 21. Januar 1812 und die Anmerkung zu dieser Gesetzesstelle.

und Auscultatores [8]) beiwohnen, und falls etwa wegen pflichtwidriger Widersetzlichkeit gegen die Ordnung es einer weitern Ahndung, als daselbst den Vorgesetzten erlaubt ist, bedürfen sollte; so muß desfalls an Seine Königliche Majestät immediate vom General-Auditeur berichtet werden.

§. 7. In Absicht der Ordnung, in welcher die Geschäfte in den Sessions-Tagen vorgenommen werden sollen, dienet die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Theil III. Tit. 1. §. 43—47. 49. und 50. zum Leitfaden, und haben sich hierunter die Mitglieder des General-Auditoriats dem Ermessen des General-Auditeurs zu fügen.

§. 8. Sämmtliche abgefaßte Sentenzien und Resolutionen, und die Concepte der decretirten Verfügungen müssen von dem Referenten, Correferenten und resp. Decernenten vor der wirklichen Ausfertigung gehörig revidirt, und vom General-Auditeur correvidirt, die Munda aber vom General-Auditeur allein unterschrieben werden.

Dritter Titel.

Von dem Amte der Ober-Auditeurs bey dem General-Auditoriat und Krieges-Consistorio.

§. 1. Die Ober-Auditeurs und wirkliche Mitglieder des General-Auditoriats und Krieges-Consistorii, sollen vorzüglich aus der Zahl der bei der Königlichen Armee angestellten Auditeurs, welche sich nach dem pflichtmäßigen Zeugniß des General-Auditeurs, in ihrem mehrjährigen Dienst, durch Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit ausgezeichnet haben, und zwar, in so fern sie schon vorhin von der Immediat-Examinations-Commission geprüft und zu einer Rathsstelle tüchtig befunden worden, ohne weiteres Examen, in dem Fall aber, wenn solches noch nicht vorhergegangen ist, [9]) erst nach ausgestandener scharfen Prüfung abseiten gedachter Examinations-Commission und nach dabey ausgewiesener Qualification genommen, und Sr. Königlichen Majestät von dem Chef des Militair-Departements, dem Großkanzler und dem General-Auditeur gemeinschaftlich vorgeschlagen werden, als in welcher Maße das Patent vom 23. October 1798. wegen Anstellung der Officianten des General-Auditoriats hiermit declariret wird.

§. 2. Jedem als Rath und Assessor bey dem General-Auditoriat und Krieges-Consistorio angestellten Ober-Auditeur soll, gleich dem Rath eines Landes-Justiz-Collegii, ein Votum decisivum zustehen; doch soll, wenn in einer Sache gleiche Vota von beiden Seiten vorhanden sind, das Votum des General-Auditeurs den Ausschlag geben.

§. 3. Sämmtliche Ober-Auditeurs müssen in ihrem ganzen Betragen und in ihren verschiedenen Amtsverrichtungen alle diejenigen allgemeine und besondere Pflichten treulich beobachten, welche den Räthen bei den Justiz-Collegiis in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil III. Tit. 3. zur Wahrnehmung vorgeschrieben sind.

Vierter Titel.

Von den Subalternen bei dem General-Auditoriat und Krieges-Consistorio.

§. 1. In Ansehung der Prüfung und Anstellung der Subalternen des General-Auditoriats und Krieges-Consistorii soll es bey der hergebrachten Verfassung dergestalt sein,

8) Referendarien und Auscultatoren werden beim General-Auditoriate nicht mehr angestellt.

9) Dieser Fall kann nicht mehr eintreten, seitdem jeder neu anzustellende Auditeur die dritte juristische Prüfung bestanden haben muß.

Digitized by Google

Verbleiben behalten, daß sämmtliche Subalternen, vor ihrer Ansetzung von dem General-Auditeur selbst, oder durch einen von ihm deputirten Ober-Auditeur gehörig geprüft, und nach Befund der Tüchtigkeit, vom General-Auditeur angestellet, bestallet, und im General-Auditoriat verpflichtet werden.

§. 2. In Absicht ihrer Pflichten müssen sämmtliche Subalternen die allgemeinen Vorschriften der Gerichts-Ordnung Theil III. Tit. 5. und nachfolgende, der eigenthümlichen Verfassung des General-Auditoriats und Krieges-Consistorii angemessene besondere Feststellungen, jederzeit vor Augen haben und befolgen, auch den jedesmaligen, zum regelmäßigen und schnellen Betrieb der Geschäfte getroffenen Verfügungen und Anweisungen des General-Auditeurs genau nachleben. [10])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Siegel.

Gegeben zu Berlin, den 20. October 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

(№ 21.) Auszug aus der Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. November 1800., betreffend das Verhältniß des Militair-Justiz-Departements.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. genehmigen auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 20. v. M., daß künftig die Mitwirkung desselben bei der Militair-Justiz-Pflege auf das General-Auditoriat allein, und bei demselben darauf sich einschränke, auf die Erhaltung der eingeführten guten Ordnung die Aufsicht zu führen, die über das General-Auditoriat selbst eingehenden Beschwerden zu prüfen und das Rechtliche darauf zu verfügen, ohne sich ferner des Sr. Majestät in seiner jetzigen weiten Ausdehnung ohnehin mißfälligen Reskripten-Styls zu bedienen. ꝛc. ꝛc. *)

Potsdam, den 4. November 1800.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 22.) Schreiben des General-Auditoriats an das Cammergericht vom 17. Januar 1801., betreffend den Rang der reitenden Feldjäger. (Stengels Beitr. B. XIII. S. 313.)

Auf Ew. Excellenz und Eines Königlichen Hochlöblichen Cammergerichts gefälliges Schreiben vom 9. d. M., in Sachen des Feldjäger Grauel gegen den Postmeister Ungnad, ermangeln wir nicht, in ergebenster Antwort zu vermelden, daß Seine Königliche Majestät durch die unterm 22. März 1798. an das Ober-Kriegs-Collegium erlassene allerhöchste Cabinets-Ordre festzusetzen geruht haben:

---

10) Die noch übrigen vier Titel dieser Instruction handeln vom Deposital-, Registratur-, Kanzlei und Sportel-Wesen beim General-Auditoriate, und haben kein allgemeines Interesse, weshalb sie nicht mit aufgenommen sind.

*) cf. die Allerh. Kab.-Ordre vom 22. März 1835. — Der hier nicht abgedruckte Theil der Allerh. Kab.-Ordre vom 4. November 1800 enthält einige specielle Bestimmungen in Bezug auf das General-Auditoriat und einige damalige Beamte desselben.

Digitized by Google

1. daß die reitenden Feldjäger den Rang der Feldwebel in der Armee haben; jedoch nicht wie diese das Officier-Port d'épée, sondern ein aus Silber und hellgrüner Seide bestehendes Port d'épée und Cordon tragen;
2. die Ober-Jäger beim reitenden Corps aber Officiers-Rang haben, und Officiers-Port d'épée und Cordon beibehalten sollen.

Dieser allerhöchsten Bestimmung zu Folge steht den reitenden Feldjägern, gleich den Feldwebeln in der Königl. Armee, ebenfalls die Stempel- und Sportulfreiheit zu, und werden selbige hiernach bei den Militair-Gerichten behandelt.

Berlin, am 17. Januar 1801.

Das General-Auditoriat.
Bohm.

An Ein Hochlöbl. Cammergericht.

(№ 23.) Publikandum vom 27. März 1801., wegen Bestrafung derjenigen, welche Finanz- oder Polizei-Offizianten bestechen. (N. C. C. Tom. XI. p. 127. № 18. de 1801.)

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben Sich vortragen lassen: daß das allgemeine Landrecht zwar in den §§. 368—370. des 20sten Tit. des 2ten Theils die Art der Bestrafung derjenigen festgesetzt, welche Gerichtspersonen zu bestechen versuchen, aber eine gleichmäßige Bestimmung in Ansehung der Finanz- und Polizei-Offizianten nicht enthält.

Diesem Mangel und der daraus entstehenden Ungewißheit abzuhelfen, wird hierdurch verordnet und festgesetzt:

daß diejenigen, welche es versuchen, Finanz- und Polizei-Officianten durch Geschenke zu bestechen, oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, außer der Confiscation des Geschenks um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art, wie diejenigen fiscalisch bestraft werden sollen, welche einen Justiz-Bedienten bestechen wollen.

Gleichmäßig soll, wenn das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit geschichet, der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch erlangen können oder wollen, und wenn sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen läßt, so soll eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt finden.

In Ansehung der Accise- und Zoll-Officianten verbleibt es, nach Vorschrift des Edicts vom 26. März 1787. §. 24.*) dabei, daß diejenigen, welche denselben Geschenke, Douceurs oder Trinkgelder anbieten oder geben, so viel Thaler zur Armen-Kasse bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und daß, wenn der Betrag ungewiß ist, eine Geldstrafe von 10 Rthlr. erlegt werden soll.

Berlin, den 27. März 1801.

Friedrich Wilhelm.

Schulenburg. Heinitz. Reck. Goldbeck. Thulemeier. Schrötter. Massow. Arnim.

---

*) Das Edict vom 26. März 1787 (N. C. C. Tom. VIII. p. 820.) ist durch das Gesetz vom 26. Mai 1818. (Ges. Samml. von 1818 S. 65.) aufgehoben.

Digitized by Google

(№ 24.) Regulativ vom 16. März 1802., wegen Arretirung bürgerlicher Personen in hiesigen Residenzien durch die Militairwachen. (N. C. C. Tom. XI. p. 779. № 17. de 1802.)

Da Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster Herr, nöthig gefunden haben, die in verschiedenen älteren und neueren Dienstinstructionen, Reglements und Publicandis zerstreuten Verordnungen, wegen Arretirung bürgerlicher Personen in den hiesigen Residenzien *) durch die Militairwachen, in ein besonderes Regulativ zusammentragen, selbige zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit näher bestimmen, und zur vollständigen Wissenschaft der concernirenden Militair- und Civil-Behörden, wie auch des ganzen Publikums, bringen zu lassen; so wird hierdurch zu jedermanns Nachricht und genauester Nachachtung folgendes festgesetzt:

1. Wegen der auf Requisition des Polizeidirectorii zu verfügenden Arretirungen behält es bei der gegenwärtigen Verfassung, wornach jede Wacht den sich dieserhalb meldenden Polizei-Officianten auf Vorzeigung der bei sich habenden Arretirungs-Scheine assistiren muß, sein Bewenden.

2. Den Nachtwächtern, welche gegen Diebe und Ruhestörer vermittelst ihrer Pfeifen oder durch mündliche Anzeigen Hülfe nachsuchen, muß solche von allen Wachten und Patrouillen sofort geleistet werden, und wird wegen der dabei zu nehmenden Maaßregeln, imgleichen wegen Vertheilung der Stadtdistricte unter sämmtliche Wachten, auf die Ordre des Gouvernements vom 13. December 1767 und das Patrouillen-Reglement vom 10. d. M. Bezug genommen.

3. Wenn aus Privathäusern die Verhaftung eines ergriffenen Diebes oder sonstigen Verbrechers und Ruhestörers nachgesucht wird, so muß solches von der deshalb requirirten Wacht verfügt werden.

4. Bei entstehenden Schlägereien und dabei gewöhnlich vorfallenden Aufläufen, es sey auf der Straße oder in den Häusern, sendet die nächste Wacht sogleich auf erhaltene Nachricht hinlängliche Mannschaft dahin, um die Ordnung herzustellen; und falls die Ruhestörer sich nicht in Güte dazu weisen lassen wollen, so arretiren sie die Urheber, und diejenigen, welche sich darein mischen, auch nehmen sie diejenigen in Schutz, welche der Mißhandlung des Pöbels ausgesetzt sind.

5. Wer die den Wachten, Patrouillen, detachirten Mannschaften und Schildwachten gebührende Achtung aus den Augen setzt, selbige wörtlich oder thätlich beleidigt, oder einige Widersetzlichkeit gegen sie sich zu Schulden kommen läßt, soll sofort arretirt und zur gesetzmäßigen Untersuchung und Bestrafung abgeliefert werden. Selbst unter dem Vorwande, daß eine Wacht bei ihrer Dienstverrichtung überhaupt, oder bei einer Arretirung insbesondere, ihre Befugnisse überschritten habe, darf derselben kein Widerstand geleistet werden, da im möglichen Fall eines solchen Excesses der Beleidigte in jedem Falle die ihm gebührende Genugthuung erhalten, die öffentliche Ruhe und Sicherheit aber nicht ohne unbedingten Gehorsam gegen die Wachten erhalten werden kann.

6. Um den noch immer sehr häufigen Contraventionen gegen die dieserhalb mehreremal erlassenen und zuletzt unterm 2. April 1792. publicirten Verordnungen desto nachdrücklicher zu begegnen, wird wegen der Glaubwürdigkeit der einzeln stehenden Schildwachen in solchen Fällen, wo weder von dem einen, noch von dem andern Theile Zeugen aufgestellt werden

*) Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, insoweit sie allgemeiner Natur sind, namentlich die §§. 5—8., werden überall, wo die Criminal-Ordnung und die allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit haben, zur Anwendung gebracht, da es an einem generellen Gesetze fehlt.

Digitized by Google

können, hierdurch bestimmt, daß, wenn die einer Civilperson von einer Schildwacht angeschuldigten Excesse oder Contraventionen von ersterer geläugnet werden, über die bisherige Aufführung und über die größere oder geringere Glaubwürdigkeit des Denuncianten ein Attest seines militärischen Vorgesetzten erfordert werden soll, worauf, wenn solches günstig ausfällt, mit der Vereidung der Schildwacht zu verfahren ist.

7) Diese beeidigte Angabe, falls derselben keine rechtlichen Einwendungen entgegenstehen, soll die Kraft eines halben Beweises in dem Falle haben, wenn die Anzeige der Schildwacht nicht eine ihr selbst widerfahrne Beleidigung, sondern eine Contravention betrifft, zu deren Verhinderung sie auf ihren Posten gestellt war. Ist die Schildwacht selbst beleidigt, so wird durch ihre Angabe die Person des Beleidigers zur Hälfte erwiesen, wenn durch andere Beweismittel die Beleidigung im Allgemeinen dargethan ist.

8) Falls hingegen diese Beleidigung nicht anderweit festgestellt ist, und folglich die Angabe der Beleidigung und der Person des Beleidigers einzig und allein auf der beschwornen Anzeige einer unbescholtenen glaubwürdigen Schildwacht beruht, so tritt in Erwägung aller begleitenden Umstände eine außerordentliche Bestrafung ein.

9) Wenn im Angesichte der Wachten, Patrouillen, detachirten Mannschaften oder einzelnen Schildwachten, gegen die wegen des Tabackrauchens auf der Straße, des schnellen Fahrens und Reitens, des muthwilligen Beschadigens der Laternen, des Reitens, Fahrens und Karrens auf den Bürgersteigen, und dergleichen mehr, bestehenden Polizei-Verordnungen von jemanden gehandelt wird, so sind erstere befugt und verpflichtet, die Contravenienten zur Beobachtung der Ordnung anzuweisen, im Fall der Widerspenstigkeit aber, oder wenn schon Schaden geschehen ist, sie zur Haft zu bringen.

10) Den nicht im wirklichen Dienst befindlichen Officiers, Unterofficiers und Soldaten steht die Befugniß nicht zu, wegen Privatstreitigkeiten irgend eine Person arretiren zu lassen, oder selbst zu arretiren; vielmehr müssen sie, wenn sie zur Verhütung oder Bestrafung eines Verbrechens oder Excesses die Arretirung nothwendig finden, sich deshalb an die nächste Wacht wenden, oder den Schuldigen mit dahin nehmen; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß sie für die Richtigkeit ihrer Anzeigen strenge verantwortlich bleiben. Eben dieses gilt von den Fällen, wo Militairpersonen eine Verhaftung zur Verhütung oder Bestrafung eines Verbrechens besonders dann nothwendig finden, wenn der Schuldige zu entspringen Gelegenheit haben würde, oder nicht gekannt ist.

11) Wegen gebührender Behandlung der Arretirten während ihrer Verhaftung wird auf die vom Gouvernement den sämmtlichen Wachten unterm 10. April 1792. ertheilte besondere Vorschrift Bezug genommen.

12) Ein jeder Arretirter soll der Regel nach an die Neuemarkts-Hauptwache abgeliefert werden. Ist sein Vergehen aber von keiner besondern Wichtigkeit, oder ist der Arretirte ein angesehener oder sonst sicherer Mann, der entweder der Wacht als ein solcher Mann bekannt ist, oder sich in dieser Art ausweisen, oder auch eine mit der künftigen Geldstrafe in Verhältniß stehende Caution sogleich bestellen kann, so kann die Wacht, die ihn arretirt hat, ihn zwar wieder entlassen, jedoch erst nach wieder hergestellter Ordnung, und wenn der etwanige Zusammenlauf auseinander gebracht ist; auch muß die Wacht solche Vorfälle mit Anzeigung des Namens, Standes und der Wohnung des Arretirten, nebst dessen Wiederentlassung, dem Gouvernement und der Neumarkts-Hauptwache sofort melden.

13) Den Polizei-Commissarien, welche alle Einwohner ihres Reviers kennen sollen, steht zwar frei, sich für die Entlassung eines Arretirten zu verwenden, in so fern ihnen derselbe als ein sicherer, der Flucht nicht verdächtiger Mann bekannt ist. Sie müssen aber

dabei die den Wachten ſchuldige Achtung nicht aus den Augen ſetzen, noch weniger ſich die eigenmächtige Aufhebung des Arreſts anmaßen, ſondern ſich auf beſcheidene Vorſtellungen der Umſtände einſchränken; auch haben ſie ſich mit denſelben bloß an die Wachthabenden Officiers und Unterofficiers, nicht aber an die abgeſchickten Mannſchaften zu wenden, indem letztere das, was ihnen bei ihrer Abſendung auf der Wacht befohlen worden iſt, pünktlich ausrichten müſſen. Uebrigen müſſen gedachte Polizei-Commiſſarien bei dieſen Verwendungen vorſichtig zu Werke gehen, indem ſie für die Folgen der darauf geſchehenen Entlaſſung reſponſable bleiben. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden, insbeſondere aber das hieſige Gouvernement und Polizei-Directorium, haben auf die genaueſte Befolgung dieſer Vorſchriften ernſtlich zu halten, und dafür zu ſorgen, daß ſolche durch öffentliche Bekanntmachung zur Wiſſenſchaft der Garniſon und des Publicums gebracht werden.

Gegeben Berlin, am 16. März 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Möllendorf. v. Voß.

(№ 25.) Verordnung vom 23. Auguſt 1802., wegen Ablieferung der von Deſerteurs eingegangenen Briefe und deren Einlagen. (N. C. C. Tom. XI. p. 1005. № 43. de 1802.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, zur Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem Briefwechſel Unſerer Unterthanen mit Deſerteurs von der Armee entſtehen, nachſtehendes geſetzlich feſtzuſetzen:

§. 1.

Ein jeder Unterthan, der von einem deſertirten Unterofficier oder gemeinen Soldaten Briefe oder andere ſchriftliche Nachrichten erhält, iſt verbunden, ſie mit allen Einlagen, ohne Zeitverluſt, in den Städten dem Magiſtrate, und auf dem platten Lande dem Gutsherrn oder dem Domainen-Beamten vorzulegen oder zu überſchicken, damit derſelbe beurtheile, ob darin ein Anlaß zu neuen Deſertionen, oder Nachricht über den Aufenthalt des Deſerteurs und deſſen zurückgelaſſenes Vermögen enthalten ſind.

§. 2.

Findet ſich in den vorgelegten Briefen dergleichen Anlaß, ſo muß der Krieges- und Steuer- oder Landrath ſie dem Commandeur des Regiments, bei welchem der Deſerteur vor ſeinem Austritt zuletzt geſtanden hat, mittheilen, außerdem aber ſie ſogleich zurückgeben, und in Abſicht des übrigen Inhalts das vollkommenſte Stillſchweigen beobachten.

§. 3.

Wer die Vorlegung ſolcher Briefe unterläßt, wird bloß deshalb mit einer Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Reichsthaler, oder mit verhältnißmäßiger Leibes-Strafe belegt; wenn aber durch die verheimlichte Briefe eine neue Deſertion veranlaßt worden, als ein Theilnehmer derſelben nach dem Grade ſeiner Verſchuldung beſtraft.

Seine Majeſtät befehlen Allerhöchſt Dero Collegien, Obrigkeiten und Eingeſeſſenen, ſich hiernach aufs genaueſte zu achten.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

Berlin, den 23. Auguſt 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Reck. v. Voß. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Schrötter.

Digitized by Google

(№ 26.) Verordnung vom 11. Dezember 1802. für sämmtliche Auditeure, betreffend deren Gebühren-Liquidationen in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten, wie auch deren künftige Versorgung. (N. C. C. Tom. XI. p. 1233. № 57. de 1802.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Bereits wiederholentlich und besonders in der Dienst-Instruktion für den General-Auditeur Unserer Armee vom 20. October 1800. Titulo I. §. 2. haben Wir zur Erreichung einer gründlichen unparteiischen und prompten Justiz bey sämmtlichen Militair-Gerichten Unsere Allerhöchste Willens-Meynung zu erkennen gegeben, welchergestalt die Auditeur-Stellen bei Regimentern, Bataillons oder Gouvernements ꝛc. mit gehörig dazu gebildeten und geprüften Referendarien besetzt werden sollen.[1]) Damit nun auch die wirkliche Auditeurs bey Ausübung ihrer Amtspflichten eine allgemeine Vorschrift haben mögen, in welchen Fällen ihrer Dienst-Verrichtungen sie Gebühren ansetzen und erheben können, und in welchen sie ganz unentgeldlich arbeiten müssen; so haben Wir zu dem Ende und zur Verhütung des willkührlichen Verfahrens der Auditeurs beym Liquidiren eine Taxe derjenigen Gebühren, welche ihnen als zuläßig passiren sollen, nach billigen Sätzen entwerfen lassen, bestätigen und bestimmen solche zur allgemeinen Richtschnur sämmtlicher Auditeurs, und verordnen dabey zugleich so gnädigst als ernstlichst:

1. In Ansehung der Unter-Officiers und der in Reihe und Gliedern stehenden gemeinen Soldaten, imgleichen der bey dem Kriegeswesen verpflichteten niedern Beamten und Knechte, so lange sie im Solde stehen, wie auch ihrer in der Garnison sich aufhaltenden Ehefrauen und der daselbst bey ihnen lebenden noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, soll es bey der bisher in Unserer Armee beobachteten Disposition der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titulo 23. §. 42. 43. und 44. ferner dahin sein Verbleiben haben, daß benannte Personen gleich den Armen in Civil- und Criminal-Prozessen die Sportel-Freiheit genießen; dagegen aber hierauf keinen Anspruch machen können:

a) wenn sie in der Eigenschaft als Besitzer von liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten klagen oder belangt werden,

b) wenn sie bürgerliche Nahrung treiben und Prozesse führen, welche auf diese Nahrung sich beziehen.

2. Sollen auch in allen Criminal-Prozessen wider Unsere in wirklichen Diensten stehende, oder auf Wartegeld gesetzte, oder ganz arme, blos von einer jährlichen Pension von 150 Rthlr. und drunter subsistirende Officiers, ohne Unterschied, ob die Untersuchung und das Kriegesgericht bey dem competenten Regiment, Bataillon oder Gouvernement ꝛc. ꝛc. selbst, oder bey einem andern dazu beauftragten Regiment, Bataillon oder Gouvernement abgehalten wird, überall keine Gebühren unter irgend einem Vorwande von dem dazu commandirten Auditeur angesetzt oder gefordert, und demselben nur alsdann, wenn eine Handlung außerhalb seiner Garnison Statt hat, und weder für seine freie Zehrung an dem fremden Orte, noch für eine anständige Gelegenheit zu seiner freien Hin- und Rückreise gesorgt worden, an Zehrungskosten, die nur in außerordentlichen Fällen und nur mit Approbation des General-Auditoriats erhöhet werden dürfen, täglich 16 Gr.,[2]) und die durch quittirte

1) Nach der Allerh. Kab.-Ordre vom 26. August 1829, können nicht mehr Referendarien, sondern nur Juristen welche die dritte Prüfung bestanden haben, als Auditeure angestellt werden.

2) Wegen der Diäten der Auditeure cf. die Allerh. Kab.-Ordre vom 8. October 1831.

quittirte Rechnungen nachzuweisende Reise-Kosten [3]) aber weiter nichts, so wenig für einen Protocollführer als für Copialien, vergütiget werden.

3. Wenn jedoch ein in Criminal-Untersuchung gerathener Officier selbst auf eine sogenannte unparteiische Untersuchung bei einem andern als dem eigentlich competenten Regiment, Bataillon oder Gouvernement ausdrücklich provociret, so soll der alsdann die Untersuchung führende und das Kriegesgericht abhaltende Auditeur des andern Regiments, Bataillons, Gouvernements oder einzelnen Corps, die in der Sportel-Taxe festgesetzten Gebühren nebst Auslagen zu liquidiren, und von dem Officier, der solche durch seine Provocation veranlaßt hat, es mag derselbe freigesprochen oder verurtheilt werden, zu fordern berechtiget seyn, und nur in diesem einzigen Fall eine Ausnahme von obiger Regel eintreten.

4. Nach vorstehenden Verordnungen verstehet es sich von selbst, daß die Auditeurs in Desertions- und Confiskations-Prozessen wider Deserteurs, keine Gebühren liquidiren können und dürfen; indessen wollen Wir gestatten, daß so, wie bisher geschehen ist, denenselben auch in der Zukunft für verbrauchte Schreib-Materialien und verlegte Copialien eine verhältnißmäßige Vergütigung sothaner eigentlichen Ausgaben in dem Fall passirt, von Unserm General-Auditoriat auf dem Grund der Akten festgesetzet, und aus Unserer General-Invaliden-Casse gezahlet werde, wenn in dem geschwebten Prozeß wirklich Vermögen confisciret und zu Unserer gedachten Casse geflossen ist. [4])

5. Im übrigen bleiben die Auditeurs nach wie vor berechtiget, sowohl in Civil-Prozessen Unserer Officiers und in deren sonstigen Civil-Rechts-Angelegenheiten, welche nothwendig in ihrem ordentlichen Militär-Gerichtsstande verhandelt werden müssen, als auch bey Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insofern selbige bey den Auditeurs vorkommen, nach Anleitung und Festsetzung der jetzt für sie emanirten Sportul-Taxe, Gebühren und Auslagen zu liquidiren. [5])

6. Eine gleiche Befugniß zum Liquidiren der taxmäßigen Gebühren soll den Auditeurs in Rechtssachen Unserer mit Pensions dimittirten Officiers (ausgenommen die §. 2. angeführten) und derjenigen Militär-Personen, welche weder zum Officier-Stande noch zu dem im §. 1. benannten Militär-Stande gehören, fernerhin zustehen, und sich auch auf Criminalia erstrecken, in so fern dergleichen Militär-Person blos von der Instanz, mithin nur vorläufig freygesprochen, oder als straffällig wirklich verurtheilt wird.

7. Gleichermaaßen sollen die Auditeurs befugt seyn, auch in den Fällen Gebühren zu liquidiren, und deren Bezahlung von Civil-Personen zu fordern, wenn entweder in einem Prozeß der Civil-Person als Kläger, wider eine vorstehend §. 1. gedachte sportelfreie Militär-Person als Beklagter die Civil-Person succumbiret, und in Tragung der Prozeß-Kosten condemnitet, oder die Denunciation einer Civil-Person gegen einen Officier oder andere Militär-Personen nicht erwiesen oder ungegründet befunden, und der Denunciant zur Kosten-Tragung schuldig erkannt wird.

8. Bei denenjenigen Gouvernements oder sonstigen Militär-Gerichten, welchen nach dem General-Reglement vom 28. März 1737. und andern Privilegien die Personal- oder

---

3) Wegen der Reisekosten der Auditeure, cf. §. 8. des Regulativs vom 21. Januar 1812, und die Anmerkung zu dieser Gesetzesstelle.

4) Diese Bestimmung ist aufgehoben; cf. das Circular des General-Auditoriats an die Auditeure vom 19. Dezember 1823.

5) Dieser §. hat seine Gültigkeit verloren, seitdem die Militair-Gerichtsbarkeit in Civilsachen aufgehoben ist.

Digitized by Google

Real-Jurisdiction in Ansehung gewisser Civil-Personen und Grundstücke zustehet, soll es fernerhin dabey belassen werden, daß Dieselben sich bey den vorfallenden von dieser Gerichtsbarkeit ressortirenden gerichtlichen Streitigkeiten und Handlungen lediglich nach der Sportul-Taxe des Untergerichts des Orts richten, und hiernach in sothanen Angelegenheiten die Auditeurs ihre Kosten-Liquidation formiren.

9. Sollte ein Officier in seinen Rechts-Angelegenheiten bey einem andern Gerichte, als bey seinem eigentlichen Gerichtsstande sich des Auditeurs seines Gerichtsstandes als Assistenten bedienen wollen, so soll ihm dieses als eine willkührliche Handlung unter Genehmigung des Vorgesetzten des Auditeurs zwar frey stehen, dagegen aber der Officier verbunden seyn, dem Auditeur, dessen er sich als seines Rechtsbeystandes bedient hat, die gehabte Bemühungen und Auslagen zu vergütigen; jedoch kann und soll der Auditeur alsdann nicht mehr liquidiren und fordern, als was die Sportel-Ordnung des Gerichts des Orts, wo die Rechtsangelegenheit vom Auditeur besorgt ist, denen Justitz-Commissarien passiren läßt.

10. Wir befehlen Unsern sämmtlichen Gouvernements- Regiments- und Bataillons- und übrigen Auditeurs diese Unsere Verordnung und die dabey vorgeschriebene Sportel-Taxen in vorkommenden Fällen überall auf das genaueste und eigentlichste zu beobachten, und sich deren Ueberschreitung und alles willkührliche und übermäßige Sportuliren auf keine Weise und unter keinerley Prätext zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls der Contravenient sofort zur Untersuchung gezogen, und ohnfehlbar ohne einige Schonung nach der Strenge der Gesetze bestrafet werden soll.

11. Wir hegen zu Unsern Gouvernements, Chefs und Commandeurs das Vertrauen, daß dieselben auf die pflichtmäßige Erfüllung Unserer Allerhöchsten Intention und Willensmeynung ihr sorgfältiges Augenmerk richten werden, und wollen dabey erwarten, daß wenn irgend eine Contravention eines Auditeurs zu ihrer Kenntniß kömmt, sie hiervon ohne Anstand dem General-Auditoriat, Behufs der ordnungsmäßigen weitern Untersuchung und Bestrafung des contravenirenden Auditeurs Eröffnung thun werden. Dem General-Auditoriat liegt aber ob, seinerseits gleichfalls auf die Auditeurs zu vigiliren, und wider die etwanigen Contravenienten mit aller Rigueur zu verfahren.

12. Wie Wir nunmehr hoffen, daß durch Unsere Anordnungen wegen Besetzung und Verwaltung der Auditeur-Stellen für eine regelmäßige und uneigennützige Justitz-Pflege bey Unsern sämmtlichen Gouvernements, Regimentern und Bataillons auch sonstigen Militär-Corps gesorgt seyn werde; so wollen Wir auch zur mehreren Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht hiermit zugleich denenjenigen Auditeurs, welche sich einer gründlichen, unparteiischen, prompten und uneigennützigen Justitz-Verwaltung befleißigen, Unsere im Patent wegen Errichtung eines Militär-Justitz-Departements vom 23. October 1798. enthaltene Verheißung wegen anderweitiger Versorgung im Civil-Dienst nach Maaßgabe ihres Dienstalters, ihrer Applikation und übrigen Qualification wiederholen, und dabey hierdurch näher bestimmen, daß bey Wiederbesetzung der vacanten Stellen oder bei Etablirung neuer Stellen in Landes- oder andern, diesen gleich zu achtenden Collegiis, und besonders bey Besetzung der Steuer-Raths- und Creis-Justitz-Raths-Stellen auf wohlgediente Auditeurs, welche ihre Qualification bey der verordneten Immediat-Examinations-Commission gehörig ausweisen, wie auch bey Besetzung der Magistrats- und Untergerichts-Stellen, auf dergleichen gutgediente Auditeurs, wenn sie ihre bisherige rühmliche Dienst- und sonstige Führung durch ein glaubhaftes Attest Unsers General-Auditeurs der Armee bescheinigen, vorzüglich reflectiret werden soll.

Gleichmäßig wird es Uns zum besondern Wohlgefallen gereichen, und Unserer

Digitized by Google

Allerhöchſten Intention entſprechen, wenn die Chefs Unſerer Regimenter in der Zukunft zu Beſetzung der Regiments-Quartiermeiſter Stellen einen Auditeur, gegen deſſen Rechtſchaffenheit ſich nichts zu erinnern findet, und der die erforderliche Amts-Caution zu ſtellen im Stande iſt, wählen, und nur in dem Nothfall, wenn kein Auditeur Unſerer Armee den Regiments-Quartiermeiſter Poſten annehmen kann oder will, auf ein anderes Subject Rückſicht nehmen. [6]) Sollte etwa ein Auditeur als ſolcher im Dienſt invalide und zur weitern Placirung untüchtig werden, und daher dimittirt werden müſſen; ſo wollen Wir denſelben, gleich andern invaliden Militär-Perſonen, als Penſionsfähig betrachtet wiſſen, und ihm zur gerechten Belohnung treu geleiſteter Dienſte eine proportionirliche Penſion aus Unſerer General-Invaliden-Caſſe angedeihen laſſen. [7])

13. Schließlich befehlen Wir allen hohen und niedern Militär- und Civil-Behörden und Officianten, dieſer Unſerer Anordnung ihrerſeits überall ſchuldigſt nachzuleben, und ſoll ſolche des Endes unverzüglich durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft befördert werden.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen zu Berlin, den 11. December 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Möllendorf. v. Geuſau. v. Guionneau.

(№ 27.) Auszug aus der confirmirten Gebührentaxe für ſämmtliche Auditeurs, vom 11. Dezember 1802.

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Achter Abſchnitt.			
	Von Gebühren in Criminalſachen.			
1	Für jeden Tag, an welchem ſich der Inquirent mit der Unterſuchung, Vernehmung des Denuncianten, vorläufiger Ausmittelung des Corporis delicti, Vernehmung des Verbrechers, der Zeugen u. ſ. w. beſchäftigt, erhält derſelbe	1	8	—
2	Für eine ſchriftliche Verfügung, welche im Lauf der Unterſuchung nöthig wird, Citation des Denuncianten, des Angeſchuldigten oder der Zeugen, Requiſition an ein anderes Gericht und dergleichen mit Inbegriff der Copialien	—	8	—
	Für Beylagen werden die Copialien nach den im folgenden Abſchnitt beſtimmten Sätzen beſonders bezahlt.			
3	Für einen Bericht über die Lage der Sache incl. der Copialien	— bis 2	16 —	bis —
4	Für Entwerfung des Status causae zur Vernehmung auswärtiger Zeugen	— bis 2	16 —	bis

6) Die Steuer- Raths- und Regiments-Quartiermeiſter-Stellen, welche hier als Verſorgungsposten für Auditeure bezeichnet werden, exiſtiren nicht mehr.

7) Die Penſionirung der Auditeure erfolgt jetzt nach dem Penſions-Reglement vom 13. Juni 1825.

Digitized by Google

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
5	Für Entwerfung einer dem Inculpaten vorzulegenden Species facti, imgleichen für Anfertigung der Artikel zur Special-Inquisition nach Verhältniß der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache	1 bis 5	—	—
6	Für den Termin zur Abhaltung des Krieges-Gerichts . . .	1	8	bis
		3	—	—
7	Für Abfassung der Sentenz	2 bis 4	—	—
8	Für jede Ausfertigung der Sentenz	1	—	—
9	Für Anfertigung des Acten-Extracts	1 bis 2	—	—
10	Für die Publication der Sentenz	1	—	—
11	Der Defensor eines Inculpaten erhält:			
	a) für die Information aus den Acten u. d. Unterredungs-Termin	1 bis 3	—	—
	b) wenn derselbe schon der Special-Inquisition beywohnt, für jeden Termin	1	8	—
	c) für die Defensions-Schrift nach Verhältniß der Wichtigkeit, Gründlichkeit und Weitläuftigkeit derselben	2 bis 6	—	—
	d) für den Inrotulations-Termin, imgleichen für den Termin zur Publication des Erkenntnisses	1	—	—
	e) für den Bericht wegen Einwendung der weitern Vertheidigung, imgleichen wenn der Defensor vor Einreichung der Defensions-Schrift nöthig finden sollte, annoch Anträge zur nähern Ausmittelung zu machen, für die deshalb einzureichende Vorstellung nach Maaßgabe der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache und Erheblichkeit der angeführten Umstände	—	16	bis
	f) wenn der Defensor Correspondenz führen oder mehrere Anzeigen, die nicht zur Klasse der ad. e. gedachten gehören, an das Gericht erstatten muß, so werden ihm dafür überhaupt pro cura zugebilligt	2	—	—
		—	16	bis
	g) wenn der Defensor Reisen machen muß, so werden ihm die nachgewiesenen Reise- und Zehrungskosten vergütigt.	2	—	—
	h) Die Schreibgebühren werden dem Defensor besonders vergütigt.			
	Neunter Abschnitt.			
	Von den Gebühren für Munda, Abschriften und Vidimationen.			
1	Für ein Mundum in allen Sachen, die expedirt werden, auf den Bogen	—	2	—
2	Für Beylagen oder andere Abschriften, wenn sie nicht über 2 Bogen betragen, auf den Bogen	—	1	6
	wenn sie mehr betragen und also Stoßweise geschrieben werden, auf den Bogen	—	1	—
	Anmerkung. Es wird hier auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Parte III. Tit. V. §. 60. und 61. Bezug genommen, wonach die Munda und Abschriften rein, correct und ordentlich geschrieben, auf jeder Seite wenigstens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Sylben enthalten seyn müssen.			
3	Für die Vidimation eines Documents, wenn solche erfordert wird, außer den Copialien: vom ersten Bogen	—	4	—
	von jedem folgenden Bogen	—	2	—

Digitized by Google

(№ 28.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. November 1804., daß den kassirten Offizieren ihre sämmtliche Offizier-Patente abgenommrn werden sollen.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben bei Bestätigung eines kriegsrechtlichen Erkenntnisses, durch welches ein Offizier zur Kassation verurtheilt worden ist, zu bestimmen geruht, daß allen denjenigen Offizieren, welche von jetzt an durch Kassation aus dem Dienste kommen, ihre sämmtliche Offizier-Patente abgenommen und an das Ober-Kriegs-Collegium eingesandt werden sollen, damit von Seiten eines solchen Offiziers kein Mißbrauch mit diesen Patenten getrieben werden kann. Allerhöchst dieselben tragen dem Ober-Kriegs-Collegio auf, diese Verordnung den Regimentern und Bataillons zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen. *)

Potsdam, den 10. November 1804.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Kriegs-Collegium.

(№ 29.) Reskript des Justiz-Ministerii an den Criminal-Senat der Regierung zu Plock vom 11. August 1806., daß bei außerordentlicher Strafe niemals auf den Verlust des Adels zu erkennen. (N. C. C. Tom. XII. p. 715. № 109. de 1806.)

Friedrich Wihelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen Euch auf den unterm 18. v. M. erstatteten Bericht, nach welchem Ihr beschieden zu seyn wünscht:

ob in dem Falle, wenn ein des Diebstahls Angeschuldigter von Adel nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wird, auch auf den Verlust des Adels zu erkennen sey?

hierdurch zur Resolution, daß, da poena extraordinaria niemals auf Verlust von Stand und Würden ausgedehnt werden kann, sich diese Eure Anfrage von selbst erlediget. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 11. August 1806.

Auf Special-Befehl.
v. Goldbeck.

An den Criminal-Senat der Regierung zu Plock.

(№ 30.) Auszug aus dem Publikandum de dato Ortelsburg, den 1. Dezember 1806. (Im Jahre 1806 besonders gedruckt.)

Bei unerwarteten Vorfällen, z. B. bei außerordentlichen Märschen, Retraiten und dergleichen, hat der Kommandirende von jedem Grade, an jedem Orte, die Gewalt, in den

---

*) Diese Bestimmung ist durch das Circul. des Kr.-Min. vom 1. Nov. 1819. (Monatl. Circul. II. № 4.) der Armee mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Einsendung der Patente an die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegs-Ministerio erfolgen müsse.

Digitized by Google

erforderlichen Quantitäten und gegen Quittung für die unter ihm stehende Mannschaft und Pferde Requisitionen zu machen. Requirirt er mehr, wird er todt geschossen. ꝛc. ꝛc. *)

Ortelsburg, den 1. Dezember 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(№ 31.) Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und gemeine Soldaten, vom 3. August 1808. (Ges. Saml. von 1806 — 1810 S. 253.)

Seine Königliche Majestät von Preußen haben die bei Höchstdero Armee zur Richtschnur der Unter-Officiere und gemeinen Soldaten bishero angeordnet gewesenen Kriegs-Artikel [1]) umarbeiten, und den jetzigen Zeit-Umständen, so wie der beschlossenen neuen Einrichtung der Armee, gemäß, abändern und näher bestimmen zu lassen nöthig befunden, und hierauf nachstehende Kriegs-Artikel allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Artikel 1.

Da künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt, unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen, zum Kriegesdienste verpflichtet werden soll, und hiernach die Armee fast gänzlich aus Einländern bestehen wird; so erwarten Seine Königliche Majestät, überzeugt von dem Pflichtgefühle und der treuen Anhänglichkeit Höchstdero Unterthanen, daß sie als Söhne des Vaterlandes ihren hohen Beruf und ihre Pflicht, dasselbe zu beschützen und zu vertheidigen, sowohl bei ihrem Eintritte in den Soldatenstand, als bei Leistung der ihnen in demselben obliegenden Dienste, zum steten Augenmerke haben, und sich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster ordentlichen, rechtschaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Artikel 2.

Seine Königliche Majestät versprechen dahingegen den Unter-Officieren und Soldaten, die sich keiner Verbrechen schuldig machen, vielmehr sich eines rechtschaffenen Wandels befleissigen, die ihnen obliegenden Pflichten in und außer dem Dienste in ihrem ganzen Umfange nach ihren Kräften erfüllen, und dadurch den Beifall und das Lob ihrer Vorgesetzten erlangen, selbige nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Officieren bis zum höchsten Grade zu befördern, und auch sonst auf alle andre Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für sie vorzüglich zu sorgen.

Artikel 3.

Es soll kein Soldat künftig durch Stockschläge bestraft werden, der nicht wegen eines schweren und entehrenden Verbrechens, oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebessert werden können, nach den unten folgenden

---

*) Der übrige Theil dieses Publikandi enthält Bestimmungen, welche nicht mehr Gültigkeit haben und größtentheils nur die damaligen Zeitverhältnisse betreffen.

1) Die hier erwähnten Kriegs-Artikel vom 20. März 1797 sind Rabe IV. S. 48. u. f. abgedruckt. Den ältesten Kriegs-Artikeln vom Jahre 1656 folgten die Kriegs-Artikel vom 12. Juli 1713, welche sich von einander sehr wesentlich dadurch unterscheiden, daß erstere für alle Militairpersonen des Waffendienstes, letztere dagegen nur für Unteroffiziere und gemeine Soldaten gegeben sind. Sämmtliche später ergangene Kriegs-Artikel vom 31. August 1724, 16. Juni 1749, 17. November 1764, 18. November 1787, 20. März 1797, und vom 3. August 1808, sind hierin den Kriegs-Artikeln vom 12. Juli 1713 gefolgt.

Digitized by Google

Bestimmungen zu derjenigen Classe verurtheilt und herabgesetzt worden ist, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung Statt findet.

Eben so fällt die Strafe des Gassenlaufens gänzlich weg.

Artikel 4.

Dahingegen stehen dem Officier in Friedenszeiten, bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Marsch zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig, oder nicht schnell genug bei der Hand seyn würden.

Artikel 5.

Bei Verbrechen, welche Unter-Officiere und Soldaten begehen, sollen folgende Gesetze und Strafen statt finden.

I. Bei Dienstverbrechen.

Artikel 6.

Der Soldat ist schuldig, Seiner Königlichen Majestat, als seinen Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Höchstdero, so wie des Landes und der Unterthanen, Bestes nach seinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muß sich auf keinerlei Handlungen oder Berathschlagungen, die zum Schaden Sr. Königl. Majestät, Dero Königl. Hauses, der Armee, oder der Unterthanen, gereichen, einlassen, mithin mit dem Feinde weder mündlich noch schriftlich unterhandeln, noch sich mit demselben in irgend ein Gespräch einlassen, und eben so wenig dem Feinde Parole, Feldgeschrei und Losung offenbaren, noch sonst den Staat und die Armee durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr und Unsicherheit setzen, sonst wird er dafür mit Vestungs-Strafe, auch mit dem Tode, und nach Befinden der härtesten Todesstrafe, bestraft, je nachdem diese Handlungen mit mehr oder weniger Bosheit verübt worden, und mehr oder weniger gefährlich gewesen sind.

Auch muß er, wenn er dergleichen nachtheilige Handlungen oder Absichten von Andern erfährt, solches seinen Vorgesetzten sofort anzeigen, indem er widrigenfalls als Mitschuldiger angesehen, und mit gleichen Strafen belegt werden wird.

Artikel 7.

Der Soldat muß Sr. Königlichen Majestät Generalität, auch sonst jedem Ober- und Unter-Officiere, und überhaupt jedem Vorgesetzten von dem Regimente, worinn er dient, sowohl, als von jedem andern Regimente, es sey von welcher Art Truppen es wolle, Achtung und Gehorsam zu jeglicher Zeit beweisen, und ihre Befehle genau befolgen.

Artikel 8.

Widersetzung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durch Worte oder Gebehrden, wird nach dem Grade der Bosheit, und nach dem Stande des Vorgesetzten, mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu dreijähriger Vestungs-Strafe bestraft.

Artikel 9.

Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit dem Gewehr gegen denselben, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft.

Digitized by Google

Artikel 10.

Widersetzung gegen eine Wache oder Schild-Wache, bei Arretirungen oder bei Steuerungen eines Unfugs, wird der Widersetzung gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet.

Artikel 11.

Wenn es sich zuträgt, daß Löhnung, Brod, Montirungsstücke, oder was sonst noch dem Soldaten gebürt, nicht richtig erfolgen könnten; so ist er dennoch verbunden, seine Schuldigkeit überall genau zu erfüllen, ohne zu murren, Andere mißmuthig zu machen und aufzuwiegeln, oder sich sonst ungebührlich zu betragen, weil er gewiß erwarten kann, daß ihm hiernächst alles werde gereicht werden, sobald es die Umstände verstatten. Sollte aber ein Soldat bei versammeltem Kriegs-Volke laut Beschwerde führen, oder sonst sich ungeziemend betragen, so soll er, wenn aus seinem Benehmen die Absicht, seine Kameraden zur Widersetzung gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von letztern etwas zu erzwingen, hervorgehet, mit Erschießen, sonst aber nach Bewandtniß der aus seinen Aeußerungen zu entnehmenden Absicht und des gestifteten oder zu erwarten gewesenen Schadens, mit ein- bis mehrjähriger Vestungsstrafe bestraft werden.

Artikel 12.

Wer im Kriege ohne Erlaubniß Sr. Königl. Majestät oder des commandirenden Generals, oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Unterthanen Sr. Königl. Majestät oder einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienstleistung detachirt oder commandirt sey, Geld oder Sachen von königlichen oder fremden selbst feindlichen Unterthanen erpreßt, wird mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, bei welcher körperliche Züchtigung Statt findet, und ausserdem nach Befinden der verübten Gewalt und der zugleich begangenen Insubordination gegen die erhaltenen Befehle, mit mehrjähriger Vestungsstrafe, welche selbst bis zum Todtschießen geschärft werden kann, bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Geld-Erpressung im Complott geschehen ist, gegen den Anführer des letztern statt finden.

Artikel 13.

Vom Zapfenstreiche bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartiere seyn, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. Außer diesen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartiere mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem mittlern Arreste bestraft, und dieser nach Befinden und besonders dann bis zum strengen Arrest geschärft, wenn der Soldat bei seinem Ausbleiben die Absicht, ein andres Verbrechen auszuüben, gehabt hat. [2])

Artikel 14.

Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befehl des wachthabenden Officiers oder Unter-Officiers über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten gehen, [3]) sich niedersetzen, niederlegen, Tabackrauchen, oder gar schlafen, bei Strafe sechswöchentlichen strengen Arrestes. Zu Kriegeszeiten aber, und wenn sonst daher Gefahr entstanden, wird diese Strafe in sechs-

2) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 22. Februar 1835, durch welche dieser Kriegs-Artikel modificirt worden ist.

3) Im Dienstreglement für die Infanterie vom 13. September 1788 ist Th. VIII. Tit. VI. Art. 9. vorgeschrieben, daß keine Schildwache über dreißig Schritte von ihrem Posten spazieren gehen dürfe.

Digitized by Google

sechsmonatliche bis zwei- und mehrjährige Vestungsstrafe verwandelt, auch nach Befinden der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu besorgen gewesenen Gefahr, bis zum Todtschießen erhöhet. Ueberhaupt ist jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Artikeln verordnet ist.

Artikel 15.

Beim Marsch und Commando muß jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platz bleiben, und sich bei Strafe eines vierzehntägigen strengen Arrestes nicht davon entfernen. Wenn er seinen Platz verläßt, und in der Entfernung einer Viertelstunde davon ohne Urlaub oder andre zu beweisende Entschuldigungs-Gründe betroffen wird, so ist er als ein Deserteur zu bestrafen.

Artikel 16.

Der Soldat, der vor dem Feinde, bey welcher Gelegenheit es sey, zuerst die Flucht boshafter Weise nimmt, kann ohne Umstände erschossen werden, und gleiche Strafe trifft ihn, wenn solches nicht gleich auf frischer That geschehen seyn sollte. Wer aus einer Schlacht oder Gefechte sich wegschleicht, beim Verfolgen des Feindes nachläßig zurückbleibt, oder beim Zurückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und mit zwei- bis dreijähriger Vestungsstrafe bestraft.

Artikel 17.

Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten, daß er marode oder entkräftet sey, keine Rücksicht genommen werden, da dergleichen verstellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird. Vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde steht, nur in einer dermaßen schweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung Entschuldigung, welche auf vorherige seinem Vorgesetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus sogleich als ein triftiges Hinderniß, ihn vom Dienste zu entfernen, anerkannt wird.

Artikel 18.

Wer zum Feinde übergeht, und demnächst mit dem Gewehre in der Hand gegen Sr. Königl. Majestät Truppen betroffen wird, soll mit Todtschießen bestraft werden. Wer im Kriege, oder aus einer belagerten Vestung, von seinem Posten desertirt, hat den Strang verwirkt, außer diesem Falle aber wird Desertion zu Kriegeszeiten mit Versetzung in diejenige Classe, bei welcher körperliche Züchtigung Statt findet, und mit sechs- bis zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft. In Friedenszeiten wird der Deserteur zum ersten Male mit einjähriger Vestungsstrafe, und mit Versetzung in die oben erwähnte Classe, zum zweiten Male mit dreijähriger Vestungsstrafe, zum dritten Male aber mit Ausstoßung aus dem Soldaten-Stande, und mit lebenswieriger Vestungsstrafe bestraft, und ist übrigens für einen Deserteur jeder Soldat zu halten, welcher in der Absicht zu entweichen, außerhalb den Mauern oder dem Bezirke seiner Garnison ergriffen oder befunden wird. *)

---

4) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 30. Mai 1822, wegen Bestrafung der dritten Desertion, und die Allerh. Kab. Ordre vom 15. Januar 1824, wegen Bestrafung der Entweichung der Invaliden.

Während des Krieges im Jahre 1813 und 1814 ward der Kr. Art. 18. mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 14. Dezember 1813 suspendirt, diese Suspension aber durch die Allerh. Kab. Ordre vom 3. September 1814 wieder aufgehoben. Im Kriege vom Jahre 1815 trat ebenfalls durch die Allerh. Kab. Ordre vom 13. Juni 1815 die Suspension dieses Kr. Artikels ein, welche sich auch auf die Kr. Art. 16., 43., 44, 45, erstreckte; diese Bestimmung ward jedoch mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 8. Januar 1816 wieder aufgehoben. (cf. Schädel S. 53., 54., 58., 59.)

Digitized by Google

Artikel 19.

Der Anführer eines aus drei oder mehrern Personen bestehenden Desertions-Complotts wird, wenn die Desertion nach der Bestimmung des 18ten Kriegs-Artikels erfolgt ist, im Kriege mit dem Strange, zu Friedenszeiten mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft. Wer sonst einen Andern zur Desertion verleitet, soll doppelt so hart, als der Verleitete, bestraft werden. Wer aber außerdem ein Desertions-Vorhaben erfährt, und solches seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, wird nach Bewandniß der Umstände mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu sechsmonatlicher Vestungsstrafe bestraft. [5])

Artikel 20.

Außer diesen Strafen der Desertion wird die Dienstzeit des desertirten Soldaten, je nachdem derselbe zum ersten oder zweiten Male desertirt ist, auf vier bis zehn Jahre verlängert; auch verliert er das National-Militair-Abzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubigte Besserung wiederum beigelegt werden kann. [6])

Artikel 21.

Wenn ein Deserteur sich wieder anwerben läßt, und sich einen falschen Namen giebt, so soll seine durch die Desertion verwirkte Strafe durch Verlängerung geschärft werden.

Artikel 22.

Wenn ein Soldat bei seiner Anwerbung oder Vereidigung verschwiegen hat, daß er gestäupt, oder gebrandmarkt gewesen, und solches nachher ausgeforscht wird, so wird er mit lebenswieriger Vestungsstrafe bestraft.

Artikel 23.

Die Namen derjenigen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Galgen geheftet, und ihr Vermögen wird zum Besten der General-Invaliden-Casse confiscirt. [7])

Artikel 24.

Wer sich durch Verstümmelung seines Körpers zum Krieges-Dienste untüchtig gemacht hat, soll wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, dennoch eingestellt, und mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis dreimonatlicher Vestungsstrafe und Verlust des National-Militair-Abzeichens, wenn er aber dadurch wirklich zum Dienste untüchtig geworden, mit ein- bis dreijähriger Vestungsstrafe bestraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienst des Staats angestellt zu werden, oder in demselben ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einstellung in den Militair-Dienst sich demselben durch Entweichung, oder andere hinterlistige Handlung entziehen. Kann man solcher nicht habhaft werden, so wird ihr Vermögen zur General-Invaliden-Casse eingezogen. [8])

---

5) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 19. Februar 1810, wegen Bestrafung des Desertions-Complotts.

6) Dieser Kriegs-Artikel ist, soweit danach auf Verlängerung der Dienstzeit gegen einen Deserteur erkannt werden soll, außer Kraft gesetzt; cf. die Allerh. Kab.-Ordre vom 15. Juli 1812.

7) cf. das Schreiben des Finanz-Ministerii vom 17. November 1809.

8) cf. die Allerh. Kab. Ordres vom 6. Dezember 1827 und 21. März 1829, über das Verfahren gegen diejenigen, welche durch Selbstverstümmelung und erkünstelte Krankheiten nicht gänzlich zum Dienste untauglich geworden sind.

Digitized by Google

Artikel 25.

Wer einen Arreſtaten vorſätzlich laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt, oder fortſchafft, wird nach Verhältniß der Urſache, aus welcher der Arreſtat verhaftet war, und des verübten Verbrechens, mit vier- bis ſechswöchentlichem ſtrengen Arreſte bis zu einjähriger Veſtungsſtrafe beſtraft.

Iſt der entlaufene Arreſtat, oder der verhehlte oder fortgeſchaffte Verbrecher, eines Haupt-Verbrechens, oder gar des Hochverraths, oder der Landesverrätherei ſchuldig, und dieſes dem Durchhelfer bekannt geweſen, ſo muß ſeine Strafe bis zu mehrjähriger Veſtungsſtrafe, ja ſelbſt bis zum Tode, geſchärft werden.

Iſt der Arreſtat durch Fahrläſſigkeit des Soldaten entſprungen, ſo findet eine außerordentliche Strafe ſtatt, welche nach Bewandniß des Grades der Fahrläſſigkeit und des durch die Entweichung des Arreſtaten geſtifteten, oder davon zu beſorgenden Schadens, in mehrtägigem bis ſechswöchentlichem Arreſte beſtehet, und, beſonders wenn der entwichene Arreſtat des Hochverraths, oder der Landesverrätherei, oder anderer ſchwerer Verbrechen, angeſchuldigt war, bis zu zwei- und mehrjähriger Veſtungsſtrafe ausgedehnt werden kann.

Artikel 26.

Der Soldat, welcher ſeine Waffen und Montirungsſtücke muthwilligerweiſe verdirbt, verſetzt, verkauft, oder verſpielt, hat achtägigen bis ſechswöchentlichen ſtrengen Arreſt verwirkt. [9])

Artikel 27.

Eben ſo wird derjenige beſtraft, der ohne Einwilligung ſeines commandirenden Officiers Schulden macht, und dieſe Strafe wird bis zu drei- bis ſechsmonatlicher Veſtungsſtrafe geſchärft, wenn die Schulden aus Hang zur Lüderlichkeit, oder zur Beförderung eines andern Verbrechens gemacht worden ſind.

Artikel 28.

Trunkenheit im Dienſte ſoll mit vierzehntägigem bis ſechswöchentlichem ſtrengen Arreſte beſtraft werden.

Artikel 29.

Kein Soldat darf ohne Vorwiſſen und Bewilligung ſeines Compagnie-Chefs ſich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauſchein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er ſolches dennoch thut, ſo ſoll er mit dreimonatlicher Veſtungsſtrafe beſtraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheverſprechen eidlich geſchehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf daſſelbe geſchwängert ſeyn ſollte. [10])

II. Bei gemeinen Verbrechen.

Artikel 30.

Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i. Ueberſchreitungen ſolcher Strafgeſetze, welche mit ihren Dienſtpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung ſtehen, werden nach den allgemei-

9) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 3. Februar 1825, wegen Veruntreuung des Futters bei Militair-Dienſtpferden.

10) Nach Aufhebung des Kriegs-Conſiſtorii muß bei den Civilgerichten die Nichtigkeitserklärung einer ohne Conſens eingegangenen Ehe beantragt werden.

Digitized by Google

nen Landesgesetzen bestraft, und dabei nur solche Verschiedenheiten angewendet, als durch die Verhältnisse des Soldatenstandes nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat sich daher nach den allgemeinen Landesgesetzen zu achten, von welchen hier nur ein Auszug, besonders mit Rücksicht auf die bemerkten Verschiedenheiten, angegeben werden kann. [11])

Artikel 31.

Diese Verschiedenheiten bestehen im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen den Soldaten keine Geldstrafen, und eben so wenig, bevor er in die zweite Classe versetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausstrafen angewendet werden dürfen.

Artikel 32.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu anderthalbjähriger Vestungsstrafe bestraft.

Artikel 33.

Verfertigung falscher Münzen, wird nach Verschiedenheit der Fälle und der Größe des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge, und mit zweijähriger bis lebenswieriger Vestungsstrafe; wissentliches Ausgeben falscher Münzen aber mit achttägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft. Wer gute Münzen beschneidet, abfeilt, oder sonst verringert, hat die eben erwähnte Versetzung, und außerdem zwei- bis vierjährige Vestungsstrafe verwirkt.

Artikel 34.

Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrtägigem bis sechswöchentlichem, allenfalls strengem Arreste, und nach Befinden der Schwere der zugefügten Beschädigungen, und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft.

Artikel 35.

Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entschuldigung, in so fern er in wirklicher Gefahr, verwundet oder getödtet zu werden, sich befunden hat; er muß aber von seiner Seite zu solcher Gefahr keine Veranlassung gegeben haben; auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen.

Artikel 36.

Vorsätzlicher Todtschlag wird mit der Strafe des Schwerdtes bestraft, und diese findet in der Regel in jedem Fall Statt, wo ein Soldat die Absicht, zu beschädigen, durch solche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beschädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge gewesen ist. [12])

Artikel 37.

Wer mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todtschlag würklich verübt, wird als ein Mörder nach Bewandniß der obwaltenden Umstände und des Verhältnisses der ermordeten Person mit der Strafe des Rades von oben herab, oder von unten herauf, auch

---

11) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 14. September 1820, betreffend die Anwendung des Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts als Singularrecht für den ganzen Militairstand in der gesammten Monarchie.

12) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 19. Juni 1811, wonach die Strafe des Schwerdtes aufgehoben, und statt derselben die Todesstrafe des Beils eingeführt worden ist.

Digitized by Google

mit Flechten des Körpers auf das Rad bestraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That an sich verwürkte Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft. [13])

Artikel 38.

Wer sich selbst das Leben nimmt, um sich einer durch grobe Verbrechen verwürkten Strafe zu entziehen, wird nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatz verscharrt. Ist bereits ein Straf-Urtheil wider ihn ergangen, so wird solches, so weit es möglich, und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, an dem todten Körper vollzogen. [14])

Artikel 39.

Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers wird mit sechs- bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahre alt ist, mit acht- bis zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft. Auch werden diese Strafen verlängert, und bis zur Strafe des Schwerdtes geschärft, wenn die Geschändete durch die an ihr verübte Gewalt, Schaden an ihrer Gesundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlaßt worden ist. [15])

Artikel 40.

Blutschande wird mit ein- bis fünfjähriger, und Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden mit ein- bis mehrjähriger Vestungsstrafe belegt. [16])

Artikel 41.

Wer eine bereits verehelichte Person wissentlich heirathet, oder vor Trennung seiner eigenen Ehe wissentlich eine andere vollziehet, hat sechsmonatliche bis dreijährige Vestungsstrafe zu erwarten.

Artikel 42.

Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit sechswöchentlichem mittlern Arrest bis zu einjähriger Vestungsstrafe belegt. [17])

Artikel 43.

Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird, je nachdem er bis fünf Thaler, oder mehr beträgt, zum ersten Mal mit achttägigem bis vierwöchentlichem strengen Arrest, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Vestungsstrafe, und zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft.

Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen Diebstahls zur Untersuchung gezogen und desselben überführt, so wird er mit Züchtigung durch Stockschläge und mit achtwöchentlicher bis vierjähriger Vestungsstrafe bestraft. Stiehlt er zum dritten Male, so wird er mit geschärfter Züchtigung durch Stockhiebe und mit Vestungsstrafe so lange bestraft, bis er sich bessert und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können; auch soll ein solches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem

---

13) Das Flechten des Körpers auf das Rad soll nicht mehr stattfinden; cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 19. October 1811.

14) Die zweite Bestimmung dieses Kriegs-Artikels ist aufgehoben; cf. das Rescript des Justizministerii vom 24. October 1812. (v. Kamptz J. B. B. I. S. 262.)

15) cf. die Allerh. Deklaration vom 9. November 1815, den §. 1054. Tit. 20. Th. II. des Allg. L. R. betreffend, durch welche auch dieser Kriegs-Artikel deklarirt wird.

16) cf. das Rescript des Justiz-Departements vom 12. Dezember 1794, betreffend die Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern. (Rabe II. S. 732.)

17) cf. das Rescript des Justiz-Ministerii an die Pommersche Regierung vom 1. Juli 1801, über die Unzulässigkeit des Antrags auf Bestrafung des Ehebruchs nach rechtskräftig getrennter Ehe. (Rabe VI. S. 540.)

Digitized by Google

Soldatenstande ausgestoßen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den Königlichen Staaten zu erwerben. [18])

Artikel 44.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu welchem größere Haus-Diebstähle, Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, mithin auch Diebstähle an Sachen der Kameraden, desgleichen Diebstähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, Königlichen Cassen, Montirungs-Kammern, Posten u. s. w. verübt werden, auch Diebstähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten, und nach Befinden dem dritten Diebstahle ohne erschwerende Umstände, gleich bestraft. [19])

Artikel 45.

Gewaltsamer Diebstahl, das ist, derjenige, der durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen, oder durch Oeffnung verschlossener Behältnisse, oder durch Einschleichen in die Häuser zur Nachtzeit verübt werden, wird mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung durch Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnißmäßig zu bestimmender Vestungsstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltsamen Diebstahl begangen hat, mit geschärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswieriger Vestungsstrafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürger-Rechts, und zum Besitze eines Grundstücks, bestraft. [20])

Artikel 46.

Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Bestrafung trifft den Räuber, das ist denjenigen, der mit Gewalt an Menschen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung, einen Diebstahl verübt hat, und diese Strafe wird bis zu lebenswieriger Vestungsstrafe, ja bis zur Strafe des Schwerdts, oder des Rades von oben herab oder von unten herauf, geschärft, je nachdem der Räuber dem Beraubten eine erhebliche Verstümmelung oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder gar denselben getödtet hat. Diebstahl in Banden wird dem Raube gleich bestraft.

Artikel 47.

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort verstattet, oder ihm zur Verheimlichung seines Verbrechens, oder zur Entweichung aus dem Verhafte, behülflich ist, wird eben so, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte, bestraft; wer Räuber oder Diebsbanden in der erwähnten Art begünstigt, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Artikel 48.

Verfertigung falscher Pässe und Atteste, desgleichen Verfälschung der Urkunden und Siegel, werden mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu mehrjähriger Vestungsstrafe, nach Befinden des dabei gehabten bösen Vorsatzes, der dabei angewandten List, und des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, und zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, bestraft.

---

18) cf. die Allerh. Deklaration vom 2. September 1821, wegen Bestrafung des dritten Diebstahls.

19) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 1. October 1829, betreffend die Bestrafung der Diebstähle an Sachen der Kameraden, und die Allerh. Kab. Ordre vom 30. Juli 1835, wegen Bestrafung der Diebstähle unter erschwerenden Umständen, deren Object nicht Einen Thaler beträgt.

20) cf. das Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Posen vom 12. September 1801, betreffend die Diebstähle, welche durch Eröffnung verschlossener Behältnisse mit einen andern, als dem dazu gehörenden Schlüssel verübt werden. (Rabe VI. S. 577.)

Digitized by Google

Artikel 49.

Hazardspiele sind den Soldaten gänzlich untersagt, und sie sollen deshalb nach Bewandniß der Umstände mit strengem Arreste, und besonders im Wiederhohlungsfalle, und wenn sie ein Gewerbe daraus machen, mit dreimonatlicher bis einjähriger Vestungsstrafe bestraft werden.

Artikel 50.

Vorsätzliche Brandstiftung, welche in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe stehet, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers bestraft, und diese Strafe noch geschärft, wenn würklich Menschen dadurch um das Leben gekommen sind. Gleiche Strafe findet Statt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden, und Menschen dabei ihr Leben verloren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Desgleichen, wenn zu Kriegszeiten der Soldat ein Magazin in Brand gesteckt hat, und in diesem letztern Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden ist.

Andere vorsätzliche Brandstiftungen werden, nach der Maaßgabe, ob sie bei Tage, oder zur Nachtzeit geschehen, und ob im erstern Falle Menschen dabei ums Leben gekommen oder ungesund geworden, oder ob der Brandstifter schon einmal wegen Feueranlegens bestraft worden, mit dem Schwerdte, und nach Befinden der Umstände, Verbrennen des Körpers, sonst aber nach Verhältniß des mindern oder größern Schadens, und des wiederhohlentlich begangenen Verbrechens, mit mehrjähriger bis lebenswieriger, allenfalls mit Staupenschlag zu schärfender, Vestungs-Strafe, bestraft. [21])

Auf versuchte Brandstiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben ist, folgt sechsmonatliche bis mehrjährige Vestungs-Strafe, auch wird der wegen unternommener oder versuchter Brandstiftung zu einer nicht lebenswierigen Vestungs-Strafe verurtheilte Soldat in die geringere Classe des Soldatenstandes versetzt. Brandstiftungen aus Fahrläßigkeit, und Uebertretungen der Polizey-Gesetze zur Verhütung der Feuersbrünste, werden nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit mehrwöchentlichem mittlern Arreste, bis zu zweijähriger Vestungs-Strafe bestraft.

III. Allgemeine Strafbestimmungen.

Artikel 51.

Der Arrest, welcher als Strafe gegen den Soldaten Statt findet, ist von dreierlei Art, gelinder, mittlerer, und strenger Arrest. Der gelinde Arrest bestehet entweder in Haus-Arrest, oder er wird im einsamen Gefängnisse ohne weitere Schärfung vollzogen.

Mittlerer Arest, wird ebenfalls im einsamen Gefängnisse vollzogen, aber dadurch geschärft, daß die Nahrung des Arrestaten während desselben abwechselnd immer drei Tage auf Wasser und Brod beschränkt, und am vierten andre Kost gestattet, während dieser Zeit sein Sold eingezogen, und ihm, in so fern er an Taback gewöhnt ist, der Gebrauch des letztern versagt wird.

Beim strengen Arreste tritt die Schärfung hinzu, daß der Arrestat abwechselnd bei Wasser und Brod drei Tage in einem dunkeln Zimmer eingesperrt, und ihm das Niederlegen durch auf den Fußboden angenagelte Latten unangenehm gemacht, [22]) am vierten aber

21) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 29. Januar 1812, wegen Bestrafung der vorsätzlichen Brandstiftung. (v. Kamptz J. B. B. I. S. 5.)

22) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 1. November 1837, wegen einstweiliger Aufhebung der Lattenstrafe.

ihm der Genuß andrer Kost und des Tageslichts, auch der Gebrauch einer Lagerstätte gestattet, und mit dieser Abwechselung bis zur Vollendung der Arreststrafe fortgefahren wird. Welche Art des Arrestes Statt finden soll, muß jedesmal im Erkenntnisse festgesetzt, und nur, wenn die Gesundheits-Umstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes in seinem ganzen Umfange im Wege stehen, welches allenfalls durch ein pflichtmäßiges Gutachten des Regiments- oder Bataillons-Chirurgus auszumitteln ist, solcher durch ein anderweitiges Verhältniß der Straftage gemildert, oder anstatt desselben auf mittlern Arrest erkannt werden. Auf gelinden Arrest wird gegen gemeine Soldaten in der Regel gar nicht erkannt, sondern solcher findet nur bei Bestrafung geringerer Dienstvernachlässigungen derselben, die von den militairischen Vorgesetzten, ohne weiteres Erkenntniß, verhängt wird, Anwendung.

Artikel 52.

Da im Felde wegen der oft schnellen Bewegungen Arreststrafen nicht immer anwendbar sind, so sollen alsdann der gelinde und der mittlere Arrest durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, und Entziehung der Feld-Portionen an Fleisch und Branntwein binnen einigen Tagen, und der strenge durch Anschliessung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht setzen kann, auf einige Stunden, und allenfalls zu wiederhohlten Malen, in dem Falle ersetzt werden, wenn die Truppen nicht in Cantonirung stehen. In Cantonirungs-Quartieren hingegen wird jede Truppen-Abtheilung ein zum Arrest anzuwendendes Local auszumitteln haben.

Artikel 53.

Wenn die Krieges-Artikel Vestungs-Strafe anordnen, so soll solche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, daß er auf die Dauer derselben bei einer Garnison-Compagnie angestellt, und daselbst zu einer angemessenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, besonders des Nachts, eingesperrt wird.

Wird aber ein Soldat nach obigen Vorschriften aus dem Soldaten-Stande ausgestoßen, so ist unter der ihn außerdem treffenden Vestungs-Strafe jedes Mal die gewöhnliche Vestungs-Arbeit unter den Bau-Gefangenen zu verstehen, und auf diese ausdrücklich zu erkennen.

Artikel 54.

Gegen denjenigen, der wegen derselben Art von Verbrechen, für welche er schon einmal bestraft worden ist, abermals zur Untersuchung gezogen wird, wird die gesetzlich verwürkte Strafe verdoppelt, in so fern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederhohlung der einen oder der andern Art von Verbrechen ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Außerdem soll derjenige Soldat, der wegen einer und derselben Art von Verbrechen zum zweiten Male zur Vestungs-Strafe verurtheilt wird, oder der bei geringern Vergehungen oder Dienstvernachlässigungen durch deren mehrmalige Bestrafung nicht gebessert worden, in die zweite Classe des Soldaten-Standes versetzt, und hierauf ausdrücklich mit erkannt werden.

Artikel 55.

Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, welche das Porte-epee tragen, sind, wenn sie die in diesen Krieges-Artikeln erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, daß sie in Fällen, wo strenger oder mittlerer Arrest gegen den gemeinen Soldaten Statt finden würde, mit Verlust des Porte-epee und Degradation zum Gemeinen bestraft werden.

Unter-

Digitized by Google

Unter-Officiere werden anstatt des strengen Arrestes mit Degradation zum Gemeinen bestraft, doch soll den Krieges- und Stand-Gerichten erlaubt seyn, bei solchen Vergehungen, die keine besondre Verworfenheit des Verbrechers bezeichnen, und eben so wenig eine wiederholte Fahrlässigkeit desselben mit sich führen, von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeister, und Ober-Feuerwerker, anstatt des strengen und mittlern Arrestes, auf verlängerten gelinden Arrest, gegen Unter-Officiere aber, anstatt des strengen, auf verlängerten mittlern Arrest zu erkennen.

Wenn die Krieges-Artikel eine Vestungs-Strafe von drei- bis sechs Monaten vorschreiben, so werden die Feldwebel, Wachtmeister, und Ober-Feuerwerker, und eben so auch die Unter-Officiere, anstatt derselben, zu Gemeinen degradirt; bei höhern Vestungs-Strafen aber wird diese Degradation den Feldwebeln, Wachtmeistern und Ober-Feuerwerkern für sechsmonatliche, und den Unter-Officieren für dreimonatliche Vestungs-Strafe angerechnet, und letztere beziehungsweise um so viel geringer bestimmt.

Artikel 56.

Verlust der goldenen oder silbernen Verdienst-Medaille zur Strafe, wird, beziehungsweise, einer einjährigen oder einer halbjährigen Vestungs-Strafe gleich geachtet. [22])

Artikel 57.

Die Verbindlichkeit dieser Krieges-Artikel soll mit dem 1sten September 1808 dergestalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann die Kriegs- und Stand-Gerichte die vorfallenden Vergehungen der Soldaten in Absicht der zu erkennenden Strafen lediglich nach diesen neuen Artikeln beurtheilen müssen.

Diese Krieges-Artikel sollen gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber alljährig bei jeder Compagnie von neuem langsam und deutlich vorgelesen werden, so wie auch diese Vorlesung und Verständigung der Krieges-Artikel durch den Auditeur, in Absicht eines jeden eintretenden Soldaten, ehe derselbe den Eid nach der hierbei gefügten Formul schwört, geschehen muß, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen dürfe. [23])

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Krieges-Artikel eigenhändig unterschrieben und mit Dero Innsiegel bedrucken lassen.

Königsberg, den 3ten August 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Formul des Soldaten-Eides.

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm III. meinem allergnädigsten Landesherrn, in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Krieges- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgelesenen Krieges-Artikel (bei Offizieren: die Krieges- und Dienstgesetze) und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet und gebühret. [24]) So wahr mir Gott helfe ꝛc.

22) cf. die Erweiterungs-Urkunde für die Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810, durch welche dieser Kriegs-Artikel außer Kraft gesetzt ist.

23) cf. die Bekanntmachung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 28. November 1810, wegen öfteren und deutlichen Vorlesens der Kriegs-Artikel. (Schädel S. 199.)

24) Diese Eidesformel ist durch die Allerh. Kab. Ordre vom 5. Juni 1831 an die Stelle des früheren Soldateneides getreten.

Digitized by Google

(№ 32.) Verordnung wegen der Militair-Strafen vom 3. August 1808. (Geſ. Samml. von 1806 — 1810. S. 265.)

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. haben Sich bewogen gefunden, in den bisher in der Armee üblich geweſenen Strafen, Veränderungen zu treffen, und neue den beſondern Verhältniſſen der allgemeinen Conſcription angemeſſene Strafgeſetze einzuführen.

Allerhöchſt Dieſelben befehlen hiedurch allen höhern und niedern Militair-Befehlshabern und Behörden, dieſe nicht nur auf das genaueſte zu befolgen, ſondern auch im Geiſte derſelben, bei den Militair-Beſtrafungen zu verfahren, und die neuen Kriegs-Artikel vom 1ſten September d. J. an, ohne alle Rückſicht der bisherigen Verhältniſſe in Anwendung zu bringen.

Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen.

Da die allgemeine Militair-Conſcription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und feinem Ehrgefühl als gemeine Soldaten unter die Fahnen ſtellen wird: ſo iſt mit Zuverſicht zu erwarten, daß dieſe nicht nur ſelbſt ihren Vorgeſetzten willig folgen und durch gute Application den Militair-Dienſt leicht erlernen, ſondern auch eben hiedurch ihren Cameraden aus den weniger gebildeten Ständen ein Beiſpiel vernünftigen Gehorſams und würkſamer Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben und zu ihrer Ausbildung mitwürken werden, und daß daher mit einer gelinden Behandlung, Ordnung und Disciplin in der Armee werden erhalten werden können.

Seine Königliche Majeſtät verſehen Sich zu den Officieren, daß ſie ſich ihre ehrenvolle Beſtimmung, die Erzieher und Anführer eines achtbaren Theils der Nation zu ſeyn, immer vergegenwärtigen, und, wenn auch durch den Weg der Conſcription ein rohes Individuum unter ihre Befehle kommen ſollte, lieber ſuchen werden, ſolches im Anfange durch zutrauliches Zureden und Verdeutlichung der ihm obliegenden Pflichten, und erſt dann, wenn dieſes ſanftere Verfahren nichts fruchtet, durch verſtändige Anwendung der erlaubten Beſtrafungs-Arten in ihren verſchiedenen Abſtuffungen zu beſſern.

Die Erfahrung lehrt, daß Rekruten ohne Schläge im Exerciren unterrichtet werden können. Einem Officier, dem dies unausführbar ſcheinen mögte, mangelt entweder die nöthige Darſtellungsgabe oder der klare Begrif vom Exercir-Unterricht in ſeinem Fortſchreiten vom Leichteren zum Schwereren, folglich die für ſeinen Poſten unentbehrliche Ausbildung. Einem ſolchen Officier iſt der Unterricht im Exerciren ſo lange abzunehmen, bis er ſich die durchaus nöthige Fertigkeit, den Soldaten in ſeinen Dienſtpflichten auf eine faßliche Art auszubilden, erworben hat. Er muß dahingegen bis zu dieſem Zeitpunkte jedem Rekruten-Exerciren beiwohnen und die ihm fehlende Dienſt-Eigenſchaft wird in der Conduiten-Liſte bemerkt.

Die höhern Befehlshaber, und die der Compagnieen und Escadrons ſind dafür verantwortlich, daß ihre Untergebenen weder den Soldaten auf eine rohe Art behandeln, noch ſich fernerhin das hie und da übliche Schimpfen deſſelben erlauben. Dahingegen ſtehen dem Officier in Friedenszeiten bei thätlichen Widerſetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Verſammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, im Gefecht, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen ꝛc. alle Mittel zu Gebote, ſeinen Befehlen Gehorſam zu verſchaffen, und er iſt in ſolchen Fällen ſogar berechtigt, den widerſpenſtigen Soldaten auf der Stelle niederzuſtoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorſam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht ſchnell genug ſich darböten

Digitized by Google

Die hier angegebenen Mittel müssen von dem Officier mit vernünftiger Umsicht, Ueberlegung und ohne persönliche Leidenschaftlichkeit angewendet werden, wenn er sich nicht strenger Bestrafung, als Cassation, Vestungs-Arrest bis auf mehrere Jahre und nach Befinden noch härterer Strafe aussetzen will. Ein jeder Officier, der sich in der Lage befindet, eine solche außerordentliche Maasregel auszuüben, muß den Vorfall nachher seinem Vorgesetzten sogleich anzeigen, der dann die Rechtmäßigkeit dieser Maasregel untersuchen soll. Wenn der Officier seine Würde nur in Ausbildung seiner Fähigkeiten, Vermehrung seiner Kenntnisse und wirklichem innern Werth setzt; wenn er überall auf seine Handlungen strenge Aufmerksamkeit richtet und unpartheiisch und gerecht gegen seine Untergebenen ist: so kann es ihm nicht fehlen, daß er sich nicht die Liebe, das Vertrauen und den achtungsvollen Gehorsam derselben in hohem Grade erwerben, und sein Ansehen fest und bleibend gründen wird.

Ueber die anzuwendenden Straf-Arten.

Kleine Exercir- oder Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge und andere geringe Vergehungen der Soldaten können durch Nachexerciren, Reinigung der auf den Montirungs-Kammern befindlichen Armatur-Stücke ꝛc. und durch Straf-Wachen geahndet werden. Eben so können bei der Cavallerie und reitenden Artillerie, wo die Arreststrafen wegen der Wartung der Pferde unbequemer als bei der Infanterie sind, kleinere Vergehungen durch Putzen der Pferde und des Reitzeuges der auf der Wache befindlichen Leute, öffentliches Putzen der Pferde, und durch Stellung unter die Aufsicht eines zuverläßigen Cavalleristen, ohne dessen Erlaubniß der Bestrafte den Stall nicht verlassen darf, und dessen Anordnungen er Folge leisten muß, bestraft werden. Es bleibt den Befehlshabern überlassen, noch mehrere ähnliche geringe Strafen zu verhängen, die, sobald sie nur nicht körperlich oder das Ehrgefühl verletzend sind, als gesetzmäßig betrachtet werden können. [1])

Erster Grad des Arrestes.

Bei den Arreststrafen findet eine dreifache Abstuffung statt. Der erste Grad, gelinder Arrest, theilt sich wieder in Hausarrest und einsames Gefängniß ab. Ersterer wird bei kleineren Vergehungen, besonders bei gebildetern Soldaten, seine Würkung nicht verfehlen, während öffentliche Bestrafung das Ehrgefühl verschlechtert und oft das Gemüth verstockt. Verläßt ein mit dieser gelinden Strafe belegtes Subject seinen ihm auf Treue und Glauben gegebenen Arrest, oder misbraucht es ihn zu Spiel und Trinkgelagen, so erklärt es hiedurch sich selbst dieser feinern Behandlung für unwürdig, verwürkt demnach die ihm durch Bildung gewordenen Vorzüge einer milderen Behandlung, und es tritt Arrest mit Einsamkeit ein.

Die zeitherige Verwahrung der Arrestaten in den Wachtstuben ist durchaus unzweckmäßig, und Einsamkeit ist zu Erreichung der bei jeder Bestrafung vernünftigerweise vorwaltenden Absicht, nehmlich der Besserung des zu bestrafenden Individui, durchaus nothwendige Bedingung. Bei dem künftighin verminderten Wachtdienst ist in jeder Garnisons-Stadt eins der überflüßigen Wachthäuser zu diesem Zweck einzurichten, und mit kleinen Abtheilungen zu versehen. Seine Majestät werden Allerhöchst Ihren Civil-Behörden

1) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 14. April 1831 und das derselben beigefügte Verzeichniß der zulässigen kleineren Disciplinarstrafen.

Digitized by Google

befehlen, die hiezu nöthigen Kosten aus dem Service-Fonds bestreiten zu lassen. Der bisher üblich gewesene Arrest in den Wachtstuben soll dagegen durchaus nicht mehr Statt finden.

Zweiter Grad des Arrestes.

Wo der vorbenannte Grad des Arrests erfolglos befunden worden, oder bei bedeutenderen Vergehungen tritt der mittlere Arrest oder Arrest des zweiten Grades ein, nehmlich: Arrest mit Einsamkeit bei Wasser und Brod, mit Entziehung der gewohnten Bedürfnisse des Arrestaten, z. B. Genuß des Tabacks ꝛc. und mit Verlust des Soldes während der Arrestzeit. Der Sold fällt in eine Compagnie-Straf-Casse, die zu gemeinnützigen Zwecken für die Compagnie verwendet wird. Diese Casse wird unter der Aufsicht eines Officiers, zweier Unterofficiere und zweier Gemeinen der Compagnie verwaltet, und Ausgaben daraus nur zum Besten sämmtlicher Unter-Officiere und Gemeinen der Compagnie nach Entscheidung der Stimmen-Mehrheit derselben gestattet.

Sobald der Arrest bei Wasser und Brod länger als 3 Tage dauert, so erhält der Arrestat am 4ten Tage warmes Essen, und so wird abwechselnd die ganze Zeit seines Arrests fortgefahren.

Dritter Grad des Arrestes.

Schwere Vergehungen werden mit strengem Arrest oder Arrest des dritten Grades bestraft, nehmlich durch Arrest unter den nächstvorhergehenden Bestimmungen, aber noch überdies mit Entziehung des Tageslichts in einem festverschlossenen Zimmer ohne Lagerstätte und wo der Fußboden des Arrestorts dergestalt mit Latten benagelt ist, daß sich der Bestrafte nicht dazwischen ohne Unbequemlichkeit niederlegen kann. [2]) Sobald dieser Arrest über 3 Tage dauert, so erhält der Arrestat am 4ten Tage den Genuß warmen Essens, des Tageslichts und einer Lagerstätte, und so wird bei längerem Arrest immer fortgefahren.

Seine Königliche Majestät versehen Sich zu den Militair-Vorgesetzten Allerhöchst Dero Armee, daß sie mit Eifer und Einsicht Sorge tragen werden, daß jede Gefängniß-Strafe nach ihrem jedesmaligen Grade in ihrer ganzen Strenge ausgeführt und jede unzeitige Nachsicht, womit unverständiges Mitleiden die Härte der Bestrafung mildern mögte, durch eine zweckmäßig geordnete Ober-Aufsicht unmöglich gemacht werde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nicht die beiden letzten Grade der Arreststrafen von eben der Würksamkeit, als körperliche Züchtigungen, seyn sollten, und wollte man künftighin dennoch behaupten, daß solche in ihren Würkungen erfolglos gewesen seien, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß sie ohne gehörige Aufsicht der Vorgesetzten in Ausübung gebracht worden sind, und solche es überhaupt an der nöthigen Disciplin haben fehlen lassen. Im Felde sind die Arreststrafen bei oft schnellen Bewegungen nicht immer anwendbar. Bei geringeren Vergehungen werden solche durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, durch Entziehung der Feld-Portionen an Fleisch, Gemüse und Brandwein; bei den grössern hingegen durch Anschließen an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen kann, in den Fällen ersetzt, wo die Truppen nicht in Cantonirungen stehen. In Cantonirungs-Quartieren hingegen wird jede Truppen-Abtheilung leicht ein schickliches Locale ausfindig machen, das zu einem Arrest-Orte dienen kann.

---

2) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 1. November 1832, wegen einstweiliger Aufhebung der Lattenstrafe.

Digitized by Google

Sollte ein Regiment wider Verhoffen so sehr in der Disciplin zurückgekommen seyn, daß es durch die Anwendung der vorbenannten Arreststrafen nicht in den Schranken der Ordnung gehalten werden könnte, so haben der Commandeur und sämmtliche Staabs-Officiere des Regiments einen solchen Zustand desselben in einem gemeinschaftlichen Berichte Seiner Majestät anzuzeigen, und Allerhöchst Dieselben behalten sich alsdann vor, die Sache auf das genaueste untersuchen zu lassen, und die zur Herstellung der Disciplin erforderlichen Verfügungen für einen solchen außerordentlichen Fall zu treffen.

Körperliche Strafen.

Ist ein Soldat von einem so bösartigen Gemüth, daß die vorbezeichneten Bestrafungs-Arten ohne Würkung auf seine Besserung geblieben sind, oder begeht er ein entehrendes Verbrechen z. B. Diebstahl mit seinen verschiedenen Abarten, so wird ein solches Subject durch Standrecht zur Classe derjenigen verurtheilt, die nur durch empfindliche körperliche Züchtigungen in Ordnung gehalten werden können, und bei Vergehungen mit Stockschlägen und zwar mit kleinen Röhrchen zu bestrafen sind.

Aber auch diese Strafe darf niemals öffentlich und vor den Augen des Publikums vollzogen werden. Die Wachtstube oder das Exercierhaus oder sonst ein abgesonderter Raum können in Beiseyn der Cameraden, nur allein schickliche Oerter abgeben, um diese Bestrafungs-Art in Anwendung zu bringen, jedoch wollen Seine Majestät die sonst wohl üblichen sogenannten Stuben-Executionen auf das ernstlichste untersagen.

Die Verurtheilung eines Soldaten zu dieser Straf-Classe wird bei der Parole bekannt gemacht. Aber selbst diese in der Straf-Classe befindlichen Soldaten können weder willkührlich noch für kleine Exercir- oder Dienst-Fehler von den Officieren bestraft werden; jedoch hat der Compagnie- oder Escadrons-Befehlshaber das Recht, über ein solches Individuum die Stockstrafe, bis auf höchstens vierzig Streiche, mit kleinen Stöcken zu verhängen, welche dann immer von einem Unterofficier vollzogen wird. [3]) Ueberdies setzen Seine Majestät fest, daß der in der Classe der Stockschläge sich befindende Gemeine von dem, welcher von den Stockschlägen befreit ist, in dem Verhältniß des Gefreiten commandirt wird.

Giebt indessen ein in diese Classe gestellter Soldat einen Zeitraum hindurch hinlängliche Beweise seiner Gemüthsbesserung, so wird nach Anzeige des Compagnie- oder Escadrons-Befehlshaber, der Commandeur des Regiments oder Bataillons ihn wieder in diejenige Classe versetzen, die in Vergehungsfällen nur allein Arreststrafen unterworfen ist. [4]) Dies kann vorzüglich geschehen, wenn die Leute einer Compagnie oder Escadron durch eine Deputation sich für die Besserung von einem oder mehreren ihrer Cameraden bei der Escadron oder Compagnie verbürgen. Besonders wird hierauf am Geburtstage Seiner Majestät des Königs Rücksicht genommen werden, und diese Begnadigung wird dann gleichfalls dem Parole-Befehl beigefügt.

Derjenige Soldat, der eines Diebstahls überwiesen wird, so wie ein wieder eingebrachter Deserteur, ist ausser der nach den Gesetzen verwürkten Strafe noch überdies des Rechts, das von Seiner Majestät Allerhöchst Dero Armee bestimmte National-Militair-

---

3) cf. die Instruction vom 13. März 1816 §. 19. B, wodurch diese Bestimmung abgeändert worden ist.

4) Zur Rehabilitirung eines in die 2te Klasse versetzten Soldaten bedarf es stets der Genehmigung Sr. Maj. des Königs. Wegen Einreichung der Gesuche um Rehabilitirung, cf. die Geschäfts Instruction vom 11. Juli 1828.

Digitized by Google

Abzeichen zu tragen, so lange verlustig, bis er vollgültige Beweise seiner Besserung und Treue gegeben hat, und Seine Majestät behalten Höchst Sich allein es vor, ein solches Subject nach diesfälliger Anzeige des Commandeurs, mit dem Rechte, erwähntes Militair-National-Abzeichen wieder tragen zu dürfen, zu begnadigen.[5])

In Absicht der jetzt vorhandenen Leute wird festgesetzt, daß von körperlichen Strafen frei seyn sollen:

1) Alle Unterofficiere und die mit ihnen in gleichem Range sind,
2) Alle Gemeinen, welche seit einem Jahre mit keiner Regiments-Strafe belegt sind, und
3) Alle künftig einzustellende Rekruten.

Vestungs-Arbeit, Vestungs-Bau Gefangenschaft.

Wenn mit diesen Strafen in den meisten Fällen ausgereicht werden wird, so bleiben für die schwereren Vergehungen und gröberen Verbrechen noch die Strafen der Vestungs-Arbeit und der Vestungs-Bau-Gefangenschaft übrig. Bei ersterer kommen die dazu verurtheilten unter Aufsicht der Regiments-Garnison-Compagnien, bilden jedoch eine eigene Sektion, die durch ein Abzeichen von dieser Compagnie unterschieden und in den Vestungen nach Anleitung des Ingenieurs de la Place zu Fortifications-Arbeiten gebraucht, und dabey abgesondert unter strenger Aufsicht gehalten werden. Nach geendigter Strafzeit treten sie wieder in das Regiment ein.[6])

Denjenigen groben Verbrechern aber, welche das Gesetz unter die Vestungs-Bau-Gefangenen stellt, bleibt der Rücktritt in das Regiment auf immer verschlossen.

Nur allein die vorhin erwähnten Straf-Arten werden ausser der Todesstrafe, bei dem Militair in Anwendung gebracht, und Seine Majestät heben daher die Strafe des Gassenlaufens, so wie die der Stockschläge in der Art, als sie bisher Statt fand, gänzlich auf.

Ueber die Festsetzung der Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine.

Die Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine werden entweder durch militairische Vorgesetzte oder durch Stand- und Krieges-Gerichte festgesetzt.

Der Compagnie- oder Eskadrons-Befehlshaber oder jeder Officier, der ein besonderes Commando hat, kann die zu Anfange des vorigen Abschnitts erwähnten kleinern Disciplinar-Strafen, desgleichen die beiden Arten des gelinden Arrestes, ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von drei Tagen anordnen. Ein gleiches Recht steht ihm in Ansehung der Verhängung des mittlern Arrestes zu, jedoch muß er hievon sogleich dem Commandeur des Bataillons sowol, als dem des Regiments, wenn dieser anwesend ist, Anzeige machen. Strenger Arrest kann nur von dem Commandeur des Bataillons oder Regiments, jedoch ebenfalls nur für eine Dauer von drei Tagen, verhängt werden. Der gelinde Arrest kann von demselben auf 14 Tage, der mittlere auf 8 Tage, und die Stockschläge bei den

---

5) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 13. October 1824, betreffend den Verlust des National-Militair-Abzeichens.

6) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 11. Dezember 1821 und das Circul. des Kr. Min. vom 31. Januar 1822, wegen der Wiedereinstellung der Militairsträflinge bei den Truppentheilen nach beendigter Strafzeit.

Digitized by Google

zur Straf-Classe herabgesetzten Soldaten bis zu vierzig angeordnet werden. [7]) Ein Stand-Gericht kann auf alle drey Gattungen des Arrestes, auf Degradation der Unterofficiere zu Gemeinen, auf Versetzung in die der körperlichen Züchtigung unterworfenen Classe des Soldatenstandes, und bei letzterer auf körperliche Züchtigung erkennen, und die Bestätigung oder Milderung der standrechtlichen Erkenntnisse bleibt den Commandeuren der Regimenter und Bataillons, Kraft der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit, überlassen.

Alle höhere Strafen, mithin Degradation der Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, und Verlust des Porte-Epée, desgleichen alle und jede Vestungs- und Todes-Strafen finden nur durch den Ausspruch eines Krieges-Gerichts Statt.

Die von diesem abgefaßten Erkenntnisse, wohin auch alle Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Officiere gehören, bedürfen Seiner Majestät Allerhöchster Bestätigung, [8]) und werden, bis hierüber ein Anderes verordnet wird, in zwey Exemplaren mit einem vom Auditeur angefertigten richtigen Auszuge aus den Acten und mit den Acten selbst an das General-Auditoriat zur weiteren Beförderung eingesandt. An letzteres gelangen auch nach wie vor die Anfragen, welche bei zweifelhaften Fällen die rechtliche Instruction der Untersuchungs-Prozesse oder die Entscheidung solcher Vorfälle, die in den Krieges-Artikeln nicht ganau ausgedrückt sind, oder nicht nach analogischen Gründen entschieden werden können, betreffen, und das General-Auditoriat muß darüber nach Befinden an Seine Majestät zur authentischen Erklärung berichten. [9])

Ueber die Führung der Straf-Register.

Bei jeder Compagnie oder Eskadron soll künftig ein genaues Straf-Register geführt, und darin die von militairischen Vorgesetzten, sowohl Compagnie- und Eskadrons-Befehlshabern, als auch Bataillons- und Regiments-Commandeuren und die vom Stand- und Kriegs-Gericht angeordneten Strafen unter Beifügung des Namens, Alters, Dienstzeit und Gemüthsart des Bestraften, des Standes seines Vaters, der Ursache der Bestrafung, des Datums und Grades der letztern, und der Art und Weise, wie die Strafe verordnet, ob solche bestätigt, oder ob und aus welchen Gründen sie vom Befehlshaber gemildert worden, sorgfältig angeführt, auch eine Rubrick zu Bemerkungen offen gelassen werden. Aus diesen Compagnie-Straf-Listen wird eine allgemeine Regiments-Straf-Liste angefertigt und bei der oberen Militair-Behörde alljährlich eingereicht. Seine Majestät werden darnach die Einsicht der Vorgesetzten, den jedesmaligen Straf-Fall mit der Größe des Vergehens und den Gesetz-Vorschriften in Einstimmung zu bringen, beurtheilen. Die General-Majore der Brigaden und die General-Lieutenants der Divisionen werden strenge darüber wachen, daß sowohl die Commandeurs der Regimenter und Bataillons, als auch die Compagnie- und Eskadrons-Befehlshaber weder eine geschehene Bestrafung in den Straf-Listen verschweigen, noch Vergehungen ungeahndet lassen, und Seine Majestät erklären hiermit, daß ein solcher schwacher, oder bei Eingaben, die er durch seine Unterschrift beglaubigt, unredlich verfahrender Vorgesetzter unfähig seyn solle, seine Stelle länger zu bekleiden.

---

7) cf. die Instruction vom 13. März 1816 §. 19. B., durch welche die Disciplinar-Strafgewalt der Militair-Befehlshaber genauer festgestellt ist.

8) cf. die Verordnung vom 28. Januar 1826, wegen Bestätigung kriegs- und standgerichtlicher Erkenntnisse.

9) Die Befolgung dieser Bestimmung ist in Gemäßheit der Allerh. Kab. Ordre vom 22. März 1835 der Armee durch das Circul. des Kr. Min. vom 13. April 1835 in Erinnerung gebracht worden.

Digitized by Google

Wenn endlich Seine Majestät die Schwürigkeiten, die sich beim Uebertritt von einem lang gewohnten Verfahren zu einer neuen Behandlungsart ergeben, Sich nicht verhehlen wollen: so vertrauen Allerhöchst Dieselben hinwiederum dem Eifer und der Einsicht der Officiere Höchst Dero Armee, daß sie die besonders im Anfange und bei den hie und da noch vorhandenen rohen Subjecten sich in den Weg stellenden Schwürigkeiten mit gutem Willen und mit Menschen-Kenntniß beseitigen und so die Armee dem von Seiner Majestät vorgesteckten Ziele näher führen werden.

Königsberg, den 3. August 1808.

Friedrich Wilhelm.

(№ 33.) Verordnung wegen Bestrafung der Officiere vom 3. August 1808. (Ges. Samml. von 1806 — 1810. S. 272.)

Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. eingedenk, daß hie und da die den Offizieren Höchst Ihro Armee von ihren Vorgesetzten zuerkannten Strafen nicht immer mit der, dem gesammten Offizier-Stande gebührenden Achtung angeordnet wurden, verordnen in Hinsicht auf diese Verfahrungsart sowohl, als auf die Bestrafungen der Offiziere überhaupt hiemit folgendes:

Kein Militair-Vorgesetzter hat das Recht, seine untergebene Offiziere, wie es wohl sonst schon wegen kleiner Exerzir-Fehler geschah, durch einen Unter-Offizier und zwei Mann nach dem Arrestorte abführen zu lassen. Befindet sich ein Vorgesetzter in der Nothwendigkeit, über einen Offizier die Arreststrafe zu verhängen, so geht dieser allein, oder in Begleitung eines andern Offiziers in seinen Arrestort und sendet seinen Degen an seinen Vorgesetzten. Nur bei groben Verbrechen ist die Arretirung in Begleitung eines Offiziers, Unter-Offiziers und zwei Mann als Sicherheits-Maaßregel noch fernerhin erlaubt.

Befindet sich ein Offizier im Arrest und Untersuchung, so darf er eben so wenig auf die erwähnte Art nach dem Orte des Verhörs und nach seinem Arrestorte zurückgebracht werden. Bloß ein älterer Offizier begleitet ihn hin und zurück, wobei er seinen Degen, so lange er über die Straße zu gehen hat, zurückerhält. Nur ebenfalls bei groben Verbrechen oder roher Gemüthsart des Verhafteten ist die oben angegebene Verfahrungsart als Sicherheits-Maaßregel noch gestattet.

Wenn ein Offizier künftighin über eine noch nicht constatirte Beschuldigung in Untersuchung geräth, so darf diese nicht mehr damit beginnen, daß man den Offizier sogleich in Arrest setzt, sondern es ist vorher der Gang der Untersuchung abzuwarten, und dann erst im Fortschreiten oder nach Endigung derselben der Arrest entweder als Sicherheits-Maaßregel oder als Strafe zu verhängen.

Se. Königliche Majestät hegen zu dem Ehrgefühl der Offiziere Höchst Ihro Armee das Vertrauen, daß ein von den Vorgesetzten ohne Zeugen gegebener Verweis in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlen wird.

Schlägt diese mildere Bestrafung nicht an, dann mag ein Verweis bei versammeltem Offizier-Corps in ernsthaften, jedoch nicht beschimpfenden Ausdrücken folgen. Eine Zurechtweisung im Tone des unterrichtenden Vorgesetzten bei Exerzir- oder kleinen Dienst-Fehlern ist für keinen Verweis zu achten.

Wenn

Digitized by Google

Wenn die beiden vorbenannten Bestrafungsarten ihre Wirkung verfehlt haben, oder bei bedeutendern Vergehungen, wird der Verweis in abgemessenen Worten, die zugleich die Thatsache, welche solchen nach sich gezogen hat, genau angeben, dem Parole-Befehl beigefügt und in die Parole-Bücher eingetragen.

Es bleibt der Einsicht der Militair-Vorgesetzten überlassen, zu bestimmen, ob, je nach Maaßgabe der Größe des Vergehens, oder der roheren Gemüthsart des Bestraften, oder der öftern Wiederholung eines gleichen Vergehens der Verweis bei dem Bataillon, oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Division bekannt zu machen, und den Parole-Büchern einzuverleiben ist. Die Sammlung dieser Strafbefehle wird einen Maaßstab abgeben, wie weit ein Offizier-Corps in der Bildung vorgerückt ist.

Eine strengere Bestrafungsart, ist Stubenarrest mit der schon an sich natürlichen Bestimmung, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser mildern Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrestort verläßt, nicht mehr fähig seyn könne, Offizier zu bleiben, da er seine Wortbrüchigkeit durch seine Arrest-Verlassung hinlänglich dargethan hat. Jede verhängte Arreststrafe wird den Parole-Büchern einverleibt und in den Conduiten-Listen bemerkt.

Eben so wenig kann ein Offizier, dem die Einsicht von seinen Pflichten so sehr mangelt, oder der eines so störrigen Characters ist, daß er sich in die Subordinations-Verhältnisse nicht fügen will, und der sich wiederholt eines subordinationswidrigen Betragens schuldig macht, länger in seinen Posten bleiben, und Se. Majestät wollen ernstlich, daß ein solcher daraus entfernt werde.

Allerhöchst Dieselben bemerken hiebei mißfällig, daß es sich besonders in den letzten Zeiten gezeigt hat, daß hie und da die jüngeren Offiziere in öffentlichen Gesellschaften, auf Bällen, Ressourcen ꝛc. sich der Achtung entbunden glauben, welche sie dem Range jedes ältern Offiziers schuldig sind. Ein solches unverständiges Benehmen zeigt von Mangel an Kultur und Einsicht. Derjenige Offizier, welcher sich ein solches Betragen erlaubt, offenbart hiedurch seine Unfähigkeit, im Dienste weiter aufzusteigen, und eben so erklärt der ältere Offizier, welcher schwach genug ist, zu gestatten, daß ein jüngerer sich gegen ihn vergißt, seine Unwürdigkeit, dem ihm verliehenen Posten vorzustehen. Beides soll in den Conduiten-Listen bemerkt werden. Ueberhaupt haben die höhern Vorgesetzten, so wie die ältern Offiziere die Verpflichtung und das Recht, die Unbedachtsamkeit der jüngern oder ungebildeten Mitglieder des gesammten Offizier-Standes in Führung unschicklicher Reden und Aussprechung ungeziemender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältnisse in die Schranken der Behutsamkeit zurückzuführen, so wie das vorsichtige Betragen derselben bei jeder Gelegenheit in sorgsame Obhut zu nehmen.

Se. Majestät wollen hiermit den höhern Militair-Befehlshabern es aufs neue zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen und besonders die jüngeren Offiziere sich keine Verletzung der Bescheidenheit und Achtung gegen Personen vom Civil-Stande zu Schulden kommen lassen. Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebenen durch Beispiel und Lehre überzeugen, daß nur ein höfliches Betragen gegen Personen anderer Stände den Mann von Erziehung bezeichne und ihm am gewissesten die öffentliche Achtung sichere, deren ein entgegengesetztes Benehmen unausbleiblich unwürdig macht, während solches Erbitterung herbeiführt, und die Harmonie und Eintracht stört, die zwischen Militair- und Civil-Beamten eines Staats vernünftigerweise herrschen müssen.

Ein Offizier, der sich dem Trunke ergiebt, oder mit lüderlichen und gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesell-

Digitized by Google

schaft hegt, oder gemeine Oerter besucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinations-Verhältnisse in der den Offizieren höhern Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf eine andere Art eine niedere Denkungsart verräth, muß, so lange er nicht Beweise seines gebesserten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entscheidet die auf drei Viertheile der Stimmen steigende Mehrheit der Offiziere eines Regiments. Jedem Offiziere steht das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengericht zu machen; dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er sich mit Unrecht beschuldigt glaubt, auf Untersuchung zu dringen, die dann aber in einem andern Regimente, als in dem, worin er dient, geführt wird.

Der Arrest in einer besondern Offizier-Arrest-Stube verbliebe dann nur für diejenigen, welche sich oft wiederholter Vergehungen oder eines groben, eine Criminal-Untersuchung nach sich ziehenden, Verbrechens schuldig gemacht haben.

Se. Majestät hegen zu der vorschreitenden Kultur der Offiziere Höchst Ihro Armee das Vertrauen, daß der Fälle, wo Offiziere durch Bestrafung zu ihrer Pflicht angehalten werden müssen, immer weniger werden dürften. Wenn die Offiziere eines Regiments sich wechselseitig unter einander sorgsam bewachen, die ältern Offiziere ihre jüngern Cameraden bei Zeiten warnen, die pünktliche Ausführung jeder übertragenen Dienstpflicht zur Ehrensache gemacht und der gute Ruf des ganzen Offizier-Corps als der Antheil jedes Einzelnen angesehen wird, dessen Schmälerung nicht zu gestatten, der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes des Offizier-Corps seyn muß; so wird der höhere Vorgesetzte sich selten in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung sie eines äußern Antriebes zur Pflicht-Erfüllung entheben sollten, mit Strafen belegen zu müssen.

Schließlich erklären Seine Königliche Majestät, daß es Allerhöchstdenenselben zum Wohlgefallen gereichen wird, wenn sich ein Offizier-Corps durch Dienstpünktlichkeit seiner Mitglieder, durch achtungsvolles Betragen unter sich und anständige Behandlung der übrigen Stände auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und werden Allerhöchstdieselben einem solchen Corps ihre Werthschätzung bezeigen und durch Zuwendung außerordentlicher Vortheile gern bethätigen.

Königsberg, den 3ten August 1808.

Friedrich Wilhelm.

(№ 34.) Auszug aus dem Regulative wegen Behandlung der Militairsträflinge, vom 31. October 1808. (N. C. C. Tom. XII^b. p. 461. № 54 de 1808.)

Da Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. bereits in den unterm 3ten August d. J. erlassenen Kriegesartikeln verordnet haben:

„daß diejenigen Soldaten, welche wegen ihrer Vergehungen für einige Zeit zum Festungsarrest kondemnirt werden, um nach der überstandenen Strafe wieder in die Regimenter einzutreten, nicht unter den gewöhnlichen Baugefangenen ihren Arrest erleiden, sondern in besonderer Aufsicht der Regiments-Garnisonkompagnien stehen, und daselbst während ihrer Strafzeit zu für sie passenden Arbeiten angehalten werden sollen;"

so wollen Allerhöchstdieselben gegenwärtig in Hinsicht der speciellern Behandlung dieser Gattung von Festungsgefangenen hiermit folgendes festsetzen. ꝛc. ꝛc.

§. 4. Die Strafabtheilung steht in Hinsicht der Disciplin unter dem Chef der

Digitized by Google

Garnisonkompagnie. Zu ihrer speciellen Aufsicht muß der Kapitain einen tüchtigen Unteroffizier wählen, dem Seine Majestät die Zulage eines Sergeanten bewilligen wollen. [1])

§. 15. Bei der Behandlung der bei der Garnisonkompagnie eingestellten Sträflinge kommt es darauf an, ob sie noch zur ersten Klasse des Soldatenstandes gehören, oder zur zweiten Klasse verurtheilt worden sind, als wovon die absendende Behörde jederzeit Nachricht geben muß. Erstern Falls müssen die Sträflinge auch bei der Garnisonkompagnie in gleicher Art behandelt werden, wie solches die Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3ten August d. J. in Ansehung der Soldaten erster Klasse vorschreibt. Es finden also keine Stockschläge, sondern nur andere Strafarten, als z. B. mittlerer oder strenger Arrest in der, in der erwähnten Verordnung Abschn. 4., 5., bestimmten Art, gegen dieselben Statt; dahingegen sollen sie außer der sonstigen gesetzlichen Strafe, nach Verschiedenheit der Umstände, durch ein Kriegs- oder Standgericht in die zweite Klasse versetzt werden, wenn sie diese Strafe durch ein neues Verbrechen oder durch wiederholte geringere Vergehungen und Vernachlässigungen der ihnen obliegenden Arbeiten, nach Analogie des 54sten Kriegsartikels verwirkt haben, und hat daher der vorgesetzte Unteroffizier dergleichen Vergehungen und Vernachlässigungen dem Kompagniechef zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§. 16. Sträflinge der zweiten Klasse sollen wegen erheblicher Vergehungen ebenfalls zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung gezogen werden; außerdem kann der Kompagnie-Chef den vorgesetzten Unteroffizier ermächtigen, Sträflinge dieser Klasse, bei wiederholter Faulheit oder Widersetzlichkeit, durch zwei oder drei Stockschläge auf der Stelle zu ihrer Pflicht anzuhalten; wovon er aber eintretenden Falls dem Kompagnie-Chef noch an demselben Tage Anzeige machen muß. [2])

§. 17. Sollten wider Vermuthen einzelne Arrestanten sich fortdauernd gröberer Vergehungen schuldig machen, welches aber in den mehresten Fällen auch eine mangelnde Aufsicht in der Kompagnie bezeichnen dürfte, so muß über dieselben ein Kriegsrecht gehalten und sie dann nach Maaßgabe der Gesetze zu den wirklichen Baugefangenen, mit Verlust ihrer Militairrechte, verurtheilt werden.

§. 18. Wenn diese Arrestanten, in Hinsicht der Disciplin und Verpflegung, unter der Aufsicht des Kapitains der Garnisonkompagnie stehen, so sind solche, in Rücksicht der von ihnen zu leistenden Arbeiten, ganz allein dem Befehl des Ingenieur de Place unterworfen, der nur dem Gouverneur oder Kommandanten davon Rechenschaft abzulegen hat.

§. 19. Da diese Sträflinge auch während ihrer Arrestzeit Soldaten bleiben, so sind alle entehrende Arbeiten für sie unpassend und diese gehören ausschließlich für die Baugefangene.

§. 20. Für die Arrestanten bei den Garnisonkompagnien gehören alle Arbeiten an den Festungswerken, im Winter das Aufeisen der Gräben, Holzkleinmachen für die Wachten, Reinigung der Zeughäuser und Kasematten ꝛc. ꝛc. und alle derartige den Soldaten nicht herabwürdigende Beschäftigungen, jedoch in keinem Fall eine Privatarbeit.

§. 21. Der Ingenieur de Place hat dafür zu sorgen, daß diese Leute, die Sonn- und Festtage ausgenommen, den ganzen Tag nach Maaßgabe ihrer Kräfte, hinreichend be-

1) Je nach der Stärke einer Strafsection werden mehrere Unteroffiziere zur speciellen Beaufsichtigung der Sträflinge kommandirt.

2) cf. das Circul. des Kr. Min. vom 15. April 1826, betreffend die Behandlung der Sträflinge.

schäftigt sind, da jeder Müßiggang dieser Klasse von Menschen höchst nachtheilig ist, und durchaus vermieden werden muß.

§. 22. Um aber eben so wenig durch die faulen Arrestanten getäuscht zu werden, oder aber den physisch Schwächlichen seiner Gesundheit nachtheilig zu beschäftigen, so muß der Ingenieur de Place vor Austheilung der Arbeiten bei dem Kompagnie-Chef nicht allein Erkundigungen über die Führung und das Herkommen der Sträflinge einziehen, sondern auch, wo es nöthig ist, mit dem Chirurgus über ihre Körperbeschaffenheit Rücksprache nehmen, und dem gemäß seine Anstellung bei den verschiedenen Arbeiten machen.

§. 23. Der Unteroffizier, welcher der Strafabtheilung vorsteht, hat alle Tage von dem Ingenieur de Place den Befehl einzuholen, wo er die Arbeiter anstellen soll. Zur bestimmten Stunde versammelt der Unteroffizier die Leute, revidirt solche und bringt sie an den zur Arbeit bezeichneten Ort, wo sie dem Wallmeister oder sonstigen Aufseher übergeben werden.

§. 24. Nach beendigter Arbeit führen die Aufseher die Arrestanten vor die Hauptwache oder einen sonst dazu bestimmten Ort, wo sie der Unteroffizier wieder übernimmt und nach den Quartieren zurückführt.

§. 28. Bei dem Eintritt eines Arrestanten in die Strafabtheilung, muß derselbe mit der hier üblichen Behandlungsart und seinen Verhältnissen genau bekannt gemacht werden.

§. 29. Wird die Festung vom Feinde eingeschlossen und belagert, so kann der Kommandant diejenigen Arrestanten, welche sich durch ihr Benehmen dazu qualifiziren, bewaffnen und bei den Kompagnien einstellen. Beweise des Muthes geben dem Kommandanten in dem Falle das Recht, derartige Leute ganz zu begnadigen.

§. 30. Wenn nun Seine Majestät die vorstehenden Punkte sämmtlichen Gouverneurs, Kommandanten, Ingenieurs de Place und Kompagnie-Chefs zur genauesten Befolgung auf das ernsthafteste anempfohlen; So hoffen Allerhöchst dieselben auch, daß jeder von ihnen, dem Geiste dieser Verordnung gemäß, alle Kräfte aufbieten werde, die Arrestanten, so viel es möglich ist, als gebesserte Soldaten nach ihrer überstandenen Strafzeit, zu den Regimentern zurückzuschicken, und werden Seine Majestät nicht allein diejenigen Kapitains, sondern auch Unteroffiziere, welche sich mit vernünftigem Eifer diesem Geschäfte unterziehen, einer wohlwollenden Aufmerksamkeit würdigen. [3])

Königsberg, den 31sten Oktober 1808.

Friedrich Wilhelm.

(№ 35.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. November 1808, den Militairrang des activen chirurgischen Personals in der Armee betreffend. (Ges. Samml. von 1806—1810. S. 321.)

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben in gerechter Erwägung der wesentlichen Dienste, welche das chirurgische Personal der Armee während des Krieges geleistet

3) Die nicht abgedruckten §§. dieses Regulativs beziehen sich auf die Verpflegung der Sträflinge, auf die über die Straffectionen zu erstattenden Rapports und auf die jetzt aufgehobene Einrichtung, wonach Sträflinge bei Soldaten der Garnison-Compagnien einquartirt werden konnten. Auch ist das Reglement hinsichtlich der Verpflegung der Sträflinge durch die Allerh. Kab. Ordre vom 19. Oktober 1824, und hinsichtlich der Rapports durch die Geschäfts-Instruction vom 13. Juli 1828 abgeändert.

Digitized by Google

hat, und in der Rücksicht, daß die höhern chirurgischen Posten bei dem Militair eine ausgebreitete wissenschaftliche Bildung erfordern, die nur durch eine mühsame und kostbare Laufbahn erworben werden kann, vorzüglich aber in dem Betracht, daß die Militairchirurgen alle Gefahren, sowohl auf dem Schlachtfelde, als in den Lazarethen, mit dem Soldaten theilen müssen, dem jetzt noch im Dienst befindlichen Personale, Offiziersrang, und zwar dem wirklichen Generalchirurgus, Majorsrang; dem Provinzial-Generalchirurgus, so wie dem Titulair-Generalchirurgus, Premier-Kapitainsrang und den Regiments- und Ober-Staabschirurgen Staabs-Kapitainsrang bewilligt; auch soll bei diesen Abtheilungen, mit dem ihnen bestimmten Militairrange, die Erlaubniß verbunden seyn, das Offizierportepee und Hutkordon zu tragen. Die Staabs- und Bataillonschirurgen sollen zwar ebenfalls Offiziersrang, jedoch nur den hinter dem jüngsten Lieutenant haben, auch ist damit nicht die militairische Auszeichnung, das Offizierportepee und Kordon zu tragen verbunden *).

Seine Majestät haben von diesem Beschlusse dem General-Staabschirurgus Görcke Nachricht gegeben, der ihn dem chirurgischen Personale bekannt machen wird, und tragen dem Ober-Kriegeskollegio auf, ihn zur Kenntniß der Regimenter zu bringen.

Königberg, den 9ten November 1808.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Kriegeskollegium.

(№ 36.) Auszug aus der Verordnung vom 5. Mai 1809., über den Ankauf des Holzes, Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten. (Mathis Bd. VIII. S. 362.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

3. Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich gestrafet. (Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1238.)

4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5. Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen und des Verkaufes von der anderen Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5ten Mai 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

---

*) Die Militair-Medizinal-Beamten des Offizierranges werden jetzt nicht mehr Militair-Chirurgen, sondern Militair-Aerzte genannt. — Die General-Stabsärzte der Armee haben Obersten-rang.

(№ 37.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juni 1809., betreffend die Bestrafung der Duelle.

Mein lieber General-Auditeur, Geheimer Ober-Justiz-Rath von Könen!

Das kriegsrechtlich über den General-Major von Rouquette ohnlängst ausgesprochene Urtel, nach welchem demselben die Annahme des ihm von dem Regierungs-Referendarius von Schenckendorff angetragenen Duells nicht als straffällig angerechnet ist, weil im Kriegsrecht angenommen wurde, daß er nicht nach den Gesetzen des Landes, sondern nach den Gesetzen der Ehre gerichtet werden müsse, hat zur Folge gehabt, daß auch der Referendarius von Schenckendorff nach diesem unrichtigen Grundsatz von der für die Ausforderung seines Gegners gesetzlich verwürkte Strafe hat freigesprochen, und blos wegen der verbreiteten Beleidigungen des General-Majors von Rouquette bestraft werden müssen. Fälle dieser Art schwächen das Ansehen der Gesetze in einem hohen Grade. Ich kann es nicht gestatten, daß die Landesgesetze bei Duellen beseitigt, und Statt ihrer, die sogenannten Gesetze der Ehre die dem Edelmann, der nicht Offizier ist, eben sowohl wie dem Offizier, nach dem allgemein herrschenden Vorurtheil zu Statten kommen, angewendet werden, und Ihr habt daher darauf zu halten, daß dies fernerhin nicht Statt finde, mithin, wenn eine kriegesrechtliche Sentenz in solchen Fällen, zur Erstattung Eures Gutachtens Behufs meiner Confirmation, an Euch gelangt, auf Aufhebung derselben und Anordnung eines andern Kriegs-Rechts anzutragen; indem es, wenn nach den Duellgesetzen des Landes gesprochen ist, blos Meinem Befinden anheim gestellt bleiben muß, ob und in wie fern Ich das Vorurtheil berücksichtigen und Gnade für Recht ergehen lassen will. Ich verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Königsberg, den 24. Juny 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Auditeur, Geheimen Ober-Justiz-Rath von Könen zu Berlin.

(№ 38.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juli 1809., wegen eines Nachtrags zu den Kriegs-Artikeln. (Ges. Samml. von 1806 — 1810. S. 575.)

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. finden nöthig, hierdurch, als Nachtrag zu den neuen Kriegs-Artikeln, folgendes festzusetzen und zu verordnen. Es soll nämlich

1. die Trunkenheit bei Kapital-Dienstvergehungen eines Soldaten weder in Krieges- noch in Friedenszeiten die Anwendung der gesetzlichen Strafe ausschließen, sondern nur Sr. Majestät anheim gestellt bleiben, ob Höchst-Dieselben Sich bewogen finden, die gesetzliche Strafe zu mildern.
2. Bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten der kommandirende Offizier die Befugniß haben, bei Trommelschlag und Trompetenschall bekannt machen zu lassen: daß die in den Kriegs-Artikeln für den Fall eines wirklichen Krieges enthaltenen Vorschriften auch für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Friedenszustandes angewendet werden.

Das Allgemeine Krieges-Departement erhält den Auftrag, diese Bestimmungen der Armee als einen Nachtrag zu den Kriegs-Artikeln bekannt zu machen.

Königsberg, den 7. Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

(№ 39.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juli 1809., betreffend den Militair-Gerichtsstand. (Ges. Samml. von 1806—1810. S. 579.)

Mein lieber Großkanzler Beyme! Nachdem nunmehr die dem Kanzler, Freiherrn von Schrötter und dem Generalauditeur von Könen zur näheren Prüfung hingegebene Frage:

ob es rathsam sey, die Militair-Jurisdiktion gänzlich aufzuheben und das Strafamt des Militairs blos auf die Disziplinar-Sachen einzuschränken?

vollständig erwogen, und von den Beauftragten sowohl, als auch von Euch gutachtlich darüber berichtet worden; so setze Ich hiemit Folgendes fest:

1. der Militair-Gerichtsstand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wird aufgehoben;
2. dasselbe findet also auch in Ansehung der Ehescheidungs-, Sponsalien- und Alimentations-Prozesse unehelicher Kinder, welche bisher vor das Krieges-Konsistorium gehörten, statt;
3. dagegen wird der Militair-Gerichtsstand in Angelegenheiten der Kriminal-Gerichtsbarkeit und in den Injuriensachen, rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten.
   a) Pensionirte Offiziere werden den im Dienst befindlichen gleich gesetzt;
   b) in Ansehung der im Dienst befindlichen Offiziere macht es keinen Unterschied, ob sie wirklich in Dienstthätigkeit angestellt, mit Wartegeld oder halben Sold versehen sind, oder nicht; indem nur die wirkliche Dienstentlassung den Kriminal-Militair-Gerichtsstand aufheben kann;
   c) alle andere Militairpersonen, die nicht Offiziere sind, haben den Militair-Gerichtsstand in Kriminal- und Injuriensachen nur dann, wenn sie im Dienst wirklich angestellt sind.
4. Die Ehefrauen, Familien, das Gesinde und die Angehörigen der Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Militairpersonen, haben den Militair-Gerichtsstand auch in Kriminal- und Injuriensachen nicht.
5. Der Militair-Gerichtsstand der Offiziere, vom höchsten bis zum untersten Grade, imgleichen der Unterstaabs-Bedienten und anderer, im Range ihnen gleich zu achtender Militairpersonen, ihrer Frauen und Familien, soweit derselbe nach obigen Bestimmungen aufgehoben ist, gehet auf die Landes-Justizkollegia der Provinz über.

   Feldwebel, Wachtmeister, Feuerwerker, Portepee-Fähnriche, Unteroffiziere und Gemeine, Kompagnie-Chirurgen, Stallmeister, Küster, Fahnenschmiede ꝛc. werden, insofern sie nicht wegen ihres Standes einen andern Gerichtsstand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garnisonstadt untergeordnet. Eine gleiche Bewandniß hat es mit ihren Frauen und Familien, wenn selbige in der Garnisonstadt sich aufhalten; wohnen sie aber anderwärts, so bleiben sie nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 10. §. 43. unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts.
6. Die bisherige dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen Militairgerichten zustand, gehet auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit über, vor welche andere Grundstücke gleicher Art der Provinz oder des Orts gehören.
7. Alle bei den Militair-Gerichten schwebende gerichtliche Angelegenheiten des aufgehobenen Militair-Gerichtsstandes, werden an die gehörigen Civil-Gerichte abgegeben, neue, dieser Art aber, von den Militair-Gerichten nicht mehr angenommen.

Digitized by Google

Hiernach habt Ihr das Weitere gemeinschaftlich mit dem Chef des Allgemeinen Kriegsdepartements, an welchen Ich einen gleichlautenden Befehl erlasse, zu verfügen, und Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König

Königsberg, den 19. Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler Beyme.

(№ 40.) Instruction für die Militair-Gerichte vom 15. September 1809. (Ges. Samml. von 1806 — 1810. S. 581.)

In Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 19. Juli d. J., wird hiedurch, nach vorhergegangener Kommunikation mit dem Justizdepartement, Folgendes zur Achtung der Militairgerichte festgesetzt:

1. Da der Gerichtsstand über die Militairpersonen in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit auf die Civilgerichte übergeht; so haben die Militairgerichte vom Empfange dieser Instruktion an, keine neue Klagen dieser Art mehr anzunehmen, die schon anhängigen Prozesse aber förderſamst in der bei ihnen schwebenden Instanz abzumachen, und alsdann die Akten an das betreffende Civilgericht zur weitern Fortsetzung abzugeben. Dieses muß so bald als möglich, spätestens aber bis zum 1. Dezember dieses Jahres geschehen, welcher späteste Termin, besonders in Rücksicht auf die in Civilprozessen erlassenen Edictalcitationen, festgesetzt wird.

Ist eine oder die andere Sache bis dahin nicht in der schwebenden Instanz zu beendigen, so sind die Akten, wie sie liegen, gegen den 1. Dezember d. J. an die Civilgerichte abzugeben.

2. In gleicher Art ist es mit den Kriminal- und Injurienprozessen gegen Ehefrauen, Familien, Gesinde und Angehörige der Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und sonstigen Militairpersonen, desgleichen gegen die nicht wirklich im Dienste angestellten Militairpersonen, welche keine Offiziere sind, zu halten, da diese Personen nach den Bestimmungen der Höchsten Kabinetsordre No. 3. Lit. c. und No. 4. künftig auch in Kriminal- und Injuriensachen der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte unterworfen sind.

3. Zugleich mit den kurrenten Prozeßakten sind auch die etwanigen gerichtlichen Depositа an die betreffenden Civilgerichte zu übergeben, und denselben gehörig nachzuweisen.

4. Die kurrenten Vormundschaftsakten sind mit den dazu gehörigen und aktenmäßig nachzuweisenden Depositis sobald als möglich, und spätestens gegen den 1. Dezember dieses Jahres an die betreffenden vormundschaftlichen Gerichte abzugeben.

5. Da auch die bisherige dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen Militair-, besonders Gouvernementsgerichten zustand, nach der Bestimmung No. 6. der Höchsten Kabinetsordre auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit übergehet; so haben die Militairgerichte die diesen Gegenstand betreffenden Akten und Hypothekenbücher förderſamst, und spätestens gegen den 1. Dezember dieses Jahres dahin abzugeben.

6. Bei Bestimmung derjenigen Civil- und vormundschafelichen Gerichte, an welche die Militairgerichte ihre Akten, Depositа und Hypothekenbücher abzuliefern haben, sind die Vorschriften No. 5. und 6. der Höchsten Kabinetsordre zu befolgen.

7. Auch

Digitized by Google

7. Auch haben die Militairgerichte die Parteien, von der geschehenen Ueberlieferung der dieselben betreffenden Akten und Depositen an die Civilgerichte, gehörig zu benachrichtigen.

8. In Festungen, wo keine Civilgerichtsbarkeit existirt, wie dieses bei der Festung Graudenz der Fall ist, wird dem Gouvernementsauditeur die Civilgerichtsbarkeit über Militairpersonen, und die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit über die in der Festung wohnenden Civilpersonen und deren Grundstücke per modum delegationis übertragen.[1]) Die Appellationen gehen an die betreffenden Ober-Landesgerichte, deren Aufsicht auch die Gouvernements-Auditeure in diesen Angelegenheiten, als Commissarii perpetui derselben unterworfen sind.

9. Was die reponirten Civilprozeß- und Vormundschaftsakten betrifft, so bleiben die des Generalauditoriats und des Kriegskonsistorii im Verwahrsam und unter Aufsicht des Generalauditoriats, welches aus denselben den Behörden und Parteien in einzelnen Fällen auf Erfordern Auskunft geben wird.

In gleicher Art behalten die Gouvernementsgerichte die reponirten Civilprozeß- und Vormundschaftsakten unter ihrer Aufsicht und Verwahrsam. Dahingegen haben die Regiments- und Bataillonsgerichte ihre reponirten Civilprozeß- und Vormundschaftsakten an das Stadtgericht der Garnisonstadt zur fernern Verwahrung förderſamst abzuliefern.

10. Bei der Gebührenfreiheit der Unteroffiziere und Soldaten in Prozessen behält es wie bisher sein Bewenden. In Ehescheidungssachen derselben dürfen die Civilgerichte nur diejenigen Kostensätze ansetzen, welche bisher beim Kriegskonsistorium, nach der von des Königs Majestät unterm 20. Oktober 1800 Allerhöchst vollzogenen Dienstinstruktion für das Generalauditoriat und resp. Kriegeskonsistorium, Statt gefunden haben, nämlich 1 Rthlr. 14 gGr. in einer gewöhnlichen Ehescheidungssache, in welcher auf Trennung der Ehe erkannt wird, und 3 Rthlr. 10 gGr., in einer Ehescheidungssache, in welcher wegen böslicher Veranlassung eine öffentliche Vorladung hat erlassen werden müssen. Von diesen Gebührensätzen müssen die etwanigen baaren Auslagen mit bestritten werden, und findet, wenn eine Ehe nicht wirklich getrennt worden, keine Gebührenansetzung Statt.

11. Die Militairgerichte bleiben, nach wie vor, der Kriminalgerichtsstand sämmtlicher im Dienst stehenden, so wie der auf Wartegeld gesetzten und der pensionirten Offiziere, desgleichen aller im Dienst befindlichen Unteroffiziere, Soldaten und wirklichen Militairpersonen, und diese Kriminalgerichtsbarkeit ist überall, in der bisher vorgeschriebenen Art, ohne Einmischung der Civilbehörden auszuüben; wie denn auch das Generalauditoriat dieserhalb in seinen bisherigen Verhältnissen bleibt.

Gleichermaaßen bleiben die Militairgerichte der Gerichtsstand aller dieser vorgenannten Militairpersonen in allen und jeden Injurienſachen.

12. Auch dürfen die Exekutionen von dem Civilgerichte gegen Militairpersonen mit Ausnahme der Fälle, wenn Grundstücke des Schuldners, oder ausstehende Forderungen desselben in Beschlag genommen werden, nicht unmittelbar, sondern nur durch Requisition der Militairgerichte, und beziehungsweise des Generalauditoriats, in sofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben bisher unmittelbar untergeordnet gewesen sind, vollstreckt werden.

Es ist daher die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24. §. 26. von Seiten des Justizdepartements dahin näher bestimmt worden, daß bei Exekution gegen Militairpersonen die Civilgerichte den Zahlungsbefehl erlassen, gleichzeitig aber das Militairgericht um die Vollstreckung der Exekution nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten

1) Gleiche Gerichtsbarkeit wird von dem Garnison-Auditeur zu Spandau in der dortigen Citadelle ausgeübt.

Digitized by Google

Frist ersuchen. Dieses Requisitoriale wird dem Extrahenten zugestellt, um davon nach Ablauf der Frist, wenn keine Zahlung erfolgt, Gebrauch zu machen. Die Militairgerichte haben, wenn dergleichen Requisitoriale der Civilgerichte bei ihnen eingeht, sofort die Exekution in den gesetzlich vorgeschriebenen Wegen zu veranlassen und sich hiebei, nach der Verordnung vom 3. Dezember 1791, nach dem Cirkular des Generalauditoriats vom 1. Mai 1798 und nach der Höchsten Kabinetsordre vom 11. Januar 1800 gemessenst zu achten. [2])

13. Wenn künftig ein Regiment, oder ein sonstiges Militairinstitut in den Fall kömmt, als Kläger oder als Beklagter einen Civilprozeß führen zu müssen, in welchem es auf militairische Verfassung ankömmt, so steht es demselben frei, über letztere ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, und sich durch Rechts- und Sachverständige vertreten zu lassen.

Auch sind die Civilgerichte von Seiten des Justizdepartements dahin angewiesen worden, sich, wenn sie bei Einleitung und Entscheidung von Prozessen gegen Militairinstitute und Militairpersonen einer Auskunft über Militair-Oekonomie oder sonstige militairische Dienstverhältnisse bedürfen, nach Analogie der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 43. 44. [3]) an die betreffende Division des Allgemeinen Kriegs- oder des Militair-Oekonomiedepartements zu wenden und von dieser Auskunft einzuholen.

14. Der Generalauditeur und das Generalauditoriat bleiben in dem hiernach näher bestimmten Wirkungskreise, so wie überhaupt, die vorgesetzte Dienstbehörde der Militairgerichte.

Sollten daher letztere bei Ausführung dieser Anordnungen in einzelnen Fällen in Ansehung des Ressorts, oder sonst Schwierigkeiten finden, so haben sie darüber an das Generalauditoriat zu berichten, welches sich mit dem betreffenden Oberlandesgerichte über die Hebung dieser Schwierigkeiten vereinigen, oder allenfalls die Sache zur höchsten Entscheidung bringen wird.

Sämmtliche Militairgerichte haben sich nach diesen auf Seine Königliche Majestät Allerhöchsten Befehlen beruhenden Anordnungen auf das genaueste zu achten.

Königsberg, den 15. September 1809.

Königl. Preuß. Allgem. Kriegesdepartement und Generalauditoriat.

v. Scharnhorst. v. Koenen.

---

2) Wegen Vollstreckung der Exekutionen gegen Militairpersonen, cf. die Allerh. Kab. Ordres vom 4. Juni 1822 und 4. Januar 1833, und das Circul. des Kr. Min. vom 21. März 1834.

Die im N. C. C. Tom. IX. S. 247. unter № 73. de 1791 abgedruckte Verordnung vom 3. Dezember 1791 ist, so weit sie hier von Interesse ist, vollständig im §. 165. des Anh. ad §. 108. Tit 24. Th. I. der Allgem. Ger. Ordnung aufgenommen. Das im N. C. C. Tom. X. S. 1633. unter № 36. de 1798 abgedruckte Cirzulare des Gen. Auditoriats vom 1. Mai 1798. bezieht sich auf eine Allerh. Kab. Ordre vom 26. April 1798; die hier interessirende Bestimmung ad 3. derselben, sowie die Allerh. Kab. Ordre vom 11. Januar 1800 sind in dem §. 155. des Anh. ad §. 70. Tit. 24. Th. I. der Allgem. Ger. Ordn. enthalten.

3) Die Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden ist in der Ges. Samml. von 1806 — 1810 S. 464 u. f. zu finden.

Digitized by Google

(№ 41.) Circular-Reſcript des Juſtiz-Miniſterii an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegien vom 23. September 1809, über die Frage: ob in den Fällen, welche ſich zur Special-Inquiſition qualificiren, nur diejenigen Geſtändniſſe für vollſtändig gültig zu achten ſind, welche in dem Special-Verhör abgelegt oder beſtätigt worden. (Rabe X. S. 154.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es ſind Zweifel darüber entſtanden:

ob in den Fällen, die ſich zur Special-Inquiſition qualificiren, nur diejenigen Geſtändniſſe für vollſtändig gültig zu halten ſind, welche in dem Specialverhör abgelegt oder beſtätigt worden?

Für die Bejahung dieſer Frage ſcheint zwar zu ſprechen, daß ſonſt das articulirte Verhör das Anſehen einer unnützen Wiederholung und zweckloſen Förmlichkeit gewinne. Es iſt auch richtig, daß ein bei dieſem Verhöre nicht beſtätigtes Bekenntniß einer ganz beſonders genauen und ſorgfältigen Prüfung bedürfe, denn die Zergliederung des Hauptfactums in einfache Sätze, welche bei der Special-Inquiſition erfolgt, hindert die Mißverſtändniſſe und Zweideutigkeiten, welche durch zuſammengeſetzte und verwickelte Perioden veranlaßt werden können.

Wenn aber bei dem Generalverhör das Geſtändniß ſchon in einfachen deutlichen und beſtimmten Sätzen ausgedrückt iſt, ſo kann es oft eine noch größere Ueberzeugung wirken, als das im Specialverhör enthaltene, wenn nämlich die eigentliche Veranlaſſung des Geſtändniſſes, und damit zugleich der Umſtand erhellet, daß es ohne verdächtige Suggeſtion ganz freiwillig abgelegt worden, beſonders wenn die bei näherer Nachforſchung wahr befundenen Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß ſie kein Unſchuldiger wiſſen und erzählen konnte. Giebt es nun ſogar Fälle, wo das vor dem Specialverhör abgelegte Geſtändniß ſeiner Natur nach ein größeres Gewicht hat, als dasjenige, welches erſt durch das Specialverhör bewirkt wurde, ſo kann man unmöglich annehmen, daß ein Bekenntniß blos deswegen keine volle Wirkung habe, weil es im Specialverhör nicht wiederholt worden iſt. Es kommt alsdann nur darauf an:

1. ob das Bekenntniß den im §. 371 — 376 der Criminal-Ordnung enthaltenen Vorſchriften gemäß abgelegt worden, und
2. ob ſeine Wirkung durch einen nach §. 378 — 381 rechtsgültigen Widerſpruch aufgehoben ſey.

Nirgends ſagt die Criminal-Ordnung, daß nur das beim articulirten Verhör abgelegte Geſtändniß rechtsgültig ſey, vielmehr wird der Zweck dieſes Verhörs im §. 423. dahin angegeben:

daß durch Zergliederung der ausgemittelten Thatſachen in einzelne Fragen der Angeſchuldigte zu einer beſtimmten Erklärung über die Wahrheit jeder einzelnen angehalten, die einzelnen Umſtände unter ſich in ſchickliche Verbindung gebracht, und allem Irrthum bei dem Geſtändniſſe vorgebeugt, oder auch der hartnäckig läugnende Angeſchuldigte zum Widerſpruch mit ſich ſelbſt, und dadurch zum Geſtändniſſe gebracht werde.

In dem darauf folgenden §. 434. wird überdies noch vorgeſchrieben:

Die Fragen ſollen, wo möglich, ſo eingerichtet ſeyn, daß der Angeſchuldigte zur eigenen Erzählung des Umſtandes, welcher durch die Frage ausgemittelt werden ſoll, gebracht werde.

Was hiernach durch Kunſt bewirkt werden ſoll, geſchieht oft viel natürlicher bei der erſten Vernehmung des Angeſchuldigten, und es iſt nur darauf Rückſicht zu nehmen, ob der-

ſelbe bei dieſer früheren Vernehmung etwa in einem ſolchen Gemüthszuſtande war, daß er das, was er ſagte und der Richter protokollirte, nicht gehörig erwägen konnte. Es iſt übrigens zwar Mühe anzuwenden, daß der Angeſchuldigte zur Anzeige ſolcher Umſtände, die kein Unſchuldiger alſo wiſſen und ausſagen kann, gebracht werde, aber dies iſt nicht immer möglich, und es iſt hinreichend, wenn nur das Geſtändniß diejenigen Eigenſchaften hat, welche die Criminal-Ordnung §. 371 — 376. vorausſetzt, und wenn die entgegengeſetzte ſpätere Ausſage nicht für einen nach §. 378 — 381. gültigen Widerruf anzuſehen iſt.

Hiernach habt Ihr Euch nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch die Euch untergebenen Criminalgerichte und Spruchcollegien anzuweiſen.

Sind ꝛc. Berlin, den 23. September 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Beyme.

(№ 42.) Schreiben des Miniſters der Finanzen an den Chef der Juſtiz Großkanzler Beyme vom 17. November 1809., wegen der von den Regierungs-Hauptkaſſen zu erhebenden Vermögens-Confiskate. (Bekannt gemacht von Seiten des Juſtiz-Miniſterii mittelſt Reſcripts vom 29. November 1809. Rabe X. S. 194.)

Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre ganz ergebenſt zu benachrichtigen, daß ich bei der Organiſation des Kaſſenweſens auch die Einrichtung getroffen habe, die Vermögensconfiscate, welche ſonſt zur Generalinvalidenkaſſe eingezogen wurden, zu den Regierungshauptkaſſen erheben und vereinnahmen zu laſſen. Ich erſuche Ew. Excellenz ganz ergebenſt, die Gerichtshöfe hiernach gefälligſt zu inſtruiren, indem fernerhin die rechtlichen Anſprüche auf das Vermögen der Ausgetretenen, welches ſonſt zum Beſten der Invalidenkaſſe confiscirt wurde, im Namen der Regierungshauptkaſſe jeder Provinz werden geltend gemacht werden.

Königsberg den 17. November 1809.

v. Altenſtein.

(№ 43.) Auszug aus der Erweiterungs-Urkunde für die Preußiſche Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810. (Geſ. Samml. von 1806 — 1810. S. 632.)

§. 17. So wie die Verleihung Unſerer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchſtſelbſt geſchieht, eben ſo wird auch der Verluſt derſelben nur von Uns Allerhöchſtſelbſt ausgeſprochen. Bevor dies nicht geſchehen, darf an dem Inhaber derſelben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenſtrafe (Feſtungsarreſt und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verluſt der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchſtſelbſt alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, und vornämlich ſolche beſtrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unſern Militair- und Civildienſten ſtehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbeſcholtenheit zeigen. Dieſer Verluſt ſoll der gewöhnlichen Strafe des Geſetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, dieſe im einzelnen Fall darnach und den Umſtänden nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unſern Orden und Ehrenzeichen ſich ſolcher Handlungen ſchuldig machen, ſo ſollen Uns die Landesbehörden und Vorgeſetzten, die Ge-

Digitized by Google

richtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntniſſen Anzeige machen; dagegen iſt kein Richter befugt, auf den Verluſt Unſerer Orden und Ehrenzeichen ſelbſt zu erkennen, vielmehr heben Wir die Geſetze, welche dieſer Beſtimmung zuwider laufen möchten, in ſo weit hierdurch auf.*)

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Geſchehen und gegeben Berlin, den 18. Januar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(№ 44.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 19. Februar 1810., wegen muthwillig wiederholter Verbrechen, ſo wie wegen Beſtrafung eines Deſertions-Complotts. (Bekannt gemacht der Armee durch das Allgem. Kriegs-Departement unterm 21. Februar 1810.)

Aus den an das General-Auditoriat eingeſchickten kriegesrechtlichen Sentenzen und Unterſuchungen hat ſich ergeben, daß nicht alle Regimenter nach einer gleichen Anſicht bei Anwendung der durch die neuen Krieges-Artikel beſtimmten Strafen verfahren. Wenn es auf der einen Seite Mein erklärter Wille iſt, daß ſämmtliche Soldaten auf eine gerechte Art behandelt, und bei ihnen ein vernünftiger Ehrgeitz geweckt und erhalten werde, ſo will Ich doch auf der andern Seite auch nicht, daß durch eine ungewöhnliche unzweckmäßige Nachſicht der Disciplin geſchadet und Leute, welche keiner beſſeren Behandlung werth ſind, der verdienten Strafe entzogen werden. Ich befehle daher dem Allgemeinen Kriegs-Departement die Militair-Behörden dahin zu inſtruiren:

daß die Kriegesgerichte nicht allein bei den ſchon in den Krieges-Artikeln einzeln angegebenen Fällen, ſondern auch überhaupt bei allen muthwillig wiederholten Vergehen, auf die vorgeſchriebene Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes nach ihrem Gewiſſen und Ermeſſen erkennen können, und daß hierbei die Frage: ob ein Regiment viel oder wenig Leute in der zweiten Claſſe habe, in keine den Geſetzen ſchädliche Berückſichtigung zu bringen ſei, ſo wie ferner auch auf den Fall, daß ein Deſertions-Complott vor der Ausführung entdeckt wird, die Vereitelung deſſelben nicht zur Milderung der Strafe gereichen, ſondern gegen die Inculpaten, wenn die Geſetze ſie der Abſicht zu entweichen, als überwieſen erklären, auch auf Verſetzung in die zweite Claſſe, und überhaupt ſo erkannt werden ſoll, als wenn die Deſertion wirklich erfolgt wäre;

damit auf dieſem geſetzlichen Wege nicht allein gröbern Vergehungen vorgebeugt, ſondern auch die Klaſſe der ehrliebenden, einer beſſeren Behandlung fähigen Soldaten auf eine zweckmäßige Art, von den rohen Subjekten unterſchieden werde.

Berlin, den 19. Februar 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement.

---

*) Eine gleiche Beſtimmung enthält der §. 17. der Urkunde über die Errichtung des Königlich Preußiſchen Johanniter-Ordens vom 23. Mai 1812 (Geſ. Samml. von 1812 S. 111.); der §. 9. der Urkunde über die Stiftung des eiſernen Kreuzes vom 10. März 1813 (Geſ. Samml. von 1813 S. 31.); die Verordnung wegen des Dienſtauszeichnungs-Kreuzes vom 18. Juni 1825 № 5. (v. Kamptz J. B. Bd. XXVI. S. 185. u. f.), und die Allerh. Kab. Ordre vom 1. Februar 1833 wegen Stiftung eines Verdienſt-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. (Geſ. Samml. von 1833 S. 55.)

Digitized by Google

(№ 45.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. März 1810., betreffend die Vollstreckung der Strafen in Injuriensachen zwischen Militair- und Civilpersonen. (Bekannt gemacht den Militair-Gerichten durch das General-Auditoriat unterm 27. April 1810.)

Mein lieber Großkanzler Beyme!

Da nach Euern Bericht vom 25. d. M. die gegen den Premier-Lieutenant von Götz zu Breslau erkannte Strafe bereits vollstreckt worden, so kann ich die Allgemeine Begnadigung leicht verschuldeter Individuen vom 9. Dezember v. und 9. Januar d. J. auf den Bürger und Züchner-Meister Schweig nicht anders extendiren lassen, als wenn der Lieutenannt von Götz damit einverstanden ist. Hiernach habt Ihr das Weitere zu verfügen, und da dieser Fall beweißt, daß die Anordnung nach welcher in wechselseitigen Injuriensachen die gegen die Militairperson vom Militair-Gericht erkannte Strafe nicht eher vollstreckt werden soll, als bis auch über die Verschuldung der Civilperson vom Civil-Gericht erkannt worden, nicht immer beobachtet wird, so will Ich Euch hierdurch veranlassen, gemeinschaftlich mit dem allgemeinen Krieges-Departement das Nöthige dieserhalb zu verfügen*), im Namen Eures wohlgeneigten Königs

Berlin, den 31sten März 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler Beyme.

(№ 46.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. April 1810., wegen Bestrafung der ein Verbrechen begehenden, bei einer Invaliden-Compagnie stehenden Soldaten (Ges. Samml. von 1806—1810. S. 692.)

Da die Invalidencompagnien zur ehrenvollen Versorgung lang und gut gedienter Veteranen gestiftet sind, heute aber wieder der Fall vorgekommen ist, daß ein, bei einer dieser Compagnien eingestellter Invalide sich mehrerer sehr groben Verbrechen schuldig gemacht, und dadurch alle fernere Ansprüche auf Gnaden-Wohlthaten verscherzt hat; so finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

daß, wenn hinführo ein bei einer Invalidenkompagnie stehender Soldat sich solche Verbrechen zu Schulden kommen lassen sollte, die ihn des Vorzugs, länger in der Compagnie zu bleiben, unwürdig machen, derselbe dann aus der Compagnie entfernt, und zu dem Ende von dem, über ihn abzuhaltenden Kriegesgerichte, auf seine Entlassung zugleich ausdrücklich mit erkannt werden soll.

Das allgemeine Krieges-Departement erhält hierdurch den Auftrag, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Potsdam, den 24sten April 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement.

---

*) cf. §. 233. des Anh. ad. §. 26. Tit. 34. Th. I. der Allgem. Ger. Ordnung.

Digitized by Google

(№ 47.) Circular-Reſcript des Juſtiz-Miniſterii vom 26. April 1810, wegen ſtrenger Anwendung der Vorſchrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 836. auf die Mörder. (Mathis Bd. IX. S. 127.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben ungern wahrgenommen, daß der §. 836. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts auf die Mörder nicht mit der erforderlichen Strenge angewendet, und dadurch das Publikum verleitet wird, Geſetze und Richter einer ungebührlichen Nachſicht gegen ſolche gefährliche Verbrecher zu beſchuldigen. Es fällt in die Augen, daß die Abſicht des Geſetzgebers bei dieſem Paragraphen war, den Zweifeln zu begegnen, welche bei Erforſchung des corpus delicti über den Zuſammenhang der That mit der Wirkung entſtehn, weil es entweder ganz an dem Leichnam fehlt, oder dieſer ſich nicht in dem Zuſtande befindet, daß die Beſtimmung deſſelben die gedachte Wirkung außer Zweifel ſetzen könnte. Daher verordnet der §. 836. a. a. O. daß, wenn es auch nur wahrſcheinlich iſt, der Tod ſey die Wirkung der That geweſen, dennoch die ordentliche Strafe erfolgen ſolle, wofern nur

1. die Abſicht zu tödten,
2. die in dieſer Abſicht zugefügte Beſchädigung und
3. der darauf erfolgte Tod

gewiß ſey, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß das Wort: darauf, ſich nur auf die Zeitfolge, und nicht auf die phyſiſche Wirkung der That beziehe, weil ſonſt das Geſetz mit ſich ſelbſt in Widerſpruch ſtehen würde.

Meiſtentheils wird aber bei dem zweiten und dritten Punkte die Zweifelſucht zu weit getrieben. Gewöhnlich mangelt es bei Mordthaten an glaubwürdigen Zeugen, weil dieſe ſonſt den Tod verhindert haben würden; der Beweis der in der Abſicht zu tödten zugefügten Beſchädigung beruhet alſo meiſtentheils auf dem eigenen Geſtändniſſe des Verbrechers. Wenn dies nun übrigens gehörig beſchaffen war, ſo iſt es nach §. 370. der Criminal-Gerichtsordnung vom 11. Dezember 1805 zum Beweiſe hinlänglich, wenn es nur mit andern erwieſenen Umſtänden nicht in Wiederſpruch ſteht.

Bedenklicher iſt die Frage: ob auch der Tod des Entleibten durch das Geſtändniß des Thäters bewieſen werden könne, weil es ſcheint, daß nur ſeine Ueberzeugung von der hervorgebrachten Wirkung, aber dieſe ſelbſt dadurch nicht außer Zweifel geſetzt werden könne. Aber geſteht die Kindermörderin, daß ſie den Leichnam des vorſätzlich getödteten Kindes verbraunt, und die Aſche in den Fluß geworfen habe, ſo geſteht ſie Handlungen, welche über den Tod des Kindes keinen Zweifel übrig laſſen. Im Allgemeinen iſt die Abſicht des Geſetzgebers klar, da, wo die ſtrafbare Handlung ſelbſt erwieſen iſt, über ihre phyſiſche Wirkung keinen ſtrengen Beweis zu fordern; er will nur ſicher ſeyn, daß kein falſches Geſtändniß erſchlichen, oder durch Ueberdruß des Lebens bewirkt worden ſey. Beſtätigen aber die Folgen der That die von dem Thäter bekundete Wirkung, ſo beſtätigt ſich eben dadurch auch das Geſtändniß ſelbſt, und der Zweifel iſt gehoben. Iſt alſo die mit der Abſicht zu tödten vorgenommene Beſchädigung durch ein ſolches Geſtändniß erwieſen, und wird aus dem Verſchwinden des Entleibten, deſſen vorhergehendes Leben gewiß war, und aus den Umſtänden und Folgen dieſes Verſchwindens wahrſcheinlich, daß der Tod die Wirkuug der in der Abſicht zu tödten vorgenommenen That geweſen ſei, ſo ſoll jedesmal auf die ordentliche Strafe des Mordes erkannt werden. Dies ſtimmt auch mit den ſpeciellen Beſtimmungen überein, welche im Allgemeinen Landrechte, beſonders bei Gelegenheit des übrigens ſo gelinde gehaltenen Kindermords, vorkommen. So wird z. B. im §. 962. a. a. Orte die

Digitized by Google

nächste Strafe nach der Todesstrafe, nämlich Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe, auf den Fall gesetzt, wenn der Körper des Kindes von der Geschwächten dergestalt behandelt und weggeschaft wird, daß die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen: ob das Kind bei der Geburt gelebt habe, nicht mehr erfolgen kann, die Mutter aber den Vorsatz zu tödten leugnet, und dessen auch nicht überführt werden kann. Hieraus ergiebt sich in Verbindung mit §. 966. a. a. Orte, daß nur die nicht erwiesene Absicht zu tödten, bei der Wegschaffung des Leichnams, die Todesstrafe ausschließe, und diese also eintreten solle, sobald das vorhergehende Leben des Kindes und die Absicht zu tödten klar ist.

Wir lassen Euch dieses zur Belehrung und Nachachtung eröffnen. Sind ꝛc.

Berlin, den 26sten April 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Beyme.

An sämmtliche Landes-Justiz Collegien.

(№ 48.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Juni 1810., daß auf die Entfernung der moralisch schlechten Subjecte aus den Garnison-Compagnien erkannt werden soll. (Schädel S. 165.)

Da die Bestimmung der Garnison-Compagnien auch den Zweck hat, die bei denselben eingestellten Sträflinge unter Aufsicht zu halten, und die Baugefangenen in den Festungen zu bewachen, so ist es nothwendig, daß diese Compagnien aus moralisch guten Menschen bestehen. In der Hinsicht setze ich hierdurch fest, daß die Regimenter keine Leute, welche durch Urtel und Recht in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt sind, an die Garnison-Compagnien abgeben dürfen, und wenn diese Compagnien etwa incorrigible Leute haben möchten, so sollen die über sie abzuhaltenden Stand- und Kriegesgerichte, so wie es bereits unterm 24. April c. bei den Invaliden-Compagnien nachgegeben worden ist, ebenfalls befugt seyn, auf deren Entfernung aus der Compagnie mit zu erkennen. Das Allg. Krieges-Departement erhält den Auftrag, diese Verfügung, den sie betreffenden Behörden bekannt zu machen *).

Potsdam, den 18ten Juni 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement.

(№ 49.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Juli 1810., wegen näherer Bestimmung der alternative festzusetzenden Geld- und Gefängnißstrafen. (Ges. Samml. 1806—1810. S. 721.)

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen!

Die nach Eurem Berichte vom 30. v. M. in einigen Strafgesetzen obwaltende Verschiedenheit in der Bestimmung des Verhältnisses der alternative festgesetzten Leibes- und Geldstrafen, verdient allerdings Berichtigung. Ich setze daher nach Eurem Antrage hierdurch fest, daß

1. durch-

*) Unterm 13. Juli 1833 ist der Armee durch das Kriegs-Ministerium bekannt gemacht, daß diese Bestimmung noch gültig sei und daß in einem speciellen Falle mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 4. Juli 1833 dies ausgesprochen worden.

Digitized by Google

1. durchgängig die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 88., 89., nach welchen
   fünf Thaler Geldbuße einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen, der Regel nach, gleich geachtet werden, jedoch der Richter dieses Verhältniß, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf 10 bis 40 Thaler für 8 Tage Gefängnißstrafe erhöhen kann,

zum Grunde zu legen;

2. daß immer die zuerst genannte Strafe, als die ordentliche, die darauf folgende, vermittelst eines oder mit der ersten verbundene Strafe, als eine solche betrachtet werden solle, die lediglich nach den Grundsätzen des Allgem. Landrechts bestimmt werden muß.

Nach dieser allgemeinen Festsetzung kann, in so weit es für nöthig gehalten wird, eine Revision der einzelnen Strafgesetze vorgenommen werden, um derselben gemäß, die darin enthaltenen Strafbestimmungen zu modifiziren, und Ich genehmige hierdurch besonders, daß diese Revision in Ansehung der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Netzdistrickt, vom 8. Oktober 1805, welche derselben, wegen der darin enthaltenen abweichenden Bestimmungen, vorzüglich bedürfen wird, veranstaltet, und der Entwurf einer Deklaration dieses Gesetzes der Sektion im Finanzministerium für Domainen und Forsten übertragen werde. Hiernach überläßt Euch das Weitere zu verfügen Euer gnädiger König.

Berlin, den 12. Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

(№ 50.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Juli 1810., wegen Bestrafung des von Militair-Personen gegen organisirte und montirte Bürgerwachen ausgeübten Ungehorsams. (Ges. Samml. von 1806—1810. S. 722.)

Auf den Bericht des General-Auditoriats vom 6. d. M., womit dasselbe Mir das kriegesrechtliche Erkenntniß gegen den Unteroffizier Buddruß, des ersten Ostpreußischen Grenadierbataillons, vorgelegt hat, erwiedere Ich hierdurch: daß ein Ungehorsam von Militairpersonen gegen Bürgerwachen nur dann nach der Vorschrift der Kriegesartikel geahndet werden kann, wenn die Wache ein Theil einer förmlich organisirten und montirten Bürgergarde, wie die zu Berlin, ist; da aber, wo diese Organisation und Einmontirung der Bürgergarde noch nicht Statt gefunden hat, kann das Vergehen eines Soldaten gegen die Bürgerwache nur als eine Sünde gegen die Polizei betrachtet und bestraft, mithin für den vorliegenden Fall auch das Erkenntniß gegen den Buddruß wohl nur bestätigt werden.

Charlottenburg, den 25. Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

Digitized by Google

(№ 51.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. August 1810., wegen Bekanntmachung der auf Adelsverlust lautenden Erkenntnisse. (Bekannt gemacht durch das Militair-Justiz-Departement unterm 10. August 1810.)

Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna und von Kircheisen!

Ich approbire hierdurch Euren Antrag, daß der richterlich erkannte Verlust des Adels in jedem Falle, mithin auch, wenn gegen Militairpersonen darauf erkannt und das Urtel von Mir bestätiget worden, ohne specielle Anzeige des Verbrechens und überhaupt der Ursache öffentlich bekannt gemacht werde, und will Euch solches auf Euren Bericht vom 23. v. M. zur weitern Verfügung hierdurch zu erkennen geben als Euer wohlgeneigter König.

Charlottenburg, den 6. August 1810.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Graf zu Dohna
und von Kircheisen.

(№ 52.) Reskript des Justiz-Ministerii an das Kammergericht vom 11. August 1810., daß in Concursen über das Vermögen der Militairpersonen die zur Substantiirung einer Untersuchung nöthigen Verfügungen den Militairgerichten zu überlassen. (Rabe X. S. 398.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem, auf das Circularreskript vom 7. v. M., wegen Bestrafung der Bankeroute, unter dem 23. desselben Monats erstatteten Berichte ist zwar ersehen worden, daß Ihr schon bisher hinlänglich dafür gesorgt habt, die vorfallenden Bankeroute zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen. Was dagegen das dabei angezeigte Verfahren in Concursen über das Vermögen von Militairpersonen betrifft, so kann solches nicht überall gebilligt werden. Da Euch gegen diese Personen keine Criminalgerichtsbarkeit zustehet, so können von Euch auch die zur Substantiirung einer Untersuchung erforderlichen Verfügungen nicht erlassen werden. Ihr habt Euch vielmehr in vorkommenden Fällen darauf zu beschränken, die aus den Concursacten sich ergebenden Thatsachen, aus welchen auf einen strafbaren Bankerout geschlossen werden kann, dem Militairgerichte bekannt zu machen, welchem überlassen bleibt, die Erheblichkeit dieser Thatsachen näher zu prüfen und das Weitere entweder zur Vorbereitung oder zur wirklichen Eröffnung einer Untersuchung, zu verfügen. Hierdurch wird der Zweck des Gesetzes vollkommen erreicht werden. Sind ꝛc.

Berlin, den 11. August 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Kircheisen.

(№ 53.) Bekanntmachung des Allgemeinen Krieges-Departements vom 17. August 1810., betreffend die Bestrafung derer, welche mit Steinen oder andern verwundbaren Sachen schießen oder mit einander handgemein werden, wenn Truppen in zwei Abtheilungen gegen einander manoevriren.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst Sich veranlaßt gefunden, folgendes zur Vermeidung von Excessen, wenn Truppen in 2 Abtheilungen gegen einander manoevriren, durch das unterzeichnete Departement zu befehlen:

Digitized by Google

In dem Zuge oder andern kleinen Abtheilung, in welcher mit Steinen oder andern verwundbaren Sachen geschossen wird, oder die Leute handgemein werden, soll derjenige, der diese Abtheilung kommandirt hat, 24 Stunden in Arrest kommen, wenn der Urheber nicht ausgemittelt werden kann. Außerdem ist aber auch noch diese Abtheilung dahin zu bestrafen, daß selbige in ihrem Revier ohne Mäntel 24 Stunden unter freiem Himmel vor der nächsten Wache bivouakirt.

Berlin, den 17. August 1810.

Allgemeines Krieges-Departement.
v. Hake. v. Boyen.

(№ 54.) Allerhöchste Kabinetsordre wegen der Todeserklärung vermißter Militairpersonen, vom 23. September 1810. (Ges. Samml. von 1806 — 1810. S. 731.)

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen!

Ich approbire die, in Eurem Bericht vom 19. d. M. gemachten, Anträge und setze dem gemäß hierdurch fest:

1. werden Militairpersonen, Kriegsbeamte, Knechte, und überhaupt Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen, nach einer Schlacht, einem Gefecht, Scharmützel oder Rückzuge, imgleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeschlagenen Sturme auf eine Festung, Schanze, Batterie, Lager oder sonstigen Platz, vermißt, und haben sie nicht, innerhalb einem Jahre nach geschlossenen Frieden und nach Zurückgabe der Gefangenen, von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben, so tritt, nach fruchtlos erfolgter öffentlichen Vorladung, die Vermuthung ihres erfolgten Todes ein;

2. Scham- und andere Arbeiter, imgleichen das Gesinde der Militairs und überhaupt alle andere Personen, die zur Zeit des Sturmes oder der Aktion gegenwärtig sind, werden nach demselben Grundsatz beurtheilt;

3. der zurückgebliebenen Ehefrau, und den Verwandten des Vermißten, wird in den vorgedachten Fällen nachgelassen, auf die Todeserklärung anzutragen, ohne den im Gesetz bestimmten zehnjährigen Zeitraum abzuwarten;

4. die Todeserklärung selbst wird nach den darunter vorhandenen gesetzlichen Vorschriften veranlaßt, jedoch soll es hinreichend seyn, wenn der Termin nur auf drei Monat hinausgesetzt wird *).

Wegen der Bekanntmachung dieser Bestimmungen, und was sonst erforderlich ist, habt Ihr das Weitere zu verfügen, und ich verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Potsdam, den 23. September 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

---

*) Diese Allerh. Kab. Ordre ist hier aufgenommen worden, weil sie bei der Frage über Zulässigkeit der Einleitung des Desertions- und Confiscations-Prozesses gegen die bei den erwähnten kriegerischen Operationen Vermißten von großer Erheblichkeit ist.

Digitized by Google

(№ 55.) Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Abfindung der durch Urtel und Recht in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt gewesenen Invaliden mit einem Gnadenthaler, vom 10. Oktober 1810. (Ges. Samml. von 1806—1810. S. 732.)

Mein lieber Geheimer Staatsrath Oberster v. Hake!

Auf den Mir von Euch gemachten Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß alle diejenigen Individuen, welche durch Urtheil und Recht in die 2te Klasse des Soldatenstandes versetzt sind, wenn ihnen, bei ihrer dereinstigen Invalidität, Ansprüche auf Invalidenwohlthaten zugestanden werden, keine Anstellung bei Invaliden-Compagnien erhalten, sondern sich mit dem Gnadenthaler begnügen sollen. Selbst auf die jetzt schon in der zweiten Klasse befindlichen Leute soll diese Bestimmung nach Ablauf eines Jahres Anwendung finden, in so fern sie sich bis dahin nicht der Zurückversetzung in die 1ste Klasse würdig machen. Ich trage Euch auf, das dieserhalb Erforderliche zu verfügen und bin Euer wohlaffektionirter König.

Potsdam, den 10. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Staatsrath, Obersten v. Hake.

(№ 56.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Oktober 1810., wegen der Begnadigungsgesuche zum Tode verurtheilter Verbrecher nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses. (Ges. Samml. von 1806—1810. S. 735.)

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen!

Völlig einverstanden mit den Grundsätzen, die Ihr in dem Bericht vom 2. d. M. vorgetragen habt, approbire Ich es, wenn Ihr die Landes-Justiz-Kollegia in Betreff der Begnadigungsgesuche von Delinquenten dahin bescheiden wollt, daß die Hinrichtung auf ein solches Gesuch nur dann ausgesetzt werden soll, wenn der Delinquent Umstände anführt, welche bisher in der Untersuchung ganz unbekannt gewesen und welche nicht eigentlich zur rechtlichen Untersuchung angethan sind — als in welchem Falle sich die Untersuchung desselben zur Ausmittelung der Unschuld ꝛc. von selbst verstehen würde — Mich aber doch bestimmen könnten, Gnade für Recht ergehen zu lassen, oder wenn er dem Staate vortheilhafte Entdeckungen macht und der Richter auch hieraus abnehmen könnte, daß Ich daraus Motive zur Begnadigung entnehmen möchte. Blos in diesen Fällen muß die Exekution eines von Mir bestätigten Todes-Urtels ausgesetzt und Bericht erstattet werden. Ich überlasse Euch hiernach das Weitere zu verfügen und bin Euer wohlgeneigter König.

Potsdam, den 15. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kircheisen
zu Berlin.

Digitized by Google

(№ 57.) Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums vom 15. Oktober 1810., daß, wenn wegen eines Mangels bei Ausmittelung des Thatbeſtandes auf die ordentliche Strafe des Geſetzes nicht erkannt werden kann, die zu erkennende außerordentliche Strafe dennoch bis zu lebenswieriger Einſperrung ausgedehnt werden könne. (Mathis Bd. X. S. 118.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es haben einige Gerichtshöfe die Vorſchrift der Criminalordnung §. 408., nach welcher die außerordentliche Strafe nie bis zur Todesſtrafe, und in der Regel nicht bis zur lebenswierigen Gefangenſchaft, ausgedehnt werden ſoll, auch in dem Falle zur Anwendung gebracht, wenn, wegen eines Mangels bei Ausmittelung des Thatbeſtandes, auf die ordentliche Strafe des Geſetzes nicht erkannt werden kann. Hierbei wird indeſſen über die Dispoſition und den Zweck der allegirten Vorſchrift hinausgegangen.

Es befindet ſich ſolche in dem 6. Abſchnitt des 2. Titels „Von den Wirkungen der Beweiſe und Vermuthungen in peinlichen Sachen", und die darin, ſo wie in dem vorhergehenden §. erwähnte außerordentliche Strafe iſt keine andere, als diejenige, welche bei dem Leugnen des Angeſchuldigten ex indiciis erkannt wird. Ein ſolcher, zur Strafe überhaupt für zureichend befundener, Verdacht ſoll doch niemals den Verluſt des Lebens, und in der Regel auch nicht eine lebenswierige Gefangenſchaft zur Folge haben. Ganz verſchieden iſt aber dieſer Fall von demjenigen, in welchem, das Verbrechen begangen zu haben, von dem Angeſchuldigten eingeſtanden worden, und nur der Thatbeſtand nicht bis zum geſetzlichen Grade der Gewißheit gebracht worden iſt. Es leuchtet ein, daß ein leugnender, und ein geſtändiger oder überführter, Verbrecher nicht nach denſelben Grundſätzen beurtheilt werden können, und daß daher der §. 408. der Criminalordnung, welcher nur von jenem ſpricht, nicht auch auf dieſen angewendet werden kann. Bei einigen Arten der Verbrechen, z. B. bei der Tödtung neugeborner Kinder, und beim Morde, iſt die Todesſtrafe und die lebenswierige Gefangenſchaft, auch ſelbſt beim Mangel einer vollſtändigen Ausmittelung des Corporis delicti, beſtimmt worden.

In andern Fällen dieſer Art muß die Sache nach den allgemeinen Grundſätzen von unternommenen und nicht ausgeführten Verbrechen beurtheilt werden, und es leidet kein Bedenken, daß bei einem Capitalverbrechen, welches eingeſtanden oder bewieſen worden, bei welchem jedoch das Corpus delicti nicht völlig geſetzlich feſtſteht, die an die Stelle der ordentlichen Strafe zu erkennende außerordentliche bis zur lebenswierigen Einſperrung ausgedehnt werden könne. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen gebührend zu achten. Sind ꝛc.

Berlin, den 15. Oktober 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

Kircheiſen.

An ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegien.

(№ 58.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 8. November 1810., wegen Geheimhaltung kriegsgerichtlicher Urtheile bis nach erfolgter Beſtätigung. (Bekannt gemacht der Armee durch das Allgemeine Kriegs-Departement unterm 30. November 1810).

Ich habe höchſt mißfällig erfahren müſſen, daß bereits verſchiedene Male das Urtel eines Krieges-Gerichts nicht nur im Publikum, ſondern ſelbſt dem Verurtheilten bekannt

Digitized by Google

geworden, ehe die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgte. Da solches eine durchaus nicht nachzusehende Pflichtverletzung ist, so trage Ich dem Allgemeinen Krieges-Departement und dem General-Auditoriate hierdurch auf: nach ihrem Geschäftskreise der Armee und den Auditeuren unverbrüchlich zur Pflicht zu machen, daß man hinführo den Ausspruch eines Krieges-Gerichts, und die denselben vorangegangenen Verhandlungen, bis nach erfolgter Publikation des Erkenntnisses sorgfältig geheim halte, in so weit die Acten nicht rechtlich einem oder dem andern mitzutheilen sind; so wie es sich auch von selbst versteht, daß die abweichenden Meinungen einzelner Mitglieder eines Krieges-Gerichts nie ausser dem Kreise der competenten Behörden verbreitet werden können.

Berlin, den 8. November 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement und
das General-Auditoriat.

(№ 59.) Circular des Allgemeinen Krieges-Departements vom 20. Dezember 1810., betreffend die Entlassung solcher Soldaten im Disciplinar-Wege, welche wegen Unsittlichkeit und schlechten Betragens in den Regimentern nicht bleiben können.

Da des Königs Majestät durch den Antrag des General-Lieutenants Grafen von Tauentzien veranlaßt worden sind, zu bestimmen, wie es mit solchen Soldaten gehalten werden soll, die zwar nach den Militair-Gesetzen aus dem Soldatenstande nicht ausgestoßen werden können, doch aber in den Regimentern wegen ihrer Unsittlichkeit und schlechten Betragens nicht gut zu belassen sind; so haben es Höchstdieselben den Regimentern mittelst Kabinetsordre vom 15. d. M. erlaubt, solche Fälle uns mit Beifügung einer gerichtlichen Nachweisung der begangenen Verbrechen und der dagegen angewendeten Besserungs-Mittel anzuzeigen, worauf wir nach Befinden der Umstände die Entlassung eines solchen Soldaten selbst bewilligen, oder diese Sache zur Allerhöchsten Entscheidung vortragen werden.

Seine Majestät haben es jedoch hierbei uns zur Pflicht gemacht, nur in den höchst nöthigsten Fällen die Entlassung zu genehmigen, indem Höchstdieselben überzeugt sind, daß bei einer guten Aufsicht in den Compagnien und Escadronen und bei einer sorgfältigen Aufmerksamkeit der Offiziere dergleichen Leute größtentheils wieder zur Ordnung zurückgeführt werden können.

Berlin, den 20. Dezember 1810.

Allgemeines Krieges-Departement.
v. Hake. Boyen.

An die Herren General-Gouverneure und
Brigade-Generale.

Digitized by Google

(№ 60.) Königlicher Befehl wegen Aufhebung der Privatgenugthuung bei Injurien-Klagen, vom 1. Februar 1811. (Geſ. Samml. von 1811. S. 149.)

Ich habe Mich aus Ihrem Berichte vom 30. Januar d. J. überzeugt, daß die in dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §§. 584., 586 bis 606., vorgeſchriebenen Arten der ſogenannten Privatgenugthuung durch Ehrenerklärung, Verweis oder Abbitte in der Ausübung nachtheilig ſind und nur zu neuen Beleidigungen und Prozeſſen Veranlaſſung geben. Die Strafe, welche gegen den Beleidiger erkannt wird, iſt für den Beleidigten eine hinlängliche Genugthuung; es muß ihm außerdem freiſtehen, eine Ausfertigung der Urthelsformel auf Koſten des Beleidigers zu verlangen und bei Beleidigungen, die durch Pasquille zugefügt worden, die erkannte Strafe öffentlich bekannt zu machen. Ich will daher die erwähnten Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts und die auf die Privatgenugthuung Bezug habenden Diſpoſitionen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Circular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. hierdurch aufheben, dergeſtalt, daß in Zukunft in allen Injurien-Sachen nur auf die von dem Beleidiger verwirkte Strafe und auf keine ſonſtige Privatgenugthuung erkannt werden ſoll. In Abſicht des prozeſſualiſchen Verfahrens und der Koſten-Erſtattung, wenn der Kläger abgewieſen wird, muß es übrigens bei den bisherigen geſetzlichen Vorſchriften verbleiben. Hiernach haben Sie das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 1. Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Freiherrn von Hardenberg und den Staats- und Juſtiz-Miniſter von Kircheiſen.

(№ 61.) Auszug aus der Verordnung vom 21. Februar 1811., über die Rechtspflege in Criminal- und Injurienſachen gegen beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten. (Geſ. Samml. von 1811. S. 153.)

Ich finde die in Ihrem Berichte vom 12. Februar d. J. enthaltenen Vorſchläge in Betreff der Rechtspflege in Criminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inactive Unterofficiere und Soldaten völlig zweckmäßig und will demſelben gemäß hierdurch Folgendes feſtſetzen:

1. Die beurlaubten Unterofficiere und Soldaten des effectiven Standes bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injurien-Sachen den Militairgerichten unterworfen, und der Civilrichter iſt nur zu ſolchen Verfügungen befugt und verbunden, welche keinen Aufſchub leiden: auch muß der Civilrichter der Unterſuchung ſich unterziehen, wenn ſolche nach individueller Beſchaffenheit des Verbrechers nur an Ort und Stelle zu führen iſt, oder wenn mehrere Perſonen des Civilſtandes als Theilnehmer dabei konkurriren. Nach beendigter Unterſuchung iſt aber ſodann über die beurlaubte Militairperſon von dem kompetenten Militair-Gericht-Stand- oder kriegsrechtlich zu erkennen. [1])

1) Die §§. 2 — 6 betreffen die ſogenannten mit Laufpäſſen verſehenen Krümper, welche nach der jetzigen Militair-Verfaſſung nicht mehr exiſtiren.

Digitized by Google

7. Von den Civilgerichten dürfen bei Untersuchungen gegen Unteroffiziere und Soldaten, wohin auch die Injurien-Sachen gehören, wegen der ihnen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Verordnung vom 11. Dezember 1802. zustehenden Sportul-Freiheit, keine Kosten genommen werden. [2])

Zur Bekanntmachung und Befolgung dieser Bestimmungen haben Sie, ein Jeder in seinem Ressort, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 21. Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen und an den Geheimen Staatsrath, Obersten von Hake.

(№ 62.) Königlicher Befehl wegen Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenslängliche Einsperrung erkannt ist, vom 14. Mai 1811. (Ges. Samml. von 1811. S. 196.)

In Fällen, wo auf lebenswierige Einsperrung erkannt wird, kann Ich in den nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen der Diebe nur eine zwecklose Härte finden, da diese Castigationen, von welchen außer dem Richter und Gerichtsdiener niemand Zeuge ist, nicht wie die in andern Fällen gesetzliche Ausstellung am Schandpfahl, der Staupenschlag und ähnliche Verschärfungen der lebenswierigen Festungs- und Zuchthausstrafe als Beispiel würksam seyn können; es muß daher diese zwecklose Züchtigung des Verbrechers wegfallen, und Ich will dies als einen für alle künftige Fälle der gedachten Art zu beobachtenden allgemeinen Grundsatz hiemit festsetzen.

Potsdam, den 14. Mai 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen zu Berlin.

(№ 63.) Circular-Rescript des Justiz-Ministerii vom 4. Juni 1811., betreffend die Bekanntmachung eines rechtskräftigen Civil-Erkenntnisses gegen einen Offizier an den Kommandeur und die Vernehmung der Offiziere bei den Militairgerichten in Civilsachen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Allgemeine Kriegs-Departement unterm 15. Juni 1811.)

Das allgemeine Kriegesdepartement hat den Wunsch geäußert, daß wenn wider einen Officier in einer Schuldsache rechtskräftig erkannt worden, von dem Ausfalle des Erkenntnisses dem Commandeur des Regiments, bei welchem der in Anspruch genommene Officier angestellt ist, jedesmal Nachricht gegeben werden möge.

Da hierbei kein Bedenken obwaltet, so wird das Königl. Ober-Landesgericht zu dieser Benachrichtigung in den vorkommenden Fällen hierdurch angewiesen, wobei es übrigens einer Mittheilung des Urtels keinesweges bedarf.

Bei

---

2) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 9. Dezember 1834, wegen des Gerichtsstandes der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres.

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit wird das Collegium darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn es auf die persönliche Vernehmung eines Officiers, entweder als Zeuge oder Partei, ankommt, und diese Vernehmung auf einem kürzern und leichtern Wege bei dem Militairgerichte, als bei dem competenten Civilgerichte, bewirkt werden kann, das erstere deshalb zu requiriren ist, damit der Militairdienst so wenig als möglich leide.

Obgleich ich es voraussetze, daß hiernach schon bisher verfahren worden, so werde ich doch veranlaßt, solches in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 4. Juni 1811.

v. Kircheisen.

An sämmtliche Landes-Justiz-Collegien.

(№ 64.) Königlicher Befehl, daß künftig nicht auf die Todesstrafe des Schwerdts, sondern auf die des Beils erkannt werden soll, vom 19. Juni 1811. (Ges. Samml. von 1811. S. 199.)

Bei der großen Unsicherheit der Vollstreckung der Todesstrafe mit dem Schwerdte, wodurch es möglich wird, daß der Verbrecher ein größeres Uebel erleidet, als er nach dem Gesetz und dem ergangenen Erkenntnisse erleiden sollte, finde ich kein Bedenken, Ihren Antrag in dem Bericht vom 11. d. M. wegen Abänderung dieser Strafart zu genehmigen. Ich setze daher hierdurch fest, daß künftig in allen Fällen, in welchen die Gesetze die Strafe des Schwerdts bestimmen, nicht mehr darauf, sondern auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden soll. Nach dieser Meiner Willensmeinung haben Sie die Gerichte mit näherer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. Juni 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Freiherrn von Hardenberg
und den Justiz-Minister von Kircheisen.

(№ 65.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Oktober 1811., daß nicht mehr auf die Aufflechtung aufs Rad erkannt werden soll. (Samml. von Verordn. red. im Büreau des Justiz-Ministers S. 5.)

Auf Ihren Bericht vom 17. Oktober d. J. setze ich hierdurch fest, daß künftig nicht mehr auf die Aufflechtung justificirter Missethäter aufs Rad von den Gerichten erkannt werden soll, und es sind daher letztere dem gemäß von Ihnen anzuweisen.

Berlin, den 19. Oktober 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.

Digitized by Google

(№ 66.) Kabinetsbefehl vom 16. November 1811., betreffend die Bestrafung der Vice-Unteroffiziere. (Bekannt gemacht der Armee durch das Allgem. Kriegs-Departement unterm 13. Dezember 1813.)

Auf die in Ihrem Berichte vom 5. d. M. enthaltenen Anfragen: welche äußere Auszeichnung den Vice-Unteroffizieren zu bewilligen, und wie bei deren Bestrafung zu verfahren seyn wird, bestimme Ich hierdurch, daß was zuerst die Auszeichnung der Vice-Unteroffiziere betrifft, solche in der Unteroffizier-Troddel bestehen, und daß ihnen diese auch in dem Falle verbleiben soll, wenn sie, ohne ein Verbrechen begangen zu haben, welches sie zur ferneren Wahrnehmung dieses Geschäfts unwürdig macht, in die Cathegorie als Gefreite oder Gemeine zurücktreten. In Ansehung der Bestrafung sind die Vice-Unteroffiziere bei leichtern Vergehungen gleich den wirklichen Unteroffizieren zu behandeln; bei schwereren Verbrechen aber, besonders wenn diese entehrend sind, und ihre Entfernung von dem ihnen übertragenen Geschäft als Vice-Unteroffizier erfordern, erfolgt diese zunächst, und findet dann ihre Bestrafung ganz in der Art statt, als wenn sie jenes Geschäft gar nicht wahrgenommen hätten, auf keinen Fall aber ist ihnen der Zurücktritt in die Verhältnisse als Gemeiner als Strafe anzurechnen. Uebrigens ist die Ernennung zum Vice-Unteroffizier sowohl, als die Entfernung von diesem Geschäft lediglich als Compagnie-Sache zu betrachten, und sind in beiden Fällen die betreffenden Subjecte nur durch den Compagnie-Chef dem Commandeur resp. vorzustellen und nahmhaft zu machen; der Compagnie-Chef aber muß, wenn ein Vice-Unteroffizier sich auf irgend eine Weise der Achtung seiner Cameraden unwerth macht, ihn selbst dann, wenn die Gesetze seine Bestrafung nicht verlangen, von dem ihm übertragenen Geschäft ohne Weiteres abrufen. Ich trage Ihnen auf, hiernach durch das Allgemeine Krieges-Departement das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 16. November 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Staats-Rath, Obersten von Hake.

(№ 67.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Januar 1812., betreffend die Errichtung eines Gerichts für das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut.

Auf Ihren Mir gemachten Vortrag genehmige Ich, daß die medizinisch-chirurgische Academie für das Militair nebst der damit in Verbindung stehenden medizinisch-chirurgischen Pepiniere in allen und jeden Injurien- und Criminal-Sachen, so wie bei Excessen, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört wird, ihre eigene Gerichtsbarkeit habe, jedoch unter Direction des Chefs vom Allgemeinen Krieges-Departement als Curators beider Anstalten, welcher bei Untersuchungen und Erkenntnissen wegen schwerer Vergehungen das Gutachten des Justitiarii bei dem Krieges-Departement einzufordern hat. Wenn nach den Gesetzen dem Inculpaten wider ein ergangenes Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation zustehet, so sollen die Appellationen an das General-Auditoriat ergehen. Ich gebe Ihnen anheim, nicht nur den beiden Anstalten solches bekannt zu machen, sondern auch das sonst noch Erforderliche zu besorgen.

Berlin den 16. Januar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Staats-Rath, Obersten von Hake.

Digitized by Google

(№ 68.) Auszug aus dem Regulativ vom 21. Januar 1812., betreffend die Reorganisation der Militairgerichte.

§. 1.

Das General-Auditoriat soll im allgemeinen seine bisherige Verfassung behalten.

§. 2.

Die sonstige und zum Theil noch jetzt bestehende Einrichtung, wonach jedes Regiment und Bataillon seinen eigenen Auditeur hatte, oder noch hat, ist den Verhältnissen nicht mehr angemessen. Diese Regiments-Gerichte sollen daher eingehen, und an deren Stelle Brigade-Gerichte errichtet werden, von denen jedes aus einem Ober-Auditeur und zwei Auditeuren bestehen soll. [1])

§. 4.

Die Ober-Auditeurs sollen, nachdem die unter den durch die neue Einrichtung ausscheidenden, so wie die unter den jetzt schon inactiven Auditeuren vorhandenen qualificirten Subjecte absorbirt sind, aus der Anzahl der von der Immediat Examinations-Commission zu Rathsstellen fähig erklärten Individuen und unter diesen vorzugsweise aus den darunter etwa befindlichen Auditeuren, auf jedesmaligen Antrag des General-Auditeurs ernannt werden. In Ansehung der beiden Auditeurs ist es jedoch nicht nothwendig, daß sie auch die dritte Prüfung überstanden haben. Der General-Auditeur schlägt sie ebenfalls vor. Die Vorschläge des General-Auditeurs geschehen bei dem Justiz-Minister und bei dem Chef des allgemeinen Krieges-Departements und beide werden darüber an Mich berichten. Die Ober-Auditeure sollen mit den Stadtgerichts-Directoren, die Auditeurs aber mit den Stadt-Justiz-Räthen gleichen Rang haben. Sie behalten die jetzige Uniform der Auditeurs bei. Ihre Bestallungen werde Ich selbst vollziehen. [2])

§. 7.

Auf Dienstreisen muß den Auditeuren Natural-Quartier gegeben werden, doch dürfen sie sich bei Strafe der Cassation nie länger an einem Orte, wohin sie geschickt sind, aufhalten, als ihr Geschäft es erfordert.

§. 8.

Dem Auditeur sollen auf Dienstreisen über 6 Meilen, auf seine vom Brigade-General zu attestirende Liquidation 2 Extra-Postpferde vergütet werden. Reisen innerhalb 6 Meilen, müssen die Auditeurs, welche zu diesem Behuf Rationen erhalten, auf eigene Kosten machen. [3])

---

1) Die Brigade-Gerichte bestehen nicht mehr; an deren Stelle sind mit einer veränderten Einrichtung die Corps- und Divisions-Gerichte getreten.

Die Charge der hier genannten Ober-Auditeure und die Funktionen derselben haben mit der Aufhebung der Brigade-Gerichte aufgehört; cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 21. Februar 1817. Nach der jetzigen Militair-Gerichts-Verfassung sind bei jedem General-Kommando ein Auditeur, bei jeder Division zwei Auditeure, und bei der Inspection der Besatzung der Bundesfestungen ein Auditeur angestellt. Ein Divisions-Auditeur der 2ten Garde-Division besorgt die Justizgeschäfte bei der Garde-Cavallerie-Inspection. Die Gouvernements- und Garnison-Auditeure sind geblieben. Kein Auditeur hat über den andern eine Superiorität, vielmehr sind sämmtliche Auditeure der Armee ohne Rücksicht auf ihr Rangverhältniß einander coordinirt.

2) Nach der Allerh. Kab. Ordre vom 26. August 1829 muß jeder, der als Auditeur angestellt sein will die Prüfung vor der Immediat-Justiz-Examinations-Commission bestanden haben. — Die Corps-Auditeure haben nach der Allerh. Kab. Ordre vom 5. Juni 1828 den Rang eines Stadtgerichts-Directors; die Divisions-Auditeure den der Justiz-Räthe. Ueber die Rang-Verhältnisse der übrigen Auditeure cf. § 21., §. 22. dieses Regulativs.

3) Da die Auditeure jetzt nicht mehr Rationen beziehen, so erhält jeder Auditeur bei Dienstreisen eine zweispännige Extrapostfuhre vergütigt, cf. das Reise-Regulativ vom 31. März 1812 und das Reskript des Kr. Min. vom 1. Mai 1819.

§. 9.

Eine augenblicklich schnelle Untersuchung, Aburtelung und Vollziehung des richterlichen Spruchs, gehört zum Wesen einer guten Criminal-Gerichts-Verfassung, vorzüglich bei der Armee. Damit dieser Zweck durch die zuweilen weite Entfernung des Sitzes des Brigade-Gerichts von den Standquartieren einzelner Regimenter, Bataillons und Compagnien nicht vereitelt werde; so soll bei jedem Regiment und Bataillon ein Offizier ausgewählt werden, welchem die Untersuchung kleiner Vergehen zu übertragen ist. Diese Offiziere untersuchen bei ihren Regimentern und Bataillons alle Vergehungen, auf welche die Gesetze sechs wöchentlichen Arrest jeder Gattung, oder eine geringere Strafe bestimmen, vernehmen die Angeschuldigten und Zeugen, halten die Standgerichte ab, und senden die Erkenntnisse ihrem Commandeur ein, welcher sie dann, dem Befinden nach, bestätiget.

Zur Leitung ihres Verfahrens bei diesem Geschäft, ist den dazu ausgewählten Offizieren eine besondere ausführliche Instruction zu ertheilen, welche der General-Auditeur zu entwerfen hat.

Findet ein Commandeur Bedenken, ein von dem Offizier ihm eingesandtes standrechtliches Erkenntniß zu bestätigen, so legt derselbe es dem Brigade-Gericht zur nähern Prüfung vor, und holt dessen Gutachten darüber ein, wornach sich dann das Weitere ergeben wird. Ueberhaupt müssen von Zeit zu Zeit die Acten über die von Offizieren geführten Untersuchungen dem betreffenden Brigade-Gericht zur Einsicht vorgelegt werden, damit letztere Kenntniß davon erhalten, wie die Offiziere ihr Geschäft führen, und ihnen nöthigenfalls mit Rath dabei an die Hand gehen können. *)

§. 10.

Ueber alle größere Vergehungen, die eine härtere als sechs wöchentliche Arreststrafe nach sich ziehen, so wie über alle von Offizieren verübte Vergehen, nimmt zwar der mit diesem Geschäft beauftragte Offizier die erste summarische Vernehmung auf, hört auch diejenigen Zeugen ab, deren schleunige Vernehmung, sei es nun durch ihr hohes Alter, bevorstehende Abreise, gefährliche Krankheit oder Verwundung, oder durch sonstige Umstände erfordert wird, und bereitet überhaupt die Untersuchung vor, sendet jedoch, so schleunig als möglich, die aufgenommenen Verhandlungen durch den commandirenden Offizier an den Brigade-General, damit dieser durch das Brigade-Gericht die Sache weiter bearbeiten lasse. Der Brigade-General läßt alsdann entweder den Angeschuldigten zum Staabe transportiren, oder ertheilt dem Brigade-Gericht den Auftrag, die Sache an Ort und Stelle durch eines seiner Mitglieder untersuchen zu lassen.

§. 11.

Sollten in dem vom Sitz des Brigade-Gerichts entfernten Garnisonen sehr grobe Vergehungen vorfallen, welche schleunige Maaßregeln erfordern, z. B. gefährliche Verletzungen, Mord, und dergleichen, so ist jedesmal der commandirende Offizier befugt, den Civil-Richter des Orts zu requiriren, sogleich in Gemeinschaft mit dem dazu beauftragten Offizier des betreffenden Regiments oder Bataillons, wenn dieser sich am Orte befindet, die Untersuchung bis zur Abfassung des kriegesrechtlichen Erkenntnisses zu führen und zu beendigen, oder

---

*) Die in diesem §. erwähnte Instruction für die untersuchungsführenden Offiziere ist nicht erschienen.

Die hier und in den §§. 10, 11. erwähnten Befugnisse der Brigade-Gerichte sind auf die Divisions-Gerichte und resp., wenn das Regiment oder Bataillon nicht im Divisions-Verbande steht, auf die Corps-Gerichte übergegangen. cf. wegen Revision der standgerichtlichen Sachen, die Allerh. Verordnung vom 28. Januar 1826 §. 14. und das Circul. des Gen. Audit. vom 17. Februar 1826.

wenigstens alle Ausmittelungen und Erörterungen vorzunehmen, die am Orte selbst und in der Nähe des verübten Verbrechens erfolgen müssen, bis daß entweder ein Mitglied des Brigade-Gerichts gesandt, oder der Verbrecher nach dem Sitz des Brigade-Gerichts gebracht werden kann.

Der Justiz-Minister hat hiernach die Civil-Justiz-Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen. [5])

§. 13.

Der Offizier, welcher bei der Rechtspflege assistirt, ist, wenn er Verhör oder Standrecht zu halten hat, als commandirt anzusehen, und daher Dienstfrei, übrigens aber muß er allen Dienst thun, weil er sonst vom Dienst entwöhnt und für seine eigentliche Bestimmung unbrauchbar werden würde.

§. 14.

Ist ein solcher Offizier in richterlichen Angelegenheiten eine Reise zu machen genöthiget, so erhält er einen freien Postpaß, nach den wegen des Fortkommens der Subaltern-Offiziere bestehenden Bestimmungen. Cavallerie-Offiziere müssen, wenn die Entfernung nicht über 6 Meilen beträgt, reiten.

§. 15.

Bei der Auswahl der in Rede stehenden Offiziere ist insbesondere darauf zu sehen, daß sie, bei einem überhaupt gebildeten Verstande, Mäßigung, Ruhe und Festigkeit des Charakters besitzen, und es wird daher besser seyn, wenn Individuen von schon gesetzten Jahren, jedoch nur aus der Classe der Subaltern-Offiziere, als wenn ganz junge Offiziere in der Regel dazu gewählt werden. Uebrigens ist es durchaus nicht erforderlich, daß sie im Besitze rechtswissenschaftlicher Kenntnisse sind, die sich überhaupt bei einem Offizier nicht voraussetzen lassen.

§. 16.

Bei einzeln stehenden Compagnien und Eskadrons kann kein Offizier zur Wahrnehmung der Auditeur-Geschäfte gutgethan werden. Nur ein Offizier dieser Art ist für jedes Regiment und Bataillon erforderlich und zulässig. Bei jeder Artillerie-Brigade sind davon 2 zu ernennen. Kommen bei einzeln stehenden Compagnien und Eskadrons wegen leichter Vergehungen Verhöre vor, so hält sie, wie bisher schon geschehen ist, ein zu diesem Behufe zu commandirender Offizier oder der Feldwebel oder Wachtmeister der betreffenden Compagnie oder Eskadron, oder auch nach Maaßgabe der Umstände, eine bei dem Stadtgerichte des Orts zu requirirende Civil-Justiz-Person ab. Das standrechtliche Erkenntniß wird dem Commandeur des Regiments oder Bataillons zur Bestätigung eingesandt, der dabei verfährt, wie bei §. 9. bemerkt ist. [6])

§. 17.

Ohne Stand- und Kriegs-Recht steht es dem Brigade-General in Dienstangelegenheiten zu, nachstehende Arreststrafen zu verfügen, als:

strengen Arrest auf 8 Tage,

---

5) Diese Anweisung enthält das Reskript des Justiz-Ministerii vom 18. August 1812. (Rabe X. S. 501.)

6) Wenn bei der Artillerie, wie dies in der Regel der Fall ist, keine untersuchungsführenden Offiziere angestellt sind, so werden die standrechtlichen Sachen von den Corps- oder Garnison-Auditeuren bearbeitet; cf. den Erlaß des Kr. Min. vom 11. September 1833.

Digitized by Google

mittlern Arrest auf 12 Tage,
gelinden Arrest auf 3 Wochen.

Eine gleiche Befugniß wird in Friedenszeiten auch den General-Gouverneuren und Commandanten eingeräumt. [7])

§. 18.

Die Berichte in Justiz-Angelegenheiten unterzeichnet mit dem Regiments- oder Bataillons-Commandeur, auch der Offizier, welcher die Auditeur-Geschäfte verwaltet, und ist für deren Richtigkeit mit verantwortlich.

§. 19.

Die Artillerie-Brigaden sind durch alle Provinzen vertheilet, und die bei ihnen vorfallenden Untersuchungen durch ein Brigade-Gericht führen zu lassen, welches in Berlin, dem Wohnorte des Chefs sämmtlicher Artillerie-Brigaden, seinen Sitz haben müßte, würde dem Zwecke nicht entsprechen. Es werden daher alle Vergehungen, die bei den Artillerie-Brigaden vorfallen, und eine härtere Strafe nach sich ziehen, als die Commandeurs der Brigaden und die Chefs der einzelnen Compagnien durch ein Standgericht erkennen zu lassen, befugt sind, demjenigen Brigade-Gerichte zur Untersuchung übergeben, in dessen Bezirke die betreffende Artillerie-Compagnie sich im Standquartier befindet. Eine solche Untersuchung muß jedoch jedesmal dem Brigade-General der Artillerie durch den Commandeur, unter dessen Brigade die Compagnie stehet, gemeldet werden. Bei den in den Festungen stehenden Artillerie-Abtheilungen sind die Gouvernements- und Commandantur-Gerichte die vorkommenden Untersuchungen über schwerere Vergehungen zu führen verpflichtet. Die Untersuchung leichterer Vergehungen wird, wie bei den übrigen Truppen-Abtheilungen, durch dazu ernannte Offiziere geführt, doch werden bei jeder Artillerie-Brigade nur zwei Offiziere zur Wahrnehmung der Auditeur-Geschäfte gut gethan. [8])

§. 20.

Bei den Pionier-, Garnison-, Brigade-Garnison- und Invaliden-Compagnien nehmen die betreffenden Gouvernements- und Garnison-Auditeure die vorkommenden richterlichen Geschäfte wahr, und wird bei allen diesen Compagnien kein Offizier mit diesem Geschäfte beauftraget. Stehen sie an Orten, wo keine Gouvernements- oder Garnison-Auditeure sich befinden, und die auch von dem Sitz eines Brigade-Gerichts zu entfernt sind, als daß sie sich an dieses wenden könnten: so tritt das §. 16. für einzeln stehende Compagnien und Eskadrons vorgeschriebene Verfahren ein. [9])

§. 21.

In den Gouvernements-Städten werden fernerhin Gouvernements-Auditeure beibehalten und jedem von ihnen ein Actuarius oder Secretair zugegeben. Der Gouvernements-Auditeur hat den Rang eines Stadtgerichts-Directors.

Der Gouvernements-Auditeur ist verpflichtet, außer den beim Gouvernement selbst vorkommenden Arbeiten auch die Gerichtspflege über die inactiven Militair-Personen und über die nicht in Brigaden eingetheilten Truppen, der unter dem Gouvernement stehenden

---

7) cf. die näheren und abändernden Bestimmungen im §. 19 B. der Instruction vom 13. März 1816.

8) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 29. November 1827 wegen der Gerichtsbarkeit über die Artillerie und das Ingenieur-Corps.

9) cf. die ad §. 19. allegirte Bestimmung und die Allerh. Kab. Ordre vom 21. September 1820, wegen der niederen Gerichtsbarkeit über die Garnison- und Invaliden-Compagnien.

Digitized by Google

Provinz, so wie über die in seinem Wohnorte und den dazu gehörigen Umgebungen stehenden Pionier-, Artillerie-, Regiments-, Brigade- Garnison- und Invaliden-Compagnie zu übernehmen. Im Gouvernements-Orte besorgt der Gouvernements-Auditeur alle hierauf Bezug habende Geschäfte selbst, außerhalb aber unter Concurrenz der Civil-Gerichte oder kommandirten Offiziere, indem er seinen Wohnort nicht verlassen kann.[10])

§. 22.

In den Festungen, die keine Gouvernements-Städte sind, werden Garnison-Auditeure beibehalten. Die Garnison-Auditeure bearbeiten alle bei der Commandantur und bei den Theilen der Besatzung, welche keine eigene Gerichte haben, vorfallenden Rechts-Angelegenheiten in so weit sie nach der Kabinetsordre vom 19. Juli 1809 vor das Militairforum gehören. Die Garnison-Auditeurs haben mit den Stadt-Justiz-Räthen gleichen Rang.

§. 23.

Das Kadetten-Corps bedarf keines besondern Auditeurs. Die dabei vorkommenden richterlichen Angelegenheiten können durch den Gouvernements-Auditeur oder durch andere richterliche Beamte bearbeitet werden.

§. 24.

Dagegen behält das Invalidenhaus zu Berlin seinen besondern Auditeur. Er besorgt auch die Civil-Gerichtspflege innerhalb der Ringmauer des Hauses, so wie die ökonomischen Angelegenheiten, wie solches schon bisher geschehen ist.

Der Invaliden-Anstalt zu Stolpe einen Auditeur zu bestellen, ist nicht erforderlich. Die bei derselben etwa vorkommenden richterlichen Angelegenheiten können durch die Civil-Gerichte des Orts besorgt werden.[11])

Berlin, den 21. Januar 1812.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Hardenberg. Kircheisen. v. Hake.

(№ 69.) Königlicher Befehl, daß bei Verwandlung erkannter Geldbußen in Leibesstrafen letztere nicht über zehnjährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden sollen, vom 24. Februar 1812. (Ges. Samml. von 1812. S. 14.)

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. setze Ich, zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Strafen hierdurch fest: daß in den Fällen, in welchen eine nach den Gesetzen verwirkte Geldbuße, bei dem Unvermögen des Verbrechers, in eine Leibesstrafe verwandelt werden muß, und die Dauer der letzteren gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmt worden, zwar

---

10) Wegen der Ressort-Verhältnisse der Gouvernements-Gerichte, cf. die §§. 9. 10. 11. A. der Instruction vom 13. März 1816.

11) Die weggelassenen Stellen dieses Regulativs beziehen sich: 1. auf die damals projectirte, in Folge der nachherigen Zeitereignisse aber unausführbar gewordene Verringerung des Beamten-Personals des General-Auditoriats; 2. auf die nicht mehr vorhandenen Brigade-Gerichte und Brigade-Ober-Auditeure; 3. auf die Zulage der untersuchungsführenden Offiziere; und 4. auf die durch die Allerh. Kab. Ordres vom 13. April 1819., 27. April und 26. Mai 1826 anderweit festgesetzte Besoldung und auf den Servis der Auditeure.

Digitized by Google

das in den §§. 88. und 89. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Verhältniß der Leibesstrafen zu den Geldbußen zum Grunde gelegt werden könne, daß jedoch die zu substituirende Leibesstrafe über einen zehnjährigen Verlust der Freiheit in keinem Falle ausgedehnet werden solle. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 24. Februar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg
und den Justizminister von Kircheisen.

(№ 70.) Königliche Kabinetsordre vom 24. April 1812., in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung. (Ges. Samml. von 1812. S. 129.)

Auf Ihren, durch die jetzt vorseyende Organisation der Brigadegerichte veranlaßten Bericht vom 8. d. M. genehmige Ich hierdurch,

daß bei den mobilgemachten Truppen von der Zeit ihrer Mobilmachung, bis zur Zeit ihrer Demobilisirung, förmliche Testamente vor einem kommandirten Kriegesgerichte aufgenommen werden können, wobei es übrigens bei den gesetzlichen Vorschriften von den priviligirten militairischen Testamenten sein Bewenden behält:

daß die Brigade- und übrigen Auditeure der mobilgemachten Truppen die Befugniß haben sollen, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu kommandirenden Offiziers, aufzunehmen und zu beglaubigen.

Hiernach trage Ich Ihnen auf, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 24sten April 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg,
an den Staats- und Justizminister von Kircheisen,
und an den Geheimen Staatsrath, Obersten von Hake.

(№ 71.) Bekanntmachung in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung, vom 27. August 1812. (Ges. Samml. von 1812. S. 174.)

Zur Verhinderung der Mißdeutungen, welche aus dem nicht ganz richtigen Abdrucke der Königl. Kabinetsordre vom 24. April d. J. in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung, im 19ten Stücke der Gesetzsammlung vom jetzigen Jahre, Seite 129. No. 123. entstehen könnten, wird bekannt gemacht, daß die nach den Worten:

„wobei

Digitized by Google

„wobei es übrigens bei den gesetzlichen Vorschriften von den priviligirten militairischen Testamenten sein Bewenden behält,“

folgende Bestimmung mit dem Vorhergehenden nicht in einer solchen Verbindung stehet, daß sie als eine Fortsetzung desselben zu betrachten ist, sondern daß die Vorschrift:

daß die Brigade- und andere Auditeure der mobil gemachten Truppen, die Befugniß haben sollen, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu kommandirenden Offiziers, aufzunehmen und zu beglaubigen,

eine besondere für sich bestehende Disposition ausmacht.

Berlin, den 27. August 1812.

Der Staatskanzler
Hardenberg.

(№ 72.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Juli 1812., betreffend die Suspension eines Theils des 20sten Kriegs-Artikels. (Bekannt gemacht sämmtlichen Militair-Behörden durch das General-Auditoriat unterm 23. Juli 1812.)

Ich bin mit dem General-Auditoriat völlig dahin einverstanden, daß von den Kriges-Gerichten auf Verlängerung der Dienstzeit des Soldaten so lange nicht erkannt werden kann, als über die Dauer der Dienstzeit noch keine Bestimmung gegeben worden ist, und will daher den Punkt des 20sten Krieges-Artikels hierdurch bis zu dieser Bestimmung außer Kraft setzen; jedoch hat das General-Auditoriat die Sache wieder zum Vortrag zu bringen, sobald die Festsetzung der Dienstzeit erfolgt ist *).

Charlottenburg, den 15. Juli 1812.

Friedrich Wilhelm.

An das Geneneral-Auditoriat.

(№ 73.) Allerhöchste Bestimmung des bei Polizei- und anderen Kontraventionen, in Absicht auf Militairpersonen statt findenden Verfahrens, vom 24. September 1812. (Ges. Samml. von 1812. S. 182.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. August d. J. setze Ich hierdurch fest, daß das in der Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, vom 26. Dezember 1808. §. 45., vorgeschriebene Verfahren bei Polizei- und anderen Kontraventionen auch in Absicht der Militairpersonen, unter folgenden Einschränkungen und Bestimmungen, statt finden soll:

1. Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist und diese nicht blos in Geldbuße und Confiskation der defraudirten Sachen bestehet, die begangene strafbare

*) Die Suspension dieses Punkts des 20sten Kriegs-Artikels ist bis jetzt nicht aufgehoben.

Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe oder gar die Kassation nach sich ziehet; so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten und die Sache den Militairgerichten überlassen.

2. In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen beruhiget haben, oder in welchen von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, geschiehet die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörde. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Offiziere das kompetente Militairgericht und in Absicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Kommandeur einer solchen Militairperson requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegsgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizkollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegsgericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Strafbarkeit der Handlung einlassen.
3. Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat, außer der Kontravention oder Defraudation, noch eines anderen Vergehens schuldig gemacht; so gebühret die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militairbehörde.
4. Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militairperson kommandirter Vorgesetzter des Denunziaten zugegen seyn.
5. In Ansehung der Unterstaabsbedienten, tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein *).

In Gemäßheit dieser Bestimmungen haben Sie das Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 24. September 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg,
den Staats- und Justizminister von Kircheisen
und den Generalmajor, Geheimen Staatsrath von Hake.

(№ 74.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Oktober 1812, betreffend den Werth Stempel zu kriegsgerichtlichen Erkenntnissen gegen Offiziere. (Bekannt gemacht der Armee durch das Allgem. Kriegs-Departement unterm 2. November 1812.)

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. setze Ich hierdurch fest, daß im Falle der Verurtheilung eines Offiziers durch kriegesrechtliches Erkenntniß, vom Premier-Capitain und Rittmeister aufwärts, das zur Bestätigung mir einzureichende Erkenntniß mit einem Werth-Stempel von 10 Rthlrn. versehen werden, bei Erkenntnissen gegen Staabs-Capitains, Staabs-Rittmeister und Subaltern-Offiziers aber gar kein Werthstempel genommen werden soll, insofern ein oder das andere dieser Individuen nicht notorisch in guten Vermögens-Umständen sich befindet.

---

*) cf. §. 244, 245 des Anh. ad. §. 34. Titel 35. Th. I. der Allg. Ger. Ordnung.

Digitized by Google

Die von einer Pension oder Wartegeld von 150 Rthlrn. und darunter subsistirenden Offiziere, sollen ebenfalls von diesem Werth-Stempel in Untersuchungs-Sachen befreiet sein. *) Ich überlasse Ihnen, hiervon die betreffenden Behörden zu benachrichtigen.

Charlottenburg, den 26. Oktober 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Major von Hake,
zu Berlin.

(№ 75.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Dezember 1812., betreffend die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung an Soldaten, welche bei Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu Stockschlägen verurtheilt werden.

Das General-Auditoriat hat Mir angezeigt, daß der wegen wiederholten Diebstahls zur Entlassung aus dem Soldatenstande, zu 60 Stockhieben und vierjähriger Festungsbauarbeit zu Glatz verurtheilte Kanonier Barsche von der Schlesischen Artillerie-Brigade, am Tage der Bekanntmachung des Erkenntnisses und als dasselbe hierauf in Betreff der körperlichen Züchtigung an ihn, auf Befehl des Capitains von Studnitz zu Silberberg vor versammelter Compagnie hat vollstreckt werden sollen, auf den Capt. v. Studnitz zugesprungen ist, und denselben mit der Faust an den Kopf geschlagen hat. Um einen solchen Vorfall für die Zukunft zu vermeiden, daß er nicht als ein thätliches Vergreifen an einem Vorgesetzten militairisch nach den Krieges-Gesetzen bestraft werden darf, verordne Ich hierdurch: daß an einem Soldaten, der wegen Verbrechen aus dem Dienst entfernt, und dabei zu Stockschlägen und Festungsbauarbeit verurtheilt worden ist, die körperliche Züchtigung nicht mehr, wie bisher geschah, bei der Truppen-Abtheilung zu welcher er gehörte, sondern erst nach Ablieferung an den Festungs-Commandanten durch den dortigen Zucht- oder Stockmeister vollzogen werden soll. Ich trage dem Militair-Justiz-Departement auf, diese Bestimmung allen denjenigen Behörden, zu deren Kenntniß sie gelangen muß, bekannt zu machen.

Potsdam, den 9. Dezember 1812.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

---

*) cf. den Stempel-Tarif vom 7. März 1822 sub. voce Erkenntnisse A. litt. g. (Ges. Samml. von 1822. S. 79.) wo diese Bestimmung ebenfalls, jedoch mit dem Zusatze, sich findet, daß in den Fällen, in welchen danach kriegsrechtliche Erkenntnisse keinem Werth-Stempel unterworfen sind, der Ausfertigungs-Stempel abhibirt werden soll. Ferner ist durch die Allerh. Kab. Ordre vom 7. Juni 1822 (Ges. Samml. von 1822. S. 168.) festgesetzt, daß die wegen der Stabs-Capitaine und Stabs-Rittmeister gegebene Bestimmung auf die das niedere Gehalt beziehenden Capitaine und Rittmeister zweiter Klasse Anwendung finden soll.

(№ 76.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Januar 1813., betreffend die Bestimmung, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig sein soll. (Ges. Samml. von 1813. S. 5.)

Ich habe Mich in mehrern einzelnen Fällen dahin geäußert, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig seyn soll. Diese Meine Willensmeinung wiederhole Ich hierdurch und verordne mit Bezug auf den §. 339. Tit. 20. Th. 2. des Allgem. Landrechts, daß künftig nicht mehr auf die Kassation eines Beamten als bloße Folge des Festungsarrestes erkannt werden soll. Da jedoch mit einer langen Dauer dieser Strafe die Beibehaltung des Verurtheilten im Dienste nicht vereinbarlich ist; so muß die Amtsentsetzung eintreten, sobald auf einen längern als Einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen und bedarf es übrigens der in der Kabinetsordre vom 7. Februar 1803. vorgeschriebenen Anfrage in den einzelnen Fällen nicht weiter.

Potsdam, den 11. Januar 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg
und den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(№ 77.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Februar 1813., betreffend die Rangverhältnisse der Wallmeister. (Bekannt gem. durch das Allgem. Kriegs-Departement unterm 14. Februar 1813.)

Auf Ihren Bericht vom 6. v. M. will Ich hiermit bestimmen, daß die Wallmeister in den Festungen allgemein den Rang der Feldwebel haben sollen und überlasse Ihnen, das dieserhalb Nöthige durch das Allgemeine Krieges-Departement bekannt machen zu lassen.

Breslau, den 6. Februar 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Major von Hake.

(№ 78.) Verordnung wegen Tragens der Preußischen Nationalkokarde, vom 22. Februar 1813. (Ges. Samml. von 1813. S. 22.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsliebe ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: daß

1. auch außer dem Kriegsdienste von allen Männern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, die Preußische Nationalkokarde von bekannter Form, schwarz und weiß am Hute getragen werden soll, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt ist;

Digitized by Google

2. die Kokarde wird getragen von allen, welche in Unserm Staate geboren sind, oder die Rechte Unserer Unterthanen durch Ansiedelung oder Eintritt in Unsern Dienst erlangt haben;
3. das Recht, die Kokarde zu tragen, wird verwirkt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Bestimmungen des heutigen Gesetzes über das Ausweichen des Kriegsdienstes,*) und durch Festungs- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden.

Das stets anwesende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes muß jeden, der es in der Kokarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten doppelt erfüllen.

Gegeben zu Breslau, den 22. Februar 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(№ 79. Königlicher Befehl wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen, vom 17. März 1813. (Ges. Samml. von 1813. S. 34.)

Was Ich heute wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen an die kommandirenden Generale erlassen habe, gebe Ich Ihnen aus der Anlage zu ersehen, und beauftrage Sie zugleich, solche als gesetzliche Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Es versteht sich dabei von selbst, daß die den kommandirenden Generalen übertragene Gewalt auch den Gouverneurs der Provinzen und den Festungskommandanten zustehen muß.

Breslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg.

Nicht weil Ich glaube, daß es Verräther an der Sache des Vaterlandes unter Meinem Volke oder in Deutschland geben könne, sondern um die Schwachen, besonders unter den Staatsdienern, welche Drohungen nachzugeben geneigt sind, durch die Gewißheit größerer Gefahr, von Uebelthaten abzuhalten, setze Ich folgendes fest:

1. Jeder, der ohne durch vaterländische Behörden dazu beauftragt zu seyn, mit dem Feinde in Verbindung bleibt, oder in solche tritt, sey es durch schriftliche oder mündliche Mittheilungen;
2. jeder, der dem Feinde Pferde, Waffen, Munition oder Kleidungsbedürfnisse zukommen läßt;
3. jeder, der dem Feinde erweislich Fourage oder Mundbedürfnisse zuführt, ohne anders als durch überwiegende, durch Gewalt nicht abzutreibende Militair-Macht dazu gezwungen zu seyn;

soll vor ein Kriegsgericht gestellt und hingerichtet werden.

4. Das Kriegsgericht wird von dem kommandirenden General, in dessen Bereich das Verbrechen vorfällt, in der gewöhnlichen Form ernannt. Es muß jedoch ein Staats-

---

*) Dieses Gesetz ist in der Ges. Samml. von 1813 S. 21. zu finden.

Digitized by Google

diener der nächsten höheren Civil-Behörde, als Mitglied des Kriegsgerichts, zugezogen werden;

5. der Beweis muß zur Ueberzeugung der Mitglieder des Kriegsgerichts geführt seyn, und
6. auf den Grund desselben ausgesprochen werden,
   ob der Angeklagte schuldig,
   oder unschuldig,
   oder Meiner Gnade zu empfehlen ist.
7. Im ersten Falle, wird gegen den Angeklagten als Verbrecher eine Stunde nach dem Ausspruche des Kriegsgerichts das Urtheil vollzogen; im zweiten wird er entlassen; im dritten wird Mir berichtet, und der Angeklagte unterdessen nach einer Festung gesandt.
8. zwei Drittheile der Stimmen entscheiden.

Nach diesen Vorschriften, welche der Staatskanzler zur allgemeinen Kenntniß im Vaterlande, und da, wo die Truppen sonst hinkommen, bringen wird, haben Sie in vorkommenden Fällen strenge zu verfahren. *)

Breslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den General von der Kavallerie von Blücher, und an den General-Lieutenant von York.

(№ 80.) Declaration vom 30. September 1813., betreffend die Verordnung vom 22. Februar 1813. (Samml. der Verordn. redig. im Büreau des Justiz-Min. S. 11.)

Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. declarire Ich die Verordnung vom 22. Februar c. hierdurch dahin, daß außer der Feigheit vor dem Feinde und dem Ausweichen des Kriegsdienstes, so wie solches in der Verordnung vom 22. Februar d. J. bezeichnet ist, nur solche Verbrechen oder Vergehungen den Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, nach sich ziehen, welche einen Mangel patriotischer oder ehrliebender Gesinnungen anzeigen und daß es dabei nicht auf die Art der Bestrafung ankomme. Sie werden hiernach das Erforderliche an die Justiz-Behörden erlassen; einer förmlichen Publikation dieser Declaration durch die öffentlichen Blätter und in der Gesetzsammlung bedarf es nicht.

Hauptquartier Töplitz, den 30. September 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.

(№ 81.) Verordnung wegen strengerer Bestrafung der in den Militair-Lazarethen verübten Betrügereien und Diebstähle, vom 13. October 1813. (Ges. Samml. von 1813. S. 127.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die in mehrern Militair-Lazarethen überhand nehmenden

*) cf. die Verordnung vom 15. Januar 1814.

Digitized by Google

Betrügereien, wodurch den verwundeten und kranken Kriegern das Ihrige entzogen und die Wirkung patriotischer Unterstützungen vereitelt wird, erfordern eine strenge und der Schändlichkeit des Vergehens angemessene Bestrafung.

Wir verordnen daher Folgendes:

§. 1. Jeder in einem Militair-Lazareth von den dabei angestellten Offizianten, Wärtern und Arbeitern, ingleichen von andern Personen verübte Betrug oder Diebstahl, besonders die Veruntreuung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Lazareth-Utensilien, soll nach Beschaffenheit des Verbrechens mit einer körperlichen Züchtigung von Zwanzig bis Hundert Peitschen- oder Ruthenhieben bestraft werden.

§. 2. Diese Züchtigung soll jederzeit im Lazareth in Gegenwart einiger von der Direction der Anstalt zu bestimmenden Verwundeten, ingleichen mehrerer Offizianten oder Arbeiter erfolgen.

§. 3. Den Tag darauf wird der Verbrecher vor der Hausthür des Lazareths eine Stunde lang mit einer Tafel ausgestellt, welche mit der Aufschrift: „Betrüger oder Dieb im Lazareth," bezeichnet seyn soll.

§. 4. Wenn die körperliche Züchtigung nach der Leibesbeschaffenheit des zu Bestrafenden oder sonst nicht für anwendbar gefunden wird; so muß statt derselben auf Zuchthausarbeit erkannt werden. Die Dauer dieser Strafe wird nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bestimmt, durch die Ausstellung verschärft und jederzeit der höchste Grad der geordneten Strafe gewählet.

§. 5. Die im §. 3. vorgeschriebene Ausstellung geschieht in einem solchen Falle vor Abführung des Verbrechers zur Strafanstalt.

§. 6. Ist das Vergehen so bedeutend, daß nach dem Ermessen des Richters dasselbe durch die körperliche Züchtigung und Ausstellung nicht hinlänglich bestraft wird; so tritt außerdem Zuchthausarbeit nach der nähern Bestimmung des 4ten §. ein.

§. 7. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Jeder, der zum Dienst in einem Lazareth angenommen und wegen Betrügereien oder Diebstahl in solchem bestraft worden, daraus entfernt werden muß, und zum öffentlichen Dienst niemals wieder angestellt werden kann.

Wir befehlen Unsern Gerichten, sich nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten, und die Untersuchungen wegen der genannten Verbrechen äußerst zu beschleunigen.

Urkundlich ist diese Verordnung mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt und von Uns Höchstselbst vollzogen worden. *)

Berlin, den 13. October 1813.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kircheisen.

(№ 82.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Dezember 1813., wegen Stiftung eines Denkzeichens für den gegenwärtigen Krieg. (Ges. Samml. von 1814. S. 4.)

An Mein Kriegsheer.

Das verhängnißvolle Jahre 1813 neigt sich seinem Ende. In seinen thatenreichen Abschnitten, wurde der schwere Kampf für die gerechte Sache auf eine unvergeßlich glorreiche

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 11. Oktober 1817.

Digitized by Google

Weise, unter Gottes Beistand, bis an den Rhein vollbracht. Der Feind ist über den Rhein gewiesen, und die von ihm noch besetzten Vesten fallen.

Alle Meine tapfern Krieger haben sich eines Andenkens dieses ewig denkwürdigen Jahres würdig bewiesen. Für Auszeichnung des Einzelnen ist das eiserne Kreuz gestiftet. Aber jeder, der in diesem Kampfe vorwurfsfrei mitgefochten hat, verdient ein ehrendes Denkzeichen, vom dankbaren Vaterlande geweiht, und Ich habe deshalb beschlossen, eine solche Denkmünze aus dem Metall eroberter Geschütze, mit einer passenden Inschrift, und mit der Jahreszahl 1813, prägen zu lassen, die an einem Bande, dessen Farbe ich noch bestimmen will, am Knopfloch getragen werden, und die, nach errungenem ehrenvollen Frieden, jeder Meiner Krieger ohne Ausnahme erhalten soll, der im Felde, oder vor einer Festung wirklich mitgefochten, und der während der Dauer des jetzigen Krieges, seinen Pflichten treu geblieben ist, und sich keines Exzesses schuldig gemacht hat. Das Jahr 1814 wird — wir dürfen es unter Gottes fernerem Beistand hoffen — die Thatenreihe glorreich schließen, und dann ist dieses ehrende Denkzeichen auch diesem Jahre geweiht. Wer in beiden Jahren mitgekämpft, erhält die Denkmünze auch mit der zweifachen Jahreszahl.

Frankfurt am Main, den 24. Dezember 1813.

Friedrich Wilhelm.

(№ 83.) Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde, vom 15. Januar 1814. (Ges. Samml. von 1814. S. 5.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben zwar durch die Kabinetsordre vom 17. März v. J. festgesetzt, daß diejenigen, welche sich der Begünstigung des Feindes schuldig machen, vor ein Kriegesgericht gestellt werden sollen. Da jedoch die Anordnung eines Kriegesgerichts bei Personen aus dem Civilstande zu mehrern Zweifeln Veranlassung gegeben hat; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Verräthereien und Begünstigungen des Feindes, wie sie in der Kabinetsordre vom 17. März v. J. bezeichnet worden, sollen, wenn Personen aus dem Civilstande, die zu Unsern Unterthanen gehören, solcher Verbrechen beschuldiget sind, von den gewöhnlichen Civilgerichten untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Es soll dabei dasjenige Verfahren statt finden, welches die Verordnung vom 21. Juli v. J.*) wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm vorschreibt.

§. 3.

Sowohl die inquirirenden als die erkennenden und Aufsichts-Behörden werden für die äußerste Beschleunigung solcher Untersuchungen und der Vollstreckung der Strafen besonders verantwortlich gemacht.

§. 4.

Die Civilgerichtsbarkeit bleibt suspendirt, wenn das Verbrechen in einer Vestung, während deren Belagerung und in einem Gouvernementsbezirk während dessen wirklicher Besetzung durch den Feind dergestalt begangen worden ist, daß der Verbrecher über der That betroffen

*) cf. Ges. Samml. von 1813. S. 95.

troffen worden, und also in Rücksicht des Beweises gar kein Zweifel vorhanden ist. In solchen Fällen wird die Untersuchung durch ein Kriegesgericht nach den Vorschriften des §. 5. u. f. geführt und das Urtel gefällt und vollzogen.

§. 5.

Ist das Verbrechen von einem Ausländer begangen worden und befindet sich die Armee im Auslande; so soll der Ausspruch durch eine aus einem Staabsoffizier als Präsidenten, vier Offizieren und einem Staatsdiener der nächsten höheren Civilbehörde bestehende Militairkommission erfolgen.

§. 6.

Der kommandirende General ernennt die Mitglieder dieser Kommission, welche als solche vereidigt werden müssen.

§. 7.

Der Vortrag in selbiger geschiehet durch einen Brigadeauditeur, von welchem auch mit Zuziehung eines Offiziers die Untersuchung geführt werden muß.

§. 8.

Zwei Drittheile der Stimmen entscheiden.

§. 9.

Eine Appellation oder weitere Vertheidigung findet gegen diesen Ausspruch nicht statt. Vielmehr soll, wenn auf Todesstrafe erkannt worden, solche eine Stunde nachher vollstreckt werden, falls das Kriegesgericht nicht Veranlassung hat, den Verbrecher Unserer Gnade zu empfehlen.

§. 10.

Dem kommandirenden Generale steht jedoch frei, auch Ausländer an ein diesseitiges Civilgericht zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern, und in einem solchen Falle tritt das im §. 2. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 11.

Uebrigens verbleibt es bei der in der Kabinetsordre vom 17. März v. J. auf die darin bezeichneten Verbrechen angeordneten Todesstrafe.

§. 12.

In Ansehung der fremden Kundschafter, hat es bei der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 113. sein Bewenden.

Wir befehlen Unsern Militair- und Civilbehörden, sich nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen zu achten.

Urkundlich ist vorstehende Verordnung von Uns Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

So geschehen in Unserm Hauptquartier Basel, den 15. Januar 1814.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.

Digitized by Google

(№ 84.) Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 3. September 1814. (Ges. Samml. von 1814. S. 79.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die allgemeine Anstrengung Unsers treuen Volks ohne Ausnahme und Unterschied, hat in dem so eben glücklich beendeten Kriege, die Befreiung des Vaterlandes bewirkt; und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern.

Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staats bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen, denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation, liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden. Die bisher, über die Ergänzung der Armee bestandenen, ältern Gesetze werden daher hiemit aufgehoben und dagegen festgesetzt:

1. Jeder Eingeborne, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um diese allgemeine Verpflichtung indeß, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen statt finden.

2. die bewaffnete Macht soll bestehen,

a) aus dem stehenden Heere,
b) der Landwehr des ersten Aufgebots,
c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,
d) aus dem Landsturm.

3. Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

4. Die stehende Armee ist beständig bereit ins Feld zu rücken, sie ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg, und umfaßt alle wissenschaftliche Abtheilungen des Heeres.

5. Die stehende Armee besteht

a) aus denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung, zum Dienst melden, und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen;
b) aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienst widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können; und
c) aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20sten bis zum 25sten Jahre

6. Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen, und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres.[1])

7. Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützenkorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die

---

1) cf. die Allerh. Kab Ordre vom 3. November 1833, welche erläuterte Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen enthält.

Digitized by Google

Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen.

8. Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesem, im Kriege, im In- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.

Sie wird ausgewählt:

a) aus allen jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen,
b) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden,
c) aus der Mannschaft von dem 26sten bis zurückgelegtem 32sten Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots sind zweifach:

a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath,
b) einmal des Jahres, in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf den Sammelplatz der Landwehr rücken.

9. Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20ste Jahr zum Anfang des Kriegsdienstes festgestellt, es bleibt aber jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17ten Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt.

10. Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt die Garnison oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken, oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfniß auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustreten und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39sten Jahre ausgewählt.

11. Da die Landwehr des zweiten Aufgebots größtentheils aus gedienten Männern besteht, so wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath versammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Jünglinge vom 17ten bis 20sten Jahre Theil nehmen wollen, so soll ihnen dies gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20sten Jahre eintreten.

12. Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerliche Verhältnisse es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgesetzte, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo sie ihren Aufenthalt wählen.

13. Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen; im Frieden ist es einer besondern Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern

a) bis zum 50sten Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind;
b) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind;
c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an.

14. Der Landsturm theilt sich ein:

a) in die Bürger-Compagnien in den großen Städten,

Digitized by Google

b) in die Land-Compagnien, welche nach Maaßgabe der innern Kreiseintheilung, in den mittlern, kleinen Städten, und auf dem platten Lande gebildet werden. [2])

15. Im Frieden bestimmen als Regel, die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen, im Kriege hingegen begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienste aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

16. Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegsministerium vertheilt werden.

17. Wer in dem stehenden Heere nach dem Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, verpflichtet sich dazu auf 6 Jahre und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weitern Dienst unfähig geworden.

18. Diejenigen, die nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im 1sten oder 2ten Aufgebot der Landwehr aus eigenem Antriebe länger fortdienen wollen, erhalten ebenfalls eine äußere Auszeichnung und die Ansprüche auf die, ihren Fähigkeiten angemessenen, Beförderungen in ihren Regimentern.

19. Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in einem jeden Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem Offizier, dem Landrath und ländlichen und städtischen Gutsbesitzern besteht.

Berlin, den 3. September 1814.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Schuckmann. Wittgenstein. Boyen.

(№ 85.) Allerhöchste Kabinetsordre an das Krieges-Ministerium vom 30. Oktober 1814., daß Vergehen, welche Kassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 zur Folge haben sollen. (Ges. Samml. von 1815. S. 1.)

Auf die hierbei zurückgehende Anfrage des General-Majors Decker, bestimme Ich, daß Vergehen, welche Kassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Kriegesjahre 1813 und 1814 zur Folge haben sollen. In solchen Fällen ist also das Erkenntniß auch hierauf zu richten, und die Denkmünze durch das Regiment an die General-Ordens-Commission einzusenden. Wenn aber bei geringern Vergehen, außer dem Verlust des Nationalabzeichens, nur auf Festungsstrafe in der Strafabtheilung eines Garnison-Bataillons zu erkennen ist, so soll das Erkenntniß zwar ebenfalls auf den Verlust der Denkmünze gerichtet, die letztere aber bei dem Regi-

---

2) cf. wegen des Landsturms, die Verordnungen vom 21. April 1813, (Ges. Samml. von 1813. S. 79.) vom 17. Juli 1813, (a. a. O. S. 89.), vom 21. Juli 1813, (a. a. O. S. 95.) vom 7. August 1813, (a. a. O. S. 100) und vom 15. Mai 1815. (Ges. Samml. von 1815 S. 49.), so wie das Schreiben des Ersten Departements des Kriegs-Ministeriums vom 30. November 1817. (Schädel S. 39.)

Digitized by Google

mente aufbewahrt, und im Fall der Sträfling nach ausgestandener Strafe, wegen bewiesener Besserung zur Versetzung in die 1ste Klasse des Soldatenstandes in Vorschlag gebracht wird, jedesmal bemerkt werden, ob er der Denkmünze für den Krieg verlustig erklärt worden sey, damit demnächst von Mir bestimmt werden kann, ob er der Wiedererlangung derselben würdig ist oder nicht. Ich trage dem Krieges-Ministerio auf, diese Bestimmung den kommandirenden Generalen, den Militair-Gouvernements, dem General-Auditoriate und der General-Ordens-Commission zur Nachricht bekannt zu machen.

Wien, den 30. Oktober 1814.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(№ 86.) Schreiben des Militair-Justiz-Departements vom 6. Dezember 1814., betreffend den Gerichtsstand der Mitglieder des General-Auditoriats und die Mittheilungen, welche die Civil-Gerichte bei Einleitung der zu ihrem Ressort gehörigen Untersuchungen gegen Militair-Beamte den Militair-Behörden zu machen haben. (Bekannt gemacht den Civil-Gerichten durch das Circular des Justiz-Ministers vom 10. Dezember 1814. v. Kamptz Bd. IV. S. 238.)

Ew. Hochwohlgebornen eröffnen Wir auf den wegen des fori, welchem die Mitglieder des General-Auditoriats unterworfen sind, unter dem 30. October c. erstatteten Bericht, hierdurch in Antwort, daß in Gemäßheit der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juli 1809 aufgestellten Grundsätze, die Mitglieder des General-Auditoriats auch in Criminal- und Injurienſachen der Jurisdiction des Kammergerichts unterworfen sind. Dagegen verstehet es sich von selbst und das Kammergericht ist noch besonders darauf aufmerksam gemacht worden, daß von jeder wider ein Mitglied des General-Auditoriats eröffneten Untersuchung Ew. Hochwohlgeb. Nachricht zu geben, auch Ihnen eine Abschrift des ergangenen Erkenntnisses mitzutheilen ist. Sämmtliche Ober-Landes-Gerichte haben bei dieser Gelegenheit die Anweisung erhalten, von den wider Officianten bei den Militair-Behörden eröffneten Untersuchungen, in so fern solche nach der obangezogenen Kabinetsordre vom 19. Juli 1809 vor die Civil-Gerichte gehören, den gedachten Militair-Behörden jedesmal Nachricht zu geben, sie auch mit dem Ausfalle des ergangenen Erkenntnisses bekannt zu machen.

Berlin, den 6. Dezember 1814.

Das Militair-Justiz-Departement.

Kircheisen. Boyen.

An
des Königlichen General-Auditeurs
Herrn von Braunschweig,
Hochwohlgeboren.

Digitized by Google

(№ 87.) Publikandum des Ersten Departements des Krieges-Ministeriums vom 25. Januar 1815., betreffend das Verfahren bei der Flucht der Festungsgefangenen. (v. Kamptz Bd. V. S. 36.)

Obgleich schon durch die Verfügung vom 6. Dezember 1802 festgesetzt worden ist, daß in jedem Fall, wo ein Verbrecher von der Festung entkommt, dem Gerichte, welches die Untersuchung geführt hat, sofort davon Nachricht gegeben werden soll, weil die resp. Gerichte die Zufluchtsörter und die Angehörigen solcher Verbrecher aus den Untersuchungs-Akten am besten kennen, und also vorzüglich im Stande sind, zu deren Wiederhabhaftwerdung mitzuwirken; so ist dennoch die Befolgung dieser Vorschrift in neuern Zeiten verschiedentlich unterlassen.

Auch ist sehr mißfällig bemerkt worden, daß besonders im letzten Jahre bedeutende Entweichungen sehr gefährlicher Verbrecher, meistentheils dadurch möglich gemacht wurden, daß sich die Festungsoffizianten in ihrem Dienst Vernachlässigungen zu Schulden kommen ließen.

Diesen Unregelmäßigkeiten und Unordnungen kann fernerhin nicht nachgesehen werden, und wir beabsichtigen dem zufolge, diesen Gegenstand einer ernstlichen Kontrolle zu unterwerfen, und Festungsoffizianten, welche sich bei Entweichungen Versehen zu Schulden kommen lassen, nach den Gesetzen zur unnachsichtlichen Verantwortung und Strafe ziehen zu lassen.

Zu dem Ende setzen wir hiermit fest:

1. Sobald künftig die Entweichung eines Verbrechers statt findet, muß sofort dem Gerichte, welches die Untersuchung geführt hat, davon Nachricht ertheilt, und
2. wegen der Wiederhabhaftwerdung des Entwichenen alles dasjenige veranlaßt werden, was durch die bestehenden Vorschriften festgesetzt ist.
3. Die Ursachen der Entweichung, ob solche in der Lokalität oder in der Pflichvernachläßigung eines Beamten liegen, müssen sogleich genau konstatirt, und wenn dieses geschehen, an uns darüber mit Einsendung der Akten sofort berichtet werden, damit wir sodann in der Sache weiter verfügen können.

Wir ersuchen die Königl. resp. Hochlöblichen Gouvernements und Kommandanturen ergebenst, hiernach für die Folge genau verfahren zu lassen, und zu verfügen, daß von diesem Umlauf zu den Akten des Archivs beglaubte Abschrift genommen, derselbe aber alsdann in der angegebenen Ordnung weiter befördert, und uns zuletzt remittirt wird, nachdem darauf der Tag des Empfangs und der Weiterbeförderung attestiret worden.

Berlin, den 25. Januar 1815.

Königlich Preußisches Krieges-Ministerium. Erstes Departement.

v. Schoeler. v. Leitholdt. v. Liebenroth.

An sämmtliche Festungs-Gouvernements und Kommandanturen.

(№ 88) Circular des Krieges-Ministeriums an die General-Kommandos vom 27. Februar 1815., wegen Bestrafung der Invaliden. (Schädel S. 168.)

Es ist durch das General-Auditoriat zur Anfrage gebracht worden: ob Soldaten der Invaliden-Kompagnien in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden dürfen, wenn sie sich Vergehungen zu Schulden kommen lassen, welche bei dem übrigen Militair diese Strafe gesetzlich zur Folge haben?

Digitized by Google

Ich halte nun die Versetzung in die zweite Klasse und körperliche Züchtigung dem Verhältnisse nicht angemessen, theils, weil diese Bestrafungsweise an und für sich mit dem Geiste der Invaliden-Compagnien nicht verträglich ist, da diese zur Versorgung von gut gedienten Soldaten bestimmt sind, theils, weil die Kabinetsordre vom 10. Oktober 1810 vorschreibt, daß keine Soldaten der zweiten Klasse in den Invaliden-Compagnien geduldet werden sollen. Um indessen für diejenigen Fälle, wo sich Soldaten der Invaliden-Compagnien solcher Vergehungen schuldig machen, auf welche bei den andern Truppen die Versetzung in die zweite Klasse statt finden würde, ein, an die Stelle tretendes allgemeines Verfahren anzuordnen, halte ich es, bis hierüber anderweitige Vorschriften ergehen, provisorisch für das zweckmäßigste, und dem Sinne der gegebenen Verordnungen angemessenste: daß dergleichen Invaliden, ein Jahr lang, durch von Zeit zu Zeit verlängerten und nach Verhältniß ihrer körperlichen Beschaffenheit berechneten, mäßig geschärften, selbst bis zum strengen Arrest, zu bestrafen sind, um in dieser Zeit den Versuch zu machen, sie von Vergehungen zurückzubringen, welche ihnen, wenn keine Besserung dadurch zu bewirken steht, endlich die Ausstoßung aus der Invaliden-Compagnie zuziehen müssen. Bei diesen zu ihrer Korrektion angewandten Arreststrafen, wird ihnen jedesmal die gemessene Warnung nachdrücklich zu wiederholen seyn, daß wenn alle Versuche, sie dadurch zu bessern, bis zu einem gewissen Zeitpunkte, fruchtlos bleiben sollten, sie unfehlbar die Ausstoßung aus der Invaliden-Compagnie zu erwarten haben, und aller bisherigen ehrenvollen und vorzüglichen Berücksichtigung ihrer frühern guten Militairdienste, verlustig gehen werden. Hat hiernächst der ein Jahr lang gemachte Versuch in der That keine Besserung bewirkt, und ist vielmehr der Invalide, während dieser Zeit, solchen Vergehungen ergeben geblieben, welche gesetzlich bei den übrigen Truppen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge haben; so wird sodann kriegesrechtlich über ihn zu sprechen, und auf die Ausstoßung aus der Invaliden-Compagnie zu erkennen, und ihm blos in dem Falle seiner Bedürftigkeit, der Gnadenthaler anzuweisen seyn.

Euer Exellenz ersuche ich ergebenst, nach diesen Bestimmungen für künftig das Verfahren bei den Invaliden-Compagnien in den angezeigten Fällen anordnen, und sie darüber instruiren zu wollen.

Berlin, den 27. Februar 1815.

Königlich Preußisches Krieges-Ministerium.

v. Boyen.

(№ 89.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Mai 1815., betreffend den Verlust der Kriegs-Denkmünze. (Bekannt gem. der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 27. Mai 1815.)

Es sind Anfragen darüber geschehen, ob auch die Entlassung eines Offiziers ohne Abschied den Verlust der Kriegs-Denkmünze nach sich ziehe. Da eine solche Entlassung ebenfalls als Strafe anzusehen ist und die Verletzung der Dienstpflicht voraussetzt, auch damit die gänzliche Auflösung aller früheren militairischen Verhältnisse verbunden ist, so sollen die, ohne Abschied des Dienstes entlassenen Offiziere in Gefolge der Verordnung vom

Digitized by Google

30. Oktober v. J. des Rechts verlustig gehen, die Kriegs-Denkmünze für die Kriegs-Jahre 1813 und 1814 zu tragen.

Wien, den 19. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Boyen.

(№ 90.) Bekanntmachung vom 7. Juni 1815., betreffend das Verbot des Tragens ehemaliger Westphälischer Orden und Ehrenzeichen. (Ges. Samml. von 1815. S. 84.)

Seine Majestät der König haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 26. Februar d. J., festzusetzen geruhet, daß keinem Höchst Ihrer Unterthanen gestattet werden soll, die von der ehemaligen Westphälischen Regierung erhaltenen Orden und Ehrenzeichen zu tragen, weshalb insbesondere auch den in diesseitigen Diensten stehenden Soldaten das Tragen der Westphälischen Verdienst-Medaille untersagt ist.

Wien, den 7. Juni 1815.

Der Staats-Kanzler

Fürst v. Hardenberg.

(№ 91.) Bekanntmachung vom 12. Juli 1815., daß das Tragen des Ordens der Ehrenlegion mit dem Bildniß Napoleons gleich den westphälischen Ehrenzeichen verboten seyn soll. (Ges. Samml. von 1815. S. 184.)

Da die Ursachen, welche Seine Majestät den König von Preußen bewogen haben, durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Februar d. J. das Tragen der von der ehemaligen westphälischen Regierung erhaltenen Orden und Ehrenzeichen zu verbieten, auch in Ansehung des französischen Ordens der Ehrenlegion statt finden, in so fern die Dekoration desselben das Bildniß Napoleons oder desselben Inschrift hat, und nicht nach der von Sr. Majestät dem König von Frankreich im Jahre 1814 getroffenen Verfügung abgeändert ist; so wird den Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen bekannt gemacht, daß ihnen nicht erlaubt ist, den Orden der Ehrenlegion mit dem Bildniß Napoleons oder mit desselben Inschrift zu tragen.

Saarbrück, den 12. Juli 1815.

Der Staats-Kanzler

C. Fürst v. Hardenberg.

Digitized by Google

(№ 92.) Allerhöchste Deklaration vom 9. November 1815., den §. 1054. Tit. XX. Th. II. des allgemeinen Landrechts betreffend. (Ges. Samml. von 1815. S. 207.)

Die Bestimmung des §. 1054. Tit. XX. Theil II. des allgemeinen Landrechts, nach welcher ein Unterschied in der Bestrafung des dort bezeichneten Verbrechens gemacht wird, je nachdem Zwang statt gefunden oder nicht, soll fernerhin nicht mehr angewendet, vielmehr bei unerwachsenen Personen (unter 12 Jahren) jede an ihnen verübte Brutalität dieser Art für erzwungen erachtet werden, wenn auch keine Gewalt gegen sie ausgeübt ist.

Berlin, den 9. November 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(№ 93.) Auszug aus der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815. (Ges. Samml. von 1816. S. 77.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Als der nun zum zweitenmale ehrenvoll beendete Krieg ein zahlreiches Heer zur Erkämpfung der Selbstständigkeit des Vaterlandes forderte, da bildete sich die Landwehr. Der Eifer mit dem sie in den Provinzen Unsers Reichs errichtet ward, die Ausdauer mit der sie in den Reihen der übrigen Krieger kämpfte, geben ihr gerechte Ansprüche auf Unsern Dank. Die Geschichte wird der Nachwelt diese Treue, diesen Muth als ein glänzendes Vorbild aufzeichnen. Doch nicht blos das Bewußtseyn treuer Pflichterfüllung sollte der Lohn einer so edlen Hingebung seyn; durch die Errichtung der Landwehr zeigte es sich bald, daß sie auch fähig sey, fortdauernd zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, da es durch ihre Beibehaltung möglich wird, die Kosten, welche sonst die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern und den einzelnen Krieger früher, als es sonst möglich war, seiner Heimath und seinem Gewerbe zurückzugeben. Diese großen Vortheile bestimmen die Erhaltung der Landwehr im Frieden. An den mäßigen Umfang des stehenden Heeres schließt sich künftig die Landwehr, zwar immer zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit, doch nur dann versammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Bildung es nothwendig macht. Zu diesem Zweck und zur vollständigen Ausführung der im Gesetz vom 3. September 1814. für die Landwehr gegebenen Vorschriften, bestimmen Wir über ihre künftige Erhaltung Folgendes:

§. 1.

Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht, sie tritt indeß nur bei ausbrechendem Kriege und bei den jährlichen Uebungen zusammen. Mit Ausnahme des Staabes bei jedem Bataillon, sind sämmtliche Mitglieder im Frieden in ihre Heimath und zu ihren Gewerben entlassen.

§. 74.

Die Landwehr steht, wenn sie versammelt ist, unter den Kriegsgesetzen. In ihrer Heimath steht sie unter den Ortsgerichten, welche in etwanigen Straferkenntnissen die Landwehrmänner indeß nur mit solchen Strafen belegen können, die in den Kriegsgesetzen vor-

Digitized by Google

geschrieben sind. Werden härtere Strafen nothwendig, so zieht dies zugleich die Ausstoßung aus der Landwehr nach sich *).

§. 75.

Die Landwehr-Offiziere haben, wenn sie in ihrer Heimath sind, als Offiziere den Gerichtsstand der Eximirten.

§. 76.

Bei bedeutenden oder wiederholten Dienstvergehen, die sich einzelne Offiziere wider Erwarten zu Schulden kommen lassen, muß kriegesrechtlich erkannt werden und können die Kriegesrechte auch auf Entlassung aus dem Dienst, welches allemal den Verlust der Offizier-Prärogativen nach sich zieht, erkennen.

§. 77.

Bei den jährlichen Uebungen, die das 1ste und 2te Aufgebot nach §. 55. zusammen hat, wird bei jedem der 2 Bataillone ein Ehrengericht von dem gesammten Offizier-Corps erwählt, welches aus einem Capitain und zweien Lieutenants besteht. Der Zweck desselben ist, alle die im Laufe des Jahres vorgefallenen noch nicht ausgeglichenen Angelegenheiten des Offizier-Corps beizulegen, und die etwa vorfallenden Verstöße in der Führung einzelner Individuen zu rügen. Da wo ein ganzes Offizier-Corps auf die Entfernung einzelner Mitglieder antragen müßte, oder wo dies die Staabs-Offiziere und das Ehrengericht für nöthig halten sollten, wird nach §. 76. über ein solches Individuum kriegesrechtlich erkannt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. November 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Boyen.

(№ 94.) Verordnung wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften, vom 6. Januar 1816. (Ges. Samml. von 1816. S. 5.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben den Partheigeist mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbindungen in Unsern Staaten äußert. Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir Selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungs-Urkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen Lage des Staats, Gründe, ihn aufzuheben und den Druck aller Diskussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste

*) cf. die Verordnung vom 22. Februar 1823.

Digitized by Google

Stiftung desselben veranlaßten, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unsers Volks beseelt, woraus unter der Hülfe des Höchsten, die Rettung des Vaterlandes und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Frieden allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur ein Geist beleben, jeder nur einen Zweck haben muß: durch einträchtiges pflichtmäßiges Bestreben den sich so herrlich bewährten Nationalsinn zu bewahren und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens allen gesichert bleibe, und der Wohlstand aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegen wirken.

Wir bringen demnach:

1. die Bestimmungen Unsers allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. XX. Abschnitt IV.
   §. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staat sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen;
   §. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden;
2. Unser hier beigefügtes Edikt vom 20. Oktober 1798., wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unsern Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unsern Gerichten danach erkannt werde.

Bei diesen gesetzlichen Verfügungen, wird der in öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwecke, unnütz, beunruhigt Unsere getreuen Unterthanen und nährt einen schädlichen Partheigeist. Wir wollen und verordnen also:

3. daß von nun an, bei namhafter Geld- oder Leibesstrafe von Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt oder verlegt werde.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten, vom 20. Oktober 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staats und Unserer Unterthanen zu wirken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen wohlthätigen gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel.

Digitized by Google

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb Unſerer Staaten zahlreich, und in denſelben bisher nur einzeln, zerſtreut, und ohnmächtig, Verführer vorhanden ſind, welche, entweder ſelbſt verleitet, oder aus frevelhafter Abſicht, jenes glückſelige Verhältniß zu ſtören, zu untergraben, falſche, verderbliche Grundſätze auszuſtreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf dieſe Weiſe die öffentliche Glückſeligkeit ihren eigennützigen verbrecheriſchen Entzwecken aufzuopfern ſich bemühen, und welche zu dieſen Entzwecken, jedes ihnen bequem ſcheinende Mittel, beſonders aber das Mittel der ſogenannten geheimen Geſellſchaften und Verbindungen leicht verſuchen könnten; ſo wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Geſinnung, und ehe noch das Uebel entſtanden iſt, daſſelbe im erſten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unſere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laſter im Herzen führen, Glückſeligkeit verſprechen, und, ſo bald ſie können, unabſehliches Elend über die Getäuſchten verbreiten.

Mit dieſer Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtſchaffenen und Wohlgeſinnten Eingang findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürſorge für Unſere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Geſetze über dieſen Gegenſtand, und beſtimmen hiermit die ſtrengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen, Verführer zum Verderben Unſerer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1.

In Unſerm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unſern Staaten beſtehenden Geſellſchaften verpflichtet ſind, ſich über den Gegenſtand und die Abſicht ihrer Zuſammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweiſen, und daß ſolche Geſellſchaften und Verbindungen nicht geduldet werden ſollen, deren Zweck und Geſchäfte mit dem gemeinen Wohl nicht beſtehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu beſtimmen, welche Arten von Geſellſchaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden ſollen.

§. 2.

Wir erklären daher für unzuläſſig, und verbieten hierdurch Geſellſchaften und Verbindungen

1. deren Zweck, Haupt- oder Nebengeſchäft darin beſteht, über gewünſchte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfaſſung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie ſolche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu dieſem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathſchlagungen, in welcher Abſicht es ſey, anzuſtellen;
2. worin unbekannten Obern, es ſey eidlich, an Eides ſtatt, durch Handſchlag, mündlich, ſchriftlich, oder wie es ſey, Gehorſam verſprochen wird;
3. worin bekannten Obern auf irgend eine dieſer Arten ein ſo unbedingter Gehorſam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was ſich auf den Staat, auf deſſen Verfaſſung und Verwaltung, oder auf den vom Staat beſtimmten Religionszuſtand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;
4. welche Verſchwiegenheit in Anſehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimniſſe fordern, oder ſich angeloben laſſen;
5. welche eine geheim gehaltene Abſicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer

Digitized by Google

namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der No. 1. 2. 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen statt findet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der No. 4. und 5. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme statt finden.

§. 3.

Von dem Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutter-Logen,
die Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln,
die große Landes-Loge,
die Loge Royal York de l'Amitié

und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. No. 4. und 5. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet seyn, die in den nachstehenden §§. 9. bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4.

Dahingegen soll außer den im §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurer-Ordens für verboten geachtet, und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§. 5.

Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civilbeamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, Zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtet, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6.

Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaßen in einem öffentlichen Amte stehet, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7.

Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizei-Behörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzei-

Digitized by Google

gen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8.

Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei Ein- bis Zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthaus-Strafe verbunden seyn, der obersten Polizei-Behörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9.

Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edikte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizei-Behörde des Orts anzuzeigen.

§. 10.

Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3. genannten Mutter-Logen, Unserer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße von Zweihundert Reichsthalern verwirkt, und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11.

Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, jemand vor erfülltem 25sten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von Einhundert Reichsthalern, im fernern Uebertretungs- oder Weigerungsfalle aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12.

Eine jede Loge ist verbunden, der Polizei-Behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungs-Orte, sich auf die Befreiung von den §. 2. No. 4. 5. enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Kontraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13.

Jede Mutter-Loge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, und deren Namen der obersten Polizei-Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Konstitution zurück nehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Polizei-Behörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutter-Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird

Digitized by Google

es den drei Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das Pünktlichste nachgelebt werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bishero, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch daranf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen hohen und niederen Collegiis, Gerichten, Fiskälen und andern Officianten auf das Strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Oktober 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Schulenberg. Goldbeck. Haugwiz.

(№ 95.) Verordnung wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegs-Denkmünze unbefugterweise tragen, vom 19. Februar 1816. (Ges. Samml. von 1816. S. 103.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da schon mehrmals Fälle vorgekommen sind, in welchen Militair- und Civilpersonen Orden, Ehrenzeichen und die aus erobertem Geschütz geprägte Denkmünze angelegt und getragen haben, ohne dazu berechtigt zu seyn, eine solche Anmaaßung aber nachdrücklich geahndet zu werden verdient; so verordnen Wir hiedurch Folgendes:

§. 1.

Wer sich des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen schuldig macht, soll mit Dreimonatlichem Festungsarreste bestraft werden.

§. 2.

Das unbefugte Tragen der für die Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815 aus erobertem Geschütz geprägten Denkmünze zieht Sechswöchentliches Gefängniß nach sich.

§. 3.

Bei wiederholtem Vergehen nach vorgängiger Bestrafung wird die Strafe verdoppelt.

§. 4.

Liegt dem Vergehen eine betrügliche Absicht zum Grunde, so treten die gesetzlichen Strafen des qualifizirten Betruges ein.

Wir befehlen Unsern Militair- und Civilgerichten, sich nach dieser Verordnung auf das Genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers größeren Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1816.

(L S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Digitized by Google

(№ 96.) Instruction vom 13. März 1816., über das Verhältniß in welchem der kommandirende General der Provinz, die Gouverneurs und Commandanten zu den Brigade-Chefs, Landwehr-Inspecteurs, Brigade-Chefs der Artillerie und Ingenieur-Brigadiers stehen, und über den Wirkungskreis dieser letztern zu den ihnen untergeordneten Truppen. [1])

A. Verhältniß des kommandirenden Generals, Gouverneurs und Kommandanten.

1. Der kommandirende General hat den Oberbefehl über sämmtliche, in seinem Kommandobezirk dislocirte Truppen und einzelne Militairpersonen. Es sind ihm daher auch die Gouverneure und die Kommandanten in den Hauptstädten und Festungen untergeordnet.

2. Ausnahmen hievon finden statt:

a) wenn Ich über das Kommando einer zusammen gezogenen Armee verfügt habe;
b) wenn Ich, oder auf Meinen Befehl das Kriegs-Ministerium, einzelne Personen mit besonderen Aufträgen und Vollmachten in die Provinz schicke.

6. Wenn an dem Orte, wo sich der kommandirende General aufhält, ein Gouverneur oder Kommandant ist; so hat der letztere zu seinem eigenen Wirkungskreise:

a) die Anordnung der militairisch-polizeilichen Maaßregeln;
b) die Einrichtung des Wachtdienstes, nach den darüber gegebenen Vorschriften;
c) die Erhaltung der militairischen Anlagen und Gebäude des Platzes, worüber jedoch auch dem kommandirenden General die Oberaufsicht zusteht.

9. Alle einzelne Militairpersonen, welche nicht unter ein besonderes Kommando eingetheilt sind, und sich in der Gouvernements-Stadt oder Festung befinden, stehen unter specieller Aufsicht des Gouverneurs und des Kommandanten.

10. Die Untersuchung der von den Wachten und Posten verübten Vergehen, oder derjenigen, die gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit statt finden, desgleichen Beschädigungen an den Festungswerken oder Geschützen, Uebertretung besonderer, von dem Gouvernement oder der Kommandantur ertheilter Vorschriften, werden von dem Gouverneur oder ersten Kommandanten veranlaßt, die dergleichen Vergehen mit Arrest bis zu dem Grade bestrafen können, wie solches unter §. 19. B. nachgegeben worden ist. Erfordert ein derartiges Vergehen ein Stand- oder Kriegesrecht, befindet sich das Brigade- oder Regiments-Gericht des oder der zur Untersuchung gezogenen Individuen in dem Orte selbst, und gehören die Strafbaren zu einer und derselben Truppenabtheilung, so übergiebt der Kommandant die Anordnung desselben nach geschlossener Untersuchung, dem Brigade-Chef, Landwehr-Inspecteur, Brigadier- oder Regiments-Kommandeur, der dann weiter nach den ertheilten Bestimmungen zu verfahren hat, den Kommandanten aber von dem Ausfall des Stand- oder Kriegesgerichts benachrichtigen muß.

Besteht dagegen die Besatzung aus einzelnen detachirten Bataillons, Kompagnien oder Eskadrons, sind deren Gerichte und höhere Offiziere nicht gegenwärtig, oder lassen sich einzelne durchmarschirende Offiziere und Soldaten, entweder allein oder in Verbindung mit Leuten

1) An die Stelle der Brigade-Chefs sind nach der Allerh. Kab. Ordre vom 5. September 1818 die Divisions-Kommandeure; an die Stelle der Landwehr-Inspecteure nach der Allerh. Kab. Ordre vom 22. Dezember 1819 die Landwehr-Brigade-Kommandeure; an die Stelle der Brigade-Chefs der Artillerie zufolge der Allerh. Kab. Ordre vom 3. April 1820 die Artillerie-Inspecteure und an die Stelle der Ingenieur-Brigadiers nach der Allerh. Kab. Ordre vom 9. Januar 1821 die Ingenieur-Inspecteure getreten.

Digitized by Google

Leuten von der Besatzung, oder auch Beurlaubte fremder Truppenabtheilungen, Vergehen zu Schulden kommen, welche ein Stand- oder Kriegesgericht nothwendig machen, so verordnet solches, der nöthigen Einheit wegen, der Gouverneur oder Kommandant über alle darin begriffene Militairpersonen, dem es auch zusteht, das Standrecht zu bestätigen und die Strafe bei den Leuten, die zur Besatzung gehören, vollziehen zu lassen, wogegen die nicht zur Besatzung gehörenden Individuen, mit dem bestätigten Erkenntniß, ihrer Truppenabtheilung zugesendet werden und dort die Strafe erleiden. Kriegesgerichtliche Erkenntnisse werden in diesem Falle von dem Kommandanten an das General-Auditoriat eingesendet, welches solche, wenn selbige gegen Unteroffiziere und Gemeine eine Festungsstrafe unter und bis incl. 3 Jahre festsetzen, dem Krieges-Ministerium, in allen andern dort erwähnten Fällen aber an Mich zur Bestätigung einreicht. [2])

11. In den offnen Orten, wo die Gouverneure und Kommandanten nicht denselben Wirkungskreis und dieselben Verpflichtungen wie in den Festungen haben, bleibt es bei dem bisher beobachteten Verfahren. Eben so gehören die den Kommandanten unter 7. und hier eingeräumten Befugnisse immer ausschließlich zum Ressort des ersten Kommandanten, und der zweite kann nur, bei Abwesenheit oder Krankheit des ersten, diejenigen Anordnungen treffen, die keinen Aufschub erleiden dürfen.

14. Fällt auf einer Postirung, in einem offenen Orte, auf dem Lande, oder bei irgend einer Gelegenheit wo Individuen von mehr als einer Brigade oder auch von mehreren Truppentheilen von verschiedenen Waffen, Regimentern oder Brigaden, oder wobei eine Konkurrenz bürgerlicher Personen statt findet, ein Exceß vor, dessen Untersuchung und Aburtelung an mehrere Militair-Behörden zerfallen würde, so soll selbige in Zukunft der Einheit wegen, nur allein von dem kommandirenden General verfügt, und wo es nothwendig von demselben auch die Haltung des Stand- oder Kriegesgerichts befohlen werden. [3])

Diesem steht dann auch das Recht zu, den Ausspruch desselben zu bestätigen, falls selbiges gegen Unteroffiziere und Soldaten eine Strafe bis incl. Einem Jahre Festungsarrest erkennt, und den Arrestanten sogleich dahin abführen zu lassen.

Der betreffende Brigade-Chef, Landwehr-Inspekteur, Brigadier der Artillerie und Ingenieure, wird sodann durch den kommandirenden General von dem Ausfall der Sache benachrichtigt.

Bei geringeren Vergehen dieser Art, deren Bestrafung durch ein standrechtliches Erkenntniß bestimmt, und von dem kommandirenden General bestätigt worden, läßt dieser die Strafbaren der Truppen-Abtheilung zusenden, zu der sie gehören, um dort die Strafe auszudauern.

Bei allen andern Vorfällen aber, und besonders da, wo die Vergehen von einem oder mehreren Individuen einer und derselben Truppen-Abtheilung, Regiments, Brigade oder Inspektion verübt worden, die Untersuchung und Aburtelung auch immer nur von einer, wenn auch beides nicht von derselben Behörde erfolgt, wie dies oft geschehen und das Kriegesrecht an einem andern Orte und von einem andern Theile als wo die Untersuchung statt

---

2) cf. die Verordnung vom 28. Januar 1826, wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse.

3) Mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 8. September 1831 ist in einem speciellen Falle ausgesprochen worden, daß diese Bestimmung nach der bestehenden Militairgerichts-Verfassung auch dann Anwendung finde, wenn es sich von einer Untersuchung handelt, bei welcher Individuen der Gendarmerie und des Heeres gemeinschaftlich implicirt sind.

Digitized by Google

gefunden, gehalten werden muß, also wo nicht die Konkurrenz mehrerer Behörden bei beiden nothwendig ist, läßt der kommandirende General den Gang der Justiz nach den unter B. §. 18 — 24 bestimmten Festsetzungen ungehindert seinen Lauf. [4])

B. Wirkungskreis der Brigade-Chefs, Brigade-Kommandeurs, Landwehr-Inspekteurs und Brigadiers der Artillerie und Ingenieure zu den Truppen.

18. Die niedere Jurisdiction gehört nicht zum Ressort des Brigade-Chefs, der Brigade-Kommandeurs und Landwehr-Inspekteurs, sondern bleibt den Regiments-Kommandeurs oder Kommandeurs der Garnison-Truppen überlassen.

Von den größern Disciplin-Vergehungen werden denselben jedoch die erforderlichen Meldungen durch die Brigade-Kommandeurs, bei der Landwehr und den Garnison-Truppen durch die Regiments- und Bataillons-Kommandeurs gemacht, und befehlen selbige dann wo es nöthig, die Haltung des Kriegesgerichts.

Finden die Brigade-Chefs oder Landwehr-Inspecteure, daß die Regiments-Kommandeure die Disciplin nicht zweckmäßig handhaben, so sind sie verpflichtet sich über den Zustand der Disciplin des Regiments nähern Bericht abstatten zu lassen, und die erforderlichen Bestrafungen und sonstigen Anordnungen zu treffen, auch nöthigenfalls Mir darüber zu berichten.

19. Zur Jurisdiction des Regiments-Kommandeurs gehört die Befugniß alle Standgerichte zu bestätigen, und die dadurch verhängten Strafen vollziehen zu lassen. Er kann ausserdem einen Offizier auf 6 Tage, und auch ohne Standgericht:

einen Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffizier, Bombardier und Gemeinen, gleich wie solches in dem Regulativ zur Reorganisation der Militair-Gerichte vom 21. Januar 1812. für die Brigade-Generale nachgegeben worden, auf 3 Wochen mit gelindem, auf 12 bis 14 Tage mit mitlerm [5]) und einen Gemeinen auf 8 Tage mit strengem Arrest, oder wenn derselbe bereits in die zweite Klasse versetzt ist, bis zu 40 Hieben mit einem Röhrchen, bestrafen.

Einem detachirten Bataillons-Kommandeur steht in der Regel nicht das Recht zu, ein Standgericht zu bestätigen, sondern er muß es an den Kommandeur des Regiments einsenden. Er darf jedoch:

einen Offizier auf 3 Tage, einen Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffizier, Bombardier oder Gemeinen auf 14 Tage mit gelindem, auf 8 Tage mit mittlerm und einen Gemeinen auf 3 Tage mit strengem Arrest, — auch wenn solcher bereits in die zweite Klasse versetzt ist, bis zu 20 Hieben bestrafen lassen.

---

4) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 6. Juli 1833, durch welche diese Bestimmung deklarirt worden ist.

5) In dem Circularschreiben des Kriegsministers vom 14. Juni 1821 (Monatl. Circul. XII. № 2.) findet sich folgende Erläuterung dieser Bestimmung:

Auf einen bei des Königs Majestät von mir gemachten Vortrag, ob durch den §. 19. der Allerh Instruction vom 13. März 1816 od B., wodurch im Allgemeinen angeordnet ist, welche Arreststrafen der Regiments-Kommandeur auch ohne Standgericht auferlegen kann, in den allgemeinen Bestimmungen des 55sten Kriegs-Artikels eine Aenderung bezweckt worden sei, — haben Allerhöchstdieselben Sich dahin zu erklären geruht, daß dieses keineswegs in der Allerh. Intention liege, vielmehr in vorkommenden Fällen die Bestimmungen des 55sten Kriegs-Artikels, nach wie vor, zur Anwendung kommen müßten, und daß hiernach Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker und Portepeefähnriche, da sie das Portepee tragen, auch nur mit gelindem, nicht aber mit mitlerm Arreste zu bestrafen wären, ohne Unterschied ob die Strafe durch ein Kriegs- oder Standgericht, oder durch den Regiments- oder Bataillons-Kommandeur bestimmt worden.

Digitized by Google

Er ist jedoch verpflichtet von jeder Bestrafung eines Offiziers, und eines Gemeinen, welcher strengen Arrest oder Schläge erlitten hat, dem Kommandeur des Regiments Meldung zu machen.

Ein detachirter Compagnie- oder Eskadron-Chef und Kommandeur, steht in Hinsicht der Straf-Gewalt in demselben Verhältniß wie der detachirte Bataillons-Kommandeur; doch muß derselbe von jedem Vergehen oder Bestrafung eines Offiziers, dem Kommandeur des Regiments und Bataillons unverzüglich Meldung machen. Sind die Bataillons-Kommandeurs und Chefs der Compagnien, Eskadrons und Batterien aber nicht detachirt, sondern mit ihrem Regiments-Kommandeur in einem Orte zusammen, so kann der Kommandeur eines Bataillons zwar alle Bestrafungen in der hier erwähnten Art und der ihm hier ertheilten Befugniß verfügen und sogleich eintreten lassen; er muß es aber dem Kommandeur des Regiments melden, wenn selbige einen Offizier Arrest oder für einen Gemeinen strengen Arrest oder körperliche Strafe trifft, wo dann der Kommandeur die Dauer der Strafe und deren Endigung bestimmt; der Chef oder Kommandeur einer Compagnie, Eskadron oder Batterie, kann aber in dieser Art, wenn er mit dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons zusammen steht, keine Strafe verfügen, sondern muß den Schuldigen melden, wo dann der Kommandeur des Regiments oder Bataillons die Strafe festsetzt.

Wenn aber auch das Regiment oder Bataillon zusammen steht, so darf der Kommandeur des Bataillons dennoch ohne weitere Meldung einen Unteroffizier, Bombardier oder Gemeinen auf 8 bis 10 Tage mit gelindem und auf 3 bis 5 Tage mit mittlerm, der Chef oder Kommandeur einer Compagnie, Eskadron, Batterie aber einen solchen auf 4 bis 6 Tage mit gelindem und auf 2 bis 3 Tage mit mittlerm Arrest bestrafen, ohne weitere Meldung zu machen.

Ein jüngerer Offizier der noch nicht Compagnie-, Eskadron- oder Batterie-Kommandeur ist, kann in den Fällen wo er sich detachirt befindet, einen Unteroffizier, Bombardier und Gemeinen auf 6 bis 8 Tage mit gelindem, auf 2 bis 4 Tage mit mittlerm und einen Gemeinen auf 24 Stunden mit strengem Arrest bestrafen, hat jedoch hievon allemal seinem Compagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef oder Kommandeur, Meldung zu machen.

Wo jedoch das Bataillon, die Compagnie, Eskadron oder Batterie zusammen steht, sind die jüngern Offiziere derselben, zwar ebenfalls berechtigt, einen Unteroffizier, Bombardier und Gemeinen zur Erhaltung der Ordnung und Disciplin, nöthigenfalls in Arrest zu setzen, auch sogleich dahin abführen zu lassen — derselbe muß jedoch unverzüglich dem Chef oder Kommandeur gemeldet werden, dem sodann die weiteren Verfügungen in der gesetzlichen Art zustehen.

Eben so bleiben die Feldwebel, Wachtmeister, und Unteroffiziere berechtigt und selbst verpflichtet, Soldaten und Spielleute die einen Exceß verüben und sich gegen die Militair-Disciplin oder gegen die allgemeine Ruhe vergehen, sei es durch Trunkenheit oder auf irgend eine andere Art, auf der Stelle je nachdem das Vergehen ist, und wenn sie selbige nicht anders beruhigen können — zu arretiren und sie entweder nach ihrem Quartier zu bringen oder auf dem nächsten Arrestorte oder an der nächsten Wache abzuliefern. Sie sind aber verpflichtet von einem solchen Fall sogleich ihrem vorgesetzten Offizier oder Kommandeur Meldung zu machen und muß bei Betrunkenen mit derjenigen Schonung verfahren werden, die ein besinnungsloser Zustand erfordert, um nicht muthwillig ein größeres Disciplin-Vergehen zu veranlassen.

Wenn nun auch hierdurch die Straf-Gewalt aller Grade in den gewöhnlichen Fällen und bei gewöhnlichen Vergehen, möglichst genau bestimmt worden, und selbige in der Regel

ohne sich strenger Ahndung auszusetzen, von Keinem überschritten werden darf,[6]) so soll doch auch andererseits der Artikel 4. der Krieges-Artikel, und die dadurch eingeräumte Befugniß und Straf-Gewalt in außerordentlichen Fällen seine völlige und ungeschwächte Wirksamkeit behalten, so wie es sich überhaupt von selbst versteht, daß bei offenbaren Dienstvergehen jeder Aeltere und Vorgesetzte seinen unmittelbaren jüngern Hintermann in jedem Grade, nöthigenfalls mit Arrest belegen und mit Strenge zu seinen Pflichten anhalten kann. Anstalten zum strengen Arrest befinden sich in der Regel nur allein in den Hauptquartiren der kommandirenden Generale, in den Gouvernements-Städten, Festungen und Brigade-Quartieren. In den Standquartieren der detachirten Regimenter, Bataillons, und anderer Truppen-Abtheilungen, dürfen dieselben nicht eingerichtet werden, sondern müssen sich diese in solchen Fällen auf eben die Art helfen, wie es auf Märschen und im Felde geschiehet.

22. Die Brigade-Chefs der Artillerie, und wo kein Brigade-Chef ist, die Brigadiers dieser Waffe, treten zu ihren Abtheilungen in Hinsicht der höhern Disciplin in die Verhältnisse, welche für die Brigade-Chefs und Landwehr-Inspecteure bestimmt sind.

Dieselbe Befugniß erhalten auch die Brigadiers der Ingenieure denen aber auch noch der Wirkungskreis eines Regiments-Kommandeurs und nur allein ihnen das Recht zusteht, gleich denselben Standgerichte zu bestätigen und nach der sub 19. ertheilten Bestimmung gleich einem Regiments-Kommandeur Strafen zu verhängen[7])

Die Brigadiers und Kommandeurs der Abtheilungen bei der Artillerie, stehen ganz in dem Verhältniß und der Strafgewalt wie solches §. 19. für die Regiments- und Bataillons-Kommandeurs bestimmt wird.

Die Chefs und Kommandeurs der Pionier-Compagnien, sowohl wenn sie detachirt als einem höhern Offizier ihrer Waffe speciell untergeordnet sind und mit demselben zusammen stehen, haben zu ihren Compagnien dieselbe Strafgewalt wie solcher in beiden Fällen unter §. 19. den Chefs und Kommandeurs der Compagnien, Eskadrons und Batterien eingeräumt worden ist.[8])

23. Immer werden die zur Festung verurtheilten Individuen, nach abgehaltenem Kriegesgericht gleich nach der Festung abgesendet, um das lange und nachtheilige Arrestsitzen auf den Wachen zu vermeiden. In sofern sie aber zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Einstellung bei den Baugefangenen verurtheilt worden, so kann diese Strafe nicht eher eintreten, als bis die Bestätigung des Kriegesgerichts zurück ist, bis wohin die Straffälligen, der Strafsektion zur sorgfältigen Bewahrung und Benutzung bei den Arbeiten, so weit solche, da sie keine Ketten tragen, statt finden kann, ohne daß ihre Entweichung zu besorgen ist, zugegeben werden. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 13. März 1816.

Friedrich Wilhelm.

---

6) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 15. April 1835, betreffend die Disciplinar-Strafgewalt der höheren Befehlshaber über Offiziere.

7) Die höhere Gerichtsbarkeit der Befehlshaber der Artillerie der Ingenieure und der Landwehr ist aufgehoben, und auf die kommandirende Generale und resp. auf die Divisions-Kommandeure unter den Modifikationen der §§. 9 — 11. dieser Instruction übergegangen; cf. die Allerh. Kab. Ordres vom 28. Januar 1826, und vom 29. November 1827.

8) Nach der Instruction über die Dienst-Verhältnisse des Ingenieur-Corps vom 13. Februar 1821 hat der Ingenieur-Offizier vom Platz, hinsichtlich der getrennt von ihren Abtheilungen in den Festungen stehenden Pionier-Detachements, die Disciplinar-Strafgewalt eines Bataillons-Commandeurs.

Digitized by Google

(№ 97.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. März 1816., betreffend den Verlust der National-Kokarde. (Samml. der Verordn. redig. im Büreau des Justiz-Ministers. S. 14.)

Durch Meine Verordnung vom 22. Februar 1813 habe Ich bereits bestimmt, daß das Recht, die National-Kokarde zu tragen, durch Festungs- oder Zuchthaus-Arrest mit Strafbarkeit verbunden, verwirkt seyn soll. Es versteht sich also von selbst, daß diese Strafe, wenn sie nach dem Inhalt Meiner Ordre vom 30. September 1813 für ein entehrendes Verbrechen erduldet werden muß, den Verlust der Kokarde nach sich ziehe, sie mag als ordentliche oder bei nicht vollständigem Beweise, als außerordentliche Strafe erkannt werden. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, die Behörden hiernach zu berichtigen.

Berlin, den 28. März 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(№ 98.) Bekanntmachung wegen Abstellung der Mißbräuche, welche in den willkührlichen Abänderungen der Kriegs-Denkmünzen, Orden und Ehrenzeichen statt finden, vom 1. Mai 1816. (Ges. Samml. von 1816. S. 136.)

Seine Majestät der König haben mittelst höchster Kabinetsordre vom 20. v. M. auf den Bericht der General-Ordenskommission über die Mißbräuche, welche durch Nachahmung und Abänderung der Kriegs-Denkmünzen statt finden, zu beschließen geruht:

daß nicht nur die Nachbildung der Denkmünzen, sondern auch das Verfertigen von Zierrathen, Veränderungen oder sinnbildlichen Darstellungen der Allerhöchsten Orts verliehenen Orden und Ehrenzeichen künftig allgemein unterbleiben, und daß der Handel mit Gegenständen dieser Art so wenig weiter statt finden, als gestattet seyn soll, die Orden und Ehrenzeichen anders als in den vorgeschriebenen Formen zu tragen.

Indem ich diese Allerhöchste Willensmeinung hiermit zur Kenntniß des Publikums bringe, bin ich überzeugt, daß ein jeder, ohne daß es eines besondern Strafgesetzes bedürfe, sich bestreben wird, den Befehlen Seiner Majestät pünktlich Folge zu leisten.

Berlin, den 1. Mai 1816.

Der Staats-Kanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(№ 99.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Mai 1816., wegen Bezeichnung der mit dem Verluste des National-Militair-Abzeichens bestraften Soldaten. (Schädel S. 68.)

Ich setze hierdurch fest, daß die Soldaten, welche wegen Vergehens durch ein Erkenntniß das National-Militair-Abzeichen verlieren, in dessen Stelle ein Abzeichen von gleicher Form und Größe, statt der gewöhnlichen schwarz und weiß getheilten Farbe aber, von solchem graugemischten Tuche, wie es zu den Beinkleidern geliefert wird, so lange tragen sollen, bis sie die Erlaubniß erhalten, das National-Militair-Abzeichen wieder anzulegen, welches Sie dem Heere bekannt zu machen haben.

Berlin, den 22. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Boyen.

Digitized by Google

(№ 100.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministeriums vom 16. Juni 1816., daß bei Einsendung der auf Festungsstrafen lautenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse die Festung namhaft gemacht werden soll, nach welcher der Verurtheilte vorläufig abgeführt ist.

Es haben sich schon öfter Fälle ereignet, wo das unterzeichnete Ministerium bei Bestätigung kriegesrechtlicher Erkenntnisse, welche zu Folge der Instruction vom 13. März d. J. zu dessen Ressort gehören, Annahme-Ordres an andere Festungen ertheilt hat, als die nach welchen die Inculpaten, in Gemäßheit des §. 23. der erwähnten Instruction, bereits abgeführt waren, und deren Translocirung auf die zur Annahme angewiesenen Festungen ist sodann mit Schwierigkeit verbunden.

Um daher diesen Umstand für die Folge zu vermeiden, ersuche ich das Königliche General-Commando allen in Wohldessen Commando-Bezirk zur Einsendung von kriegesrechtlichen Erkenntnissen und zur vorläufigen Absendung zu einer Festung, durch die angeführte Instruction erwähnten Behörden, gefälligst aufgeben zu wollen:

bei Einsendung des Erkenntnisses an das Königliche General-Auditoriat, immer genau zu bemerken, daß und nach welcher Festung der Verurtheilte abgeführt worden ist.

Berlin, den 16. Juni 1816.

Königl. Preußisches Krieges-Ministerium.

von Boyen.

An sämmtliche Königl. General-Commandos.

(№ 101.) Verordnung wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird, vom 30. Oktober 1816. (Ges. Samml. von 1816. S. 216.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Führen fremder oder erdichteter Namen, der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, so wie der Wirksamkeit der Polizeibehörden, nachtheilig ist; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Niemand soll, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Fünf bis Funfzig Thalern, oder eines verhältnißmäßigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen.

§. 2.

Geschiehet diese Führung eines fremden oder erdichteten Namens in betrüglicher Absicht; so treten die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze ein.

Wir befehlen Unseren Unterthanen, Gerichten und Polizeibehörden, sich nach dieser Verordnung zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem größeren Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 30. Oktober 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.

Digitized by Google

(№ 102.) Auszug aus der Instruction für die Inspecteure und Kommandeure der Landwehr, vom 10. Dezember 1816.

Obschon sowohl in der Landwehr-Ordnung als in der Instruction vom 13. März d. J., welche Ich den höhern Offizieren in der Armee über ihre gegenseitigen Verhältnisse ertheilt habe, bereits mehrere Bestimmungen für die Landwehr-Inspecteure und Commandeure enthalten sind, so will Ich denselben dennoch insbesondere eine ausführlichere Anweisung geben, um sie mit Meinem Willen, in Betreff ihres Wirkungskreises, bekannt zu machen.

Der Geschäftskreis der Landwehr-Inspecteure [1]) zerfällt in drei Hauptabtheilungen:

A. In die Aufsicht auf die Landwehr, sowohl 1sten als 2ten Aufgebots, außer der Uebungszeit, womit auch die Aufsicht über die als Krieges-Reserve [2]) beurlaubten Soldaten aller Waffen und der Train-Soldaten verbunden wird.

B. In die Ausarbeitung und Bildung der Landwehr in der Uebungszeit.

C. In die Leitung der Ergänzung, sowohl für das stehende Heer, als für die Landwehr, nach den darüber besonders zu gebenden Vorschriften.

A. Aufsicht der Landwehr-Inspecteure auf ihre Inspectionen außer der Uebungszeit.

1. Zur Erhaltung der Ordnung und Einsendung der erforderlichen Nachrichten dienen dem Inspecteur hauptsächlich die nach der Landwehr-Ordnung besoldeten Commandeure der Landwehr-Regimenter und Bataillone, so wie die zum Stamm besoldeten Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner von der Infanterie und Cavallerie, welche in die Ergänzungs-Bezirke vertheilt werden, und zu denen der Inspecteur in dem Verhältniß eines Brigadechefs stehet.

5. Während die Landwehr-Bataillone beurlaubt sind, und nur der Staab sich in den Ergänzungs-Bezirken besoldet befindet, bleibt ein jeder Bataillons-Commandeur, insofern er mit seinem Stamme allein steht, ohne Rücksicht, ob er das 1ste oder 2te Bataillon des Regiments führt, für sein Bataillon allein verantwortlich, und berichtet auch directe an den Inspecteur. Der Wirkungskreis des Regiments-Commandeurs fängt im Frieden nur erst dann an, wenn das Regiment versammelt ist, und zur Uebung an einem Orte zusammenrückt. Stehen jedoch beide Bataillons-Stämme in einem Orte zusammen, so führt der ernannte Regiments-Commandeur oder der älteste Bataillons-Commandeur, alsdann auch den Oberbefehl über

---

1) An die Stelle der Landwehr-Inspecteure sind zufolge der Allerh. Kab. Ordre vom 22. Dezember 1819 die Landwehr-Brigade-Commandeure getreten.

2) Die Kriegs-Reserve-Mannschaften werden jetzt nach der Allerh. Kab. Ordre vom 15. Januar 1834 Reserve-Mannschaften genannt.

Diese Allerh. Kabinetsordre lautet wörtlich dahin:

Ich bestimme:

1. daß auch die Garden ihren zu entlassenden Leuten Urlaubspäße geben,
2. daß die Rubrik „Kriegs-Reserve-Mannschaften" aus den Rapporten und Listen wegfallen und dagegen „Reserve-Mannschaften" gesetzt, und
3. daß die Kriegs-Reserve-Rekruten der Linie künftig „Reserve-Rekruten" genannt und nachdem sie entlassen worden, in der Rubrik „Reserve-Mannschaften," in den Rapporten geführt werden sollen.

Das Kriegs-Ministerium hat danach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 15. Januar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

das Ganze, ohne jedoch den andern Bataillons-Commandeur in der Ausübung der ihm hier übertragenen Pflichten zu beschränken. [3])

6. Zu den Pflichten der Bataillons-Commandeure gehört insbesondere:

a) Eine beobachtende Aufsicht über die in seinem Bezirk beurlaubten Landwehr-Officiere, welche jedoch nur mit der Rücksicht Statt finden muß, die sowohl dieser Stand überhaupt, als auch die besondern Verhältnisse dieser Offiziere fordern und die durchaus in keine Störung der anderweiten Lebensverhältnisse der beurlaubten Offiziere ausarten darf. Es ist also nur dahin zu sehen, daß sich dieselben kein der Würde ihres Standes entgegenstehendes Benehmen erlauben. Die Commandeure müssen vielmehr versuchen, ihre Neigung, soviel es die Verhältnisse erlauben, auch außer der Uebungszeit für die Ausbildung ihrer Dienstkenntnisse rege zu erhalten.

b) Anstellung, Vertheilung und genaue Aufsicht über die Feldwebel und besoldeten Wehrmänner in den Bezirken, damit diese eben sowohl hinlänglich über ihre Pflichten belehrt, als auch zu deren Ausübung angehalten werden; ferner eine besondere Aufmerksamkeit auf deren Betragen, damit selbige in keine, ihrer Dienstwürde zuwiderlaufende Verhältnisse eingehen, oder sich gar einen höchst strafbaren Eigennutz zu Schulden kommen lassen.

c) Eine allgemeine, auch nur beobachtende Aufsicht auf die Wehrmänner der beiden Bataillone und Escadrone des 1sten und 2ten Aufgebots, die sich allein auf die Kenntniß des Aufenthalts-Orts und die Führung der Wehrmänner erstreckt.

Sie darf daher in keiner Art das Gewerbe des Wehrmanns beschränken oder in ein Verfahren übergehen, welches das Ansehen des Brodherrn oder der Obrigkeit des Wehrmanns vermindern könnte. Es ist im Gegentheil eine unerläßliche Pflicht der Commandeure und sämmtlicher Officiere, bei jedem in dieser Hinsicht entstehenden Mißverständniß, insofern derselben Einwirkung gefordert wird, durch vernünftige Belehrung und durch ihr Ansehen den Wehrmann zurecht zu weisen, und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß er nur durch eine musterhafte Erfüllung seiner obliegenden Pflichten, sich Meiner Gnade theilhaftig und seines Standes würdig machen könne.

14. Dieselben Verpflichtungen, die unter §. 6. den Commandeuren beigelegt sind, hat auch der Landwehr-Inspecteur, nur in höherer Beziehung und als vorgesetzte und controllirende Behörde.

15. Der Inspecteur hat also strenge darauf zu wachen, daß die Commandeurs so wie alle besoldete Offiziere, Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeine, beziehungsweise nach den ihnen dieserhalb ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorschriften, den Umfang ihrer Pflichten genau kennen und ausfüllen, und hat Mir derselbe, so wie einem Staabs-Offizier die erforderlichen moralischen oder physischen Kräfte und der nöthige Diensteifer abgehen, bei eigener Verantwortung davon sogleich Meldung zu machen.

20. Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Staabe besoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injurien-Sachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

21. Alle Rechtsverhältnisse der beurlaubten Officiere, die nicht durch unmittelbare Dienst-

3) In Folge der Allerh. Kab. Ordre vom 22. Dezember 1819 besteht jetzt jedes Landwehr-Regiment mit Ausschluß der Landwehr-Reserve-Regimenter aus drei Bataillonen.

Digitized by Google

Dienstvergehungen erzeugt werden, gehören nicht zur Beurtheilung der Staabs-Offiziere und Inspecteure, sondern vor die Civil-Gerichtshöfe; die Offiziere haben nach der darüber gegebenen Bestimmung den Gerichtsstand der Eximirten.

22. Von allen durch die Civil-Gerichte gegen Officiere erkannten Strafen, wird der betreffende Bataillons-Commandeur, durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses benachrichtigt, und derselbe hat seinerseits dem Inspecteur, insoweit dies erforderlich ist, davon Meldung zu machen.

23. Wird ein Offizier zu einer Geldstrafe verurtheilt, so wird selbige ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arrest erleidet der Offizier, entweder in einem seinem Verhältniß und Gerichts-Stande angemessenen oder einem dazu passenden Orte, Gefängniß, oder wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arrest. [4]) Wird derselbe zum Festungs-Arrest verurtheilt, so veranstaltet die Abführung desselben der betreffende Bataillons-Commandeur.

24. Ist das Vergehen des Offiziers von der Art, daß es mit den Verhältnissen des Offizier-Standes nicht vereinbar ist, so sehe Ich der erforderlichen Meldung und dem Antrag zur weitern Bestimmung, durch den Inspecteur entgegen. [5])

25. In rein Militair-Disciplinar-Angelegenheiten ist der Landwehr-Offizier allein der Militair-Jurisdiction unterworfen [6]) und solche, so wie andere sich nur auf das Verhältniß als Offizier beziehende Angelegenheiten, gehören entweder vor das nach §. 77. der Landwehr-Ordnung jährlich zusammen tretende Ehrengericht oder vor ein Kriegsgericht. Bei Herausforderungen und Zweikämpfen wird zwar von dem competenten Civilgerichte die Untersuchung

---

4) Den Stuben-Arrest erleiden die beurlaubten Landwehr-Offiziere in ihrer Wohnung, selbst wenn sie auf dem Lande wohnen. Das Kriegs-Ministerium hat dies in einem Schreiben an das General-Commando des 8. Armee-Corps vom 2. März 1832 ausgesprochen, welches dahin lautet:

Die in dem gefälligen Schreiben Eines Hochlöblichen General-Commandos vom 28. Januar 1832 enthaltene Frage:

wie gegen einen auf dem Lande wohnenden beurlaubten Landwehr-Offizier Stuben-Arrest zu vollziehen sei, ist schon seither beim Kriegs-Ministerium zur Sprache gekommen und dieselbe in der, auch von Wohldemselben erwähnten Rücksicht, daß wenn der Offizier zum Behufe der Erleidung dieser Strafe zum Landwehrstabe eingezogen werden sollte, dies eine durch die gesetzlichen Bestimmungen über den Stuben-Arrest nicht zu rechtfertigende Verschärfung dieser Strafe sein würde, dahin beantwortet worden:

daß der beurlaubte Landwehr-Offizier diese Strafe nur in seiner Wohnung, auch wenn dieselbe auf dem Lande sei, erleiden könne, es jedoch vorher auf die Bestimmungen der Verordnung über die Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1808, wonach er mit seinem Ehrenworte für die gewissenhafte Haltung des Arrests verhaftet sei, aufmerksam gemacht werden müsse.

Ein Hochlöbliches General-Commando ersuche ich daher ergebenst, hiernach gleichfalls verfahren zu lassen.

Berlin, den 2. März 1832.

Kriegs-Ministerium
v. Hake.

An
Ein Königliches Hochlöbliches General-
Commando des 8. Armee-Corps
zu Coblenz.

In derselben Art hat sich das Kriegs-Ministerium in einem Schreiben an das General-Commando des 4. Armee-Corps vom 14. November 1826 in Bezug auf die pensionirten und auf Inactivitäts-Gehalt stehenden Offiziere ausgesprochen.

5) cf. die Allerh. Verordnung vom 15. Februar 1821, wegen der Ehrengerichte, wonach es dieser Meldung nicht mehr bedarf, und die Allerh. Kab. Ordre vom 14. Mai 1830, betreffend den gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere von den Civilgerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Offizier.

6) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 1. Juni 1834, wegen der von beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform gegen andere Militairpersonen begangenen Vergehen.

geführt, die zum Spruch reifen Akten aber, werden den Militairgerichten, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, übergeben.

27. Die Vergehen der Wehrmänner zerfallen in 3 Abtheilungen:

a) in solche welche sie während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Escadron begehen.

b) in militairische Dienstvergehungen der nicht zusammengezogenen Landwehr und wohin gehören:

1. Desertion oder Entweichung aus der Heimath, in der Absicht sich dem Militairdienst zu entziehen. [7])

---

7) Die Fragen, in welchen Fällen anzunehmen sei, daß ein beurlaubter Wehrmann oder Reservist bei seiner Entfernung aus der Heimath die Absicht, sich dem Militairdienste zu entziehen, gehabt habe, und ob gegen einen seit längerer Zeit abwesenden beurlaubten Landwehrmann oder Reservisten der Desertions- und Confiscations-Prozeß eröffnet werden könne, sind häufig zur Sprache gekommen.

Das General-Auditoriat sagt darüber in dem nachfolgenden vom Kriegs-Ministerio dem General-Commando des Garde- (und Grenadier-) Corps unterm 8. Mai 1819 mitgetheilten Gutachten vom 22. April 1819 folgendes:

Einem ꝛc. Departement des Königlichen Kriegs-Ministeriums beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 3. d. M. No. 1081. März I. 1. ergebenst zu erwiedern, daß wir, wie wir in unserm an den kommandirenden General, Herrn General der Infanterie Grafen Tauentzien von Wittenberg unter dem 11. Februar c. ergangenen Schreiben geäußert haben, auch noch jetzt der Meinung sind, daß bis zum Erlasse bestimmter gesetzlicher Vorschriften, diejenigen beurlaubten Landwehrmänner oder zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten, welche sich ohne vorhergegangene Meldung beim Bezirksfeldwebel aus ihrem Wohnort und selbst außerhalb Landes begeben haben, im Fall man ihrer wieder habhaft wird, nur nach dem 13. Kriegs-Artikel beurtheilt werden können, insofern nämlich auf andere Weise nicht klar erwiesen werden kann, daß sie bei ihrer Entfernung wirklich die Absicht gehabt, sich dem Königlichen Kriegsdienste gänzlich zu entziehen. Denn wenn dieser Beweis geführt werden kann, so werden sie, unsers Erachtens, auch als Deserteurs, nach dem 18. Kriegs-Artikel zu bestrafen seyn.

Kann man ihrer aber nicht habhaft werden, und ist auch ihr Aufenthalt unbekannt, so waltet besonders darüber ein erhebliches Bedenken ob: ob das in der Verordnung vom 17. November 1764 vorgeschriebene Verfahren gegen sie eintreten, und ganz nach dieser Verordnung und nach den Bestimmungen des 23. Kriegs-Artikels gegen sie erkannt werden, oder ob vielmehr nur die Vorschriften des 1sten Abschnitts des 30sten Titels Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung wegen des gegen ausgetretene Kantonisten einzuleitenden Confiscations-Prozesses gegen dieselben analogisch zur Anwendung kommen kann. Aus diesem Grunde sind wir der Meinung, daß das Verfahren gegen diejenigen, deren man nicht wieder habhaft werden kann, und deren Aufenthalt unbekannt ist, bis zur Emanation einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift, noch auszusetzen sei. Da indessen der Aufenthalt des, in Wohldessen Schreiben vom 3. d. M. erwähnten, zur Kriegs-Reserve entlassenen Gardisten P** bekannt ist, und an denselben die Verfügungen der Militairbehörde gelangen können; so finden wir in rechtlicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern, wenn derselbe zur Rückkehr innerhalb einer ihm zu bestimmenden Zeit und mit der ausdrücklichen Warnung, daß er, wenn solche nicht erfolge als ein Deserteur angesehen werden würde, aufgefordert, und, insofern er dieser Aufforderung keine Folge leisten sollte, reklamirt, und sodann als wirklicher Deserteur behandelt wird; weil unter diesen Umständen bei ihm die zum Begriff der Desertion erforderliche Absicht, sich dem Kriegsdienste gänzlich entziehen zu wollen, anzunehmen ist.

Berlin, den 22. April 1819.

Königlich Preußisches General-Auditoriat.
von Braunschweig.

An
Ein Hochlöbliches Erstes Departement
des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Später ist über diese Fragen vom General-Auditoriate das nachstehende Gutachten vom 22. Mai 1819 abgegeben worden:

Ew. Excellenz hochgeehrter Aufforderung vom 31. März d. J. zur Begutachtung der Frage:

wie gegen einen Soldaten der Kriegs-Reserve zu verfahren sei, der ohne Erlaubniß seiner Militair-Vorgesetzten seit 10 Jahren von seiner Heimath entfernt gewesen ist, und sich zum Theil im Auslande aufgehalten hat,

haben wir bis jetzt zu genügen Anstand genommen, weil gerade ein Paar ähnliche Fälle unserer Prüfung vorlagen, und nach Eingang der dieserhalb erforderten Acten die hier in Rede stehende Frage vollständig discutirt werden mußte.

Da das Gesetz, §. 27. A. der Instruction vom 10. Dezember 1816, ausdrücklich nur den beurlaubten Landwehrmann für einen Deserteur erklärt, der, in der Absicht sich dem Militair-Dienst zu entziehen, heimlich seine Heimath verläßt und keine positiven Bestimmungen darüber existiren, bei welchen Thatsachen diese Absicht nothwendig zu präsumiren sei, so müssen wir bei dem feüher aufgestellten Grundsatz stehen bleiben,

Digitized by Google

2. Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienst-Angelegenheiten. Ein solches Insubordinations-Vergehen kann aber nur durch Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten Dienstbefehl, der durch außerordentliche Verhältnisse nöthig wurde, herbeigeführt werden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen gehört keinesweges hierher.

c) In diejenigen, welche bei Ausübung der Gewerbe und in bürgerlichen Verhältnissen des Landwehrmanns, verübt werden.

Die unter a) und b) angegebenen Vergehen gehören zur Beurtheilung der Militairgerichte, über die unter c) bezeichneten Vergehen wird von den Civilgerichten des Landwehrmanns, jedoch mit Rücksicht auf die durch die Kriegs-Artikel vorgeschriebene Art der Strafen, erkannt.

28. In den ad c) erwähnten Vergehungen können die Civilgerichte erkennen:

---

daß dem beurlaubten Landwehrmann, wenn er als Deserteur betrachtet werden solle, außer der Entfernung aus seiner Heimath ohne Abmeldung, selbst wenn er ins Ausland gegangen ist, noch die qu. Absicht nachgewiesen werden müsse.

Hierin haben uns besonders auch die so häufig vorgekommenen Fälle bestärkt, wo die an den Grenzen wohnenden Individuen, namentlich die von Tagearbeit lebenden, oft bald auf längere, bald auf kürzere Zeit blos des Erwerbs halber ins Ausland gehen. Deshalb halten wir es auch für bedenklich, selbst einen längern Aufenthalt im Auslande an sich als vollständigen Beweis der qu. Absicht anzusehen, wiewohl er eine Vermuthung für dieselbe unbedenklich gewährt.

Wir sind daher der rechtlichen Meinung:

1. daß in solchen Fällen, wie der hier in Rede stehende und ähnliche, allemal eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten sei;
2. daß, wenn bei derselben der Angeschuldigte die qu. Absicht leugnet, möglichst genau die Verhältnisse, unter denen er in seiner Heimath lebte, die Umstände unter denen er dieselbe verließ, (besonders um zu beurtheilen, ob diese ein gänzliches Aufgeben seines Wohnsitzes in sich schließen) die Verhältnisse unter denen er im Auslande lebte, und die Umstände, welche seine Rückkehr begleiteten, ermittelt werden müssen, und
3. daß es alsdann dem erkennenden Kriegsgericht überlassen werden müsse, die Stärke des solchergestalt geführten Beweises zu prüfen und zu beurtheilen, ob der Angeschuldigte der qu. Absicht für überführt oder verdächtig, oder von dem desfalsigen Verdacht für gereinigt zu achten sei, und demnach die ordentliche oder eine außerordentliche Strafe der Desertion oder Freisprechung von der desfalsigen Anschuldigung und nur eine Strafe für die unterlassene Abmeldung eintreten müsse.

Berlin, den 22. Mai 1829.

Königlich Preußisches General-Auditoriat.
v. Braunschweig.

An
den wirklichen Geheimen Staats- und Kriegsminister
Herrn von Hake.
Excellenz.

Dieses Gutachten hat das Kriegs-Ministerium unterm 29. Juli 1829 den Kommando der 9. Division mitgetheilt, um danach verfahren zu lassen und sodann über den beregten Gegenstand unterm 2. April 1830 an das Commando der 15. Division folgendes Reskript erlassen:

Dem Königlichen Divisions-Commando erwiedere ich auf die unterm 6. März 1830 wiederholte Anfrage vom 6. Januar c. daß nach dem darüber eingeforderten Gutachten des General-Auditoriats gegen einen ohne Auswanderungs-Consens ins Ausland gegangenen beurlaubten Landwehrmann, wenn er dort in fremde Militair-Dienste tritt, unbedenklich das Desertions-Verfahren eintreten kann, da die Annahme fremder Militair-Dienste eine Thatsache ist, aus welcher die Absicht, sich dem vaterländischen Militair-Dienste zu entziehen, unzweifelhaft hervorgeht, und daß es dabei gleichgültig ist, ob der Entwichene sich für immer oder nur für eine bestimmte Zeit hat anwerben lassen.

Berlin, den 2. April 1830.

Kriegs-Ministerium.
v. Hake.

An
das Königl. Commando der 15. Division
zu Cöln.

Digitized by Google

a) auf Geld-
b) auf Arrest- und
c) auf Festungsstrafe.

Beide letzteren mit und ohne körperliche Züchtigung, je nachdem solche durch die Kriegs-Artikel für gewisse Vergehen bestimmt und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Fall wird aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts in die 2te Klasse des Soldatenstandes versetzt, ohne welche Versetzung keine körperliche Züchtigung statt finden darf.

29. Die verhängte Geldstrafe kann der Landwehrmann ohne Weiteres erdulden.

Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches allein für entehrende Verbrecher bestimmt ist.

Die Kosten der Bewachung und der Unterhalt der Arrestanten, wo solche während des Arrestes nothwendig wird, fällt dem Wehrmann oder bei dessen Unvermögen demjenigen zu, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der Untersuchungskosten bei Civilpersonen überhaupt obliegt.

Eben so wird es auch mit den bei Untersuchungen vorfallenden baaren Auslagen gehalten.

Wenn bei den Gerichten auf eine strengere Strafe als das gewöhnliche Gefängniß, nämlich auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt wird, so erleidet diese letztgenannten beiden Strafen der Landwehrmann entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militair-Gefängniß, oder als Festungsstrafe bei einer Straf-Section, in welche Strafarten dann die Zuchthaus- oder Festungsstrafe durch das nächste Militair-Gericht nach der darüber ertheilten allgemeinen Bestimmung verhältnißmäßig verwandelt und der Arrestant deshalb durch das Civil-Gericht zur Vollziehung der Strafe an dasselbe abgeliefert wird. [8])

Bei einem Unteroffizier tritt statt des strengen Arrestes, nach Vorschrift der Kriegs-Artikel, entweder ein verlängerter mittler Arrest ein, oder der Verbrecher wird degradirt.

30. Die Verpflegung während dieser Arrestzeit geschieht ebenfalls immer auf Kosten des Verurtheilten oder derjenigen Behörde, welche dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

31. Sobald die Festungsstrafe von 6 Monat bis über 1 Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden, welches aber von Seiten des Militair-Gerichts geschieht. [9])

32. Eine zuerkannte körperliche Züchtigung kann niemals öffentlich statt finden, und nur durch den Capitain oder Commandeur der Compagnie, dem Feldwebel oder einem Unteroffizier zur Vollziehung aufgetragen, auf eine andere Art aber nicht vollstreckt werden.

Der Feldwebel der Compagnie muß bei der Bestrafung zugegen seyn, sobald diese anderswo vollzogen wird, und davon dem Capitain der Compagnie, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Offizier derselben, Anzeige machen, der den Bestraften in das Straf-Verzeichniß aufnimmt.

33. Wenn ein Landwehrmann eine Strafe verwirkt, die nach den Kriegs-Artikeln die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, also hier aus der Landwehr nothwendig macht,

---

8) Das Strafverwandlungsverfahren hat aufgehört; cf. die Verordnung vom 22. Februar 1823.

9) cf. die Verordnung vom 22 Februar 1823 und die Allerh. Kab. Ordre vom 26. Mai 1826.

Digitized by Google

und wodurch derselbe unfähig wird, das Bürgerrecht zu erhalten, so wird dies, gleich wie es bei den Soldaten des stehenden Heeres in diesem Falle geschieht, durch die Provinzial-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

36. Die Bestätigung der abgehaltenen Standgerichte steht dem Commandeur, die der Kriegesgerichte aber entweder dem betreffenden Inspecteur zu, oder es wird damit nach der Instruction vom 13. März d. J. wie beim stehenden Heere verfahren. [10])

38. Wenn Offiziere ihren Wohnort in einem andern Bezirk nehmen wollen, so haben sie dies ihrem Bataillons-Commandeur anzuzeigen, und sie gehen alsdann zu dem Offizier-Corps ihres neuen Wohnorts über.

Ist die Versetzung in ein anderes Regiment erforderlich, so wird der desfalsige Vorschlag vom Inspecteur an den commandirenden General eingereicht, und durch diesen zur festgesetzten Zeit bei Mir in Antrag gebracht.

39. Daß die beurlaubten Landwehr-Offiziere, ausser der Uebungszeit, zu ihren Geschäftsreisen in der Provinz keines besondern Urlaubs bedürfen, wohl aber immer sorgfältig hinterlassen müssen, wo sie zu finden sind, ist bereits in der Instruction vom 13. März d. J. bestimmt worden.

Bei Reisen ausserhalb Landes haben dieselben, ausser der Beobachtung der für die übrigen Staatsbürger gegebenen Vorschriften, auch noch dem Bataillons-Commandeur davon specielle Anzeige zu machen.

Wenn aber eine Reise in Privatgeschäften, auch innerhalb der Grenzen des Landes, in den Zeitraum einer Uebungszeit fällt, so hat der Offizier von dem Bataillons-Commandeur oder Inspecteur die Genehmigung nachzusuchen.

Ist ihre lange Anwesenheit in einer andern Provinz, ihrer Verhältnisse wegen, nothwendig, so können sie während dessen, zu einem dort stehenden Landwehr-Regiment versetzt werden, und auch in diesem Fall haben sie nur vorher ihre Abreise anzuzeigen. Ein Capitain oder Commandeur einer Compagnie muß dem auf ihn folgenden Offizier der Compagnie, der alsdann deren Commando übernimmt, die etwa nöthigen Ueberlieferungen der Listen ꝛc. machen, auch den Feldwebel an denselben verweisen.

40. Daß ein Landwehrmann seinen Wohnort ungehindert verändern darf, ist schon durch §. 12 des Gesetzes vom 3. September 1814 bestimmt, er muß sich indeß vor dem Abzuge bei dem Feldwebel seines Bezirkes melden, damit dieser es in seinem Dienstschein und Listen bemerken kann, und würde er im Unterlassungs-Fall den Verdacht böslicher Entfernung auf sich laden, und sich eine Untersuchung zuziehen.

In derselben Art hat sich der Wehrmann bei seiner Ankunft in dem neuen Bezirk bei dem Feldwebel daselbst, zu melden, indem er sogleich in die dortige Landwehr tritt. [11])

41. Ausser der Uebungszeit können die Wehrmänner, ihrer Gewerbe wegen, ebenfalls ungehindert verreisen, wenn dies indeß ausser Landes, in entfernte Provinzen, auf länger als 4 Monate, oder während einer Uebungsperiode statt finden müßte, so hat sich der Wehrmann, ausser bei seiner Ortsobrigkeit auch bei seinem Feldwebel zu melden. Niemand aber darf während zwei auf einander folgenden Uebungsperioden, beurlaubt werden.

---

10) cf. die Verordnung vom 28. Januar 1826, wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse.

11) cf. die Allerh. Kab. Ordres vom 21. Dezember 1825, 12. August 1831, und 14. October 1832, betreffend das Ab- und Anmelden der Wehrmänner bei Wohnungs-Veränderungen.

Digitized by Google

42. Die beurlaubten Garde- (und Grenadier-) Landwehrmänner und Garde- (und Grenadier-) Reserven, treten zwar unter die Aufsicht des Capitains oder commandirenden Offiziers, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, so wie selbige auch von dem Bezirks-Feldwebel verzeichnet werden; aber die namentlichen Listen derselben, mit den dabei statt findenden Veränderungen, werden dem betreffenden Garde- (oder Grenadier-) Landwehr-Bataillon vom dem Bataillons-Commandeur des Bezirks zugesendet.

B. Ausarbeitung und Bildung der Landwehr in der Uebungszeit.

14. Während der Uebungszeit wird jedes Vergehen des Wehrmanns so bestraft, wie es durch die Kriegs-Artikel festgesetzt, weshalb es nothwendig ist, daß dieselben gleich Anfangs vorgelesen werden.

C. Verhältnisse der (Kriegs-) Reserve-Mannschaften und Trainsoldaten.

In Hinsicht der zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten, finden folgende Vorschriften Statt:

1. Alle von den Regimentern oder Brigaden beurlaubten und zur Kriegs-Reserve gehörenden Unteroffiziere und Soldaten, stehen gleichfalls unter der speciellen Aufsicht der Commandeure und der Feldwebel ihrer Kreise und Bezirke und unter Ober-Aufsicht der Inspecteure.

2. Sie sind daher verpflichtet, sich bei ihrer Ankunft in ihrem Wohnorte, bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

5. Die Pflichten welche dem Bataillons-Commandeur und dem Feldwebel in dieser Instruction unter A. §§. 6. und 10. auferlegt sind, erstrecken sich also auch auf die als Kriegs-Reserve beurlaubten Soldaten aller Waffen.

6. Alles was über die Jurisdictions-Verhältnisse unter §§. 27 — 36. für die beurlaubten Wehrmänner festgesetzt worden ist, findet beziehungsweise eine gleiche Anwendung auf die zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten und auf die Trainsoldaten, mit der Bemerkung, daß dieselben als Theile des stehenden Heeres nach den Verordnungen vom 11. Dezember 1802 und 21. Februar 1811 von Untersuchungskosten frei sind. [12])

Hat ein solcher eine Strafe verwirkt, und durch ein Militair- oder Civil-Gericht erlitten, so hat der Commandeur des Bataillons aus diesem Kreise, dem betreffenden Regiments-Commandeur des Bestraften davon Nachricht zu ertheilen.

7. Das was unter §§. 40. und 41. für die beurlaubten Landwehrmänner bestimmt werden, gilt auch beziehungsweise für alle andere beurlaubten Soldaten, ohne Unterschied der Waffe.

Alles was hier für die als Kriegs-Reserve beurlaubten Soldaten festgesetzt ist, gilt auch beziehungsweise und mit Berücksichtigung deren Eigenthümlichkeit, für die Trainsoldaten, die sich im Bezirk befinden, so lange selbige in kein anderes Militair-Verhältniß eingetreten, oder nicht verabschiedet sind.

Potsdam, den 10. Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

---

12) cf. die Verordnung vom 16. April 1834, durch welche diese Bestimmung hinsichtlich des Kostenpunktes abgeändert ist.

(№ 103.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 29. Dezember 1816., betreffend die Vollſtreckung der Contumacial-Erkenntniſſe gegen Deſerteure vom Garde-Corps. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Miniſterium am 1. Januar 1817.)

Da die Vollziehung kriegsrechtlicher Erkenntniſſe gegen Sträflinge, welche aus den Garden zu entlaſſen ſind, nicht bei dieſen, ſondern bei dem Truppentheil ſtatt finden muß, wohin der Inculpat abgegeben wird, ſo kann auch die Exekution der gegen den entwichenen Garde-Ulan Bredow erkannten Strafe nicht durch das Kommando der Garden erfolgen, vielmehr iſt in dieſem wie in allen ähnlichen Fällen, die Vollziehung des Urtels vom General-Kommando der Provinz zu verfügen, in welchem die Garden gerade ihren Aufenthalt haben. Ich überlaſſe Ihnen, dem General-Lieutenant Herzog Karl von Mecklenburg auf die beiliegende Anfrage hiernach zu antworten, und die General-Kommandos in den Provinzen mit dieſer Beſtimmung bekannt zu machen.

Potsdam, den 29. Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Miniſter, General-Major v. Boyen.

(№ 104.) Bekanntmachung des Kriegs-Miniſteriums vom 9. Januar 1817., über das Verhältniß der Zuchthausſtrafe zum ſtrengen Arreſte. (Schädel S. 226.)

Nach einer Uebereinkunft der Miniſterien der Juſtiz und des Krieges, welche gegenwärtig der Allerhöchſten Beſtätigung vorliegt, um alsdann in die Geſetzſammlung aufgenommen zu werden, ſollen die Zuchthausſtrafen, worauf im Verfolg verſchiedener im bürgerlichen Gewerbe begangener Vergehen, in Zukunft für beurlaubte Wehrmänner oder Soldaten der Krieges-Reſerve, von den Civilgerichten erkannt werden dürfte, im nachſtehenden Verhältniß durch Militairſtrafen erſetzt werden, als:

14 Tage Zuchthaus durch 8 Tage ſtrengen Arreſt,
3 Monate Zuchthaus durch 6 Wochen ſtrengen Arreſt.

Jede über die Dauer von 3 Monaten verhängte Zuchthausſtrafe wird, inſofern damit nicht Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande verbunden iſt, durch einen gleich langen Feſtungs-Arreſt, vermittelſt Einſtellung in die Straffection eines Garniſon-Bataillons verwandelt.

Euer Excellenz habe ich die Ehre hiervon vorläufig und im Verfolg der Allerhöchſten Inſtruction vom 10. Dezember v. J. §. 29. ganz ergebenſt zu benachrichtigen, um dem gemäß die betreffenden Militair- und Militair-Juſtiz-Behörden Dero General-Kommandos zu inſtruiren, und ſelbige zur Annahme und geſetzlichen weitern Verfügung über diejenigen Individuen, welche in dieſe Kategorie gehörend, denſelben in Zukunft von den Civilgerichten zugeſendet werden dürften, anweiſen zu wollen.

Berlin, den 9. Januar 1817.

Königlich Preußiſches Krieges-Miniſterium.

v. Boyen.

An ſämmtliche Königliche General-Commandos.

Digitized by Google

(№ 105.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Januar 1817., betreffend die Berechnung der Strafzeit der zur Festung verurtheilten Soldaten. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium am 21. Januar 1817.)

Nach dem §. 23. der Instruction für die commandirenden Generale vom 13. März v. J. sollen die zur Festung verurtheilten Soldaten immer gleich nach abgehaltenem Krieges-Gericht zur Festung abgesendet werden. *)

Zur Verhütung aller Mißdeutung finde Ich Mich jedoch veranlaßt, hierdurch noch ausdrücklich zu erklären: daß diese Bestimmung keineswegs eine Schärfung der Strafe, im Gegentheil mehr eine Abwendung des nachtheiligen Wacht- oder sonstigen Arrests zum Zweck hat, daher auch der Aufenthalt eines Soldaten in der Straf-Abtheilung eines Garnison-Bataillons bis zu Eingang der Bestätigung des kriegesrechtlichen Erkenntnisses nicht als Strafe betrachtet werden, sondern nur eine Aufbewahrung seyn, derselbe ihm demungeachtet aber nach der Bestätigung des Erkenntnisses auf die zu erleidende Festungsstrafe angerechnet werden soll. Da diese Anordnung allgemein ist und bleiben muß, so kann Ich von derselben auch in Absicht der Garde nicht abweichen, und trage Ihnen auf, hiernach an die Armee zu verfügen.

Berlin, den 15. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Boyen.

(№ 106.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii an sämmtliche General-Kommandos vom 6. Februar 1817., betreffend die Unzulässigkeit der temporellen Degradation der Feldwebel und Unteroffiziere. (Schädel S. 173.)

Es sind hin und wieder Zweifel darüber entstanden:

ob in Fällen, wo auf Degradation der Feldwebel und Unteroffiziere zu erkennen ist, die Degradation auch auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden könne, oder allemal für immer dauernd zuerkannt werden müsse?

Nachdem das Krieges-Ministerium hierüber das Gutachten des Königlichen General-Auditoriats eingefordert hat, so hat sich dadurch mit Ueberzeugung ergeben,

daß weder in den früheren, noch in den späteren Militair-Strafgesetzen jemals die Degradation auf einen bestimmten Zeitraum ausdrücklich ausgesprochen, sondern wo in den ältern Zeiten darauf erkannt worden ist, solches nur in Folge einer stillschweigend entstandenen Observanz geschehen sey.

Da nun die neuesten Krieges-Artikel, im 55sten derselben, lediglich von einer gänzlichen Degradation sprechen, und so wenig, als andere neuere Strafbestimmungen eine temporelle Degradation legalisiren, überdies aber die letztere dem Geiste der gegenwärtigen Armee-Verfassung nicht für zusagend zu erachten ist; so sind nunmehr Straferkenntnisse auf eine temporelle Degradation nicht als zulässig anzusehen, sondern werden nach der unveränderlichen Festsetzung des 55sten Kriegs-Artikels immer nur auf gänzliche Degradation lauten können.

Indem

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 28. Januar 1826, welche hierüber nähere Bestimmungen enthält.

Digitized by Google

Indem ich Ein Königliches Hochlöbliches General-Commando hiervon benachrichtige, ersuche ich Wohldasselbe ergebenst um die erforderliche weitere Bekanntmachung, damit ungesetzliche Erkenntnisse auf temporelle Degradationen — die wirklich hin und wieder schon vorgekommen sind — verhütet werden.

Berlin, den 6. Februar 1817.

Königlich Preußisches Kriegs-Ministerium.

v. Boyen.

An sämmtliche Königl. General-Commandos.

(№ 107.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Februar 1817., betreffend den durch Rechtsurtheile verwirkten Verlust von Kriegsdenkmünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Diensten übernommenen Militairpersonen von ihren bisherigen Landesherrn verliehen worden. (Ges. Samml. von 1817. S. 35.)

In Folge Meiner Verfügung von 15. März v. J., wodurch Ich den aus Herzoglich Nassauischen und andern Diensten vertragsmäßig übernommenen Militairpersonen gestattet habe, die früher erworbenen Ehrenzeichen zu tragen, bestimme Ich hierdurch in Ansehung der Denkmünzen für den Krieg von 1813 bis 1815, welche diesen Personen von ihren bisherigen Landesherrn verliehen sind: daß in eben den Fällen, wo die Preußischen Kriegs-Denkmünzen, nach den Verordnungen vom 30. Oktober und 24. Dezember 1814*) verloren gehen, auch der Verlust jener fremden Kriegsdenkmünzen eintreten und von den Gerichten darauf mit erkannt werden soll; wogegen Ich die Entscheidung über den Verlust wirklicher Orden und Ehrenzeichen solcher Personen, Mir eben so, wie bei den diesseitigen Orden, vorbehalte. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Civil- und Militairgerichte danach mit Anweisung versehen zu lassen.

Berlin, den 23. Februar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Fürsten v. Hardenberg.

(№ 108.) Auszug aus der Instruktion der Ministerien des Innern und des Krieges für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres vom 30. Juni 1817. (Sanctionirt durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. September 1817.)

Da es nothwendig ist, daß bei den jährlichen Aushebungen für das stehende Heer, in Gemäßheit der Vorschriften welche das Gesetz vom 3. September 1814 für dieses Geschäft gegeben hat, nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren werde, so wird hier, auf den Grund der bei dem vorjährigen Ersatzgeschäft gesammelten Erfahrungen, für sämmtliche

*) Die Verordnung vom 24. Dezember 1814 bezieht sich lediglich auf Civilpersonen und enthält die Bestimmung: daß auf letztere die Verordnung vom 30. Oktober 1814 Anwendung finden solle. (Ges. Samml. von 1815. S. 2.)

mit diesem Geschäfte in Berührung tretende Behörden, die folgende nach den gegenwärtigen Verhältnissen entworfene Anweisung ertheilt, wodurch alle bisher ergangene einzelne Verfügungen, so weit sie mit den hierin festgesetzten Bestimmungen nicht zu vereinigen stehen, als aufgehoben anzusehen sind.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das bei der Ersatzaushebung zum Grunde dienende Gesetz vom 3. September 1814 macht von der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienst keine Ausnahme. Es versteht sich indessen von selbst, und ohne daß es eines gesetzlichen Ausspruchs bedarf, daß nach der Natur des Kriegsdienstes von der Theilnahme an demselben ausgeschlossen sind:

a) Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben und daher als wirkliche Fremde anzusehen sind, in sofern sie sich nicht freiwillig zum Kriegsdienst entschließen und dazu melden;
b) körperlich und geistig zum Kriegsdienst unfähige Individuen, [1]) und
c) Personen, welche sich eines entehrenden Verbrechens oder solcher Handlungen schuldig gemacht haben, wodurch sie der Ehre, für das Vaterland die Waffen zu führen, unwürdig werden, indem zu dessen Vertheidigung gesetzlich nur Eingeborne berufen sind, der Kriegsdienst den ungehemmten Gebrauch des Körpers und Geistes wesentlich bedingt, und der Beruf zur Vertheidigung des Vaterlandes durch Ehrlosigkeit nicht entweiht werden darf. [2])

Besondere Bestimmungen in Ansehung der Ersatz-Mannschaften, nachdem sie von den Departements-Ersatz-Commissionen den Truppen-Commandos überwiesen sind.

§. 89. Sobald die Ersatz-Mannschaften von der Departements-Commission an die zum Empfang beorderten Commandos der resp. Truppentheile überwiesen worden sind, werden die Recruten mit der nöthigen Feierlichkeit und Würde in Eid und Pflicht genommen, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienst beim stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheil, zu bekräftigen. [3])

§. 90. Von dem Augenblick der Vereidigung an, wird jedes Individuum der eingestellten Ersatz-Mannschaften als Soldat behandelt, und es kommen die Militairgesetze gegen dasselbe in Anwendung, welche den Leuten daher bei ihrer Vereidigung deutlich bekannt zu machen sind. Wer sich von nun ab eines Vergehens schuldig macht, oder gar vom Transport desertirt, wird nach den Militairgesetzen gerichtet und bestraft.

Berlin, den 30. Juni 1817.

v. Schuckmann. v. Boyen.

---

1) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 3. November 1824, wegen Einstellung der durch Selbstverstümmelung um Eintritt ins stehende Heer untauglichen Leute in besondere Arbeiter-Abtheilungen.

2) cf. den §. 30. der Instruktion vom 13. April 1825, und die Anmerkung zu dieser Gesetzesstelle.

3) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 3. November 1833, enthaltend erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen, und das Circul. des Kr. Min. vom 9. Februar 1834.

Digitized by Google

(№ 109.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. September 1817., betreffend, daß gewisse Vergehungen auch den Verlust der zweiten Kriegs-Denkmünze nach sich ziehen sollen. (Ges. Samml. von 1817. S. 297.)

Ich veranlasse Sie hierdurch zu verfügen: daß, wenn Vergehungen von Personen, welche die zweite Kriegs-Denkmünze tragen, Amtsentsetzung, imgleichen Zuchthaus- oder Festungsverhaft mit Strafarbeit verbunden, zur Folge haben, das Erkenntniß, so wie Ich es schon unterm 24. Dezember 1814 in Ansehung der ersten Kriegs-Denkmünze verordnet habe, mit auf den Verlust ihrer Denkmünze gerichtet werden soll *).

Berlin, den 25. September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

(№ 110.) Verordnung vom 5. Oktober 1817., wegen Verwürkung des Landwehr-Kreuzes. (Ges. Samml. von 1817. S. 302.)

Ich bestimme hiermit, daß in denen Fällen, wo bei dem stehenden Heere auf Verlust des National-Militair-Abzeichens erkannt wird, bei der Landwehr auf Verlust des Landwehr-Kreuzes erkannt werden soll; und trage dem Militair-Justiz-Departement auf, die nöthigen Bekanntmachungen danach zu erlassen.

Berlin, den 5. Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 111.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Oktober 1817., betreffend die Bestrafung der in Lazarethdiensten sich der Untreue schuldig machenden Militairpersonen. (Ges. Samml. von 1817. S. 299.)

Ich habe auf die Anfrage des General-Auditoriats entschieden: daß in Fällen, wo Militairpersonen in Lazarethen Dienste leisten, und sich in diesem Dienstverhältnisse der Untreue schuldig machen, gegen dieselben nicht nach der Verordnung vom 13. Oktober 1813, sondern nach den Bestimmungen des Landrechts und der Kriegs-Artikel verfahren werden soll, und benachrichtige Sie von diesem Beschlusse.

Berlin, den 11. Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

---

*) Die hier erwähnte zweite Kriegsdenkmünze ist die durch die Allerh. Kab. Ordre vom 14. Dezember 1815 gestiftete Denkmünze für Nichtkombattanten. (cf. das Reskript des Just. Min. vom 16. August 1824., von Kamptz J. B. Bd. XXIV. S. 337.)

Digitized by Google

(№ 112.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Oktober 1817., betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Offiziere, während den Uebungen Dienste zu leisten. (Ges. Samml. von 1817. S. 299.)

Es ist Mir vorgetragen worden, daß sich beurlaubte Landwehr-Offiziere weigern, während den 14tägigen Uebungen, Dienste zu leisten, indem sie Abhaltungen, theils in öffentlichen, theils in eigenen Angelegenheiten vorschützen. Da es aber Mein fester Wille ist, daß das Gesetz unter allen Umständen vollständig ausgeführt werde; so gebe Ich Ihnen anheim, sämmtliche Civilbehörden dahin zu instruiren: daß diejenigen ihrer Glieder, welche Landwehr-Offiziere sind, nur in dem Falle körperlicher Unvermögenheit, oder in einzelnen von den Ersten der Collegien attestirten sehr dringenden Fällen von dem Eintritt bei den Uebungen befreit werden können, in der Regel aber sich unweigerlich auf geschehene Requisition der Militair-Obern zu stellen, und die übrigen Mitglieder der Behörden den Ausfall der Geschäfte zu übertragen haben. Ich werde es sehr mißfällig bemerken, wenn Behörden, welche die Wächter der Gesetze sind, durch Entziehung ihrer Mitglieder vom Dienst in der Landwehr ein böses Beispiel geben, erwarte vielmehr von ihrem guten Geiste, daß sie dem Volke durch strenge Ausführung der sie betreffenden Verpflichtungen, ein Vorbild seyn werden. Alle übrige beurlaubte Landwehr-Offiziere sind ebenfalls verbunden, sich zum Dienst zu stellen, und es finden auf sie, die für die Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen, über Befreiung vom Eintritt, analog Anwendung, wobei Ich zugleich erkläre, daß alle Landwehr-Offiziere, die sich ohne gesetzliche Gründe beharrlich weigern, ihrer Dienstpflicht zu genügen, aus dem Offizierstande entlassen, und als Landwehrmänner eingestellt werden sollen.

Berlin, den 18. Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

(№ 113.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Dezember 1817., betreffend den Verlust der Ehrentroddel und der Soldzulage. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 12. Dezember 1817.)

Wenn diejenigen Soldaten, welche sich nach Verlauf ihrer dreijährigen Dienstzeit zum Weiterdienen verpflichtet haben, nachher in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden; so verlieren sie die Ehrentroddel und die monatliche Sold-Zulage von zwölf Groschen, und wird über die letztere sogleich anderweitig zu Gunsten der ältesten Exspektanten disponirt. Wird ein solcher wieder in die erste Klasse des Soldatenstandes versetzt; so erhält er zwar die Ehrentroddel sogleich wieder, in Absicht der Sold-Zulage aber tritt er nur als jüngster Exspektant ein, und muß abwarten, bis er in seiner Reihefolge wieder dazu gelangen wird.

Ich gebe Ihnen anheim, danach das Nöthige anzuordnen.

Berlin, den 10. Dezember 1817.

Friedrich Wilhelm

An den Kriegs-Minister, General-Major v. Boyen.

Digitized by Google

(№ 114.) Erlaß des Kriegsministers an den Chef der Kadetten-Anstalten vom 14. Januar 1818., betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei dem Kadetten-Corps und den Gerichtsstand der dabei angestellten Beamten in Criminal- und Injuriensachen.

Das Königliche General-Auditoriat hat mir die von Euer Hochwohlgeboren an dasselbe in dem Schreiben vom 20. November v. J. gerichtete Frage, in Betreff der Gerichtsbarkeit des hiesigen Kadetten-Corps, mit einem Gutachten begleitet, vorgelegt. Nachdem ich die demselben zum Grunde gelegten Bemerkungen in Erwägung gezogen, nehme ich Veranlassung Ew. ꝛc. folgendes ergebenst zu eröffnen:

Bis zur Erscheinung des Regulativs vom 21. Januar 1812 hatte die Kadetten-Anstalt einen Auditeur; durch den §. 23. dieses Normal-Gesetzes wurde jedoch festgesetzt, daß sie keines besondern Auditeurs bedürfe und die vorkommenden richterlichen Angelegenheiten durch den hiesigen Gouvernements-Auditeur, oder durch andere richterliche Beamte bearbeitet werden könnten.

Diese Verfügung nun scheint der Natur der Anstalt um so mehr völlig angemessen, als bei einer solchen Erziehungs-Anstalt gerichtliche Geschäfte sich nur denken lassen,

I. In Absicht der jungen Leute selbst:

Dies können nur gerichtliche Geschäfte im uneigentlichen Verstande des Worts sein, d. h. Handlungen oder Vorkehrungen, die zur Disciplin einer solchen Anstalt gehören, die mithin Euer ꝛc. Beurtheilung mit Zuziehung der übrigen Vorgesetzten und der Lehrer überlassen werden müssen und wozu weder eine Militair- noch eine Civil-Gerichtsperson erforderlich ist.

Sollte von einem der jungen Leute ein Verbrechen im Sinne der Gesetze begangen werden, oder sollte etwa ein anderes Ereigniß, z. B. eine zufällige Beschädigung, ein Todesfall eintreten, so kann der Gouvernements-Auditeur zugezogen werden. In allen zweifelhaften Fällen würde dagegen beim Krieges-Ministerio anzufragen sein.

II. In Absicht der als Dirigenten, Führer oder Aufseher angestellten wirklichen oder pensionirten Offiziere und Militairpersonen.

Die persönlichen Rechte dieser Männer müssen, ihrer Natur nach, unberührt bleiben. Hier kann mithin in sogenannten schleunigen Fällen, d. h. wenn Gefahr bei einem Verzuge einleuchtet, der Gouvernements-Auditeur requirirt werden, und es ist ohne Zweifel, daß nur von Criminal- oder von Disciplinar-Fällen die Rede sein kann, indem andere Civilansprüche und Klagen vor das kompetente Civilgericht gehören. In nicht schleunigen Fällen kann dem General-Auditoriate der Fall angezeigt und dieser Behörde überhaupt in jedem Falle überlassen werden, für die weitere Einleitung der Untersuchung zu sorgen. Betrifft der Fall blos die Disciplin, so wird Seitens des Krieges-Ministerii auf Euer ꝛc. gefällige Berichtserstattung das Nöthige veranlaßt werden.

III. In Absicht der Civilpersonen, die etwa als Lehrer oder in einer andern Eigenschaft angestellt sind oder angestellt werden können.

Diese behalten ihren Gerichtsstand in Criminal- und Civilfällen und bei sich ereignenden Fällen muß die Behörde requirirt, dem Krieges-Ministerio auch sogleich Bericht erstattet werden.

Digitized by Google

Nach dieser allgemeinen Uebersicht wollen Euer ꝛc. zugleich die Beantwortung der vorgelegten Fragen gefälligst entnehmen, und füge ich noch ergebenst hinzu, daß bei den übrigen Kadetten-Anstalten nach denselben und ähnlichen Grundsätzen zu verfahren sein wird, und da diese Anstalten unter der oberen Leitung des jedesmaligen Chefs des Kadetten-Instituts in Berlin stehen, so werden diesem auch die etwa vorkommenden Vorfälle zu melden sein, um bei der oberen Behörde in Hinsicht auf die Anstalt selbst die in jedem Falle erforderlichen Anträge zu machen.

Euer ꝛc. stelle ich daher ergebenst anheim, die sämmtlichen Kadetten-Anstalten hiervon gefälligst in Kenntniß setzen zu lassen, damit überall nach gleichen Prinzipien verfahren werde.

Berlin, den 14. Januar 1818.

Der Kriegs-Minister
v. Boyen.

An
den Königlichen Obrist-Lieutenant
und Chef der Kadetten-Anstalten,
Herrn von Brause.
Hochwohlgeboren.

(№ 115.) Circular des Kriegs-Ministers vom 26. Januar 1818, betreffend das Verfahren in den Fällen, wenn die, unter militairischer Eskorte marschirenden, zur Reserve entlassenen Mannschaften auf dem Marsche nach der Heimath Verbrechen verüben.

Der diesseitige Etappen-Inspector in Hildesheim hat angefragt, ob die zur Krieges-Reserve nach der Heimath entlassenen Unteroffiziere oder Gemeinen, welche auf ihrem Marsche dahin, sich eines so groben Verbrechens schuldig machen, daß die Bestrafung desselben, nur durch den Ausspruch eines Stand- oder Kriegesgerichts erfolgen kann, wiederum zurück an den zugehörigen Truppentheil oder an die nächste diesseitige Behörde, als Arrestaten abgeliefert werden sollen.

Das Krieges-Ministerium hat hierauf für angemessen erachtet, daß der Transport solcher Leute, nach dem Bereich desjenigen General-Commandos zu dirigiren sein wird, in welchen sie als Kriegs-Reserve entlassen sind. Der Etappen-Inspector, welcher die Verhaftung und den Transport veranlaßt, wird der erhaltenen Anweisung zufolge, das in Beziehung kommende General-Commando von der Ursache und dem Hergange der Verhaftung benachrichtigen, und ersuche ich Ein ꝛc. demnächst in vorkommenden Fällen, die weitere Untersuchung veranlassen zu wollen, und die Arrestaten bis zum Ausspruch des Erkenntnisses auf diejenige Festung oder Gefangen-Anstalt bringen zu lassen, welche ihrer Heimath zunächst sich befinden.

Berlin, den 26. Januar 1818.

Der Krieges-Minister
v. Boyen.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-
General-Commandos.

Digitized by Google

(№ 116.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. Februar 1818, betreffend die veränderte Einrichtung der Garnison-Bataillons. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 13. Februar 1818.)

Ich genehmige Ihre in dem Berichte vom 31. Dezember pr. Mir gemachten Vorschläge zur Ausführung Meines Beschlusses: aus den zum Felddienste tauglichen Leuten der Garnison-Bataillons zwei neue Infanterie-Regimenter zu errichten und die Garnison-Bataillone anders zu organisiren und bestimme danach folgendes:

9. Da Fälle vorkommen, daß Leute wegen Vergehungen von Truppentheilen und der Gensdarmerie abgegeben werden müssen, ohne daß solche nach den Kabinets-Ordren vom 21. August und 15. Dezember 1815 bei einem andern Linien-Regimente oder Garnison-Bataillon gehörig untergebracht werden können, bei den Garnison-Bataillons selbst auch zuweilen Leute in die zweite Klasse versetzt worden sind, die nach der bisherigen Bestimmung in den Garnison-Bataillons alsdann nicht fortdienen können, so bestimme Ich zum Versuch auf Ein Jahr, daß bei den Garnison-Bataillons eine besondere Klasse von Soldaten vorhanden sein soll, auf welche die ehrenvolle und schonende Behandlung, welche den gut gedienten Soldaten dort zu Theil wird, keine Anwendung findet, sondern die in besonders strenger Aufsicht gehalten und zum Dienst selbst ausnahmsweise stärker angezogen werden müssen, so wie sie auch in der 2ten Klasse des Soldatenstandes stehen und des National-Militair-Abzeichens verlustig sein können. [1])

Die Fälle, in denen Leute auf diese Art den Garnison-Bataillons zugetheilt werden können, ergeben sich für das Garde- (und Grenadier-) Corps aus den für dasselbe bestehenden Vorschriften, außerdem werden sie durch die General-Commandos sorgfältig geprüft und die Bestimmung selbst erfolgt auf vorhergehende ausführliche Anzeige vom Kriegs-Ministerium. [2])

Die auf diese Weise untergebrachten Subjecte bleiben in der Regel in ihrem Verhältniß bis zur Ablösung ihrer Dienstzeit und erhalten, wenn sie während ihrer Dienstzeit invalide und als solche nach der Vorschrift berücksichtigungsfähig werden, nur den Gnadenthaler. In den einzelnen Fällen, wo ein solches Individuum unbezweifelte Spuren ernstlicher Besserung zeigen sollte, behalte Ich auf den Vortrag des Kriegs-Ministeriums Mir die Rehabilitation dieser Leute in eben der Art vor, wie das National-Militair-Abzeichen den desselben verlustig Erklärten wieder ertheilt wird. [3])

Ich überlasse Ihnen nun, darnach das Weitere anzuordnen, damit die Formation im März ihren Anfang nehmen könne.

Berlin, den 3. Februar 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Major
v. Boyen.

---

1) Diese nach jetzt bestehenden besondern Abtheilungen der (nach Auflösung der Garnison-Bataillone zufolge der Allerh. Kab. Ordre vom 12. Februar 1820 gebildeten) Garnison-Compagnien sind nach der Allerh. Kab. Ordre vom 26. Mai 1818 bei den Garnison-Truppen des Garde-Corps nicht errichtet.

2) Nach der Allerh. Kab. Ordre vom 30. Januar 1835 erfolgt jetzt die Ueberweisung der vom Garde-Corps entfernten Mannschaften an die Provinzial-General-Commandos zur Einstellung in die besondern Abtheilungen der Garnison-Compagnien vom General-Commando des Garde-Corps ohne Concurrenz des Kriegsministerii.

3) cf. die Instruction über die Geschäftsführung bei den Truppen und deren Eingaben, vom 12. Juli 1828.

Digitized by Google

(№ 117.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. April 1818., daß beim Verluste des eisernen Kreuzes, der Name des gewesenen Besitzers von der Gedächtnißtafel entfernt werden soll. (Schädel S. 198.)

Da Ich schon in der Kabinetsordre vom 28. August 1816 bestimmt habe, daß die des eisernen Kreuzes verlustig erklärten Militairpersonen von der Aufzeichnung ausgeschlossen bleiben sollen, auch in Ansehung der Militair-Ehrenzeichen bereits im Jahre 1810 verordnet ist, daß die Namen der Inhaber von der Gedächtnißtafel gelöscht werden sollen, wenn sie derselben verlustig gehen; so soll, in Gemäßheit dessen, auch beim Verlust des eisernen Kreuzes, der Name des Besitzers von der Gedächtnißtafel wieder entfernt werden, wobei Ich über das dabei zu beobachtende Verfahren allgemein bestimme, daß der Name des vormaligen Besitzers des Kreuzes oder Ehrenzeichens durchstrichen wird, aber so, daß er lesbar bleibt. Ich beauftrage die General-Ordens-Commission dies den Truppen zur Nachricht bekannt zu machen.

Potsdam, den 11. April 1818.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

(№ 118.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Mai 1818., betreffend die Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse bei der Lehr-Eskadron. (Bekannt gemacht durch das Kriegsministerium unterm 20. Mai 1818.)

Auf Ihren Mir gemachten Vortrag will Ich dem Director des militairischen Reit-Instituts, Oberst von Sohr, die Befugniß ertheilen, die kriegsrechtlichen Erkenntnisse wider Kommandirte dieser Anstalt zu bestätigen, wie dies in der Instruction vom 13. März 1816 den Brigade-Chefs und Landwehr-Inspecteuren überlassen ist *), und gebe Ihnen anheim, danach das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 9. Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant
v. Boyen.

(№ 119.) Allerhöchste Kabinetsordre die Gratifikation für die Einbringung eines desertirten Militair-Sträflings betreffend, vom 14. September 1818. (Ges. Samml. von 1819. S. 25.)

Den in Ihrem Berichte vom 8. August d. J. gemachten Vorschlag, für jeden Militair-Sträfling der stehenden Armee und der Landwehr, welcher desertirt und wieder ergriffen wird, eine Gratifikation von Zwei Thalern für den Einbringer auszusetzen, und dieses

Fange-

*) Diese Befugniß ist nach der Allerh. Kab. Ordre vom 24. August 1822 auf den Inspecteur der Garde-Cavallerie übergegangen, unter dessen Oberaufsicht das militairische Reit-Institut, die jetzige Lehr-Eskadron, seit dieser Zeit gestellt worden ist.
Die bei der Lehr-Eskadron vorkommenden standrechtlichen Erkenntnisse bestätigt der Eskadron-Commandeur.

Digitized by Google

Fangegeld dem Sträfling nach und nach von seinem Solde, oder demjenigen, was ihm aus seinem eigenen Vermögen, oder durch die Unterstützung seiner Verwandten, Behufs des Unterhalts zukommt, wiederum in Abzug bringen zu lassen, finde Ich ganz zweckmäßig. Ich genehmige daher den gedachten Vorschlag, und überlasse Ihnen, demgemäß die weiteren Einleitungen zu treffen *).

Berlin, den 14. September 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Kriegsminister,
General-Lieutenant v. Boyen.

(№ 120.) Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2. Juli 1812., und wegen der Auswanderungen überhaupt, vom 15. September 1818. (Ges. Samml. von 1818. S. 173.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die öffentlichen Verhältnisse, welche das Edikt vom 2. Juli 1812., [1]) betreffend die Auswanderungen Unserer Unterthanen, veranlaßten, finden gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr Statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

1. Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edikt vom 2. Juli 1812 hiermit aufgehoben, so daß fortan die Auswanderungs-Fälle nur nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

2. Da indeß durch das Gesetz vom 3. September 1814 mit Aufhebung der früheren Kanton-Verfassung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt ist; so finden die Vorschriften Unsers Allgemeinen Landrechts, welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantonisten gegeben waren, namentlich die §§. 48. u. f. Tit. 10. Th. II. nunmehr ohne weitern Unterschied, auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814 zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind.

3. Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Ver-

---

*) Auf eine Anfrage über die Berechtigung der Gensd'armen, diese Fangeprämie in Anspruch zu nehmen, ist Seitens des Kriegsministerii an den Chef der Gensd'armerie folgendes Schreiben ergangen:

Es ist angefragt worden: ob die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. September 1818 ausgesetzte Fangeprämie für wieder eingebrachte Militair-Sträflinge auch den Land-Gensd'armen, wenn sie einen entwichenen Militair-Sträfling einbringen, zu zahlen sei.

Daß auch den Gensd'armen, da sie in Folge des §. 12. der Verordnung vom 30. Dezember 1820 von Amtswegen zur Aufgreifung der Deserteure verpflichtet sind, diese Fangeprämie gezahlt werde, erscheint um so unzulässiger, als in Hinsicht ihrer in Bezug auf ausländische Deserteure, in der durch das Allerhöchste Patent vom 15. Juni 1832 (Ges. Samml. von 1832. № 15.) publicirten Declaration der Bundes-Cartel-Convention ad. 1. das Gegentheil ausdrücklich bestimmt worden ist.

Ew ꝛc. ersuche ich daher ergebenst, demgemäß die Gensd'armerie-Behörden gefälligst anzuweisen.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Für den Kriegs-Minister im Allerhöchsten Auftrage
v. Witzleben.

1) Das Edikt vom 2. Juli 1812 ist in der Ges. Samml. von 1812. S. 114. zu finden.

fahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige in allen Unsern Provinzen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 468—473. zur Anwendung kommen.

4. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz auswandern, weshalb auch alle Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind ermächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sie sonsten kein Bedenken dabei haben. In diesem Fall müssen sie an das Staats-Ministerium berichten.

5. Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17ten bis 25sten Jahre; so kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersatz-Commission seines Kreises beibringt:

daß er nicht blos in der Absicht auswandere, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

b) Allen im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, also auch den Kriegsreserve-Mannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.

c) Dasselbe findet auf alle aktive Civil-Beamte Anwendung.

d) Denen nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. September 1814., verpflichteten, oder zu den Landwehr- und Landsturms-Bataillonen vertheilten Personen, können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militair-Behörden ertheilen; sie müssen aber letzteren Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehr-Regiment zugetheilt ist, und in diesem Fall zugleich dafür sorgen, daß die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig anderweit besetzt werde.

6. Desertion wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und es soll auch künftighin für Deserteure und Ausgetretene nie mehr ein General-Pardon gegeben werden. [2])

---

2) In früherer Zeit und bis zur Publikation dieses Gesetzes ward bei außerordentlichen Gelegenheiten, namentlich beim Ausbruche eines Krieges und nach Besitznahme eines Landestheils, gewöhnlich ein General-Pardon erlassen. Die letzten derartigen gesetzlichen Bestimmungen vor Publikation des Gesetzes vom 15. September 1818 sind:

a) der allgemeine Pardon für Deserteurs und Ausgetretene vom 12. April 1813; (Ges. Samml. von 1813. S. 59.)

b) das Edict, betreffend die Abberufung der in feindlichen Kriegsdiensten stehenden Unterthanen und den General-Pardon für sie, vom 12. April 1813; (Ges. Samml. von 1813. S. 61.)

c) der General-Pardon für alle Ausgewanderte oder Entwichene aus den ehemaligen Herzoglich Nassauischen und Schwedisch-Pommerschen Landen vom 7. Januar 1816; (Ges. Samml. von 1816. S. 95.)

d) der allgemeine Pardon für die vom Herzoglich Braunschweigschen Husaren-Regimente zurückkehrenden Eingebornen des Staats, vom 20. Mai 1816; (Schädel S. 60.)

e) der allgemeine Pardon wegen Uebertretung der ehemaligen französischen Conscriptionsgesetze in den Rheinprovinzen, vom 31. Januar 1817; (Ges. Samml. von 1817. S. 29) und

f) der General-Pardon für die aus den mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten und neu erworbenen Provinzen Ausgetretenen, vom 20. Juni 1817. (Ges. Samml. von 1817. S. 147.)

Seit dem Jahre 1818 sind bis jetzt folgende Amnestie-Bestimmungen ergangen:

1. die Begnadigungs-Ordre vom 2. Februar 1822 für alle beim ehemaligen Braunschweig-Oelsschen Corps ohne Erlaubniß in Diensten gestandenen Preußischen Offiziere; (Ges. Samml. von 1822. S. 125.) und

2. die allgemeine Amnestie für alle vor Abschluß der Cartel-Convention des deutschen Bundes vom 10. Februar 1831 in das Gebiet eines Bundesstaats ausgetretenen Deserteurs und Cantonisten, cf. den 18. Artikel der Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 und die darauf Bezug habenden Verordnungen vom 24. März und 15. Juni 1832.

Digitized by Google

7. Unſere Miniſterien des Innern und des Krieges, ſind mit der Ausführung dieſes Geſetzes beſonders beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Inſiegel.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 15. September 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. v. Altenſtein.

Beglaubigt:
Frieſe.

(№ 121.) Rückſchreiben des Erſten Departements des Kriegsminiſterii an die Commandantur zu Weſel vom 7. November 1818., betreffend die Mitwirkung der Militair-Gerichte bei Feſtſtellung des Thatbeſtandes, wenn Verbrechen an Königlichem Militair-Eigenthum oder an Militair-Perſonen verübt ſind und der Thäter unbekannt iſt. (Bekannt gemacht ſämmtlichen Militair-Gerichten durch das General-Auditoriat unterm 19. November 1818.)

In Verfolg der Schreiben vom 24. April und 27. Mai c. ermangelt das unterzeichnete Departement nicht, die Königl. Commandantur ergebenſt zu benachrichtigen daß im Einverſtändniß mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter Excellenz auf die dem General-Auditoriat von der Königl. Commandantur unterm 8. Februar v. J. gemachte und anhero gegebene Anzeige

„die zwiſchen dem Commandantur-Gericht und dem Land- und Stadt-Gericht daſelbſt ſtreitige Jurisdictions-Befugniß wegen Aufnahme des Thatbeſtandes, eines an Königlichem Militair-Eigenthum oder Militair-Perſonen begangenen Verbrechens betreffend"

von dem Königl. Krieges-Miniſterio folgendes beſtimmt iſt:

1. Wenn von einer Militair-Perſon ein Verbrechen an Militair-Perſonen verübt worden, ſo gebühret den Civil-Gerichten des Orts weder die Aufnahme des Thatbeſtandes noch die Unterſuchung.
2. Wenn eine Militair-Perſon ein Verbrechen an Militair-Gebäuden und Effecten, es ſei durch Einbruch, Diebſtahl, Veruntreuung, Beſchädigung u. ſ. w. begangen hat, ſo ſtehet den Civil-Gerichten des Orts wegen Aufnahme des Thatbeſtandes eine Einmiſchung und Verfügung gleichfalls nicht zu, weil ſodann den Militair-Gerichten ausſchließlich und ohne alle Concurrenz die Unterſuchung competirt, wozu nach dem Criminalrecht auch die Feſtſtellung des Thatbeſtandes gehört. Sollte jedoch
3. der Thäter eines in einem Militair-Gebäude in Bezug auf Militair-Perſonen oder Effecten begangenen Verbrechens noch unbekannt ſein, ſo ſtehet die Aufnahme des Thatbeſtandes den Civil-Behörden des Orts zu.

Denn die Vermuthung iſt unſtreitig dafür, daß das Verbrechen von einer Civil-Perſon begangen worden und dieſe Vermuthung findet bei allen Verbrechen ſtatt, in Abſicht derer der Thäter noch unbekannt iſt, indem der Umſtand, daß das Verbrechen auf Perſonen oder Gegenſtände, welche zum Militair gehören, Bezug hat, dieſe Vermuthung nicht aufhebt.

Es tritt hiernach das forum des Civil-Gerichts ein und die weitere Verhandlung

Digitized by Google

handlung kann erst alsdann an das Militair-Gericht gelangen, wenn sich findet, daß der Verbrecher eine Militair-Person ist.

Den Militair-Behörden stehet jedoch das Recht zu, in jedem Falle einen Auditeur oder eine andere, außerdem erforderliche Militair-Person abzuordnen, welche der gerichtlichen Besichtigung und Aufnahme des Thatbestandes beiwohnen und dabei das militairische Interesse wahrnehmen. Auch ist der Militair-Vorgesetzte berechtigt, noch vor Aufnahme des Thatbestandes, insbesondere bei Diebstählen und Einbrüchen, die erforderlichen Veranstaltungen zur Sicherstellung des Königlichen Eigenthums zu treffen, (wobei jedoch der Thatbestand durchaus unverändert bleiben muß,) weil bis zu dieser erfolgten Aufnahme von Seiten des Civil-Gerichts des Ortes immer einige Zeit vergehen und mithin dem Königlichen Interesse ein Nachtheil dadurch entstehen dürfte.

Die Königliche Commandantur wird daher ersucht, gefälligst zu veranlassen, daß nach diesen Bestimmungen die Commandantur-Gerichte in allen Fällen, wo es auf die Aufnahme eines Thatbestandes ankommt, verfahren und sich hiernach achten.

Zugleich wird der Königlichen Commandantur bekannt gemacht, daß des Herrn Justiz-Ministers Excellenz das dortige Stadt- und Land-Gericht durch das Ober-Landes-Gericht zu Cleve mit gleichmäßiger Anweisung versehen wird.

Berlin, den 7. November 1818.

Königlich Preußisches Krieges-Ministerium. Erstes Departement.

v. Schöler. v. Rummel. v. Kehler. v. Vogel.

An
die Königliche Commandantur zu Wesel.

(№ 122.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1818., wegen Behandlung der mit einer unheilbaren Krankheit behafteten Militair-Sträflinge. (Bekannt gemacht den betreffenden Militair-Behörden durch das Kriegs-Ministerium unterm 19. November 1818.)

Ich genehmige auf ihren Bericht vom 17. v. M. daß jeder Militair-Sträfling, der wegen einer unheilbaren Krankheit dereinst den Militairdienst nicht fortsetzen kann, sich aber noch zur Verrichtung von Zwangs-Arbeiten, wenn gleich nicht zur Festungsstrafe eignet, statt auf einer Festung, mit Entlassung aus dem Militairstande in einem Zuchthause die ihm zuerkannte Strafe vollenden soll *). Diejenigen solcher unheilbaren kranken Militair-Sträflinge, welche ihrem Zustand nach, in keiner der bestehenden Strafanstalten aufbewahrt, und zu keiner Art von Arbeit angehalten werden können, sollen einstweilen ganz entlassen, und für den Fall der Herstellung ihrer Gesundheit, zur Erleidung der verwirkten Strafe wieder eingezogen werden, jedoch sehe Ich in jedem einzelnen Falle einem besondern Antrage entgegen. Hiernach kann also auch der, wegen Entwendung eines Dienstpferdes und Ent-

*) Die Anträge der Commandanturen auf Ueberweisung solcher Sträflinge an eine Civilstrafanstalt gelangen durch die betreffenden General-Commandos an das Kriegs-Ministerium, und nach eingeholter Allerhöchsten Genehmigung wird auf Antrag des Kriegs-Ministerii vom Ministerio des Innern und der Polizei die Civilstrafanstalt bezeichnet, an welche diese Sträflinge abzugeben sind.

Digitized by Google

weichung zu dreijähriger Festungsstrafe bestimmte, an Epilepsie leidende Ulan Friedrich Stiller vom 2ten Ulanen-Regiment behandelt werden.

Aachen, den 8. November 1818.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Kircheisen und v. Boyen.

(№ 123.) Circular des Ersten Departements des Kriegs-Ministerii vom 29. März 1819., betreffend die Einholung der Königlichen Genehmigung, wenn eine Untersuchung gegen einen Regiments-Commandeur oder höheren Befehlshaber eingeleitet werden soll.

Seine Majestät der König haben auf die Allerhöchstdemselben zur Entscheidung vorgelegte Anfrage des Königlichen General-Commandos zu Breslau, wegen der, bei eintretender Nothwendigkeit einer über einen Brigade- oder Regiments-Commandeur zu eröffnenden Untersuchung, zuvor davon zu machenden Meldung bestimmt, daß wenn der Fall einen General, Commandanten oder Regiments-Commandeur betrifft, Seine Majestät einer vergängigen Meldung entgegensehen, [1]) in Ansehung der übrigen Offiziere aber, die nöthigen Einleitungen, sowohl wegen der zu eröffnenden Untersuchung, als auch des demnächst niederzusetzenden Kriegesgerichts, den resp. General-Commandos überlassen wollen. [2])

Ein Hochlöbliches General-Commando ermangeln wir nicht, von dieser Allerhöchsten Willensmeinung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Berlin, den 29. März 1819.

Königlich Preußisches Krieges-Ministerium. Erstes Departement.

v. Schöler. v. Rummel. v. Kehler. v. Vogel.

An sämmtliche Königliche General-Commandos.

---

1) In einer an den General, Grafen von Tauentzien in einem speciellen Falle erlassenen Allerh. Kab. Ordre vom 28. Juli 1821 ist verordnet, daß diese Meldung in der Regel von der vorgesetzten Militairbehörde erfolgen müsse, und nur im Fall eines rechtlichen Bedenkens dem General-Auditoriate zu überlassen sei.

2) In Bezug auf diesen Erlaß ist in dem Circul. des Kr. Min. vom 1. August 1820 (Monatl. Circul. VIII. № 10.) folgendes gesagt:

Die in dem Ministerial-Erlaß vom 29. März v. J. enthaltene Bemerkung, „daß in Ansehung der übrigen Offiziere die Einleitung wegen der zu eröffnenden Untersuchung und wegen des niederzusetzenden Kriegsgerichts den General-Kommandos überlassen bleibe," kann nur auf die Fälle Bezug haben, wo eine Untersuchung gegen Offiziere verschiedener Divisionen nöthig wird, indem diese, so wie die Abhaltung des Kriegsgerichts in solchen Fällen der Einheit des Verfahrens halber, von dem kommandirenden General angeordnet werden muß.

Es bleibt daher bei der durch die Instruktion für die kommandirende Generale ꝛc. ꝛc. vom 13. März 1816 den Divisions-Commandeuren beigelegten Befugniß, daß solche Kriegsgerichte über Subaltern-Offiziere anordnen und es ist diese Befugniß durch obigen Erlaß nicht als aufgehoben zu betrachten.

Digitized by Google

(№ 124.) Rückschreiben des Ersten Departements des Kriegs-Ministerii an das General-Auditoriat vom 21. April 1819, enthaltend Erläuterungen zum Circulare vom 29. März 1819.

Auf die von Einem Königlichen Hochlöblichen General-Auditoriat mittelst gefälligen Schreibens vom 8. d. M. in Beziehung auf die unterm 29. v. M. mitgetheilte Allerhöchste Bestimmung, gemachte Anfragen, erwiedern wir ergebenst, daß die von des Königs Majestät befohlene vorgängige Meldung der über einen General, Commandanten oder Regiments-Commandeur zu eröffnenden Untersuchung hinsichts der nicht mehr im activen Dienst stehenden und pensionirten Offizlere nicht zu geschehen braucht, da durch eine Untersuchung gegen diese kein Dienstverhältniß dergestalt tangirt wird, daß die anderweitige Besetzung desselben nothwendig werden könnte. Die Einleitungen zur Untersuchung gegen Bataillons-Commandeure sind den Königlichen General-Commandos überlassen, weil sie mit den Regiments-Commandeuren nicht in gleicher Kathegorie stehen, auch von Seiner Majestät nicht namhaft gemacht sind.

Berlin, den 21. April 1819.

Königlich Preußisches Krieges-Ministerium. Erstes Departement.

v. Schöler. v. Rummel. v. Kehler. v. Vogel.

An Ein Königliches Hochlöbliches General-Auditoriat.

(№ 125.) Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Auditoriat vom 29. Mai 1819., daß vom Tractemente der Unteroffiziere und Soldaten kein Abzug zur Bezahlung von Schulden aus unerlaubten Handlungen gemacht werden dürfe.

Auf die Anfrage des Königlichen General-Auditoriats vom 13. d. M., in wie fern von dem Solde der Unteroffiziere und Gemeinen Abzüge statt finden dürfen, um daraus die rechtmäßigen Forderungen ihrer Gläubiger zu befriedigen, erwiedere ich ergebenst, daß, da nach den Bestimmungen des Dienstreglements bei harter Ahndung auf keinerlei Weise und unter keinem Vorwande, dem Soldaten irgend etwas von seinem Tractemente abgezogen werden darf, selbst nicht, wenn der Soldat seine Waffen und Montirungsstücke muthwilliger Weise verdirbt, versetzt, verkauft oder verspielt, wodurch dem Königlichen Dienst ein Schaden aus unerlaubten Handlungen zugefügt wird, in welchen Fällen Bestrafungen eintreten, den Schaden aber die Königliche Kasse nach der jetzigen Armee-Verfassung zu tragen hat, diese Bestimmung auch in solchen Fällen Anwendung findet, wenn durch unerlaubte Handlungen eines Soldaten Jemanden Schaden zugefügt worden ist. Insofern also ein Soldat kein sonstiges eigenes Vermögen besitzt, woraus er den Schadenersatz leisten kann, so darf hierzu von dem Solde des Soldaten, der an und für sich zu seiner Erhaltung durchaus ganz unentbehrlich ist, kein Abzug statt finden, sondern der Betheiligte muß vielmehr bis zu verbesserten Vermögensumständen des Soldaten in Geduld stehen.

Berlin, den 29. Mai 1819.

Königlich Preußisches Kriegs-Ministerium.

v. Boyen.

An das Königliche General-Auditoriat.

Digitized by Google

(№ 126.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. August 1819., die Verwürkung des Erbrechts zum eisernen Kreuz zweiter und zum Besitz des Russischen St. Georgen-Ordens fünfter Klasse betreffend. (Ges. Samml. von 1819. S. 216.)

Nachdem nunmehr das Verfahren wegen Vererbung des eisernen Kreuzes zweiter Classe, so wie die Reihefolge der Erbberechtigten festgestellt worden und der General-Ordens-Commission die nähere Instruktion dieserhalb zugegangen ist, beauftrage Ich Sie, bekannt zu machen, daß die vorhandenen Bestimmungen über den Verlust des eisernen Kreuzes auch auf das Erbrecht zu dieser Auszeichnung, so wie zum Besitz des Russischen St. Georgen-Ordens fünfter Classe, Anwendung finden sollen. Die Justiz-Behörden sind daher anzuweisen, diejenigen Fälle, wo über den Verlust des Erbrechts zu den genannten Auszeichnungen zu bestimmen ist, zu Meiner Entscheidung zu bringen.

Berlin, den 19. August 1819.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

(№ 127.) Rückschreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando von Sachsen vom 18. September 1819., betreffend das Verfahren bei Rehabilitirung der in contumaciam verurtheilten Deserteure und der wegen entehrender Verbrechen aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Individuen.

Auf das gefällige Schreiben Eines Hochlöblichen General-Commandos vom 27. Juli c. beehre ich mich ergebenst zu erwiedern, wie das Kriegs-Ministerium die von dem General-Major von Lobenthal entwickelte Ansicht, über die Unangemessenheit der Fahnenschwenkung bei Wiederaufnahme eines wegen entehrender Verbrechen aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Individuums, nicht mißbilligen kann. Auch ist in bereits vorgekommenen Fällen der Art, ein Verfahren angegeben worden, welches ich Einem ꝛc. ꝛc. in Nachstehendem ergebenst bekannt mache und ebenmäßig anheimstelle, nach Maaßgabe desselben auch in dem vorliegenden Falle über den Tambour Adam Jausen verfügen zu wollen, da eine feierliche Behandlung der Sache, des Eindrucks wegen, sehr wünschenswerth bleibt.

Da die Anheftung des Namens eines ausgetretenen Soldaten an den Galgen den wesentlichsten Theil der ihn betroffenen Strafe ausmacht, so wird es dem Verhältnisse angemessen erachtet, daß eine solche unter einer öffentlichen Feierlichkeit vollzogene entehrende Strafe, auch auf eine gleiche Weise wieder aufgehoben werde, und daß daher in dem Falle wenn der Name des Deserteurs sich zur Zeit seiner Rehabilitation noch an dem Galgen oder an dem Schandpfahl befindet, die dabei angeordnete öffentliche Feierlichkeit vor der Gerichtsstätte erfolgen und damit ihren Anfang nehmen muß, daß in Gegenwart des dazu commandirten Bataillons, der Name des Begnadigten durch den Abdecker oder dessen Gehülfen, von dem Galgen oder Schandpfahl abgerissen, oder im Falle sich derselbe mit den Namen mehrerer Deserteurs auf einer Blechtafel befindet, ausgeschlagen und vernichtet werde. Zu dem Ende wird das Bataillon, in welches der Wiederaufzunehmende eintreten soll, oder welches sonst nach Befinden der Umstände dazu beauftragt ist, in der Nähe der Gerichtsstätte zu einem Kreise geschlossen, in dessen Mitte der Commandeur sich befindet. Nachdem der

Digitized by Google

Kreis geschlossen und der Name des Begnadigten vom Galgen abgenommen worden, wird derselbe außerhalb des Kreises an denselben herangeführt, und ehe ihm der Eintritt in das Innere gestattet ist, von einer dazu geeigneten Person (wie der Auditeur oder in dessen Ermangelung der Feldprediger ist) mit einer eindringlichen Ermahnung wegen des begangenen Verbrechens empfangen, ihm die unglückliche und schimpfliche Lage, in der er sich befunden, vorgestellt, und ihm die Größe und der Werth der ihm wiederfahrenden Begnadigung gehörig ans Herz gelegt, auch ihm das feierliche Versprechen abgenommen, sich durch ernstliche Besserung und unverbrüchliche Treue, des Glücks und der Ehre würdig zu machen, nun wieder in der Mitte braver Krieger auftreten, und mit ihnen gemeinschaftliche Dienste leisten zu dürfen. Nach diesfällig abgegebenem Versprechen, wird er von demjenigen in dessen Hand er dasselbe abgelegt hat, in den Kreis geführt und der versammelten Mannschaft vorgestellt, mit Anführung des über ihn ergangenen Urtheils, und dessen, was er außerhalb des Kreises versprochen hatte.

Hierauf wird er dem Commandeur des Bataillons übergeben, der ihn mit einem Handschlage empfängt, und ihn dadurch im Namen des Bataillons, wieder in das Militair-Verhältniß auf- und zu Ehren annimmt, und auf diese Weise die auf ihm geruhte Schmach tilgt und erlöschen macht. Nach beendigter Ceremonie wird der Begnadigte aufs Neue vereidet,*) und nach Maaßgabe des wider ihn ergangenen Erkenntnisses, weiter mit ihm verfahren.

Sollte in dem vorliegenden Falle, der Name des ꝛc. Jansen etwa in einer andern Garnison an den Galgen geheftet seyn, als in welcher die Feierlichkeit angeordnet wird, so ist solche zuförderst zu requiriren, die Abnahme zu veranlassen, und wenn diese erfolgt ist, kann die Aufnahme des ꝛc. Jansen und die öffentliche Erklärung seiner Ehrlichmachung, mit der erwähnten Feierlichkeit bewerkstelligt werden.

Berlin, den 18. September 1819.

Königlich Preußisches Kriegs-Ministerium.

v. Boyen.

An Ein Königl. ꝛc. ꝛc. General-Commando im Herzogthum Sachsen zu Merseburg.

(№ 128.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Oktober 1819., betreffend den von mosaischen Glaubensgenossen abzuleistenden Soldateneid. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 5. November 1819.)

Ich genehmige hiermit den Mir von Ihnen vorgeschlagenen Soldateneid für die jüdischen Glaubensgenossen, wonach der gewöhnliche christliche Soldateneid beizubehalten und nur

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 9. März 1803, wonach es der Wiedervereidigung der Deserteure nicht mehr bedarf.

nur der Anfang desſelben nach dem Vorſchlag des Vice-Ober-Rabbiner Weyl in folgender Ordnung abzuändern iſt:

„Ich ſchwöre ohne die mindeſte Hinterliſt und Nebengedanken, auch nicht nach meinem „etwanigen, darin legenden Sinn und Auslegung der Worte, ſondern nach dem Sinne „des Allmächtigen und deſſen Geſalbten, unſers theuern Königs, bei dem Namen des „allmächtigen heiligen Gottes, daß ich treu, u. ſ. w.

auch die Worte:

„durch Jeſum Chriſtum"

wegzulaſſen ſind.

Ich trage Ihnen auf, deſſen Anwendung zu verfügen, und durch das Miniſterium für den Cultus eine zweckmäßige Vorbereitung zur Ableiſtung dieſes Eides in einer gottesdienſtlichen Verſammlung zu veranlaſſen.

Berlin, den 30. Oktober 1819.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Miniſter, General-Lieutenant von Boyen.

(№ 129.) Circular des Kriegs-Miniſterii vom 1. Dezember 1819., betreffend die Verpflegung der deſertirten und wieder eingebrachten Unteroffizlere während der Unterſuchung. (Monatl. Circul. III. № 7.)

Eine eingegangene Anfrage: ob einem deſertirten Unteroffizier, welcher ſich freiwillig wieder meldet, und über welchen die Unterſuchung verhängt iſt, während derſelben das Tractement als Gemeiner oder als Unteroffizier zu zahlen ſey, hat die Beſtimmung zur Folge gehabt, daß dergleichen Unteroffizieren vorläufig nur das Tractement als Gemeiner zu verabreichen iſt, daß ihnen aber der Mehrbetrag des Unteroffizier-Tractements nachgezahlt werden kann, wenn ſie nach geſchloſſener Unterſuchung und Beſtätigung des Erkenntniſſes ferner Unteroffiziers verbleiben.

Berlin, den 1. Dezember 1819.

Königlich Preußiſches Kriegs-Miniſterium.

v. Boyen.

(№ 130.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 4. Januar 1820., betreffend die Beſtrafung der Soldaten, welche Orden und Ehrenzeichen beſitzen, mit ſtrengem Arreſt.

Es erleidet nach den beſtehenden Verordnungen keinen Zweifel, daß die Strafe des ſtrengen Arreſtes auch an Inhaber ſowohl vaterländiſcher als fremder Orden und Ehrenzeichen, unter Abnehmung derſelben während der Dauer der Strafzeit vollzogen werden könne, und hat alſo das General-Commando von Schleſien nach dieſen Grundſätzen auch gegen den

Digitized by Google

Füsilier Gotlieb Kleinert des zehnten Infanterie-Regiments (Schlesischen), welcher den Russischen St. Georgen-Orden fünfter Classe besitzt, verfahren zu lassen.

Berlin, den 4. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Commando von Schlesien.

(№ 131.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Januar 1820., daß die Begnadigungsordre vom 5. August 1814 nicht mehr auf Desertionen, welche vor dem 7. August 1814 verübt worden, Anwendung finden solle. (Bekannt gemacht der Armee durch das Krirgs-Ministerium unterm 24. Januar 1820.)

Da die Militair-Gerichte bei Bestrafung von Desertions-Vergehen, welche vor dem 7. August 1814 begangen sind, noch immer auf die Begnadigungs-Ordre vom 5. August 1814 Rücksicht nehmen, die hieraus entstehende ungleiche Behandlung der Verbrecher aber dem Geist einer guten Gesetzgebung und Meiner Absicht ganz zuwider ist; so beauftrage Ich das Krieges-Ministerium, die Militair-Justiz-Behörden anzuweisen, bei Erkenntnissen in dergleichen Desertions-Fällen, die Begnadigungs-Ordre vom 5. August nicht weiter in Anwendung zu bringen.*)

Berlin, den 20. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(№ 132.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Februar 1820., betreffend die Vollstreckung der Contumacial-Erkenntnisse in den Rheinprovinzen. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium den betreffenden Militairbehörden unterm 17. März 1820.)

Bei der Nothwendigkeit, zum Behuf der Vollstreckung der Contumacial-Erkenntnisse gegen Deserteure von Truppentheilen in den Rhein-Provinzen, ein Verfahren festzusetzen, bestimme Ich auf den Mir deshalb gemachten Vortrag, daß in den Divisions-Hauptquartieren Coblenz, Cöln, Trier und Düsseldorff und in den Rheinischen Festungen an die Stelle der Galgen, ein bleibender Schandpfahl in der Nähe einer Militair-Wacht aufgestellet werde, an welchem das Bildniß oder der Name des Entwichenen anzuheften ist.

Ich gebe den Ministerien des Innern und des Krieges anheim, die Behörden wegen Auswahl schicklicher Plätze zu diesem Behuf zu instruiren, dem Justiz-Ministerio aber die

---

*) Durch die Begnadigungs-Ordre vom 5. August 1814 (Schädel S. 56.) wurden die damals wegen leichter Verschuldungen erkannten oder bald verbüßten Strafen den Verurtheilten erlassen.
cf. die Allerh. Kab. Ordres vom 14. Juli und 30. September 1820.

Digitized by Google

dortigen Civil-Justiz-Behörden anzuweisen, den Requisitionen der Militair-Gerichte in Desertions- und Confiskations-Prozessen zu genügen.

Berlin, den 14. Februar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien der Justiz, des Innern und des Krieges.

(№ 133.) Circulare des General-Majors von Witzleben vom 6. März 1820., betreffend den Zeitpunkt der Berichtserstattung über die Führung der Militair-Sträflinge, wenn Sr. Majestät der König die Erstattung eines solchen Berichts bei oder nach Bestätigung eines Straf-Erkenntnisses befiehlt.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit einer Anfrage der Königl. Commandantur zu Wesel als Grundsatz ausgesprochen, daß in Fällen, wo Höchstdieselben gleich bei Bestätigung des Erkenntnisses einen Befehl zur künftigen Berichtserstattung über die Führung des Verurtheilten während der Strafe erlassen, der Zeitpunkt dieser Berichtserstattung von dem Tage anzunehmen sei, wo der Verurtheilte seine Strafe angetreten habe; daß dagegen in Fällen, wo dieser Befehl erst nach schon früher erfolgter Bestätigung des Urtels erlassen werde, der Zeitpunkt der Berichtserstattung vom Tage des Befehls angerechnet werden solle.

Einem Hochlöblichen General-Commando soll ich diese Allerhöchste Bestimmung mit dem ergebensten Ersuchen mittheilen, die Commandanturen in Wohldessen Bereich damit bekannt zu machen.

Berlin, den 6. März 1820.

v. Witzleben.

Circulare an die Königl. General-Commandos.

(№ 134.) Verordnung vom 3. April 1820., betreffend die Verhältnisse der kommandirenden Generale, bei der jetzt bestehenden Eintheilung der Armee. (Bekannt gemacht den betreffenden Militair-Behörden durch das Kriegs-Ministerium unterm 5. April 1820.)

Nachdem eine richtigere Uebereinstimmung der Verhältnisse und einzelnen Theile des stehenden Heeres zur Landwehr durch deren veränderte Formation vorbereitet ist, finde Ich Mich in Bezug auf die schon bestehende Eintheilung der Armee bewogen, hierdurch festzusetzen, daß der Bezirk welcher den Truppen aller Waffen eines Armee-Corps und den dazu gehörenden Landwehr-Regimentern zum Ersatz angewiesen ist, jedesmal auch der Bezirk und Umfang des betreffenden General-Commandos bilden soll. In diesem Bezirk seines Armee-Corps führt der kommandirende General den Oberbefehl über alle Truppen des ihm untergebenen Armee-Corps ganz in der bisherigen Art und nach den Bestimmungen der Instruction vom 13. März 1816., so wie ihm auch in Hinsicht auf Provinzial-Verhältnisse in

Digitized by Google

diesem Bezirk sein bisheriger Wirkungskreis unverändert verbleibt. In Ansehung der Truppentheile, welche von einem andern Armee-Corps in diesem Bezirk dislocirt sind, hat der kommandirende General des letztern zwar keine directe Einwirkung auf den Dienst, die Ausarbeitung und die innere Angelegenheiten der Truppen, vielmehr verbleibt solche dem kommandirenden General des Armee-Corps, wozu diese detachirte Truppen gehören in eben der Art, wie auf die übrigen nicht detachirten Theile seines Armee-Corps; in Fällen aber wo die Sicherheit der Provinz oder andere wichtige Rücksichten eine augenblickliche Einwirkung auf einen solchen detachirten Truppentheil von Seiten des kommandirenden Generals der Provinz nöthig machen, steht es demselben zu, die erforderlichen Befehle an solche zu erlassen, wovon er demnächst dem kommandirenden General des Armee-Corps Mittheilung zu machen hat. Insbesondere tritt dieses Verhältniß ein in den §§. 12. 14. und 15. der Verordnung vom 13. März 1816 aufgeführten Fällen.

Von dem kommandirenden General der Provinz hängt auch die Bestimmung der Garnisonorte für die dahin detachirten Theile eines andern Armee-Corps und ihre Dislocation ab. Der Befehlshaber eines solchen detachirten Truppentheils hat ihn von allen auf Provinzial-Verhältnisse Bezug habenden Vorfällen zu benachrichtigen oder nöthigenfalls seine Bestimmung einzuholen, auch erhält der kommandirende General der Provinz von einem dahin detachirten Truppentheil monatlich das Duplicat des Rapports.

Potsdam, den 3. April 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(№ 135.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Mai 1820., daß den zur Festungsstrafe kondemnirten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll. (Ges. Samml. von 1820. S. 71.)

Da die Anrechnung der Festungsstrafe auf die Dienstzeit des Soldaten eine gesetzlich nicht begründete, unverdiente Begünstigung für den Sträfling enthält, und den Soldaten von tadelloser Führung zur Beschwerde gereicht; so bestimme Ich hierdurch: daß wenn ein Soldat des stehenden Heeres während der dreijährigen Dienstzeit, wo die Mannschaft ununterbrochen bei ihren Fahnen versammelt ist, zu einer Festungsstrafe verurtheilt wird, die, während dieser Frist erduldete Strafzeit nicht als wirkliche Dienstzeit angerechnet und bei der gesetzlichen Dienstverpflichtung nicht in Anschlag gebracht werden soll. Dasselbe findet auch in Ansehung der Freiwilligen statt, ohne Rücksicht auf die für sie nachgelassene kürzere Dienstzeit; auf die Kriegsreserve und Landwehr beider Aufgebote ist diese Bestimmung jedoch nicht anzuwenden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

(№ 136.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Mai 1820., betreffend die Competenzen der Festungsarrest verbüßenden Offiziere während der Strafzeit. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 22. Juli 1820.)

Ich bestimme hierdurch, daß active Offiziere, die wegen Vergehen zu mehr als vier wöchentlichen Festungsarrest ohne Kassation oder Entlassung verurtheilt werden, den allgemeinen Landesgesetzen gemäß, gleich andern Staatsdienern während der ganzen Dauer der Strafe nur das halbe Gehalt beziehen sollen. Aus der einzuziehenden Hälfte desselben ist wie bisher die Zulage für die interimistische Führung der Compagnie oder Eskadron eines verurtheilten Chefs zu bestreiten.

Wegen des Ration-Empfanges bleibt es bei der Bestimmung vom 21. October 1808 [1]), und in Ansehung des Servises sollen die Grundsätze der Verordnung vom 15. April c. wegen der Servis-Zahlungen bei Versetzungen Anwendung finden. [2]) Offiziere auf Inactivitäts-Gehalt werden eben so behandelt, und sollen sie das halbe Gehalt ihrer erdienten Charge auf der Festung fort beziehen; pensionirte Offiziere aber erleiden keinen Abzug. Kassirte oder entlassene Offiziere haben während eines Festungsarrestes, im Falle des Unvermögens, nur auf die gesetzlichen Alimente bedürftiger Staats-Gefangenen Anspruch. [3])

Hiernach ist in künftigen Fällen zu verfahren; früher Verurtheilte sind nach den bisher beobachteten Grundsätzen zu behandeln.

Berlin, den 17. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

---

1) In Betreff der Rations-Competenz der zum Festungsarrest verurtheilten Offiziere enthält das Circular-Schreiben des Kriegsministerii vom 1. Dezember 1820. (Monatl. Circul. X. № 4.) folgende Bestimmung:

Des Königs Majestät haben die Bestimmungen in den Kabinetsordres vom 21. Oktober 1808 und 17. Mai 1820 wegen der Rations-Competenz derjenigen ohne Cassation oder Entlassung zum Festungsarrest verurtheilten Offiziere, denen nach ihrem Friedens-Etat Rationen zustehen, zur Beseitigung etwaniger Zweifel unterm 28 Oktober d. J. dahin zu deklariren geruhet, daß solche Offiziere bei einem Festungsarrest von sechs Monaten oder kürzerer Zeit die volle etatsmäßige Anzahl Rationen, bei einem Festungsarrest über sechs Monate hingegen, nur im ersten Monate noch die volle Anzahl Rationen, für die übrige Zeit aber nur die Hälfte derselben beibehalten sollen.

2) Diese Verordnung ist durch eine Allerh. Kab. Ordre vom 26. Mai 1826 abgeändert.

3) Ueber die Verpflegung der zum Festungsarrest verurtheilten beurlaubten Landwehr-Offiziere ist im Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 1. September 1821 (Monatl. Circul. XIII. № 1.) folgendes gesagt:

Auf Veranlassung eines Vortrags, welcher Sr Majestät dem Könige, in Hinsicht der Verpflegung eines zum Festungsarreste verurtheilten beurlaubten Landwehr-Offiziers gemacht worden ist, haben Allerhochstdieselben Sich dahin zu äußern geruht, daß Sie nicht geneigt wären, den zum Festungsarrest verurtheilten beurlaubten Landwehr-Offizieren ein außerordentliches Gehalt zum Behufe ihrer Verpflegung während der Dauer des Festungsarrests zu bewilligen und daß, insofern diese Offiziere nicht vermögend seyn sollten, sich auf der Festung aus eigenen Mitteln zu erhalten, sie auf weiter nichts, als auf die allgemein üblichen gesetzlichen Alimentengelder von 5 Thalern monatlich Anspruch zu machen hätten.

Ferner ist über die Verpflegung der Portepee-Fähnriche, wenn sie Ausnahmsweise Festungsarrest erleiden, folgende Allerh. Kab. Ordre ergangen:

Auf den Antrag des Kriegs-Ministerii setze Ich hierdurch fest, daß in den Fällen, wo ein Portepee-Fähnrich zu Festungsarrest verurtheilt wird, demselben für die Dauer seines Arrests nur die Hälfte seines Einkommens mit Ausschluß des Servises, welcher ganz wegfällt, zu gewähren ist. Insofern jedoch diese Hälfte den Betrag von 5 Thalern monatlich nicht erreicht, will Ich genehmigen, daß die letztere Summe ihm danach angewiesen werde.

Teplitz, den 7. August 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

(№ 137.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Juli 1820., enthaltend eine erläuternde Bestimmung zur Ordre vom 17. Mai 1820. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 22. Juli 1820.)

In Rücksicht auf die Mir vorgetragenen Umstände genehmige Ich hiermit, daß die Capitaine 2ter Klasse und die Subaltern-Offiziere, welche zu mehr als vier wöchentlichem Festungsarreste verurtheilt sind, und denen daher die Hälfte ihres Gehalts eingezogen wird, im Fall ihre Unvermögenheit nachgewiesen ist, von Bezahlung der Reisekosten sowohl für die mit der Untersuchung beauftragten Offiziere und Auditeure, als auch für ihren Transport zur Festung dispensirt und diese Kosten aus ihrem ersparten halben Gehalte, insoweit dies reicht, gedeckt werden.

Ich trage Ihnen auf, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 1. Juli 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General-Lieutenant
von Hake.

(№ 138.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juli 1820., betreffend die Bestrafung der in den Kriegsjahren 1813—1815 verübten Desertions-Vergehen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 25. Juli 1820.)

Da die Militair-Gerichte in den erst jetzt zur Entscheidung kommenden Desertionsfällen aus den Kriegesjahren von 1813—1815 noch immer die Bestimmung der für den Kriegeszustand gegebenen Verordnungen vom 14. Dezember 1813 und 13. Juni 1815 *) in Anwendung bringen, dies aber Meinem Willen entgegen ist; so trage Ich Ihnen auf, der Armee bekannt zu machen, daß künftig in den erwähnten Desertionsfällen nicht mehr nach jenen Verordnungen, sondern nach den Krieges-Artikeln erkannt werden solle.

Carlsbad, den 14. Juli 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, von Hake.

(№ 139.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Juli 1820., betreffend die Einholung der Entscheidung wegen des Verlusts der Erbberechtigung zum eisernen Kreuze. (Bekannt gemacht den Militair-Behörden durch die General-Ordens-Commission unterm 21. September 1820.)

Ich finde die am 13. d. M. geäußerte Meinung der General-Ordens-Commission, daß jeder einzelne Fall, wo ein Erbberechtigter zum eisernen Kreuze wegen eines Vergehens,

*) Diese beiden Verordnungen sind in der Schädelschen Sammlung S. 53. und S. 58. abgedruckt. cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 30. September 1820.

Digitized by Google

von welcher Art es auch sei, zur Strafe verurtheilt worden, Mir zur Entscheidung über den Verlust des Erbrechts vorzutragen sei, in den diesfälligen Verordnungen nicht begründet; es soll vielmehr bei dem bisher beobachteten Verfahren verbleiben, wonach in Gemäßheit des §. 17. der Erweiterungs-Urkunde für die Orden und Ehrenzeichen diese Entscheidung nur dann eingeholt wird, wenn das Vergehen von der in jenem Paragraphen bezeichneten Beschaffenheit ist.

Carlsbad, den 25. Juli 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die General-Ordens-Commission.

(№ 140.) Circularschreiben des Kriegs-Ministerii vom 1. August 1820., betreffend die Wiedereinziehung der Fangegelder und Verpflegungskosten für Deserteure. (Monatl. Circul. VIII. № 1.)

Die den fremden Gouvernements zu erstattenden Fangegelder und Verpflegungskosten für diesseitige, nicht zum stehenden Heere gehörige, jedoch militairpflichtige Deserteurs, können von den letzteren wieder eingezogen werden, wenn selbige selbst des Vermögens sind. Ebenso können die Eltern eines noch minderjährigen Deserteurs, wenn erwiesen wird, daß die Desertion mit ihrem Vorwissen geschehen ist, und sie des Vermögens sind, zur Erstattung der qu. Kosten in Anspruch genommen werden.

Berlin, den 1. August 1820.

Krieges-Ministerium.
von Hake.

(№ 141.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. September 1820., die einstweilige Anwendung des Allgemeinen Landrechts, 20sten Titels 2ten Theils, als Singular-Recht für den ganzen Militairstand betreffend. (Ges. Samml. von 1820. S. 168.)

Ich bin mit der in Ihrem Berichte vom 29. v. M. über das Strafmilderungs-Gesuch des Eduard Büsgen ausgeführten Meinung:

daß der 20ste Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts, nachdem dasselbe durch das Patent vom 14. März 1797 bei sämmtlichen Militairgerichten eingeführt und in den Kriegs-Artikeln darauf Bezug genommen ist, als Singular-Recht für den ganzen Militairstand, ohne Unterschied der Provinzen oder des temporairen Garnisonortes, so lange betrachtet werden muß, bis die Revision der Militairgesetze vollendet seyn wird,

einverstanden, und will, daß danach verfahren werde, weshalb Ich auch die gegen den vormaligen Lieutenant Büsgen erkannte 5jährige Zwangsarbeits-Strafe auf zweijährigen

Digitized by Google

Festungsarrest herabsetze und Ihnen danach die weitere Verfügung und Bescheidung des Büsgen auf seine wieder beigefügte Vorstellung überlasse.

Berlin, den 14. September 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister,
von Kircheisen.

(№ 142.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. September 1820., betreffend die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit bei den Garnison- und Invaliden-Compagnien, und den in den Festungen detachirt stehenden Truppen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 25. September 1820.)

Damit in der Armee ein gleichmäßiges Verfahren wegen Anordnung der Standgerichte und Bestätigung der standrechtlichen Erkenntnisse bei den nachbenannten Truppentheilen statt finde, bestimme Ich,

1. im Allgemeinen: Die Regiments-Garnison-Compagnien stehen in Untersuchungs-Sachen unter der Gerichtsbarkeit der betreffenden Regimenter, bei den Divisions-Garnison-Compagnien werden von den Brigade-Commandeuren der Cavallerie die Standgerichte angeordnet und die Erkenntnisse bestätigt, bei den Invaliden-Compagnien stehet die Anordnung der Standgerichte und die Bestätigung der Erkenntnisse dem betreffenden Divisions-Commando zu *).
2. Insbesondere erkläre Ich die in der Instruktion vom 13. März 1816. ad A. §. 10. enthaltene Vorschrift dahin, daß sämmtliche in Festungen zur Besatzung detachirte Truppen aller Art und Waffen, deren eigene Gerichte und höhere Befehlshaber nicht gegenwärtig sind, in allen und jeden Vergehungen unter den Garnison-Gerichten stehen. Der erste Commandant ordnet die Untersuchung und Standgerichte an, bestätigt die standrechtlichen Erkenntnisse und läßt die erkannte Strafe zur Beschleunigung sofort vollziehen. Nur wenn bei den nach Festungen detachirten Truppentheilen der Garde von dem angeordneten Standgericht gegen den Angeschuldigten auf Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes erkannt wird, ist das standrechtliche Erkenntniß von der Commandantur dem betreffenden Regiments- oder Brigade-Commandeur des Garde- (und Grenadier-) Corps zur Bestätigung zuzusenden, welcher das Nöthige wegen Abgabe des Verurtheilten von der Garde zu veranlassen hat.

Ich trage Ihnen auf, diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 21. September 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General-Lieutenant
von Hake.

(№ 143.)

---

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 20. Januar 1825, durch welche diese Bestimmung abgeändert worden ist.

Digitized by Google

(№ 143.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. September 1820., betreffend die Bestrafung der in den Kriegsjahren 1813—1815 ohne erschwerende Umstände verübten Desertions-Vergehen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 13. Oktober 1820.)

Ich bestimme auf den Antrag des General-Auditoriats wegen Bestrafung der noch jetzt zur Sprache kommenden Desertions-Vergehen aus den Kriegesjahren von 1813—1815, daß die in jener Zeit ohne erschwerende Umstände verübte Entweichung nur mit der im 18ten Krieges-Artikel auf die erste Desertion im Frieden festgesetzten einjährigen Festungsstrafe neben den übrigen gesetzlichen Folgen dieses Vergehens geahndet werden soll, und beauftrage Sie mit der Bekanntmachung dieser Verfügung.

Berlin, den 30. September 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister von Hake.

(№ 144.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Oktober 1820., betreffend die Mitwirkung der Militair-Behörden zur Herstellung der Ordnung, wenn die öffentliche Ruhe durch Excesse gestört wird. (Bekannt gemacht den Militair-Behörden durch das Kriegs-Ministerium unterm 29. Oktober 1820.)

Durch Meine Kabinetsordre vom 29. Oktober v. J. *) habe Ich auf den Bericht der Ministerien des Innern und des Krieges festgesetzt, zu welchen gegenseitigen Mittheilungen die Militair- und Civil-Behörden in den Festungen und anderen Garnison-Städten in polizeilichen Angelegenheiten verpflichtet sein sollen. Aus den Untersuchungen einiger seitdem vorgefallenen Unordnungen geht jetzt hervor, daß diese Behörden über die Zeitpunkte und Grenzen ihrer beiderseitigen Einwirkung noch zweifelhaft sind, indem sonst einige in ihrem Ursprunge ganz unbedeutende Schlägereien betrunkener Handwerksgesellen nicht in größere Excesse hätten ausarten können.

Ich bestimme daher, daß, sobald die Polizei den Commandanten oder sonstigen Militair-Befehlshaber in der Garnison von einer Schlägerei, einem Volks-Auflaufe, oder irgend einem andern, die öffentliche Ruhe bedrohenden Auftritte benachrichtiget, wie sie nach Meiner Kabinetsordre vom 29. Oktober v. J. jedesmal sofort zu thun verpflichtet ist, die Militair-Behörde auch sofort den Gang eines solchen Auftritts zu beobachten, und die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, verpflichtet sein soll. Es bleibt jedoch in der Regel die Pflicht der Civil-Behörde, mit Hülfe der Gensd'armerie solche Unordnungen in ihrem Ent-

---

*) Diese Allerh. Kabinetsordre ist den Militair-Behörden durch das Kriegs-Ministerium unterm 9. November 1819 bekannt gemacht. Danach sollen die Gouvernements und Commandanturen der Ortspolizei-Behörde

a) von der Arretirung bürgerlicher Personen, welche in dringenden Veranlassungen einstweilen auf die Wache abgeliefert worden sind,

b) von der Uebung der Garnison im Schießen mit scharfen Patronen, ein für allemal beim Anfange derselben,

c) von der Abwesenheit eines Theils oder der ganzen Garnison auf eine Nacht oder auf mehrere Nächte, bei großen Manoevern,

d) von Polizei-Vergehen bei dem Militair und dergleichen mehr, Nachricht geben.

Die Ortspolizei-Behörde dagegen soll das Gouvernement oder die Commandantur von allen irgend wichtigen oder außergewöhnlichen Vorfällen und bevorstehenden erheblichen Ereignissen benachrichtigen.

Dies soll auch in den Garnison-Städten, welche keinen eigentlichen Commandanten haben, zwischen dem die Garnison kommandirenden Offizier und den Magistrats-Personen, welchen die Polizei-Verwaltung obliegt, stattfinden und diese wechselseitige Mittheilung durch Tagezettel bewirkt werden.

Digitized by Google

stehen zu unterdrücken, und die Ruhe zu erhalten, und so lange steht auch ihr allein die Anordnung und Leitung der Maaßregeln zu. Sie ist aber dafür verantwortlich, sich nicht länger darauf zu beschränken, als sie mit Wahrscheinlichkeit hoffen kann, den Zweck durch die ihr zu Gebote stehenden Kräfte zu erreichen. Sobald Gefahr drohet, daß diese nicht zureichen, ist sie verpflichtet, die Einwirkung des Militairs aufzurufen; damit soll aber auch die Anordnung und Leitung der Sache auf den Befehlshaber desselben allein übergehen, und die Civil-Behörde verpflichtet sein, nur nach dessen Requisitionen einzuwirken, bis die Ruhe völlig hergestellt ist, wo die gewöhnliche Ordnung wieder eintritt. Findet indeß der Militair-Befehlshaber, bei Beobachtung des Auftritts nach Pflicht und Gewissen, daß die Civil-Behörde mit der Requisition um Militair-Beistand zu lange zögere, indem ihre Kräfte nicht mehr zureichen die Ruhe herzustellen, so ist er befugt und verpflichtet, auch ohne Requisition der Civil-Behörde einzugreifen, und den Befehl, dem diese sich zu fügen hat, zu übernehmen. Beide Behörden müssen auf die Wahrnehmung des richtigen Moments zum Eintritt der resp. Wirkungskreise ein besonderes Augenmerk richten. Sobald die Störung der Ruhe in einem Angriff oder Widersetzlichkeit gegen Militair-Wachten und Patrouillen besteht, oder ausartet, ist der Militair-Befehlshaber in jedem Falle sofort verpflichtet, die Herstellung der öffentlichen Ruhe zu übernehmen, und die Civil-Behörde schuldig, seinen Requisitionen zu diesem Zwecke zu genügen, bis Ruhe und Ordnung wieder hergestellt sind.

Ich beauftrage Sie, den Commandos und Ober-Präsidien diese Bestimmungen mitzutheilen, damit sie die Militair- und Polizei-Behörden in den Garnison-Städten danach instruiren.

Berlin, den 17. Oktober 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
das Ministerium des Innern und der Polizei
und an das Krieges-Ministerium.

(№ 145.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. November 1820., die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend. (Ges. Samml. von 1821. S. 21.)

Ich bin auf Ihren Bericht vom 6. d. M. mit Ihnen ganz darin einverstanden, daß die in der Verordnung vom 19. Februar 1816 wegen des Vergehens des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen bestimmte Strafe eines dreimonatlichen Festungsarrestes, bei Personen aus den niedern Ständen als nicht angemessen erscheint, und setze daher, Ihrem Vorschlag gemäß, hierdurch fest, daß von den Gerichten, nach Beschaffenheit der zu Bestrafenden, künftig auf Festungsarrest, oder Gefängniß wegen des gedachten Vergehens, erkannt werden soll. Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Troppau, den 19. November 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Kircheisen
und von Hake.

Digitized by Google

(№ 146.) Auszug aus der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie, vom 30. Dezember 1820. [1]) (Ges. Samml. von 1821. S. 1 — 10.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die seit Bekanntmachung des Edikts wegen Errichtung der Gensd'armerie vom 30. Juli 1812 [2]) eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Einrichtung dieses Corps erfordern; so verordnen Wir, unter Aufhebung des dritten und vierten Abschnitts des obgedachten Edikts, hiermit wie folgt:

§. 1.

Es soll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eine gleichförmig organisirte Gensd'armerie bestehen und dagegen sowohl die im Herzogthum Sachsen, in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz und im Saarbrückschen bis jetzt bestandene Gensd'armerie als die Gouvernements-Miliz im Großherzogthum Niederrhein aufgelöset werden.

§. 2.

Diese Gensd'armerie soll in Rücksicht auf Oekonomie, Disciplin und übrige innere Verfassung militairisch organisirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militair-Chefs, Unserm Krieges-Ministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den betreffenden Civil-Behörden, Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, untergeordnet seyn.

§. 3.

Das Corps der Gensd'armerie theilt sich in acht Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier, und jeder Abtheilung ein Commandeur vor.

§. 6.

Die Anstellung der Offiziere bei der Gensd'armerie behalten Wir Uns Höchstselbst vor; der Militair-Chef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen. Für die Besetzung erledigter Brigadier-Stellen sind solche künftig vorzugsweise auf die verdientesten und geeignetesten Individuen aus der Classe der Commandeurs, und für erledigte Commandeur-Stellen auf die würdigsten Offiziere der Gensd'armerie zu richten.

Die Wachtmeister sind vom Chef der Gensd'armerie, aber gleichfalls vorzugsweise aus den dazu geeigneten Gensd'armen zu ernennen. Die Gensd'armen werden vom Chef angenommen und bestellt. [3]) Derselbe muß dabei zuerst auf die Armee-Gensd'armerie, dann auf qualifizirte Leute aus den Garnison-Compagnien, demnächst aber auf Capitulanten, die ihre Dienstzeit vollendet haben, Rücksicht nehmen.

Zu diesem Zweck hat das Kriegs-Ministerium ihm vollständige, von den General-Commandos einzufordernde und alljährlich zu ergänzende Listen über alle dahin gehörige und zum Gensdarmeriedienst qualifizirte Subjecte mitzutheilen. In diese Listen darf nur aufgenommen werden, wer

1) Die ehemalige Grenzgensd'armerie ist durch die Allerh. Kab. Ordre vom 24. November 1826 aufgehoben; deshalb sind die auf die Grenz-Gensd'armerie Bezug habenden Bestimmungen dieser Verordnung hier nicht aufgenommen.

2) cf. Ges. Samml. von 1812. S. 141. u. f.

3) Mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 22. August 1829 ist verordnet, daß die Gensd'armen einen besondern Diensteid leisten sollen.

Digitized by Google

a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten hat;
b) ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann; und
c) von starkem gesunden Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist.

Der Chef der Gensd'armerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlassen, die Brigadiers oder Commandeurs deshalb mit Anweisung zu versehen, und demnächst über die Tüchtigkeit und Anstellung des geprüften Subjects zu entscheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmäßig erfolge. Jedes Individuum, welches die Prüfung nicht bestanden hat, wird ohne weiteres in den Listen gelöscht.

§. 7.

Die Anstellung eines Gensd'armen ist für die ersten, seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden sechs Monate, nur provisorisch; wenn er schon während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne weiteres vom Chef entlassen werden.

§. 8.

Die Entlassung, nach Ablauf der oben gedachten ersten sechs Monate, kann nicht allein durch Kriegesrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs verhängt, und soll insonderheit, wenn ein Gensd'arme zum drittenmal wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe erkannt werden. [4])

§. 9.

Das Corps der Gensd'armerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linien-Truppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Commando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Corps, zu welchem er gehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dieses aber der Anführer der Linien-Truppen, so ist derselbe den Anträgen des Gensd'armerie-Anführers nachzukommen verpflichtet.

Die Gensd'armen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linien-Truppen, und die Gensd'armen-Unteroffiziere den Rang und den Titel der Wachtmeister.

§. 10.

Die Besoldung der Offiziere, Wachtmeister und Gensd'armen ist durch den Etat auskömmlich bestimmt; außer derselben haben sie hinführo weder in ihrem Standquartiere, noch außerhalb desselben, Anspruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköstigung, sondern müssen diese Gegenstände aus eigenen Mitteln besorgen.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gensd'armerie, soll einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualificirte Offiziere, Wachtmeister und Gensd'armen besonders Rücksicht genommen werden.

§. 11.

Die Gensd'armerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. [5]) Das nächste

---

4) cf. wegen unfreiwilliger Entlassung der Gensd'armen die Allerh. Kab. Ordre vom 22. August 1829.

5) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 9. Dezember 1825, betreffend den Gerichtsstand der vom Garde-Corps zur Gensd'armerie abgegebenen Leute während der Probezeit.

Digitized by Google

Militairgericht*) ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensd'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gensd'armen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder andern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Gensd'armerie-Commandeur, zum weiteren Verfahren, zu übersenden, und hat der Commandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiction und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gensd'armerie Anwendung. Dem Chef der Gensd'armerie soll dabei der Wirkungskreis eines Divisions-Commandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Commandeurs, und den Abtheilungs-Commandeuren, der eines detachirten Bataillons-Commandeurs zustehen. Für den Fall der Conkurrenz von Gensd'armen bei Vergehen anderer Militairpersonen, erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Kriegs-Ministerium.

§. 12.

Die Gensd'armerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizei-Behörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. im Allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrge-

---

*) Da das nächste Militairgericht von dem Stationsorte der Gensd'armen oft weit entfert ist, so sind die Civilgerichte angewiesen worden, die Untersuchungen wider Gensd'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, bis zum Spruch zu führen, wenn kein Militairgericht am Orte sich befindet. (cf. Monatl. Circul. XVIII. № 1.) Es sind darüber folgende Reskripte von Seiten des Justiz-Ministerii an die Civilgerichte ergangen:

I.

Nach der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie vom 30. Dezember 1820 §. 11. ist zwar das nächste Militairgericht verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensd'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen. Da jedoch bei der jetzigen Militair-Justiz-Verfassung das nächste Militairgericht von dem Wohnorte der Gensd'armen weit entfernt, und die Ablieferung eines zur Untersuchung zu ziehenden Individuums an das Militairgericht mit Schwierigkeiten verbunden ist, so hat der Chef der Gensd'armerie in Verbindung mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium die fortgesetzte Hülfe der Civilgerichte in Anspruch genommen. Das Königliche Kammergericht hat daher die demselben untergeordneten Gerichte anzuweisen, daß sie sich, falls kein Militairgericht im Orte vorhanden ist, der Untersuchungen wider Gensd'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, nach wie vor unterziehen.

Berlin, den 22. Februar 1822. (v. K. J. B. Bd. XIX. S. 200.)

II.

Die Königlichen Gerichtsbehörden sind bereits durch die Verfügung vom 22. Februar 1822 angewiesen worden, sich an Orten, wo keine Militairgerichte vorhanden sind, der Untersuchungen gegen Gensd'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu unterziehen. Bei dergleichen Untersuchungen ist zwar die Zuziehung eines dazu von der requirirenden Militairbehörde commandirten Offiziers in der Regel erforderlich, wo indessen nach den Aeußerungen dieser Behörde eine solche Zuziehung nicht ohne Schwierigkeiten und Kosten erfolgen kann, genügt es auch, wenn die Untersuchungen nur von einem, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung besetzten Gerichte geführt werden. Aus dem Mangel reglementsmäßig zuzuziehender Militair-Commissarien kann daher von Seiten der Gerichte niemals ein Grund hergenommen werden, die Untersuchung abzulehnen.

Hiernach haben sich sämmtliche Königliche Ober-Justiz-Behörden zu achten, auch die Untergerichte dazu anzuweisen.

Berlin, den 14. Juni 1824. (v. K. J. B. Bd. XXIII. S. 215.)

Digitized by Google

nommenen Hindernisse dieser Verfolgung, so wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen.

II. insonderheit

1. zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Auflauf, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken, und sie, imgleichen der Flucht verdächtige Contravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabunden und andere, es sey durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben, und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten fortgesetzt fleißig zu patrouilliren und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu seyn und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen, und verdächtige Personen anzuhalten;
2. auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Oertern, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, so wie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anstifter derselben, so wie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;
3. auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommen Contraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen;
4. auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Statüen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, so wie die muthwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;
5. Verbrecher und Vagabunden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken;
6. die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, imgleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und nach Umständen die Contravenienten anzuhalten;
7. Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern.

Dagegen sollen die Gensd'armen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Currenden der Civilbehörden und zu Boten- oder andern ähnlichen Diensten fernerhin nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren andern Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann.

Digitized by Google

§. 13.

Außerdem liegt der Gensd'armerie ob, nöthigenfalls:

a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und andere eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;

b) den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen, als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Exekution eintreten würde, und

c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten, und an ihre Corps abzuliefern.

§. 14.

Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensd'armen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gensd'armerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gensd'arme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit [7]) und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen, [8]) und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruktion §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gensd'armen angebrachte Beschwerde, soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gensd'armerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15.

Ein jeder, besonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gensd'armerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, so wie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gensd'armen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 16.

Zur Erhaltung der militairischen Disciplin müssen die Militairvorgesetzten der Gensd'armerie die ihnen untergeordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern, und dabei

---

7) Mittelst Reskripts vom 12. October 1832 (v. Kamptz J. B. Bd. XL. S. 512.) hat das Justizministerium die Civilbehörden angewiesen, bei fiskalischen Untersuchungen wegen Beleidigungen oder Widersetzlichkeit gegen Gensd'armen im Dienst, das Erkenntniß erster Instanz gleich nach der Publikation der vorgesetzten Militair-Dienstbehörde des Denuncianten mitzutheilen, damit letztere erforderlichen Falls von dem ihr nach §. 98. Tit. 35. Th. I. der Allgem. Ger. Ordnung zustehenden Rechtsmittel Gebrauch machen könne.

8) Diese Bestimmung ist durch das Circularschreiben des Kriegs-Ministerii vom 19. Juni 1832 (Monatl. Circul. LXXVII. № 7.) der Armee in Erinnerung gebracht worden.

Digitized by Google

genau nachsehen, ob Montirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenstände, sich in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, über die Führung und die Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gensd'armen von den denselben vorgesetzten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht, genaue Auskunft einziehen, die befundenen Mängel abstellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäßig berücksichtigen.

Wenn ein Gensd'arme zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militairvorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gensd'armen wegen dessen Ersetzung Rücksprache, und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen. Die Brigadiers und Commandeurs sind verpflichtet, auf Einladung des Präsidenten der Regierung oder des Direktors einer Abtheilung derselben in deren Sitzung zur gemeinschaftlichen Berathung zu erscheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rücksprache über dazu geeignete Gegenstände auf Zulassung zur Sitzung anzutragen.

§. 17.

Da übrigens die Gensd'armerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden, und jeder einzelne Gensd'arme zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist also beziehungsweise unter dem Landrath, den Orts-Polizeibehörden in den Städten oder auf den Transportstationen, so steht dieser Behörde zu, die Gensd'armerie in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen, und zu leiten, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesene Gensd'arme mit seinen Pflichten immer bekannter werde; und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militairvorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der, den Civilbehörden überwiesenen Gensd'armen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Commando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gensd'armen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig kontrolliren und darauf achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Die Civil-Dienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disziplinar-Vergehungen, kein Strafrecht über die Gensd'armen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtweisungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disciplinar-Bestrafung durch den Militairvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gensd'armen anzutragen; und es muß, sobald im ersteren Fall die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§. 18.

Die Civilbehörden und die Militairvorgesetzten der Gensd'armerie stehen zu einander überall nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern die Offiziere der Gensd'armerie sind, als solche, insofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Commando oder zu andern Dienstleistungen für das Civil kommandirt und deshalb an die nähern Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselben pünktlich zu folgen haben, blos ihrem Militairvorgesetzten untergeordnet.

Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gensd'armen ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Gensd'armen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle

Digitized by Google

Alle andere, als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gensd'armerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§. 19.

Obgleich die Gensd'armerie eine militairische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem Generalkommando oder einem andern Militairbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gensd'armerie nicht unter dem Gouverneur oder Commandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militairvorgesetzten und unter der Civildienstbehörde. Es versteht sich aber von selbst, daß die Gensd'armerie gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Commandanten ausgehn.

§. 21.

Ueber die Dienstverhältnisse der Gensd'armerie haben Wir heute eine besondere Instruction für dieselbe erlassen.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, der gegenwärtigen Verordnung auf das Genaueste nachzukommen, und beauftragen mit deren Ausführung die darin gedachten Ministerien.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 30. Dezember 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Klewitz. v. Hake.

(№ 147.) Auszug aus der Dienst-Instruction für die Gensd'armerie vom 30. Dezember 1820. (Ges. Samml. von 1820. S. 20—20.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen in Verfolg Unserer heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie für dieselbe, in Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, hierdurch nachstehende nähere Vorschriften.

I. Von der militairischen Disciplin.

§. 1.

Die militairische Disciplin wird in dem Corps der Gensd'armerie ganz nach den für die Armee geltenden Gesetzen und Grundsätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier, und in jeder Abtheilung von deren Commandeur, und unter ihm nach dessen Anordnung von den Offizieren, so wie unter diesen wiederum von den Wachtmeistern, erhalten.

§. 2.

Zu diesem Behuf wird einem jeden Wachtmeister eine besondere Unterabtheilung überwiesen, wohin denn nicht blos die in den Kreisen stationirten, sondern in gleicher

Art auch die in den größern Städten, Transportstationen und sonst stehenden Gensd'armen gehören.

§. 3.

In jeder Brigade und demnächst in jeder Abtheilung sind sich die verschiedenen Grade der Militairvorgesetzten nach dem beim Militair geltenden Grundsätzen, mithin dem Brigadier die Abtheilungs-Commandeurs, den letztern die Offiziere ihrer Abtheilung, und diesen die Wachtmeister subordinirt, und nach dieser Stufenfolge die Vorgesetzten für das pflichtmäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächst verantwortlich und verpflichtet, die Aufsicht, Musterungen, Kontrollen und Revisionen zu führen und die Dienstberichte zu erstatten. Kein Gensd'armerie-Offizier, welchen Ranges er auch sey, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Gensd'armen entnehmen.

§. 4.

Im Allgemeinen müssen die Militairvorgesetzten darauf achten und halten, daß ihre Untergebenen sowohl die nach dem Gensd'armerie-Edikt und der gegenwärtigen Dienstinstruktion, als nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Dienstbehörde ihnen obliegenden Pflichten in deren ganzem Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Gesetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen, und insonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Montirungsstücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollständiger Anzahl und Ordnung halten. Die Offiziere sowohl wie die Wachtmeister haben daher den ihnen zugewiesenen Distrikt fleißig zu bereiten, und die darin stehenden Gensd'armen in allen vorgedachten Beziehungen sorgfältig zu kontrolliren, über dieselben und ihre Dienst- und übrige Führung besonders bei den vorgesetzten Dienst- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, sich von den Gensd'armen die Dienstbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordenen Aufträge nachweisen zu lassen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu kontrolliren und zu untersuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienstbehörde angezeigten, oder sonst bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, so wie die über dieselben eingegangenen Beschwerden unnachsichtlich strenge zu untersuchen und nach Befinden zu rügen und abzustellen, und überhaupt sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, die ihnen untergeordneten Gensd'armen durch Belehrung, Ermahnung und, wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernstliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um solchergestalt die möglichst vollständige Erfüllung des Zwecks des Gensd'armerie-Corps zu sichern, und demselben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publikums zu erhalten, so wie sie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beispiel vorgehen müssen. Die Offiziere und Wachtmeister haben auch ihrerseits sowohl auf ihren Dienstreisen, als sonst auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze und Anordnungen zu achten, und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen, daneben aber zugleich die dabei von den Gensd'armen etwa bewiesene Unachtsamkeit zu rügen.

§. 5.

Jeder Abtheilungs-Commandeur in der Gensd'armerie hat über die Dienst- und übrige Führung eines jeden seiner Untergebenen auf den Grund der Bereisungsberichte seiner Offiziere mit Genauigkeit und Unpartheilichkeit spezielle Konduitenlisten zu führen, in dieselben alles dasjenige, was über deren Dienstführung ermittelt ist, die Urtheile der ihnen

Digitized by Google

vorgesetzten Civildienstbehörden, die Auszeichnungen im Dienst, so wie die Nachlässigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen, und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Uebersicht und Beurtheilung der ganzen Dienst- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Der Commandeur muß jährlich eine Konduitenliste an den Brigadier, und dieser eine daraus angefertigte Hauptkonduitenliste an den Chef der Gensd'armerie einsenden. Es ist die Pflicht der Commandeure, sich durch öftere Bereisungen von der Disziplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen, die Dienstjournale nachzusehen und in gewissen Terminen dem Brigadier von dem Resultat der Inspektion Bericht zu erstatten. Insonderheit aber müssen die Offiziere bei ihren Dienstbereisungen auf die Konduitenlisten sorgfältige Rücksicht, und über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung sowohl mit der Civildienstbehörde, als mit den Wachtmeistern Rücksprache, auch darauf Bedacht nehmen, bei solchen Gelegenheiten die Data zur Vervollständigung und Berichtigung der Konduitenlisten einzusammeln.

§. 6.

Jeder Wachtmeister und Gensd'arme muß über seine Dienstverrichtungen ein Dienstjournal führen, und darin

1. alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge, so wie die eingegangenen und sonst zu seiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe,
2. die Zeit und Art, wenn und wie er denselben genügt hat, und
3. seine sämmtlichen Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Patrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretirten Verbrecher, Vagabonden und andere verdächtige Personen u. s. w.

dergestalt verzeichnen, daß aus diesem Journal seine ganze Dienstthätigkeit, und insonderheit, an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tage sich aufgehalten hat, vollständig zu ersehen ist. Der Wachtmeister hat monatlich seinem Commandeur einen Dienstbericht zu erstatten.

Von außerordentlichen wichtigen Ereignissen muß auch vom Gensd'armen an den Wachtmeister Bericht erstattet, und durch diesen dem Commandeur nachrichtliche Anzeige gemacht werden.

Wenn der Gensd'arme eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Siegelung durch die nächst vorgesetzte Civildienstbehörde bewürkt.

III. Von den Dienstpflichten der Gensd'armerie.

§. 18.

Die Gensd'armerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachtheile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unpartheilichkeit, Thätigkeit und Umsicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken; so muß sie sich doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge, und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf liegen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gensd'armerie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen, keiner in Wirths- und Gasthäusern sich unentgeldlich beköstigen, noch Fourage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gensd'arme, ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde und des Commandeurs, selbst, oder

Digitized by Google

durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 19.

Jeder Gensd'arme muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§. 20.

Alle Mitglieder der Gensd'armerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besondern Gesetzen und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem sie stationirt sind, möglichst bekannt machen, und nicht allein die Civil-Dienstbehörden, sondern auch die Militair-Vorgesetzten darauf, daß dies geschehe, halten und dazu den Gensd'armen die nähere Anleitung geben.

§. 21.

Die in der heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie bestimmten Dienstobliegenheiten der Gensd'armen, werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derselben in dem ihr angewiesenen Bezirk oder Ort geleistet; es können indessen die Gensd'armen nicht allein zu Dienstleistungen außerhalb ihrer ordentlichen Station von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, sondern sie sind auch ohne Anweisung dieser Behörden verpflichtet, in eiligen, oder sonst dringenden Fällen der Gensd'armerie eines benachbarten Bezirks Hülfe zu leisten, und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Vagabonden in andere Gensd'armerie-Bezirke, so weit zu verfolgen, bis sie in letztern die zur weitern Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit, oder einem andern Gensd'armen gemacht haben, und von diesen die nöthigen Anstalten zur weitern Nacheile getroffen worden.

§. 22.

Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gensd'armerie-Abtheilungen, muß über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisirte, entsprungene und arretirte Verbrecher, Vagabonden, oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen, oder zu nehmenden Maaßregeln eine fortgesetzte Mittheilung statt haben. Es müssen daher die in den Kreisen und auf den Transportstationen stehenden, so wie die auf den Landstraßen patrouillirenden Gensd'armen den in den benachbarten Kreisen und Transportstationen befindlichen, wie auch anderen Gensd'armen, welchen sie im Dienste begegnen, oder die sie ohne erhebliche Versäumniß erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich, von den obgedachten Gegenständen Kenntniß geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu veranstalten, daß zu diesem Zweck die Gensd'armen im Patrouillendienste mit der Gensd'armerie der zunächst benachbarten Distrikte wenigstens einmal wöchentlich an der Grenze zusammentreffen.

Insonderheit sollen die Wachtmeister diese Kommunikation mit den benachbarten Wachtmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§. 23.

Die Gensd'armerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortgesetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten, besonders aber auf den deshalb eigends zu haltenden Patrouillen, zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nemlich den

Digitized by Google

Gensd'armen, und so weit möglich auch den Wachtmeistern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Distrikte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens fleißig bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenständen baldmöglichst vollständige Kenntniß zu erhalten; und diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Bemerkungen und genommenen Maaßregeln genau und gewissenhaft in das Dienstbuch (§. 6.) eingetragen werden.

§. 24.

In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gensd'armen überall in Gemäßheit des §. 12. des heute vollzogenen Edikts zu verfahren, und insonderheit die Grenze genau zu beobachten, und auf die wegen Ueberschreitung derselben, durch nicht legitimirte Personen, bestehenden Vorschriften, zu halten.

§. 25.

Da der Gensd'armerie auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeugen; so muß sie auf alles, was letztere veranlassen könnte, besonders wachsam seyn. Findet ein Gensd'arme auf den Straßen, im Wasser, oder sonst Leichname verunglückter Personen; so muß er nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten, oder Sicherung des Leichnams der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, kranke, wahnsinnige, gemüthskranke, oder sonst verunglückte, oder naher Gefahr ausgesetzte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen, oder sonst hülflos liegen, oder herumirren, so weit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Ortsobrigkeit zuführen, sonst aber derselben schleunigst anzeigen, und inmittelst, zur Abwendung einer noch größern Gefahr, geeignete Anstalt treffen. Er hat wahrgenomme Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen und auf die Befolgung der deshalb, so wie wegen der Olitätenkrämer, Kammerjäger und dergleichen erlassenen Vorschriften zu halten.

Den Gensd'armen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derselben zur Kenntniß der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn sie eine Feuersbrunst wahrnehmen; so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen, und an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe schleunigst geleistet werde; sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten benutzt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gensd'armen der benachbarten Kreise zum Beistand aufrufen. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gensd'armen zwar auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Löschanstalten, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände, und für die Sicherheit der geretteten zu sorgen; imgleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des Brandes und Ermittelung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen.

§. 26.

Die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;
b) durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demselben, und zugleich der Flucht verdächtig sind;
c) durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst der Gensd'armerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht worden;

Digitized by Google

d) falsche, oder unrichtige Pässe, oder andere Legitimationsdokumente bei sich führen;
e) die ihnen in ihren Pässen etwa speciell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben;
f) gesetzlich Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können, oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;
g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;
h) ein herumziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu seyn;
i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottirung, Schlägerei und andern groben Excessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, insofern sie nicht an dem Orte Feuer und Heerd haben;
k) als Vagabunden, oder des Vagabundirens dringend verdächtige Personen, und zugleich unbekannte und unangesessene Leute sich der öffentlichen Ahndung und der Schadensvergütigung wegen eines polizeilichen oder fiskalischen Vergehens sonst entziehen würden;
l) den Aufforderungen und Anweisungen der Gensd'armen nicht Folge leisten, oder gar sich widersetzen;
m) aus Gefängnissen und auf Transporten entsprungen sind; und endlich
n) die Deserteurs.

Die Gensd'armen müssen jedoch jede angehaltene Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln und keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben, sie auch ungesäumt entweder an ihre Dienstbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienstleistung des Gensd'armen entstehen würde, an die nächste Ortsbehörde übergeben.

§. 27.

Die Gensd'armen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschungen von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familienverhältnisse unziemlich eindringen. Haussuchungen können auch bei gesetzmäßiger Veranlassung nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der Gensd'armerie aber nur zur Ermittelung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

Insbesondere dürfen während der Nachtzeit die Gensd'armen ohne besondere Anweisung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohner zur Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Visitation der Wirthshäuser und Herbergen betrifft, so ist solche in Fällen des Verdachts den Gensd'armen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nächtlich aber nur mit derselben gestattet.

§. 28.

Die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktionen befinden, ausgeübt wird;
b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effecten oder Waaren

Digitized by Google

und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offner Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

IV. Von dem Verhältnisse der Gensd'armerie zu den Civil-Behörden.

§. 29.

Die in den Kreisen, den großen Städten und auf den Transportstationen angestellten Gensd'armen erstatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Contraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabunden und anderen Personen, und überhaupt über alle ihre Dienstleistungen der ihnen vorgesetzten Civil-Dienstbehörde mündlich oder schriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müssen aber außerdem auch den Polizeiobrigkeiten der einzelnen Orte, die sie betreffenden Gegenstände sogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienstbericht mit anführen. Die Civil-Dienstbehörde des Gensd'armen bemerkt am Schluß des Monats im Dienstjournal, ob sie mit demselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

Wir befehlen den betreffenden Ministerien, dem Chef der Gensd'armerie und allen Gensd'armerie-Offizieren, Wachtmeistern und Gensd'armen, so wie allen Behörden, und überhaupt allen, die es angeht, sich nach der gegenwärtigen Instruction auf das Genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Instruction Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Klewiz. v. Hake.

(№ 148.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Februar 1821., betreffend das Verfahren bei den Ehrengerichten. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 24. Februar 1821.)

Da die Vorschriften über das Verfahren und den Wirkungskreis der Ehrengerichte häufig mißverstanden werden, so will Ich zu deren Erläuterung Folgendes festsetzen:

1. Die Ehrengerichte haben ihrer Bestimmung gemäß, ihr Urtheil nur auf Thatsachen zu gründen, die nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl, oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind. [1]) In

1) cf. die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1808, sowie die Allerh. Kab. Ordres vom 13. Juni 1828 und 29. März 1829, betreffend die Bestrafung der Ehrenkränkungen zwischen Offizieren.

Fällen, für welche die Disciplinar-Gewalt der Truppen-Befehlshaber ausreicht, ist kein ehrengerichtliches Verfahren zuzulassen. Dagegen sollen die Ehrengerichte nicht nur befugt sein, auf den Verlust des Avancements für eine bestimmte Zeit, sondern auch auf Entlassung aus dem Dienst, so wie auf Entfernung aus dem Offizierstande, ein Urtheil abzugeben; welche letztere den Verlust der Offizier-Prärogative zur Folge hat, [2]) der Kassation aber noch nicht gleich zu setzen ist.

2. Das Anerkenntniß der Würdigkeit zum Avancement ist durch den, auf dienstlichem Wege einzureichenden Antrag des Offizier-Corps zu begründen. [3]) Der Antrag auf ein Ehrengericht kann von jedem Offizier ohne Unterschied angebracht werden.

3. Staabs-Offiziere sind keinem Ehrengericht zu unterwerfen, indem Ich Mir in den geeigneten Fällen auf den Antrag des Divisions-Commandeurs, die Entscheidung über sie vorbehalte.

4. Die Bestimmung, ob ein Fall zum ehrengerichtlichen Verfahren geeignet sei, erfolgt vom Divisions-Commandeur, [4]) mit Zuziehung des Brigade-Commandeurs der Linie und resp. der Landwehr, nach zuvor eingeholter Meinung des betreffenden Regiments- oder Bataillons-Commandeurs [5]) und eines Auditeurs. Dem Ehrengericht bleibt indeß unbenommen, sich für incompetent zu erklären; von welchem Fall Mir zur weiteren Bestimmung Anzeige zu machen ist.

Hiernach fällt auch die im §. 24. der Instruction vom 10. Dezember 1816 verordnete unmittelbare Meldung weg.

5. Zur Leitung der Verhandlungen wählt das Offizier-Corps eine Commission, [6]) bestehend aus 1 Capitain, 1 Premier-Lieutenant und 1 Seconde-Lieutenant. Bei den Verhandlungen ist der zu den gerichtlichen Geschäften verpflichtete Auditeur zuzuziehen um bei den etwa nöthigen Vernehmungen, im Wesentlichen die gesetzlichen Förmlichkeiten zu beobachten.

6. Beim stehenden Heere, wo die Abhaltung von Ehrengerichten auf keine Zeit beschränkt

---

2) cf. das Circul. des Kr. Min. vom 11. April 1826, wegen Einsendung der Patente der Offiziere, welche aus dem Offizierstande entfernt werden.

3) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 13. April 1826, betreffend den durch die Ehrengerichte auszusprechenden Avancements-Verlust.

4) Bei der Artillerie erfolgt diese Bestimmung von dem betreffenden Inspecteur.

5) Auf eine Anfrage des General-Kommandos des zweiten Armee-Corps: ob der Divisions-Commandeur gehalten sei, nach der Meinung dieser ihm untergeordneten Befehlshaber zu verfahren, ist vom Kriegs-Ministerio folgendes Schreiben erlassen worden:

Die gefällige Anfrage Eines Hochlöblichen General-Commandos vom 29. Juni 1831, das ehrengerichtliche Verfahren betreffend, ermangle ich nicht, dahin ergebenst zu beantworten, daß nach der Fassung des Gesetzes vom 15. Febeuar 1821 und in Folge der bisherigen, der Intention Sr. Majestät des Königs entsprechenden Auslegung desselben dem Divisions-Commandeur auch auf den Fall widersprechender Ansicht der untergeordneten Befehlshaber übee Einleitung einer ehrengerichtlichen Untersuchung die Entscheidung darübee zusteht. Da dem bestellten Ehrengerichte überlassen bleibt, über seine Competenz zu urtheilen, so ist dadurch dem Fall der nicht gehörig begründeten Einleitung eines Ehrengerichts schon vorgesehen.

Berlin, den 11. August 1831.

An
Ein Hochlöbliches General-Commando des
zweiten Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium. Für den Kriegs-Minister
v. Schoeler.

6) cf. wegen des Verfahrens dieser Commission, das Circul. des Kr. Min. vom 13. November 1823, und das Gutachten des General-Auditoriats vom 16. August 1831.

Digitized by Google

schränkt ist, erfolgt auf geschehene Prüfung der Anschuldigung und die Vertheidigung des Angeschuldigten, gleich die Abstimmung. Bei der Landwehr wird die Sache dergestalt vorbereitet, daß die Abstimmung bei der nächsten Zusammenziehung erfolgen kann. Gestattet der Fall nicht diesen Aufschub, so erwarte Ich davon durch den Divisions-Commandeur Anzeige zur weiteren Bestimmung.

7. Der besonderen Vereidigung des Ehrengerichts bedarf es nicht.

8. Die Abstimmung erfolgt durch das dazu versammelte Offizier-Corps. [7])

Die Vota werden von jedem Mitgliede besonders, mündlich oder schriftlich, wie es jeder für gut findet, der Commission abgegeben, welche letztere gleichfalls mitstimmt. Von detachirten Truppentheilen werden die Stimmen schriftlich eingereicht.

9. Zu jeder Entscheidung eines Ehrengerichts ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel des Offizier-Corps eines Linien-Regiments oder eines Landwehr-Bataillons erforderlich.[8]) Eine Pionier-Abtheilung mit den in ihrer Garnison befindlichen Ingenieur-Offizieren zusammen, sowie eine Artillerie-Brigade, ist hierbei einem Linien-Regiment gleich zu achten.

10. Sind die Stimmen dergestalt getheilt, daß die erforderliche Mehrheit für keine Meinung vorhanden ist, so werden die gegen den Angeschuldigten am nachtheiligsten lautenden Stimmen, den darauf folgenden gelinderen so lange zugezählt, bis diese Stimmenmehrheit für eine Meinung vorhanden ist.

11. Das Urtheil wird dem Angeschuldigten auf die übliche Weise publicirt, und Mir nebst den Acten zur Bestätigung eingereicht, wobei Ich Mir vorbehalte: auf eine etwanige Beschwerde des Verurtheilten gegen den Ausspruch des Ehrengerichts zu entscheiden, und nach Umständen ein zweites Ehrengericht bei einem andern Truppentheile halten zu lassen.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Februar 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(№ 149.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Februar 1821., betreffend die Behandlung betrunkener Soldaten. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 22. März 1821.)

Die zu Meiner Bestätigung gelangenden kriegesrechtlichen Erkenntnisse, wegen des Vergehens thätlicher Widersetzung gegen Vorgesetzte, bestätigen die Erfahrung wiederholend, daß dieses Vergehen, in den meisten Fällen, in dem Zustande der Trunkenheit verübt, und nicht selten durch unvorsichtige Behandlung der Vorgesetzten selbst veranlaßt wird.

---

7) Nach einem Schreiben des Kr. Min. an die General-Inspection der Artillerie vom 13. April 1822 erfolgt die Abstimmung in der Art, daß zuerst das jüngste Mitglied des Ehrengerichts seine Stimme abgiebt, und dann zu dem nächstfolgenden übergegangen wird.

8) cf. das Circul. des Kr. Min. vom 13. November 1823, welches nähere Bestimmungen über die Formirung der Ehrengerichte bei der Landwehr enthält.

Digitized by Google

Bei der Nothwendigkeit, die bestehenden Gesetze für dieses schwerste Vergehen gegen die militairische Ordnung, in ihrer Strenge aufrecht zu erhalten, ist es Pflicht der Vorgesetzten, bei dem Verfahren gegen Trunkene, besondere Vorsicht zu beobachten, und nicht durch unzeitige Maaßregeln einen Anreiz zur Widersetzung zu geben.

Ich beauftrage das Krieges-Ministerium, die commandirenden Generale zu veranlassen, die Truppenbefehlshaber aller Grade demgemäß mit angemessener Instruction zu versehen.*)

Berlin, den 21. Februar 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(№ 150.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. April 1821., betreffend die Gehaltscompetenz der wegen Vertretung von Cassengeldern in Anspruch genommenen Offiziere während der Untersuchung. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 21. April 1821.)

Ich bestimme hiermit auf ihren Vortrag, daß in Fällen, wo Offiziere wegen Vertretung von Cassengeldern in Anspruch genommen werden, und wo ihre Dienst-Entlassung oder Cassation wahrscheinlich erfolgen wird, denselben während des Laufes der Untersuchung von ihrem Gehalte nur so viel zum Unterhalte gezahlt werden soll, als der Pensionssatz beträgt, auf welchen sie nach den feststehenden Bestimmungen einen Anspruch haben würden.

Berlin, den 5. April 1821.

Friedrich Wilhelm.

---

*) In dem Circularschreiben des Kriegs-Ministeeli an die Königlichen General-Commandos vom 22. März 1821 ist bei Mittheilung diesee Allerh. Kab. Ordre, über die Behandlung betrunkener Soldaten folgendes gesagt:

Bestimmte allgemeine Regeln für die Behandlung des betrunkenen Soldaten lassen sich nicht geben, allein als erfahrungsmäßig bestätiget, kann man wohl annehmen, daß unmittelbares Handanlegen der Vorgesetzten, Behufs der Verhaftung, dem schon an sich in Oppositien gegen alle äußere Einwirkung begriffenen Teunkenen am alleempfindlichsten ist; daß durch Dazwischenkunft und Vermittelung anderer Personen, besonders seiner nähern Bekannten und Cameraden, mit denen er in freundschaftlichem Verkehr steht, viel leichtee zum Zweck gelangt wird, wenn es darauf ankommt, den Teunkenen von dem Ort des Excesses zu entfernen, und ihn unschädlich zu machen; daß fernee vieles Zureden von Seiten der Vorgesetzten oft zu Wortwechseln übergeht, wo sich dann der Voegesetzte leicht duech unpaßliche Gegen-Reden füe persönlich odee dienstlich beleidigt hält, anstatt zu bedenken, daß dee Trunkene nicht den schicklichen Ausdruck zu wählen im Stande ist. Gegen diesen Anlaß zue thätlichen Widersetzung aus Wortstreit sind alle Vorgesetzte inebesondere ernstlich zu warnen. Es verordnet daher auch schon das Dienst-Reglement vom 13. Septembee 1788 S. 557., daß weder Offiziere noch Unteroffiziere sich mit betrunkenen Soldaten in Wortwechsel einlassen, viel weniger sie schlagen sollen, weil dee sinnlose Zustand solche Menschen oft verleitet hat, ihr Leben zu verwirken. Nur in den Fällen, wo Vorgesetzte oder selbst Wache, sich nicht darauf beschränken können, den Trunkenen zu beobachten, bis daß es ihnen gelungen wäre, ihn durch Cameraden wegführen zu lassen, vielmehr dessen Arretirung um Gefahr abzuwenden nothwendig wird, muß freilich zum Aeußeesten geschritten werden, auch auf die Gefahe, daß eine thätliche Widersetzung die Folge davon werden kann. Am desten wird aber dee Allerhöchsten Intention entsprochen werden, wenn die Vorgesetzten auf die sittliche Führung des Soldaten, auch außer dem Dienst, und besonders auf den Hang zum Trunke, als der Quelle von so vielen andern unmoralischen Handlungen, und selbst von Excessen, ihre Aufmerksamkeit verdoppeln. Dazu fordert schon das Dienst-Reglement S. 568. auf, indem es vorschreibt, sorgfältig darauf zu sehen, daß kein Soldat der Trunkenheit sich ergebe, da die meisten Excesse in der Trunkenheit verübt werden. Außer dem Dienst soll ein solcher Fehlee zwae als eine Schwachheit beurtheilt, jedoch dem Soldaten, wenn er wieder nüchtern geworden, solches scharf verwiesen, und er zu einem regelmäßigen Leben angehalten werden.

Digitized by Google

(№ 151.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1821., betreffend den Gerichtsstand der nach der Vereidigung einstweilen in die Heimath entlassenen Ersatz-Mannschaften. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 14. Mai 1821.)

Um die Gerichtsbarkeit der Ersatz-Mannschaften außer Zweifel zu stellen, welche in Folge des jetzigen Beurlaubungs-Systems, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung mit Urlaubs-Pässen in der Heimath verbleiben, bestimme Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 11. d. M., daß diese Mannschaften während ihres Aufenthalts daselbst und bis zur wirklichen Einstellung bei ihren Truppentheilen, gleich den in ihrer Heimath befindlichen Landwehrmännern und den Kriegs-Reserve-Mannschaften der Civilgerichtsbarkeit unterworfen bleiben, und bei Vergehungen, nach Vorschrift der Instruction für die vormaligen Landwehr-Inspecteure vom 10. Dezember 1816 A. §. 27. gegen sie zu verfahren ist. Ich überlasse Ihnen die Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 13. April 1821.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Kircheisen und v. Hake.

(№ 152.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Mai 1821., daß die Vorgesetzten für die Ausführung der ihren Untergebenen ertheilten Befehle allein verantwortlich bleiben.

Das General-Auditoriat hat in seinem Bericht vom 19. v. M. über das kriegesrechtliche Erkenntniß wider den Major v. B. und Mitbeschuldigte Ansichten zu erkennen gegeben, welche Ich nicht billigen kann, und zu deren Berichtigung Ich demselben Folgendes zu eröffnen Mich bewogen finde:

Die erste Pflicht des Soldaten ist unbedingter Gehorsam gegen die Dienstbefehle seiner Vorgesetzten und ihm ein Urtheil über deren Rechtmäßigkeit oder ihre Folgen um so weniger zu gestatten, je bestimmter der Befehl, und je größer seine Abhängigkeit zu dem Befehlenden ist. Die Anwendung der Grundsätze wonach das General-Auditoriat die Verbindlichkeit zur Befolgung des, dem Musketier K. auf das Bestimmteste ertheilten Befehls bedingt, würde zur Auflösung aller militairischen Subordination führen und die Autorität der Vorgesetzten vernichten, der für die Folgen seiner Dienstbefehle allein verantwortlich bleibt.

Berlin, den 11. Mai 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(№ 153.) Auszug aus dem Gesetze vom 7. Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. (Ges. Samml. von 1821. S. 89 — 96.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die bisherigen Gesetze wider die Holzdiebstähle haben theils wegen ihrer Verschiedenheit und Unbestimmtheit, theils auch wegen des in Anwendung gebrachten gewöhnlichen gericht-

Digitized by Google

lichen Verfahrens, welches weder mit der Natur noch mit der großen Menge der zur Untersuchung kommenden Vergehen dieser Art in angemessener Beziehung steht, die beabsichtigte Wirkung nicht erreicht. Um von dieser Seite die neuerlich zur Beförderung eines regelmäßigen Forsthaushalts, und zur Sicherung eines nachhaltigen Ertrages der Forsten getroffenen Anordnungen zu ergänzen, verordnen Wir daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für den gesammten Umfang Unserer Monarchie,[1]) auch diejenigen Provinzen und Landestheile nicht ausgenommen, in welchen das Allgemeine Landrecht noch keine gesetzliche Kraft hat, mit Aufhebung aller frühern, über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, sowohl überhaupt, als auch der in den Forstordnungen deshalb enthaltenen Vorschriften insonderheit, wie folgt:

§. 1.

Die Strafe des einfachen, mit keinen erschwerenden Umständen begleiteten Holzdiebstahls besteht, neben dem Ersatz des taxmäßigen Werths des entwendeten Holzes und neben den Pfandgeldern, wo solche observanzmäßig hergebracht sind, in der Erlegung des vierfachen Betrages jenes Werths, welcher dem Waldeigenthümer anheim fällt.

§. 2.

Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit verübt worden ist, tritt die Strafe des sechsfachen Werths ein.

§. 3.

Auch bei der Wiederholung des Vergehens zum zweiten- und drittenmal, nach erfolgter Bestrafung des früheren Diebstahls, soll die im vorstehenden §. 2. bestimmte Strafe eintreten, und wenn die wiederholte Entwendung zur Nachtzeit geschehen ist, dieselbe um den achtfachen Werth bestraft werden.

§. 4.

Wenn der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, tritt Gefängnißstrafe ein, wobei Fünf Thaler Geldstrafe achttägigem Gefängniß der Regel nach gleich geachtet werden.[2])

§. 19.

Wenn der am Gerichtstage anwesende Angeschuldigte die That in Abrede stellt, so genügt die Angabe des gehörig beeidigten Forstbedienten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezüchtiget, zu seiner Verurtheilung, falls er nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis auszuführen vermag.

§. 20.

Jeder Forstbeamte, welchem die Ausmittelung der Holzdiebstähle und deren Anzeige obliegt, soll darauf vor dem Gericht, bei welchem er in dieser Eigenschaft zu erscheinen hat,

---

1) Mehrere Behörden sind zweifelhaft darüber gewesen, ob die Untersuchung und Bestrafung der von Militair-Personen begangenen einfachen Holzdiebstähle den Militairgerichten zustehe und obliege. Diese Frage ist jedoch nicht nur von den Ministerien des Krieges und der Justiz, sondern auch vom Staats-Ministerio, bei Gelegenheit der Berathung über die Anwendung des Gesetzes vom 7. Juni 1821 auf Soldaten, bejahend beantwortet und dies namentlich in einem Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des Garde-Corps vom 3. April 1832 erwähnt worden. — Die hier nicht aufgenommenen Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen das Untersuchungs-Verfahren gegen Civilpersonen und die Vollstreckung der gegen dieselben wegen Holzdiebstahls erkannten Strafen.

2) cf. die Kriegs-Artikel 31 und 51.

Digitized by Google

oder, falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts dahin eidlich verpflichtet werden:

daß er die Holzdiebstähle, welche in dem Forstrevier, wobei er angestellt ist, vorfallen, und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umstände des Vergehens, und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Dies Verpflichtungsprotokoll wird in der Gerichtsregistratur aufbewahrt, und es werden davon, falls der Forstbeamte bei mehreren Forstgerichten aufzutreten hat, demselben so viel Ausfertigungen ertheilt, als außerdem noch Forstgerichte vorhanden sind, bei welchen diese Ausfertigungen niedergelegt werden. Nur der Angabe eines solchergestalt vereideten Forstbeamten wird die gerichtliche Beweiskraft (§. 19.) beigelegt, wenn er aus eigner Wahrnehmung den Angeschuldigten der That bezüchtigt.

§. 21.

Um diese Beweiskraft nicht zu schwächen, sollen die Forstbeamten da, wo es bisher Statt fand, nicht weiter einen Denunziantenantheil an den Geldstrafen genießen und die observanzmäßigen Pfandgelder zur Kasse, wohin die Forstgefälle fließen, eingezogen werden.

§. 28.

Das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren soll auch auf Holzdiebstähle in Gemeine- und Privatforsten angewendet, und den Förstern der Gemeinen und der Privat-Forsteigenthümer ein gleicher gerichtlicher Glauben, wie Unsern Forstbeamten (§. 19.) in dem daselbst gedachten Falle gewährt werden, wenn die Förster auf Lebenszeit bestellt, und sie eben so wie §. 20. vorgeschrieben, vor Gericht vereidet worden, welchen Falls sie jedoch ebenfalls an Pfand- und Strafgeldern keinen Antheil haben dürfen. Mangelt eines dieser Erfordernisse, so haben die Aussagen der gedachten Förster nur diejenige Beweiskraft, welche ihnen nach den bereis geltenden Gesetzen beizulegen ist.

§. 30.

Nach dreimal erfolgter Bestrafung eines einfachen Holzdiebstahls, soll die vierte und fernere Entwendung dieser Art mit einer Einsperrung von vier Wochen bis zu zwei Jahren in einem Arbeits- oder Besserungshause geahndet werden.

§. 31.

Sind bei einem Holzdiebstahl Gewaltthätigkeiten von dem Gepfändeten ausgeübt, oder ist dieselbe sonst mit einem Vergehen oder Verbrechen begleitet, so treten die gemeinen Strafgesetze ein.

§. 32.

In Ansehung der Entwendungen des bereits gefällten, im Walde oder an den Ablagen stehenden Nutz- oder andern Holzes, so wie des Schwemm- oder Flößholzes, behält es bei den Strafbestimmungen der §§. 1140 bis 1144. des 20sten Titels, Theil II. des Allgemeinen Landrechts, mit Weglassung der körperlichen Züchtigung, und in denjenigen Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, bei den dort geltenden Strafgesetzen sein Bewenden.

Digitized by Google

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(№ 154.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. August 1821., betreffend den Gerichtsstand beurlaubter Landwehrmänner und Reserve-Mannschaften beim Zusammentreffen militairischer und gemeiner Verbrechen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 1. November 1821. Monatl. Circul. XIV.)

Es ist Mir bei mehreren zu Meiner Bestätigung gekommenen kriegesrechtlichen Erkenntnissen bemerkbar geworden, daß insbesondere bei dem Zusammentreffen von Civil- und Militairvergehen beurlaubter Landwehr- und Kriegs-Reserve-Mannschaften, die Civil-Gerichte gegen die gesetzliche Vorschrift verstoßen, wonach der Militairgerichtsstand in Criminal-Fällen jedes andere forum ausschließt, also bei der Concurrenz bürgerlicher und militairischer Vergehen auch die Untersuchung der ersteren dem Militair-Gerichte zu überlassen ist. Ich beauftrage Sie daher, die bürgerlichen Criminal-Gerichtshöfe zur besseren Wahrnehmung der Vorschriften über die Competenz des Bürgerlichen- und des Militair-Gerichts in Criminal-Fällen anzuweisen *).

Berlin, den 10. August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Justiz-Minister von Kircheisen.

(№ 155.) Circularschreiben des Kriegsministerii vom 1. September 1821., daß die Abführung der zur Einstellung bei einer Strafsection verurtheilten Deserteure, gegen welche ein bereits vollstrecktes Contumacial-Erkenntniß ergangen ist, erst nach der Rehabilitirung erfolgen soll. (Monatl. Circul. XIII. № 2.)

Ein Deserteur der wieder eingebracht wird, nachdem dessen Name bereits in Folge eines bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnisses am Galgen angeschlagen worden ist, kann nach beendigter Untersuchung und nach Abhaltung des gegen ihn anderweitig angeordneten neuen Kriegsgerichts nicht, wie dies in Hinsicht anderer zur Festungsstrafe verurtheilten Soldaten vorgeschrieben worden ist, sofort nach einer Festung zur Einstellung bei einer Strafsection

*) Diese Anweisung enthält das Circular-Reskript des Justiz-Ministerii vom 6. Oktober 1821. (v. Kamptz J. B. Bd. XXII. S. 334.)

Digitized by Google

abgeführt worden, sondern muß bis die Bestätigung des neuen kriegsrechtlichen Erkenntnisses und seine Rehabilitirung erfolgt ist, im Militairarrest verbleiben.

Der Anfang der Festungsstrafe wird jedoch vom Tage des gehaltenen Kriegsgerichts an gerechnet.

Berlin, den 1. September 1821.

Kriegs-Ministerium
von Hake.

(№ 156.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. September 1821., wegen Bestrafung des von Militairpersonen begangenen werdenden dritten Diebstahls. (Ges. Samml. von 1821. S. 183.)

Da von den Militairgerichten, in Anwendung der Bestimmung des 43sten Kriegsartikels, wegen Bestrafung des dritten Diebstahls häufig gefehlt wird, so finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch zu erklären: daß die, für den dritten Diebstahl in dem 43sten Kriegsartikel normirte Festungsstrafe bis zur Besserung und dem Nachweise des künftigen ehrlichen Erwerbs, nur von der Einsperrung nach überstandener Strafe zu verstehen, diese Strafe also in dem Erkenntnisse mit auszusprechen und nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Tit. 20. Theil II. zu ermessen ist. Ich beauftrage das Militair-Justizdepartement, die Militairgerichte danach anzuweisen.

Charlottenburg, den 2. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justizdepartement.

(№ 157.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. September 1821., betreffend die Gerichtsbarkeit über die Jäger- und Schützen-Abtheilungen.

Ich bestimme hiermit auf Ihren Vortrag Hinsichts des Etats und der Verhältnisse der Jäger- und Schützen-Abtheilungen:

7. Die Anordnung und Bestätigung der Standrechte steht nur dem Commandeur zweier Abtheilungen zu. [1]) Doch kann bei den Abtheilungen zu Greifswalde und Grüne-

---

1) Nach der Allerh. Kab. Ordre vom 4. Januar 1834 werden Commandeure zweier Jäger- und Schützen-Abtheilungen nicht mehr ernannt. Die Gerichtsbarkeit derselben ist auf die kommandirenden Generale übergegangen. Der Abtheilungs-Commandeur dagegen steht im Verhältnisse eines detachirten Bataillons-Commandeurs. Dies hat das Kriegs-Ministerium in einem Schreiben an das General-Commando des 6. Armee-Corps ausgesprochen, welches dahin lautet:

Einem ꝛc. erwiedere ich ergebenst auf das gefällige Schreiben vom 17. Dezember 1833, daß der hierbei zurückfolgende Antrag des Commandeurs der 2ten Schützen-Abtheilung, Hauptmanns v. F.,

ihm in Bezug auf seine Abtheilung die Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Commandeurs zu übertragen,

wie auch schon von Einem ꝛc. bemerkt worden, in den gesetzlichen Vorschriften nicht begründet ist, dieselbe viel-

berg [2]) wegen ihrer Entfernung von den mit ihnen verbundenen Abtheilungen, der Abtheilungs-Commandeur diese Befugniß ausüben.

8. Dagegen hat der kommandirende General eines Armee-Corps die Kriegsgerichte bei der demselben angehörigen Abtheilung anzuordnen und die Erkenntnisse zu bestätigen, wie solches schon bei den Reserve-Regimentern geschieht. [3])

Berlin, den 5. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant von Hake.

(№ 158.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. September 1821., betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen von Festungs-Arrest auf Festungs-Arbeit erkannt werden kann. (Ges. Samml. von 1821. S. 158.)

Auf Ihren Antrag vom 21. Juni d. J. bestimme Ich hierdurch, daß auch in den Fällen, in welchen die Strafgesetze nur des Festungs-Arrests erwähnt haben, auf Festungs-Arbeit und Zuchthausstrafe erkannt werden kann, und die Wahl zwischen diesen Strafen nach dem Stande des zu bestrafenden und seinen individuellen Verhältnissen geleitet werden muß.

Berlin, den 8. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.

(№ 159.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. September 1821., betreffend den Verlust des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse und der Erbberechtigung zu diesem Orden. (Bekannt gemacht den Militair-Behörden durch die General-Ordens-Commission unterm 13. September 1821.)

Ich bestimme, daß in Fällen, wo der Verlust des eisernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu von Mir ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georgen-Ordens

---

mehr nur von Einem ꝛc. ausgeübt werden und dem Abtheilungs-Commandeur nur die Disciplinar-Gewalt eines detachirten Bataillons-Commandeurs zustehen kann.

Einem ꝛc. stelle ich hiernach die Bescheidung des Hauptmanns v. F. ergebenst anheim.

Berlin, den 4. Januar 1834.

Für den Kriegs-Minister, im Allerhöchsten Auftrage
v. Witzleben.

An
Ein Königl. Hochl. General-Commando
des 6. Armee-Corps
zu Breslau.

2) Die 3te Jäger-Abtheilung, welche früher in Grüneberg stand, steht jetzt in Lübben in Garnison.

3) Die Bestimmung, wonach es in Absicht der kriegsrechtlichen Erkenntnisse und deren Bestätigung ebenso wie bei den Reserve-Regimentern gehalten werden soll, bezieht sich auf die, in der die Errichtung von Reserve-Regimentern betreffenden Allerh. Kab. Ordre vom 3. März 1820. sub 4. getroffene, Anordnung, daß die Reserve-Regimenter nicht im Divisions-Verbande, sondern als Festungs-Besatzungen unter den unmittelbaren Befehlen der kommandirenden Generale stehen sollen.

Digitized by Google

Ordens fünfter Klasse oder der Berechtigung dazu nach sich ziehen soll, ohne daß es deshalb einer ausdrücklichen Erklärung bedarf *).

Berlin, den 10. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die General-Ordens-Commission.

(№ 160.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. November 1821., betreffend den Militairgerichtsstand der Militairgeistlichen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 1. Januar 1822. Monatl. Circul. XVI. № 2.)

Ich bin auf den Bericht des General-Auditoriats vom 8. d. M. damit einverstanden, daß die Gerichtsbarkeit des Collegii in der Führung der Untersuchung und Abfassung des ersten Erkenntnisses gegen Militair-Prediger durch die veränderte Einrichtung der Militair-Gerichtsverfassung des Jahres 1809 nicht für aufgehoben zu erachten ist; wonach dasselbe also in den zur Entscheidung gekommenen und in ähnlichen Fällen zu verfahren hat.

Berlin, den 21. November 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
das General-Auditoriat.

(№ 161.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Dezember 1821., betreffend die in die besondern Abtheilungen der Garnison-Compagnien eingestellten Individuen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 31. Januar 1822.)

Ich finde es bei der jetzigen Verfassung der Garnison-Truppen nöthig, die Verordnung vom 10. April 1813, welche dabei eine zweite Klasse des Soldatenstandes gestattete, hierdurch wieder aufzuheben. Wenn gegen Leute dieser Compagnien auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt wird, so treten sie in die besondere Abtheilung bei den Garnison-Truppen, und auf gänzliche Entfernung aus den Garnison-Compagnien ist nur bei völliger Incorrigibilität zu erkennen, mit welcher der Verlust der Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten verbunden ist. Dergleichen Erkenntnisse bedürfen Meiner Bestätigung nur in sofern, als die außerdem erkannte Strafe oder ein anderer gesetzlicher Grund dieselbe erfordern. Ich finde es übrigens nicht angemessen, daß die Leute der besondern Abtheilungen nach ihrer Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes noch darin zurück behalten werden, um ihre Dienstzeit zu vollbringen; vielmehr sollen dergleichen Leute, wenn sie aus Garnison-Compagnien zu den besondern Abtheilungen gekommen waren, nach ihrer Rehabilitirung auch in jene Compagnien wieder eintreten; wenn sie aber vorher

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom. 5. Januar 1827, denselben Gegenstand betreffend.

Digitized by Google

bei der Garde oder bei Linien-Truppen ſtanden, oder noch gar nicht gedient hatten, Behufs der Ablöſung ihrer fernern Dienſtzeit, nach der Beſtimmung der betreffenden General-Commandos in die Linien-Truppen eingeſtellt werden.

Ich beauftrage das Kriegs-Miniſterium mit der Bekanntmachung und Ausführung dieſer Beſtimmungen *).

Berlin, den 11. Dezember 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Miniſterium.

(№ 162.) Circular-Reſcript des General-Auditoriats an ſämmtliche Auditeure vom 18. Januar 1822., das Spruchverfahren in Unterſuchungsſachen gegen Militair-Aerzte betreffend.

Um den Zweifel zu heben,
ob über einen General-Diviſions-Arzt **) in Criminal- und Injurien-Sachen durch ein Kriegsgericht oder durch eine Spruch-Commiſſion zu erkennen ſey?

---

*) Bei Bekanntmachung dieſer Allerh. Kab. Ordre hat das Kriegsminiſterium über deren Ausführung in dem Circularſchreiben vom 31. Januar 1822 folgendes bemerkt:

1. Die Leute der Garniſon-Compagnien, welche in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes verſetzt werden, gehen zur beſondern Abtheilung der Compagnie über, wie dies auch ſchon aus der Allerh. Kab. Ordre vom 3. Februar 1818 ad 9. folgt.
2. Die Leute der beſondern Abtheilungen, welche bereits in die erſte Klaſſe zurück verſetzt ſind, werden von dem General-Commando, zu dem die Garniſon-Compagnien gehören, einem Truppentheil der Linie in deſſen Corps, und der Waffe, wobei ſie früher dienten, überwieſen, um ihre noch übrige Dienſtzeit abzuleiſten.
3. Diejenigen Leute der Garde, welche ohne zur Feſtungsſtrafe verurtheilt zu ſein, abgegeben werden und welche ſich immer in der zweiten Klaſſe des Soldatenſtandes befinden, werden in der bisherigen Art zur Einſtellung in die beſondern Abtheilungen und zwar der heimathlichen Garniſon-Compagnien überwieſen.
4. Wenn Leute von den Garden nach abgebüßter Feſtungsſtrafe noch zu dienen verpflichtet ſind, ſo haben die Commandanturen, ſtatt der ſonſt zufolge der Beſtimmung vom 24. Februar 1818 an das Kriegsminiſterium zu machenden Meldung, einen Monat vor Ablauf der Strafzeit den reſp. General-Commandos der heimathlichen Provinz unmittelbar zu berichten und nach deren Dispoſition die der Strafe entlaſſenen Leute abzuſenden. Die General-Commandos haben die ihnen zugehenden Leute, wenn ſie in der zweiten Klaſſe des Soldatenſtandes ſich befinden, einer beſondern Abtheilung ihrer Garniſon-Compagnien, inſofern ſie aber in der erſten Klaſſe des Soldatenſtandes ſtehen, einem Truppentheile der Linie ihres Corps und der Waffe, wobei ſie früher dienten, zu überweiſen.
5. Sträflinge, welche ihrer Dienſtpflicht im ſtehenden Heere bereits genügt haben, werden nach Abbüßung ihrer Strafe unmittelbar von den Commandanturen denjenigen Brigade-Commandeuren der Landwehr überwieſen, wo ſie ihren Aufenthalt nehmen, damit dieſe ſie nach Maaßgabe der Umſtände zur Reſerve oder Landwehr vertheilen können.
6. Dem General-Commando des Garde-Corps ſind die Feſtungen Stettin, Spandau, Cüſtrin und Magdeburg Behufs der Ueberweiſung der zur Feſtungsſtrafe verurtheilten Leute des Garde-Corps zur Dispoſition geſtellt, ſo daß von dergleichen in die Straffection einzuſtellenden Individuen

nach Stettin die aus dem 1ſten und 2ten,
nach Spandau " " " 3ten,
nach Cüſtrin " " " 5ten und 6ten,
nach Magdeburg " " " 4ten, 7ten und 8te Armee-Corps

und die aus Neuſchatel gebürtigen abgeführt werden.

Späterhin hat das Kriegsminiſterium in einem Circulare vom 21. Dezember 1823 noch beſtimmt:
daß auch die in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes verſetzten Leute der Jäger-Abtheilungen zur Ableiſtung der geſetzlichen Dienſtzeit, in ſo weit ſie ſolche noch nicht erfüllt haben, in die beſondern Abtheilungen der Garniſon-Compagnien, gleich den aus dem Garde-Corps entfernten Leuten, eingeſtellt werden ſollen.

**) Die General-Diviſions-Aerzte führen jetzt den Titel: General-Aerzte des Corps; cf. das Circul. des Kr. Min. an ſämmtliche General-Commandos vom 16. Juli 1828.

Digitized by Google

haben wir uns veranlaßt gesehen, eine Festsetzung Sr. Majestät des Königs darüber zu erbitten, und es ist darauf die allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Januar d. J. an uns ergangen, welche Ihnen zur Nachachtung für künftig sich ereignende Fälle zugefertiget wird.

Wir haben in unserm deshalb erstatteten Immediat-Bericht den Grundsatz aufgestellt, daß über alle diejenigen Militair-Aerzte, welche ihrem Truppentheile in das Gefecht zu folgen verbunden sind, und deshalb zu den Combattanten gezählt werden, also Compagnie-, Bataillons- und Regiments- mithin auch General-Divisions-Aerzte, welche den kommandirenden General in die Schlacht zu begleiten verpflichtet sind, von einem Kriegs-Gerichte, über alle andern Militair-Aerzte aber von einer Spruch-Commission zu erkennen sein werde.

Da dieser Grundsatz von Sr. Majestät dem Könige durch jene Kabinetsordre genehmiget zu seyn scheint, so wird hiernach in allen künftigen Fällen zu verfahren sein.

Berlin, den 18. Januar 1822.

Königlich Preußisches General-Auditoriat

von Braunschweig.

Circulare an sämmtliche Auditeure.

Ich bestimme auf die Anfrage des General-Auditoriats vom 30. November v. J., daß in Criminal- und Injurien-Fällen über einen General-Divisions-Arzt durch ein, nach seinem Range gehörig besetztes, Krieges-Gericht erkannt werden soll.

Berlin, den 7. Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(№ 163.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. April 1822., betreffend die Vereidigung der Ersatz-Mannschaften. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 11. April 1822.)

Ich finde es unangemessen, daß die Rekruten zweimal vereidet werden, nämlich einmal vor ihrer Absendung an die Truppentheile, und einmal nach ihrer Ankunft bei den letztern und bestimme daher, daß die Rekruten künftig nur einmal, und zwar in Folge des §. 89. der Ersatz-Instruction gleich bei der Aufnahme in den Militairstand vereidet werden. Demnächst sollen ihnen aber, nach dem Eintreffen bei ihrem Truppentheile, bei Vorlesung der Krieges-Artikel, der geleistete Eid und die angehenden Pflichten nochmals und ohne alle Förmlichkeiten in Erinnerung gebracht und deren gewissenhafte Erfüllung ans Herz gelegt werden.

Sie haben hiernach das Erforderliche an die Armee zu erlassen.

Berlin, den 1. April 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General-Lieutenant
von Hake.

Digitized by Google

(№ 164.) Schreiben des Kriegsministerii an das General-Commando des Garde-Corps vom 4. April 1822., betreffend die Competenz der Militairgerichte zur Fortführung von Untersuchungen, welche gegen ein aus dem stehenden Heere ausgeschiedenes Individuum während der Dienstzeit wegen eines militairischen Verbrechens eingeleitet und beim Ausscheiden des Angeklagten aus dem stehenden Heere noch unbeendigt sind.

In Verfolg meines Schreibens vom 23. Januar c. benachrichtige ich Ein ꝛc. ergebenst, daß, wenn ein aus dem Dienst im stehenden Heere ausgeschiedenes Individuum während seiner Dienstzeit sich eines militairischen Verbrechens z. B. der Desertion oder des Vergehens gegen die Subordination schuldig gemacht hat, die Untersuchung bei dessen Ausscheiden aus dem stehenden Heere aber noch nicht beendet ist, diese, im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerio, von dem Militair-Gerichten fortgesetzt und darin erkannt werden muß.

Dahingegen ist die Abgabe aller derjenigen Untersuchungen an die Civil-Gerichte rathsam, wo es nicht weiter auf Beurtheilung der militairischen Dienstverhältnisse ankommt.

Berlin, den 4. April 1822.

Kriegs-Ministerium.

von Hake.

An
Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando
der Garden.

(№ 165.) Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des Ersten Armee-Corps vom 11. April 1822., betreffend die Entfernung der Armee-Gensd'armen aus dem Corps.

Auf die gefällige Anfrage Eines ꝛc. General-Commandos vom 21. Februar c.
welches Verfahren in Bezug auf diejenigen Armee-Gensd'armen in Anwendung zu bringen sei, welche, ohne gerade grobe Verbrechen zu begehen, doch durch eine schlechte Führung im Allgemeinen Unzufriedenheit erregen,

erwiedere ich ergebenst, daß in allen Fällen wo die Disciplinargewalt der betreffenden Commandeure, denen Armee-Gensd'armen-Commandos zugetheilt sind, nicht ausreicht, ein gerichtliches Verfahren eintreten muß, und da die Armee-Gensd'armerie ein rein militairisches Corps ist, so finden auf solches auch die Militair-Gesetze, ohne Einschränkung Anwendung.

In den Militair-Gesetzen aber finden sich hinreichende Mittel, ein durch Disciplinarstrafen nicht zu besserndes Subject aus dem Dienste zu entfernen.

Ich bemerke in dieser Hinsicht noch besonders, daß, da die Armee-Gensd'armen aus den Garnison-Compagnien ergänzt werden und durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Juni 1810 vorgeschrieben ist, daß gegen unmoralische Subjecte der Garnison-Compagnien auf Entfernung aus denselben erkannt werden soll, diese Allerhöchste Kabinetsordre in allen Fällen Anwendung finden kann, wo die Entfernung eines Armee-Gensd'armen aus dem Corps nothwendig wird.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß wenn die Entfernung oder das Ausscheiden eines Armee-Gensd'armen, wegen anderer z. B. körperlicher Ursachen — oder wegen mangelnder Qualification zu dem Dienste als Armee-Gensd'arme insbesondere — veranlaßt

wird, für solche Leute, den bestehenden Grundsätzen nach, entweder der Rücktritt in die Garnison-Compagnie oder ehrenvolle Entlassung und resp. Versorgung eintreten muß.

Berlin, den 11. April 1822.

Kriegs-Ministerium.

von Hake.

An
Ein rc. General-Commando des 1. Armee-Corps
zu
Königsberg.

(№ 166.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. April 1822., über die Befugniß der höheren Befehlshaber, einen Offizier vom Dienste zu suspendiren. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 27. April 1822.)

Da über die Grenzen der Befugniß der Commandeure, einen Offizier bei genügender Veranlassung vom Dienst auszuschließen, Ungewißheit obwaltet, so erkläre Ich hiermit, daß jeder Vorgesetzte, der das Recht hat, einem Offizier Arrest zu geben, auch befugt ist, denselben vom Dienst zu suspendiren, und nur die bei Arrestfällen vorgeschriebene Meldung höhern Orts davon zu machen hat.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, dies der Armee bekannt zu machen.

Potsdam, den 14. April 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(№ 167.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Mai 1822., daß Besitzer von Orden rc. die Dekorationen derselben während einer zu erleidenden Festungsstrafe nicht tragen sollen. (Ges. Samml. von 1822. S. 174.)

Ich finde es nicht angemessen, daß Besitzer von Orden und Ehrenzeichen, während sie Festungs- oder andere Freiheitsstrafen erleiden, mit den Dekorationen ihrer Orden rc. erscheinen, und bestimme hierdurch, daß dergleichen Personen vom Militair- oder Civilstande, während der Dauer jedweder Art von Freiheitsstrafe, die Dekorationen von Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen, nicht anlegen, solche vielmehr beim Antritt der Strafe, der vorgesetzten oder der strafvollziehenden Behörde überliefert und bei derselben, bis nach beendigter Strafzeit aufbewahrt, dann aber dem Besitzer zurückgegeben werden sollen, in sofern hiergegen nicht etwa durch dessen Führung Bedenken veranlaßt sind, die eine Anfrage höhern Orts nöthig machen.

Ich beauftrage das Staatsministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Potsdam, den 12. Mai 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

(№ 168.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Mai 1822., betreffend die Bestrafung der dritten Desertion. (Bekannt gemacht den Auditeuren durch das General-Auditoriat unterm 15. November 1822.)

Ich finde die vom General-Auditoriat neuerdings in seinem Gutachten ausgesprochene Meinung, daß die im 18ten Kriegs-Artikel auf die dritte Desertion verordnete Ausstoßung aus dem Soldatenstande nur bei Anwendung der vollen gesetzlichen, nicht aber einer außerordentlichen Strafe, eintreten könne, in den Gesetzen nicht begründet und den §. 408. der Criminal-Ordnung auf den Fall nicht anwendbar, indem unter der darin erwähnten außerordentlichen Strafe, eine solche verstanden wird, die wegen Mangels eines vollständig geführten Beweises gegen den, die That läugnenden Angeschuldigten zu erkennen ist; wodurch also die im 18ten Kriegs-Artikel auf die dritte Desertion bestimmte Ausstoßung keinesweges ausgeschlossen wird, wenn das Vergehen erwiesen ist. Hiernach hat das General-Auditoriat sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 30. Mai 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(№ 169.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juni 1822., die Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militairpersonen betreffend. (Ges. Samml. von 1822. S. 209.)

Auf die Anfrage: wie nach der veränderten Organisation der Gensd'armerie, die Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Personen zu vollstrecken sey, bei welchen bisher Militair-Execution statt fand? bestimme Ich: daß diese Execution, so weit sie nicht Gehalts-Abzüge betrifft, [1]) künftig von dem Landes-Justiz-Collegium der Provinz, in der der Schuldner sich aufhält, durch die dazu angestellten Beamten zu vollstrecken, der Schuldner aber durch das Militairgericht [2]) mit der Weisung davon zu benachrichtigen ist, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Civilgerichts zu achten. [3]) Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung bekannt zu machen. [4])

Potsdam, den 4. Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Kircheisen und von Hake.

---

1) cf. die Allerh. Kab. Orde vom 29. Januar 1829, das Gehalts-Abzugs-Verfahren betreffend.

2) Die Requisitionen in Betreff dieser an die Schuldner zu erlassenden Weisungen müssen hinsichtlich der Militairpersonen, gegen welche nur auf Specialbefehl Seiner Majestät des Königs eine Untersuchung eröffnet werden darf, an das General-Auditoriat, und hinsichtlich aller übrigen Militairpersonen an dasjenige Militairgericht gelangen, bei welchem der Schuldner den Gerichtsstand in Strafsachen hat.

3) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 4. Januar 1833, wegen Vollstreckung der Executionen in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden.

4) Durch die Allerh. Kab. Ordre vom 8. September 1822 (Ges. Samml. von 1822. S. 209) ist bestimmt, daß bei Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militairpersonen in den Provinzen, wo das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichtsordnung noch nicht eingeführt sind, ebenfalls die Vorschriften des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung im §. 155. und in den §§. 165. bis 170. einschließlich, beobachtet werden sollen.

Digitized by Google

(№ 170.) Circulare des Kriegs-Ministers, wegen Besetzung der Kriegs- und Standgerichte aus der Classe der Gefreiten und Gemeinen, vom 30. Juni 1822.

Nachdem über die, bei dem größeren Theile der Armee als Versuch eingeführte Wahl, aus den Classen der Gefreiten und Gemeinen zur Besetzung der Kriegs- und Standgerichte, die erforderten Berichte eingegangen, und darüber Seiner Majestät dem Könige Vortrag gemacht worden ist; haben Allerhöchstdieselben folgende Modificationen derselben zu befehlen geruht.

I.

Bei den Truppentheilen, wo die Wahl durch die Gemeinen eingeführt ist, kann sie bis auf weitere Verfügung unter den späterhin sub 1. angegebenen Festsetzungen beibehalten werden.

II.

Den Truppentheilen, bei welchen diese Wahl bis jetzt noch nicht zur Anwendung gekommen ist, bleibt es überlassen, dieselbe in obiger Art einzuführen, oder das bisher bei ihnen stattgehabte Verfahren unter den sub 2. verzeichneten Beschränkungen bestehen zu lassen.

Um indessen von den Vortheilen und Nachtheilen, welche das eine oder das andere Verfahren für die innere Disciplin der Truppen praktisch darthut, eine genaue und fortdauernde Kenntniß zu erhalten, hat künftig jeder Truppentheil in seinem Geschäfts-Berichte für den Monat Juni,*) unter dem Artikel: „Disciplin" zu bemerken, wie bei Besetzung der Kriegs- und Standgerichte in Absicht der Classen der Gefreiten und Gemeinen bei ihm verfahren werde, und in wie weit das zur Anwendung gekommene Verfahren sich als nützlich bewähre, oder welche Modificationen bei demselben noch zu wünschen übrig bleiben.

1. Wo die Wahl der Gemeinen unter sich statt findet, wird für dieselbe Folgendes festgesetzt:

a) Die Anzahl der per Compagnie oder Escadron zu wählenden permanenten Beisitzer ist nach dem Ermessen des Regiments-Commandeurs auf 10 bis 20 Mann zu bestimmen.
b) Der Compagnie- oder Escadrons-Chef bezeichnet entweder für jeden zu Wählenden 3 Candidaten, aus welchen die Wahl nothwendigerweise erfolgen muß, oder er überläßt den Wählern, die bestimmte Anzahl von Beisitzern aus der Compagnie oder Escadron zu wählen, und bestätigt solche, oder befiehlt Andere zu wählen.
c) Die Wahl verleiht das Richteramt nur auf 1 bis 3 Jahre, welches dem betreffenden Regiments-Commandeur zu bestimmen, überlassen bleibt, es kann aber das ausscheidende Individuum, insofern der Compagnie- oder Escadrons-Chef damit einverstanden ist, aufs Neue gewählt werden.
d) Die Gewählten werden nur einmal, und zwar ausdrücklich für die ganze Dauer ihres Richteramts vereidet, wogegen sie in Gegenwart des Inculpaten, und nachdem die übrigen Beisitzer des Krieges- oder Standgerichts vereidet worden sind, durch den Auditeur auf ihren ein für allemal geleisteten Eid, mit Erinnerung dessen Wichtigkeit, zu

*) cf. die Instruction zur Geschäftsführung bei den Truppen, vom 12. Juli 1828.

Digitized by Google

verweisen sind, auch ist, daß solches geschehen, ins kriegesrechtliche Protocoll mitaufzunehmen.

e) Die gewählten permanenten Beisitzer werden nach der Tour commandirt, so daß der zuerst commandirt gewesene, nur erst dann von neuem commandirt werden kann, nachdem dies mit allen übrigen bereits der Fall gewesen ist. Von diesen Beisitzern sind jedoch keine zum Krieges- und Standgerichte zu commandiren, welche mit dem Angeschuldigten in naher Blutsfreundschaft oder Verwandtschaft stehen.

f) Jede unwürdige Aufführung macht des Richteramts verlustig. Der Compagnie- oder Escadrons-Chef macht davon die Anzeige an den Gerichtsherrn, oder an den, dem die Bestätigung der standrechtlichen Erkenntnisse zusteht, und selbiger bestimmt das Ausscheiden des betreffenden Individui aus der Zahl der permanenten Beisitzer.

2. Wo keine Wahl der Gemeinen unter sich statt findet, wird bestimmt:

a) Daß von dem Compagnie- oder Escadrons-Chef alle diejenigen Individuen in der Compagnie oder Eskadron ausersehen werden, welche derselbe zu Beisitzern für geeignet hält, und daß aus dieser Gesammtzahl der jedesmalige Bedarf nach der Tour commandirt werde, so daß unter den also Bezeichneten, in der Compagnie oder Escadron, der zuerst commandirt gewesene nur erst dann von neuem commandirt werden kann, nachdem dies mit allen übrigen bereits der Fall gewesen ist.

b) Daß auch auf Obige das Anwendung findet, was unter 1., f. bestimmt worden ist.

Berlin, den 30. Juni 1822.

Kriegs-Ministerium.

v. Hake.

(№ 171.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Juli 1822., betreffend die Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens der beurlaubten Wehrmänner von den jährlichen großen Uebungen. (Bekannt gemacht den Auditeuren durch das General-Auditoriat unterm 19. Juli 1822.)

Auf die Anfrage des General-Auditoriats vom 19. April d. J. gebe Ich demselben zu erkennen, daß es in dem Gesetz und in Meiner Absicht gegründet ist, daß das ungehorsame Ausbleiben der Landwehrmänner von der angeordneten jährlichen großen und der zum Theil an ihre Stelle getretenen monatlichen eintägigen Uebung der Landwehr, da hier keine freiwillige Zusammenkunft statt findet, als eine militairische Insubordination gegen einen bestimmten Dienstbefehl anzusehen ist, nach A. §. 27., b. Meiner Instruction vom 10. Dezember 1816 zur Beurtheilung der Militairgerichte gehört, und von diesen zu bestrafen ist.*) Das General-Auditoriat hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 13. Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(№ 172.)

---

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 14. Juli 1824, durch welche diese Bestimmung modificirt worden ist.

Digitized by Google

(№ 172.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. August 1822., betreffend die Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen. (Ges. Samml. von 1822. S. 206.)

Da die Vorschriften der Criminal-Ordnung vom Jahre 1805 für den ganzen Militairstand, ohne Unterschied der Provinzen, gültig sind, so muß auch in den Rheinprovinzen, bei Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen, nach §. 352. der Criminal-Ordnung verfahren werden, die Vernehmung der Offiziere, so weit sie in Criminalsachen den Militairgerichtsstand haben, also jedesmal vor dem Militairgericht erfolgen. Machen besondere Umstände, nach dem Ermessen des Civilgerichts, die Vernehmung eines Offiziers vor dem Civilrichter nothwendig oder rathsam, so geschieht solche vor dem Instruktionsrichter. In jedem Fall werden die aufgenommenen Vernehmungs-Protokolle in der öffentlichen Sitzung vorgelesen, und diese Vorlesung vertritt die Stelle der Abhörung der Zeugen, in Gegenwart des versammelten Gerichts. Alle Militairpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, sind dagegen in Folge des §. 352. der Criminal-Ordnung, in den Rheinprovinzen, in der öffentlichen Sitzung der Gerichte als Zeugen zu vernehmen und die Militairbehörden verpflichtet, solche auf ergangene Requisition zu gestellen.

Berlin, den 2. August 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen und
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant von Hake.

(№ 173.) Circulare des Kriegs-Ministers vom 1. September 1822., betreffend den Criminal-Gerichtsstand der fünfjährigen Reservisten, welche noch nicht zu den Regimentern des stehenden Heeres oder bei der Landwehr zur Ausbildung eingezogen sind. (Monatl. Circul. XX. № 5.)

Im Einverständniß mit den Königl. Ministerien der Justiz und des Innern ist in Betreff des rubricirten Gegenstandes der Beschluß dahin gefaßt worden, daß diese zur Ergänzung der Kriegs-Reserve bestimmten Recruten in allen Criminal-Sachen der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen, weil das eigentliche militairische Verhältniß derselben erst mit ihrer wirklichen Einziehung und darauf erfolgenden Vereidigung, nicht aber mit dem Augenblick ihrer Ueberweisung an einen bestimmten Truppentheil beginnt, und ihre bürgerlichen Verhältnisse mithin bis dahin unverändert bleiben.

Nur eine Entweichung, um sich dem Kriegs-Dienste zu entziehen, macht hiervon eine Ausnahme, weil sie sodann nach Vorschrift der Gesetze (Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 468.) als Deserteurs anzusehen sind, und gegen sie nach der damit in Verbindung stehenden Bestimmung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 36. §. 46. der Desertions- und Confiscations-Prozeß von den Militair-Gerichten einzuleiten ist.

Damit aber in vorkommenden Fällen von dem Vergehen eines solchen Recruten und dem wider ihn vollstreckten Straf-Erkenntnisse, der Truppentheil, welchem er namentlich überwiesen ist, Kenntniß erhält, sind die sämmtlichen Königl. Landes-Justiz-Collegien von dem

Digitized by Google

Königl. Ministerio der Justiz angewiesen worden *), von dem Ausfalle eines solchen Erkenntnisses das betreffende Königl. Landwehr-Brigade-Commando zu benachrichtigen, um danach wegen der wirklichen Einstellung eines dergleichen Rekruten das Weitere bestimmen zu können.

Berlin, den 1. September 1822.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

(№ 174.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. September 1822, betreffend das Verfahren bei Beurlaubung der Auditeure. (Bekannt gemacht den Auditeuren durch das Gen. Auditoriat unterm 15. November 1822.)

Ich will es auf Ihre, des Kriegs-Ministers Anfrage, wegen der Urlaubs-Bewilligung an die Auditeure, bei dem, seit der veränderten Militair-Gerichts-Verfassung beobachteten Verfahren belassen, wonach der Urlaub im Inlande, nach zuvor eingeholter Genehmigung des nächsten Militair-Vorgesetzten, von dem General-Auditoriat ertheilt und wegen der Geschäftsführung während des Urlaubs, das Nöthige von dieser Behörde bestimmt wird **), der Urlaub ins Ausland aber nach erhaltener Reise-Erlaubniß des General-Auditoriats, bei der zur Ertheilung der Pässe ins Ausland bestellten Behörde nachzusuchen ist.

Berlin, den 18. September 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 175.) Circulare des Finanz-Ministerii an die Königl. Regierungen vom 19. September 1822., die Stempel-Tantieme betreffend.

Es ist in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio beschlossen worden, es bei der bisherigen Tantieme von einem Viertheil des Stempel-Betrages, welche der Inquirent oder der Secretarius causae für das Liquidiren und Einziehen des Stempels zu den Erkenntnissen in Criminal- und fiskalischen Untersuchungen bisher bezogen, zum Besten des Stempel-Interesses auch ferner bewenden zu lassen, wovon die Königl. Regierung hierdurch zur weitern Veranlassung in Kenntniß gesetzt wird.

---

*) Die hier gedachte Anweisung an die Justiz-Behörden ist im Rescripte des Just. Minist. vom 12. Juli 1822 enthalten. (v. Kamptz Jahrb. Bd. XX. S. 41.)

**) In Uebereinstimmung mit dieser Allerh. Bestimmung ist in einem Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 8ten Armee-Corps vom 28. Februar 1833 ausgesprochen, daß das General-Auditoriat ausschließlich befugt sei, die Vertretung der Militair-Justiz-Beamten anzuordnen. Nur insofern in einem solchen Falle Kosten entstehen, bedarf es dazu der Genehmigung des Kriegs-Ministerii.

Ferner ist mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 4. Mai 1830 bestimmt, daß in Krankheitsfällen oder bei vorübergehender Abwesenheit eines Auditeurs die Geschäfte desselben von den übrigen am Orte anwesenden Amtsgenossen ohne Entschädigung besorgt werden müssen, und daß nur wo erhebliche Gründe rücksichtlich einer Ausnahme von dieser Regel nachgewiesen werden, eine Entschädigung, Remuneration oder außerordentliche Beihülfe in mäßigen Grenzen bewilligt werden dürfe.

Digitized by Google

Uebrigens bedarf es in dergleichen Untersuchungen der wirklichen Nachkassirung des nachliquidirten Stempels zu den Acten nicht, sondern es ist hinlänglich, wenn die Quittung der nächsten Haupt-Zoll- oder der Haupt-Steuer-Kasse, an welche der Geldbetrag für den Stempel abgeführt worden, den Acten beigeheftet wird, und haben die Haupt-Steuer-Kassen dergleichen Stempelgelder extraordinair zu vereinnahmen.

Berlin, den 19. September 1822.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

(№ 176.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. October 1822., daß in Untersuchungen, welche vor der Einstellung des Angeklagten ins Militair begonnen haben, nach dem Eintritte desselben in den Militairdienst bei dem betreffenden Militairgerichte erkannt werden müsse.

Der Bataillons-Arzt F....r vom 22sten Landwehr-Regiment ist durch Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Breslau wegen Betrugs durch Fälschung zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und 400 Rthlr. Geldbuße verurtheilt worden Dieses Erkenntniß kann aber nicht bestehen bleiben. Denn wenn gleich der F. das zur Untersuchung gekommene Verbrechen zu einer Zeit beging, wo er noch im Civil-Verhältnisse lebte, so mußte doch durch ein Kriegsgericht gegen ihn erkannt werden, weil er zur Zeit der Aburtelung der Sache schon im Militairdienste stand. Ich erkläre daher das erfolgte Erkenntniß als unförmlich für nicht ergangen und ist demnach durch ein Kriegsgericht anderweitig gegen den F. zu erkennen. Dem Militair-Justiz-Departement bleibt überlassen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 18. Oktober 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 177.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 1. November 1822., betreffend das Tragen der Orden und Ehrenzeichen während des Untersuchungs-Arrests. (Monatl. Circul. XXI. № 5.)

Da sich die an das Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Mai d. J. wegen Ablegung der Orden und Ehrenzeichen während eines zu erleidenden Arrestes, nur auf den Straf- und nicht auf den Untersuchungs-Arrest bezieht, so kann während des Untersuchungs-Arrestes dem Verhafteten die Tragung der Orden und Ehrenzeichen verstattet werden, wenn nicht die Art des begangenen Verbrechens, insofern nämlich dieses ein entehrendes ist, verbunden mit den gegen den Angeschuldigten schon vorhandenen Beweisen, von dieser Regel eine Ausnahme rechtfertigen sollte. Denn wenn auch durch den Untersuchungs-Arrest die persönliche Freiheit gleichfalls entzogen wird, so ist solcher dennoch

Digitized by Google

nicht als eine wirkliche gesetzliche Strafe und als Folge des begangenen Verbrechens, sondern nur als eine Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregel zu betrachten, damit der Angeschuldigte sich weder der gegen ihn eröffneten Untersuchung entziehen, noch den Gang derselben erschweren könne.

Berlin, den 1. November 1822.

Krieges-Ministerium.
von Hake.

(№ 178.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Januar 1823., betreffend die Executions-Vollstreckung gegen Militair-Personen in Administrationssachen. (Ges. Samml. von 1823. S. 18.)

Auf Ihren Bericht vom 19ten v. M. bestimme Ich, daß auch bei der Exekutions-Vollstreckung gegen Militairpersonen in Administrationssachen, namentlich in Kommunal-, Polizei- und Steuersachen, nach Analogie der Kabinetsordre vom 4. Juni v. J. verfahren, und solche der ordentlichen Civilbehörde überlassen werden soll. Der Exekutions-Vollstreckung muß aber stets die Benachrichtigung an das Militairgericht und dessen Rückanzeige, daß die betreffende Militairperson von der einzuleitenden Exekution unterrichtet sey, vorangehen.

Berlin, den 9. Januar 1823.

Im Allerhöchsten Auftrage.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An
die Staatsminister von Schuckmann,
von Klewiz und von Hake.

(№ 179.) Allerhöchste Verordnung wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und über das künftige Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassener, und der Trainsoldaten, vom 22. Februar 1823. Ges. Samml. von 1823. S. 28—30.)

Nachdem Ich durch Meinen Befehl vom 26. August 1819 bereits erklärt habe, daß die Civilgerichte bei Entscheidung über die, zu ihrer Kognition gehörenden Vergehen und Verbrechen beurlaubter Landwehrmänner und zur Kriegsreserve entlassener, imgleichen der Train-Soldaten, mit Rücksicht auf die, in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen erkennen sollen, wonach kein Soldat, so lange er dem Soldatenstande angehört, mit Zuchthausstrafe oder Baugefangenschaft, kein Gemeiner ohne Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes mit körperlicher Züchtigung, ein Unteroffizier und Feldwebel aber überhaupt nicht mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen ist; so hebe ich nunmehr auch die, in der Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816. §. 29. angeordnete Verwandlung der von den Civilgerichten nach den allge-

Digitized by Google

meinen Landesgesetzen gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. zu erkennenden Strafen des Zuchthauses und der Festungsarbeit, in die militairischen Strafen des Arrestes und der Einstellung bei einer Straf-Sektion, durch Militairgerichte, hiermit auf [1]), und verordne Folgendes:

§. 1.

Die Civilgerichte erhalten die Befugniß, statt der, in den allgemeinen Landesgesetzen bestimmten zeitigen Zuchthaus-, Festungs- und Zwangsarbeit, unmittelbar auf Einstellung in eine Strafabtheilung, statt der Peitschen- auf Stockhiebe, imgleichen auf Ausstoßung eines beurlaubten Landwehrmannes ꝛc. aus dem Soldatenstande, nach Maaßgabe der Kriegesartikel zu erkennen [2]). Wenn die Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintritt, so finden die, in den bürgerlichen Gesetzen angeordneten Arten der Strafe Anwendung.

§. 2.

Außer den, in den Kriegesartikeln bestimmten Fällen, zieht die Strafe der schimpflichen Ausstellung, des Staupenschlages und der Brandmarkung, jedesmal die Ausstoßung des dazu verurtheilten Landwehrmannes ꝛc. aus dem Soldatenstande, mit den daran geknüpften Folgen, nach sich.

§. 3.

Wenn nach den bürgerlichen Gesetzen auf lebenswierige Beraubung der Freiheit zu erkennen ist [3]), so tritt ebenfalls die bürgerliche Strafe, auch in den Fällen ein, wo auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande nicht erkannt werden kann, und es ist alsdann in dem Erkenntniß auszusprechen, daß der Verurtheilte aus dem Militairverhältniß zu entlassen sey [4]).

§. 4.

Ist gegen Militairpersonen vom Feldwebelsrange, auf geringere als sechsmonatliche, und gegen Militairpersonen vom Unteroffiziersrange auf geringere als dreimonatliche Festungs- oder Zuchthausstrafe, nach den Civilgesetzen zu erkennen, so tritt an deren Stelle Gefängnißstrafe von gleicher Dauer ein; wenn aber mit dem Vergehen dieser Personen, die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nach den Kriegsartikeln verbunden, oder auf Festungsarbeit ꝛc. von sechs Monaten und darüber gegen Feldwebel, und von drei Monaten und darüber gegen Unteroffiziere zu erkennen ist, so muß zugleich auf Degradation zum Gemeinen erkannt, und solche nach dem Maaßstabe des 55sten Kriegesartikels auf die Strafe angerechnet werden [5]).

---

1) Die Aufhebung der militärischen Strafverwandlung erstreckt sich auch auf die von den Civilgerichten zu erkennenden Strafen gegen die ausgehobenen, und zum Dienste noch nicht eingezogenen Ersatzmannschaften. (cf. das Circulare des Kr. Min vom 1. Jun. 1823. Monat. Circul. XXVI. № 2.)

2) cf. wegen Bestrafung der im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse sich befindenden Compagnie- und Eskadron-Chirurgen die Allerh. Kab. Ordre vom 5. Dezember 1834. (v. Kamptz Jahrb. Bd. XLIV. S. 435.)

3) In einem solchen Falle soll nach der Allerh. Kab. Ordre vom 12. September 1825., das Confirmations-Rescript vom Justizminister ausgefertigt und eingereicht werden.

4) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 30. Juli 1832, betreffend die Einstellung bei einer Festungsstrafsektion.

5) Nähere Anweisung darüber, welche Militairpersonen wegen des ihnen zustehenden Feldwebel- oder Unteroffiziers-Ranges zufolge dieser gesetzlichen Bestimmung degradirt werden müssen, ist den Civilgerichten vom Justiz-Ministerio in den Rescripten vom 8. Januar 1827. (v. Kamptz Jahrb. Bd. XXIX. S. 115.) vom 5. März 1829, (a. a. O. Bd. XXXIII. S. 135.) und vom 23 Septbr. 1834, (a. a. O. Bd. XLIV. S. 139.) ertheilt.

Digitized by Google

§. 5.

Untergerichte, die aus einzelnen richterlichen Beamten bestehen, und kein förmliches Kollegium bilden, sollen, sobald auf härtere als vierwöchentliche Gefängniß- oder 50 Rthlr. Geldstrafe oder eine leichte körperliche Züchtigung zu erkennen ist, die geschlossenen Akten allemal an das Oberlandesgericht der Provinz zum Spruch einsenden.

§. 6.

In Ansehung der Bestätigung der Criminal-Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein; wenn aber auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande [6]) oder auf Verlust des Porte d'epe's und Degradation einer Militairperson von dem Range eines Feldwebels zum Gemeinen [7]) erkannt ist, so ist dazu Meine unmittelbare Bestätigung erforderlich und soll Mir dazu das Erkenntniß des erkennenden Gerichts, durch das General-Auditoriat, mit dessen Gutachten über das Verbleiben des Verurtheilten in seinem Standesverhältnisse vorgelegt werden.

§. 7.

In allen Degradationsfällen der Militairpersonen, welche Feldwebels-Rang haben, wird die Abführung zur Festung bis zur erfolgten Bestätigung ausgesetzt [8]).

§. 8.

Auch in Ansehung des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung, der vorläufigen Ablieferung des Verurtheilten zur Festung und der definitiven Annahme desselben nach beschrittener Rechtskraft, sollen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, und die Kommdanturen der Festungen sind verbunden, den Requisitionen der Oberlandesgerichte auf Einstellung der überwiesenen Verbrecher in die Strafabtheilungen der Garnisonkompagnien zu genügen [9]).

§. 9.

Von dem Tenor eines jeden Straf-Erkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegsreserve gehörenden Soldaten ꝛc., wenn es nicht blos eine Geldstrafe betrifft, soll gleich nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils, oder bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Festung, imgleichen von der erfolgten Bestätigung, dem Brigade-

---

6) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 30. Juli 1832, betreffend die Einstellung bei einer Festungsstraffection.

7) Nach der Allerh. Kab. Ordre vom 3. April 1827, (Ges. Samml. von 1827. S. 36.) bedarf es nicht mehr der Einsendung der auf Degradation lautenden Erkenntnisse der Civilgerichte gegen beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Provinzial-Landwehr.

8) Wird gegen einen beurlaubten Wehrmann ꝛc. ꝛc. auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe und zugleich auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt, so muß nach der Allerh. Kab. Ordre vom 3. October 1823 (v. Kamptz Jahrb. Bd. XXII. S. 214.) die vorläufige Abführung unterbleiben; es wird aber alsdann die Strafzeit vom Tage der Publikation des Erkenntnisses erster Instanz berechnet.

Ebenso muß nach einem Reskripte des Justiz-Ministerii vom 8. Februar 1834, (v. Kamptz Jahrb. Bd. XLIII. S. 247.) in jedem Falle, wenn der verurtheilte beurlaubte Wehrmann ꝛc. ꝛc. krank ist, die Abführung zur Festung bis zur Genesung ausgesetzt bleiben.

9) Diejenigen Untergerichte, welche auf Einstellung in die Straffection erkennen können, sind auch befugt Requisitionen zur vorläufigen Annahme der Verurtheilten an die Festungs-Kommandanturen zu erlassen.

Digitized by Google

kommandeur der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezirk der Verurtheilte domicilirt, nachrichtlich Abschrift mitgetheilt werden. Betrifft das Erkenntniß einen Beurlaubten der Garde-Landwehr oder Kriegesreserve des Gardekorps, so überreicht der Brigadekommandeur der Provinzial-Landwehr selbiges, begleitet mit einem vollständigen Nationale des Verurtheilten, dem Generalkommando der Garden, welches demnächst die Löschung des Verurtheilten in den dazu geeigneten Fällen, in den Listen der Garden besorget und dem Generalkommando des betreffenden Armeekorps hiervon Nachricht giebt. Das Generalkommando der Garden hat Mir demnächst auch halbjährlich als Beilage zum sechsmonatlichen Berichte bei der Rubrik „Disziplin" ein Verzeichniß solcher gestrichener Mannschaften vorzulegen [10]).

§. 10.

Ich beauftrage Sie, die Ihnen untergeordneten Behörden mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen. Insbesondere haben Sie, der Justiz-Minister, den Civil-Gerichtshöfen zur Pflicht zu machen, bei Erkenntnissen gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. das Militairverhältniß und die, in den Krieges-Gesetzen vorgeschriebenen Neben- und Ehrenstrafen sorgfältig zu berücksichtigen [11]). Auch haben Sie den Justizbehörden in den Rheinprovinzen die Kriegesartikel mitzutheilen, um sie in Folge dieser Bestimmungen zu beachten.

Berlin, den 22. Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen und
von Hake.

(№ 180.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Februar 1823., wegen Anwendung der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage, betreffend die Aufhebung der militairischen Strafverwandlung ꝛc. (Ges. Samml. von 1823. S. 31.)

Ich übersende Ihnen in der Anlage die von Mir vollzogene Verordnung wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und des künftigen Strafverfahrens gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassener und der Train-Soldaten, indem Ich Sie, auf den Bericht vom 18. November v. J. beauftrage, dieselbe bekannt zu machen, und die Behörden Ihres beiderseitigen Ressorts danach mit Anweisung zu versehen. Zugleich bestimme Ich, daß alle Untersuchungs-Sachen gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc., die bei der Publikation dieses Gesetzes den Militairgerichten zur Umwandlung bereits vorliegen, auch noch nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, daß dagegen die Civilge-

---

10) cf. die Instruction zur Führung der Geschäfte bei den Truppen, vom 12. Juli 1828.

11) cf. das Circular-Reskript des Justiz-Ministers vom 2. August 1824, wegen Untersuchung und Bestrafung der von Landwehrmännern und Reserve-Mannschaften verübten Verbrechen. (v. Kamptz Jahrb. Bd. XXIV. S. 159.)

Digitized by Google

richte in dergleichen Untersuchungen, wo noch zu erkennen ist, gleich nach den Bestimmungen dieser Verordnung verfahren sollen.

Berlin, den 22. Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen und
von Hake.

(№ 181.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 1. April 1823., wegen der gegen Militairpersonen zu vollstreckenden Executionen. (Monatl. Circul. XXIV. № 1.)

Dem Zwecke des in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. Juni pr. vorgeschriebenen Verfahrens,

betreffend die wider Militairpersonen zu vollstreckenden Executionen,

ist es gemäß, daß die von den Civilgerichten wider Offiziere verfügte Executions-Vollstreckung nicht eher erfolge, als bis dem Schuldner in Gemäßheit der gedachten Kabinetsordre die nöthige Weisung ertheilt und, daß dies geschehen, dem Civilgerichte von dem Militairgerichte gemeldet worden ist.

Das Königl. Justiz-Ministerium hat das Kammergericht angewiesen, sich hiernach in den vorkommenden Fällen zu achten, und wird diese Verfügung auch den übrigen Landes-Justiz-Collegien und Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht werden *).

Die Militair-Behörden werden aber hierdurch veranlaßt, vorkommenden Falls den Requisitionen der Civilgerichte zu genügen, und selbige davon, wie solches geschehen, zu benachrichtigen.

Berlin, den 1. April 1823.

Krieges-Ministerium.

Während der Krankheit des Herrn Krieges-Ministers und im Auftrage,
von Schöler.

(№ 182.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 1. April 1823., betreffend die Rangverhältnisse der Armee-Gensd'armen. (Monatl. Circul. XXIV. № 2.)

Es sind Zweifel über den Rang der Armee-Gensd'armen angeregt worden. Um solchen für die Zukunft vorzubeugen, ist die Sache zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht, und des Königs Majestät haben sich hierauf dahin zu erklären geruht, daß, da die Armee-Gensd'armen

*) Diese Anweisung enthält das Reskript des Justiz-Ministerii vom 24. Januar 1823. (v. Kamptz Jahrb. Bd. XXI. S. 261.)

Digitized by Google

d'armen größtentheils in ihren vorigen Verhältnissen schon Unteroffiziere waren, sie auch sämmtlich das Unteroffiziers-Port'epee und einen Theil der Abzeichen tragen, ihnen nothwendig der Rang der Unteroffiziere gebühre.

Berlin, den 1. April 1823.

Kriegs-Ministerium.

Während der Krankheit des Herrn Kriegs-Ministers und im Auftrage,
von Schöler.

(№ 183.) Gesetz in Betreff einiger Münzverbrechen, vom 8. April 1823. (Ges. Samml. von 1823. S. 43.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben zur Ergänzung der allgemeinen, die Münzverbrechen betreffenden Gesetze einige neue Bestimmungen nöthig befunden, und verordnen daher für diejenigen Provinzen und Landestheile, worin das Allgemeine Landrecht gesetzliche Kraft hat, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1.

Wer unter Unserem landesherrlichen Stempel eigenmächtig Münzen verfertigt, oder dazu Hülfe leistet, soll lediglich nach den in Unseren Gesetzen bestimmten Strafen auch dann beurtheilt werden, wenn diese Handlung im Auslande verübt worden ist, und zwar ohne Unterschied, ob er selbst Unser Unterthan, oder ein Ausländer ist. *)

§. 2.

Dieselbe Bestimmung soll auch bei der Nachmachung oder Verfälschung des Papiergeldes und aller übrigen Papiere eintreten, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind.

§. 3.

Wer nachgemachte oder verfälschte Münzen oder im §. 2. gedachte Papiere in Unsere Staaten wissentlich und aus gewinnsüchtiger Absicht einführt, soll mit denselben Strafen belegt werden, welche auf die Verfertigung derselben angedroht sind. (Allg. L. R. Theil II. Titel 20. §§. 252—254. u. f. §. 267. §§. 1381—1383.)

Diese Strafe tritt ein, sobald die unächten Münzen oder Papiere (§. 2.) über die Grenze eingebracht sind, ohne Unterschied, ob sie bereits ausgegeben worden, oder nicht.

§. 4.

Auch soll derjenige mit einer gleichen Strafe belegt werden, welcher wissentlich und aus gewinnsüchtiger Absicht dergleichen Preußische Münzen oder Papiere (§. 2.) verbreitet,

---

*) In allen Untersuchungs-Sachen wegen Münzverbrechen, in welchen es auf ein sachverständiges Gutachten darüber ankommt, „ob die in Beschlag genommene Münze falsch sei", muß dieses Gutachten jedesmal von der General-Münz-Direction eingeholt und die Requisition wegen Einholung desselben der betreffenden Regierung zur weiteren Beförderung übersendet werden, indem diese, als Verwaltungs-Behörde, von allen Angelegenheiten, welche falsche Münzen betreffen, Kenntniß haben muß. Auch ist das corpus delicti nach rechtskräftig abgeurtelter Sache an die betreffende Regierung abzugeben. cf. die Rescripte des Just. Min. vom 2. Januar 1820, (v. Kamptz Jahrb. Bd. XXVII. S. 109.) und vom 11. September 1820 (a. a. O. Bd. XXVIII. S. 120.).

Digitized by Google

ohne Unterschied, ob es im In- oder Auslande, desgleichen ob es von einem In- oder Ausländer geschehen.

§. 5.

Wenn zwar unächte Münzen oder Papiere (§. 2) über die Grenze eingebracht sind, nach dem richterlichen Ermessen aber nicht anzunehmen ist, daß solches wissentlich und aus gewinnsüchtiger Absicht geschehen; so trifft den Einbringer zwar keine weitere Strafe, die unächten Münzen und Papiere aber, welche sich noch bei ihm befinden, werden konfiscirt.

§. 6.

Jede nachgemachte oder verfälschte Münze, so wie jedes dergleichen, öffentlichen Cours habendes Papier (§. 2.), welche oder welches in Unseren Staaten gefunden wird, soll von der Polizei-Behörde sogleich in Beschlag genommen und vernichtet werden.

§. 7.

Jeder Inhaber von dergleichen Münze oder Papier (§. 6.) hat die Verpflichtung, solche oder selbiges an die Polizei-Obrigkeit des Ortes unverzüglich abzuliefern, wenn er von der Unächtheit Wissenschaft erlangt. Hat er dieses freiwillig gethan, so wird ihm der Metallwerth der Münze vergütet, insofern er keiner Theilnahme an dem Münzverbrechen verdächtig ist.

§. 8.

Die Unterlassung dieser Ablieferung (§. 7.) zieht zwar keine besondere Strafe nach sich, macht aber den Betreffenden wegen des daraus entstandenen Schadens verantwortlich.

§. 9.

Den §. 267. in Verbindung mit §. 1381. und §. 1382. des 20sten Titels des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts bestimmen Wir näher dahin, daß die Strafe des §. 267. nicht blos bei den darin beispielsweise genannten Arten von Papieren, sondern auch bei allen anderen zur Anwendung kommen soll, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen Berlin, den 8. April 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(№ 184.) Circulare des General-Auditoriats an sämmtliche Auditeure vom 18. April 1823., betreffend die dienstliche Stellung der Auditeure.

Da sich ergeben hat, daß nicht alle Auditeure von ihrer dienstlichen Stellung richtige Begriffe und Ansichten haben, so finden wir uns veranlaßt, deren Dienstverhältnisse, wie es die Militair-Gerichts-Verfassung und die Natur der Sache ergiebt, näher auseinander zu setzen und zu entwickeln.

Vorzüglich drei Verhältnisse sind es, wo die Wirksamkeit der Auditeure eintritt.

Digitized by Google

1. bei dem Gerichtsherrn selbst.

In dem militairischen Verhältnisse hängt die Anordnung und Leitung aller vorkommenden Dienstgeschäfte lediglich und allein von dem Befehlshaber ab, welcher dafür zuerst und zunächst verantwortlich ist. Ist er zugleich mit Gerichtsbarkeit versehen, also Gerichtsherr, so ist ihm zur Besorgung der Justiz-Geschäfte der Auditeur zugeordnet, welchem er zwar alle Geschäfte dieser Art übertragen, und so weit es bei deren Bearbeitung auf Rechtskenntnisse und Beobachtung der gesetzlichen Form ankommt, freie Hand lassen muß, welcher ihm aber übrigens völlig untergeordnet bleibt, und ohne seinen Befehl und seine Genehmigung nichts thun kann und darf. Alles was geschieht, muß im Namen und mit Autorität des Befehlshabers geschehen, und niemals kann der Auditeur als selbstständige Behörde auftreten, er kann also auch keine Verfügungen und Requisitionen für sich allein und in seinem Namen erlassen.

Hieraus folgt aber auch, daß der Auditeur nur allein unter dem Gerichtsherrn steht, und also auch an keinen Unterbefehlshaber, wenn dieser nicht überhaupt an die Stelle des Gerichtsherrn einstweilen getreten ist, verwiesen werden kann, um unter dessen Befehl und Leitung die Dienstgeschäfte zu besorgen, da einem solchen keine Gerichtsbarkeit verliehen, und der Auditeur ihm nicht zugeordnet ist. Ereignet sich der Fall, daß der Auditeur die ihm ertheilten Befehle mit der gesetzlichen Ordnung und dem Rechtsgange nicht für übereinstimmend hält, so ist er berechtigt und verpflichtet, dagegen Vorstellungen zu machen, aber die Meinung des Gerichtsherrn, welcher dafür verantwortlich ist, entscheidet, und muß befolgt werden, und dem Auditeur steht es blos frei, um sich seinerseits vor Verantwortung zu sichern, sowohl den Vorfall in den Acten zu bemerken, als auch dem General-Auditoriat anzuzeigen.

2. in den Verhören.

Da es bei jeder Untersuchung auf Kenntniß der Gesetze, sowohl über das vorliegende Verbrechen, als auch von dem Gange des gerichtlichen Untersuchungs-Prozesses ankommt, und diese Kenntniß nicht von den Beisitzern, sondern von dem Auditeur gefordert und vorausgesetzt wird, dem letztern auch allein der Beruf und die Pflicht eines Inquirenten obliegt, so folgt daraus, daß in den Verhören der Auditeur den Beisitzern nicht untergeordnet sein kann, deren Gegenwart nur zum Zweck hat, theils um die Ruhe und Ordnung während der Handlung zu sichern, theils um die Glaubwürdigkeit der aufgenommenen Verhandlungen zu verstärken. Haben die Beisitzer Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, so können sie von dem Auditeur verlangen, daß diese niedergeschrieben werden, auch können sie dem Gerichtsherrn die nöthige Anzeige davon machen, aber auf die Untersuchung und deren Gang steht ihnen keine Einwirkung zu.

Eben so unabhängig ist das Verhältniß des Auditeurs

3. in den Kriegsgerichten.

Er hat hier die Pflichten eines treuen Berichterstatters und pflichtmäßigen und gewissenhaften Rechts-Consulenten zu erfüllen, und darf darin durch Niemanden beschränkt werden. Das was zur äußern Ordnung und deren Erhaltung während der Handlung nöthig ist, bestimmt der Präses, welchem also auch der Auditeur, wie jede andere der gegenwärtigen Personen, in dieser Hinsicht untergeordnet ist, aber auf die Sache selbst und deren Ent-

Digitized by Google

scheidung, muß sich der Präses bis auf Ertheilung seiner Stimme, nicht allein alles Einflusses enthalten, sondern auch darauf wachen, daß durch nichts die Wirksamkeit des Auditeurs und die Freiheit der Beisitzer im Urtheile gestört werde, wobei es sich aber von selbst versteht, daß sowohl der Präses als jeder Beisitzer befugt ist, nach dem Vortrage des Auditeurs von demselben die ihnen nöthig scheinende Aufklärung über Thatsachen und den Rechtspunkt zu verlangen.

Diese Darstellung der verschiedenen Verhältnisse eines Auditeurs wird hinreichend sein, um Ihnen eine Norm für Ihr Verfahren in vorkommenden Fällen zu geben.

Berlin, den 18. April 1823.

Königl. Preußisches General-Auditoriat.
von Braunschweig.

Circulare an sämmtliche Auditeure.

(№ 185.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 12. Mai 1823., betreffend die für die Bekanntmachungen der Militairbehörden durch öffentliche Blätter, zu entrichtenden Insertions-Gebühren. (Monatl. Circul. XXV. № 2.)

Da von mehreren Seiten die Frage zur Sprache gebracht worden ist, in wiefern die Königl. Intelligenz-Comtoire und die Expeditionen der Berliner Zeitungen verpflichtet sind, Bekanntmachungen öffentlicher Behörden unentgeldlich aufzunehmen, oder nicht, so wird auf den Grund desfallsiger Communikationen mit dem Königl. Ministerio des Innern und dem Königl. General-Postamte, hierdurch Folgendes zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

1. Nicht nur das Berliner Intelligenz-Comtoir, sondern auch sämmtliche von demselben abhängige Königl. Intelligenz-Comtoirs sind verpflichtet, solche Bekanntmachungen der Militairbehörden, welche allgemeine Landes- und Staats-Verordnungen und solche Angelegenheiten betreffen, die hauptsächlich die Verwaltung und nicht einen Privatus unmittelbar interessiren, unentgeldlich aufzunehmen.
2. Was dagegen aber solche Bekanntmachungen betrifft, durch welche Sachen zum Verkauf oder zu Entrepriſen, Pachtungen, Lieferungen ꝛc. öffentlich ausgeboten werden, so müssen die Insertionsgebühren in dem Falle, daß der Verkauf, die Lieferung ꝛc. zu Stande kommt, den Intelligenz-Comtoiren bezahlt werden.

   Es ist daher in den Bietungs- und Lizitations-Terminen den Interessenten bekannt zu machen, daß die Käufer, Entrepreneurs ꝛc. die Insertionsgebühren nebst den übrigen Kosten, Stempeln ꝛc. zu entrichten haben, damit solche den Königl. Kassen nicht zur Last fallen.

   Betrifft der Verkauf, die Lieferung ꝛc. aber mehrere Gegenstände, in welche sich verschiedene Interessenten theilen, so daß hiernach eine verhältnißmäßige Repartition der Insertionsgebühren unter den Käufern, Entrepreneurs ꝛc. schwierig sein würde: so sind solche bei Verkäufen aus dem Erlös; bei Lieferungen aber aus der Königl. Kasse zu entrichten.
3. Fallen die zu Verkäufen, Verpachtungen, oder Lieferungen angesetzten Termine aber fruchtlos aus, so sind die Insertionsgebühren den Intelligenz-Comtoirs nicht zu entrichten, sondern es ist ihnen eine amtliche Anzeige davon zu machen, wonächst selbige angewiesen sind, auf den Grund dieser Anzeige die Gebühren zu löschen.

Digitized by Google

4. Steckbriefe zur Wiedereinbringung entwichener Festungs-Gefangenen müssen in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. October 1805. an das vormalige General-Directorium und an das Ingenieur-Departement, in die Intelligenzblätter und Zeitungen unentgeldlich inserirt werden.
5. Was dagegen aber die beiden Berliner privilegirten Zeitungs-Expeditionen betrifft, so sind solche verpflichtet, alle und jede Bekanntmachungen, welche ihnen von öffentlichen Behörden zugefertigt werden, unentgeldlich zu inseriren, und sind ihnen daher keine Insertionsgebühren für dienstliche Bekanntmachungen irgend einer Art zu bezahlen.

Da die Provinzial-Zeitungs-Expeditionen wahrscheinlich größtentheils in einem ähnlichen Verhältnisse sich befinden, so ist, wenn dieselben in vorkommenden Fällen Insertionsgebühren verlangen sollten, ihr Anspruch immer erst sorgfältig zu prüfen und aufzuklären, damit alle derartige Ausgaben den Königl. Kassen soviel als möglich erspart bleiben.

Muß der Anspruch als gültig anerkannt werden, so ist, soweit es thunlich, wie bei den Intelligenz-Comtoirs zu verfahren.

Berlin, den 12. Mai 1823.

Kriegs-Ministerium.

Während der Krankheit des Herrn Kriegs-Ministers und im Auftrage,
v. Schoeler.

(№ 186.) Auszug aus der Instruction für den Werbe-Offizier in Neufchatel vom 31. Mai 1823.

§. 12.

Untersuchung und Bestrafung der von den Recruten begangenen Vergehungen.

Die vereideten Recruten werden bei den von ihnen begangenen Vergehungen und Verbrechen, so lange sie sich im Depot oder überhaupt auf dem Grund und Boden des Fürstenthums Neufchatel befinden, von den dortigen Civil-Justiz-Autoritäten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen. Vor der Vollziehung der Strafe hat sich aber allemal der Werbe-Offizier die vollständigen Erkenntnisse mittheilen zu lassen, um zu beurtheilen: ob solche Verbrechen begangen worden sind, welche nach den Kriegs-Artikeln und den sonstigen militairischen Strafbestimmungen die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, den Verlust des National-Militair-Abzeichens, oder die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge haben würden, oder ob nach den Landesgesetzen des Fürstenthums Strafen erkannt sind, welche jenen gleich geachtet werden müssen.

In allen Fällen der Art muß der betreffende Recrut, wenn er auch sonst zum Dienste bei dem Garde-Schützen-Bataillon völlig qualificirt befunden worden wäre, doch gleich ausgestoßen werden.

Sollte der Werbe-Offizier bei dergleichen vorkommenden Fällen über die gesetzlichen Resultate gänzlich zweifelhaft sein, so hat derselbe darüber bei dem Commandeur des

Digitized by Google

Garde-Schützen-Bataillons zur Bescheidung und etwanigen weiteren Veranlassung anzufragen.

Wäre durch Zufall ein Subject angeworben worden, welches sich zuvor eines bürgerlichen Vergehens schuldig gemacht, so übergiebt solches der Offizier sofort auf Requisition der Civil-Behörde, läßt sich aber von dem Ausfalle der Sache Nachricht geben, damit er seine Ansprüche geltend machen kann, im Falle der Rekrut unschuldig befunden wird, oder das Vergehen ihn nicht des Dienstes unwürdig macht.

Wenn einer der auf dem Transporte nach Berlin befindlichen Recruten unterweges ein Verbrechen begeht, so kommt es darauf an, ob der Transport sich zu der Zeit noch innerhalb der Grenzen des Fürstenthums Neufchatel befindet, oder schon darüber hinaus ist.

Im ersteren Falle gehört die Untersuchung und das Erkenntniß der Civil-Autorität des Fürstenthums an, und derselben ist am Ort des Verbrechens oder in der nächsten Stadt des fürstenthümlichen Territorii der Inculpat zu übergeben, wo dann weiter so verfahren wird, wie vorhin wegen der Vergehungen bestimmt ist, welche von einem Recruten in dem Depot verübt worden.

Ist das Verbrechen auf dem Transport aber erst außerhalb der Grenzen des Fürstenthums begangen, so wird der Inculpat an die nächste preußische Garnison als Arrestant abgeliefert, damit daselbst nach den obigen Bestimmungen die nähere Beurtheilung und nach Umständen, die Zurücksendung eines solchen Individui erfolge. Für diese Fälle muß der Werbe-Offizier den oder die Unteroffiziere, welche den Transport führen, jedesmal mit aller erforderlichen Anweisung versehen.

§. 13.

Disciplinar-Aufsicht von Seiten des Werbe-Offiziers.

Wiewohl die Vergehungen und Verbrechen, welche von den angeworbenen und vereideten Recruten im Depot oder auf dem Marsche innerhalb der Grenzen des Fürstenthums Neufchatel begangen werden, nach dem vorhergehenden §. zur Untersuchung und zum Erkenntniß der Gerichts-Autoritäten des Fürstenthums gehören, so bleibt doch dem Werbe-Offizier die unerläßliche Verpflichtung, sich der genauesten Aufsicht über die angesammelten Rekruten zu unterziehen, und möglichst alle Excesse zu verhüten, oder wo sie eintreten, mit zweckdienlichen Maaßregeln zu begegnen, wobei der Offizier sich der ihm zugeordneten Unteroffiziere zu bedienen hat.

Der Offizier steht zu dem Depot ganz in der Cathegorie eines Compagnie-Chefs.

Berlin, den 31. Mai 1823.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Kriegs-Minister in dessen Abwesenheit,

von Schoeler.

(№ 187.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Juni 1823., betreffend die Verpflichtung der Auditeure zur Aufnahme von Capitulations-Verhandlungen. (Bek. gem. der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 21. Juni 1823.)

Ich genehmige auf den Vorschlag des Militair-Justiz-Departements vom 15. v. M. daß die Auditeure verpflichtet werden, die Erklärung der großjährigen Soldaten, welche

Digitized by Google

nach Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit im stehenden Heere, sich zu einer neuen drei oder sechsjährigen Dienstzeit erbieten, gerichtlich aufzunehmen, und ist das Weitere deshalb zu verfügen.

Berlin, den 6. Juni 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 188.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Juni 1823., über die Vollstreckung des Personal-Arrests gegen Offiziere aus Civilerkenntnissen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 25. Juni 1823.)

Es ist bei Mir darüber angefragt worden, wie gegen Offiziere, die in Criminalsachen den Militair-Gerichtsstand haben, der Personal-Arrest, soweit er aus Civilerkenntnissen, namentlich bei verweigerter Ableistung des Manifestations-Eides, gesetzlich zulässig ist *), zu vollstrecken sei. Ich gebe dem Militair-Justiz-Departement hierauf zur weiteren Veranlassung und Bekanntmachung zu erkennen, daß die Vollstreckung der persönlichen Haft in dergleichen Fällen, militairisch erfolgen muß, da nach den bestehenden Vorschriften nur diese Art der Arrest-Vollstreckung bei Offizieren, die dem Militair-Verbande angehören, anwendbar ist, wonach also, wenn es auf eine solche Arrest-Vollziehung aus Civil-Erkenntnissen ankommt, von dem Civilgericht bei der betreffenden Militair-Behörde darauf anzutragen ist.

Berlin, den 6. Juni 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 189.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 12. Juli 1823., über die Verhältnisse der auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere. (Monatl. Circul. XXVII. № 3.)

Da es sich gezeigt hat, daß die Civil-Behörden über das Verhältniß der auf Inactivitäts-Gehalt stehenden Offiziere und den zwischen diesen und den zur Invaliden-Versorgung berechtigten Offizieren, bestehenden Unterschied, Zweifel hegen, und eine unterm 11. Juli v. J. erlassene Allerhöchste Kabinetsordre, wenn gleich nur auf einen einzelnen Fall Bezug habend, dennoch allgemeine Bestimmungen über die mit Inactivitäts-Gehalt ausgeschiedenen Offiziere

*) Mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 6. October 1823. (Ges. Samml. von 1823 S. 167.) und vom 27. Januar 1826 (Ges. Samml. von 1826 S. 14.) ist verordnet, daß die pensionirten und auf Wartegeld stehenden Offiziere bei Schuldklagen vom Personal-Arrest nicht frei bleiben sollen.

Digitized by Google

enthält und also zur bestimmteren Aufklärung dieses Gegenstandes dienen dürfte, so ist selbige den betreffenden Civil-Behörden nachträglich communicirt worden.

Nach dieser Allerhöchsten Bestimmung, die nun auch hierdurch den Truppen nachrichtlich bekannt gemacht wird, sind die auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere nicht den wegen Dienstunfähigkeit aus dem Heere entlassenen, durch Wartegeld oder Pension abgefundenen Offizieren gleich zu achten; *) sie bleiben vielmehr verpflichtet, noch Dienste zu leisten, wenn sie dazu aufgefordert werden, und sind daher bei etwanigen Entlassungs-Anträgen wie die activen Offiziere des stehenden Heeres zu behandeln.

Hiernach können sie also das Inactivitäts-Gehalt nur innerhalb Landes beziehen, am allerwenigsten aber gegen Ueberlassung desselben auf eine bestimmte Zeit, ihrer Dienstpflichtigkeit entledigt werden. Wenn ein solcher Offizier auswandern will, so muß von der Zeit der Bewilligung der Erlaubniß dazu an, alle Unterstützung aufhören.

Berlin, den 12. Juli 1823.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister in dessen Abwesenheit,
von Schöler.

(№ 190.) Auszug aus dem Circulare des General-Auditoriats an sämmtliche Auditeure vom 10. October 1823, betreffend das Verfahren bei Desertions- und Confiscations-Prozessen.

Da von den Auditeuren in den Desertions- und Confiscations-Prozessen nicht überall gleich und zweckmäßig verfahren wird, so ertheilt das General-Auditoriat folgende allgemeine Anweisungen:

I.

Es muß der Name, die Herkunft, das Alter und der Geburtsort des Deserteurs, so wie der Kreis und die Provinz, worin der Ort liegt, sorgfältig und genau ausgemittelt werden, und man darf sich, wenn der Deserteur ein Einländer ist, hierbei nicht mit den Notizen der von dem Regimente, Bataillon u. s. w. eingereichten Listen begnügen, sondern es muß, um die so häufig eintretenden spätern Weitläuftigkeiten und Nullitäten zu vermeiden, zugleich bei den Orts- oder andern Behörden die nöthige Erkundigung eingezogen werden, um zu vergleichen, ob diese Nachrichten über die Person des Deserteurs übereinstimmen. Gewöhnlich wird diese Anfrage mit der Uebersendung der Edictal-Citation zur Bekanntmachung im Geburtsorte verbunden werden können. Daß keine Edictal-Citation wegen eines desertirten Ausländers der Behörde seines Geburtsorts zur Bekanntmachung zugesandt werden kann, versteht sich von selbst.

II.

Da leicht Umstände eintreten, welche die Anheftung der Edictal-Citation verzögern, so müssen die Termine zum Erscheinen geräumig und weit hinausgesetzt werden, so daß die Aushängung während der gesetzlichen Frist vor dem peremtorischen Termine mit Gewißheit vor-

*) Die Civil-Gerichts-Behörden sind hierauf in einem Reskripte des Justiz-Ministerii vom 5. Dezember 1823 aufmerksam gemacht worden. (v. Kamptz Jahrb. Bd. XXII. S. 176.)

vorauszusetzen ist. Auf diese Art kann es sich zutragen, daß die festgesetzte Frist zur Aushängung viel früher abgelaufen ist, als der Termin eintritt, und es ist deshalb, da das Gesetz unter der bestimmten Frist die Zeit vor dem Termine versteht, die Behörde zugleich zu ersuchen, die Edictal-Citation bis zum letzten Termine angeheftet zu lassen.

III.

Um zu vermeiden, daß nicht das Contumacial-Erkenntniß gegen einen wieder eingebrachten Deserteur ergeht, und also die Aufhebung des Erkenntnisses nöthig wird, muß kurz vor Abhaltung des Kriegsgerichts bei dem competenten Truppentheile angefragt werden, ob bis dahin keine Nachrichten von dem Deserteur eingegangen sind, wenn nicht nach den vorhandenen Umständen eine solche Anfrage als völlig unnütz erscheint.

IV.

Das Desertions- und Confiscations-Erkenntniß muß als eine gerichtliche Urkunde, auf deren Inhalt es noch in den spätesten Zeiten ankommt, sehr klar und deutlich abgefaßt und besonders gut und leserlich geschrieben werden. Es muß also auch, wenn es gegen mehrere Deserteure ergeht, jeder Name in dem Rubrum mit einer nach der Reihe folgenden Nummer versehen und auch sonst noch nach einer bestimmten Ordnung, sei es nach dem Alphabet oder Regimentsweise aufgeführt und diese Ordnung auch in den Gründen des Erkenntnisses beibehalten werden.

V.

Häufig werden dem General-Auditoriate die Liquidationen der Executions-Kosten, welche gewöhnlich in den Unkosten für das Blech und Aufmalen des Namens der Deserteure und in den den Scharfrichtern für die Anschlagung des Blechs an den Galgen zukommenden Gebühren bestehen, zur Festsetzung eingereicht. Es ist aber kein Grund vorhanden, diese Festsetzung, welche übrigens nach dem wegen der Gebühren der Scharfrichter und deren Knechte erlassenen Regulativ-Rescripte vom 29. April 1768 geschehen muß, an das General-Auditoriat zu verweisen, sondern sie gebührt dem Militairgerichte, welchem die Cognition zusteht oder übertragen ist. Nur in dem Falle, wenn gegen die Festsetzung Beschwerde geführt und Recurs genommen wird, kommt die Sache vor das General-Auditoriat. *)

VIII.

Schließlich wird noch bemerkt, daß, wenn das Edictal-Citations-Verfahren gegen einen aus Neufchatel und Valengin gebürtigen Deserteur eingeleitet werden muß, zuvor dem General-Auditoriate hiervon Anzeige zu machen ist, um von den Regeln und Gebräuchen, deren Beobachtung die Verfassung dieser Fürstenthümer in solchem Falle erfordert, Mittheilung zu machen.

Berlin, den 10. October 1823.

Königl. Preußisches General-Auditoriat.

v. Braunschweig.

*) In dem hier nicht aufgenommenen Theile dieses Circulars (sub VI. und VII.) ist lediglich von Berechnung und Einziehung der Copialien die Rede, welche in Desertions- und Confiscations-Prozessen den Auditeuren früherhin zustanden, bis durch die Circul. Verf. des Gen. Audit. vom 19. Dezember 1823 bestimmt ward, daß die Auditeure die Copialien in diesen Prozessen nicht mehr beziehen könnten, weil sie eine bestimmte Summe zur Bestreitung der Kanzlei-Arbeiten als Dienstzulage erhalten.

Digitized by Google

(№ 191.) Circulare des Kriegs-Miniſterii vom 19. October 1823., betreffend die Abnahme des Civil-Verſorgungs-Scheins.

Es ſind Zweifel darüber erhoben worden, wie es in Fällen zu halten ſei, wo ein im Beſitze des Civil-Verſorgungs-Scheins befindlicher Invalide in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes verſetzt wird.

Daß ein in der zweiten Klaſſe befindliches Subject den Civil-Verſorgungs-Schein nicht erhalten könne, beſtimmt ſchon die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 14. März 1811 ad 7., und hiernach kann er auch keinem Individuo bei Verſetzung in die zweite Klaſſe belaſſen werden.

Wird daher ein Invalide, welcher bereits im Beſitze des Civil-Verſorgungs-Scheins iſt, in die zweite Klaſſe verſetzt, ohne daß zugleich auf Entfernung deſſelben aus den Truppen nach der Kabinetsordre vom 18. Juni 1810 miterkannt wird, ſo muß ihm der Civil-Verſorgungs-Schein in jedem Falle abgenommen werden.

Hierbei kann jedoch ein doppeltes Verhältniß eintreten. Entweder es wird bei der Verſetzung in die zweite Klaſſe zugleich rechtlich auf den Verluſt des Civil-Verſorgungs-Scheins erkannt oder nicht. *)

Im erſtern Falle iſt der Civil-Verſorgungs-Schein dem 1ſten Departement des Kriegs-Miniſterii zur Aushändigung an das Königl. Departement für die Invaliden einzuſenden; denn es würde ein ſolcher Invalide bei Rückverſetzung in die erſte Klaſſe immer nur durch eine neue Anerkennung der competenten Behörde möglicher Weiſe wieder in den Beſitz dieſes Scheins gelangen können. Im andern Falle, wenn nämlich nicht gleichzeitig auf den Verluſt des Civil-Verſorgungs-Scheins rechtlich erkannt wird, darf mit der Rückverſetzung in die erſte Klaſſe des Soldatenſtandes bei wirklich vorhandener Würdigkeit für eine Civil-Verſorgung auch die Wiederertheilung des Civil-Verſorgungs-Scheins eintreten.

In Fällen dieſer Art wird der dem Individuum abgenommene Civil-Verſorgungs-Schein bei dem betreffenden Königl. General-Commando aſſervirt und von dieſem nach genommener Ueberzeugung der Würdigkeit des Subjects auch die Rückgabe des Scheines verfügt.

Einem ꝛc. ſtelle ich ergebenſt anheim, vorkommenden Falls demnach gefälligſt verfahren laſſen zu wollen.

Berlin, den 19. October 1823.

Krieges-Miniſterium.

v. Hake.

Circulare an ſämmtliche Königl. General-Commandos.

(№ 192.) Circulare des Kriegs-Miniſterii vom 13. November 1823., betreffend das Verfahren bei den Ehrengerichten.

Es wird bei Abhaltung der Ehrengerichte noch ſo häufig gegen die Vorſchriften gefehlt, daß ſich das Krieges-Miniſterium veranlaßt findet, die, ſeit Publication der Ver-

*) cf. das Circul. des Kr. Min. vom 5. Mai 1824.

Digitized by Google

ordnung vom 15. Februar 1821 in mehreren Fällen höheren Orts gerügten Mängel und ertheilten Anweisungen zur Kenntniß der Armee zu bringen.

1. Der Bestimmung über die Competenz der Ehrengerichte zuwider, welche Disciplinar- und Criminalfälle ausdrücklich davon ausschließt, werden dergleichen Fälle noch öfters zum Gegenstande eines Ehrengerichtes gemacht.

Da die Vorgesetzten nach §. 4. der Verordnung vom 15. Februar 1821 zunächst über die Competenz zu entscheiden und, wenn in Folge der Verhandlungen die ehrengerichtliche Commission sich danach für incompetent erachten sollte, die Königl. Bestimmung darüber einzuholen haben, so hat die Versäumniß dieser Vorschrift als die Ursache des unrichtigen Verfahrens in mehreren Fällen gerügt und deren Befolgung in Erinnerung gebracht werden müssen.

2. Insbesondere fehlen die meisten Ehrengerichte durch vorschriftswidrige Urtheile. Da nach §. 1. der genannten Verordnung entweder auf Freisprechung, auf Verlust des Avancements für bestimmte Zeit, auf Entlassung aus dem Dienst oder auf Entfernung aus dem Offizierstande zu erkennen ist, so haben die Commissionen jedes Votum worin nicht eins dieser Urtheile bestimmt ausgesprochen ist, zurückzuweisen und die Abgabe eines solchen zu erfordern.

3. Die Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung ist dem Angeschuldigten zwar zu gestatten, die Aushändigung der Acten oder Mittheilung von Abschriften der Verhandlungen aber unzulässig.

4. Im Betreff der Abstimmung bei der Landwehr ist höhern Orts dahin entschieden: daß sowohl die Stamm-Offiziere, als auch die zur Dienstleistung kommandirten Offiziere, welche bei der Uebung gegenwärtig sind, zu der Abstimmung zugezogen werden sollen. Da die Abstimmung von dem ganzen Offizier-Corps und zwar von jedem Mitgliede besonders erfolgen soll, so ist auch von den Mitgliedern der Commission einzeln mitzustimmen, nicht aber ein gemeinschaftliches Votum abzugeben, oder den Mitgliedern des Ehrengerichts ein Votum consultativum vorzulegen, und in dem Abstimmungs-Protokoll ist anzuzeigen, welche Mitglieder des Offizier-Corps und warum solche nicht mitgestimmt haben, um die Vollzähligkeit übersehen zu können. Diejenigen Mitglieder des Offizier-Corps, welche als Ankläger aufgetreten, oder als Zeugen vernommen sind, bleiben von der Abstimmung ausgeschlossen. In Fällen, wo das ganze Offizier-Corps oder doch ein großer Theil desselben gegen eins seiner Mitglieder als Ankläger auftreten sollte, wollen Se. Majestät sich die Bestimmung eines anderen Truppentheils zur Abhaltung des Ehrengerichts vorbehalten.

5. Das von der ehrengerichtlichen Commission abzufassende und zu vollziehende Urtel, muß einen kurzen Akten-Auszug enthalten. Nur das erste Erkenntniß ist vor der Bestätigung zu publiciren, wogegen die Publikation eines zweiten Erkenntnisses erst nach der Bestätigung Statt findet.

6. Die zur Bestätigung einzureichenden ehrengerichtlichen Verhandlungen dürfen nicht in die Gesuche aufgenommen, oder denselben beigefügt, sondern müssen für sich eingereicht werden.

Ueberhaupt ist dem Verfahren die möglichste Kürze zu geben und jede Weitläuftigkeit zu vermeiden, mit Vernehmung von Zeugen auch nur dann zu verfahren, wenn solche von der Mehrheit der Mitglieder der ehrengerichtlichen Commission für unumgänglich nöthig erachtet wird. In Fällen wo bereits eine gerichtliche Untersuchung vorangegangen ist, muß sich in der Regel das ganze ehrengerichtliche Ver-

Digitized by Google

fahren auf die Abstimmung beschränken. Es kann nicht unbemerkt bleiben, daß Se. Majestät der Ausbildung des Instituts der Ehrengerichte eine besondere Aufmerksamkeit widmen und die Versäumniß der Vorschriften für dasselbe sehr mißfällig erkennen.

Es ist daher für die Folge deren sorgfältigere Wahrnehmung, um so zuversichtlicher zu gewärtigen, als sich hierin zugleich die Würdigung des Allerhöchsten Vertrauens und die ehrenvolle Bestimmung bewährt, welche die Ehrengerichte zu Wächtern über die Erhaltung der Würde des Standes und des wahren Ehrgefühls unter den Waffengefährten bestellt *).

---

*) Ueber mehrere das ehrengerichtliche Verfahren betreffende zweifelhafte Punkte hat sich das General-Auditoriat in dem nachstehenden Gutachten, welches vom Kriegs-Ministerio unterm 31. August dem Königl. General-Commando des zweiten Armee-Corps mitgetheilt worden, dahin geäußert:

Euer Excellenz und Einem Königl. Hohen Kriegs-Ministerio beehren wir uns auf das geehrte Schreiben vom 2. August d. J. (№ 417, 7. I. 1.) gehorsamst und ergebenst zu erwiedern, daß wir mit der, in dem uns abschriftlich mitgetheilten Schreiben des Königl. General-Commandos des zweiten Armee-Corps vom 7. Juli c. ausgesprochener, Ansicht

ad 1. einverstanden sind und es für unbedenklich halten, daß das mit der Aburtelung einer ehrengerichtlichen Untersuchung beauftragte Offizier-Corps über die Vollständigkeit der Verhandlungen zu entscheiden hat, und nöthigen Falls ein Resolut abfassen kann.

Hinsichtlich des Zweifels

ad 1. a. ob die zur Leitung des Verfahrens aus dem Offizier-Corps gewählte Commission an und für sich schon ermächtigt sey, eine solche Vervollständigung wenn sie dieselbe für nöthig hält, anzuordnen,

bemerken wir gehorsamst und ergebenst, daß nach unserm Dafürhalten der Commission diese Befugniß allerdings zugestanden werden muß, denn die Commission ist es, welche in ehrengerichtlichen Untersuchungen die Stelle eines Inquirenten bekleidet, sie hat den Beweis gegen den Angeschuldigten zu führen, die darüber etwa vorhandenen Documente zusammen zu bringen und wenn auch die über das ehrengerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften sich nicht an die Beweistheorie der Criminal-Ordnung binden, sondern überall ein abgekürztes Verfahren vorschreiben, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß es die Pflicht der Commission ist, die Verhandlungen so vollständig vorzubereiten, daß das ehrengerichtliche Personal, welches über den Fall zu entscheiden hat, mindestens nach seiner moralischen Ueberzeugung, über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten richtig urtheilen kann. Es versteht sich hiernach unsers Erachtens von selbst, daß die Commission nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet ist, für die Vollständigkeit der Verhandlungen bis zu dem gedachten Grade zu sorgen.

Was ferner den

ad 1. b. erhobenen Zweifel betrifft, ob, wenn die Sache dem gesammten Offizier-Corps zur Aburtelung vorgelegt worden, hier die Stimmenmehrheit über die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit der Akten entscheide, oder ob die Vervollständigung derselben unter allen Umständen erfolgen müsse, wenn solche auch nur von dem geringeren Theile des Offizier-Corps für nöthig erachtet wird,

so halten wir es für unbedenklich, daß in Fällen, wo die Frage entsteht, ob die Akten vollständig seien? — hierüber förmlich abgestimmt werden muß, und daß die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Wenn aber die Mehrheit der Stimmen dafür ist, daß die Akten vollständig seien, so müssen unseres Erachtens auch diejenigen Mitglieder des Ehrengerichts, welche die Akten für unvollständig halten, dennoch über den Angeschuldigten mitsprechen, und es bleibt sodann ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen, in wie weit sie aus ihrer Ansicht, daß die Verhandlungen unvollständig seien, einen Grund hernehmen zu müssen glauben, den Angeklagten mit einer gelinderen Strafgattung zu belegen, oder denselben freizusprechen.

Wenn

ad 2. aus der Bestimmung des Circulars vom 13. November 1823, daß überhaupt nur in sehr dringenden Fällen Zeugen abgehört werden sollen, von Einigen gefolgert wird, daß die Vereidigung solcher Zeugen überall nicht zulässig sei, eventualiter aber, daß da, wo Offiziere ein schriftliches Zeugniß abgegeben haben, oder zu Protokoll vernommen worden sind, es der eidlichen Bestärkung in keinem Falle bedürfe, weil dessen Richtigkeit durch ihre Dienstpflicht verbürgt werde,

so halten wir diese Folgerung nicht für richtig. Selbst der gemeinste Verbrecher kann ohne hinreichenden Beweis nicht zu der geringsten Strafe verurtheilt und ihm der Gegenbeweis durch Defensional-Zeugen nicht versagt werden. Der Offizier setzt den Verlust der Ehre über den Verlust des Lebens; der Ausspruch eines Ehrengerichts ist daher von der allerwichtigsten Bedeutung und die hieraus entspringenden Folgen sind oft noch härter, als die Folgen aus einem Criminal-Erkenntnisse. Ein abgelegtes Zeugniß hat nach rechtlichen Grundsätzen erst dann Beweiskraft, wenn es beeidet worden ist; der blos mündlichen oder schriftlichen Erklärung eines Offiziers ist daher an sich noch keine

Digitized by Google

Das Krieges-Ministerium stellt Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando die weitere Bekanntmachung hiernach ergebenst anheim.

Berlin, den 13. November 1823.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

Circulare an sämmtliche Königl. General-Commandos.

(№ 193.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. November 1823., betreffend die Rangverhältnisse der Vice-Bombardiere. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 15. Dezember 1823.)

Auf den von Ew. Königl. Hoheit an das Krieges-Ministerium gerichteten Antrag wegen näherer Bestimmung der dienstlichen Verhältnisse der Vice-Bombardiere, will Ich unter Berücksichtigung der ihnen obliegenden Dienstleistungen genehmigen, daß die Vice-Bombardiere die Uniform und die Prärogative der wirklichen Bombardiere, mit Ausschluß des Gehalts, erhalten sollen, wozu Ich jedoch ausdrücklich die Bedingung knüpfe, daß nun um so mehr darnach gesehen werde, daß nur ganz vorzügliche Subjecte zu dieser Charge gelangen *).

Berlin, den 26. November 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
des Prinzen August von Preußen Königl. Hoheit.

---

volle Glaubwürdigkeit beizumessen, sondern es bedarf zu diesem Zweck eben so gut der Vereidigung, wie bei jeder anderen Person.

Was endlich den
ad 3., erhobenen Zweifel betrifft: ob die ehrengerichtliche Untersuchungs-Commission mit Zuziehung eines Auditeurs oder des untersuchungsführenden Offiziers, die Vereidigung der Zeugen vornehmen könne, oder ob deren competente ordentliche Gerichte deshalb requirirt werden müssen,
so halten wir es für zulässig, daß die Zeugenvernehmung und Vereidigung vor der Commission, jedoch nur durch einen Auditeur und nicht durch den untersuchungsführenden Offizier vorgenommen werden kann, daß hierbei aber die in der Criminal-Ordnung bei Zeugen-Vernehmungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten sind. Es ist hierüberzwar in den über die Ehrengerichte bestehenden Vorschriften nichts Bestimmtes gesagt, doch muß dies aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. Februar 1821. ad 4 und 5. gefolgert werden, wonach nicht nur bei der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens die Meinung eines Auditeurs eingeholt, sondern auch bei der Leitung des Verfahrens selbst, ein Auditeur, also eine zur Justiz verpflichtete, rechtskundige Person, zugezogen werden soll, um bei den etwa nöthigen Vernehmungen im Wesentlichen die gesetzlichen Formlichkeiten zu beobachten.

Berlin, den 16. August 1831.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.

Friccius.

An Ein Königl. Hohes Krieges-Ministerium.

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 14. Februar 1826, die Vice-Bombardiere betreffend.

Digitized by Google

(№ 194.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Januar 1824., betreffend die Bestrafung der unerlaubten Entfernung eines Invaliden aus dem Invalidenhause oder aus der Invaliden-Compagnie. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 31. Jan. 1824.)

Ich finde Mich bewogen, hierdurch festzusetzen, daß die unerlaubte Entfernung eines Invaliden von der Invaliden-Compagnie oder aus einem Invalidenhause nicht als Desertion angesehen und bestraft, sondern als unerlaubte Entfernung aus dem Quartiere betrachtet, und nach Anleitung des 13ten Kriegs-Artikels geahndet werden soll.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General-Lieutenant v. Hake.

(№ 195.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 20. Februar 1824., wegen der in Militair-Untersuchungs-Sachen an Civilpersonen zu zahlenden Zeugengebühren.

Es ist zur Frage gekommen, ob denjenigen Civilpersonen, welche auf die Requisition eines Militairgerichtes in einer vor das forum desselben gehörenden Untersuchungs-Sache als Zeugen oder Sachverständige erscheinen, die gesetzlichen Zeugengebühren gezahlt werden müssen.

Ein ꝛc. General-Commando benachrichtige ich daher hierdurch, daß den genannten Civilpersonen, wenn sie diese Gebühren verlangen, selbige nach den Bestimmungen der Criminal-Ordnung §. 316. nicht vorenthalten werden können, und wenn die Untersuchung eine derjenigen Militairpersonen betrifft, welchen nach den §§. 1. und 2. der Verordnung vom 11. Dezember 1802 die Kostenfreiheit in ihren Untersuchungs-Sachen zusteht, nämlich:

a) einen in wirklichem Dienst stehenden Offizier, Unteroffizier oder Soldaten;
b) einen auf Inactivitäts-Gehalt oder auf Wartegeld stehenden Offizier;
c) einen nur von einer jährlichen Pension von 150 Rthlrn. und darunter subsistirenden Offizier, und
d) einen der niederen, mit den Unteroffizieren oder gemeinen Soldaten rangirenden Militair-Beamten, diese Gebühren von dem Criminalfonds zu tragen und zu diesem Behufe von demjenigen Truppentheile, dem der Angeschuldigte angehört, vorzuschießen, demnächst aber zur Erstattung besonders in Rechnung zu bringen sind.

Die übrigen, nicht zu den oben a. bis d. bezeichneten Individuen gehörenden, unter der Militair-Gerichtsbarkeit in Criminal- und Injurien-Sachen stehenden Personen hingegen müssen, außer in dem Falle, wenn sie gänzlich frei gesprochen werden, wo alsdann der Criminalfonds für jene Gebühren gleichfalls aufkommen muß, selbige aus eignen Mitteln berichtigen.

Einem ꝛc. General-Commando stelle ich ꝛc. anheim, hiernach das Nöthige an die Wohldemselben untergeordneten Divisions-Commandos ꝛc. gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1824.

Kriegs-Ministerium.
v. Hake.

An sämmtliche Königl. General-Commandos.

Digitized by Google

(№ 196.) Erlaß des Kriegs-Ministers an die Commandantur zu Mainz vom 1. März 1824., betreffend die Bestrafung von Vergehen Preußischer Militairpersonen gegen die Wachen und Posten einer zum gemeinschaftlichen Dienste verbündeten Macht.

Der Königl. Commandantur erwiedere ich auf das Schreiben vom 4 v. M., worin dieselbe, auf Veranlassung des von den beiden Unteroffizieren K. und M. des 35sten Infanterie-Regiments gegen eine Kaiserlich Oesterreichische Patrouille in Mainz begangenen Excesses, auf eine für Fälle der Art anwendliche besondere gesetzliche Bestimmung anträgt, daß ich mit der Nothwendigkeit derselben nicht einverstanden bin, indem nach den allgemeinen Grundsätzen der militairischen Disciplin, der Soldat gegen die Wachen und Posten einer verbündeten Macht die nämlichen Pflichten hat, wie gegen die Preußischen; auch im 10ten Kriegs-Artikel nichts enthalten ist, woraus sich herleiten ließe, daß derselbe ausschließlich bei Widersetzlichkeiten gegen letztere zur Anwendung kommen solle. Da überdies des Königs Majestät in einer unterm 25. Juli 1810 erlassenen Kabinetsordre bestimmt haben, daß dieser Artikel selbst bei den von Militairpersonen gegen Wachen und Posten einer uniformirten Bürgergarde begangenen Vergehen angewendet werden solle, so kann ich mich eben so wenig veranlaßt finden, Allerhöchsten Orts auf ein besonderes Gesetz für ähnliche Fälle, wie das Vergehen der Unteroffiziere K. und M. gewesen ist, anzutragen, als bei der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung einen, auf Beobachtung des Reciprocitäts-Verhältnisses für solche Fälle gerichteten Antrag zu veranlassen, nachdem, zufolge der Anzeige der Königl. Commandantur, der Grundsatz, alle von Oesterreichischen Militairs gegen diesseitige Wachen und Posten begangene Verbrechen eben so zu betrachten und zu bestrafen, als wären sie gegen eigene Wachen und Posten begangen, auch gegenseitig von dem Oesterreichischen Vice-Gouverneur in Mainz ohne Bedenken anerkannt worden ist.

Berlin, den 1. März 1824.

Der Kriegs-Minister.
von Hake.

An die Königl. Commandantur zu Mainz.

(№ 197.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. März 1824., betreffend den Umfang der Gerichtsbarkeit des kommandirenden Generals des Garde-Corps.

8. Sobald bei Excessen und andern Streitigkeiten eine Concurrenz von Truppen des Garde-Corps mit andern Truppen eintritt, so gehören die desfalls nöthigen Anordnungen, nach Analogie des §. 14. A. der Instruction vom 13. März 1816, in erster Instanz zum Ressort des kommandirenden Generals der Provinz.*) Sind die Truppen des Garde-Corps

*) Ueber die gegenseitigen Befugnisse des kommandirenden Generals des Garde-Corps und des dritten Armee-Corps ist von des Königs Majestät (wie vom Kr. Min. unterm 18. April 1825 bekannt gemacht worden) noch besonders bestimmt:

daß in allen Fällen, wo Truppen des Garde-Corps concurriren, die Entscheidung dem ältern kommandirenden Generale in den Garnisonen Berlin, Charlottenburg, Potsdam und Spandau zustehen, dagegen aber die Entscheidung für die übrigen Garnisonen und für den Armee-Corps-Bezirk überhaupt, dem kommandirenden Generale des 3ten Armee-Corps, ohne Rücksicht auf Anciennetät, verbleiben soll, und zwar ganz in dem Verhältniß, wie dieselbe den übrigen kommandirenden Generalen in ihrem Corps-Bezirk zusteht.

aber nur allein hierbei in Berührung, so stehen die erforderlichen Verfügungen dem General-Commando des Garde-Corps zu, insofern dies nicht provinzielle Einrichtungen betrifft, welche jederzeit dem General-Commando der Provinz gehören.

9. Die Verhältnisse der vom Garde-Corps detaschirt stehenden Truppentheile zu den kommandirenden Generalen der Provinzen, den Gouverneuren und Commandanten bleiben unverändert, so wie sie durch die bisherigen Verordnungen, namentlich durch die Instruction vom 13. März 1816 und durch Meine Ordre vom 3. April 1820 festgestellt worden sind. *)

10. Ist der kommandirende General des Garde-Corps abwesend, so tritt, wenn Ich es nicht anders befehle, wie überall der älteste General des Corps an dessen Stelle.

11. Alle provinziellen, militairisch oder örtlich polizeilichen Verfügungen und allgemeinen Sicherheits-Anordnungen bleiben fortwährend dem kommandirenden General der Provinz allein überlassen.

Berlin, den 27. März 1824.

Friedrich Wilhelm.

(№ 198.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. April 1824., betreffend die Verpflichtung der Auditeure zur Abhaltung von Auctionen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 4. Mai 1824.)

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. bestimme Ich, daß den Auditeuren die amtliche Verpflichtung auferlegt werden soll, die in der Militair-Verwaltung vorkommenden Auctionen abzuhalten, und den schon im Dienste befindlichen Auditeuren kann für dieses Geschäft die bis jetzt statt gefundene Entschädigung ferner verabreicht werden. **)

Berlin, den 9. April 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Kircheisen und von Hake.

(№ 199.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. April 1824., betreffend die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse gegen Leute des Lehr-Infanterie-Bataillons. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 7. Mai 1824.)

Da nach Ihren Vorträgen sämmtliche Provinzial-General-Commandos und das General-Auditoriat sich damit einverstanden erklärt haben, daß, analog dem Verfahren bei der Lehr-Escadron, künftig die kriegsrechtlichen Erkenntnisse wider Individuen des Lehr-Infanterie-Bataillons von dem Commandeur der ersten Garde-Division bestätigt werden, so will Ich diese Maaßregel nunmehr auch genehmigen und Sie hiermit veranlassen, dieselbe zur Ausführung zu bringen. Ich bestimme aber dabei, daß, so wie es auch bei der Lehr-Escadron

*) cf. die Deklaration vom 8. Juni 1826 zur Allerh. Verordnung vom 28. Januar 1826, wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse.

**) cf. das Circul. des Kr. Min. vom 21. März 1833, wegen Abhaltung der Auctionen und wegen der Auctions-Gebühren.

dron geschieht, dem betreffenden Truppentheile von dem Ausfalle jedes kriegsrechtlichen Erkenntnisses Nachricht gegeben werden soll. Alle kriegsrechtlichen Erkenntnisse hingegen, welche nach §. 21. B. der Instruction vom 13. März 1816 zu Meiner oder zu Ihrer Bestätigung gelangen müssen, sind von Seiten der ersten Garde-Division dem General-Auditoriate einzusenden. *)

Berlin, den 14. April 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister, General-Lieutenant v. Hake.

(№ 200.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 5. Mai 1824., daß die Militair-Gerichte nicht befugt sind, auf den Verlust des Civil-Versorgungs-Scheins zu erkennen.

Die Bekanntmachung vom 19. October v. J. über die Abnahme des Civil-Versorgungs-Scheins in Fällen, wo Besitzer desselben in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, hat zu der Anfrage Anlaß gegeben:

ob von den Militairgerichten auf den Verlust des Civil-Versorgungs-Scheins erkannt werden könne?

Wenn gleich die erwähnte Bekanntmachung nichts weiter bezweckt, als nur allein festzustellen, wie nach Maaßgabe eines vorgekommenen gerichtlichen Erkenntnisses bei Leuten die den Civil-Versorgungs-Schein haben und dann noch in die zweite Klasse des Soldatenstandes kommen, weiter zu verfahren sei, keinesweges, in welcher Art bei Vergehungen solcher Leute erkannt werden solle, so ermangle ich doch nicht, um jeder irrigen Folgerung oder Voraussetzung, die aus dem Erlaß vom 19. October v. J. etwa hie und da gezogen werden möchte, zu begegnen, Ein Hochlöbliches General-Commando noch ergebenst zu benachrichtigen, daß nach der auf Veranlassung obiger Anfrage von dem Königl. General-Auditoriate eingeholten gutachtlichen Aeußerung die Gerichte nicht befugt sind, auf den Verlust des Civil-Versorgungs-Scheins zu erkennen.

Berlin, den 5. Mai 1824.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

Circulare an sämmtliche Königl. General-Commandos.

(№ 201.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Mai 1824., daß ein Regiments-Commandeur nicht als Präses eines Kriegsgerichts über einen Gemeinen kommandirt werden soll. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 8. Juni 1824.)

Ich bestimme hiermit, daß ein Regiments-Commandeur so wie ein Commandeur zweier Jäger- oder Schützen-Abtheilungen, wenn derselbe nur die Charge eines Majors

*) cf. die Allerh. Verordn. v. 28. Januar 1826, wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse.

Digitized by Google

hat, nicht als Präses eines Kriegs-Gerichts über einen gemeinen Soldaten kommandirt werden soll, und veranlasse Sie, dies der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant
von Hake.

(№ 202.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juni 1824., betreffend die Rangverhältnisse der Trompeter. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 6. Juli. 1824.)

Da die Trompeter mit den Unteroffizieren in gleichem Rangverhältniß stehen, so finde Ich es angemessen, daß sie auch bei der Bestrafung den Unteroffizieren gleich behandelt werden, mithin auf Degradation zum Gemeinen gegen sie erkannt, und solche nach Maaßgabe des 55sten Kriegs-Artikels auf die verwürkte Freiheitsstrafe angerechnet werden kann.

Hieraus ist indessen für die übrigen Dienst- und Subordinations-Verhältnisse der Trompeter nichts Abänderndes zu folgern, vielmehr verbleiben diese ganz die bisherigen und so lange sich ein Trompeter in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befindet, ist er zum Dienst als Gemeiner heranzuziehen. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 24. Juni 1824.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(№ 203.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juli 1824., betreffend die Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens der Landwehrmänner von den großen Uebungen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 2. August 1824.)

Aus den in Ihrem Bericht vom 16. v. M. entwickelten Gründen für die Zulässigkeit eines Disciplinar-Verfahrens bei Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens der Landwehrmänner, von den nicht freiwilligen Uebungen der Landwehr, will Ich, in Verfolg Meiner Ordre vom 13. Juli 1822 nachgeben, daß in den dazu geeigneten Fällen dieser Art ein Disciplinar-Verfahren statt finden kann, und bestimme, daß es der Beurtheilung des betreffenden Bataillons-Commandeurs überlassen bleiben soll, nach Beschaffenheit des Falles, ein gerichtliches oder ein Disciplinar-Verfahren eintreten zu lassen; wobei ich dem Bataillons-Commandeur die Befugniß beilege, als höchste Disciplinar-Strafe, einen dreitägigen mittleren Arrest gegen den Schuldigen zu verfügen und die festgesetzte Disciplinar-Strafe, nach den Umständen, entweder bei dem Bataillonsstabe oder in der Heimath des Schuldigen, durch Requisition der landräthlichen Behörde vollstrecken zu lassen.

Teplitz, den 14. Juli 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Hake.

Digitized by Google

(№ 204.) Circulare des General-Auditoriats an sämmtliche Auditeure vom 27. August 1824., betreffend die von Offizieren in Injuriensachen zu tragenden Kosten.

Bis jetzt sind die wegen Injurien wider Offiziere der Armee verfügten Untersuchungen gebührenfrei behandelt worden. Es sind hierdurch jedoch mehrere Nachtheile entstandn, welche Seine Majestät den König bewogen haben, diese Gebühren-Freiheit durch nachstehende an Seine Excellenz den Herrn Kriegs-Minister erlassene Kabinetsordre aufzuheben:

> Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 9. d. M., daß die bis jetzt bestandene Sportel-Freiheit bei den Untersuchungen in Injurien-Sachen wider Offiziere, aufhören, und die nach der Sportel-Taxe für die Oberlandes-Gerichte vom 23. August 1815 festzusetzenden Gebühren in dergleichen Untersuchungen dem Invaliden-Fond zufließen sollen. Ich beauftrage Sie mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.
>
> Potsdam, den 17. April 1824.
>
> Friedrich Wilhelm.

Um nun den Geschäftsgang zu reguliren, welcher hierdurch nöthig wird, sind mit Uebereinstimmung des Hohen Kriegs-Ministeriums [1]) folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Liquidation aller Gebühren, sowohl für die erlassenen Verfügungen und für die Instruction des Prozesses, als auch für die Abfassung des Erkenntnisses, fertigt der Auditeur, welcher den Vortrag im Kriegsgerichte gehalten und das Erkenntniß ausgearbeitet hat, an.
2. Diese Liquidation ist gleichzeitig mit dem Erkenntnisse dem General-Auditoriat einzureichen.
3. Das General-Auditoriat setzt nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung des Erkenntnisses diese Liquidation in der Art fest, daß es, wenn zu viel liquidirt worden, den Betrag herabsetzt, und wenn zu wenig liquidirt worden, das Fehlende hinzufügt.
4. Das General-Auditoriat macht demnächst den festgesetzten Betrag dem Königl. Departement für die Invaliden bekannt und übersendet die festgesetzte Liquidation der Behörde, von welcher das Erkenntniß eingereicht worden, zur weitern Bekanntmachung an den Debenten.

Was nun die Grundsätze betrifft, nach welchen diese Liquidationen anzufertigen sind, so sind

a) in solchen Sachen, die schon vor der Bekanntwerdung der Kabinetsordre vom 17. April 1824 angefangen haben, aber nicht beendigt worden, nur diejenigen Gebühren anzusetzen, welche nach der Bekanntwerdung der Kabinetsordre entstanden sind;
b) muß, um die Colonnen der Gebühren-Taxe zu bestimmen, nach welchen zu liquidiren ist, besonders der §. 9. der Einleitung zu den allgemeinen Gebühren-Taxen vom 23. August 1815 berücksichtigt werden, aber es versteht sich von selbst, daß wenn es in der Gebühren-Taxe heißt: „von jedem Theile" nicht der in der Kolonne

---

1) Das Kriegs-Ministerium hat durch ein Circulare vom 4. Juli 1824 der Armee diese Anordnungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die zum Invaliden-Fonds fließenden Kosten nach erfolgter Einziehung unter der Addresse „herrschaftliche Gelder" der Abtheilung für das Invaliden-Wesen zur weiteren Beförderung an die Militair-Pensions-Kasse gegen Quittung eingeschickt werden sollen.

Digitized by Google

angegebene einzelne Satz, sondern das Doppelte angesetzt werden muß, da in Civilprozessen die in die Kosten verurtheilte Parthei das Ganze tragen muß;

c) welche Stempel zu adhibiren sind, bestimmen die besonderen Gesetze [2]); und daß alle diese Injurien-Sachen der Postportopflichtigkeit unterworfen sind, versteht sich von selbst. Eben so müssen die Ausfertigungs-, Schreib- und Siegelgebühren angesetzt werden;

d) der Betrag für die Publication des Erkenntnisses muß, da die Liquidation schon bei Einsendung des Erkenntnisses eingereicht werden muß, und Nachliquidationen nicht Statt finden, schon im Voraus angesetzt werden.

Hiernach haben Sie in den künftig vorkommenden Fällen zu verfahren und sich zu achten [3]).

Berlin, den 27. August 1824.

Königl. Preußisches General-Auditoriat.

von Braunschweig.

Circulare an sämmtliche Auditeure.

(№ 205.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 28. August 1824., wegen Aufbewahrung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse und der Bestätigungs-Ordres.

Es ist bei dem Kriegs-Ministerio zur Sprache gekommen, daß, in Hinsicht der Aufbewahrung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, nach deren geschehener Publication und Vollstreckung, so wie der auf dieselben erfolgten Bestätigungs-Ordres, nicht überall in der Armee nach gleichen Grundsätzen verfahren wird.

Um daher in dieser Hinsicht bei allen Abtheilungen des Heeres ein gleichmäßiges Verfahren eintreten zu lassen, wird Ein Königl. Hochlöbliches General-Commando ergebenst ersucht, so weit es nicht etwa schon bisher bei Wohldessen Armee-Corps geschehen ist, künftig folgende Grundsätze darüber zur Anwendung bringen zu lassen:

1. Das Original eines jeden kriegsgerichtlichen Erkenntnisses ist allemal bei demjenigen Gerichte, welches die Untersuchung verfügt hat, aufzubewahren.
2. Die ꝛc. General-Commandos (oder die resp. Königl. General-Inspectionen) senden daher die an sie gerichtete Bestätigungs-Ordre mit dem Erkenntnisse, beide im Original, an das Divisions- (Inspections-) oder Commandantur-Gericht, bei welchem erkannt worden ist. *)

---

2) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 20. October 1812 (№ 74. dieser Sammlung) und den Stempel-Tarif vom 7. März 1822 s. v. Erkenntnisse A., a—k. (Ges. Samml von 1822 S. 79, 80.)

3) cf. die Allerh. Kab. Ordres vom 11. Febr. 1830 und 31. Juli 1833 wegen der Kosten in Injuriensachen gegen Offiziere.

*) Das Circul. des Kr. Min. vom 16. Mai 1825 (Monatl. Circul. XXXVIII. № 7.) enthält folgenden Zusatz zu dieser Bestimmung:

Die Bestimmung vom 28. August vorigen Jahres wegen der Aufbewahrung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse hat die Anfrage veranlaßt, ob die durch das Divisions-Gericht abgefaßten kriegsgerichtlichen Erkenntnisse wider Landwehrmänner und Soldaten der Kriegs-Reserve, beim Divisions-Gericht aufzubewahren, oder dem Landwehr-Brigade-Commandeur zur Aufbewahrung zu übergeben sind.

Digitized by Google

3. Befindet der Verurtheilte sich am Garnison-Orte des Gerichts, so geschieht die Publication des Erkenntnisses in der vorschriftsmäßigen Art unmittelbar vom Gerichte, worauf demnächst das Original der Bestätigungs-Ordre, mit einer kurzen Notiz über die geschehene Publication an das ꝛc. General-Commando (oder die Königl. General-Inspection) zurückgesandt, das Erkenntniß aber, mit einer Abschrift der Bestätigungs-Ordre und dem über die Publication aufgenommenen Protocolle, zu den Acten des Gerichts niedergelegt wird.
4. Ist dagegen der Verurtheilte bereits zur vorläufigen Antretung seiner Strafe auf die Festung abgeführt, so werden die Originale des Erkenntnisses und der Bestätigungs-Ordre von der Division oder Inspection an die betreffende Festungs-Commandantur gesandt, und von dieser, nach geschehener Publication, mit einer beglaubten Abschrift des Publications-Protocolls, an die Division oder Inspection remittirt, welche dann mit den Originalen des Erkenntnisses und der Bestätigungs-Ordre, so wie mit der beglaubigten Abschrift des Publications-Protocolls, wie ad 3. verfährt.

Berlin, den 28. August 1824.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

Circulare an sämmtliche Königl. General-Commandos.

(№ 206.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 15. September 1824., über die Tragung der Kosten, welche durch Bestrafung der Landwehrmänner entstehen. (Monatl. Circul. XXXIV. № 6.)

Da die Vorschriften, welche bisher über Tragung der durch Bestrafung beurlaubter Landwehrmänner, Soldaten der Kriegs-Reserve ꝛc., entstehenden Kosten zur Anwendung kamen, in Folge der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Februar v. J. befohlenen Aufhebung der militairischen Strafumwandlung, zum Theil nicht mehr anwendbar und angemessen sind, so haben sich die Ministerien der Justiz und des Krieges über folgende, in dieser Beziehung künftig anzuwendende und von Seiten des Königl. Justiz-Ministerii unterm 2. August d. J. [1]) den Civil-Gerichten, so weit deren Anwendung von demselben ressortirt, bekannt gemachte Grundsätze geeinigt:

a) Wenn ein beurlaubter Landwehrmann, wegen eines auf seine bürgerlichen Verhältnisse Bezug habenden Vergehens, von einem Civilgerichte zur Untersuchung und Bestrafung gezogen wird, so fallen die dadurch entstehenden Kosten dem Militair-Fonds auch dann

---

Da die Landwehr-Brigade-Commandeure kein eigenes Gericht haben, sondern bei den zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörenden Untersuchungs-Fällen das Divisions-Gericht requiriren müssen, also kein anderes Gericht als dieses bei der Untersuchung concurrirt, so ist dahin entschieden worden, daß, in Folge des § 1. der erwähnten Bekanntmachung vom 28. August v. J., auch die bestätigten kriegsgerichtlichen Erkenntnisse wider Landwehrmänner ꝛc. bei dem Divisions-Gerichte aufzubewahren sind.

1). Das Reskript des Just. Min. vom 2. August 1824 ist v. Kamptz Jahrb. Bd. XXIV. S. 159. abgedruckt und die Befolgung desselben durch das Reskript vom 5. Februar 1833 (v. Kamptz Jahrb. Bd. XLI. S. 281.) den Civil-Gerichten in Erinnerung gebracht.

Digitized by Google

nicht zur Last, wenn selbst die erkannte Arreststrafe, in Ermangelung eines sich dazu eignenden bürgerlichen Arrest-Locals, auf Requisition des Civil-Gerichts, in einem Militair-Arrest-Behältnisse vollzogen werden sollte.

b) Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn der beurlaubte Landwehrmann durch das Civil-Gericht, in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. Februar 1823, zur Einstellung in eine Strafsection verurtheilt wird; denn da er während dieser Einstellung als Militair-Sträfling behandelt und beschäftigt wird, so ist derselbe in dem Falle, daß er oder seine gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten die Kosten seiner Verpflegung zu tragen nicht im Stande sind, worüber das Untersuchungs-Gericht, bei der Ablieferung des Sträflings an die Militair-Behörde, ein Attest zu ertheilen hat, gleich andern Militair-Sträflingen, auf Kosten des Militair-Fonds, dem seine Arbeit zu Gute kommt, zu verpflegen.

Können dagegen diese Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder seiner gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden, so haben die Civil-Gerichte dafür zu sorgen, daß die erforderliche Summe an die betreffende Festungs-Commandantur auf die Dauer der Strafzeit, und wenn diese über drei Monate dauert, alle Vierteljahr regelmäßig vorausbezahlt werde.

Da in den Rheinprovinzen, nach den dort geltenden Gesetzen, die Tragung der Arrest-Kosten ohne Ausnahme dem Staate zur Last fällt, so sind für die in jenen Provinzen von den Civil-Gerichten zur Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilten Landwehrmänner ꝛc. die Verpflegungs-Kosten während der Dauer dieser Strafe allemal, auch wenn der Verurtheilte oder dessen Angehörige Vermögen besitzen, von dem Militairfonds zu tragen.

c) Die Sorge und die Kosten für den Transport eines von einem Civil-Gerichte zur Festungsstrafe verurtheilten, beurlaubten Landwehrmannes ꝛc. auf die Festung, ist, da er erst mit seiner Annahme auf derselben Militair-Sträfling wird, und bis dahin Civil-Arrestat ist, ganz allein Sache des Civil-Gerichts, und das Militair concurrirt bei diesem Transporte nicht weiter, als bei dem Transporte anderer Civil-Arrestaten, zu denen er, bis zu seiner Ablieferung auf die Festung, gehört.

Eben so ist es unter allen Umständen, auch wenn der verurtheilte Landwehrmann oder seine Verwandten unvermögend sind, Sache des Civil-Gerichts, dafür zu sorgen, daß er mit den vorschriftsmäßigen ersten Bekleidungsstücken abgeliefert wird. Die Militair-Behörde, welche den Landwehr-Sträfling in Empfang nimmt, hat darüber, daß er mit diesen Bekleidungsstücken versehen gewesen, eine Bescheinigung auszustellen.

Sollte wider Erwarten der Fall vorkommen, daß ein Landwehrmann ohne diese vorschriftsmäßigen Bekleidungsstücke abgeliefert würde, so sind die fehlenden Stücke zwar von der Commandantur anzuschaffen, die Erstattung der Kosten dafür von dem betreffenden Civil-Gerichte aber demnächst zu veranlassen.

d) Wird dagegen ein beurlaubter Landwehrmann wegen eines der im §. 27. der Instruction vom 10. Dezember 1816 unter b. bezeichneten militairischen Dienstvergehen von dem betreffenden Militair-Gerichte zur Untersuchung gezogen, so fallen alle daraus, so wie aus seiner demnächstigen Bestrafung entstehenden Kosten, ohne Unterschied, ob der Landwehrmann oder seine Angehörigen Vermögen besitzen oder nicht, allemal dem Militairfonds zur Last.

e) Ein Gleiches findet statt, wenn ein zur Uebung oder zum Dienst einberufener Landwehrmann während der Zeit, daß er sich bei dem Bataillon befindet, sich ein Verge-

Digitized by Google

hen, es mag zu den gemeinen oder Dienstvergehen gehören, zu Schulden kommen läßt und deshalb von dem Militair-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung gezogen wird. [2])

f) Sämmtliche unter a. bis e. vorstehende Grundsätze haben auch auf die zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten, die vereidigten, aber bis zu ihrer Einstellung in die Heimath beurlaubten Recruten des stehenden Heeres und die Trainsoldaten volle Anwendung.

Berlin, den 15. September 1824.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister in dessen Abwesenheit,
von Schöler.

(№ 207.) Erlaß des Kriegs-Ministerii an den Chef der Gensd'armerie vom 7. October 1824., betreffend die Entfernung der Gensd'armen aus der Gensd'armerie und deren Folgen.

Ew. Excellenz erwiedere ich ergebenst auf Dero unterm 19. August d. J. an das Militair-Justiz-Departement gerichtetes, und von dem Herrn Justiz-Minister als zum Ressort des Krieges-Ministeriums gehörig, an das letztere abgegebene gefällige Schreiben: daß, was zuvörderst die Frage wegen Entfernung aus der Gensd'armerie betrifft, darüber folgende Grundsätze aus den vorhandenen Bestimmungen hervorgehen und zur Anwendung zu bringen sind:

1. Die Cassation eines Gensd'armen ist der Ausstoßung aus dem Soldatenstande gleich zu achten und erfolgt mit dieser zugleich in allen den Fällen, wo die Kriegs-Artikel und die Verordnung über die Militairstrafen vom 3. August 1808 letztere vorschreiben.
2. Die wegen eines Vergehens stand- oder kriegesgerichtlich zu erkennende Entlassung eines Gensd'armen aus dem Corps ist von der Cassation wesentlich verschieden und erfolgt:
   a) nach dem §. 8. der Verordnung vom 30. Dezember 1820, wenn ein Gensd'arme zum dritten Male wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird;
   b) in allen denjenigen Fällen, wo nach den Kriegs-Artikeln gegen einen Unteroffizier auf Degradation zu erkennen ist, also bei den Vergehen, für welche die Kriegs-Artikel strengen Arrest, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder Festungsstrafe bestimmen.

Was nun Ew. Excellenz zweite Frage wegen der Folgen betrifft, welche die als Strafe

---

2) In dem Circul. des Kr. Min. vom 21. Juni 1831 (Monatl. Circul. LXXIII. № 3.) ist folgende auf die Verpflegung der Landwehr-Sträflinge Bezug habende Bestimmung enthalten:

Es ist in Frage gekommen, wie die zum Festungs-Arrest verurtheilten Sträflinge der zusammengezogenen Landwehr-Bataillone während des Festungs-Arrestes rücksichtlich der Verpflegung behandelt werden sollen, worauf hiermit bestimmt wird, daß solche Sträflinge der activen besoldeten Landwehr nicht auf Kosten des Festungs-Baufonds zu unterhalten, dieselben vielmehr rücksichtlich ihrer Verpflegung bei den Straf-Sectionen den Linien-Sträflingen ganz gleich zu stellen, jene also wie diese von den Garnison-Compagnien in die Verpflegungs-Berechnung der Straf-Abtheilung aufzunehmen sind.

Digitized by Google

zu erkennende Entfernung eines Gensd'armen aus dem Corps in Hinsicht seiner Versorgungs-Ansprüche nach sich ziehen, so ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. November 1812 bestimmt worden, daß mit der Cassation oder Ausstoßung eines Gensd'armen aus dem Soldatenstande jeder Versorgungs-Anspruch verloren geht.

Ist dagegen blos auf die Entlassung oder Entfernung eines Gensd'armen aus dem Corps nach den oben ad 2. bemerkten Grundsätzen erkannt worden, so erhält derselbe, wenn er aus seinen früheren Militair-Verhältnissen mit Anrecht auf Invaliden-Beneficien in die Gensd'armerie getreten ist, den Gnadenthaler, worüber jedoch in jedem einzelnen Falle, wie bereits in dem diesseitigen Schreiben vom 14. Januar 1822 bemerkt worden ist, auf dessen Inhalt ich mich in dieser Hinsicht ergebenst beziehe, die Bestimmung des Krieges-Ministeriums erforderlich ist.

Berlin, den 7. October 1824.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister in dessen Abwesenheit,
von Schöler.

An
des Königl. General-Lieutenants
und Chefs der Gensd'armerie,
Herrn v. Brauchitsch
Excellenz.

(№ 208.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. October 1824., betreffend den durch ein Erkenntniß ausgesprochenen Verlust des National-Militair-Abzeichens und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältniß. (Ges. Samml. von 1824 S. 213.)

Ich finde es in dem Sinne der Militair-Gesetze völlig begründet, daß ein Soldat nicht ohne den Besitz des National-Militair-Abzeichens in der ersten Klasse des Soldatenstandes verbleiben und eben so wenig ein, in der zweiten Klasse befindlicher Soldat das National-Militair-Abzeichen besitzen oder wenn er in das bürgerliche Verhältniß zurücktritt, die National-Kokarde tragen kann. Zur Beseitigung der deshalb vorgekommenen Zweifel und zur Ergänzung der Vorschriften über den Verlust des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) und die Versetzung in die zweite Klasse, bestimme Ich daher auf Ihren Bericht vom 15. Februar c.:

1. Mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist allemal der Verlust des National-Militair-Abzeichens (bei der Landwehr des Landwehrkreuzes) und eben so mit dem Verluste des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verbunden; von den Militair-Gerichten also ausdrücklich darauf zu erkennen.
2. Wer durch Erkenntniß der Militair-Gerichte des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) verlustig erklärt worden und vor seinem Rücktritt in das bürgerliche Verhältniß nicht wieder zu dem Besitz dieses Abzeichens gelangt ist, darf im Civil-Verhältniß auch die National-Kokarde nicht tragen.

3. Die

Digitized by Google

3. Die Civil-Gerichte haben in Ansehung der beurlaubten Landwehrmänner und anderer, dem Civil-Gerichtsstande unterworfener Militairpersonen, die Bestimmung ad 1. zu befolgen, zugleich aber auf den Verlust der National-Kokarde in den Fällen ausdrücklich zu erkennen, wo der Verlust des National-Militair-Abzeichens nach der Bestimmung ad 1. eintritt, oder wo der Verlust der Kokarde in den darüber gegebenen Verordnungen vorgeschrieben ist.
4. Mit der Wiederverleihung der militairischen Abzeichen an eine Militairperson ist zugleich die Versetzung in die 2te Klasse und der Verlust des Rechts, im Civilstande die National-Kokarde zu tragen, für aufgehoben zu erachten; eben so ist mit der Wiederverleihung der National-Kokarde an eine Civilperson, welche im Militairstande die militairischen Abzeichen verloren hat, deren Verlust, so wie die Versetzung in die zweite Klasse, für aufgehoben anzusehen.
5. Da hiernach die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes immer mit dem Verlust des National-Militair-Abzeichens verbunden ist, dessen Wiederverleihung nur von Mir verfügt werden kann; so findet die Bestimmung der Verordnung wegen der Militair-Strafen vom 3. August 1808, wonach die Zurückversetzung in die erste Klasse von den Commandeuren verfügt werden kann, nicht mehr Anwendung.
6. Die Militair-Behörden haben in den Entlassungs-Scheinen derjenigen, welche das National-Militair-Abzeichen (Landwehrkreuz) verloren und bis zur Entlassung nicht wieder erhalten haben, diesen Verlust ausdrücklich zu bemerken.
7. Zugleich bestimme Ich, daß das unbefugte Tragen der National-Kokarde, des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehrkreuzes eben so bestraft werden soll, wie das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 13. October 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Kircheisen und v. Hake.

(№ 209.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. October 1824., betreffend die Verpflegung der Sträflinge. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 17. Nov. 1824.)

Aus den Mir vorgelegten Verhandlungen habe Ich Mich überzeugt, daß die vielseitig geführten Klagen über den nachtheiligen Einfluß der reichlichen Verpflegung, welche den Militair-Sträflingen bei den Strafabtheilungen, nach dem Regulativ vom 31. October 1808 gewährt wird, vollkommen gegründet sind, und für die Disciplin und Moralität in der Armee verderbliche Folgen besorgen lassen. Ich genehmige daher, nach den Vorschlägen des Krieges-Ministerii, daß den Militair-Sträflingen zwar die größere Brodportion von 2 Pfund täglich, auch ferner belassen, dagegen der Sold von 2 Thlr. monatlich auf 1½ Thlr. herabgesetzt, hiervon zunächst die Beköstigung des Sträflings bestritten, und nur der Ueberrest des Soldes, dem Sträfling zugestellt, jedoch auch dessen Verwendung einer angemessenen Aufsicht unterworfen werde. Dabei will Ich indeß nachgeben, daß Sträflingen, welche sich durch Fleiß und gute Führung besonders auszeichnen, aus dem ersparten Solde zur Aufmunterung, eine verhältnißmäßige Zulage verabreicht werden kann. Die Er-

sparniß übrigens, welche, durch die Herabsetzung des Soldes der Festungssträflinge bewirkt wird, soll nach Abzug der in Folge der vorigen Bestimmung etwa zu ertheilenden Zulagen, dem Invalidenfonds zu Gute kommen und alljährlich dahin abgeführt werden.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmungen.

Berlin, den 19. October 1824.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(№ 210.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. October 1824., daß die Intendanturbeamten den Militairgerichtsstand haben sollen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 19. November 1824.)

Auf den Bericht des General-Auditoriats vom 15. d. M. bestimme Ich, daß die Beamten der Militair-Intendanturen in Criminal- und Injurien-Sachen den Militair-Gerichtsstand haben sollen *).

Berlin, den 28. October 1824.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(№ 211.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. November 1824., betreffend die Einrichtung von Arbeiter-Abtheilungen, für Leute, welche sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 30. November 1824.)

Ich bin mit den in Ihrem Bericht vom 22. v. M. enthaltenen Vorschlägen wegen Einstellung der Leute zu militairischen Dienstleistungen, welche sich der Selbstverstümmelung

---

*) Ueber das Rangverhältniß der Subaltern-Beamten der Intendanturen hat sich das Kriegs-Ministerium in einem Rescripte an die Intendantur des sechsten Armee-Corps vom 28. Februar 1834 wörtlich dahin ausgesprochen:

Der Königl. Intendantur erwiedere ich auf die Anfrage vom 4. Februar 1834,

welche der derselben untergeordneten Beamten im Sinne der §§. 86 und 87. der Militair-Kirchen-Ordnung zu den untern Militairbeamten zu rechnen sind,

daß die Subaltern-Beamten der Intendanturen nicht zur Klasse der niedern, mit den Unteroffizieren und Soldaten im gleichen Range stehenden Militair-Beamten gerechnet werden können, da sie den Gewis der Offiziere beziehen und auch im Offizierspensions-Reglement aufgeführt sind.

Eben dies ist auch in Hinsicht der Lazareth-Inspectoren der Fall, da sie mit den dazu commandirten Offizieren und Aerzten Mitglieder der Lazareth-Commission sind.

Die Lazareth-Revieraufseher und die Schirrmeister des Train-Depots gehören dagegen zu den niedern Militair-Beamten, was in Hinsicht letzterer um so weniger zweifelhaft sein kann, da sie von den Garnison-Compagnien dazu commandirte Unteroffiziere sind.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Für den Kriegs-Minister, im Allerhöchsten Auftrage.

von Witzleben.

Digitized by Google

schuldig oder verdächtig gemacht haben, vollkommen einverstanden und genehmige den Inhalt des eingereichten Entwurfs wegen Ausführung dieser Maaßregel *).

Berlin, den 3. November 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Schuckmann und
von Hake.

---

*) Die von den Königl. Ministerien des Krieges und des Innern unterm 22. October 1824 Sr. Majestät dem Könige zur Genehmigung eingereichte, durch vorstehende Allerh. Kab. Ordre genehmigte und unterm 30. November 1824 durch das Kriegesministerium der Armee bekannt gemachte Instruction lautet wörtlich dahin:

Es sind bei den Aushebungen zum Ersatz für's stehende Heer schon Fälle vorgekommen, wo Leute, welche nach der gesetzlichen Reihefolge die Aushebung getroffen haben würde, nicht dazu bestimmt werden konnten, weil sie durch irgend eine Selbstbeschädigung mehr oder weniger dienstunbrauchbar geworden sind, und dagegen andere Dienstpflichtige, die sonst die Reihe nicht getroffen haben würde, statt ihrer ausgehoben, und zum Ersatz des Heeres eingestellt werden mußten.

In so weit die Beschädigungen solcher Leute geheilt werden können, sind sie schon bisher in Militair-Lazarethe oder anderweitige Krankenanstalten aufgenommen, und nach erfolgter Heilung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflicht angehalten worden, wobei es auch für die Folge verbleibt. In Fällen jedoch, wo die Felddienstbrauchbarkeit der Beschädigten nicht wieder hergestellt werden, oder der Natur der Sache nach, wie z. B. bei abgehauenen Fingern, oder ähnlichen Selbstverstümmelungen gar nicht wieder eingetreten kann, sind Maaßregeln erforderlich, damit dergleichen Leute sich dadurch nicht etwa ihrer Dienstverpflichtung zum Nachtheil ihrer Mitbürger gänzlich entziehen können.

Dem zu Folge wird hiermit festgesetzt, daß selbige ihrer Verstümmelung ungeachtet, dennoch ausgehoben und zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, und zwar in nachstehender Weise angehalten werden sollen:

1.

Diejenigen Dienstpflichtigen der beim jährlichen Ersatzgeschäft zur Aushebung kommenden Altersklassen, welche durch Verstümmelung aller Art zum Militairdienst ganz oder theilweise unbrauchbar geworden, jedoch noch arbeitsfähig sind, und sich nicht genügend darüber ausweisen, daß ihre Verstümmelung nur zufällig und ohne eigenes Verschulden entstanden ist, werden als Handlanger für den Artillerie- und Fortifications-Dienst ausgehoben, und lösen in diesem Verhältniß ihre Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere ab.

2.

Die Beurtheilung, ob die Verstümmelung eines Dienstpflichtigen als zufällig, und ohne seine Schuld entstanden, anzunehmen ist, verbleibt den Ersatzbehörden. In erster Instanz urtheilen hierüber nach eingezogener Erkundigung bei den Local-Behörden die Kreis-, und in zweiter Instanz, die Departements-Ersatz-Commission. In Fällen getheilter Meinung, oder bei höhern Orts eingehenden Reclamationen entscheiden das General-Commando der Provinz und das Ober-Präsidium derselben gemeinschaftlich in dritter Instanz darüber, und wo diese sich nicht zu vereinigen vermöchten, wird an die Ministerien des Innern und des Krieges berichtet.

3.

Die Aushebung geschieht gleich beim Ersatz-Geschäft und die Ausgehobenen werden von dem General-Commando ihrer Provinz in diejenigen Garnisonen vertheilt, wo sie nach desfalls hierüber schon zuvor mit den Inspecteuren der Artillerie und des Ingenieur-Corps genommener Rücksprache, am Nützlichsten beschäftigt werden können.

4.

Sie werden den Artillerie-Compagnien, oder in denjenigen Festungen, wo Pionier-Abtheilungen stationirt sind, diesen letzteren beigegeben, und dann nach Gelegenheit und Umständen, welchen Truppen sie auch attachirt seyn mögen, zu allen in den Artillerie-Depots und bei der Fortification vorkommenden Handarbeiten, auch als Handlanger beim Geschütz möglichst benutzt.

Ihre Verpflegung und Bekleidung ist resp. die der Artilleristen und Pioniere, jedoch wird ihnen zur Verrichtung der Arbeiten noch besondere Arbeitskleidung gegeben und die Tragezeit der einzelnen Stücke mit Rücksicht hierauf näher bestimmt werden, wogegen es für sie der Parade-Montirung und der sämmtlichen Armatuestücke nebst Zubehör nicht bedarf.

5.

An Tagen wo keine Arbeiten zu verrichten sind, werden diese Leute im Marschiren und militairischen Evolutionen, auch, je nachdem es ihre körperliche Beschaffenheit gestattet, im Gebrauch des Gewehrs und beim Geschütz geübt, damit sie bei ihrer Entlassung nach Maaßgabe vorhandener Dienstbrauchbarkeit noch für das zweite Aufgebot der Landwehr benutzt werden können.

(№ 212.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1824., betreffend die Gerichtsbarkeit über die bei den Divisionen stehenden Armee-Gensd'armen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 20. November 1824.)

Ich bestimme auf Ihren Vortrag, daß die bei den Divisionen stehenden Armee-Gensd'armen der Gerichtsbarkeit der Divisions-Commandeure unterworfen sein sollen.

Berlin, den 8. November 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General-Lieutenant
von Hake.

(№ 213.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 16. November 1824., betreffend die Gerichtsstands-Verhältnisse der Landwehr-Offiziere und das Verfahren der Civilgerichte gegen beurlaubte Landwehrmänner. (Monatl. Circul. XXXV. № 3.)

Von dem Königl. Justiz-Ministerio ist unterm 2. August d. J. *) an sämmtliche Oberlandesgerichte eine durch die Amts-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Circular-Bekanntmachung, über das Verfahren in Untersuchungssachen wider beurlaubte Landwehrmänner, Soldaten der Kriegs-Reserve ꝛc. erlassen worden, worin die darüber nach einander erfolgten Bestimmungen zusammengestellt, den Civil-Gerichten in Erinnerung gebracht werden.

In dieser Circular-Verfügung sind, im Einverständniß mit dem Krieges-Ministerio, unter andern auch folgende, auf vorhandenen Allerhöchsten Vorschriften beruhende Grundsätze ausgesprochen worden, welche der Armee resp. zur Kenntniß und Berücksichtigung, hierdurch mitgetheilt werden.

a) die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1822, wonach das ungehorsame Ausbleiben der Landwehrmänner von den angeordneten, jährlichen großen und den zum Theil an ihre Stelle getretenen, monatlich-eintägigen Uebungen

---

6.

Die Entlassung dieser Leute kann nicht eher als nach vollständig beendeten drei Dienstjahren erfolgen, und geschieht dann zur weitern Disposition der Ersatz-Commissionen.

Sie behalten nach Maaßgabe ihrer Diensttauglichkeit die Verpflichtung zur Landwehr oder zur möglichsten Benutzung als Train-Soldaten.

7.

Die den Ausgehobenen während ihrer Dienstzeit zuzutheilenden Arbeiten sind sowohl bei der Fortification, wie bei der Artillerie, mit Rücksicht darauf anzuordnen und festzustellen, daß der Werth dieser Arbeiten die Verpflegungskosten, so viel als möglich decke, und mithin die Unterhaltung dieser Leute in der Regel keine extraordinaire Ausgabe veranlasse.

Für die Zeit, daß sie beim Festungsbau, oder in den Artillerie-Depots beschäftigt werden, übernehmen die resp. Fonds die pro Tag zu berechnenden Kosten ihrer Verpflegung.

8.

Vorstehende Bestimmungen finden übrigens, wie das auch schon aus der Festsetzung ad 1. hervorgeht, auf Individuen welche sich über die Zufälligkeit ihrer Dienstunbrauchbarkeit genügend ausweisen, nirgends Anwendung und gegen diejenigen Dienstpflichtigen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt zu halten sind, kommen außerdem, wie sich von selbst versteht, die hierüber vorhandenen gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung.

*) cf. v. Kamptz Jahrb. Bd. XXIV. S. 159.

Digitized by Google

der Landwehr, als eine militairische Insubordination gegen bestimmte Dienstbefehle anzusehen und zu bestrafen ist, finden auch auf die beurlaubten Landwehr-Offiziere Anwendung.

b) auf die militairischen Strafen des strengen und mittleren Arrestes sind die Civil-Gerichte gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. zu erkennen, nicht befugt.

c) die Vollstreckung der von einem Civil-Gerichte gegen einen beurlaubten Landwehrmann ꝛc. erkannten körperlichen Züchtigung, erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Straf-Section erkannt worden ist, bei dieser, durch die Militair-Behörde; wird dagegen diese Strafe anderswo vollzogen, so muß dies in Gegenwart eines dazu von der Militair-Behörde (dem Landwehr-Bataillons- oder dem betreffenden Landwehr-Brigade-Commandeur) zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers geschehen.

d) bei jedem sich im militairpflichtigen Alter befindenden Angeschuldigten haben die Civil-Gerichte das Militair-Verhältniß, insbesondere ob derselbe zur Kriegsreserve, Landwehr ꝛc. gehört, bei welchem Truppentheile er gedient hat oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln, und zu den Acten zu verzeichnen, auch die Mittheilung des Straf-Erkenntnisses an die betreffenden Militair-Behörden, gemäß dem §. 9. der Verordnung vom 22. Februar 1823 nicht zu unterlassen.

Berlin, den 16. November 1824.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

(№ 214.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Dezember 1824., einige Modificationen und insbesondere die §§. 156., 179., und 571. der Criminal-Ordnung betreffend. (Ges. Samml. von 1824. S. 221.)

Ich finde die in Ihrem Berichte vom 27. October d. J., Behufs der Vereinfachung der Geschäfte und Verminderung der Kosten der Criminal-Rechtspflege, in Antrag gebrachten Abänderungen und Modificationen einiger Vorschriften der Criminal-Ordnung, der Sache ganz angemessen, und setze daher hierdurch Folgendes fest:

1. Die in dem §. 156. vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder soll künftighin nicht mehr erforderlich sein, wenn der Selbstmord erwiesen worden, oder aus den Umständen klar erhellet.
2. Eben so soll es der in dem §. 179. angeordneten richterlichen Besichtigung der hinterlassenen Spuren eines gewaltsamen Diebstahls nur alsdann bedürfen, wenn die gebrauchte Gewalt nicht auf andere Art erwiesen werden kann.
3. Die Einsendung der Criminal-Erkenntnisse zur Bestätigung des Justiz-Ministeriums soll nur dann statt finden, wenn die Untersuchung wegen Hochverraths, Landes-Verrätherei oder beleidigter Majestät eröffnet, und jederzeit, wenn auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheits-Entziehung erkannt worden.
4. Die Vorschrift des §. 571., nach welcher über die Entlassung eines Sträflings, welcher bis zur erfolgten Besserung im Verhaft bleiben soll, an das Justiz-Ministerium zu berichten, wird aufgehoben, und es werden die Vorsteher der Strafanstalten angewiesen, bei der ihnen vorgesetzten Regierung die nöthigen Anträge zu machen.

Digitized by Google

Sie haben diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.

(№ 215.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Dezember 1824., die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amts-Suspension einbehalten worden. (Ges. Samml. von 1825. S. 5.)

Es sind seit kurzem einige Fälle zu Meiner Kenntniß gekommen, in welchen öffentliche Beamte, die zur Untersuchung gezogen und während derselben vom Amte suspendirt, hiernächst aber freigesprochen, oder wenigstens nicht mit der Dienstentsetzung bestraft worden, die Nachzahlung des im Laufe der Untersuchung ihnen theilweise entzogenen Gehalts in Anspruch genommen haben. Um die über die Zulässigkeit eines solchen Anspruchs entstandenen Zweifel zu beseitigen, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1. Wird gegen einen zur Untersuchung gezogenen und suspendirt gewesenen Beamten entweder auf vorläufige Freisprechung, oder auf Strafe, aber nicht auf Dienstentsetzung erkannt; so erhält derselbe denjenigen Theil seiner einbehaltenen Besoldung, imgleichen der Emolumente nachträglich ausgezahlt, welcher zur Bestreitung der durch die Untersuchung und durch die Suspension veranlaßten Kosten nicht erforderlich gewesen ist; über die geschehene Verwendung besondere Rechenschaft zu fordern, steht ihm jedoch nicht zu.
2. Auf die Nachzahlung des nach der Bestimmung der vorgesetzten Behörde verwendeten Theils seines Diensteinkommens, hat ein solcher nur vorläufig freigesprochener oder bestrafter Beamte keinen Anspruch.
3. Ob und in wiefern ein durch Urtel und Recht gänzlich freigesprochener Beamte die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Untersuchung entzogenen Einkommens zu fordern berechtigt sei, soll von dem Staats-Ministerium nach den Umständen, welche die Untersuchung und Suspension veranlaßt haben, beurtheilt und darüber zu Meiner Entscheidung in den einzelnen Fällen berichtet werden.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(№ 216.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Dezember 1824., wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassen-Billets. (Ges. Samml. von 1824. S. 238.)

XII.

Bei etwanigen Verfälschungen von Kassen-Anweisungen soll die Hauptverwaltung der Staatsschulden berechtigt sein, vorläufige Untersuchungen zur Ermittelung der Thäter und

Digitized by Google

Feststellung des Thatbestandes anzuordnen oder, nach Befinden der Umstände, selbst zu führen, wodurch jedoch die Verpflichtung der gerichtlichen Behörden, namentlich außerhalb Berlin, zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen werden soll. Ueberhaupt muß aber dieselbe von jeder vorgefallenen Verfälschung oder dem Verdachte einer solchen, so wie von allen Anzeigen oder Anklagen eines dahin einschlagenden Verbrechens ungesäumt in Kenntniß gesetzt werden. *)

Berlin, den 21. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
das Finanz-Ministerium und die Hauptverwaltung
der Staatsschulden.

(№ 217.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Dezember 1824., betreffend den Verlust des Landwehr-Kreuzes. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 7. Januar 1825.)

In Verfolg Meiner Ordre vom 23. d. M. durch welche Ich festgesetzt habe, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, denen Ich die Tragung von Czakots erlaubt habe, auf denselben außer dem Landwehrkreuze auch das National-Militair-Abzeichen tragen sollen, bestimme Ich hierdurch noch, daß bei allen Vergehungen, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen, die Gerichte künftig nicht blos auf dessen Verlust, sondern allgemein auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens zu erkennen haben. Bei Vollziehung der Straferkenntnisse aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen, das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Czakots tragen, nur das National Militair-Abzeichen wie bei den Linien-Regimentern abgenommen und in letzterm Falle das Landwehr-Kreuz beibehalten. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung resp. den Gerichten und der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Kircheisen und v. Hake.

(№ 218.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Januar 1825., betreffend die Disciplinar-Verhältnisse der Invaliden-Compagnien. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 29. Januar 1825.)

In Verfolg Meiner Ordre vom 2. v. M. will Ich über das Verhältniß der Invaliden-Compagnien auf Ihre Anfrage hierdurch noch näher bestimmen, daß diese Compagnien zum Divisions-Verbande gehören und daher dem Commandeur der Division, deren

*) An Befolgung dieser Bestimmung sind die Auditeure durch das Circular-Reskript des General-Auditoriats vom 2. Dezember 1834 erinnert worden.

Digitized by Google

Nummer sie führen, in ökonomischer und disciplinarischer Beziehung untergeben sein, selbige jedoch unter der speciellen Aufsicht der Brigade-Commandeure der Landwehr stehen sollen, gleichwie die Divisions-Garnison-Compagnien unter der Aufsicht der Brigade-Commandeure der Cavallerie stehen. Den Brigade-Commandeuren der Landwehr steht daher auch die Anordnung und Bestätigung der standrechtlichen Erkenntnisse bei den Invaliden-Compagnien zu. Ich überlasse Ihnen, der Armee solches bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Januar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister, General-Lieutenant v. Hake.

(№ 219.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Januar 1825., betreffend das ehrengerichtliche Verfahren gegen Offiziere, welche mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ausgeschieden sind. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium, unterm 28. Februar 1825. Monatl. Circul. XXXVII. № 2.)

Ew. Königl. Hoheit gebe Ich auf die Anfrage vom 18. d. M. zu erkennen, daß ein ehrengerichtliches Verfahren auch gegen Offiziere, welche mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere entlassen, aber noch keinem Landwehr-Bataillon zugetheilt sind, so lange zulässig ist, als dieselben dem Dienste verpflichtet sind, und daß ein Ehrengericht in solchem Falle bei dem Bataillon abzuhalten ist, in dessen Bezirk der Offizier seinen Wohnsitz hat. Ich überlasse Ew. Königl. Hoheit bei Zurückgabe der Anlagen hiernach gegen den, mit Vorbehalt der Dienstpflicht vom 34sten Infanterie-Regiment (2ten Reserve-) entlassenen Premier-Lieutenant von H. das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 28. Januar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An des Kronprinzen, Königl. Hoheit.

(№ 220.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Februar 1825., wie die Veruntreuung des Futters bei Militairdienst-Pferden bestraft werden soll. (Ges. Samml. von 1825. S. 11.)

Da in den Kriegsartikeln nicht berücksichtigt worden ist, wie eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde bestraft werden soll; so will Ich zur Ergänzung des 26sten Kriegsartikels hiermit bestimmen: daß eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde mit Versetzung in die zweite Klasse, Verlust des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes), der Nationalcocarde, mit körperlicher Züchtigung und nach Befinden der Umstände mit einem mehrwöchentlichen Arrest, der bis zu strengem Arrest geschärft werden kann, bestraft werden soll.

Diese Bestimmung, die dem 26sten Kriegsartikel hinzuzufügen ist, haben Sie der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister von Hake.

(№ 221.)

Digitized by Google

(№ 221.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Februar 1825., betreffend den Gerichtsstand eines von mehreren Truppentheilen entwichenen und wieder eingebrachten Deserteurs. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 24. Februar 1825.)

Zur Erledigung des Zweifels über den Gerichtsstand eines von mehreren Truppentheilen entwichenen und wieder eingebrachten Soldaten bestimme Ich, daß das Gericht desjenigen von diesen Truppentheilen verpflichtet sein soll, die Untersuchung gegen den Verbrecher zu führen, und darin erkennen zu lassen, welches dem Ort der Verhaftung desselben zunächst gelegen ist; die Auslieferung des Entwichenen von einem, übrigens competenten Militair-Gerichte an ein anderes soll aber nur auf den eigenen Antrag des letztern erfolgen, und außer diesem Fall die Untersuchung da, wo sie eingeleitet ist, auch beendigt werden.

Ich beauftrage das Krieges-Ministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 9. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(№ 222.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Februar 1825., wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern nach geleisteter gesetzlicher Dienstzeit fortdienen zu können. (Ges. Samml. von 1825. S. 15.)

Es kommen wiederholentliche Beschwerden darüber zu Meiner Kenntniß, daß die Eltern und Vormünder minderjähriger Soldaten, fast immer ihre Zustimmung verweigern, daß letztere nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht, noch ferner auf einige Jahre dienen und kapituliren dürfen. Bei der Verfassung Meiner Armee ist es aber unumgänglich nothwendig, das Fortdienen und Kapituliren auf jede mögliche Weise zu erleichtern und zu befördern, um bei den Truppen einen Stamm alt gedienter Soldaten zu erhalten, woraus die Beförderung zum Unteroffizier und Feldwebel erfolgen kann. In Erwägung nun, daß in der Regel die Einstellung eines jungen Menschen als Soldat mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre erfolgt, und daß derselbe daher seine gesetzliche dreijährige Dienstpflicht mit dem vollendeten drei und zwanzigsten Lebensjahre abgeleistet hat, bestimme Ich hierdurch, daß der Soldat in Bezug auf seine freiwillige Entschließung im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als großjährig zu betrachten, und mithin die Zustimmung seiner Eltern und Vormünder hierzu nicht weiter erforderlich ist. Sie haben diesen Beschluß durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß bringen und danach verfahren zu lassen.

Berlin, den 10. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen, von Schuckmann
und von Hake.

(№ 223.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Februar 1825., betreffend die Degradation der Vice-Bombardiere. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 25. Februar 1825.)

Auf den, über das Verhältniß der Vice-Bombardiere Mir gemachten Vortrag erkläre Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 26. November 1823, daß Vice-Bombardiere nur durch Stand- oder Kriegs-Gericht dieses Ranges verlustig erklärt werden können, und ihnen die Degradation gleich den wirklichen Bombardieren als Strafe anzurechnen ist.

Berlin, den 14. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(№ 224.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar 1825., betreffend das Tragen der Uniform außer Dienst, seitens der Landwehrmänner und Reserviſten.

Auf die Anzeige, daß Beurlaubte und Kriegs-Reserve-Soldaten auch Landwehrmänner die Uniform nicht immer nach der Vorschrift tragen, oder, wenn sie darin erscheinen, es unterlassen, Offizieren die gebührenden Honneurs zu erweisen, mache Ich es den Truppen-Commandeurs zur besondern Pflicht, daß sie bei der Entlassung obiger Mannschaften, solche gehörig instruiren, und ihnen bemerklich machen, wie sie sich, wenn sie die Uniform nicht vorschriftsmäßig tragen, und in derselben nicht allen Offizieren die gebührenden Honneurs erweisen, einer dienstlichen Rüge, und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen. Ich überlasse dem Kriegs-Ministerium die Armee danach anzuweisen.

Berlin, den 28. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(№ 225.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 21. März 1825., betreffend die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar 1825., wegen des Tragens der Uniform außer Dienst, seitens der Landwehrmänner und Reserviſten.

Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando theile ich hierneben abschriftlich eine von des Königs Majestät unterm 28. v. M. erlassene Allerhöchste Kabinetsordre zur gefälligen weiteren Bekanntmachung und danach erforderlichen Anweisung an die Truppen mit dem ergebensten Bemerken mit, wie des Königs Majestät bei dem hierüber statt gefundenen Vortrage, in Bezug auf die darin angedeutete Bestrafung, noch besonders zu äußern geruhet haben, daß, wenn ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Kriegs-Reserve seine Uniform nicht vorschriftsmäßig trage, oder dem ihm begegnenden Offizier die gebührenden Honneurs zu erweisen unterlasse, wohl in den meisten Fällen anzunehmen sei, daß nur Unkenntniß der darüber vorhandenen Vorschriften ihn dazu veranlasse, also in der Regel eine bloße Belehrung oder Erinnerung von Seiten des Offiziers genügen werde.

In den Fällen jedoch, wo ein Landwehrmann oder Soldat der Kriegs-Reserve eine absichtliche Vernachlässigung derselben oder eine Nichtbeachtung der ihm von dem Offizier dar-

Digitized by Google

über ertheilten Weisung zeige, werde die ihm dafür aufzulegende Disciplinar-Strafe das Maaß der, für das Ausbleiben von den nicht freiwilligen Landwehr-Uebungen durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juli v. J. bestimmten, Strafe von drei Tagen Mittelarrest nicht überschreiten dürfen und, in derselben Art wie letztere, immer nur von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeur, auf Anzeige des Offiziers, zu verfügen sein.

Solche Fälle, wo der Landwehrmann oder Soldat der Kriegs-Reserve sich eine offenbare Widersetzlichkeit gegen den ihm begegnenden Offizier zu Schulden kommen läßt, wären jedoch, wie sich von selbst verstehe, davon ausgenommen und würde dann eine förmliche Untersuchung und Bestrafung von Seiten des betreffenden Militair-Gerichts zu veranlassen sein, so wie es auch dem Offizier unbenommen bleibe, allenfalls den Landwehrmann oder Soldaten der Kriegs-Reserve sofort zu verhaften, wenn ihm dies nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung zur Verhütung weiterer Excesse nothwendig scheine.

Berlin, den 24. März 1825.

Der Kriegs-Minister.

v. Hake.

Circulare an sämmtliche Königl. General-Commandos.

(№ 226.) Auszug aus der mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. März 1825 genehmigten Instruction für die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons vom 12. März 1825.

§. X.

Jurisdiction.

Die Zöglinge werden bei ihrer Ueberweisung auf die Kriegs-Artikel vereidet, jedoch sollen bei Anwendung derselben folgende Modificationen eintreten.

a) Strenger Arrest wird nur vollstreckt, wenn der Arzt erklärt, daß die Strafe der Gesundheit nicht nachtheilig werden kann. Im entgegengesetzten Falle wird mittlerer Arrest von gleicher Dauer substituirt;

b) wenn auf eine Strafe von mehr als 14 Tage strengen Arrest erkannt worden, so wird der Ueberrest allemal in mittleren Arrest von gleicher Dauer verwandelt;

c) mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist immer die Abgabe des Zöglings verbunden.*) Die Zöglinge sind der Jurisdiction des Lehr-Bataillons unterworfen.

Disciplinar-Strafen kann der Commandeur der Abtheilung in dem Grade verhängen, wie solches dem Bataillons-Commandeur zusteht, wenn der Regiments-Com-

*) Mittelst einer in einem speciellen Falle an das General-Commando des Garde-Corps unterm 25. November 1825 ergangenen und vom Kriegs-Ministerio unterm 12. Januar 1826 bekannt gemachten Allerh. Kab. Ordre ist verordnet, daß Zöglinge der Schul-Abtheilung, welche sich eines Diebstahls schuldig machen, an das Provinzial-General-Commando ihrer Heimath abgegeben und in die besondere Abtheilung einer Garnison-Compagnie eingestellt werden sollen.

Digitized by Google

mandeur sich im Orte befindet. Der Commandeur des Lehr-Bataillons hat in dieser Beziehung die Rechte des Regiments-Commandeurs.

Berlin, den 12. März 1825.

Carl Herzog von Mecklenburg.

(№ 227.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 21. April 1825., betreffend den Militair-Gerichtsstand der Nichtkombattanten.

Da hin und wieder über die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juli 1809 wegen Aufhebung der Militair-Jurisdiction,

wonach der Militair-Gerichtsstand in Angelegenheiten der Criminal-Jurisdiction und in Injurien-Sachen, rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten werden soll,

Zweifel entstanden sind: so hat das Königl. Justiz-Ministerium im Einverständnisse mit dem Kriegs-Ministerio durch eine unterm 28. Januar d. J. an die Königl. Ober-Landesgerichte ꝛc. erlassene Circular-Verfügung, die nachträglich noch unterm 14. d. M. vervollständigt worden ist, *) folgende Grundsätze darüber bekannt gemacht.

Außer den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten haben folgende Militairpersonen den Militair-Gerichtsstand in Criminal- und Injurien-Sachen:

1. Die Militair-Aerzte; namentlich die General-Stabs-Aerzte,
   die Beamten des Medicinalstabes der Armee,
   die General- (Divisions-) Aerzte,
   die Gouvernements- und Garnison-Stabs-Aerzte,
   die Regiments- und Bataillons-Aerzte,
   die Escadrons- und Compagnie-Chirurgen,
   die Beamten und Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und die Militair-Eleven der Thierarzneischule.
2. Die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeister.
3. Die Auditeure und die bei den Militair-Gerichten angestellten Actuarien.
4. Die Militair-Prediger und die Militair-Küster.
5. Die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oeconomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Aemter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Offizianten in den Festungen.

   In den offenen Städten aber haben alle hier unter 5. genannten Beamten, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder und Beamten der Intendanturen, den Militair-Gerichtsstand nicht.
6. Die Zeugschreiber, Zeugdiener und Zeughaus-Büchsenmacher, sowohl in Festungen als in offenen Städten.

---

*) Das Rescript vom 28 Januar 1825 ist v. Kamptz Jahrb. Bd. XXIV. S. 330. und das Rescript vom 14. März 1825 v. Kamptz Jahrb. Bd. XXV. S. 136. abgedruckt.

Digitized by Google

7. Die zu den Militair-Anstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als:
die Fortifications-Bauschreiber,
die Materialienschreiber und
die Ober- und Unteraufseher bei den Staats-, Stuben- und Baugefangenen.
Die Beamten und Wächter der Militair-Strafanstalten in den offenen Städten aber stehen nur dann unter der Militair-Gerichtsbarkeit, wenn sie dazu kommandirte wirkliche Militairpersonen sind.
8. Die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kurschmiede, Musikmeister und Hautboisten.
9. Die für das Militair arbeitenden Handwerker, als:
Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Sattler, Riemer,
in sofern sie bei einer Truppen-Abtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden, daß sie derselben sowohl ins Feld, als auch beim Garnisonwechsel folgen müssen.

Es sind also hiervon ausgeschlossen und stehen unter den Civil-Gerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garnisonstadt sind und die Arbeiten für das Militair nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben. Zur Zeit des Krieges haben dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, den Militair-Criminal-Gerichtsstand, und es fängt dieser mit dem Zeitpunkte an, wenn der Truppentheil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt ist.

Indem ich Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando von vorstehenden auf den vorhandenen Bestimmungen beruhenden Grundsätzen ergebenst Mittheilung mache, ersuche ich Wohldasselbe zugleich, solche den untergeordneten Truppen und Militair-Beamten zur Nachricht und Nachachtung gefälligst bekannt zu machen.

Berlin, den 21. April 1825.

Krieges-Ministerium.

v. Hake.

Circulare an sämmtliche Hochlöbliche General-Commandos.

(№ 228.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 21. April 1825., betreffend die Gerichtsbarkeit der Festungscommandanten über die in den Festungen detaschirt stehenden Truppentheile.

Mehrere bei dem Kriegs-Ministerio eingegangene Anfragen und Zweifel über den Umfang der den Festungs-Commandanturen über die in der Festung detaschirt stehenden Truppentheile zustehenden Gerichtsbarkeit haben mich zu folgenden Erläuterungen der darüber vorhandenen Bestimmungen veranlaßt, welche ich, zur Bewirkung eines überall gleichmäßigen Verfahrens, Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando ergebenst mitzutheilen nicht ermangle.

1. Zufolge des §. 2. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. September 1820, stehen die in eine Festung detaschirten Truppentheile aller Art und Waffen, deren eigene Gerichte und höhere Befehlshaber nicht gegenwärtig sind, in allen Vergehungen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Art und Größe derselben, unter der Gerichtsbarkeit der Commandantur, welche die Untersuchung, so wie demnächst das Stand- oder Kriegsgericht anzuordnen, die standgerichtlichen Erkenntnisse mit Ausnahme der

Digitized by Google

in dieser Kabinetsordre erwähnten Erkenntnisse wider Leute des Garde-Corps, selbst zu bestätigen, die kriegsgerichtlichen aber in der am Schlusse des §. 10. der Instruction vom 13. März 1816 bezeichneten Art, nämlich an das General-Auditoriat, zur Veranlassung ihrer Bestätigung, einzusenden hat*).

Wenn im Verfolg des §. 2. der erwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre nur von Standgerichten und standgerichtlichen Erkenntnissen die Rede ist, so hat dies, nach der Absicht Sr. Majestät des Königs, die mir aus dem, jener Kabinetsordre vorangegangenen Immediat-Vortrage bekannt ist, keine Beschränkung jenes allgemeinen Grundsatzes sein, sondern dadurch nur die im §. 10. der Instruktion vom 13. März 1816 enthaltene Bestimmung über die Befugniß der Commandanturen, zur Bestätigung standrechtlicher Erkenntnisse, dahin erläutert werden sollen, daß ihnen diese Befugniß in Hinsicht aller bei den detaschirten Truppentheilen vorkommenden standrechtlichen Erkenntnisse, ohne Rücksicht auf die Art der Vergehungen, zukomme.

2. Da, nach der erwähnten Kabinetsordre, diejenigen Truppentheile unter der Gerichtsbarkeit der Commandantur stehen sollen, „deren eigene Gerichte und höhere Befehlshaber nicht gegenwärtig sind," — und unter diesen höhern Befehlshabern ohne Zweifel keine andern verstanden sind, als diejenigen Commandeure, welche mit der zur gerichtlichen Bestrafung eines Vergehens erforderlichen Gerichtsbarkeit beliehen sind, ein Regiment oder eine Artillerie-Brigade aber für alle zum standrechtlichen Erkenntnisse sich eignenden Vergehungsfälle sein eigenes Gericht hat, so folgt hieraus, daß wenn ein ganzes Regiment, oder ein Bataillon mit dem Regiments-Staabe, imgleichen eine Artillerie-Abtheilung mit dem Brigade-Staabe ꝛc. in einer Festung stehen, diese in Hinsicht aller zum standgerichtlichen Verfahren sich eignenden Vergehungen nicht als detaschirt zu betrachten sind, in Hinsicht derselben also nicht unter der Gerichtsbarkeit der Commandantur stehen, sondern bei ihnen in solchen Vergehungsfällen ganz so zu verfahren ist, als wenn sie nicht in einer Festung sich befinden.

Was dagegen die zu einem kriegsgerichtlichen Erkenntnisse sich eignenden Vergehungen betrifft, so ist, da ein Regiment, eine Artillerie-Brigade ꝛc. für diese kein eigenes Gericht hat, und die den Regiments- ꝛc. Commandeuren verliehene Gerichtsbarkeit sich über sie nicht erstreckt, in Hinsicht ihrer auch ein, getrennt vom Divisions-Staabe, in einer Festung stehendes ganzes Regiment als detaschirt zu betrachten; es steht daher in Hinsicht solcher, sonst zur Gerichtsbarkeit des Divisions-Commandeurs gehörenden Vergehungen unter der des Commandanten.

Da den Bataillons-Commandeuren der Garde-Landwehr und Provinzial-Landwehr dieselbe Gerichtsbarkeit über ihr Bataillon, wenn dasselbe zur Uebung zusammen gezogen ist, und außer der Uebungszeit, über die Stamm-Mannschaft desselben beigelegt ist, wie einem Regiments-Commandeur der Linie, so folgt daraus, daß die vorstehenden Grundsätze auch bei den mit ihrem Bataillons-Stamme in einer Festung garnisonirenden Bataillons-Commandeuren der Garde- oder Provinzial-Landwehr zur Anwendung kommen.

Berlin, den 21. April 1825.

Kriegs-Ministerium.
von Hake.

Circulare an die Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

*) cf. die Allerh. Verordnung vom 28. Januar 1826, wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse.

(№ 229.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Mai 1825., betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden. (Ges. Samml. von 1825. S. 136.)

Da die Strafgesetze des Allgemeinen Landrechts für den Fall keine bestimmte Festsetzung enthalten, wenn zur Erpressung von Geld oder anderer Vortheile eine lebensgefährliche Behandlung angedroht wird; so will Ich, daß bei der Revision der Criminalgesetzgebung diese Lücke ausgefüllt, bis dahin aber die Vorschrift des §. 1536. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, nach welcher derjenige, der durch gefährliche Drohungen von Feueranlegen und Brandstiftungen Geld oder andere Vortheile zu erpressen sucht, mit Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren belegt wird, in dem vorgedachten analogen Falle zur Anwendung gebracht werden soll.

Das Justizministerium hat diese Meine Festsetzung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 6. Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Ministerium.

(№ 230.) Auszug aus dem Pensions-Reglement für Offiziere und Militair-Beamte, vom 13. Juni 1825.

§. 14.

Die Pension wird eingezogen:

1. wenn der Pensionair im Staatsdienste wieder angestellt, imgleichen
2. wenn derselbe zu einer Criminalstrafe wegen Vergehen verurtheilt wird, welche, wenn sie während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wären, die Kassation zur Folge gehabt hätten. — In diesem Falle ist in dem Erkenntnisse der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen.
3. wenn derselbe im Pensionsstande ein gemeines Vergehen verübt, wofür er im Dienste die Kassation verwirkt hätte, so ist auf den Verlust der Pension nach der Größe des Vergehens für immer, oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

Potsdam, den 13. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

von Hake.

(№ 231.) Auszug aus dem Gesetze wegen Stiftung einer Dienstauszeichnung vom 18. Juni 1825. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 20. Juni 1825.)

6. So lange ein Soldat Festungsstrafe erleidet, oder in der zweiten Klasse steht, kann die Dienstauszeichnung nicht getragen, auch der Anspruch darauf nicht geltend gemacht werden. Bei entehrenden Vergehen geht sowohl der Anspruch als der Besitz der Dienstauszeichnung verloren und es ist darauf in allen Fällen zu erkennen, wo die

Digitized by Google

Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und im Civilstande der Verlust der National-Kokarde eintritt.

7. Wegen Wiederverleihung der Dienstauszeichnung finden die wegen Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 18. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

(№ 232.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 11. August 1825., betreffend die Disciplinar- und Subordinations-Verhältnisse der Compagnie- und Escadron-Chirurgen.

Durch mehrere Anfragen über die Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse der Compagnie- und Escadron-Chirurgen, ist das Kriegsministerium zu folgenden Erläuterungen darüber veranlaßt worden, welche Einem ꝛc. hierdurch unter dem ergebensten Ersuchen communizirt werden, die untergeordneten Truppenbefehlshaber damit gefälligst bekannt zu machen, und danach anzuweisen.

a) Die Compagnie- und Escadron Chirurgen sind in Hinsicht ihrer äußern Dienstführung nicht allein der Disciplinar-Strafgewalt ihres Regiments- und Bataillons-Commandeurs, sondern auch des Befehlshabers ihrer Compagnie oder Escadron unterworfen, wogegen die Beurtheilung und Beaufsichtigung ihrer Amtsführung, in so weit es dabei auf medicinische Sachkenntniß ankommt, den höhern Medicinal-Beamten vorbehalten bleibt, letzteren jedoch auch eine beobachtende Aufsicht in Hinsicht ihrer sittlichen Aufführung, und erforderlichen Falls eine disciplinarische Ahndung der dagegen Statt gefundenen Verstöße zusteht.

Zu Folge dieses doppelten Ressortverhältnisses ist es nothwendig, daß die Medicinal-Vorgesetzten von jeder von Seiten der Militairvorgesetzten gegen einen Compagnie- oder Escadron-Chirurgus angeordneten Disciplinarbestrafung, und umgekehrt letztere von jeder von dem höhern Medicinalbeamten verfügten, benachrichtigt werden.

b) Was das Verhältniß der Compagnie- und Escadron-Chirurgen zu den übrigen Offizieren betrifft, so haben erstere, in Folge des ihnen beigelegten bestimmten Militairranges, die Verpflichtung, jedem Offizier ohne Unterschied seines Grades, äußere Achtung zu bezeigen, und ihn beim Begegnen militairisch zu begrüßen. Aus dieser Verpflichtung kann jedoch ein so unbedingtes Subordinations-Verhältniß, als es die Kriegsartikel für die Unteroffiziere und Soldaten vorschreiben, nicht gefolgert werden, mithin es nicht jedem Offizier, ohne Rücksicht auf Ort und Zeit, und unter allen Verhältnissen frei stehen, den Compagnie- und Escadron-Chirurgen Befehle zu ertheilen, und selbige als Dienstbefehle anzusehen, indem der Compagnie- und Escadron-Chirurgus in seinem äußern Dienste, außer den höhern Offizieren, nur dem Chef der Compagnie, bei welcher er steht und dessen Stellvertreter, den andern Offizieren aber nur in so fern subordinirt ist, als er mit ihnen in ein dienstliches Verhäleniß gesetzt wird.

c) Da die Compagnie- und Escadron-Chirurgen nicht auf die Kriegesartikel vereidiget sind, so können sie bei ihren zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gehörenden Vergehen auch nicht nach denselben, sondern nur nach den allgemeinen Landesgesetzen

gesetzen beurtheilt werden. Wenn gleich daher die militairischen Straf-Bestimmungen auf sie im Allgemeinen keine Anwendung finden, so wird doch in solchen Fällen, wo die allgemeinen Landesgesetze gewöhnliche Gefängnißstrafe bestimmen, der militairische gelinde Arrest, in denjenigen Fällen aber, wo nach den allgemeinen Landesgesetzen verschärfte Gefängnißstrafe sonst eintreten muß und darf, der militairische mittlere Arrest in Anwendung kommen können.

d) Was dagegen endlich die Disciplinarbestrafung der Compagnie- und Escadron-Chirurgen betrifft, so sind sie dabei, in Gemäßheit des ihnen zustehenden Ranges, eben so zu behandeln wie die Feldwebel.

Berlin, den 11. August 1825.

Kriegs-Ministerium.

von Hake.

Circulare
an sämmtliche Königl. General-Commandos.

(№ 233.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. August 1825., betreffend den verwirkten Verlust der National-Cokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reservisten. (Ges. Samml. von 1825. S. 192.)

Ich habe unterm 13. October v. J. festgesetzt: daß mit dem Verlust des National-Militair-Abzeichens und des Landwehrkreuzes allemal die Versetzung in die zweite Klasse und der Verlust der National-Cokarde verknüpft sein soll. Zur Hebung der diesfälligen Zweifel, verordne Ich ferner hierdurch: daß von den Civil-Gerichten bei beurlaubten Landwehrmännern, Kriegs-Reservisten und in die Heimath beurlaubten Rekruten, in allen Fällen, wo der Beschuldigte mit dem Verlust der National-Cokarde bestraft wird, zugleich auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehrkreuzes und auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden soll. Das Militair-Justiz-Departement hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 234.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Dezember 1825., betreffend den Militair-Gerichtsstand der vom Garde-Corps zur Gensd'armerie abgegebenen Leute während der Probezeit. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 31. Dezember 1825.)

Ich finde es nicht angemessen, daß Leute des Garde-Corps, welche vor der wirklichen Anstellung in der Gensd'armerie, in Folge von Vergehen aus derselben wieder entlassen werden müssen, zum Behuf der deshalb einzuleitenden Untersuchung wieder ihrem frühern Truppentheil überwiesen werden, und bestimme, daß in dergleichen Fällen und wenn nicht blos Mangel an Qualification für den Dienst in der Gensd'armerie die Veranlassung der

Digitized by Google

Entlassung vor Ablauf der Prüfungszeit ist, der Entlassene einem benachbarten Truppentheil zu attachiren, die Untersuchung durch das nächste Militair-Gericht zu führen und demnächst, wegen des Erkenntnisses und der Bestimmung über die Abgabe des Verurtheilten aus der Garde, eben das Verfahren zu beobachten ist, welches in Ansehung der Leute von detachirten Truppentheilen der Garde deshalb statt findet, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Bestätigung standrechtlicher Erkenntnisse gegen dergleichen von der Gensd'armerie entlassener Leute bei dem Truppentheile der Garde erfolge, dem solche angehören.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Dezember 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(№ 235.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Dezember 1825., betreffend die Bestrafung der Wehrmänner, wenn sie bei Wohnungs-Veränderungen die vorgeschriebene Meldung unterlassen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 6. Januar 1826.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. October c. über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei Aufenthalts-Veränderungen, setze Ich hiermit fest, daß dergleichen unterlassene Meldung auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeure, mit einer, durch die Civil-Behörde festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disciplinar-Strafe von zwei Thalern, oder im Unvermögensfall von dreitägigem, in der Heimath zu erleidenden Gefängniß geahndet und diese nur bei ganz besonderen Milderungsgründen auf eintägiges Gefängniß gemildert werden soll. Von dem Vollzuge der Strafe ist die Militair-Behörde in Kenntniß zu setzen. Die Strafe findet sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in die Heimath, nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthalts-Wechsel Anwendung, ohne Unterschied, ob der Compagnie-Bezirk verlassen wird oder nicht; *) die Meldung aber kann sowohl mündlich als

---

*) Ueber die Bestrafung eines Wehrmanns oder Reservisten, welcher mehrere nach einander statt gefundene Aufenthalts-Veränderungen nicht gemeldet hat, hat sich das Kriegs-Ministerium in nachstehendem Schreiben an das General-Commando des 6ten Armee-Corps vom 15. Februar 1834 dahin ausgesprochen:

In Bezug auf die von Einem ꝛc. General-Commando in dem gefälligen Schreiben vom 14. Dezember 1833 angeregte Frage:

ob ein zur Reserve oder Landwehr gehöriges Individuum, welches mehrere nach einander statt gefundene Aufenthalts-Veränderungen nicht gemeldet hat, für jede derselben, oder nur einmal, mit der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Dezember 1825 bestimmten Strafe zu belegen sei,

erwiedert das Kriegs-Ministerium in Verfolg seines Schreibens vom 17. Januar 1834 ergebenst Folgendes, nachdem darüber zuvor mit dem Königl. Ministerium des Innern communicirt worden ist:

Wenn Ein ꝛc. General-Commando bemerkt, daß Wohldesselben Erachtens nur eine einmalige Bestrafung statt finden könne,

weil der den zeitherigen Ort seines Aufenthalts ohne Meldung verlassende Reservist oder Wehrmann sich nicht an dem Orte, wohin er sich begiebt, melden könne, wenn er nicht die unterlassene Meldung an ersterem selbst ans Tageslicht bringen wolle; indem er sich auch an letzterem nicht melde, setze er nur das schon verübte Vergehen fort, begehe aber kein neues, was auch bei jedem folgenden Wechsel des Aufenthalts gelte, so beurtheilt Wohldasselbe die angeregte Frage nach der juristischen Bedingung des Begriffs eines wiederholten Vergehens (daß die Strafe für das erste Vergehen bereits erfolgt sei).

Mit dieser Ansicht kann sich jedoch das Kriegs-Ministerium nicht einverstanden erklären, da nicht von einer Verschärfung der Strafe für die geschehene Wiederholung, sondern nur von Anwendung der vom Gesetze für jede un-

Digitized by Google

schriftlich geschehen. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung bekannt machen und mit Rücksicht auf die Verfassung der Provinzial-Behörden zur Ausführung bringen zu lassen.

Potsdam, den 21. Dezember 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann und v. Hake.

(№ 236.) Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse vom 28. Januar 1826. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 31. Januar 1826.)

Um die Nachtheile der Verzögerung abzuwenden, welche mit der Bestätigung der, in Folge der jetzigen Verfassung vorkommenden größeren Anzahl kriegsrechtlicher Erkenntnisse, nach dem bisherigen Verfahren verbunden waren, und zur Beseitigung der Zweifel über den Umfang des Bestätigungs- und Milderungsrechts der Truppen-Befehlshaber, finde Ich Mich bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

A. Bestätigungsrecht.

§. 1.

Zu Meiner unmittelbaren Bestätigung sollen gelangen alle kriegsrechtlichen Erkenntnisse:

a) gegen Offiziere und Militair-Beamten, welche Offiziersrang haben (imgleichen gegen Port'epee-Fähnriche) ohne Rücksicht auf die erkannte Strafe, so wie gegen Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker von den Garden, wenn auf Degradation und den Verlust des Port'epees erkannt ist;

---

terlassene Meldung der Wohnorts-Veränderung bestimmten einfachen Disciplinar-Strafe die Rede ist, also diese Strafe so oft eintreten muß, als die vorschriftsmäßige Meldung unterlassen war. Wollte man aber mehrere solche unterlassene Meldungen nicht als mehrmals wiederholtes, sondern nur als fortgesetztes Vergehen betrachten und bestrafen, so muß, da die Fortsetzung eines Vergehens dessen Strafbarkeit vermehrt, für dieses eine härtere Strafe eintreten, die jedoch durch das Gesetz, welches für das in Rede stehende Vergehen nur ein Strafmaaß kennt, nicht gerechtfertigt sein würde.

Mit dieser Ansicht des Kriegs-Ministerii, wonach jene durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Dezember 1825 bestimmte Strafe so oft eintreten muß, als die vorschriftsmäßige Meldung unterlassen worden, hat sich auch das Königl. Ministerium des Innern einverstanden erklärt und dabei noch auf die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §§. 54. und 57. Bezug genommen.

Berlin, den 15. Februar 1831.

Kriegs-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage,
v. Schöler.

An
Ein ꝛc. General-Commando des
6ten Armee-Corps
zu
Breslau.

Digitized by Google

b) gegen alle übrige, dem Ausspruch eines Kriegsgerichts unterworfenen Militairpersonen, vom Feldwebel abwärts, und Militair-Beamte, die nicht Offiziersrang haben, wenn auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe erkannt ist;
c) gegen Feldwebel, Wachtmeister, Ober-Feuerwerker, Unteroffiziere und Gemeine der Garden, wenn über drei Jahr Festungsstrafe erkannt ist;
d) gegen dieselben Chargen in der Armee, bei mehr als dreijähriger Festungsstrafe, wenn ein Vergehen gegen die Subordination verübt ist;
e) gegen alle sub b. aufgeführte Individuen, wenn ein Duell oder die Ausforderung dazu der Gegenstand der Untersuchung, oder wenn auf Adelsverlust, oder auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist.

§. 2.

Zur Bestätigung des Kriegs-Ministers gelangen die kriegsrechtlichen Erkenntnisse wider die §. 1. b. aufgeführten Chargen, mit Ausnahme der unter c. d. und e. benannten Fälle, wenn auf mehr als drei bis zehn Jahre (einschließlich) Festungsstrafe erkannt ist; so wie auch die Erkenntnisse, welche die Entfernung eines Invaliden aus der Invaliden-Compagnie aussprechen.

Die Bestimmungen §. 1. und 2. finden auch auf die Armee-, die Land- und Grenz-Gensd'armerie dergestalt Anwendung, daß die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Leute derselben, welche auf mehr als ein Jahr Festungsstrafe lauten und nicht zu Meiner Bestätigung gelangen müssen, vom Kriegs-Minister zu bestätigen sind. [1])

§. 3.

Ein kommandirender General bestätigt die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen die §. 1. b. benannten Chargen seines Armee-Corps und der demselben zugewiesenen Truppentheile, wenn eine Strafe über ein Jahr bis incl. drei Jahr Festung erkannt ist. Ist die Artillerie-Brigade und Pionier-Abtheilung im Bezirke eines andern Armee-Corps dislocirt, so bestätigt, der Kürze wegen, der kommandirende General dieses Armee-Corps die kriegsrechtlichen Erkenntnisse derselben. [2])

---

1) Wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Armee-Gensd'armen und gegen Invaliden vom Garde-Corps, wenn gegen letztere die Entfernung aus der Compagnie ausgesprochen ist, cf. die Declaration vom 8. Juni 1826.

Die Grenz-Gensd'armerie ist durch die Allerh. Kab. Ordre vom 24. November 1826 aufgehoben.

2) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 26. Mai 1828 wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse in den Fällen, wenn ein Verbrechen von Militairpersonen, welche zu verschiedenen Armee-Corps gehören, gemeinschaftlich begangen worden ist.

In Ansehung der Bestätigung der kriegs- und standrechtlichen Erkenntnisse gegen die in den Königl. Staaten befindlichen Polnischen Flüchtlinge, (welche, so weit es die obwaltenden besonderen Verhältnisse gestatten, unter die Kriegs-Artikel gestellt worden sind,) ist mittelst nachstehender Allerh. Kab. Ordre vom 9. März 1833 Folgendes bestimmt:

Nachdem die Vertheilung der noch in Meinen Staaten befindlichen Polnischen Flüchtlinge in die Festungen bewirkt ist, so bestimme Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 25. Mai v. J., daß, in Ansehung der Bestätigung kriegs- und standrechtlicher Erkenntnisse gegen diese Leute, nunmehr ganz nach der Verordnung vom 28. Januar 1826 zu verfahren ist, wonach das Bestätigungsrecht in dem Umfange, wie es den kommandirenden Generalen nach den Bestimmungen dieser Verordnung zusteht, von denselben auch in Betreff der kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Leute von den Polnischen Arbeits-Abtheilungen in den Festungen des 1sten und 2ten Armee-Corps-Bereichs auszuüben ist. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.
Berlin, den 9. März 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Der kommandirende General des Garde-Corps bestätigt, gleich dem kommandirenden General eines Armee-Corps, die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Leute der §. 1. b. benannten Chargen des Garde-Corps. [3]) Contumacial-Erkenntnisse gegen Deserteurs werden durch den kommandirenden General bestätigt, welcher nach vorstehenden Bestimmungen dazu competent ist. [4])

§. 4.

Ein Divisions-Commandeur bestätigt die Erkenntnisse gegen die §. 1. b. benannten Militairpersonen, wenn bis auf ein Jahr (einschließlich) Festungsstrafe erkannt ist. [5]) Dies findet auch künftig bei den Garden statt.

Der Chef der Gensd'armerie hat das Bestätigungsrecht eines Divisions-Commandeurs.

In Ansehung der zu einem Armee-Corps gehörigen Truppentheile, welche in keinem Divisions-Verbande stehen, übt der kommandirende General zugleich das Bestätigungsrecht eines Divisions-Commandeurs aus. [6])

§. 5.

Erkenntnisse der Militair-Commissionen bedürfen keiner Bestätigung durch die Militair-Behörde. Wird darin aber die Cassation eines Militair-Beamten erkannt, so erfolgt die Bestätigung, wenn der Militair-Beamte eine von Mir vollzogene Bestallung erhalten hat, durch Mich, sonst aber durch den Kriegs-Minister.

B. Einsendung und Begutachtung der Erkenntnisse.

§. 6.

Alle Erkenntnisse, welche nach obigen Bestimmungen Meine oder des Kriegs-Ministers Bestätigung erfordern, werden von der Behörde, die das Kriegsrecht bestellt hat, dem

---

3) cf. die Declaration vom 8. Juni 1826.

4) In Betreff der Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse, durch welche Contumacial-Urtel gegen Deserteure aufgehoben werden, hat sich das Kriegs-Ministerium in einem Schreiben an den Herrn Gouverneur von Luxemburg vom 4. Juli 1834 ausgesprochen, welches dahin lautet:

Ew. Durchlaucht ermangele ich nicht, auf die geehrte Anfrage vom 17. März 1834 über die Bestätigung derjenigen kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, wodurch Contumacial-Erkenntnisse wider Deserteure in Gemäßheit der Allerh. Verordnung vom 28. Januar 1826 aufgehoben worden, zu erwiedern, daß nach dem darüber erforderten gutachtlichen Berichte des Königl. General-Auditoriats die Allerhöchste Intention dahin anzunehmen ist, daß bei dergleichen Erkenntnissen das Maaß der neben der Aufhebung des frühern Contumacial-Urtels erkannten Strafe bestimmt, wer dasselbe zu bestätigen hat.

Dies ist auch bei einer frühern Veranlassung dem Königl. General-Commando des 4ten Armee-Corps zum Behuf eines gleichförmigen Verfahrens eröffnet und dabei bemerkt worden, daß die von Ew. Durchlaucht in Bezug genommene Antwort des Kriegs-Ministerii vom 3. April 1826 eine entgegengesetzte Bestimmung nicht enthalte, indem darin nur ausgeführt worden, daß zur Aufhebung solcher Contumacial-Erkenntnisse die Allerhöchste Bestätigung nicht mehr erforderlich sei.

Berlin, den 4. Juli 1834.

Kriegs-Ministerium.

v. Schöler.

An
den Königl. General der Infanterie ꝛc.,
Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg
Durchlaucht
zu
Luxemburg.

5) Wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Compagnie- und Escadron-Chirurgen, cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 12. Dezember 1832.

6) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 28. Januar 1826 wegen des Bestätigungsrechts des Inspecteurs der Garde-Kavallerie, und die Allerh. Kab. Ordre vom 27. April 1826 wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse bei den zur Besatzung der Bundesfestungen gehörenden Truppen.

Digitized by Google

General-Auditoriat zur Begutachtung eingereicht und Mir oder dem Kriegs-Minister durch dasselbe vorgelegt; auch sollen diejenigen übrigen Erkenntnisse, welche, als gesetzwidrig, zur Aufhebung geeignet sind, Mir durch das General-Auditoriat unmittelbar zur Verfügung eingereicht werden.

§. 7.

Die Begutachtung der, von den kommandirenden Generalen zu bestätigenden Erkenntnisse erfolgt durch den, bei dem General-Commando angestellten Auditeur, und im Fall dieser das Erkenntniß abgefaßt hat, oder zugleich Divisions-Auditeur ist, durch einen zu wählenden andern Auditeur.

§. 8.

Die von den Divisions-Commandeuren zu bestätigenden Erkenntnisse werden durch den, bei dem Divisions-Commando angestellten Auditeur begutachtet, der das Erkenntniß nicht abgefaßt hat.

§. 9.

Die Behörde, welche das Kriegsrecht bestellt hat, übergiebt das Erkenntniß in dem §. 7 und 8. benannten Falle, unmittelbar der zur Bestätigung befugten Militair-Behörde.

C. Umfang des Bestätigungs- und Milderungs-Rechts.

§. 10.

Die Militair-Behörden, denen das Bestätigungsrecht beigelegt ist, haben das, nach den obigen Bestimmungen erstattete rechtliche Gutachten dergestalt zu berücksichtigen, daß wenn das Erkenntniß gelinder als das Gutachten, übrigens aber gesetzlich ist, die Bestätigung auch gegen das letztere, wenn aber das Gutachten gelinder ist, solche mit Berücksichtigung desselben zu ertheilen, und im Fall eines, auch durch das Gutachten nicht zu erledigenden Bedenkens gegen die Gesetzlichkeit des Erkenntnisses, oder gegen die Anwendbarkeit der Strafe unter den obwaltenden besonderen Umständen, Meine Bestimmung durch das General-Auditoriat einzuholen, und das Erkenntniß hierzu dem letzteren, von der betreffenden Militairbehörde unmittelbar einzureichen ist.

§. 11.

Kein Befehlshaber ist befugt, ein Erkenntniß aufzuheben oder willkührlich abzuändern, es sei durch Weglassung erkannter, oder Hinzufügung anderer Bestimmungen, und das Milderungsrecht darf weder bis zum gänzlichen Erlaß der Strafe, noch bis zur Verwandlung derselben in eine andere Strafart ausgedehnt, sondern nur durch Verminderung des erkannten Strafmaaßes ausgeübt, aber auch diese nicht unter das geringste gesetzliche Strafmaaß ausgedehnt werden.

§. 12.

Nur in den Fällen, wo auf dasselbe Vergehen Festungs- oder Arrest-Strafe in den Gesetzen verordnet ist, kann die letztere der ersteren bei der Bestätigung substituirt, und wo nur strenger Arrest vorgeschrieben ist, die Milderung in mittleren Arrest verfügt werden.

D. Standrechtliche Erkenntnisse.

§. 13.

Wegen Bestätigung standrechtlicher Erkenntnisse verbleibt es bei der bisherigen Verfassung, wonach solche ausschließlich den Regiments-Commandeuren, den Commandeuren selbstständiger Bataillone, so wie den, jenen gleichstehenden Brigadiers der Artillerie und den Pionier-Inspecteuren zusteht. Bei den in den Festungen dislocirten Truppen, deren

Digitized by Google

Befehlshaber dies Bestätigungsrecht nicht haben, wird dasselbe von der Commandantur ausgeübt. In zweifelhaften Fällen haben jedoch die Commandeure ꝛc. das Gutachten des Divisionsgerichts einzuholen, und dasselbe den Bestimmungen des §. 10. gemäß zu berücksichtigen, oder Meine Entscheidung durch das General-Auditoriat nachzusuchen.

§. 14.

Die Divisions-Commandeure sind verpflichtet, die in der Division abgehaltenen standrechtlichen Erkenntnisse von Zeit zu Zeit durch einen Divisions-Auditeur prüfen zu lassen, welcher von den darin bemerkten Verstößen gegen die Gesetze dem Divisions-Commandeur Anzeige zu machen, und sich hierüber gegen das General-Auditoriat auszuweisen hat.

E. Revision des General-Auditoriats.

§. 15.

Dem General-Auditoriat ist von drei zu drei Monaten eine Nachweisung der von den kommandirenden Generalen und den Divisions-Commandeuren bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnisse zur Prüfung einzusenden. Ueber das Resultat dieser Prüfung hat das General-Auditoriat jährlich an Mich zu berichten, und in diesem Bericht zugleich seine Bemerkungen über die Militair-Justiz-Pflege im Allgemeinen, mit Vorschlägen zur Beseitigung wahrgenommener Mängel, vorzutragen.

Berlin, den 28. Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

(№ 237.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. Januar 1826., betreffend die Ausführung der Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 31. Januar 1826.)

Dem Militair-Justiz-Departement fertige Ich hierbei auf den Bericht vom 18. d. M. die heute von Mir vollzogene Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse und die Bestimmung zu, welche Ich wegen Ausübung des Bestätigungs- und Milderungsrechts der Truppen-Befehlshaber im Frieden, zu erlassen für nöthig erachtet habe, um sie der Armee bekannt zu machen.

Diese Vorschriften sollen sogleich in Wirksamkeit treten, und alle, dem General-Auditoriate zur Begutachtung vorliegende kriegsrechtliche Erkenntnisse, mit dessen Gutachten, unmittelbar an die Militair-Behörde zurückgehen, der nach den heutigen Bestimmungen die Bestätigung zusteht.

Hierbei will Ich in Beziehung auf den Uebergang in das neue Verhältniß noch Folgendes festsetzen:

1. Die bei der Garde-Cavallerie ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen die §. 1. b. der Verordnung benannten Chargen, bis auf ein Jahr einschließlich Festungsstrafe, werden einstweilen noch von dem Inspecteur der Garde-Cavallerie bestätigt.
2. Das nach der bisherigen Verfassung in einigen Fällen, den Brigade-Commandeuren der Landwehr zustehende Bestätigungsrecht kriegsrechtlicher Erkenntnisse hört auf.

Digitized by Google

3. Die besondern Acten-Auszüge, sollen nur noch in den, zu Meiner Entscheidung gelangenden Fällen, beigefügt werden, in allen übrigen Fällen aber wegfallen.
4. Die Einsendung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse an die Befehlshaber zur Bestätigung, geschieht ohne besonderes Anschreiben.
5. Die Annahme-Befehle an die Festungs-Commandanturen zur Vollstreckung der Baugefangenschaft, sollen künftig auf den Grund Meiner Bestätigungsordre des Erkenntnisses von Seiten des General-Commandos ertheilt werden, in dessen Bereich der Verurtheilte befindlich ist.

   Bis zur erfolgten Bestätigung des Erkenntnisses, sind dergleichen Verbrecher vorläufig in einer benachbarten Festung unterzubringen.
6. Die zur Festungsstrafe verurtheilten Individuen, werden gleich nach abgehaltenem Kriegsgericht nach der Festung, zur Vermeidung eines fortgesetzten Untersuchungs-Arrestes, abgeführt. — Ausgenommen hiervon sind die, zur Degradation und Festungsstrafe verurtheilten Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Unteroffiziere und Bombardiere, welche bis zum Eingange der Bestätigung des Erkenntnisses im Untersuchungs-Arreste zurück zu behalten sind. Selbiger wird ihnen jedoch vom Datum des kriegsrechtlichen Erkenntnisses ab, auf die erkannte Festungsstrafe in Anrechnung gebracht.

   Wenn wegen leichter Vergehen auf Arreststrafe erkannt ist, so muß der Verurtheilte gleich nach abgehaltenem Erkenntniß des Arrestes entlassen, und die Vollstrekkung der Strafe bis nach erfolgter Bestätigung ausgesetzt werden.
7. In Betreff der Contumacial-Erkenntnisse gegen Deserteure bestimme Ich im Allgemeinen, daß nach Ergreifung des Verbrechers, in dem Straferkenntniß zugleich die Aufhebung des früheren Contumacial-Erkenntnisses mit der Wirkung, daß nur das, noch nicht eingezogene Vermögen desselben wieder frei zu geben, und die Rehabilitirung des Verurtheilten nach Kriegs-Gebrauch auszusprechen ist.

Berlin, den 28. Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 238.) Auszug aus dem Circular-Reskripte des General-Auditoriats an die Auditeure vom 17. Februar 1826, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 28. Januar 1826.

Indem wir Ihnen ein Exemplar der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Januar d. J. wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse und der hierauf Bezug habenden durch des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz bekannt gemachten Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre von demselben Tage zur Nachricht und Befolgung mittheilen, bemerken wir:

1. ad §. 3. daß da künftig die Contumacial-Erkenntnisse gegen Deserteure durch den Herrn commandirenden General bestätiget und diese Sachen nicht mehr an uns eingesandt werden, künftig von dem Militairgerichte, bei welchem die Acten verbleiben, nach erkannter und bestätigter Confiscation des Vermögens hiervon unter Mittheilung des Erkenntnisses und der Bestätigungs-Ordre der Königlichen Regierung, in deren Bezirk

Bezirk das Vermögen belegen ist, Nachricht gegeben werden muß, wie es bisher von uns geschehen ist;

2. daß der Inhalt der §§. 10. 11 und 12. in jedem Falle die Abfassung eines schriftlichen mit Gründen unterstützten Gutachtens nöthig macht, und dieses Gutachten bei den Acten verbleiben muß;

3. ad §. 14., daß wir um eine bestimmte Ordnung des Revisionsgeschäfts der standrechtlichen Erkenntnisse zu bewirken, heute die Herren Divisions-Commandeure ersucht haben, den Regimentern und Bataillonen die Einreichung dieser Erkenntnisse so wie der dazu gehörigen Acten regelmäßig zum 1. März, 1. Junius, 1. September und 1. November zu befehlen. Die Auditeure haben alle drei Monate eine Generalliste von allen ihnen zur Revision übertragenen Sachen in fortgesetzter Nummer vom 1. Dezember bis zum letzten November jeden Jahres anzufertigen, und diese Listen am 1. April, 1. Juli, 1. October und 15. Dezember uns mit einem Revisionsbericht einzureichen, der am Jahresschluß, besonders gründlich und ausführlich sein, und sich über den allgemeinen Zustand dieses Zweiges der Rechtspflege in dem verflossenen Jahre auslassen muß *).

Da aus diesen Arbeiten, die Thätigkeit und Brauchbarkeit der Auditeure am sichersten und richtigsten verglichen und beurtheilt werden kann, so werden wir unsere vorzügliche Aufmerksamkeit darauf richten und besonders hieraus unsere Notizen zu den Dienst-Acten der Auditeure nehmen. Ganz besonders aber hoffen wir, daß die Auditeure es erkennen werden, wie würdig ihr Wirkungskreis durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Januar 1826 erweitert, und welch eine treffliche Gelegenheit ihnen gegeben worden, zur allgemeinen Verbesserung mitzuwirken.

Berlin, den 17. Februar 1826.

Königl. Preußisches General-Auditoriat.

v. Braunschweig.

Circulare an sämmtliche Auditeure.

(№ 239.) Auszug aus der Instruction des Kriegs-Ministerii für die Festungs-Commandanturen, wegen Behandlung der Festungs-Stuben-Gefangenen (Festungs-Arrestaten), vom 6. März 1826.

§. 1.

I. Classification der Arrestaten.

Wenn gleich es erforderlich ist, daß jedes zu kürzerem oder längerem Arrest auf der Festung verurtheilte Individuum für die Dauer der Strafzeit in wirklicher Haft gehalten, mithin seiner persönlichen Freiheit beraubt und so situirt werde, daß es in gänzlicher Zurückgezogenheit von der bürgerlichen Gesellschaft leben muß, so scheint es doch so billig als zweckmäßig, daß, nach Maaßgabe des verübten Verbrechens und der verwirkten Strafe, so wie, je nachdem der Verurtheilte der Flucht verdächtig ist oder nicht, zwei verschiedene Gattungen der Festungs-Stuben-Gefangenen angenommen werden, die sich darin wesentlich von ein-

*) cf. die Circular-Verfügung des General-Auditoriats an die Auditeure vom 20. November 1832, das Listenwesen betreffend.

Digitized by Google

ander unterscheiden, daß der Verurtheilte der einen Gattung fortwährend unter strenger Aufsicht verbleibt, während dem der zweiten Art auf Treue und Glauben einige mit dem Zweck der Strafe vereinbare Vergünstigungen, deren unten näher Erwähnung geschehen wird, zugestanden werden.

§. 2.

Alle diejenigen Verurtheilten, welche sich solcher Vergehen schuldig gemacht haben, die einen Mangel an moralischen und ehrliebenden Gesinnungen verrathen, und daher neben der Festungsstrafe mit Cassation oder mit Verlust der National-Cokarde bestraft werden, müssen den geschärften Arrest erleiden, wogegen bei allen übrigen, in sofern nicht die Dauer der Strafe selbst oder die Unsicherheit der Personen die Anwendung der strengeren Haft nöthig macht, der gelindere Arrest zur Anwendung kommt.

§. 3.

II. Festungs-Arrest erster Gattung (geschärften).

Diejenigen Verurtheilten, welche den geschärften Festungs-Arrest erleiden sollen, werden bei ihrer Ablieferung zur Festung genau durchsucht, und ihnen, mit Vorbehalt ihres daran habenden Eigenthumsrechts, diejenigen sich etwa vorfindenden Instrumente und andere Gegenstände abgenommen, von denen sich besorgen läßt, daß davon ein schädlicher Gebrauch, besonders zur widerrechtlichen Erlangung der Freiheit, gemacht werden könnte.

§. 4.

Messer und Gabeln, Scheeren ꝛc. können zwar in der Regel diesen Arrestaten zu ihrem Gebrauch bewilligt werden, inzwischen bleibt es den Festungs-Commandanten überlassen, ihnen solche des Morgens zustellen und des Abends wieder abnehmen zu lassen, falls sich von der Individualität der Gefangenen davon irgend ein Mißbrauch befürchten läßt.

§. 5.

Geld oder Geldeswerth darf diesen Gefangenen nur so viel in die Hände gegeben werden, als sie zur Bestreitung ihres täglichen Unterhalts auf einen Zeitraum von 8 bis 14 Tagen und höchstens 4 Wochen bedürfen; alles übrige wird von der Commandantur asservirt, ohne jedoch dem Gefangenen darüber die Disposition zu entziehen, wenn deshalb im Erkenntniß nicht etwa das Gegentheil verordnet worden sein sollte.

§. 6.

Die Arrest-Behältnisse müssen jederzeit dergestalt verschlossen gehalten werden, daß die Verhafteten, mit Ausnahme der ihnen zur Conservation ihrer Gesundheit zum Ergehen in freier Luft bewilligten Zeit, dieselben nicht verlassen können.

§. 7.

Eben diese Behältnisse, so wie die Verhafteten selbst, müssen von Zeit zu Zeit — bei gefährlichen und der Flucht verdächtigen Gefangenen aber täglich — genau revidirt, überdies aber die Einrichtung getroffen werden, daß solche durch Schildwachen oder sonst nach Umständen anzuordnende Aufsicht jederzeit observirt werden, damit jedem Versuche zur Entweichung vorgebeugt werde.

§. 8.

Zur Conservation der Gesundheit der Gefangenen ist es nöthig, daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, sich in freier Luft die nöthigen Bewegungen machen zu können. Zu diesem Behuf ist denselben ein bestimmter, leicht zu übersehender und möglichst sicher belegener Raum innerhalb der Umwallung der Festung, der Citadelle oder des Forts anzuweisen, wobei sie stets unter Aufsicht zu halten sind. Die Dauer dieser Freistunden ist im Sommer nicht über 4, im Winter aber nicht über 3 Stunden täglich festzusetzen.

Digitized by Google

§. 9.

Die an die Gefangenen eingehenden, so wie die von denselben abzusendenden Briefe werden dem Commandanten ausgehändigt, der, nachdem er von dem Inhalte Kenntniß genommen, wenn er nichts dagegen zu erinnern findet, solche weiter befördert; falls sich dabei aber Bedenken ergeben, so nimmt er deshalb zuvor mit dem betreffenden General-Commando oder dem Gerichte, welches erkannt hat, Rücksprache.

§. 10.

Glaubt ein Gefangener sich in dem Falle zu befinden, über seine Behandlung auf der Festung oder sonst Beschwerde führen zu müssen, oder in außerordentlichen Fällen die Gnade Sr. Majestät des Königs in Anspruch nehmen zu können, so soll ihm solches zwar unverwehrt sein, jedoch hat er seine Beschwerde ordnungsmäßig dem Commandanten, falls er solche demselben nicht mündlich vortragen will, schriftlich und versiegelt einzureichen, der zu deren Erörterung und etwanigen Abhülfe sofort das Nöthige veranlaßt, — oder aber, in sofern dieselbe gegen den Commandanten selbst gerichtet sein sollte, solche und zwar, wenn der Beschwerdeführer es wünscht, uneröffnet an den kommandirenden General zur weitern Verfügung einsendet.

§. 12. [1])

Ereignet sich der Fall, daß ein Festungs-Stuben-Gefangener dringender Verhältnisse wegen einen Urlaub nachzusuchen genöthigt ist, so muß das Gesuch, mit der Begutachtung des Commandanten versehen und unter jedesmaliger Angabe des Gerichts, welches über den Arrestaten erkannt hat, dem kommandirenden General eingereicht werden, welcher sodann dem Kriegs-Ministerio weitere Mittheilung davon macht, um nach Umständen entweder mit dem Justiz-Ministerio in Verbindung deshalb treten oder das Urlaubs-Gesuch Allerhöchsten Ortes zur Entscheidung vorlegen zu können. [2])

§. 13.

Jede sonstige billige Erleichterung der Haft und Bequemlichkeit, die mit der erkannten Strafe, einer guten Ordnung und Disciplin und der persönlichen Sicherheit der Verhafteten vereinbar zu erachten ist, kann denselben auf eigene Kosten gestattet werden, wie z. E. die Haltung eines Aufwärters, dessen Zulassung zu gewissen Stunden jedoch sofort wieder zu versagen sein würde, als sich dabei irgend ein Versuch zu unerlaubten Communicationen oder sonstigen Mißbräuchen ergeben sollte.

Baugefangene oder Militair-Sträflinge dürfen keinenfalls zur unmittelbaren Bedienung von Stuben-Gefangenen benutzt werden, — vielmehr gehört es zu den Obliegenheiten der Gefangen-Aufseher, bei unzuverlässigen Arrestaten oder bei unbemittelten, welche nicht selbst ihre Aufwartung zu halten vermögen, — für die Beischaffung der erforderlichen Lebensbedürfnisse und für Reinigung der Wäsche Sorge zu tragen.

§. 14.

Besuche sollen sie in der Regel weder annehmen noch geben, und muß dazu in besonderen Fällen die Genehmigung des Commandanten eingeholt werden. Wird solche in einzelnen Fällen ertheilt und ihnen nachgegeben, in die Stadt gehen zu dürfen, so soll dies nur jederzeit unter zuverlässiger Begleitung geschehen, die den Gefangenen nicht aus den Augen lassen darf.

---

1) Der §. 11. enthält Bestimmungen über die Art der Beförderung der Begnadigungs-Gesuche der Festungs-Arrestaten.

2) Mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 7. Februar 1834 ist bestimmt, daß den Festungs-Arrestanten, welche wegen keines ehrenrührigen Verbrechens verurtheilt worden, durch den Kriegs- und Justiz-Minister ein sechswöchentlicher Urlaub ertheilt werden kann. (cf. v. Kamptz Jahrb. Bd. XLIV. S. 144.)

Digitized by Google

§. 15.

Daß sich die Gefangenen auf eine anständige, ihren Talenten und Fähigkeiten angemessene Weise beschäftigen, ist möglichst zu begünstigen, auch ist dagegen nichts zu erinnern, wenn sie auf eine die Sicherheit nicht gefährdende Weise durch irgend eine Arbeit in ihrem Gefängniß ihre Subsistenz-Mittel zu vermehren Gelegenheit finden. Doch muß dabei jede bedenkliche Berührung mit dem Publiko sorgfältig vermieden werden. Auch ist zu wünschen, daß dieselben in ihrem Arrest-Behältnisse, so weit es thunlich ist, allein wohnen; erlaubt die Localität solches nicht, so muß darauf gesehen werden, daß nur solche in ein und dieselbe Stube zusammengebracht werden, die für einander passen und nicht etwa Theilnehmer eines und desselben Vergehens sind, — und zwar der Kopfzahl nach höchstens zwei bis drei.

§. 16.

III. Festungs-Arrest zweiter Gattung (gelinderer).

Von den sub 3. bis 15. gedachten Gefangenen sind die Festungs-Arrestaten zweiter Gattung so viel als möglich abzusondern.

§. 17.

Sie werden zwar gleich den Uebrigen in den dazu bestimmten Arrest-Behältnissen aufbewahrt und in wirklicher Haft gehalten, weil sie indeß der Flucht nicht verdächtig sind, auch ihnen keine Vergehen zur Last fallen, welche einen Mangel an Ehrliebe und Moralität voraussetzen lassen, so bedarf es in Ansehung ihrer der im §. 3., 4., 5. und 7. vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln nicht; auch sind sie in Ansehung ihrer Privat-Correspondenz und ihrer Bedienung, falls sie sich letztere aus eigenen Mitteln zu halten vermögen, in der Regel keiner Beschränkung unterworfen. Bei Begnadigungs- und andern ähnlichen Gesuchen, so wie bei Beschwerden, finden indeß auch in Rücksicht ihrer die Vorschriften des §. 10. und 12. Anwendung. Der Commandant hat blos die Verfügung zu treffen, sich davon zu überzeugen, daß sie sich mit Ausnahme der Freistunden jederzeit in ihrem Arrest-Locale befinden. Ob dann in einzelnen Fällen wirklicher Verschluß der Gemächer eintreten muß, bleibt der Beurtheilung und Bestimmung des Commandanten überlassen.

§. 18.

Zur Erhaltung ihrer Gesundheit müssen ihnen ebenfalls täglich die nöthigen, nach Ermessen der Commandantur auf 4 bis 6 Stunden des Tages zu bestimmenden Freistunden bewilligt werden, in denen sie sowohl von unbescholtenen Personen in ihren Gefängnissen Besuche annehmen, als sich auf einem ihnen innerhalb der Festungswerke anzuweisenden Platze, der freier und geräumiger sein kann, als der ad 8. gedachte, und sich in isolirten Forts und Citadellen oder in Festungen, welche keine Festungsstädte in sich enthalten, allenfalls über den ganzen innern Hof der Umwallung erstrecken darf, die nöthige Bewegung in freier Luft machen können, ohne daß sie dabei besonders bewacht werden. Außer diesen Freistunden, welche so anzuordnen sind, daß sie mit denen der ersten Gattung nicht zusammentreffen, müssen auch sie von jeder persönlichen Communication mit der bürgerlichen Gesellschaft abgeschnitten und ihnen überlassen werden, sich in ihren Arrest-Behältnissen auf eine beliebige und anständige Weise zu beschäftigen.

§. 19.

Der Besuch öffentlicher Spaziergänge und Gesellschaften, so wie auch öffentlicher Gast- und anderer Häuser, darf ihnen hiernach nicht gestattet werden, vielmehr müssen auch sie in möglichster Zurückgezogenheit von der bürgerlichen Gesellschaft leben und sich still verhalten.

Digitized by Google

§. 20.

Diejenigen Arreſtaten, welche ihre Vergehen auf ausdrücklichen Allerhöchſten Befehl nur durch einen polizeilichen Feſtungs-Arreſt büßen ſollen, gehören im Allgemeinen zur zweiten Gattung der Stuben-Gefangenen, welche den gelinden Arreſt erleiden, — nur tritt bei ihnen noch ausnahmsweiſe die Vergünſtigung ein, daß ſie ein ſchickliches Wohnlocal in der Feſtungsſtadt oder überhaupt außerhalb der zur Bewahrung der übrigen Arreſtaten beſtimmten Räume beziehen, und in den zur Erholung feſtgeſetzten Freiſtunden ſich überall innerhalb der Wallgrenze ohne nähere Beſchränkung des Raumes ergehen können. Außer den Freiſtunden dürfen ſie aber ihre Stuben nicht verlaſſen, und eben ſo wenig ohne Vorwiſſen des Commandanten Geſellſchaften oder öffentliche Gaſt- und andere Häuſer beſuchen, ſie haben ſich vielmehr in gehöriger Zurückgezogenheit von der bürgerlichen Geſellſchaft zu halten, und dieſerhalb einen ſchriftlichen Revers auszuſtellen.

§. 24. [3])

IV. Verſetzung nach andern Feſtungen.

Sollte es zu Zeiten in einer Feſtung an dem nöthigen Raum zur angemeſſenen Unterbringung eines Gefangenen durchaus mangeln, ſo iſt dem General-Commando ſogleich davon Meldung zu machen, welches ſodann deſſen Translocation nach einer andern Feſtung in Antrag bringen wird.

§. 25.

V. Disciplinar-Gewalt der Commandanten.

Hinſichtlich ſämmtlicher Feſtungs-Stuben-Gefangenen, ſowohl vom Militair- als Civilſtande, ſteht dem Commandanten bei geringen, in den Geſetzen nicht beſonders verpönten Vergehen, die Befugniß zu, ſolche außergerichtlich disciplinariſch zu rügen und zu beſtrafen.

§. 26.

Dergleichen Strafen können beſtehen in mündlichen oder ſchriftlichen Verweiſen, in Entziehung der Freiſtunden auf 8 bis 14 Tage, und für eine gleiche Dauer im engen und einſamen Verwahrſam (bei welchen Strafen jedoch zur Erhaltung der Geſundheit des Arreſtaten jedesmal am dritten Tage die Bewegung in freier Luft unter Aufſicht zu geſtatten iſt) — ferner in temporeller Entziehung von Büchern und Schreibmaterialien, ſo wie anderer Unterhaltungsmittel. — Die Anordnung von dergleichen Strafen erfolgt durch ein vom Commandanten zu unterzeichnendes förmliches Strafdecret, welches dem betreffenden Arreſtaten zur Einſicht zugefertigt wird und demnächſt bei den Commandantur-Acten aſſervirt bleibt.

§. 27.

Mißbrauchen die Gefangenen zweiter Gattung und die, welche den polizeilichen Feſtungs-Arreſt erleiden, die auf Treue und Glauben oder gegen einen ſchriftlichen Revers ihnen bewilligten Vergünſtigungen, ſo iſt der Commandant befugt, ihnen dieſe zu entziehen, ſie auf längere oder kürzere Zeit gleich den Gefangenen erſter Klaſſe zu behandeln, und ſie namentlich während der Freiſtunden jederzeit unter die erforderliche Aufſicht zu ſtellen.

Andererſeits kann der Commandant den Gefangenen erſter Gattung, wenn ſie eine geraume Zeit hindurch — wenigſtens ein Jahr lang — durch ein ſtilles moraliſches Betragen ihre Zuverläſſigkeit bekunden, nach und nach einige Vergünſtigungen der Gefangenen zweiter Klaſſe zu Theil werden laſſen, und ſo durch allmählige Erleichterung ihrer Haft das Beſtreben zur Beſſerung erzeugen und nähren. Bei fortgeſetzter vorwurfsfreier Führung würde mit Bewilligung des General-Commandos nach Umſtänden die vollſtändige Verſetzung unter die Gefangenen zweiter Gattung erfolgen können.

---

3) Die §§. 21—23. betreffen die Religions-Uebungen und die Behandlung der Feſtungs-Arreſtaten in Krankheitsfällen.

Digitized by Google

§. 28.

VI. Gerichtsstand der Festungs-Stuben-Gefangenen.

Lassen sich aber Festungs-Gefangene erhebliche Vergehen zu Schulden kommen, die eine förmliche gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nothwendig machen, so sind die desfallsigen Verfügungen den competenten Gerichten zu überlassen. — Der vorgekommenen Untersuchungen, der gerichtlichen oder außergerichtlichen Bestrafungen ist in den vierteljährlichen, dem Kriegs-Ministerio einzureichenden Arrestaten-Listen jedesmal, unter kurzer Angabe der Veranlassung, Erwähnung zu thun.

§. 29.

Die competenten Gerichte sind bei allen wirklichen Militairpersonen die Garnison-Gerichte der Festungen, die ohne Weiteres gegen die Schuldigen die Untersuchung verhängen, und demnächst auch über sie, und zwar über Offiziere, so wie über Regiments- und Bataillons-Aerzte durch ein Kriegsgericht, gegen die übrigen Militair-Beamten aber, in sofern sie in Criminal- und Injurien-Sachen überhaupt der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, durch eine Militair-Commission, mit Vorbehalt des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung erkennen lassen, jedoch von Verhängung der Untersuchung jederzeit dem commandirenden General Meldung machen müssen.

§. 30.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Militairs, gegen welche nur gesetzlich nach vorgängig eingeholter Genehmigung Seiner Majestät des Königs eine Untersuchung eingeleitet werden kann, und diejenigen Militair-Beamten, welche ihren ordentlichen Criminal-Gerichtsstand bei dem Königl. General-Auditoriat haben, weshalb rücksichtlich der ersteren dem betreffenden General-Commando, hinsichtlich der letzteren aber dem Königl. General-Auditoriate die weitere Verfügung anheim zu stellen ist.

§. 31.

Aber auch in diesen Fällen muß das Garnison-Gericht wegen Feststellung des Thatbestandes ꝛc. sofort das Nöthige veranlassen, sobald Gefahr im Verzuge ist und die Umstände auf der Stelle richterliche Verfügungen erheischen.

§. 32.

Kassirte und überhaupt aus dem Dienst ohne Pension und Wartegeld ausgeschiedene Offiziere, desgleichen alle nicht mehr in Dienstfunction stehende Militair-Beamten, welche sich während des Festungs-Arrestes ein zur richterlichen Cognition geeignetes Vergehen zu Schulden kommen lassen, sind den Civil-Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung nach der bestehenden Justiz-Verfassung zu überlassen.

§. 33.

Ein Gleiches gilt von den Festungs-Arrestaten des Civilstandes, — und wird in Fällen, die eine schleunige gerichtliche Verfügung nothwendig machen, jedenfalls der am Orte selbst oder der zunächst befindlichen Civil-Justiz-Behörde zur weiteren Veranlassung sofort die erforderliche Mittheilung zu machen sein.

§. 34.

Wenn Arrestaten, die sich noch in Untersuchung befinden und das erste Erkenntniß gewärtigen, oder solche, wo in erster Instanz bereits erkannt, jedoch das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eingelegt ist, zur Festung abgeliefert werden, so sind dieselben nach Maaßgabe der Requisition der Gerichte, welche die Untersuchung führen, oder der nicht richterlichen Behörden, welche die Ablieferung zur Festung verfügt haben, zu behandeln. In sofern diese sich aber darüber nicht geäußert haben sollten, wird die Behandlung überhaupt von

Digitized by Google

der Art des Verbrechens oder Vergehens, weshalb der Angeschuldigte zur Untersuchung gezogen werden, abhängig zu machen, und besonders darauf zu sehen sein, daß den Verhafteten jede Entweichung, so wie jede Colluſion unmöglich gemacht wird.

§. 35.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat der Commandant gegen alle Festungs-Stuben-Gefangene ohne Unterschied, ob sie zum Militair- oder Civilstande gehören, zu verfahren, und ist derselbe, wie sich von selbst versteht, im Allgemeinen für die sichere Bewahrung der ihm anvertrauten Arrestaten verantwortlich. Sollte in einem oder dem andern Falle von diesen Vorschriften abgewichen werden müssen, so wird dies jedesmal von der betreffenden höhern Behörde besonders bestimmt werden.

Berlin, den 6. März 1826.

Königl. Preuß. Krieges-Ministerium.

v. Hake.

(№ 240.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. April 1826., betreffend die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat. (Ges. Samml. von 1826. S. 41.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 29. v. M., setze Ich hierdurch fest: daß auch in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure, welche von den Militairgerichten bei Erlassung der Citation derselben veranlaßt wird, vollzogen werden soll, und die diesfälligen Requisitionen der Militairgerichte nach den bestehenden Formen zur Vollstreckung zu bringen sind.

Potsdam, den 2. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Hake und Graf v. Danckelmann.

(№ 241.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 11. April 1826., wegen Einsendung der Patente der aus dem Offizierstande entfernten Offiziere. (Monatl. Circul. XLIV. № 3.)

Da die Entfernung aus dem Offizierstande eben sowohl als die Cassation, den Verlust aller Offizier-Prärogative zur Folge hat, und beide Strafen sich daher hierin gleich sind, so kann ein aus dem Offizierstande entfernter Offizier nicht im Besitze seines Offizier-Patents bleiben; vielmehr ist ihm solches von der die Strafe vollziehenden Behörde abzunehmen und an die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegs-Ministerio einzusenden.

Berlin, den 11. April 1826.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

Digitized by Google

(№ 242.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1826., betreffend die Anwendung der Strafe des Avancements-Verlusts bei den Ehrengerichten. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 18. April 1826.)

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die bisherige Anwendung der Strafe des Avancements-Verlusts, theils wegen der Zufälligkeit des vorausgesetzten Falls der Beförderung, theils dadurch, daß zuweilen auf ganz unverhältnißmäßig kurze Fristen erkannt wird, selten einen Erfolg gehabt hat. — Ich bestimme daher, daß die Ehrengerichte künftig den Ausspruch des Avancements-Verlustes nicht mehr auf einen bestimmten Zeitraum, sondern auf gewisse, in Zahlen auszudrückende Avancements-Fälle zu richten haben. Ein solcher Ausspruch hat die Folge, daß der zu Bestrafende, nicht eher von seiner Stelle aufrückt, als bis die erkannte Anzahl der Beförderungsfälle bei seinem Truppentheil vorgekommen ist, und daß ihm alsdann ein zurückdatirtes Patent ertheilt wird, um hinter den, durch das Avancement ihm vorgezogenen Hinterleuten zu rangiren. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 13. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(№ 243.) Circularschreiben des Kriegsministeril vom 15. April 1826., betreffend die Behandlung der Militair-Sträflinge.

Nachdem nunmehr sämmtliche Königl. General-Commandos sich über die in Bezug auf den §. 16. des Sträflings-Regulativs vom 31. October 1808 zur Sprache gebrachten Zweifel — ob es nämlich nach dem Inhalt dieses Paragraphen zuläßig und rathsam sein möchte, auch den Wallmeistern in den Festungen die Befugniß zu ertheilen, arbeitsscheue und widerspenstige Sträflinge der zweiten Klasse, durch zwei bis drei Stockhiebe auf der Stelle zu ihrer Pflicht anzuhalten — ausführlich geäußert haben, ermangele ich nicht, Einem ꝛc. General-Commando darüber Folgendes ergebenst zu eröffnen:

1. sowohl in den Gutachten der Königl. General-Commandos selbst, als in den mit vorgelegten Berichten der Kommandanturen und anderer Truppen-Commandeure hat sich die Stimmenmehrheit mit weit überwiegender Zahl dafür entschieden, daß den Wallmeistern die gedachte Befugniß nicht ertheilt werde, da diese Beamten vorzugsweise zur technischen Leitung der Arbeiten bestimmt wären, jedoch mit dem Klassenverhältniß und der Persönlichkeit der Sträflinge nicht gehörig vertraut, zur Handhabung der militairischen Disciplin weniger geeignet schienen und durch Mißgriffe und Irrthümer leicht grobe Excesse herbeigeführt werden könnten.

Da ich mich diesen Ansichten im Wesentlichen nur anschließen kann, so wird es mithin

2. bei dem wörtlichen Inhalte des §. 16. des Regulativs fernerhin sein Bewenden behalten, und
3. in der Regel das Verfahren bei der Arbeitsaufsicht so einzurichten sein, daß die Wallmeister, Pioniers und die zur Escorte dienenden Patrouilleurs angewiesen werden, ernstlich darauf zu halten, daß die Sträflinge still und fleißig ar-

Digitized by Google

arbeiten; diejenigen aber, welche sich träge und widerspenstig zeigen, gleich nach erfolgter Rückkehr von der Arbeit dem Offizier der Strafsection namhaft zu machen, welcher Letztere dann entweder bei versammelter Section die Strafe sogleich bestimmt und vollziehen läßt, oder bei gröberen Vergehen dem Commandanten zur weitern Veranlassung Meldung macht.

Ich kann nicht umhin, hierbei zugleich darauf aufmerksam zu machen, wie nützlich es sein wird, wenn das Bemühen der Festungsbehörden sich möglichst dahin richtet, die Arbeiten der Sträflinge weniger durch fortgesetzte Strenge als durch andere Reizmittel zu fördern, wozu außer der, den fleißigsten bis zu 15 Sgr. monatlich zu verabreichenden Zulage, vor allen Dingen Zeit-Accorde zu rechnen seyn werden. Den in Arbeiter-Schachte abzutheilenden Sträflingen sind dabei von den Ingenieur-Offizieren gewisse Tagewerke zuzumessen, bei denen sie durch angestrengten Fleiß 1 bis 1½ Stunde gewinnen können, die sie aber auch andererseits, wenn nicht erhebliche Hindernisse eintreten, bei Vermeidung der Nacharbeit in den Freistunden, bis das Versäumte nachgeholt worden, jedenfalls vollbringen müssen.

Auf consequente Durchführung dieser Maaßregel werden die Commandanturen sowohl, als die Offiziere der Strafsectionen mit nachdrücklicher Strenge zu halten haben, und wird der Umfang der den Sträflingen zuzutheilenden täglichen Accorde ohne Härte mindesten zu zwei Drittheilen desjenigen, was gewöhnliche Accordarbeiter erfahrungsmäßig zu leisten vermögen, angenommen werden können. Ein solcher Tagesaccord läßt sich zwar hauptsächlich nur bei Erdarbeiten, worin auch die geeignetste Beschäftigung der Sträflinge besteht, anwenden; indessen werden die Platz-Ingenieure bei ihrer practischen Routine auch leicht für Arbeiten anderer Art mit einiger Sicherheit ein passendes Accordmaaß festzusetzen wissen.

Einem ꝛc. stelle ich ergebenst anheim, nach Vorstehendem die Commandanturen und betreffenden Truppen-Commandeure gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 15. April 1826.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

Circulare an die Königl. General-Commandos.

(№ 244.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. April 1826., betreffend die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, bei der zur Besatzung der Bundesfestungen gehörenden Truppen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 20. Mai 1826.)

Auf die Mir vorgetragenen Zweifel über die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse wider Leute der zur Inspection der Besatzung der Bundesfestungen gehörigen Reserve-Infanterie-Regimenter, bestimme Ich, daß der General-Major von Müffling [1]), gleich einem Divisions-Commandeur, die kriegsrechtlichen Erkenntnisse bis incl. ein Jahr, und der

1) Diese dem damaligen Inspecteur der Besatzung in den Bundesfestungen beigelegte Befugniß ist auf dessen Nachfolger im Commando übergegangen.

Digitized by Google

commandirende General des achten Armee-Corps die bei denselben vorkommenden Erkenntnisse bis incl. drei Jahre Festungsstrafe bestätigen soll.

Zugleich beauftrage Ich Sie, den commandirenden Generalen bekannt zu machen, daß die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse eine Befugniß ist, die Ich ihnen selbst beigelegt habe [2]); daß dieselbe aber keineswegs, während ihrer etwanigen Abwesenheit, auf den stellvertretenden Chef des Generalstabes übergehen kann.

Berlin, den 27. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Hake.

(№ 245.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 3. Mai 1826., betreffend die Mittheilung der Acten an die Artillerie-Inspecteure in Untersuchungssachen gegen Untergebene derselben.

Die Königl. General-Inspection der Artillerie hat mir vorgestellt, daß, da in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Januar d. J. die Artillerie-Inspectionen bei den die Artillerie betreffenden Untersuchungsfällen nicht mehr concurrirten [1]), ihnen dadurch die in disciplinarischer Hinsicht nöthige, nur aus den Untersuchungsacten zu entnehmende nähere Kenntniß der auf solche Untersuchungsfälle Bezug habenden Umstände entginge.

In Folge dessen ersuche ich Ein ꝛc. General-Commando, sämmtliche Militairgerichte Wohldessen Bereichs gefälligst anzuweisen, die in Untersuchungssachen gegen Individuen der Artillerie bei ihnen vorkommenden Acten, nach Beendigung der Untersuchung, dem betreffenden Artillerie-Inspecteur, Artillerie-Brigadier, oder dem von ersterem etwa dazu beauftragten Abtheilungs-Commandeur auf deren Verlangen, zur Einsicht mitzutheilen. Bei denjenigen Untersuchungen jedoch, wo das Erkenntniß zur Bestätigung Sr. Majestät oder des Kriegsministeriums gehört, wo also die Acten nach erfolgter Bestätigung bei dem Königl. General-Auditoriat verbleiben [2]), wird, wie sich von selbst versteht, diese Mittheilung nur vor Abfassung des Erkenntnisses und, damit kein Aufenthalt entstehe, nur an den am Orte der Untersuchung anwesenden Artillerie-Befehlshaber, an den Inspecteur selbst mithin blos in dem Falle, daß dieser persönlich sich daselbst befindet, geschehen können, wogegen jene

---

2) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 15. Juli 1826, betreffend die Ausübung des den kommandirenden Generalen beigelegten Rechts, kriegsrechtliche Erkenntnisse zu bestätigen.

1) Vor dem Jahre 1826 waren bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen Auditeure angestellt. Diese Stellen wurden aber, als die höhere Gerichtsbarkeit über die Artillerie und das Ingenieur-Corps auf die commandirenden Generale übergina, eingezogen und dagegen zufolge Allerh. Kab. Ordre vom 23. October 1826 jeder Artillerie- und Ingenieur-Inspection ein Auditeur als Rechtsconsulent zugetheilt, welcher die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Arbeiten als Nebengeschäft neben seinen eigentlichen Dienstverrichtungen gegen eine fixirte Gehaltszulage besorgt und vom General-Auditoriate unter Genehmigung des Herrn Kriegs-Ministers ernannt wird.

2) In diesen Untersuchungssachen werden die Acten nach der Bestätigung des Erkenntnisses der General-Inspection der Artillerie vom General-Auditoriate zur Einsicht mitgetheilt.

Digitized by Google

Mittheilung in den übrigen Unterſuchungsfällen nach erfolgtem Erkenntniſſe auch an den nicht im Orte befindlichen Inſpecteur ſtatt finden kann.

Berlin, den 3. Mai 1826.

Krieges-Miniſterium.

v. Hake.

Circulare
an ſämmtliche Königl. General-Commandos.

(№ 246.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 26. Mai 1826., betreffend die Entfernung incorrigibler Landwehrmänner im Disciplinarwege. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Miniſterium unterm 1. Juni 1826.)

Nachdem durch Meine Ordre vom 22. Februar 1823 die Umwandlung der Civil-Straferkenntniſſe bei der Landwehr aufgehoben iſt, will Ich in Bezug auf den §. 31. der Inſtruction vom 10. Decbr. 1815 wegen Entfernung eines Landwehrmannes aus der Landwehr hierdurch beſtimmen, daß dieſe Entfernung nach vorangegangenen genauen Erörterungen über die Vergehen und Straffälligkeit des betreffenden Landwehrmannes von Seiten der vorgeſetzten Bataillons-, Brigade- und Diviſions-Commandeure im Wege der Disciplin durch den kommandirenden General ausgeſprochen und veranlaßt werden ſoll.

Dabei ſoll aber Meine Ordre vom 15. December 1810 *) in der Art zum Grunde gelegt werden, daß dieſe Entfernung nur zu verfügen iſt, wenn der Landwehrmann ſich durch mehrfache Beſtrafung als incorrigible ausgewieſen hat. Ich trage Ihnen auf, dieſe Beſtimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Miniſter von Hake.

(№ 247.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 29. Mai 1826., betreffend die Aushebung des Urpfede-Eides. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsminiſterium unterm 19. Juni 1826.)

Bei den am 24. d. M. von Ihnen berichteten Umſtänden beſtimme Ich, daß die auf mehreren Feſtungen noch übliche Ableiſtung des Urpfede-Eides von den zu entlaſſenden Gefangenen künftig wegfallen ſoll und beauftrage Sie, den Kriegsminiſter, mit der Bekanntmachung dieſer Beſtimmung.

Berlin, den 29. Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Miniſter v. Hake und Grafen v. Dankelmann.

---

*) cf. das Circul. des Allg. Kr. Depart. vom 20. Dezember 1810. (№ 59. dieſer Sammlung.)

Digitized by Google

(№ 248.) Auszug aus dem Schreiben des General-Adjutanten Sr. Majestät des Königs, Herrn General-Majors von Witzleben an Se. Hoheit den Herzog Carl von Mecklenburg, vom 8. Juni 1826., betreffend die Allerhöchste Declaration der Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse vom 28. Januar 1826.

Die in Euer Hoheit verehrlichem Schreiben vom 9. März c. mir mitgetheilten Zweifel in Betreff der Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, habe ich, ohne vorherige Allerhöchste Entscheidung bei einigen Punkten zu beantworten, mich nicht befugt halten können.

Nachdem diese Entscheidung nunmehr erfolgt ist, beehre ich mich Euer Hoheit Folgendes als das Resultat davon anzuzeigen.

ad 1. Ist durch die Verordnung vom 28. Januar c. in der Competenz standrechtlicher Erkenntnisse nichts geändert worden; es wird also auch ferner in den geeigneten Fällen, gegen Porteepee-Fähnriche standrechtlich erkannt werden können.

ad 2. Die Erkenntnisse gegen Militair-Beamte, welche nicht Offiziersrang haben, wenn auf eine Strafe zwischen 3 und 10 Jahr erkannt ist, imgleichen

ad 3. Erkenntnisse der Militair-Commissionen gegen Militair-Beamte des Garde-Corps, welche kein Königliches Patent haben, müssen nach der bestimmten Fassung des §. 2. der genannten Verordnung, und da das Garde-Verhältniß nur bei den Truppen, nicht aber bei den Verwaltungs-Beamten eine unterscheidende Berücksichtigung erfordert, von dem Herrn Kriegs-Minister bestätigt werden.

ad 3. Haben Se. Majestät bestimmt, daß Erkenntnisse welche die Entfernung eines Garde-Invaliden aus dem Corps aussprechen zur Bestätigung des commandirenden Herrn Generals der Garden gelangen sollen; wenn nicht in Rücksicht des Strafmaaßes die Königliche Bestätigung erforderlich wird.

ad 4. Erkenntnisse gegen Armee-Gensd'armen bis zu ein Jahr Festung werden auch beim Garde-Corps nach §. 4. l. c. von Euer Hoheit zu bestätigen sein, da die Armee-Gensd'armen zu keinem Divisions-Verbande gehören. — Dagegen wollen Se. Majestät sich die Bestätigung Allerhöchst Selbst vorbehalten, wenn über ein Jahr Strafe erkannt ist.

ad 5. Finden Se. Majestät völlig angemessen, daß die in Wittenberg und Küstrin stehenden Detaschements der Artillerie und Pioniere, in Betreff der Bestätigung nicht, als dem dritten und resp. vierten Armee-Corps überwiesene Truppentheile angesehen werden; die Bestätigung der Erkenntnisse gegen Leute dieser Detaschements würde daher Euer Hoheit verfassungsmäßig verbleiben.

Eben so haben Se. Majestät bestimmt, daß bei kriegsrechtlichen Erkenntnissen gegen Leute der Garde-Landwehr, im Bezirk des zweiten und dritten Armee-Corps, da ihre Bestätigung durch die commandirenden Herrn Generale dieser Corps keine Abkürzung des Verfahrens herbeiführen würde, ganz in derselben Art wie bei andern Erkenntnissen des Garde-Corps zu verfahren; dagegen das Bestätigungs-Recht in Ansehung der anderweit dislocirten Garde-Landwehr-Bataillone von dem kommandirenden Herrn General der Provinz in den geeigneten Fällen auszuüben sei [1]).

1) Die Bestimmung sub. 5. ist unterm 22. Juni 1826 vom Kriegsministerio den betreffenden General-Commandos bekannt gemacht.

Digitized by Google

ad 6. In Betreff des Jurisdictions-Verhältnisses der Artillerie-Inspecteure ist bereits von Sr. Majestät durch Kabinetsordre vom 13. März c. entschieden [2]).

ad 7. Wenn die Einsendung der Erkenntnisse ohne besonderes Anschreiben, nach Euer Hoheit Aeußerung, Uebelstände herbeiführen kann, so wird denselben durch Marginal-Vermerke und Registraturen in den Acten doch füglich zu begegnen und die diesfällige zur Verminderung der Schreiberei dienende Bestimmung aufrecht zu erhalten sein.

Berlin, den 8. Juni 1826.

von Witzleben.

An
des Herrn Herzogs Carl von Meklenburg Hoheit.

(№ 249.) Circular-Rescript des General-Auditoriats an die Auditeure vom 23. Juni 1826, betreffend die Anfertigung der Actenauszüge.

Ungeachtet die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Januar 1826 *), betreffend die vorschriftsmäßige Abfassung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse und zweckmäßige Anfertigung der Actenauszüge für das letztere Geschäft die vollständigste Anweisung enthält, und allen Auditeuren die sorgfältigste Beobachtung dieser Vorschriften zur Pflicht gemacht ist, so sind sie dennoch so häufig unbefolgt geblieben, daß dadurch fortwährend die gegründetste Unzufriedenheit entsteht.

Die erwähnte Allerhöchste Kabinetsordre verordnet:

daß die Actenauszüge dergestalt angefertigt werden sollen, daß sie eine bündige und schnelle Uebersicht des Falles gewähren.

Zu diesem Zweck ist nöthig:

1. die Angabe der persönlichen Verhältnisse des Inculpaten, wohin auch gehört, ob und weshalb er schon früher in Untersuchung sich befunden habe;
2. das Resultat der gegenwärtigen Untersuchung, also eine kurze Angabe, wessen er jetzt beschuldigt sei und was durch die Untersuchung ermittelt worden. Ist die Beschuldigung erwiesen, so wird kurz bemerkt, warum der Beweis als vollständig angenommen worden; ist der Beweis nicht vollständig, so sind kurz die Gründe aufzuzählen, welche für und wider den Inculpaten sprechen;
3. der Inhalt der Entscheidung, und da der Actenauszug dem Militair-Kabinet Sr. Majestät des Königs eine bleibende Notiz gewähren soll, so muß die Formel des Erkenntnisses nebst dessen Ort und Datum vollständig und genau angegeben werden;
4. endlich sind noch die Gesetzstellen anzuführen, welche dem Erkenntnisse zum Grunde gelegt sind.

Hiernach müssen künftig alle Actenauszüge angefertigt werden, und wenn dies nicht geschieht, so werden wir nach den Umständen entweder eine nachdrückliche Ordnungsstrafe ver-

---

2) In der Allerh. Kab. Ordre vom 13. März 1826 ist bestimmt, daß die höhere Gerichtsbarkeit über die Artillerie den Artillerie-Inspecteuren nicht wieder beigelegt werden könne.

*) Die hier erwähnte Allerh. Kab. Ordre vom 28. Januar 1826 ist an das General-Auditoriat ergangen und ihrem wesentlichen Inhalte nach in vorstehendem Circulare des General-Auditoriats enthalten.

Digitized by Google

fügen oder auf Kosten des Auditeurs einen andern Actenauszug anfertigen lassen, oder dem Auditeur auf dessen Kosten die Acten durch die Post mit dem ausdrücklichen Vermerk „portopflichtig" zur Anfertigung eines neuen Actenauszuges zurücksenden.

Uebrigens erinnern wir noch an den Schluß der Allerhöchsten Kabinetsordre, welchem zufolge die Brauchbarkeit der Auditeure und ihre Beförderung nach den Ausarbeitungen der Erkenntnisse und der Actenauszüge zunächst ermessen und in den Jahres-Berichten der Auditeure namentlich Erwähnung geschehen soll, welche sich in diesen Arbeiten besonders ausgezeichnet haben.

Berlin, den 23. Juni 1826.

Königl. Preußisches General-Auditoriat.

von Braunschweig.

Circulare an sämmtliche Auditeure.

(№ 250.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Juli 1826., wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse durch die commandirenden Generale. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 26. Juli 1826.)

In Verfolg Meiner Ordre vom 27. April d. J. gebe Ich dem Kriegsministerium zu erkennen, daß die Befugniß der Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, welche Ich den kommandirenden Generalen beigelegt habe, auf den Fall einer Abwesenheit, außer dem Bezirk ihres General-Commandos, von mehr als 14 Tagen, oder, wenn anhaltende Krankheit oder ein Todesfall die Ausübung der Geschäfte hindert, durch den von Mir zu ernennenden Stellvertreter des kommandirenden Generals erfolgen soll; wogegen es bei Reisen innerhalb des General-Commando-Bezirks, oder einer Abwesenheit außerhalb, von nur 14 Tagen, wo die Geschäftsverbindung ungestört unterhalten werden kann, keines Stellvertreters bedarf.

Das Kriegsministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Teplitz, den 15. Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium zu Berlin.

(№ 251.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Juli 1826., daß in den Tenor der kriegsrechtlichen Erkenntnisse nicht Begnadigungs-Anträge aufgenommen werden sollen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 1. August 1826.)

Die Bemerkung über das Unpassende der in die Erkenntniß-Formel aufgenommenen Empfehlung eines Verurtheilten zur Begnadigung ist vollkommen richtig, und es kann den Kriegsgerichten eine solche Verwendung nur in einem besondern Antrage gestattet werden ꝛc.

Teplitz, den 16. Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

Digitized by Google

(№ 252.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. September 1826., daß die Einlieferung eines Beurlaubten der Garde-Landwehr in eine Landarmen-Straf- oder Besserungs-Anstalt die Entfernung vom Garde-Corps zur Folge haben soll. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 19. September 1826.)

Ich bestimme hiermit, daß die polizeiliche Einlieferung eines Beurlaubten der Garde-Landwehr in eine Landarmen-Straf- oder Besserungs-Anstalt, auch jedesmal die Abgabe desselben von der Garde und seine Ueberweisung an das General-Commando seiner Heimath zur Einstellung in die Provinzial-Landwehr nach sich ziehen soll. Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Königsberg, den 2. September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(№ 253.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. September 1826., betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militair-Verwaltung angestellten Beamten. (Ges. Samml. von 1826. S. 85.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 31. v. M. und nach dessen Anträgen setze Ich hierdurch fest, daß Meine über die unfreiwillige Dienstentlassung der Civil-Beamten auf administrativem Wege mittelst Befehls vom 21. Februar 1823 erlassenen Bestimmungen auch auf die bei der Militair-Verwaltung angestellten Beamten unter nachfolgenden Maaßgaben in Anwendung kommen sollen:

1. Die Einleitung des Verfahrens gegen den zu entlassenden Beamten erfolgt:
   a) für die der Militair-Oeconomie angehörenden, den Intendanturen unterworfenen Beamten durch die vorgesetzte Intendantur;
   b) für die dem Kriegs-Ministerium unmittelbar untergebenen Beamten, z. B. die Mitglieder der Intendanturen, die Fortifications- und Zeughaus-Beamten ꝛc. durch das Kriegs-Ministerium;
   c) für die Medicinal-Beamten durch den General-(Divisions-)Arzt des betreffenden Armee-Corps, der durch die vorgesetzte Militair-Behörde die gesetzlich erforderliche Untersuchung zu veranlassen und die Verhandlungen demnächst dem General-Stabsarzt der Armee einzureichen hat, durch welchen sie, von seinem Gutachten begleitet, dem Kriegs-Minister zur weitern vorschriftsmäßigen Verfügung vorzulegen sind. Die Einleitung der Dienstentlassung eines General-(Divisions-)Arztes muß unmittelbar von dem General-Stabsarzte der Armee ausgehen.

   Ich setze hierdurch zugleich die Ordre vom 18. August 1797, nach welcher die Compagnie- und Escadron-Chirurgen von dem General-Stabsarzte der Armee entlassen werden konnten, außer Kraft.
2. Für die Zeit des Krieges wird dem commandirenden General, dem Chef der Feld-Administration und dem Chef des Medicinal-Wesens der Armee die Befugniß beigelegt, jeden ihnen untergeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Die Untersuchung selbst muß auf dem vor-

Digitized by Google

schriftsmäßigen Wege zur gesetzlichen Entscheidung über die Dienstentlassung eingeleitet werden, doch kann die Entlassung solcher Beamten, die nur für die Dauer des Krieges, unter dem Vorbehalte des Ausscheidens nach dessen Beendigung, bei der Feld-Administration angestellt sind, von dem commandirenden General oder dem Kriegs-Minister, unter Beobachtung der für die etatsmäßigen Beamten vorgeschriebenen Grundsätze und Formen, verfügt werden.

3. Die Bestimmungen der Ordre vom 21. Februar 1823 treten nicht in Anwendung
   a) bei den Militair-Predigern, welche nach den Vorschriften Meiner Ordre vom 12. April. 1822 *) zu behandeln sind;
   b) bei den Auditeuren, für welche das Verfahren gegen richterliche Beamte statt findet;
   c) bei allen auf die Kriegs-Artikel vereideten, also zum Soldatenstande zu rechnenden Militairpersonen, namentlich den Wallmeistern, Zeugschreibern ꝛc.;
   d) bei den auf Kündigung angestellten, oder auf den Grund besonders geschlossener Verträge bei den Truppentheilen oder den Militair-Anstalten beschäftigten Personen.

Das Staats-Ministerium hat diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen, und der Kriegs-Minister besonders zu veranlassen, daß in vorkommenden Fällen danach verfahren werde.

Berlin, den 24. September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Februar 1823., betreffend das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgten Dienst-Entlassungen der Civilbeamten. (Ges. Samml. von 1823. S. 25.)

In der unterm 12. April v. J. an das Staats-Ministerium erlassenen Kabinets-Ordre habe Ich am Schlusse bereits festgesetzt, daß die auf administrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienst-Entlassungen der Civilbeamten nicht mehr ohne Unterschied durch den Staatsrath ausgesprochen werden sollen. In Verfolg dessen will Ich nunmehr über die Form, welche in Angelegenheiten dieser Art zu beobachten ist, folgende Anträge des Staatsministerii genehmigen:

1. Wenn auf die Dienst-Entlassung eines Beamten der Civilverwaltung oder der Justiz, wovon Ich hier nur die richterlichen Beamten, rücksichtlich deren es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und die Geistlichen und Schullehrer, rücksichtlich deren es bei der Kabinetsordre vom 12. April v. J. sein Bewenden behält, ausnehme, angetragen werden soll; so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt, es müssen die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dies muß der Angeklagte umständlich gehört und nach geschlossener Instruction demselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zu Protokoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift, gestattet werden.
2. Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente Ich Selbst vollziehe, so sind die also instruirten Acten an das betreffende Ministerium einzusenden, und von

*) cf. die Ges. Samml. von 1822 S. 103. und die Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 §. 29.

von diesem mittelst eines umständlichen gutachtlichen Votums dem gesammten Staatsministerium vorzulegen.

3. Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zu Meiner Vollziehung gelangen, so müssen die vorschriftsmäßig instruirten Akten zuvor bei der betreffenden Provinzialregierung und zwar allemal in der Plenarsitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Provinzialbehörde zum Vortrag gebracht, und nach dem Beschlusse ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatsachen enthalten muß, und hiermit begleitet, sind die Acten dem betreffenden Ministerium einzureichen, welches sie dann, in sofern es nämlich auch seinerseits den Antrag auf Dienst-Entlassung begründet erachtet, dem gesammten Staatsministerium vorzulegen hat.

4. Eben so ist bei denjenigen Beamten der zweiten unter 3. gedachten Kathegorien zu verfahren, welche nicht einer Provinzial- sondern Centralbehörde angehören, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Ministerialdepartement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzt ist, abgefaßt werden muß.

5. Im Staatsministerio wird eine jede Dienst-Entlassungssache zweien Staatsministern wovon der eine allemal der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Departements-Chef sein soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im versammelten Staatsministerium verlesen, und demnächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.

6. Der Beschluß des Staatsministeriums wird dem betreffenden Ministerium mitgetheilt und durch dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht zu der unter 2. gedachten Cathegorie gehört. Ist aber letzteres der Fall, so theilt das Staatsministerium seinen Beschluß, Falls nämlich solcher auf die Dienst-Entlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Staatsrath mit, welcher Mir darüber sein Gutachten zu erstatten hat, worauf Ich dann in der Sache Selbst entscheiden werde.

7. Wird die Dienst-Entlassung nicht auf bloße Dienstvergehungen, sondern auf solche Thatsachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzusehen, und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind; so hängt es zunächst von der dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob dieselbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder die Dienst-Entlassung desselben, soweit es blos auf diese ankommt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig bei dem gesammten Staatsministerium, nach den Umständen über die Sache definitiv zu beschließen, oder doch noch die Entscheidung lediglich von dem Urtel des Richters abhängig zu machen: es muß aber der letztere jeden Falls von dem Beschluß des Staatsministeriums benachrichtigt werden *).

*) Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu veranlassenden Untersuchung gegen einen bereits zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen, aber nicht zur Dienstentsetzung verurtheilten Staatsbeamten erhoben worden waren, ist mittelst einer an das Staats-Ministerium ergangenen Allerh. Kab. Ordre vom 4. September 1827 Folgendes bestimmt:

8. Was Ich vorstehend von der unfreiwilligen Dienst-Entlassung angeordnet habe, gilt auch von der Degradation, wofür Ich jedoch blos Versetzung oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstleistung des Beamten, sofern damit keine Herabsetzung in Rang oder Besoldung verbunden, nicht geachtet wissen will.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Meine Ordre in die Gesetzsammlung einrücken zu lassen, damit jede Behörde, die es angeht, sich gebührend darnach achte.

Berlin, den 21. Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(№ 254.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. November 1826., betreffend die von den Menoniten statt der Eidesleistung bei dem Eintritte in den Dienst abzugebenden Versicherungen. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium den betreffenden Militair-Behörden unterm 12. Januar 1827.)

Es findet kein Bedenken, daß diejenigen Menoniten, welche jetzt schon freiwillig in den Militairdienst eintreten, aber den Eid nach der gewöhnlichen Formel abzuleisten Bedenken tragen, von der Eidesableistung entbunden und mittelst Handschlags auf die bei den Menoniten übliche Formel zur Fahne verpflichtet werden, wie es in Ansehung der in Preußen ansässigen Menoniten durch die Bestimmung im §. 2. der Declaration vom 17. Dezember 1801 [1]) vorgeschrieben ist. — Ich trage Ihnen auf, hiernach das Erforderliche an die betreffenden Militair-Behörden zu verfügen [2]).

Berlin, den 21. November 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Krieges-Minister,
General der Infanterie von Hake.

---

1. Wenn der Beamte in der gerichtlichen Untersuchung auf den geführten vollen Beweis der Unschuld oder wegen Mangels an Beweisen völlig freigesprochen worden (§§. 413. 414. der Crim. Ordnung), so ist es nicht zulässig, daß wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung wider ihn eröffnet werde, vielmehr muß das richterliche Erkenntniß aufrecht erhalten bleiben.
2. Ist der Beamte durch richterliches Urtheil entweder mit einer Strafe belegt, oder nur voeläufig freigesprochen worden (§§. 409—412. der Crim. Ordnung), so kann wegen desselben Gegenstandes eine neue Untersuchung im Verwaltungswege statt finden, sobald nach den Gesetzen die Wiedereröffnung der Untersuchung im Rechtswege zulässig sein würde und der Gegenstand in einem zum administrativen Verfahren vorschriftsmäßig gewiesenen Dienstvergehen besteht.
3. Wenn bei der gerichtlichen Untersuchung Umstände zur Sprache gekommen sind, welche, wenn gleich sie die Amtsentsetzung des Beamten nicht zur Folge gehabt haben, dennoch seine Amtswirksamkeit gefährden können, so kann nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, sowohl bei völliger Freisprechung (im Falle zu 1.), als auch wenn bei voeläufiger Freisprechung oder erfolgter Bestrafung keine die Erneuerung der Untersuchung begründenden Umstände vorhanden sind (im Falle zu 2.) auf die Pensionirung des Beamten angetragen werden.
4. Wegen der Untersuchungen wider Geistliche und Schullehrer, so wie wider richterliche Beamte, hat es bei den besonders ergangenen Vorschriften sein Bewenden.

1) Der §. 2. der Declaration vom 17. Dezember 1801 (N. C. C. Tom. XI. p. 1277.) lautet dahin: Bei der Einziehung zum Kriegsdienste soll der cantonpflichtige Menonit, in Rücksicht seiner Glaubensbegriffe, mit Ableistung eines Eides verschont und die erforderliche Zusage von ihm mittelst Handschlages angenommen werden.

2) cf. die Verordnung vom 11. März 1827 wegen der von den Menoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen. (Ges. Samml. von 1827. S. 28.)

Digitized by Google

(№ 255.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Januar 1827., betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse. (Ges. Samml. von 1827. S. 23.)

Nachdem Ich bereits durch die Verfügung vom 10. September 1821 an die General-Ordens-Commission bestimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Verlust des eisernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu von Mir ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georg-Ordens 5ter Klasse oder der Erbberechtigung dazu, nach sich ziehen soll, ohne daß es deshalb einer ausdrücklichen Erklärung bedürfe; finde Ich Mich veranlaßt, ferner festzusetzen, daß der von Mir erklärte Verlust des St. Georg-Ordens 5ter Klasse oder der Erbberechtigung dazu, auch jedesmal von selbst und ohne daß es einer weiteren ausdrücklichen Erklärung bedarf, den Verlust der Erbberechtigung zum eisernen Kreuz zur Folge haben soll.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen den Civil- und Militair-Gerichten bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister, General der Infanterie v. Hake
und Graf v. Danckelmann.

(№ 256.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Januar 1827., durch welche dem §. 30. der Instruction vom 13. April 1825 wegen der als unwürdig vom Militairdienste auszuschließenden Individuen Gesetzeskraft ertheilt wird. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 31. Januar 1827.)

Ich ertheile auf Ihren Bericht vom 24. November v. J. den im §. 30. der Instruction vom 13. April 1825 enthaltenen Bestimmungen wegen der, als unwürdig vom Militairdienst auszuschließenden Individuen hierdurch Gesetzeskraft; *) jedoch mit der Maaßgabe, daß der Verlust der National-Kokarde nur für seine Dauer die Einstellungs-Fähigkeit aufhebt, und solche, nach Wiedererlangung der National-Kokarde, dergestalt wieder eintritt, daß der verurtheilt Gewesene zur Ableistung der Dienstpflicht vorzugsweise heranzuziehen ist.

Berlin, den 13. Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann und v. Hake.

---

*) Mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 27. März 1831 ist bestimmt worden, daß solche Verbrecher, welche wegen moralischer Unwürdigkeit nicht in das Heer eingestellt werden können, die ihnen obliegende Verpflichtung zum Militairdienste durch Arbeit ablösen, jedoch nicht mit den Leuten, die sich in den schon bisher bestandenen Arbeiter-Abtheilungen befinden (cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 3. November 1824; № 211 dieser Sammlung), in Gemeinschaft gebracht, sondern für dieselben besondere Abtheilungen formirt werden sollen. Diese Bestimmungen kommen auf sämmtliche nach §. 1. c. der Instruction vom 30. Juni 1817 und §. 30. der Instruction vom 13. April 1825 wegen moralischer Unwürdigkeit nicht zum Ersatz für das stehende Heer geeigneten Leute zur Anwendung. Es sind jetzt drei solcher Arbeiter-Abtheilungen in den Festungen Posen, Torgau und Minden errichtet, wo diese Leute durch Erdarbeiten beschäftigt und im Allgemeinen nach den Grundsätzen des durch die Allerh. Kab. Ordre vom 3. November 1824 genehmigten Regulativs behandelt werden.

Digitized by Google

Auszug aus der Instruction des Ministerii des Innern an die Königl. Regierungen vom 13. April 1825., betreffend das Geschäft der Ersatz-Aushebung.

§. 30.

Ergiebt sich, daß ein Militairpflichtiger, er sei im In- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre verletzende Strafe erlitten, oder sich eines Verbrechens oder einer Handlung schuldig gemacht hat, wodurch dessen bürgerliche Ehre befleckt wird, folglich unwürdig ist, in die Reihe der Vaterlands-Vertheidiger einzutreten, so wird sein Name in der Liste gestrichen.

Zu den Individuen, die nach §. 1. c. der Instruction vom 30. Juni 1817 unwürdig sind, in den Militairdienst zu treten, gehören zuvörderst alle diejenigen, welche durch ein gerichtliches Erkenntniß die National-Cocarde verloren haben. Dergleichen Individuen können, wenn die Einstellung bereits geschehen sein möchte und der Makel erst hinterher entdeckt wird, nicht im Militair beibehalten werden. Alle Verbrechen welche nach den Bestimmungen der Kriegsgesetze die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge haben, schließen auch unbedingt von der Einstellung zum Militairdienst aus.

Das Nämliche gilt in Ansehung aller Verbrechen, die gesetzlich den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, als Meineid, vorsätzlicher Bankerutt und solche Vergehungen, worauf der Staupenschlag als Strafe steht. Was die sonstigen Verbrechen anlangt, wegen welcher nicht auf den Verlust der National-Cocarde erkannt worden, so kann nicht die Dauer der erlittenen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, sondern nur die Gattung des Verbrechens und der Grad der Verworfenheit desselben als Merkmal des Entehrenden betrachtet werden.

Nähere allgemein gültige Vorschriften lassen sich darüber nicht füglich ertheilen; die diesfällige Entscheidung, in den vorkommenden einzelnen Fällen bleibt daher dem Urtheil der Ersatz-Commissionen, welchen die Umstände näher bekannt sein müssen, und in höherer Instanz den obern Provinzial-Militair- und Civilbehörden überlassen.

Um jedoch diesen Behörden bis dahin, daß dieserhalb allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen möchten, einen Anhaltspunkt zu geben, so wird hier bemerkt, daß die Einstellung zum Militairdienst, einer erlittenen Zuchthausstrafe ungeachtet, unbedenklich erfolgen kann, wenn das Individuum wegen Vergehungen, wobei ihm bloße Unvorsichtigkeit zur Last fällt, z. B. bei einem culposen Todtschlage, desgleichen wegen solcher Vergehungen, die in der öffentlichen Meinung nicht als ehrenrührig erkannt werden, z. B. wegen Widersetzlichkeit gegen Executions-Vollstreckung, körperlicher Verletzung anderer Menschen ꝛc. bestraft worden sind. Eben so kann auch bei Diebstählen von geringerer Bedeutung, die Einstellung statt finden.

Diese Einstellung kann jedoch von den Militair-Behörden, wenn auch nicht auf den Verlust der National-Cocarde erkannt sein sollte, verweigert werden, sobald ein Individuum sich eines Diebstahls von solcher Bedeutung schuldig gemacht haben möchte, daß es dafür mit Zuchthausstrafe und Peitschenhieben, oder wenn es mit dieser Strafe wegen wiederholter Diebstähle belegt worden ist, eben so bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen bei Theilnahme an Einbruch, Raub ꝛc.

Sollten sich etwa dennoch wegen der Ausführung obiger Bestimmungen Zweifel ergeben, so werden solche der Vereinigung der Königl. General-Commandos und der Ober-Präsidenten überlassen, welche nöthigenfalls die Entscheidung der Ministerien des Innern und des Krieges einzuholen haben.

Digitized by Google

Ein in Untersuchung begriffenes militairisches Individuum kann nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die Strafe im bürgerlichen Verhältniß vollzogen worden ist, wenn auch von keinem schimpflichen Verbrechen oder von keiner entehrenden Strafe die Rede sein möchte.

Berlin, den 13. April 1825.

Der Minister des Innern.
von Schuckmann.

Circulare an sämmtliche Königl. Regierungen.

(№ 257.) Rescript des Justiz-Ministerii vom 12. Februar 1827., betreffend die Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Papiere. (v. Kamptz Jahrb. Bd. XXIX. S. 113.)

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Februar c. zu bestimmen geruhet, daß bei Untersuchungen, welche die Verfälschung öffentlicher Papiere betreffen, die mit der Verwaltung dieser Papiere beschäftigte Behörde in irgend einer Art zugezogen werden soll, weil dieselbe durch eine vollständigere Kenntniß des Geschäfts-Verkehrs dem Inquirenten und dem Richter, Behufs der Ermittelung der That oder des Thäters, auf Gesichtspunkte zu leiten im Stande ist, die ihm aus Unkunde des formellen Verkehrs leicht entgehen können.

Das Königl. ꝛc. wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es in jedem vorkommenden Falle von Erwägung der einzelnen Umstände abhängen wird, ob die Zuziehung der betreffenden Verwaltungs-Behörde im Wege einer Theilnahme an der Untersuchung, oder mittelst Vorlegung der geschlossenen Untersuchungs-Acten, an dieselbe, Behufs ihrer gutachtlichen Aeußerung, zu bewirken ist. *)

Berlin, den 12. Februar 1827.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelmann.

An
sämmtliche Landes-Justiz-Collegien.

(№ 258.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. April 1827., betreffend die Einholung der Königl. Genehmigung zur Einleitung des Desertions- und Confiskations-Prozesses gegen einen Offizier. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 21. April 1827.)

Auf Ihre Anfrage bestimme ich hiermit, daß in allen den Fällen wo in Untersuchungssachen gegen einen Offizier namentlich wegen Einleitung des Desertions-Prozesses gegen einen ausgetretenen Offizier, Meine Entscheidung eingeholt werden muß, der Divi-

*) An Befolgung dieses Rescripts sind die Auditeure durch die Circular-Verfügung des General-Auditoriats vom 2. Dezember 1834 erinnert worden.

Digitized by Google

sions-Commandeur an den commandirenden General, und dieser an Mich deshalb zu berichten hat, so wie solches auch schon wegen Einleitung der Untersuchung gegen einen höhern Offizier geschieht. Sie haben diesen Beschluß bekannt zu machen.

Berlin, den 9. April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister von Hake.

(№ 259.) Bestimmung des Staatsministerii vom 20. April 1827., wonach sämmtlichen Verwaltern Königl. Gelder oder Naturalien untersagt ist, in Papieren oder Waaren zu speculiren. (Bekannt gemacht durch das Kriegsministerium den Militairbehörden unterm 16. Mai 1827.)

Es hat sich bei einzelnen Untersuchungen über Kassendefecte in neuerer Zeit ergeben, daß solche zum Theil dadurch mit veranlaßt worden, daß die Defectanten sich in Papier-Speculationen und andere kaufmännische Geschäfte eingelassen haben.

Es widerspricht schon an sich selbst dem Interesse des Dienstes, daß öffentliche Beamte sich mit dergleichen Speculationen und Geschäften abgeben, indem sie dadurch von ihrer eigentlichen Bestimmung abgezogen werden und in Verwickelungen gerathen können, die dem Dienste nachtheilig werden. Es wird daher auch dieser Gegenstand bei der jetzt im Werke stehenden Revision des allgemeinen Landrechts näher erwogen werden, um in Hinsicht desselben, das Interesse des öffentlichen Dienstes mehr sicher zu stellen. Indessen haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30. Dezember v. J. schon jetzt folgendes festzusetzen geruht:

Sämmtlichen Kassenbeamten, (worunter auch die Verwalter Königl. Naturalien und Magazine begriffen sind,) imgleichen sämmtlichen bei Geldinstituten angestellten Beamten ohne Unterschied, soll untersagt sein, in Papieren oder Waaren zu speculiren, d. h. selbige zum Wiederverkauf anzukaufen, und diejenigen Beamten, welche sich dasselbe dennoch beikommen lassen, sollen ohne Nachsicht auf dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Februar 1823 (Gesetz-Sammlung № 783.) vorgeschriebenen Wege, sofort aus dem Amte entlassen werden, wobei es sich von selbst versteht, daß wenn dem betreffenden Beamten außer der unerlaubten Speculation auch anderweite Dienstwidrigkeiten zur Last fallen, derselbe dafür noch besonders zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll.

Sämmtliche Verwaltungs-Chefs und Vorgesetzte sollen darauf sehen, daß von den ihnen untergeordneten Beamten dieser Allerhöchsten Willensmeinung nicht entgegen gehandelt werde, und, wenn es geschieht, die betreffenden Beamten sogleich vom Amte suspendiren und das weitere Verfahren einleiten.

Dies soll um so unerläßlicher geschehen, wenn der betreffende Beamte selbst zu den Dienstvorgesetzten gehört.

Des Königs Majestät haben jedoch zu erklären geruht, daß Allerhöchstdero Absicht nicht sei, einzelnen Beamten die Gelegenheit zu nehmen, ihr Vermögen in Staats- oder andern öffentlichen Papieren anzulegen, daß vielmehr den vorgedachten Beamten der Ankauf derartiger Papiere gestattet bleiben kann, wenn sie darin blos ihr Vermögen zinsbar unterbringen wollen. Es bleibt den vorgesetzten Behörden überlassen, in jedem einzelnen zu ihrer Kenntniß kommenden Falle, zu beurtheilen, ob der Beamte bei dem Ankaufe eine verbotene

Digitized by Google

Speculation beabsichtigt oder blos sein Vermögen hat anlegen wollen und ob sonach eine Veranlassung zu einer Untersuchung vorhanden ist oder nicht.

Von diesen Allerhöchsten Bestimmungen benachrichtigt das Staatsministerium Euer Excellenz mit dem ganz ergebensten Ersuchen, solche gefälligst zur Kenntniß der betreffenden Beamten Ihres Ressorts zu bringen.

Berlin, den 20. April 1827.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Krieges-Minister, Herrn General der Infanterie v. Hake, Excellenz.

(№ 260.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juli 1827., betreffend das Verfahren, wenn wegen des Gesundheitszustandes des Verurtheilten eine Umwandlung der rechtskräftig erkannten Strafe nöthig wird.

Auf Ew. Königl. Hoheit Anfrage vom 18. d. M. erwiedere Ich, daß Ich in Fällen, wo nach bestätigtem kriegesrechtlichen oder standrechtlichen Erkenntniß, wegen des Gesundheitszustandes des Verurtheilten, eine Verwandlung der erkannten Strafe nöthig wird, Ich Mir auch ferner die Bestimmung vorbehalten will.

Teplitz, den 30. Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kronprinzen von Preußen, Königl. Hoheit.

(№ 261.) Circularschreiben des Kriegsministerii, betreffend die Annullirung der Capitulations-Verträge der fortdienenden Soldaten, vom 6. August 1827. (Monatl. Circul. L. № 3.)

Auf eine gemachte Anfrage:

„ob die Truppentheile befugt sind, den Capitulations-Verträgen die Bedingung der Annullirung für den Fall, daß die Führung des Capitulanten den gehegten Erwartungen nicht entspreche, beizufügen,“

ist bestimmt worden, daß, da die Capitulation ein Vertrag ist, welcher mit den darin festgesetzten Bedingungen einzugehen, von dem freien Willen der Soldaten abhängt, der gedachten Bedingung an sich nichts entgegen stehen dürfte.

Um dabei jedoch den Soldaten bei der Unbestimmtheit des Begriffs einer schlechten Führung, vor Willkührlichkeit zu sichern, ist als Grundsatz anzunehmen, daß nur eine solche Führung des Capitulanten, welche die Versetzung desselben in die zweite Classe des Solda-

Digitized by Google

tenſtandes zur Folge gehabt hat, Veranlaſſung zur Aufhebung der Capitulation geben kann, worüber deshalb der nöthige Vermerk in das Verpflichtungs-Protocoll mit aufzunehmen iſt.

Berlin, den 6. Auguſt 1827.

Krieges-Miniſterium.

Für den Herrn Krieges-Miniſter in deſſen Abweſenheit,
von Schöler.

(№ 262.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 29. November 1827., betreffend die Gerichtsbarkeit über die Artillerie und das Ingenieur-Corps. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Miniſterium unterm 28. Dezember 1827.)

Ich gebe dem Kriegs-Miniſterium in Verfolg Meiner Verfügung vom 13. März v. J. [1]) zu erkennen:

1. daß die von den Artillerie- und Ingenieur-Inſpectionen bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit auf die General-Commandos übergegangen iſt, in deren Bereich die betreffenden Abtheilungen dislocirt ſind, welche dieſelbe entweder durch ihre eigenen, oder nach Maaßgabe der Local-Verhältniſſe durch die ihnen untergeordneten Diviſions- oder Garniſon-Gerichte, wie gegen die übrigen nicht zu einem Diviſions-Verbande gehörenden Truppentheile des Corps ausüben; hierdurch aber in der Disciplinar-Gewalt der Inſpecteure dieſer Waffen nichts geändert worden iſt, welche ihnen vielmehr nach wie vor unverkürzt verbleibt [2]).
2. Wenn gerichtliche Unterſuchungen und Entſcheidungen nöthig werden, ſo ſind die diesfälligen Anträge an die betreffenden General-Commandos, und im Fall der Gefahr im Verzuge, gleichzeitig an das nächſte Militair-Gericht zu richten.

3. Die

---

1) In der Allerh. Kab. Ordre vom 13. März 1826 iſt ausgeſprochen, daß die aufgehobene Gerichtsbarkeit der Artillerie-Inſpecteure nicht wieder hergeſtellt werden könne.

2) In Betreff der Führung der ſtandgerichtlichen Unterſuchungs-Sachen bei der Artillerie hat ſich das Kriegs-Miniſterium in einem Schreiben an das General-Commando des 6ten Armee-Corps vom 11. September 1833 ausgeſprochen, welches dahin lautet:

In ergebenſter Antwort auf das gefällige Schreiben Eines ꝛc. General-Commandos vom 27. Auguſt 1833 vermag das Kriegs-Miniſterium nur ſeine bereits früher, namentlich unterm 26. Juli und 22. Auguſt c. gemachten Erklärungen zu wiederholen und reſp. dahin zu vervollſtändigen, daß

a) die Beſtimmung des Regulativs vom 21. Januar 1812 wegen Beſtellung unterſuchungsführender Offiziere bei den Artillerie-Brigaden durch ſpätere Beſtimmungen dahin modifiſirt worden iſt, daß dieſe Beſtellung nur ausnahmeweiſe in denjenigen Garniſonen ſtatt finden darf, wo die Juſtizgeſchäfte nicht durch einen Corps- oder Garniſon-Auditeur beſorgt werden können;

b) daß in Folge der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 29. November 1827 und der durch dieſelbe den Königl. General-Commandos übertragenen höhern Gerichtsbarkeit über die Artillerie die Beſorgung der Juſtizgeſchäfte bei derſelben, ſo weit ſie nicht in Feſtungen garniſonirt, zu den beſonderen Verpflichtungen des Corps-Auditeurs gehört;

c) daß jedoch, da nach dieſer Allerhöchſten Kabinetsordre den Königl. General-Commandos überlaſſen iſt, nach Maaßgabe der Localverhältniſſe die in Rede ſtehende Gerichtsbarkeit durch die Diviſions- oder Garniſon-Gerichte auszuüben, das Kriegs-Miniſterium ſeinerſeits nichts dagegen zu erinnern findet, daß in Breslau es bei der bisher ſtatt gefundenen Uebertragung der in Rede ſtehenden Juſtizgeſchäfte an den Gouvernements-Auditeur verbleibe, daß aber

Digitized by Google

3. Die Militair-Gerichte haben den diesfälligen Requisitionen der Artillerie- und Ingenieur-Behörden zu genügen, im Fall eines Bedenkens gegen die Zulässigkeit der einzuleitenden Untersuchung aber Meine Entscheidung einzuholen.
4. In den Jurisdictions-Befugnissen der Festungs-Commandanturen über die in den Festungen stehenden Truppen ist hierdurch nichts geändert worden.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 29. November 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(№ 263.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. November 1827., betreffend die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit beim zweiten Bataillon des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments zu Spandau. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 28. Dezember 1827.)

Ich kann zwar nicht darauf eingehen, nach dem Antrage des Herzogs Carl von Mecklenburg in beiliegendem Berichte den detaschirten Bataillons-Commandeuren, ohne Ausnahme, dieselben disciplinarischen und gerichtsherrlichen Befugnisse beizulegen, welche den Regiments-Commandeuren zustehen, will aber ausnahmsweise in Ansehung des zweiten Bataillons des Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr-) Regiments in Spandau, in Rücksicht der dafür angezeigten Umstände und bei der Nähe von Potsdam gestatten, daß die dabei vorkommenden standrechtlichen Untersuchungen (in sofern sie nicht in den §. 10. A. der Instruction vom 13. März 1816 gedachten Fällen der Commandantur competiren) ohne Einwirkung der letztern beim Bataillon durch den dazu bestellten Offizier geführt, die standrechtlichen Erkenntnisse daselbst abgehalten und zur Bestätigung durch den Regiments-Commandeur nach Potsdam eingesandt werden können. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, diese Bestimmung der Commandantur zu Spandau und dem General-Auditoriat bekannt zu machen.

Berlin, den 29. November 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

---

d) eine besondere Remunerirung dafür, nicht allein, weil dazu kein Fonds vorhanden ist, sondern auch aus dem unter a. angeführten Grunde nicht bewilligt werden kann.

Berlin, den 11. September 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl.

v. Schöler.

An
Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando
des 6ten Armee-Corps
zu
Breslau.

Digitized by Google

№ 264.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Dezember 1827., die Einstellung der wegen Selbstverstümmelung bestraften Soldaten in die Arbeiter-Abtheilungen betreffend. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 28. Dezember 1827.)

Auf ihre Anfrage bestimme Ich, daß die bei den Fahnen befindlichen Soldaten, welche sich durch Selbstverstümmelung zum Dienste untauglich gemacht haben und nach dem 24sten Kriegs-Artikel bestraft worden sind, nach abgebüßter Strafe zur völligen Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht, in Gemäßheit der durch Meine Ordre vom 3. November 1824 genehmigten Bestimmungen als Handlanger für den Artillerie- und Fortificationsdienst heranzuziehen sind *). Sie haben diesen Beschluß der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 6. Dezember 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General der Infanterie von Hake.

---

*) In einem Schreiben des Herrn Kriegsministers an das Königl. General-Commando des Garde-Corps vom 22. März 1828 ist die Frage nä er erörtert,

in welche Kathegorie die, bei den Fahnen befindlich gewesenen Soldaten gehören, welche sich durch Selbstverstümmelung zum Dienste untauglich gemacht haben, nach dem 24sten Kriegs-Artikel bestraft worden, und nach abgebüßter Strafe nach den Bestimmungen der Allerh. Kab. Ordre vom 6. December 1827 zu behandeln sind,

und darüber folgendes gesagt:

„Vor dem Erlasse der Allerh. Kab. Ordre vom 6. Dezember 1827 wurde die Frage bereits ventilirt, ob die sich selbst Verstümmelten, und nach dem 24sten Kriegs-Artikel bestraften Soldaten, als aus dem Soldatenstande entfernt zu betrachten seien.

Das Königl. General-Auditoriat erklärte sich sehr bestimmt dahin,

daß in dem 24sten Kriegs-Artikel von einer Ausstoßung aus dem Soldatenstande nicht das mindeste vorgeschrieben sei, und daß nach den rechtlichen, aus der ganz deutlichen Bestimmung des erwähnten Strafgesetzes gerechtfertigten Grundsätzen unbezweifelt angenommen werden müsse, daß derjenige, welcher sich durch Verstümmelung zum Militairdienste untüchtig gemacht habe, seinen Stand als Militair-Person noch nicht verloren habe, sondern zur Ableistung seiner Militair-Dienstpflicht, in Gemäßheit des durch die Allerh. Kab. Ordre vom 3. November 1824 bestätigten Regulativs vom 22. October 1824 als Handlanger im Artillerie- und Fortifications-dienste angestellt werden solle.

Es konnten meinerseits gegen diese Auslegung des betreffenden Kriegs-Artikels um so weniger Zweifel obwalten, als des Königs Majestät Allerhöchst Selbst in einzelnen Fällen demgemäß die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse zu ertheilen geruhet hatten.

Nur schien mir hierüber annoch ein Allerhöchster Ausspruch erforderlich, wenn demgemäß allgemein in der Armee verfahren werden sollte, indem das, durch die Allerhöchste Kab. Ordre vom 3. November 1824 bestätigte Regulatio vom 22. October 1824 ursprünglich blos für die Ersatz-Behörden erlassen worden, und darin der, bei den Fahnen befindlichen Soldaten, welche sich durch Selbstverstümmelung zum Dienste unfähig gemacht, nicht Erwähnung geschehen war, auch des Königs Majestät bis dahin sich nicht generell, sondern nur speciell bei jeder Bestätigung einzelner kriegsrechtlicher Erkenntnisse auszusprechen geruhet hatten.

Das Königl. General-Auditoriat theilte, nachdem es von mir hierauf aufmerksam gemacht worden war, meine Ansicht, und erklärte, daß es der Allerhöchsten Declaration hierüber bedürfe, die auch demnächst in diesem Sinne, unter dem 6. Dezember 1827 erfolgte.

Bei näherer Erwägung der Lage dieser hier beregten Gesetzgebung ergiebt sich daher das Resultat, daß in dem 24sten Kriegs-Artikel keinesweges eine Bestimmung vorhanden ist, welche die Ausstoßung aus dem Soldatenstande festsetzt.

Nach strafrechtlichen Grundsätzen wird es aber nicht zulässig sein, sie aus dem 43sten Kriegs-Artikel analogisch folgern zu wollen, indem Strafgesetze wörtlich zu erklären sind.

Auch ist hiergegen bis jetzt kein Bedenken aufgestellt worden, indem die, nach dem 24sten Kriegs-Artikel bestraften Individuen, bei den Strafsectionen der Garnison-Compagnien, also als Soldaten, die wegen dritten Diebstahls nach dem 43sten Kriegs-Artikel verurtheilten Individuen dagegen, als aus dem Soldatenstande ausgestoßene, bestraft worden sind.

Eine solche Ansicht dürfte sich auch aus den Worten des 24sten Kriegs-Artikels

„und außerdem für unfähig erklärt worden, je im Dienste des Staates angestellt zu werden,"

nicht begründen lassen.

Digitized by Google

(№ 265.) Rescript des Justizministerii vom 7. Dezember 1827., betreffend die Weglassung der körperlichen Züchtigung bei erkanntem Adelsverlust. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 30. S. 386.)

Es sind in neuerer Zeit öfter die Fälle vorgekommen, daß in den, gegen Verbrecher adelichen Standes ergehenden Straferkenntnissen neben dem Adelsverluste zugleich eine körperliche Züchtigung festgesetzt worden, und des Königs Majestät haben daher zu befehlen geruhet, daß die körperliche Züchtigung in allen Fällen, wo auf Adelsverlust erkannt wird, wegfallen, und gleichzeitig neben diesem nicht ausgesprochen werden soll, wonach das Königl. Oberlandesgericht sich zu achten hat.

Berlin, den 7. Dezember 1827.

Der Justiz-Minister.
Graf von Dankelmann.

An
sämmtliche Königl. Ober-Landes-
Gerichte.

(№ 266.) Circularschreiben des Kriegsministerii vom 25. Februar 1828., betreffend die Anbringung der Beschwerden Seitens der Unteroffiziere und Gemeinen.

Es ist von einem der Königl. General-Commandos darauf angetragen worden, daß über die Grundsätze, welche bei Beschwerden der Unteroffiziere und Soldaten gegen ihre Vorgesetzte zur Anwendung kommen müßten, zur Bewirkung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Beziehung, der Armee eine nähere Anweisung zugehen möchte.

Ein ꝛc. General-Commando ersuche ich daher ergebenst, nach folgenden Bestimmungen, welche den für Offiziere bei ihren Beschwerden gegen Vorgesetzte bestehenden Vorschriften zum Theil analog sind, bei den Truppentheilen Wohldessen Armee-Corps verfahren lassen zu wollen.

1. Eine Beschwerde über Vorgesetzte jeden Grades, letztere mögen zu den eigenen oder zu einem andern Truppentheile gehören, ist allemal zur Erledigung bei dem Compagnie- oder Eskadron-Chef und nur, wenn sie gegen ihn selbst gerichtet ist, bei demjenigen Offizier der Compagnie anzubringen, der nach dem Compagnie- oder Escadrons-

---

Denn unter dem Dienste des Staates ist wohl offenbar hier nur der Civil-Staats-Dienst gemeint, da der 24ste Kriegs-Artikel diese Strafe über den verhängt, welcher durch Selbstverstümmelung zum Militairdienst wirklich untüchtig geworden ist, und es für solche Individuen factisch unmöglich ist, je wiederum im wirklichen Militair-Dienste angestellt zu werden.

Auch wird nicht außer Acht zu lassen sein, daß die Einstellung der betheiligten Individuen, als Handlanger für den Artillerie- und Fortifications-Dienst, nach abgebüßter Strafe zur völligen Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht, ihre Strafe nur vergrößert, und den durch ihr Vergehen herbeigeführten Zustand nicht verbessert, sondern verschlechtert.

Wollte man aber auch gegen diese, nach meinem Dafürhalten begründete Auslegung des 24sten Kriegs-Artikels Bedenken haben, so finden selbige meiner Ansicht nach ihre Erledigung dadurch, daß solche des Königs Majestät sowohl in einzelnen Fällen bei der Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, als namentlich, durch die Allerh. Kab. Ordre vom 6. Dezember 1827 als richtig anzuerkennen geruht haben."

Digitized by Google

Chef der älteste ist, und hat derselbe sie alsdann im gewöhnlichen Wege der Meldungen zur Erledigung zu bringen.

2. Die Beschwerde ist nur mündlich, nicht schriftlich, und von dem Beschwerdeführer selbst anzubringen, und dürfen, wenn mehrere zugleich Beschwerde zu führen haben, höchstens zwei von ihnen dazu erscheinen.
3. Die Versäumniß dieser Vorschrift ist disciplinarisch an dem Uebertreter zu ahnden, wenn aber ein Vergehen gegen die Subordination damit verbunden gewesen, so hat dasselbe die gesetzliche Strafe zur Folge; die Untersuchung der Beschwerde selbst muß jedoch auch in solchem Falle Statt finden.

Eine unbegründet befundene Beschwerde aber ist, nach Maaßgabe des dabei bewiesenen Leichtsinnes oder der bösen Absicht, strafbar.

Berlin, den 25. Februar 1828.

Der Krieges-Minister
v. Hake.

An sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 267.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 29. April 1828., betreffend das Verfahren bei Selbstentleibungen der Militairpersonen.

In Folge eingegangener Anfragen über das bei Selbstentleibungen von Militairpersonen zu beobachtende Verfahren, nehme ich Veranlassung, Einem ꝛc. die hierbei anzuwendenden Grundsätze zur gefälligen weitern Bekanntmachung und Anweisung der Truppen ergebenst mitzutheilen:

a) die gesetzlich vorgeschriebene Besichtigung des Leichnams einer sich selbst entleibt habenden Militairperson gehört allemal zur Competenz der Militairgerichte.
b) In den Garnison-Orten, wo kein Auditeur sich befindet, ist das Orts-Civilgericht dazu zu requiriren. Das Königl. Justiz-Ministerium ist daher von mir ersucht worden, sämmtliche Civil-Untergerichte anweisen zu lassen, *) sich an den Orten, wo kein Auditeur vorhanden ist, auf die jedesmalige Requisition des am Orte kommandirenden Offiziers, dieser Besichtigung zu unterziehen, die darüber aufgenommenen Verhandlungen aber demnächst an den requirirenden Militair-Befehlshaber sofort abzugeben.
c) Von Seiten der Befehlshaber in den detaschirten Garnisonen sind demnächst die von dem Civilgerichte aufgenommenen Besichtigungs-Verhandlungen sofort an das betreffende Divisions- oder General-Commando einzusenden, und von diesem ist dann ein Auditeur, zum Behuf der Ermittelung der Veranlassungen des Selbstmordes, dahin zu senden, sofern darüber Zweifel oder solche Umstände obwalten, daß eine nähere Ermittelung nöthig scheint.
d) Sämmtliche die Selbstentleibung betreffende Verhandlungen sind sodann durch das be-

*) Diese Anweisung ist in dem Circular-Reskripte des Just. Minist. vom 21. Juli 1828 enthalten. cf. v. Kamptz Jahrb. Bd. XXXII. S. 92.

Digitized by Google

treffende General-Commando, nachdem daſſelbe die Verfügungen, zu welchen es ſich durch ſelbige in Bezug auf die Handhabung der Disciplin etwa veranlaßt finden ſollte, getroffen hat, in Gemäßheit des §. 158. der Criminal-Ordnung an das ꝛc. General-Auditoriat einzuſenden.

Berlin, den 29. April 1828.

Krieges-Miniſterium.

von Hake.

An ſämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 268.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 26. Mai 1828., wegen Beſtätigung der kriegsrechtlichen Erkenntniſſe in Unterſuchungs-Sachen gegen Militairperſonen von Truppentheilen verſchiedener Armee-Corps oder Diviſionen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Miniſterium unterm 6. Juni 1828.)

Ich beſtimme auf geſchehene Anfrage, daß kriegsrechtliche Erkenntniſſe gegen Militairperſonen von Truppentheilen verſchiedener Armee-Corps oder Diviſionen, welche nicht zu Meiner oder des Kriegs-Miniſters Beſtätigung gelangen müſſen, von dem kommandirenden General zu beſtätigen ſind, in deſſen Bereich der, zu einem andern General-Commando gehörige Truppentheil dislocirt und in welchem das Kriegsrecht abgehalten worden iſt. *)

Das Kriegs-Miniſterium hat dieſe Beſtimmung der Armee bekannt zu machen.

Potsdam, den 26. Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Miniſterium.

(№ 269.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 13. Juni 1828., wegen der Duelle. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Miniſterium unterm 15. Juni 1828.)

Ich habe mit ſteigendem Mißfallen bemerkt, daß die Duelle in der Armee eher zu- als abnehmen. In den letzten Jahren ſind dem Vorurtheil, zum Theil um elender Kleinigkeiten willen, mehrere Opfer gefallen, der Armee dadurch hoffnungsvolle Offiziere entriſſen und Schmerz und Kummer in die Familien gebracht worden. — Das Leben des Offiziers iſt der Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes geweiht und wer daſſelbe um einen kleinlichen Zwiſt einſetzet, beweiſt, daß er ſich ſeiner ernſteren Beſtimmung nicht bewußt iſt

*) Durch dieſe Allerh. Kab. Ordre ſind die früheren, das Königl. General-Commando des Garde-Corps betreffenden Beſtimmungen (№ 197. dieſer Sammlung) nicht aufgehoben, ſo daß alſo dem commandirenden Generale des Gardecorps in den nach §. 3. der Verordnung vom 28. Januar 1826 geeigneten Fällen die Beſtätigung kriegsrechtlicher Erkenntniſſe zuſteht:

1. in den Garniſonen Berlin, Spandau, Charlottenburg und Potsdam in allen Sachen, in denen entweder Leute des Gardecorps allein oder mit Leuten, welche zu einem andern Armee-Corps gehören, gemeinſchaftlich verurtheilt werden, und
2. im Bereiche der General-Commandos des 2ten, 3ten und 4ten Armee-Corps, gegen alle Mannſchaften der Garde, wenn nicht durch dieſelbe Sentenz zugleich noch gegen Leute von Truppentheilen eines anderen Armee-Corps erkannt worden iſt.

Digitized by Google

und nicht die richtige Haltung zu behaupten weiß, welche auf Sittlichkeit und wahrem Ehrgefühl beruht.

Ich verlange von dem Offizier-Corps, daß sie durch eine wechselseitige Aufsicht auf das Benehmen ihrer Cameraden Ausbrüche ungesitteten Betragens verhindern und Streitigkeiten auf angemessene Art, durch Zurechtweisung der Parteien, schlichten, nöthigenfalls auch von der ihnen in Meiner Verordnung vom 15. Februar 1821 wegen der Ehrengerichte gegebenen Befugniß Gebrauch machen und Schuldige vor dieses Forum ziehen. Ein Offizier-Corps, welches durch zweckmäßige Behandlung solcher Ehrensachen die Duelle verbannt, wird sich ein Recht auf Mein Wohlwollen erwerben und darthun, daß ein Geist wahrer Ehre in ihm wohnet. Ich mache es demnächst auch den Vorgesetzten ganz besonders zur Pflicht, durch Wachsamkeit und Belehrung dem verderblichen Vorurtheil entgegen zu arbeiten. Wer ihren Warnungen kein Gehör giebt, oder gar seinen Gegner auf Pistolen fordert, den werde Ich die Strenge des Gesetzes empfinden lassen und ohne alle Schonung soll derjenige behandelt werden, der durch vorsätzliche Verletzung des Anstandes oder freche Beleidigung den Anreiz zum Zweikampf giebt.

Ich beauftrage Sie, dies den Offizieren der Armee mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Ich zu ihrer Gesinnung das Vertrauen hege, sie werden den wohlerworbenen kriegerischen Ruhm der Armee durch Verbannung veralteter Vorurtheile und gesteigerte sittliche Veredelung zu erhöhen suchen. *)

Berlin, den 13. Juni 1828. Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Hake.

(№ 270.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Juli 1828, betreffend das Verfahren gegen Offiziere, welche körperlich oder geistig zur Fortsetzung des Dienstes unfähig sind. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium den Militairbehörden unterm 18. Juli 1828.)

Offiziere, die, ohne dienstunfähig zu sein, durch tadelhafte Führung dem Dienst Nachtheil bringen, und bei denen wiederholte, auf Meinen Befehl ertheilte Verwarnung, zuerst unter vier Augen, dann vor versammeltem Offizier-Corps und zuletzt unter Androhung der Dienstentlassung, fruchtlos geblieben ist, gehen durch die letztere ihres Anrechts auf Pension verlustig.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, diesen Beschluß der Armee bekannt zu machen.

Teplitz, den 7. Juli 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(№ 271.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 17. Juli 1828., betreffend die Sicherstellung des fiscalischen Interesses hinsichtlich des zu confiscirenden Vermögens der Deserteure. (Monatl. Circul. LVII. № 1.)

Das Kriegs-Ministerium ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Sicherstellung des fiscalischen Interesses bei Confiscation des Vermögens der Deserteure, oder ent-

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 29. März 1829, betreffend die Verhütung der Duelle.

Digitized by Google

wichener, zum Militair ausgehobener Dienstpflichtigen oft dadurch vereitelt oder doch erschwert wird, daß die Militairgerichte die einzelnen, während mehrerer Jahre vorgekommenen Desertionsfälle aufzusammeln und dann erst bei Erlassung der Edictal-Citation auf Sicherstellung des Vermögens der Deserteure bei den Civilgerichten anzutragen pflegen. Zur Beseitigung der daraus (besonders wenn das Vermögen aus Gegenständen besteht, die sich in solchen langen Zwischenräumen entweder selbst aufzehren oder verderben können) hervorgehenden Uebelstände, ist es erforderlich, daß künftig:

a) die einzelnen Truppentheile innerhalb spätestens vier Wochen, wie im Edicte vom 17. November 1764 № 2. und 3. vorgeschrieben ist, resp. dem Corps- oder Divisions-Gerichte von der erfolgten Desertion, mit Einreichung eines vollständigen Nationals des Deserteurs, Anzeige machen; daß
b) die Militairgerichte gleich nach der Meldung jedes einzelnen Desertionsfalles die nöthigen Requisitionen wegen Ausmittelung und Sicherstellung des Vermögens des Deserteurs oder entwichenen, zum Militair ausgehobenen Dienstpflichtigen, an die betreffenden Civilgerichte erlassen;
c) spätestens nach dem Ablaufe eines jeden Jahres die in demselben vorgekommenen Desertionsfälle aburteln, und
d) bei der Uebersendung des rechtskräftigen Contumacial-Erkenntnisses der betreffenden Königl. Regierung gleichzeitig beglaubte Extracte über das gerichtlich ausgemittelte Vermögen der Verurtheilten oder Vacatscheine mittheilen.

Die Truppentheile und Militairgerichte haben daher hiernach künftig zu verfahren.

Berlin, den 17. Juli 1828.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister in dessen Abwesenheit,
v. Schöler.

(№ 272.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. October 1828., betreffend die Wiederverleihung der National-Cocarde. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 14. November 1828.)

Auf Ihren, der Minister des Innern und der Justiz, an Mich erstatteten Bericht vom 7. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß es wegen Wiederverleihung der durch ein Straferkenntniß verwirkten National-Cocarde bei der bisherigen Vorschrift, gemäß welcher der Antrag auf Wiederverleihung bei Militairpersonen Ein Jahr und bei Civilpersonen Sechs Monate nach erlittener Strafe auf den Grund des Besserungs-Zeugnisses statt findet, mit der Maaßgabe verbleiben soll, daß die erstere Frist auf wirklich dienstthuendes Militair zu beschränken, nicht aber auf Individuen anzuwenden ist, welche zur Kriegs-Reserve entlassen oder zur Landwehr übergegangen sind, weshalb auch demjenigen, der nach überstandener Strafe aus dem Militairdienste entlassen wird, der Antrag auf Wiederverleihung der Na-

Digitized by Google

tional-Cocarde gestattet sein soll, sobald sechs Monate nach erlittener Strafe verflossen sind. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche in Ihren Ressorts zu verfügen.

Berlin, den 22. October 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann, General der Infanterie v. Hake und Grafen v. Danckelmann.

(№ 273.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 1. November 1828., betreffend das Verfahren gegen Offizierburschen in Desertionsfällen. (Monatl. Circul. LVIII. № 5.)

Es ist angefragt worden:

ob die nach erhaltener militairischer Ausbildung von den Stabs-Offizieren und Capitains erster Klasse zu ihrer Bedienung ausgewählten Burschen zur Kathegorie der Kriegs-Reservisten zu rechnen oder noch als active Soldaten zu betrachten wären, und daher ihre Entweichung aus diesem Dienstverhältnisse als wirkliche Desertion anzusehen und zu behandeln sei?

Diese Anfrage veranlaßt das Kriegs-Ministerium, hierdurch zu erklären, daß es keinesweges in dem Sinne der über die Offizierburschen vorhandenen Bestimmungen liegt, sie als aus dem activen Dienst geschieden zu betrachten. Sie haben vielmehr ihre gesetzliche oder freiwillig eingegangene Verpflichtung zum activen Dienste in der gedachten Eigenschaft, so lange solche dauert, abzulösen, so wie auch andrerseits den betreffenden Offizieren unbenommen ist, sie wieder in die Compagnie zurücktreten zu lassen, sobald sie mit ihnen unzufrieden sind.

Wenn demnach diese Offizierburschen fortwährend als active Soldaten zu betrachten sind, so folgt daraus, daß ihre Entweichung als wirkliche Desertion zu behandeln und zu bestrafen ist.

Berlin, den 1. November 1828.

Krieges-Ministerium.
v. Hake.

(№ 274.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. November 1828., über die dienstlichen Verhältnisse einiger höhern Befehlshaber. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 3. Dezember 1828.)

Auf die Mir vorgelegte Anfrage finde Ich Mich veranlaßt, in Beziehung auf die Verhältnisse der nachbenannten Chargen in der Armee, jedoch ohne Rücksicht auf ihre Gehalts-Competenz, Folgendes zu bestimmen:

1. Die Pionier-Inspecteure treten in das Verhältniß eines wirklichen Regiments-Commandeurs und Artillerie-Brigadiers.
2. Ein von Mir ernannter interimistischer Regiments-Commandeur tritt in die Rechte und

und das Verhältniß eines wirklichen Commandeurs zu andern Stabs-Offizieren der Armee; wogegen ein Stabs-Offizier, der nur einstweilig das Commando eines Regiments oder einer Artillerie-Brigade ꝛc. übernimmt, in seinem bisherigen Chargen-Verhältniß verbleibt.

3. Ein Bataillons-Commandeur oder Abtheilungs-Commandeur der Artillerie hat als solcher keine Vorzugsrechte, sondern das Patent entscheidet in Collisions-Fällen mit andern Stabs-Offizieren der Armee.
4. Die Commandeure von zwei Jäger- und Schützen-Abtheilungen stehen in dem Verhältniß der Bataillons-Commandeure und der Inspecteur der Jäger und Schützen in dem eines Regiments-Commandeurs.
5. Die Abtheilungs-Commandeure bei den Jägern, Schützen und Pionieren sind nicht als solche den Bataillons-Commandeuren und Abtheilungs-Commandeuren der Artillerie gleich zu stellen, sondern bei ihrem Zusammentreffen mit andern Capitains und Compagnie-Chefs entscheidet das Patent über den Vorrang. Befinden sich unter ihnen Stabs-Offiziere, so kommen solche in die Kathegorie sub 3.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 20. November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General der Infanterie
v. Hake.

(№ 275.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Dezember 1828., daß Festungsarrest von einem Jahre und darüber den Offizieren auf die Dienstzeit nicht angerechnet werden soll. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 7. Januar 1829.)

Auf Ihre Anfrage bestimme Ich, daß denjenigen Offizieren, welche von jetzt an Festungs-Arrest erleiden, die Dauer desselben nicht von der Dienstzeit in Abzug gebracht werden soll, wenn der Festungs-Arrest nur einige Monate und nicht ein volles Jahr beträgt. Dagegen wird aber bei einem Festungs-Arrest von einem vollen Jahre und darüber die Dauer desselben von der Dienstzeit abgerechnet *). Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Dezember 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General der Infanterie
von Hake.

---

*) Mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 19. Januar 1829 ist ausgesprochen worden, daß vorstehende Bestimmung keine rückwirkende Kraft haben solle.

Digitized by Google

(№ 276.) Auszug aus der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 29. Januar 1829., betreffend das Gehalts-Abzugs-Verfahren. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsminiſterium unterm 18. Februar 1829.)

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. will Ich im Verfolg Meiner Ordres vom 4. Juni und 8. September 1822 hierdurch beſtimmen, daß es bei der Executions-Vollſtreckung gegen Militairperſonen auf Gehalts- und Penſions-Abzüge, der Mittelinſtanz der Militairgerichte nicht ferner bedarf, vielmehr ſollen die Civilgerichte von nun an unmittelbar die betreffende Verwaltungsbehörde requiriren, um den Militair-Perſonen die Gehalts- und Penſions-Abzüge zu machen *). Ich überlaſſe Ihnen hiernach die Civil- und Militair-Behörden mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 29. Januar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Miniſter, General der Infanterie v. Hake
und Grafen von Danckelmann.

(№ 277.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 16. Februar 1829., betreffend die Entſetzung der Gefreiten von dieſer Charge. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Miniſterium unterm 28. Februar 1829.)

Da nach Ihrem Vortrage größtentheils in der Armee die Anordnung beſteht, daß die Regiments-Commandeure einen ſich ſchlecht führenden oder als unbrauchbar zeigenden Gefreiten im Wege des Disciplinar-Verfahrens von dieſer Charge entfernen und auch das General-Auditoriat damit einverſtanden iſt, ſo beſtimme Ich hiermit, daß dieſe Anordnung allgemein in der Armee zur Anwendung kommen, und daß mit der Entfernung von dieſer Charge auch allemal von ſelbſt der Verluſt der Gefreiten-Zulage verbunden ſein ſoll.

Berlin, den 16. Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Miniſter von Hake.

---

*) In Folge dieſer Allerhöchſten Beſtimmung ſind die Miniſterien des Krieges und der Juſtiz übereingekommen, daß die desfalſigen Requiſitionen der Civilgerichte,

1. inſoweit ſie früher an das General-Auditoriat gingen, imgleichen in Hinſicht aller penſionirten oder auf Wartegeld ſtehenden Offiziere an das Militair-Oekonomie-Departement und reſp. an die Abtheilung für das Invaliden-Weſen,
2. hinſichtlich aller andern Offiziere und Militairbeamten,
   a) inſofern ſie einem Regimente oder ſonſtigen Truppentheile angehören, an den Commandeur deſſelben,
   b) inſofern ſie nicht regimentirt oder inactiv ſind, an das General-Commando der Provinz, und wenn ſie zu den nicht regimentirten Offizieren oder zu den Militairbeamten des Gardecorps gehören, an das General-Commando dieſes Corps gerichtet werden. (cf. die Reſcripte des Juſt. Miniſt. vom 24. Februar, 16. März und 4. Mai 1829. v. Kamptz Jahrb. Bd. XXXIII. S. 348.)

Digitized by Google

(№ 278.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 12. März 1829., betreffend die ärztlichen Begutachtungen in Criminalfällen durch das collegium medicum der Provinz.

Auf Veranlassung eines speciellen Falles ist es beim Kriegs-Ministerium zur Erörterung gekommen, ob in den Fällen, wo nach den §§. 173. u. f. der Criminal-Ordnung das Gutachten des collegii medici der Provinz einzuholen ist, auch die Militairgerichte sich an die Provinzial-Medicinal-Collegien oder vielmehr an den General-Stabsarzt der Armee zu wenden haben.

Nach eingezogenem Gutachten des letzteren und nach geschehener Communication mit dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, benachrichtige ich Ein ꝛc. General-Commando ergebenst, wie es um so weniger einem Bedenken unterliegt, daß auch die Militairgerichte sich an die gedachten Medicinal-Collegien in den erwähnten Fällen wenden, um die erforderlichen höheren Begutachtungen in Criminalfällen zu erhalten, als dies, dem Vernehmen nach, auch bisher schon häufig geschehen ist, überdies nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die ärztlichen Begutachtungen in Criminalfällen in höherer Instanz durch Spruchcollegien geschehen sollen, deren es in der Armee nicht giebt.

Berlin, den 12. März 1829.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

Circulare an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 279.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. März 1829., betreffend das Verfahren gegen diejenigen Leute, welche verdächtig sind, durch Simulation dem Militairdienste sich entziehen zu wollen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 4. April 1829.)

Auf Ihren Bericht vom 14. d. M. bin Ich damit einverstanden, daß auch solche Leute, die verdächtig sind, sich durch simulirte Krankheiten oder ähnliche hinterlistige Handlungen dem Militairdienst entziehen zu wollen, gleich den Selbstverstümmlern, zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in die Arbeits-Abtheilung eingestellt und die Bestimmungen des am 3. November 1824 von Mir genehmigten Regulativs wegen der Selbstverstümmler auf sie angewendet werden. Ich überlasse Ihnen die Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 21. März 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann und v. Hake.

(№ 280.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. März 1829., wegen der Duelle. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 16. April 1829.)

Ich habe mit Ew. Königl. Hoheit Bericht die hierneben zurückfolgenden bei der 8ten Artillerie-Brigade statt gefundenen Verhandlungen gegen die Lieutenants W. und ..... erhalten und gebe Ew. Königl. Hoheit darauf Folgendes zu erkennen.

Digitized by Google

Das Offizier-Corps der 8ten Brigade hat in seinem Ausspruch den richtigen Gesichtspunkt für die Behandlung einer solchen Angelegenheit gänzlich verfehlt und dargethan, daß es Meine in der Kabinetsordre vom 13. Juni vorigen Jahres klar ausgesprochene Willensmeinung nicht gehörig aufgefaßt hat; denn wenn Ich in dieser Verfügung von den Offizier-Corps gefordert habe, daß sie durch wechselseitige Aufsicht Ausbrüche ungesitteten Betragens verhindern und Streitigkeiten durch Zurechtweisungen ꝛc. schlichten sollen, so habe Ich doch nicht weniger bestimmt erklärt, daß diejenigen schonungslos behandelt werden sollen, die durch vorsätzliche Verletzung des Anstandes und freche Beleidigung den Anreiz zum Zweikampf geben. Ich will in Meiner Armee die persönliche Ehre der Offiziere heilig geachtet, aber eben darum auch gegen jeden frechen, unwürdigen Anfall geschützt wissen. Wenn es Beschimpfungen giebt, die nach den noch herrschenden Ansichten diese persönliche Ehre in dem Maaße verletzen, daß sie vermeintlich nur durch Blut wieder gereinigt werden kann, so macht sich derjenige, der fähig ist, eine solche niedrige Beschimpfung leichtfertig auszusprechen, eben dadurch unwürdig, dem Stande ferner anzugehören, für dessen Heiligthum ihm der Sinn gebricht, und seine Entfernung aus diesem Stande ist zugleich für den ungebührlich Gekränkten die vollgültigste Genugthuung, die Ich als eine solche überall auch anerkannt wissen will.

Ich bestrafe deshalb den Seconde-Lieutenant W. durch Entfernung aus dem Offizierstande, und würde auch den Lieutenant ..... aus dem Dienste entlassen haben, wenn die von seinem Gegner ihm zur Last gelegte unwürdige Aeußerung erwiesen wäre. Ich habe dem Kriegs-Minister aufgetragen, diese Meine Entscheidung zur Kenntniß der Armee zu bringen, und will, daß sie den Offizieren derselben bei Beurtheilung ähnlicher Fälle zur Richtschnur diene.

Berlin, den 29. März 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
des Prinzen August von Preußen Königl. Hoheit.

(№ 281.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juni 1829., betreffend den Abzug vom Gehalt eines Beamten wegen Untersuchungskosten. (v. Kamptz Jahrb. Bd. XXXIV. S. 115.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 19. v. M., und nach dem Antrage desselben bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschrift im §. 169. des Anhanges zur Gerichts-Ordnung, nach welchem die Schulden eines Staatsbeamten, die aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, ohne Rücksicht auf eine Competenz aus seinen Diensteinkünften von ihm beizutreiben sind, auch auf die Kosten einer wider den Beamten verfügten Untersuchung, worin derselbe schuldig befunden ist, angewendet, jedoch folgende Maaßgaben dabei beobachtet werden sollen.

1. Einem Beamten dessen Dienst-Einkünfte an Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Thlr. betragen, darf an denselben zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden.
2. Demjenigen Beamten der bis zu 400 Thlr. an Dienst-Einkünften bezieht, müssen 300 Thlr. frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Thlr. in mäßigen,

Digitized by Google

zwischen dem Gericht und der Dienstbehörde zu verabredenden Abzügen aus dem Diensteinkommen von ihm eingezogen werden dürfen.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium diese Bestimmung bekannt zu machen, und Sorge zu tragen, daß hiernach von den Behörden verfahren werde.

Berlin, den 11. Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(№ 282.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. August 1829., daß den vom Dienst suspendirten Landwehr-Offizieren untersagt werden soll, die Uniform zu tragen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 27. August 1829.)

Es ist Meiner Willensmeinung vollkommen entsprechend, daß den in Folge gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchungen vom Dienste suspendirten Landwehr-Offizieren während dieser Zeit das Tragen der Offizier-Uniform untersagt wird, und Ich erkläre auf die, Mir deshalb vorgelegte Anfrage, daß die Befugniß zu dieser Verfügung dem Commandeur zusteht, der die Suspension des Offiziers vom Dienste zu bestimmen berechtigt ist. Das Kriegs-Ministerium hat diese Verfügung der Armee bekannt zu machen.

Teplitz, den 9. August 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(№ 283.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. August 1829., betreffend die Vereidigung und unfreiwillige Entlassung der Land-Gensd'armen. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 30. September 1829.)

Auf den gemeinschaftlichen Bericht der Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz vom 3. d. M. bin Ich damit einverstanden, daß die Land-Gensd'armen als solche besonders vereidigt werden, genehmige die dazu vom General-Lieutenant von Tippelskirch vorgeschlagene und von obengedachten Ministerien revidirte Eidesformel *) und bestimme, daß bei Abnahme dieses Eides den Gensd'armen ausdrücklich einzuschärfen ist, daß das zu ihren Militair-Vorgesetzten bestehende Verhältniß nach wie vor allein nach den Grundsätzen der militairischen Subordination zu beurtheilen bleibe. In Betreff der Entlassung der Gensd'armen auf administrativem Wege genehmige Ich, daß dieselbe unter Anwendung der über die Entfernung der Civil-Beamten in administrativem Wege gegebenen Vorschriften vom 21. Februar 1823, 16. August 1826 und 24. September 1827 erfolgen könne, und sind dabei in Hinsicht auf die Form des Verfahrens die beiden Fälle zu unterscheiden:

a) wenn die unfreiwillige Entlassung wegen mangelhafter Erfüllung der Berufspflichten;

b) wenn sie wegen unmoralischer Führung erforderlich wird.

*) Diese Eidesformel ist S. 286. abgedruckt.

Digitized by Google

Im ersteren Falle ist die Einleitung des Verfahrens nach dem Vorschlage der mehrgedachten Ministerien von den Militair- und Civil-Vorgesetzten gemeinschaftlich anzuordnen, und bleibt den Regierungen überlassen, im Einverständniß mit dem betreffenden Brigadier, nach Maaßgabe der Verordnung vom 21. Februar 1823, oder in sofern sich der Fall zur unfreiwilligen Pensionirung eignet, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16. August 1826 zu verfahren.

In letzterem Falle hingegen geht die Einleitung des Verfahrens allein von den Militair-Vorgesetzten aus, und ist der Antrag auf unfreiwillige Entlassung, nach vorhergegangener Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen vorbereitenden Verhandlungen, von dem Chef der Gensd'armerie durch das Kriegs-Ministerium an das Staats-Ministerium zu bringen, wobei Ich noch festsetze, daß einem in vorstehender Art ohne Pension aus dem Dienste entfernten Gensd'armen nur in sofern Invaliden-Wohlthaten zu gewähren sind, als er bereits vor seinem Eintritt in die Gensd'armerie Ansprüche darauf hatte.

Ich gebe dem Staats-Ministerio die Bekanntmachung und Anwendung dieser Bestimmung anheim.

Berlin, den 22. August 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Eidesformel für die Gensd'armen.

Ich N. N. schwöre ꝛc., daß, nachdem ich zum Gensd'armen angenommen worden, Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, die in Dienstsachen von meinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle willig und unweigerlich befolgen, mich den erhaltenen Anweisungen gemäß betragen, über alle zu meiner Kenntniß gelangenden geheim zu haltenden Dienst-Angelegenheiten ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auch von gewissenhafter Verwaltung meines Amtes mich durch Geschenke, Freundschaft, Verwandtschaft, Feindschaft, Versprechen oder Drohungen nicht abhalten lassen, sondern vielmehr mich überall treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen betragen will. Insbesondere gelobe ich auch, daß ich diejenigen strafbaren Handlungen, welche zu meiner Kenntniß gelangen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen und was ich darüber und über deren Urheber und Theilnehmer selbst wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben will. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

(№ 284.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. September 1829., betreffend das ehrengerichtliche Verfahren.

Ich habe bemerkt, daß bei ehrengerichtlichen Untersuchungen zuweilen von Vorgesetzten Einwirkungen zur Erlangung des Geständnisses von den Beschuldigten, oder auf die Beurtheilung des Vergehens stattgefunden haben, die Meine Billigung nicht erhalten können. Das Verfahren der Ehrengerichte darf, eben so wenig wie das gerichtliche, in der Wahl der Mittel zur Feststellung der Wahrheit, von den gesetzlichen Vorschriften abweichen, welche zu diesem Zwecke auch die Anwendung moralischen Zwanges nicht gestatten; und eben

Digitized by Google

so müssen die Vorgesetzten sich auch bei dem ehrengerichtlichen Verfahren alles Einflusses auf die strengere oder mildere Beurtheilung des Falles enthalten, und sich gewissenhaft gegen den Vorwurf bewahren, die Freiheit des Urtheils der Mitglieder des Ehrengerichts durch ihre Autorität beeinträchtigt, und den Angeschuldigten dadurch Vortheil oder Nachtheil bereitet zu haben. Die Vorgesetzten haben allerdings einen bedeutenden und sehr entscheidenden Einfluß auf die Resultate der Ehrengerichte, der ihnen nicht allein unverkürzt bleiben soll, sondern dessen Ausübung Ich von ihnen als eine ihrer wichtigsten Pflichten fordere, dieser Einfluß besteht in dem unausgesetzten Streben, durch Beispiel und Belehrung im dienstlichen wie im außerdienstlichen Leben die Begriffe echter Ehre in ihrer vollen Reinheit und Lauterkeit in ihrem Offizier-Corps lebendig zu erhalten, und von allen falschen Beimischungen bloßer Schein-Ehre immer vollkommen zu reinigen. Niemals aber darf diese pflichtgemäße Wirksamkeit der Vorgesetzten verwechselt werden mit Autoritäts-Aeußerungen oder Handlungen, in Beziehung auf specielle ehrengerichtliche Vorgänge. Nur durch strenge Aufrechthaltung dieser Grundsätze kann das Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit ehrengerichtlicher Aussprüche befestiget werden, und der den Ehrengerichten jetzt angewiesene erweiterte Wirkungskreis erheischt um so mehr auf deren Befolgung zu wachen. Ich beauftrage Sie deshalb, die Ihnen untergebenen Truppenbefehlshaber hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. September 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
sämmtliche commandirende Generale.

(№ 285.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. October 1829., wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen der Cameraden. (Ges. Samml. von 1829. S. 126.)

Da wegen Bestrafung geringfügiger, von Soldaten an Sachen ihrer Cameraden begangener Diebstähle Zweifel und Bedenken entstanden sind, so setze Ich zu deren Beseitigung hierdurch folgendes fest:

1. Der 44ste Kriegs-Artikel, nach welchem Diebstähle von Soldaten des effectiven Dienststandes an Sachen eines Cameraden zu den Diebstählen unter erschwerenden Umständen zu zählen und als solche zu bestrafen sind, wird dahin abgeändert, daß für geringfügige Diebereien erstgenannter Art, an Eßwaaren, Getränk, Tabak, oder Materialien zur Ausbesserung oder Reinigung von Montirungs-Effecten und zum Putzen der Waffen, zum eigenen Gebrauch, nur eine disciplinarische Bestrafung bis zu achttägigem strengen Arrest statt finden soll.
2. Ist jedoch bei einem solchen an Sachen eines Cameraden begangenen Diebstahle ein Behältniß, z. B. ein zugeschnallter Tornister oder ein zugeknöpfter Mantelsack eröffnet worden, so tritt die bisherige Strafe des 44sten Kriegs-Artikels unverändert ein.
3. In Absicht der gewaltsamen und wiederholten Diebstähle verbleibt es ebenfalls bei den Strafen der Kriegs-Artikel.
4. Auf Unteroffiziere welche sich, wider Vermuthen, einer Entwendung schuldig machen, ist die Bestimmung unter Nummer 1. nicht auszudehnen.

Digitized by Google

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen, dieselbe auch durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 1. October 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General der Infanterie
von Hake.

(№ 286.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 26. October 1829., betreffend die Ueberweisung und Einstellung von Individuen in die Arbeiter-Abtheilungen zur Ableistung ihrer Dienstpflicht.

Es sind Zweifel darüber vorgekommen,
in welchen Fällen die Ueberweisung und Einstellung von Individuen in die Arbeiter-Abtheilungen zur Ableistung ihrer Dienstpflicht, von den Königl. General-Commandos oder vom Kriegs-Ministerio zu verfügen sei,

zu deren Beseitigung daher folgende Erläuterungen für erforderlich gehalten werden:

1. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. November 1824 bestimmt, daß diejenigen Dienstpflichtigen, die sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben, zu militairischen Dienstleistungen nach den desfallsigen Allerhöchst sanctionirten Vorschriften ausgehoben und behandelt werden.
2. Imgleichen sollen zufolge Allerhöchster Kabinetsordre vom 6. Dezember 1827 die bei den Fahnen befindlichen, wegen Selbstverstümmelung nach dem 24sten Kriegsartikel bestraften Individuen, nach abgebüßter Strafe zur völligen Ableistung ihrer Dienstpflicht zu dergleichen Dienstleistungen in Gemäßheit des obigen unterm 3. November 1824 Allerhöchst sanctionirten Regulativs herangezogen werden.
3. In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. März 1829 sollen auch die in Rede stehenden Bestimmungen auf solche Leute Anwendung finden, die simulirter Krankheiten oder ähnlicher hinterlistiger Handlungen, um sich dem Militairdienst zu entziehen, verdächtig sind.

Zur Aufnahme aller dieser Leute sind bis jetzt drei sogenannte Arbeiter-Abtheilungen in denen sie ihre Militair-Dienstpflicht durch Arbeit abzuleisten haben, nämlich in Thorn, Torgau und Minden, eingerichtet worden, und zwar

in Thorn für dergleichen Leute aus dem 1sten, 2ten, 5ten und 6ten Corpsbezirk mit nachträglicher Genehmigung, daß diejenigen aus dem Bereich der 10ten Landwehr-Brigade, von welchen besorgt wird, daß sie in Thorn Gelegenheit zum Entweichen finden möchten, dagegen nach Torgau abgeschickt werden dürfen;

in Torgau für dergleichen Leute aus dem 3ten und 4ten Corpsbezirk, imgleichen für die bei Thorn genannten aus dem 5ten Corpsbezirk;

und in Minden für dergleichen Leute aus dem 7ten und 8ten Corpsbezirk.

Die Ueberweisung und Einstellung dieser Leute der bezeichneten Cathegorien in die Arbeiter-Abtheilungen findet statt:

a) hinsichtlich der zu 1 und 3. gehörigen, beim Ersatzgeschäft vorkommenden, der Selbstverstümmelung oder simulirter Krankheiten verdächtigen Militairpflichtigen, — worüber zunächst nach §. 2. des vorangeführten unterm 3. November 1824 Allerhöchst sanctionirten

ten Regulativs, die Ersatzbehörden zu urtheilen und in höherer Instanz die obern Provinzialbehörden zu entscheiden haben — auf Verfügung und resp. Requisition desjenigen General-Commandos, in dessen Bereich sie zur Aushebung kommen; wenn demnach das Individuum aus dem nämlichen Corpsbezirke ist, in welchem sich die Arbeiter-Abtheilung befindet, die dasselbe aufzunehmen hat, so bedarf es blos von Seiten des betheiligten Königl. General-Commandos einer Anweisung der betreffenden Commandantur zur Aufnahme; wird dagegen das Individuum in einem Corpsbezirke ausgehoben, wo keine Arbeiter-Abtheilung existirt, so requirirt das die Aushebung verfügende Königl. General-Commando dasjenige, in dessen Bereich sich die in Bezug kommende Arbeiter-Abtheilung befindet, um die Aufnahme, und letzteres weiset darauf die betreffende Königl. Commandantur dazu an.

b) In gleicher Weise werden die in Folge kriegsrechtlichen Erkenntnisses nach Allerh. Kabinetsordre vom 6. Dezember 1827 zur Erfüllung des Restes ihrer Dienstpflicht in die Arbeiter-Abtheilungen einzustellenden, wegen Selbstverstümmelung verurtheilten Soldaten resp. auf Verfügung und Requisition ihres vorgesetzten Königl. General-Commandos ohne weiteres eingestellt.

Es bedarf mithin für die Fälle a. und b. keiner Einschreitung des Kriegs-Ministerii, um die Annahme und Einstellung der bezeichneten Leute zu bewirken.

c) Soldaten aus Reih und Glied aber, die nicht wegen Selbstverstümmelung ꝛc. kriegsrechtlich verurtheilt sind, sondern hinsichtlich welcher blos auf analoge Anwendung der Bestimmungen über die der Selbstverstümmelung oder simulirter Gebrechen verdächtigen Leute, nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände angetragen wird, können nur auf besondere Verfügung des Kriegs-Ministerii den Arbeiter-Abtheilungen überwiesen werden, und sieht dasselbe demnach in jedem einzelnen Falle dieser Art dem desfallsigen Antrage zur weiteren Veranlassung entgegen.

Hiernach wird daher auch mit dergleichen Individuen des Königl. Garde-Corps verfahren, für welche mithin, insofern sie zu den ad b. bezeichneten Leuten gehören, die Anträge zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilungen ohne Weiteres an das betreffende Königl. Provinzial-General-Commando, nemlich

bei Leuten, welche aus dem 1sten, 2ten, 5ten und 6ten Corpsbezirk ausgehoben sind an das Königl. General-Commando des 1sten Armeecorps,

bei Leuten, aus dem 3ten und 4ten Corpsbezirk an das Königl. General-Commando des 4ten Armeecorps,

bei Leuten, aus dem 7ten und 8ten Corpsbezirk an das Königl. General-Commando des 7ten Armeecorps

zu richten sind; insofern sie aber zu den ad c. erwähnten Soldaten in Reih und Glied gehören, an das Kriegs-Ministerium gelangen.

Ein ꝛc. General-Commando ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst verfahren zu lassen.

Berlin, den 26. October 1829.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

Circulare
an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

Digitized by Google

(№ 287.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. November 1829., betreffend das Verfahren, welches Offiziere bei Anbringung dienstlicher Gesuche zu beobachten haben. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 24. November 1829.)

Auf die Mir vorgelegte Anfrage des General-Commandos des 8ten Armee-Corps bestimme Ich, daß sämmtliche Offiziere eines Regiments ihre dienstlichen Gesuche jederzeit an den Commandeur des Regiments zu richten haben, jedoch sind sie gehalten, vor der Einsendung dieser Gesuche, wenn sie sich mit dem Regiments-Commandeur an Einem Orte befinden, die mündliche Zustimmung ihres unmittelbaren Vorgesetzten nachzusuchen und daß solche erfolgt ist, in dem Anschreiben an den Regiments-Commandeur ausdrücklich zu bemerken. Wenn das Bataillon oder eine Escadron vom Stabe entfernt ist, so haben die Offiziere ihre an den Regiments-Commandeur zu richtenden Gesuche zuvörderst dem Bataillons-Commandeur oder Escadron-Chef vorzulegen, damit diese ihr Einverständniß darauf vermerken können. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 19. November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Hake.

(№ 288.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. November 1829., betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienstprädikats verabschiedeter Militairpersonen oder Civil-Beamten im Falle eines begangenen Vergehens. (Ges. Samml. von 1830. S. 2.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 31. October c. bestimme Ich zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Bestrafung verabschiedeter Militairpersonen und Beamten, daß in allen Fällen, in welchen verabschiedete Militairpersonen oder Civil-Beamte eines Vergehens sich schuldig machen, welches, wenn sie sich noch im Dienste befänden, die Entsetzung von demselben nach sich ziehen würde, selbige des Rechts, den ihnen verliehenen Titel, oder das sonstige Dienstprädikat zu führen, verlustig gehen und darauf erkannt werden soll; es sei denn, daß die Cassation nur als Folge des Festungs-Arrestes eingetreten sein würde. Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(№ 289.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Januar 1830., betreffend die Ertheilung der Annahme-Befehle an die Commandanturen zur Vollstreckung des gegen Offiziere und Militairbeamten erkannten Festungs-Arrests. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 18. Februar 1830.)

Ich finde es angemessen, daß in eben der Art, wie Ich es in der Verordnung vom 28. Januar 1826 wegen der Strafvollziehungs-Befehle bei erkannter Festungs-Baugefan-

Digitized by Google

genschaft bestimmt habe, auch die Annahme-Befehle an die Festungs-Commandanturen, wegen Vollziehung der gegen Offiziere und Militair-Beamte erkannten, von Mir zu bestätigenden Festungs-Arreststrafen, auf den Grund der ergangenen, den Strafvollziehungs-Ort benennenden Bestätigungs-Ordre des Erkenntnisses, von Seiten des General-Commandos ertheilt werden, an welches die Bestätigungs-Ordre gerichtet ist. — Die in solchen Fällen bisher von Mir ertheilten Befehle werden daher nicht mehr erfolgen und Ich beauftrage Sie, den kommandirenden Generalen diese Bestimmung zur Nachricht und Befolgung mitzutheilen.

Berlin, den 21. Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister v. Hake.

(№ 290.) Circular-Rescript des General-Auditoriats an die Auditeure vom 2. Februar 1830., betreffend die Anfertigung von Vertheidigungs-Schriften.

Die ungehörigen Einmischungen und heftigen Ausfälle, welche kürzlich in einer Vertheidigungs-Schrift vorgekommen sind, geben uns Veranlassung, die Befolgung der Regeln, welche die gerichtlichen Vertheidiger und besonders die Auditeure bei Anfertigung einer Vertheidigungs-Schrift zu beobachten haben und auch wesentlich in den §§. 465. und 466. der Criminal-Ordnung enthalten sind, in Erinnerung zu bringen.

Gewiß ist die lebhafte Theilnahme eines Vertheidigers an der Sache seiner Partei sehr löblich und seine Freimüthigkeit, die sich durch keine Rücksichten und Verhältnisse abhalten läßt, Alles zu sagen, was zum Besten seiner Partei dienen kann, verdient eher Aufmunterung als Unterdrückung; aber die Achtung vor den Gerichten verlangt, daß sich der Vertheidiger mit Anstand und Mäßigung und ohne alle Leidenschaftlichkeit ausdrücke, und der Zweck der Rechtspflege gebietet, daß nur das gesagt wird, was zur Sache gehört, beide aber fordern, daß, wenn etwas gesagt werden muß, was Jemandem kränkend sein könne, es nur so weit geschehen dürfe, als die Sache es nothwendig macht, damit Niemand sich über Beleidigungen vor Gericht, wo dergleichen am wenigsten geduldet werden können, zu beschweren hat.

Ein Auditeur aber muß in seinen amtlichen Verrichtungen stets und selbst wenn er als Vertheidiger auftritt, nicht allein seinen Beruf darin setzen, den Rechtspunkt aufzuklären, sondern auch dahin zu wirken, daß in allen Rechtsangelegenheiten die gesetzliche Ordnung gehandhabt, der Zweck der Rechtspflege erreicht, die Achtung und Würde der Gerichte nicht verletzt und das Ansehen der Vorgesetzten, worauf wesentlich die militairische Ordnung beruht, nicht ohne Noth angegriffen wird, da er sonst leicht unrichtige Begriffe verbreiten und die Ordnung, statt sie zu befördern, stören und untergraben kann.

Berlin, den 2. Februar 1830.

Königl. Preußisches General-Auditoriat.

Friccius.

Circulare an sämmtliche Auditeure.

Digitized by Google

(№ 291.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Februar 1830., betreffend die Kosten in Injurien-Sachen der Offiziere. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 14. April 1830.)

Aus der Anlage werden Sie ersehen, was der Divisions-Auditeur Kriegsrath Boy zu Magdeburg dagegen vorstellt, daß den Civilgerichten gestattet wird, für die, auf Requisition in Injurien-Sachen wider Offiziere aufzunehmenden Verhandlungen, Kosten für ihre Salarien-Kassen zu liquidiren. Da es nicht Meine Absicht gewesen ist, durch die Bestimmung vom 17. April 1824 wegen der Verbindlichkeit der Offiziere zur Kostentragung in Injurien-Sachen die frühere Verfassung dahin zu ändern, daß diese Kosten den Gerichts-Behörden zu Gute kommen sollen, solche vielmehr dem Invaliden-Fonds bestimmt sind, so müssen auch die in Requisitions-Fällen der Civilgerichte in Ansatz zu bringenden Kosten diesem Fonds zufließen, und Ich trage Ihnen auf, in künftigen Fällen hiernach verfahren zu lassen, auch den ꝛc. Boy demgemäß zu bescheiden.

Berlin, den 11. Februar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Hake
und den Justiz-Minister Grafen v. Danckelmann.

(№ 292.) Cartel-Convention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am $\frac{17}{29}$ März 1830. (Ges. Samml. von 1830. S. 85.)

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Nachdem die zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Polen, unterm $\frac{3}{25}$sten Mai 1816 abgeschlossene Cartel-Convention abgelaufen ist, einige ihrer Bestimmungen einer näheren Erläuterung und größeren Bestimmtheit fähig erachtet worden sind und andere aufgehört haben auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwendbar zu sein; so haben Ihre Majestäten es nützlich und angemessen gefunden, eine neue Cartel-Convention abzuschließen, und zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen, den Grafen Christian Günther v. Bernstorff, Ihren Staats-, Cabinets- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister, Ritter des Preußischen großen schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens 1ster Klasse, so wie des Polnischen weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephan-Ordens und der Französischen Ehrenlegion, Ritter des Spanischen Ordens vom goldenen Vließ und Großkreuz des Spanischen Ordens Karls des III., Ritter des Dänischen Elephanten-Ordens und Großkreuz des Dänischen Dannebrog-Ordens, wie auch des Sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienst-Ordens, Ritter des Sardinischen hohen Annunciaden-Ordens, Großkreuz des Hannöverschen Guelphen-Ordens, des Ordens der Würtembergischen Krone, des Kurfürstlich-Hessischen goldenen Löwen-Ordens und des Großherzoglich-Hessischen Verdienst-Ordens, der

Digitized by Google

Badischen Orden der Treue und des Zähringer Löwen, so wie des Sachsen-Weimarschen weißen Falken-Ordens;

und

Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, den Grafen David v. Alopeus, Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Ritter des St. Alexander-Newsky, St. Wladimir und St. Annen-Ordens erster Klasse, des Polnischen weißen Adler-Ordens und Großkreuz der französischen Ehrenlegion;

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, diejenige Cartel-Convention abgeschlossen und unterzeichnet haben, deren wörtlicher Inhalt folgendermaßen lautet.

Artikel 1.

Die gegenwärtige, von dem Tage ihrer Ratification an in Kraft tretende Convention erstreckt sich

a) auf alle aus dem activen Dienste der beiderseitigen Armeen desertirten Individuen und die von ihnen mitgenommenen Militair-Effecten, als Pferde, Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke;

b) auf die aus dem activen Dienste, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zu demselben, beurlaubten, mithin zur Kriegs-Reserve gehörigen Individuen;

c) auf alle nach den Gesetzen des Staats, welchen sie mit oder ohne Absicht der Rückkehr verlassen haben, wenn auch erst für die Folge, zum Militairdienste verpflichteten Individuen;

d) auf diejenigen Individuen, welche, nachdem sie in einem der beiden Staaten ein Verbrechen begangen, sich der Untersuchung und Bestrafung desselben durch die Flucht auf das Gebiet des andern Staats zu entziehen gewußt haben.

Artikel 2.

Die im vorstehenden Artikel unter a. bezeichneten Individuen sind, wenn sie in militairischer Bekleidung, oder mit andern Gegenständen der militairischen Ausrüstung betroffen werden, oder wenn überhaupt darüber, daß sie aus dem activen Dienste des andern Staats entwichen sind, kein Zweifel obwaltet, sofort, ohne daß es dazu einer vorgängigen Requisition Seitens dieses Staats bedarf, zu verhaften und mit den bei ihnen gefundenen Militair-Effekten zur Grenze, welche beide Staaten trennt, zu transportiren, um daselbst an die zu ihrer Empfangnahme beauftragte jenseitige Behörde abgeliefert zu werden. Bei denjenigen Individuen, deren Desertion nicht offenbar, sondern in Folge besonderer Umstände oder ihrer eigenen Aussagen nur wahrscheinlich ist, muß von den Militair- oder Civil-Behörden, welche von ihrem Aufenthalte Kenntniß erhalten haben, sofort für ihre Sicherstellung gesorgt werden. Demnächst haben sie darüber ein Protocoll aufnehmen zu lassen, und solches der jenseitigen Provinzial-Militair-Behörde mitzutheilen, welche hierauf zu erklären hat, ob das bezeichnete Individuum wirklich desertirt ist oder nicht, welchenmächst im Bejahungsfalle der Deserteur ihr auf die oben erwähnte Weise auszuliefern ist.

Was die im vorigen Artikel unter b. und c. bezeichneten Individuen betrifft, so findet deren Verhaftung und Auslieferung nicht anders statt, als in Folge einer jedesmaligen ausdrücklichen Requisition von Seiten der competenten Behörde desjenigen Staats, welchem sie angehören.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die Auslieferung der zu den Klassen a. b. und c. des Artikels 1. gehörigen Individuen wird jedoch nicht statt finden, wenn dieselben, ehe sie sich in den zuletzt von ihnen verlassenen Staat begeben oder daselbst Dienste genommen hatten, Unterthanen desjenigen Staats waren, wohin sie sich bei ihrer Entweichung geflüchtet haben, und diejenigen Verhältnisse, welche für sie aus dieser Eigenschaft entsprungen, nicht nach den in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften aufgelöst worden sind. Doch werden, selbst in diesem Falle, die von solchen Individuen bei ihrer Entweichung mitgenommenen Pferde und Militair-Effecten zurückgegeben.

Eben so kann die Auslieferung eines zu diesen drei Klassen gehörigen Individuums, wenn dasselbe sich in dem Staate, wohin es entwichen ist, ein Verbrechen oder Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, bis zur Abbüßung der nach den Gesetzen dieses Staats dafür verwirkten Strafe verweigert werden.

In den Fällen endlich, wo, nach Inhalt des Artikels 2., die Verhaftung und Auslieferung eines Individuums nur in Folge vorheriger Requisition geschieht, ist, wenn seit der Desertion oder dem Austritte desselben bereits ein Zeitraum von fünf Jahren verstrichen sein sollte, der requirirte Theil nicht verpflichtet, der an ihn ergehenden Auslieferungs-Requisition Folge zu leisten.

Artikel 4.

Die im Artikel 2. vorgeschriebenen Mittheilungen wegen der der Desertion aus dem Dienste der jenseitigen Macht Verdächtigen, werden Königl. Preußischer Seits an den Commandirenden en Chef, und an die der Auslieferung der Deserteure vorgesetzten Offiziere, Kaiserlich-Russischer oder Königlich-Polnischer Seits aber an das General-Commando der nächsten Preußischen Provinz gerichtet; wogegen die Requisitionen, welche sich auf Individuen der im Artikel 1. unter b. und c. erwähnten Klassen beziehen, Königlich-Preußischer Seits an die nächsten Russischen oder Polnischen Militair- und Civil-Behörden, und Kaiserlich-Russischer oder Königlich-Polnischer Seits an die nächste Preußische Provinzial-Regierung zu richten sind.

Artikel 5.

Da der Fall eintreten könnte, daß ein Individuum, bevor es aus dem Dienste des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile entwichen ist, schon von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staats, mit welchem einer der hohen contrahirenden Theile eine Cartel-Convention geschlossen hat, desertirt wäre, so soll gleichwohl ein solcher Ueberläufer derjenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt desertirt ist.

Artikel 6.

Den beiderseitigen Militair- und Civil-Behörden ist ausdrücklich untersagt, ein Individuum, dessen Desertion aus dem jenseitigen activen Dienste als gewiß oder selbst nur als wahrscheinlich anzunehmen ist, in den Militair- oder Civildienst ihres Souverains aufzunehmen; auch dürfen sie keine Unteroffiziere oder Soldaten der jenseitigen Armee auf der Grenze durchgehen lassen, wenn sie nicht mit einem Passe oder Abschiede von dem Chef oder Commandeur des Truppentheils, dem sie anzugehören vorgeben, versehen sind.

Jedes ohne einen solchen Paß oder Abschied von ihnen betroffene oder von ihren Untergebenen ihnen angezeigte Individuum, welches in Folge äußerer Merkmale oder sonstiger Umstände den Truppen des andern Staats anzugehören verdächtig ist, haben sie, mit sämmt-

Digitized by Google

lichen bei ihm befindlichen Effecten, sofort zu verhaften und zu Protocoll vernehmen zu lassen, welchemnächst nach den im Artikel 2. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren ist.

Artikel 7.

Die hohen contrahirenden Theile werden darauf halten, daß den an ihre Behörden zu richtenden, die Individuen der Klassen b. und c. des Artikels 1. betreffenden Requisitionen schnell und ohne Rückhalt genügt werde. Auch soll eine etwa inzwischen statt gefundene Einstellung solcher Individuen in den Dienst der Macht, auf deren Gebiete sie sich befinden, auf die aus dem gegenwärtigen Artikel entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen von keinem Einflusse sein.

Artikel 8.

Sollten über die Richtigkeit irgend eines in dem Requisitions-Schreiben angeführten Umstandes Zweifel entstehen, so können diese, die im Artikel 3. erwähnten Fälle ausgenommen, eine Verweigerung der Auslieferung nicht begründen.

Artikel 9.

Bei der Auslieferung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen ist jederzeit und ohne Ausnahme nicht allein das bei seiner Verhaftung über die Veranlassung und Umstände desselben aufgenommene Protocoll, sondern es sind auch, wenn derselbe zur Klasse der nach Artikel 2. von Amtswegen Auszuliefernden gehört, die Militair-Effecten, durch welche seine Desertion sich ergeben hat, sofort mit zu überliefern. Gehört er dagegen zu den erst nach vorheriger Communication mit den respectiven Militair-Behörden oder in Folge einer besonderen Requisition auszuliefernden Individuen, so ist bei seiner Auslieferung, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß dieselbe den im gegenwärtigen Vertrage bestimmten Grundsätzen gemäß sei, allemal das Original des ihn betreffenden Requisitions-Schreibens vorzuzeigen.

Artikel 10.

Die gegenwärtig zur ordnungsmäßigen Auslieferung bestimmten Grenzorte werden auch ferner, und zwar so lange zu diesem Zwecke beibehalten, als die beiderseitigen Behörden nicht etwa über eine Abänderung in dieser Beziehung sich vereinbaren. Die an diesen Orten mit dem Auslieferungs-Geschäft beauftragten Beamten sind, je nachdem sie zum Militair- oder Civilstande gehören, von Seiten der betreffenden Militair- oder Civil-Behörde der jenseitigen namhaft zu machen.

Artikel 11.

An Unterhaltungskosten werden für jeden Deserteur oder Militairpflichtigen, von dem Tage an, wo er zum Zwecke seiner von Amtswegen oder auf Requisition zu bewirkenden Auslieferung verhaftet worden ist, Zwei Groschen Preuß. Courant oder Funfzehn Groschen Polnisch täglich vergütet. Hat der Deserteur ein Dienstpferd mit sich genommen, so werden, von dem eben gedachten Zeitpunkte ab, täglich auf dasselbe zwei Metzen Haser und acht Pfund Heu nebst dem nöthigen Stroh gutgethan, und diese Fourage wird nach den jedesmaligen Marktpreisen der nächsten Stadt bezahlt.

Die Auslieferung des Deserteurs wird spätestens acht Tage nach seiner bei dessen Entdeckung sofort statt findenden Verhaftung erfolgen, und die Kosten für seinen Unterhalt sollen auch gegenseitig nur für den Zeitraum von acht Tagen erstattet werden, es sei denn, daß seine Auslieferung an die betreffenden Behörden, wegen der Entfernung des Orts, wo

derselbe ergriffen worden, oder wegen anderer hinreichend nachgewiesener Umstände, über jenen Zeitraum hinaus verzögert werden müßte. Ist der Ueberläufer Krankheits halber in ein Hospital aufgenommen worden, so werden die desfallsigen Kosten von dem reclamirenden Gouvernement mit ein und zwanzig Groschen Polnisch täglich für die ganze Zeit seines Aufenthalts daselbst erstattet.

Artikel 12.

Demjenigen, der einen Deserteur, von welcher Truppengattung derselbe auch sein mag, oder einen reclamirten Militairpflichtigen dergestalt entdeckt, daß er sofort zur Haft gebracht werden kann, wird von Seiten desjenigen der hohen contrahirenden Theile, an welchen die Auslieferung geschieht, eine Belohnung von Sieben und Zwanzig Gulden Polnisch zugebilligt. Wird mit einem Deserteur zugleich das von ihm mitgenommene Dienstpferd entdeckt und dem Staate, welchem es gehört, zurückgegeben, so wird diese Belohnung auf Fünf und Vierzig Gulden Polnisch erhöhet.

Artikel 13.

Zur Berichtigung dieser Belohnung, so wie der im Artikel 11. bemerkten Unterhaltungs-Kosten, welche in keinem Falle erhöhet werden dürfen, werden die hohen contrahirenden Theile bei den mit dem Auslieferungs-Geschäft in den dazu bestimmten Grenzorten beauftragten Beamten eine gewisse Summe Geldes niederlegen lassen, von welcher diese Beamten die vorgedachte Belohnung sowohl als die Unterhaltungs-Kosten sofort bei Uebergabe des Deserteurs oder Militairpflichtigen und des Dienstpferdes, auf den Grund einer Berechnung zu berichtigen haben, welche bei der Auslieferung von der dazu beauftragten jenseitigen Behörde mit zu übergeben ist. Sollte diese Berechnung für unrichtig gehalten werden, was jedoch bei der genauen Festsetzung des Satzes der Belohnung und der Unterhaltungs-Kosten nicht leicht wird statt finden können, so soll dennoch die Zahlung der aufgerechneten Summe erfolgen, und erst später ist eine desfallsige Reclamation zu untersuchen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo der im Artikel 9. enthaltenen Bestimmung wegen gleichzeitiger Ueberlieferung der bei einem Deserteur gefundenen Militair-Effecten oder Vorzeigung des Original-Requisitions-Schreibens nicht genügt wäre, indem alsdann weder die Fange-Prämie noch die Unterhaltungs-Kosten gezahlt werden.

Artikel 14.

Da weder von Deserteuren noch von ausgetretenen Militairpflichtigen Schulden contrahirt werden können, die den auf ihre Person Anspruch habenden Staat zu deren Erstattung rechtlich verpflichten, so kann auch die Bezahlung solcher Schulden bei der Auslieferung nie einen Gegenstand der Erörterung zwischen den Behörden beider Staaten bilden. Hat ein solches Individuum während seines Aufenthalts in dem Staate, von welchem es auszuliefern ist, Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen übernommen, an deren Erfüllung es durch die Auslieferung verhindert wird, so bleibt dem dadurch verletzten Theile nur übrig, seinen Schuldner bei dessen competenter vaterländischen Behörde zur Geltendmachung seiner Rechte in Anspruch zu nehmen.

Eben so befreiet die persönliche Haft, in welcher ein Deserteur oder ausgetretener Militairpflichtiger sich im Augenblicke seiner Reclamation etwa wegen eingegangener Privatverbindlichkeiten befinden sollte, den Staat, an welchen die Reclamation gerichtet ist, keineswegs von der Verpflichtung zur sofortigen Auslieferung des reclamirten Individuums.

Ar-

Digitized by Google

Artikel 15.

Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souverains ein Criminalverbrechen begehen, oder eines solchen angeschuldigt oder verdächtig sind, und darauf entfliehen und in das Gebiet des andern Souverains sich begeben, werden gegenseitig und auf die erste Requisition, welche auf die unten im Artikel 16. bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert.

Der Stand, oder die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechers, Angeschuldigten oder Verdächtigen, machen hierin keinen Unterschied, und selbiger wird ausgeliefert, wes Standes er auch sei, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigner, ein Soldat oder vom Civilstande.

Ist aber der erwähnte Verbrecher oder der Angeschuldigte ein Unterthan desjenigen Souverains, in dessen Land er geflüchtet ist, nachdem er in dem Lande des andern Souverains ein Verbrechen begangen hat, so findet die Auslieferung nicht Statt, sondern der Souverain, dessen Unterthan er ist, wird denselben sofort zur Untersuchung und Strafe ziehen lassen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo dasselbe ein Criminal-Verbrechen oder irgend ein Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, deshalb verhaftet worden ist, so kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, denselben zur Untersuchung ziehen und die verwirkte Strafe vollstrecken lassen, wenn auch dieses Individuum ein Unterthan des andern Landesherrn wäre.

Artikel 16.

In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen erfolgt die Requisition von Seiten der obersten Justizbehörde derjenigen Provinz, in welcher der Verbrecher zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll, oder bereits gezogen ist, und wird an die oberste Justizbehörde derjenigen Provinz gerichtet, in welcher derselbe muthmaßlich einen Zufluchtsort gesucht hat.

Sollte es jedoch zunächst darauf ankommen, ein Individuum zu ermitteln und in polizeilichem Wege dessen Sicherstellung bewirkt zu sehen, so können die hierauf sich beziehenden Requisitionen auch von den Provinzial-Polizeibehörden der hohen contrahirenden Theile an einander gerichtet werden.

In allen Fällen aber, wo es sich um die wirkliche Auslieferung eines Verbrechers handelt, muß das dieserhalb erlassene Requisitions-Schreiben die nähern Umstände hinsichtlich des begangenen Verbrechens enthalten, damit man sich davon überzeugen könne, daß die dem Verbrecher zur Last gelegte Handlung solcher Art sei, daß sie auch nach den Gesetzen des requirirt werdenden Staats eine Criminal-Untersuchung gegen ihn nach sich ziehen würde. Ist diesen Bedingungen genügt und durch Vernehmung des Angeschuldigten die Identität seiner Person gehörig festgestellt worden, so geschieht dessen Auslieferung und zwar in der Art, daß der Verbrecher unter Bedeckung bis an die Grenze gebracht und den betreffenden Behörden des requirirenden Gouvernements gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert wird.

Artikel. 17.

Von dem Tage der Verhaftung eines verfolgten Verbrechers an, werden für dessen Unterhalt täglich funfzehn Groschen Polnisch und an Aufbewahrungskosten zwei und zwanzig und einen halben Groschen Polnisch täglich bezahlt.

Artikel 18.

Weder Deserteure, noch Militairpflichtige, noch Verbrecher, können von Seiten des reclamirenden Souverains auf gewaltsame, eigenmächtige oder heimliche Weise in den Staa-

Digitized by Google

ten des andern Souverains verfolgt werden. Es ist daher untersagt, daß zu diesem Zwecke irgend ein Militair- oder Civilcommando, oder geheimer Abgeordneter die Grenze beider Staaten überschreite. Ist von Seiten der reclamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deserteure, oder Militairpflichtiger, oder geflüchteter Verbrecher mittelst eines Militair- oder Civilcommando's, oder auf andere Art verfügt worden, so darf sich diese Verfolgung nicht weiter als bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, erstrecken. Hier muß das Commando Halt machen, und nur ein Mann darf die Grenze überschreiten. Dieser muß sich, bei Enthaltung jeder Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht, unter Vorzeigung des Requisitions-Schreibens seiner Vorgesetzten, an die competente Militair- oder Civilbehörde wenden und auf die Auslieferung antragen. Ein solcher Abgeordneter wird mit denjenigen Rücksichten, welche beide Gouvernements sich gegenseitig schuldig sind, empfangen werden, und das weitere Verfahren erfolgt sodann nach der Vorschrift des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel 19.

Jedes in dem Lande, wo es sich eine Gebietsverletzung hat zu Schulden kommen lassen, ergriffene Individuum, wird vor das nächste, mit der Untersuchung von Militairvergehen beauftragte Gericht dieses Landes gestellt werden.

Dieses Gericht hat die Thatsache aufzuklären, die Zeugen abzuhören und die Acten bis zu dem Punkte zu führen, wo das Urtel gesprochen werden kann. Die Acten werden hiernächst an den Ober-Befehlshaber derjenigen Truppen, zu welchen der Schuldige gehört, eingesandt, damit das Urtel nach den Gesetzen eines jeden Landes erfolge. Das Urtel wird dem mit der Untersuchung beauftragten Gerichte zur Publication an den bis dahin von demselben in Arrest gehaltenen Angeklagten zugefertigt. Je nachdem die Sentenz lautet, wird der letztere sofort in Freiheit gesetzt, oder, zur Abbüßung der ihm zuerkannten Strafe, der nächsten jenseitigen Behörde überliefert.

Die Untersuchung soll ohne Unterbrechung geführt und möglichst beschleunigt werden. Begehrt das Gericht, welches das Urtel zu sprechen hat, zuvor noch anderweite Aufklärungen, so sollen ihm selbige, auf seine desfallsige Requisition, durch die Untersuchungsbehörde mitgetheilt werden.

Wenn Zweifel über die Gebietsverletzung oder deren besondere Umstände entstehen, so wird eine gemischte Commission niedergesetzt, in welcher die Commissarien des verletzten Theils den Vorsitz führen. Sobald die Entscheidungen dieser Commission, welche lediglich über die erfolgte oder nicht erfolgte Gebietsverletzung zu urtheilen hat, die Bestätigung der beiderseitigen Souveraine erhalten haben, so soll die Bestrafung des Schuldigen möglichst schnell nach den Gesetzen und auf Verfügung der Behörden desjenigen Gouvernements Statt finden, dessen Unterthan derselbe ist.

Artikel 20.

Beide hohe contrahirende Theile verbieten ihren Behörden oder Unterthanen, einen Deserteur, bereits reclamirten Militairpflichtigen, oder zur Auslieferung geeigneten Verbrecher zu verbergen, oder demselben nach anderen entfernten Gegenden fortzuhelfen, um ihn auf diese Weise der Auslieferung zu entziehen.

Wider diejenigen, welche sich eines Vergehens dieser Art schuldig machen, werden die beiderseitigen Gouvernements, nach Maaßgabe ihrer respectiven Landesgesetze, verfahren, und die Behörden beider Staaten werden einander zu ihrer Genugthuung Kenntniß davon geben, daß und auf welche Weise die Contravenienten zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind.

Digitized by Google

Artikel 21.

Die hohen contrahirenden Theile werden ihren respectiven Eingesessenen auf das strengste untersagen, von irgend einem Individuo, auch wenn dasselbe als Deserteur noch nicht erkannt oder reclamirt sein sollte, Effecten anzukaufen, welche den Charakter von Staatseigenthum unverkennbar an sich tragen, und sollen dieselben ganz besonders vor dem Ankaufe des von einem Deserteur mitgebrachten Dienstpferdes gewarnt werden. Eine nicht minder ernste Warnung wollen beide hohe contrahirende Theile hinsichts des fahrlässigen Ankaufs der von einem flüchtig gewordenen Verbrecher mitgebrachten, widerrechtlich von ihm besessenen Sachen an ihre respectiven Unterthanen ergehen lassen. Sie werden alle Ihnen durch die Landesgesetze zu Gebot stehenden Mittel anwenden, um sich gegenseitig zur unentgeldlichen Wiedererlangung dieser Gegenstände, so wie der obgedachten Militair-Effecten behülflich zu sein.

Artikel 22.

Wenn die Auslieferung eines Deserteurs, Militairpflichtigen oder Verbrechers der oben bezeichneten Art in einem solchen Falle nicht erfolgt ist, wo sie nach dieser Convention hätte erfolgen sollen, und ein dergleichen Individuum durch Flucht wieder in das Land zurückkehrt, dem dasselbe hätte ausgeliefert werden sollen, so ist der Souverain dieses Landes nicht verpflichtet, ein solches Individuum wieder herauszugeben.

Artikel 23.

Kein, dem einen Staate zur Last fallendes Individuum soll, auch wenn selbiges erweislich in diesem Staate weder seinen Geburtsort noch ein Wohnsitzrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen desselben anzusprechen haben möchte, dem andern Staate ohne dessen vorherige ausdrückliche Zustimmung zugewiesen werden, selbst wenn ein solches Individuum oder dessen Aeltern in dem andern Staate geboren wären, oder demselben in staatsbürgerlicher Beziehung früher angehört hätten. Beabsichtigt daher der eine Staat die Ausweisung eines ihm lästigen Individuums in den andern Staat, so müssen sich zuvor die zunächst liegenden Provinzial-Behörden dieses letztern zu dessen Annahme bereit erklärt haben. Die Grenzbehörden sind zu einer Annahme desselben ohne eine dergleichen vorhergegangene Vereinigung weder ermächtigt noch verpflichtet.

Nur in dem Falle bedarf es derselben nicht, wo der eine der beiden Staaten die Ausweisung eines von dem andern Staate mit einem vorschriftsmäßigen, auf eine bestimmte Zeit lautenden, Reisepasse versehenen Individuums anzuordnen für gut findet; vielmehr verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile, die Wiederaufnahme eines solchen nicht nur bis zum Ablaufe des Passes, sondern auch falls derselbe nicht erneuert oder verlängert worden sein sollte, demnächst noch bis zur Hälfte der Dauer seiner ursprünglichen Gültigkeit, insofern diese die Frist von sechs Monaten nicht übersteigt, unweigerlich eintreten zu lassen. Erfolgt dagegen eine Verständigung über die Annahme eines Individuums, so hat der ausweisende Staat das auszuweisende Individuum auf seine Kosten bis zur Grenze seines Landes zu befördern. Wenn indessen die Kaiserlich-Russische oder die Königlich-Polnische Regierung in den Fall kommen sollte, sich eines Individuums entledigen zu wollen, dessen Transportirung in seine Heimath nicht füglich anders, als durch das Preußische Gebiet geschehen könnte, so wird die Königlich-Preußische Regierung ihre Einwilligung hierzu nie versagen, wenn, bei Ueberlieferung des Auszuweisenden an die Preußischen Grenzbehörden, diesen zugleich

1. eine bescheinigte Annahme-Erklärung derjenigen Landesregierung, welcher der Auszuweisende angehört, und
2. der vollständige Betrag der Transport- und Unterhaltungskosten des Auszuweisenden für den ganzen Weg bis in seine Heimath,

übergeben wird.

Ohne die vollständige Erfüllung der beiden vorstehenden Bedingungen kann sich die Königlich-Preußische Regierung bei den zwischen ihr und andern Staaten in dieser Beziehung bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen zur Uebernahme irgend eines, einem dritten Staate zuzuweisenden, Individuums nicht verstehen.

Artikel 24.

Die Dauer der gegenwärtigen Convention, deren sämmtliche Bestimmungen gleichmäßig auf das Königreich Polen Anwendung finden, ist auf zwölf Jahre festgesetzt.

Artikel 25.

Die gegenwärtige Convention wird ratificirt werden, und die betreffenden Ratifications-Instrumente sollen in Berlin binnen sechs Wochen, oder noch früher, wenn es thunlich ist, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben wir, die beiderseitigen Bevollmächtigten, solche unterzeichnet und mit unserem Siegel versehen.

Geschehen zu Berlin, den siebenzehnten (neun und zwanzigsten) März, im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Dreißig.

(L. S.) Graf v. Bernstorff.

(L. S.) Graf v. Alopeus.

Die vorstehende Cartel-Convention ist von Sr. Majestät dem Könige am 8. April 1830 und von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland am 19. April (a. St.) 1830 ratificirt worden.

(№ 293.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. März 1836., die Bestrafung der Brandstiftungen betreffend. (v. Kamptz Jahrb. Bd. XXXV. S. 137.)

Ich will auf Ihren Bericht vom 6. d. M. die gegen den Oeconomen Wienecke erkannte Todesstrafe in lebenswierige Zuchthausstrafe verwandeln und das hiernach auszufertigende Rescript zu Meiner Vollziehung erwarten. Was aber das Gesetz betrifft, nach welchem ein durch nächtliche Brandstiftung angerichteter Schaden von 500 Rthlrn. die Todesstrafe nach sich zieht, so muß dasselbe in dem von Neuem zu redigirenden Strafcoder nothwendig abgeändert werden, da das Leben des Verbrechers von einer in Gelde bestimmten Summe des Schadens, den seine Frevelthat angerichtet hat, nicht abhängig gemacht werden kann. Vorläufig sind die Gerichts-Behörden anzuweisen, auch in diesen Fällen, wenn keine erschwerende Umstände eintreten, auf lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erkennen.

Berlin, den 13. März 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister Grafen v. Danckelmann.

Digitized by Google

(№ 294.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1830., betreffend den gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere von den Civilgerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Offizier. (Ges. Samml. von 1830. S. 80.)

In Verfolg Meiner Ordre vom 21. November v. J. wegen des gegen verabschiedete Staatsdiener auszusprechenden Verlusts der ihnen verliehenen Titel und Dienstprädikate setze Ich hiermit fest: daß diese Ordre auch auf beurlaubte Landwehr-Offiziere Anwendung finden soll, und nach den darin gegebenen Bestimmungen von den Civilgerichten mit auf den Verlust der Charge als Offizier zu erkennen ist *). Dergleichen Erkenntnisse sind vor der Vollstreckung zu Meiner Bestätigung einzureichen. Ich beauftrage das Staats-Ministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 14. Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(№ 295.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 11. Juli 1830., betreffend die Competenz der Civilgerichte zur gerichtlichen Besichtigung und Obduction der Leichname von Militairpersonen. (Monatl. Circul. LXX. № 2.)

In Folge vorgekommener Anfragen über die Competenz der Gerichts-Behörden bei Besichtigung und Obduction der Leichname von Militairpersonen, ist denselben von dem Königl. Justiz-Ministerio, nach vorheriger Communication mit dem Kriegs-Ministerio, durch die v. Kamptzschen Jahrbücher bekannt gemacht worden [1]), daß die gerichtliche Besichtigung und Obduction der Leichname von Militairpersonen, welche durch Gewalt, Zufall oder Selbstmord ihr Leben verloren haben, in der Regel vor die Militairgerichte gehört und die Civil-

*) Durch ein Reskript des Justiz-Ministerii vom 24. Juni 1830 ist den Civil-Justiz-Behörden die Anweisung ertheilt, von jeder wider einen beurlaubten Landwehr-Offizier eröffneten Untersuchung der vorgesetzten Militair-Behörde Nachricht zu geben. (v. Kamptz Jahrb. Bd. XXXV. S. 288.) Von dieser Verfügung haben die Militair-Behörden durch das Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 18. September 1830 (Monatl. Circul. LXXI. № 4.) Kenntniß erhalten.

1) Das in dieser Beziehung vom Justiz-Ministerio unterm 20. Mai 1830 erlassene Reskript (v. Kamptz Jahrb. Bd. XXXV. S. 290.) lautet dahin:

Die gerichtliche Besichtigung und Obduction der Leichname von Militairpersonen, welche durch Gewalt, Zufall oder Selbstmord ihr Leben verloren haben, gehört in der Regel vor die Militairgerichte, und sind die Civilgerichte nur dann dieselbe für sich zu verlangen oder dabei zu concurriren berechtigt, wenn diese Besichtigung und resp. Obduction zur Feststellung des Thatbestandes eines von Civilpersonen begangenen Verbrechens erforderlich wird. Sämmtliche Gerichts-Behörden werden daher angewiesen, die vorstehend bestimmten Grenzen ihrer Competenz zu beachten und sich in Fällen der alleinigen Competenz der Militairgerichte nur an Orten, wo dergleichen nicht vorhanden, auf Requisition der betreffenden Militair-Behörden, dem Geschäft der Ermittelung der Todes-Ursache und der Besichtigung oder Obduction verstorbener Militairpersonen zu unterziehen.

Wegen Abgabe der aufgenommenen Verhandlungen an die Militair-Behörde ist in solchen Fällen die Verfügung vom 21. Juli 1828 (Jahrb. Bd. XXXII. S. 92.) zu befolgen.

Berlin, den 20. Mai 1830.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelmann.

An sämmtliche Gerichts-Behörden.

Digitized by Google

gerichte nur dann dieſelbe für ſich zu verlangen oder dabei zu concurriren berechtigt ſind, wenn dieſe Beſichtigung und reſp. Obduction zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes eines von Civilperſonen begangenen Verbrechens erforderlich wird.

Sämmtliche Gerichts-Behörden haben daher die Anweiſung erhalten, die vorſtehend beſtimmten Grenzen ihrer Competenz zu beachten und ſich in Fällen der alleinigen Competenz der Militairgerichte nur an Orten, wo dergleichen nicht vorhanden, auf Requiſition der betreffenden Militair-Behörden, dem Geſchäfte der Ermittelung der Todes-Urſache und der Beſichtigung oder Obduction verſtorbener Militairperſonen zu unterziehen. [2]) Wegen Abgabe der aufgenommenen Verhandlungen an die Militair-Behörde iſt zugleich die Befolgung der desfallſigen vom Kriegs-Miniſterio unterm 29. April 1828 bekannt gemachten Verfügung den Gerichts-Behörden in Erinnerung gebracht worden.

Berlin, den 11. Juli 1830.

Krieges-Miniſterium.

Für den Herrn Krieges-Miniſter in deſſen Abweſenheit,
von Jaski.

(№ 296.) Circular-Schreiben des Kriegs-Miniſterii vom 11. Juli 1830., betreffend die Vertretung der gerichtlichen Wundärzte durch Compagnie- oder Escadron-Chirurgen bei Obduction getödteter Militairperſonen. (Monatl. Circul. LXX. № 3.)

In Beziehung auf das Verfahren bei Obductionen getödteter Militairperſonen wird hierdurch bekannt gemacht, daß Compagnie- und Escadrons-Chirurgen die Stelle des nach §. 160. der Criminal-Ordnung bei Obductionen getödteter Militairperſonen erforderlichen Wundarztes nur alsdann vertreten dürfen, wenn ſie ſich über ihre landesgeſetzlich als Aerzte oder Wundärzte beſtandenen Prüfungen, durch ihre Approbation oder durch ein Seitens des Königl. Miniſterii der Medicinal-Angelegenheiten darüber erhaltenes Schreiben ausweiſen können.

Berlin, den 11. Juli 1830.

Krieges-Miniſterium.

Für den Herrn Krieges-Miniſter in deſſen Abweſenheit,
von Jaski.

(№ 297.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 16. Juli 1830., wegen Einſtellung der dem Militairdienſte ſich entziehenden Individuen in die Arbeiter-Abtheilungen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Miniſterium unterm 29. Juli 1830.)

Ich bin auf Ihren Bericht vom 24. v. M. damit einverſtanden, daß diejenigen Dienſtpflichtigen, welche ſich längere Zeit dem Militairdienſte vorſätzlich entzogen haben, und

---

2) Mit Bezug auf dieſe Beſtimmung ſind die Civilgerichte mittelſt Reſcripts des Juſtiz-Miniſterii vom 11. Juni 1835 angewieſen, zu Obductionen von Militairperſonen, wenn ſie das forum militare ſtellvertretend wahrnehmen, ſtatt des Phyſikus einen Regiments- oder Bataillons-Arzt zuzuziehen, inſofern ein ſolcher am Orte ſich befindet.

Digitized by Google

bei ihrer Rückkehr für das stehende Heer nach ihrem inzwischen eingetretenen Körperzustande nicht mehr geeignet sind, in die Arbeiter-Abtheilungen zur Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht eingestellt werden und überlasse Ihnen, wegen Ausführung dieser Maaßregel das Erforderliche zu verfügen.

Teplitz, den 16. Juli 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Schuckmann und von Hake.

(№ 298.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. August 1830., betreffend die Ausstoßung aus dem Soldatenstande und deren Folgen. (Bekannt gemacht den Auditeuren durch das General-Auditoriat unterm 20. August 1830.)

Dem General-Auditoriat gebe Ich auf die Anfrage vom 30. v. M. zu erkennen, daß ein Unterschied zwischen der Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit und ohne die im 43sten Kriegsartikel ausgedrückten Folgen, im Sinne der Kriegsgesetze nicht vorhanden und Meine Bestimmung vom 11. Juli 1825, wonach diese Folgen allemal mit der, nach den Kriegsartikeln zu erkennenden Ausstoßung aus dem Soldatenstande verbunden sind, auch von den Militairgerichten zu befolgen ist.

Berlin, den 13. August 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

Es ist in mehreren zu Meiner Bestätigung gelangten Fällen, wo gegen beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegsreserve entlassene Soldaten auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit den in den Kriegsartikeln ausgedrückten gesetzlichen Folgen, der Unfähigkeit zum Erwerb des Bürgerrechts oder Grundeigenthums, in erster Instanz von den Civil-Gerichten erkannt war, diese Bestimmung auf die weitere Vertheidigung in Ausstoßung ohne die genannten Folgen gemildert worden.

Da ein solcher Unterschied zwischen der Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit und ohne jene Folgen, nicht im Sinne der Gesetze liegt, vielmehr die Ausstoßung, wo sie nach den Kriegsartikeln zu erkennen ist, allemal die genannten gesetzlichen Folgen hat; so trage Ich dem Justiz-Ministerio auf, die Civilgerichte hiernach mit Anweisung zu versehen.

Teplitz, den 11. Juli 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Ministerium.

(№ 299.) Gesetz vom 6. Februar 1831., betreffend die nach Polen ausgetretenen Unterthanen. (Allgemeine Preußische Staatszeitung № 54. von 1831.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, in Verfolg der auf Unsern Allerhöchsten Befehl durch Unsern im Groß-

Digitized by Google

herzogthum Posen commandirenden General und Unsern Ober-Präsidenten dieser Provinz, unterm 21. Dezember v. J., an die nach Polen ausgetretenen Unterthanen aus der genannten Provinz erlassenen Aufforderung zur Rückkehr, nunmehr, in Erwägung der seitdem eingetretenen Verhältnisse, hiermit zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jeder Unterthan Unserer Staaten, welcher sich gegenwärtig im Königreich Polen befindet, ohne sich über die Veranlassung zu seiner Entfernung und über seinen dortigen Aufenthalt genügend ausweisen zu können, wird hiermit aufgefordert, ungesäumt nach seinem bisherigen Wohnorte zurückzukehren, sich vor der betreffenden Regierung persönlich zu gestellen und derselben von seinem Austritte, seinem Aufenthalte im Königreich Polen und dem Zeitpunkte seiner Rückkehr vollständige Rechenschaft zu geben.

§. 2.

Wir ertheilen allen denjenigen Unterthanen, welche diesem Aufruf binnen vier Wochen, vom Tage der Publication desselben ab, getreulich nachfolgen, hiermit Unsern landesherrlichen Pardon [1]), dergestalt, daß dieselben, sie mögen zum Militair- oder Civil-Stande gehören, von allen gesetzlichen Strafen, welche mit dem verbotenen Austritt aus Unsern Königlichen Landen, so wie aus Unsern Militair- und Civil-Diensten, verbunden sind, gänzlich befreit bleiben sollen, insofern mit ihrem Austritt nicht noch ein anderes, durch besondere Strafgesetze verpöntes, Verbrechen in Verbindung stehen sollte; wobei Wir jedoch in Ansehung der Staatsdiener Unsern Allerhöchsten Beschluß, wegen ihres Wieder-Eintritts in den Staatsdienst, auf den Bericht des betreffenden Ministeriums vorbehalten. Es sollen auch denjenigen Unserer Unterthanen, deren Besitzthümer wegen ihres Austritts mit Sequestration belegt worden, dieselben unter der vorher erwähnten Bedingung und gegen eine ihnen darüber von der betreffenden Regierung zu ertheilende Bescheinigung wieder zurückgegeben und sie nur für schuldig erachtet werden, die mit diesem Verfahren nothwendig verbunden gewesenen Kosten aus ihrem Vermögen zu erstatten [2]).

§. 3.

Dagegen wollen und verordnen Wir, daß diejenigen Unserer Unterthanen, welche die ihnen aus landesväterlicher Gnade dargebotene Gelegenheit zu einer straffreien Rückkehr zu ihren Unterthanen-Pflichten nicht annehmen und den vorhergehenden Bestimmungen nicht genügen, vielmehr durch ihr Verbleiben im Königreiche Polen sich einer Auflehnung gegen Unsere landesherrliche Macht und Verordnung schuldig machen, mit Rücksicht auf die daselbst stattfindenden Verhältnisse, als Landesverräther angesehen und bestraft werden sollen.

§. 4.

Zur Ergänzung der, in Unserm Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20. enthaltenen Strafgesetze gegen die Landesverrätherei verordnen Wir mit Rücksicht auf die vorhandenen, besonderen, in jenem Gesetze nicht vorausgesetzten Umstände, daß gegen diejenigen Unserer Unterthanen, welche diesem Aufruf nicht gehorsam nachkommen, folgende Strafen eintreten sollen:

1. die

---

1) cf. die Verordnung vom 26. Dezember 1831., durch welche dieser Pardon erweitert worden ist.

2) In Bezug auf diesen §. ist durch die Allerh. Verordnung vom 26. April 1831 §. 7. (Allgem. Preuß. Staats-Zeitung № 129. de 1831) Folgendes verordnet:

Endlich erkläre Ich zur Vermeidung jedes Zweifels, daß die Bestimmungen vom 6. Februar d. J. auch auf alle diejenigen Meiner Unterthanen Anwendung finden sollen, welche erst nach Erlaß dieser Verordnung ohne Legitimation von Seiten der verordneten Behörden in das Königreich Polen übergetreten und bis zur bestimmten Frist nicht zurückgekehrt sind."

Digitized by Google

1. die Confiscation ihres gesammten be- und unbeweglichen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens [3]), worauf von Unsern Gerichten auf den Antrag der betreffenden Regierung erkannt werden soll, sobald von der letzteren der Beweis geführt worden, daß die in Anspruch genommenen Individuen nach ihren Verhältnissen dieser Vorschrift unterliegen. Unsere Gerichte sollen dabei das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Titel 30. Abschnitt 2. vorgeschriebene Verfahren beobachten; es bedarf jedoch zur Vorladung des Abwesenden nur eines vierwöchentlichen Termins, und es genügt zu der Bekanntmachung die Vorladung durch die Amts- und Intelligenz-Blätter der Provinz;

2. die Strafe der Desertion nach Maaßgabe der Kriegs-Artikel gegen alle diejenigen Mitglieder des stehenden Heeres, der Kriegs-Reserve, so wie der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots [4]), welche entweder ihre Fahnen treulos verlassen, oder welche der an sie ergangenen Ordre zur Gestellung an den ihnen bestimmten Sammelplätzen nicht genügt haben [5]);

3. diejenigen Söhne der in Unsern Landen ansässigen Eltern, welche noch kein eigenes Vermögen besitzen, sollen ihres Erbrechtes an dem elterlichen Vermögen für verlustig und außerdem zu jeder Anstellung in Unsern Staats-Diensten für unfähig erklärt werden [6]), dagegen aber nach ihrer etwanigen Rückkehr ihren dreijährigen Militair-Dienst, insoweit sie dazu geeignet sind, in einem von Unserm Kriegs-Minister zu bestimmenden Truppentheil abzuleisten verbunden seyn;

4. diejenigen Unserer Unterthanen, welche nach dem vorher bestimmten Zeitraum in Unsere Lande zurückkehren und nicht etwa als Militair-Personen den für diese bestehenden besondern Straf-Bestimmungen unterworfen sind, sollen auf den Grund des §. 119. Titel 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts zur Criminal-Untersuchung gezogen und außer der Confiscation ihres Vermögens, nach Maaßgabe der ihren Austritt begleitenden Umstände, mit der darin bezeichneten Gefängniß- oder Festungsstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren belegt werden [7]).

---

3) Die Allerh. Verordnung vom 26. April 1831 (Allgem. Preuß. Staatszeitung № 129. de 1831) enthält im §. 1—6. die nähern Bestimmungen darüber, wie das confiscirte Vermögen der nach Polen ausgetretenen Unterthanen verwaltet und verwendet werden soll.

4) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 18. März 1832, wegen Bestrafung der Reserve-Mannschaften und Wehrmänner, welche die Einberufungs-Ordre unbefolgt gelassen oder sich vor der Einkleidung heimlich entfernt haben.

5) Auf eine Immediat-Anfrage des General-Auditoriats darüber, ob die nicht einberufenen, nach Polen übergetretenen Wehrmänner von den Militairgerichten zur Untersuchung gezogen werden müßten, ist unterm 11. Juni 1833 nachstehende Allerh. Kab. Ordre ergangen:

Auf den Antrag des General-Auditoriats vom 23. April d. J., daß die nicht einberufenen, nach Polen übergetretenen Wehrmänner von den Militairgerichten als Deserteure zur Untersuchung gezogen werden, kann Ich nicht eingehen, bestimme vielmehr, daß es bei dem auf den Grund Meiner Ordres vom 6. Februar und 26. Dezember 1831 bisher statt gefundenen Verfahren, wonach den Civilgerichten die Untersuchungen gegen dergleichen Wehrmänner überlassen sind, ferner sein Bewenden behalten soll.

Berlin, den 11. Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

6) cf. die Allerh. Verordnung vom 26. Dezember 1831 № 5., wodurch diese Bestimmung aufgehoben worden ist.

7) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 23. Dezember 1832, durch welche diese Bestimmung declarirt wird.

Digitized by Google

§. 6.

Wir befehlen Unserm Ober-Präsidenten der Provinz Posen, für die Publication dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung zu sorgen, und außerdem allen unsern Militair-Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, ihr pünktliche Folge zu leisten.

Es soll aber die Publication dieser Verordnung für gehörig bewirkt erachtet werden, wenn dieselbe in den betreffenden Amtsblättern, so wie in der Staats-Zeitung, bekannt gemacht worden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Brenn. Für den Justiz-Minister: v. Kamptz.

(№ 300) Publications-Patent über die von der Deutschen Bundesversammlung unterm 10. Februar 1831. angenommene allgemeine Cartel-Convention, vom 12. März 1831. (Ges. Samml. von 1831. S. 41.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, daß die von der Deutschen Bundesversammlung in ihrer am 10. Februar d. J. abgehaltenen vierten diesjährigen Sitzung einstimmig angenommene allgemeine Cartel-Convention, welche wörtlich also lautet:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenar-Versammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes eine allgemeine Cartel-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinze gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Artikel 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben im gleichen Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertions-Fall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Digitized by Google

Artikel 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein; so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, Falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthans-Verbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militair-Behörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört; so wird derselbe an die Militair-Behörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungs-Kosten desselben während des Transports bestritten und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Artikel 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein; so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militair-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Artikel 8.

Die Unterhaltungs-Kosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf

dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslage ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transport-Zettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungs-Kosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transport-Zettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Artikel 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 Gulden C. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16 Gulden C. M.
für jedes Pferd ohne Mann	8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern erhalten keine Prämie. [1])

Artikel 10.

Außer den Unterhaltungs-Kosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Artikel 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Artikel 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militair-pflichtige Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungs-Kosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Artikel 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militair-Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Artikel 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den

1) cf. die Declaration dieses Artikels vom 15. Juni 1832.

Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Artikel 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären.

Artikel 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Artikel 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Artikel 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist. [2])

Artikel 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestellen zu lassen oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels in Widerspruch stehen.

---

2) Ueber die in diesem Artikel bewilligte Amnestie enthalten nähere und erläuternde Bestimmungen:
a) das Circular-Schreiben des Kriegsministerii vom 27. Januar 1832;
b) die Allerh. Cab. Ordre vom 21. März 1832;
c) das Publications-Patent vom 15. Juni 1832, die Declaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention betreffend;
d) das Circular-Schreiben des Kriegsministerii vom 16. Juni 1832 und
e) die Allerh. Kab. Ordre vom 29. Mai 1834, betreffend die Declaration der Publications-Patente vom 12. März 1831 und 15. Juni 1832 über die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Cartel-Convention.

Digitized by Google

Artikel 20.

Vorstehende Cartel-Convention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.
Frankfurt am Main, den 10. Februar 1831.

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 12. März 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bernstorff. v. Hake. Frh. v. Brenn.

(№ 301.) Reskript des Justiz-Ministerii vom 18. Februar 1831., betreffend die Kosten in Criminal-Untersuchungen wider Militairpersonen. (v. Kamptz Jahrb. Bd. XXXVII. S. 134.)

Es tritt öfter der Fall ein, daß Untersuchungen gegen Militair-Personen, wegen der Entfernung ihres Aufenthalts-Orts von dem competenten Militairgericht, durch die Civilgerichte, auf Requisition der Ersteren, geführt werden müssen und es sind in solchen Fällen von den Civilgerichten Kosten liquidirt worden, wegen deren Berichtigung Zweifel entstanden sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel werden sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in solchen Fällen zwar bei ihren Liquidationen die Criminal-Gebühren-Taxe zum Grunde zu legen, wenn jedoch die betreffende Militair-Person gesetzlich die Sporteifreiheit genießt, nur diejenigen baaren Auslagen zur Erstattung gegen die Militairgerichte zu liquidiren, welche auch, wenn die Untersuchung gegen eine unvermögende Person des Civilstandes geführt wäre, zur Erstattung aus dem Criminal-Fonds geeignet sein würden.

Berlin, den 18. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister, vermöge Allerhöchsten Auftrages.

von Kamptz.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden.

(№ 302.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. März 1831., wegen Verhütung der Selbstentleibungen in der Armee. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 13. März 1831.)

Aus dem Bericht des General-Auditoriats über die, im Jahre 1830 ergangenen kriegesrechtlichen Erkenntnisse habe Ich ersehen, daß die große Anzahl vorgekommener Selbstentleibungen zum Theil der unrichtigen Behandlung der Soldaten beigemessen wird. Ich beauftrage Sie daher die Befehlshaber zu erinnern, sorgfältiger auf die dienstliche Behand-

Digitized by Google

lung der Soldaten, insbesondere von Seiten der Unteroffiziere zu wachen und die deshalb gegebenen Vorschriften wahrzunehmen *).

Berlin, den 10. März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Hake.

(№ 303.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. April 1831., betreffend die kleinern Disciplinarstrafen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium, unterm 13. Mai 1831.)

Nachdem die kleineren Disciplinar-Strafen, wie Ich solche durch Meine Ordre vom 13. November 1828 vorläufig angeordnet habe, seither mit dem besten Erfolg in der Armee zur Anwendung gekommen sind, und da deren Beibehaltung von sämmtlichen General-Commandos gewünscht wird; so will Ich auf Ihren weiteren Vortrag nunmehr bestimmen, daß diese kleineren Disciplinarstrafen unter folgenden Modificationen auch ferner beibehalten werden sollen:

1. daß für ein Vergehen immer nur eine Disciplinar-Strafe verhängt werden darf,
2. daß eine Beschränkung des Casernen- oder Quartier-Arrestes auf ein gewisses Zeitmaaß statt finden, und daß hierbei, so wie über die Befugniß der verschiedenen Truppen-Befehlshaber, diesen Arrest zu verhängen, diejenigen Bestimmungen in Anwendung kommen sollen, welche hinsichts des gelinderen Arrestes in der Instruction vom 13. März 1816 B. H. 19. gegeben sind.

Dagegen kann Ich auf die von einem General-Commando in Antrag gebrachte Wieder-Einführung der Strafe, daß der Reiter sein Pferd auf dem Marsche oder vom Exercier-Platze zu Fuß führen muß, nicht eingehen.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 14. April 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Hake.

* * *

Auf Ihren Vortrag über die in der Armee bestehenden und bis jetzt zur Anwendung gekommenen kleineren Disciplinarstrafen bestimme Ich, daß nur die in der Anlage aufgeführten Disciplinarstrafen, über welche Sie sich mit den General-Commando's geeiniget haben, und welche schon jetzt bei den meisten Regimentern bestanden haben, allgemein zur Anwendung kommen sollen, jedoch vorläufig nur auf Ein Jahr, nach dessen Ablauf Ich Ihrem weitern Vortrage entgegensehe, in wiefern sich diese Strafen mit Rücksicht auf die Disciplin bewährt haben.

Berlin, den 13. November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Hake.

---

*) In den letzten Jahren haben sich die Selbstentleibungen in der Armee bedeutend vermindert.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in der Armee gebräuchlichen, und ferner beizubehaltenden kleineren Disciplinar-Strafen.

1. Nachexercieren (zum Theil mit den Recruten, oder in einer sogenannten zweiten Exercier-Abtheilung.)
2. Strafwachen und Strafstallwachen, auch Straf-Dujour.
3. Strafarbeiten in der Caserne, der Küche, dem Stalle, den Schießständen ꝛc.
4. Reinigen und Putzen der Effecten auf der Montirungs-Kammer, oder der im Wachdienste befindlichen Mannschaft, (bei der Cavallerie auch Warten ihrer Pferde).
5. Beschränkung der Freiheit außer dem Dienste ausgehen zu dürfen, und zwar:
   a) Versagung der Erlaubniß, nach dem Zapfenstreiche sich außerhalb des Quartiers aufhalten zu dürfen.
   b) Stadt-Arrest.
   c) Verpflichtung zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreiche zurückzukommen.
   d) Versagung der Erlaubniß besonders an Sonntagen die Caserne oder das Quartier zu verlassen.
6. Entziehung der freien Disposition über das Tractement und Ueberweisung desselben an einen Unteroffizier, oder Auszahlung in täglichen Raten.
7. Unter die specielle Aufsicht eines Unteroffiziers stellen, ohne dessen Erlaubniß der Bestrafte sich keinen Augenblick entfernen darf.
8. Visitiren des Abends, oder zu bestimmten Tages-Stunden.
9. Sogenannte Strafparaden und Strafappells (Antreten mit oder ohne Gepäck im Parade-Anzuge, imgleichen Erscheinen in dieser Art zum Frührapport, beim Appell oder bei der Wachtparade, bei der Cavallerie auch mit gesatteltem und gepacktem Pferde).
10. Verlust des Vorzugs, permanenmter Beisitzer bei den Kriegs- und Standgerichten zu sein.

Bei der Cavallerie.

11. Putzen mehrerer Pferde, nicht an öffentlichen Orten.
12. Strafexercieren zu Fuß.
13. Satteln und Packen eines oder mehrerer Pferde.
14. Hechselschneiden, Fouragehohlen ꝛc.

(№ 304.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Mai 1831., betreffend die Rangverhältnisse der Militair-Chirurgen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 9. Juni 1831.)

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. will Ich den Compagnie- und Escadron-Chirurgen den Rang hinter dem Feldwebel beilegen, ohne Unterschied, ob sie in jenem Verhältniß wirklich angestellt sind oder darin ihre Militairpflicht ableisten. Die näheren Bestimmungen über

Digitized by Google

über das Disciplinar-Verhältniß der Chirurgen können ausgesetzt bleiben, bis dieser Gegenstand im Allgemeinen durch die Gesetzgebung seine Erledigung finden wird.

Potsdam, den 31. Mai 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General der Infanterie von Hake.

(№ 305.) Circularschreiben des Kriegsministerii vom 20. Juni 1831., betreffend das Verfahren bei Abnahme des Soldateneides.

Des Königs Majestät haben, um dem zur Sprache gekommenen Bedürfniß eines, auch für den Offizierstand und die verschiedenen Functionen desselben ausreichenden Soldaten-Eides abzuhelfen, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 5. Juni 1831 den bisher üblich gewesenen Eid in der Art, wie in der abschriftlichen Anlage vorgeschrieben ist, abzuändern geruhet *).

Auf diesen Eid sollen sowohl alle, von jetzt ab, in den Dienst neu eintretende Soldaten, als auch die in der Armee dienenden Offiziere, welche noch keinen Dienst-Eid geleistet haben, verpflichtet und die bisher üblich gewesenen Eidesformeln für Soldaten und Offiziere nicht mehr angewendet werden.

Hinsichtlich der bei Vereidigung eines Offiziers zu beobachtenden Förmlichkeiten haben des Königs Majestät zugleich zu genehmigen geruhet, daß der Eid bei der Fahne oder respective beim Geschütze in Gegenwart eines Stabsoffiziers von dem Auditeur, oder in dessen Ermangelung vom untersuchungsführenden, oder einem andern dazu commandirten Offizier abgenommen und eine hierüber aufzunehmende Verhandlung von dem Schwörenden unterschrieben, in das Archiv des betreffenden Truppentheils niedergelegt werde.

Ein ꝛc. General-Commando setze ich von diesen Allerhöchsten Bestimmungen zur erforderlichen weiteren Bekanntmachung und Anweisung der Truppen ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 20. Juni 1831.

Krieges-Ministerium.
von Hake.

Circulare an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 306.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 21. Juni 1831., betreffend die Rangverhältnisse der Kurschmiede. (Monatl. Circul. LXXIII. № 1.)

Bei Gelegenheit der Aufhebung eines kriegsgerichtlichen Erkenntnisses wider einen Kurschmidt, welcher zu der Klasse derer gehörte, die durch ihre Anstellung als Kurschmiede

*) Diese Eidesformel ist S. 57. dieser Sammlung abgedruckt.

Digitized by Google

ihrer Militairpflicht genügen und — wiewohl ihnen herkömmlich Unteroffiziers-Rang beigelegt wird — bei Bestrafungen durch Urtel und Recht bisher nicht wie Unteroffiziere, sondern nur wie Gemeine behandelt wurden, haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet:

daß bei der anderweitigen Aburtelung die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juni 1824, in Betreff der Trompeter, welche auch auf Kurschmiede Anwendung finde, berücksichtiget werden solle.

Das Königl. General-Auditoriat hat sämmtliche Auditeure mit dieser Allerhöchsten Willensmeinung bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen danach zu verfahren.

Berlin, den 21. Juni 1831.

Krieges-Ministerium.

v. Hake.

(№ 307.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. August 1831., betreffend die Bestrafung der unterlassenen Ab- und Anmeldungen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Wohnungs-Veränderungen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 20. August 1831.)

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz vom 30. v. M. will Ich Meine Verfügung vom 21. Dezember 1825, welche die Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen feststellt, dahin declariren, daß unter dem darin gebrauchten allgemeinen Ausdruck: Meldung, sowohl die Ab- als Anmeldung zu verstehen ist. Ich gebe den gedachten Ministerien anheim, dies bekannt zu machen.

Teplitz, den 12. August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz.

(№ 308.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. August 1831., betreffend die Rangverhältnisse der Bombardiere. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 25. August 1831.)

Mir ist vorgetragen worden, was bei dem Kriegs-Ministerium über das Rangverhältniß der Bombardiere verhandelt worden ist, und Ich bestätige darauf die dieserhalb von dem Ministerium unterm 14. Mai d. J. gegebene Erklärung *) dahin; daß die Bombardiere in Dienstverhältnissen den Rang hinter den Unteroffizieren jeder Waffe haben; dagegen sind die Bombardiere beim Zusammentreffen mit Gefreiten und Gemeinen aller Waffen in und außer dem Dienste von denselben als Vorgesetzte zu betrachten, welches das Ministerium dem Heere bekannt zu machen hat.

Berlin, den 18. August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

*) Diese Erklärung ist in einem Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des Garde-Corps vom 14. Mai 1831 enthalten.

Digitized by Google

(№ 309.) Schreiben des General-Auditoriats vom 23. August 1831., betreffend die Aufbewahrung der Acten beim Ausmarsch der Truppen aus den Friedens-Garnisonen.

Es hat kürzlich ein Regiments-Commandeur, der wegen Mittheilung der früher gegen einen in Untersuchung befindlich gewesenen Inculpaten verhandelten Acten ergangenen Requisition eines Divisions-Gerichts deshalb nicht genügen können, weil — wie es in dem Antwortschreiben heißt —

bei dem unerwarteten Ausmarsche aus den alten Garnisonen und den damaligen kriegerischen Aussichten die alten Untersuchungs-Acten zur Vermeidung unnöthigen Gepäcks vernichtet worden.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, zur Vermeidung eines ähnlichen Verstoßes Ein ꝛc. General-Commando ganz ergebenst zu ersuchen:

die in dem Bereiche Eines ꝛc. General-Commandos befindlichen Regiments-Commandeure gefälligst anzuweisen, für den Fall eines Ausmarsches alle, die Justizpflege bei dem ihrem Commando anvertrauten Regimente betreffenden Acten und Papiere an das Divisions-Commando abzugeben [1]).

Gleichzeitig ersuchen wir den Divisions-Commandeuren für den Fall, daß sie mit den ihrem Commando anvertrauten Truppen und dem Gerichte die bisherigen Garnisonen verlassen sollten, [2]) gefälligst aufzugeben:

sämmtliche die Justizpflege betreffende Papiere und Acten, welche nicht zu den currenten Angelegenheiten gehören, mit einer genauen Specification an die Civilgerichte des Garnison-Ortes abzugeben [3]) und eine Abschrift dieser Specification an uns einzusenden, da wir häufig in den Fall kommen, daß uns zu wissen nöthig ist, wo sich die Acten befinden.

Berlin, den 23. August 1831.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.

Friccius.

An
sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 310.) Auszug aus dem Schreiben des Allgemeinen Kriegs-Departements an das General-Auditoriat, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Militair-Eleven der Thierarzneischule, vom 21. Sept. 1831.

Einem Königlichen Hochlöblichen General-Auditoriat ermangeln wir nicht auf das gefällige Schreiben vom 16. August 1831, worin Wohldasselbe auf Veranlassung des gegen

1) Die Kosten, welche durch Verpackung der entbehrlichen Justizacten bei eintretendem Ausmarsche aus den Friedens-Garnisonen unvermeidlich entstehen, können nach einer Bestimmung des Kriegs-Ministerii vom 15. Februar 1832 liquidirt werden. Zur Uebersendung der von den Truppentheilen nicht mitzunehmenden Justizacten zum Divisionsstabe ist Frachtfuhre, oder wenn es dazu an Gelegenheit gänzlich fehlen sollte, Vorspann zu benutzen.

2) Bei allen vorkommenden Friedensmärschen sowohl, als auch im Felde, sind nach den Bestimmungen des Kriegs-Ministerii vom 21. und 22. März 1832 die Bücher, Acten und sonstigen Dienstpapiere der Auditeure mit dem Wagen fortzuschaffen, welchen ihr Militair-Vorgesetzter zur Fortschaffung der nöthigen Dienstpapiere erhält. Die Depositen-Gelder dagegen, in sofern deren im Felde vorkommen sollten, sind in die Kriegskassen niederzulegen.

3) Steht der Divisionsstab in einer Festung oder Gouvernements-Stadt, so werden die Acten an das Commandantur- oder Gouvernements-Gericht abgegeben.

Digitized by Google

den Militair-Eleven der hiesigen Thierarzneischule Friedrich Wilhelm M. ergangenen kriegsgerichtlichen Erkenntnisses, über das dienstliche Verhältniß desselben und der Militair-Eleven dieser Anstalt überhaupt in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit, Auskunft wünscht, folgendes ergebenst zu erwiedern:

Die in der Thierarzneischule zum Unterrichte vorhandenen Militair-Kurschmids-Eleven zerfallen in zwei Abtheilungen:

a) in solche, welche von den Truppentheilen zur Ausbildung geschickt werden, und entweder ihre Militairpflicht bei denselben ganz oder zum Theil erfüllt haben, auch auf die Kriegs-Artikel vereidet sind, mithin, da sie in jeder Beziehung als wirkliche Soldaten zu betrachten sind, der Militairgerichtsbarkeit unterworfen bleiben;

b) in solche Individuen, welche als Schmiedegesellen aus dem Bürgerstande diesseits angenommen und in der Thierarzneischule für die Truppen ausgebildet werden. Sie werden bei ihrer Aufnahme gleichfalls auf die Kriegsartikel vereidigt, so wie sie auch in Folge der Instruction für den, mit der Disciplinar-Aufsicht über sämmtliche Eleven beauftragten Offizier unter militairischer Disciplin stehen.

Hiernach wird auch diese unter b. erwähnte Klasse von Militair-Eleven zum activen Soldatenstande zu rechnen und da sie auf die Kriegsartikel vereidigt sind, nur kriegsrechtlich oder standgerichtlich über sie zu erkennen sein.

Daß sie aus bürgerlichen Verhältnissen genommen sind, kann daher eben so wenig in Betracht kommen, als bei allen andern gleichfalls aus dem Bürgerstande genommenen, oder freiwillig eingetretenen Soldaten.

Berlin, den 21. September 1831.

Krieges-Ministerium. Allgemeines Krieges-Departement.

von Schöler. von Cosel. von Legat. von Delius.

An
Ein Königl. Hochlöbl. General-Auditoriat.

(№ 311.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. October 1831., betreffend den Diätensatz der Auditeure. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 20. October 1831.)

Nach Ihrem Vorschlage vom 5. d. M. genehmige Ich, daß in den Fällen, wo die Auditeure auf Diäten Anspruch machen können, für diejenigen, welche den Rang eines Stadtgerichts-Directors haben, also für die Gouvernements-, die Corps- und die ehemaligen Ober-Auditeure, zwei Thaler, für die übrigen Auditeure aber, welche den Rang der Stadtgerichts-Räthe haben, einen und einen halben Thaler Diäten festgesetzt werden *).

Charlottenburg, den 8. October 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Hake.

---

*) Bei Bekanntmachung dieser Allerh. Kab. Ordre hat das Kriegsministerium in dem Circul. Schreiben vom 20. October 1831 noch bemerkt:

Digitized by Google

(№ 312.) Geschäftsordnung für die Auditeure, vom 11. October 1831. (Eingeführt bei sämmtlichen Militairgerichten seit dem 1. Januar 1832)

Um eine gleichmäßige Ordnung in den Geschäften der Auditeure zu bewirken und um die gehörige Aufsicht und Controlle über dieselben führen zu können, ertheilen wir sämmtlichen Auditeuren folgende Anweisung:

§. 1.

I. Tagesliſten.

Für die Dienstgeschäfte eines jeden Auditeurs muß nach beiliegendem Schema I., [1]) worin zur näheren Erläuterung einige Beispiele angegeben sind, eine Tagesliste (Journal) geführt werden. Es muß dies geschehen, und bei den Divisionen für die Geschäfte eines jeden der beiden Auditeure besonders, wenn auch im Büreau des militairischen Befehlshabers die Führung eines Haupt-Journals für alle vorkommenden Geschäfte angeordnet ist. Schema I.

Für die Richtigkeit und Genauigkeit der Tagesliste ist der Auditeur verantwortlich. Sie wird jährlich erneuert, beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem letzten Dezember.

§. 2.

Die Aufschrift lautet:

Tagesliste
über die bei dem General-Commando
Gouvernement
Division
Commandantur
im Jahre 18
vorgekommenen und von dem Auditeur N.
bearbeiteten Sachen.

§. 3.

In Colonne I. wird die fortlaufende Nummer der eingegangenen Sachen;
" " II. die Nummer des Hauptjournals, welches im Büreau des Befehlshabers geführt wird;
" " III. der Tag der Sache und des Eingangs eingetragen; zugleich wird auf die Sache die fortlaufende Nummer und der Tag des Eingangs gesetzt und auf der darauf erlassenen Verfügung die in der 1sten Colonne stehende fortlaufende Nummer bemerkt;
Colonne IV. enthält den Namen des Einsenders;
" V. giebt den kurzen Inhalt der Sache an und wird darin zugleich bemerkt, ob und welche Beilagen, z. B. Geld, Acten, Erkenntnisse oder andere Sachen mit eingesandt sind.

Die drei folgenden Colonnen sind für die abzusendenden Sachen bestimmt und enthalten:
die Colonne VI. den Inhalt der abgesandten Verfügung und das Verzeichniß der mitgesandten Beilagen. In diese Colonne werden auch diejenigen Verfügungen

---

daß diejenigen Auditeure, welche eine etatsmäßige Reisezulage beziehen, also die Corps- und Divisions-Auditeure nur dann auf Diäten Anspruch machen können, wenn sie in Folge außerordentlicher Aufträge Reisen außerhalb ihres Corps-Bezirks oder zu Truppentheilen, welche resp. nicht zu ihrem Armee-Corps oder ihrer Division gehören, zu machen haben.

1) Die zu dieser Geschäftsordnung gehörenden Schemata befinden sich am Ende des Werks.

Digitized by Google

eingetragen, welche aus eigener Bewegung und ohne daß ein besonderes Eingangsschreiben vorhergegangen ist, zu erlassen sind;

die Colonne VII. den Tag der Verfügung und der Absendung;

" " VIII. den Namen und Ort des Empfängers;

" " IX. giebt an, ob die Sache noch current oder schon beendet ist. So lange noch in einer Sache eine Antwort zu erwarten oder noch irgend etwas zu thun ist, muß sie in dieser Colonne als current bemerkt werden und wenn darauf die Antwort eingeht oder fernere Verfügungen erfolgen, z. B. Monitoria, so muß die fortlaufende Nummer der Tagesliste, wo die Sache wieder vorkommt, bemerkt, und wenn durch die eingegangene Antwort die Sache zwar an sich, aber der Gegenstand noch nicht völlig erledigt ist, das curr. durchstrichen werden. Erst wenn die Sache völlig beendigt ist, erhält sie in dieser Colonne das Zeichen „beend."

In der Colonne X. wird bemerkt, zu welchen Acten die Verhandlungen genommen sind;

" " " XI. Bemerkungen.

§. 4.

Jede einzelne Justizsache, welche dem Auditeur zur Bearbeitung zugeschrieben wird, muß mit dem, was darauf verfügt worden, in das Journal gehörig eingetragen werden. Sobald auf eine eingegangene Sache die formelle gerichtliche Untersuchung verfügt wird, so wird dies in der Liste bemerkt und durch die Colonnen 6, 7, 8, 9 und 10 durchgeschrieben. Sind im Laufe der Untersuchung Requisitionen oder andere Schreiben zu erlassen; so müssen diese nebst den darauf eingehenden Antworten ebenfalls in das Journal eingetragen und unter der Rubik X. bemerkt werden, in welchen Acten und auf welchem Blatt die Sache aufzufinden ist.

§. 5.

II. Prozeß-Listen. Schema II.

Ueber die kriegs- und standgerichtlichen Untersuchungen muß die Criminal-Prozeß-Liste nach beiliegendem Schema II. ebenfalls von Jahr zu Jahr und zwar vom 1. Januar an mit einer fortlaufenden Nummer geführt werden.

Die Aufschrift lautet:

Criminal-Prozeß-Liste
über die im Jahre 18
bei dem General-Commando des ten Armee-Corps.
Gouvernement zu
Commando der ten Division
Commandantur zu
vorgekommenen, von dem Auditeur N.
bearbeiteten { kriegs- und / standgerichtlichen } Sachen.

§. 6.

Colonne I. enthält die fortlaufende Nummer;

" II. die Benennung des Truppentheils;

" III. den Namen und Rang des Inculpaten;

" IV. den Gegenstand der Untersuchung;

" V. den Anfang der Untersuchung und ob der Inculpat und wann verhaftet ist;

" VI. Gang und Lage der Untersuchung.

Digitized by Google

Darin muß vollständig und genau bemerkt werden, was in der Sache und wann es geschehen ist, wodurch sie etwa verzögert worden, also jedes abgehaltene Verhör und die an ein anderes Gericht erlassene Requisition ꝛc. angegeben sein.

Colonne VII. ob kriegs- oder standgerichtlich;
- VIII. wann und wie erkannt;
- IX. wann und von wem die Begutachtung erfolgt;
- X. wann und wie das Urtheil bestätigt;
- XI. Tag der Verkündigung;
- XII. Tag des Anfangs der Vollstreckung;
- XIII. wann und wo die Sache ins Prozeß-Repertorium eingetragen;
- XIV. Bemerkungen.

§. 7.

Die Führung der Prozeßliste über eine Sache liegt dem Auditeur ob, welcher nach den Regeln der Competenz die Untersuchung zu führen hat. Er muß also die Sache in seine Prozeßliste eintragen, wenn sie auch nach geschlossener Instruction an eine andere Behörde abgegeben werden muß, um darin erkennen zu lassen, oder ein anderes Gericht um die Instruction oder Aburtelung requirirt ist. In solchem Falle hat er in der letzten Colonne der Liste zu bemerken, warum die Sache von ihm nicht fortgesetzt ist, und bei welcher Behörde dies geschieht. Der Auditeur aber, welchem alsdann die Instruction oder Aburtelung anheimfällt, hat die Sache in seine Prozeßliste ebenfalls unter der laufenden Nummer einzutragen und in der letzten Colonne die nöthige Auskunft darüber zu geben.

§. 8.

Die Untersuchungssache wider einen Gensd'armen wird in die Liste des Auditeurs eingetragen, welcher mit der Untersuchung beauftragt wird. Ist sie von einem Civilgericht geführt, so trägt sie der Auditeur, welcher den Vortrag im Kriegs- oder Standgericht hält, in seine Liste ein.

§. 9.

Eben so wird, wenn von den Civilgerichten instruirte Untersuchungs-Acten wider einen Landwehr-Offizier zur Abfassung des Erkenntnisses eingehen, die Sache in die Liste des Auditeurs eingetragen, der das Kriegsgericht abhält.

§. 10.

Von der Criminal-Prozeßliste haben die Auditeure und jeder Divisions-Auditeur besonders, vierteljährlich und zwar den 1. April, 1. Juli, 1. October und 15. December einen von ihnen unterschriebenen Auszug der currenten Sachen anzufertigen und dem General-Auditoriat einzureichen, in diesem Auszug aber immer zugleich diejenigen Sachen aus den vorigen Vierteljahren nach ihrer fortlaufenden Nummer aufzunehmen und oben anzusetzen deren völlige Erledigung aus dem vorigen Auszuge noch nicht hervorging, um stets ersehen zu können, ob und welche Sachen und wie lange und wodurch sie unbeendigt geblieben sind [2]).

Hat ein Auditeur im Laufe des Vierteljahrs keine kriegsgerichtlichen oder standgerichtlichen Sachen bearbeitet und sind auch aus dem vorigen Vierteljahre keine unbeendigt geblieben, so ist dies statt des Auszuges auf einem besonderen Bogen anzuzeigen.

---

2) cf ad §. 10, 11. das Circulare des General-Auditoriats vom 5. Juni 1832, durch welches diese §§. näher erläutert werden.

Digitized by Google

§. 11.

Wenn nicht dem General-Auditoriate die Erkenntnisse nebst den Acten schon eingesandt sind, um sie Sr. Majestät dem Könige oder dem Herrn Kriegs-Minister vorzulegen, so sind dem vierteljährlich einzureichenden Auszuge aus der Prozeßliste die kriegsrechtlichen Erkenntnisse und die darüber erforderten Gutachten, so wie die darauf ertheilten Bestätigungen von den seit Einreichung des letzten Auszuges beendigten Sachen, zur Revision beizulegen und diese beigelegten Erkenntnisse in dem Einsendungsbericht namentlich anzugeben.

Der Einsendung der zu den Sachen gehörigen Acten bedarf es nur dann, wenn es vom General-Auditoriate besonders gefordert wird.

§. 12.

Ferner haben die Auditeure, wie dies durch die Verfügung vom 17. Februar 1826 vorgeschrieben ist, die Liste der von ihnen revidirten standrechtlichen Sachen, welche von den untersuchungführenden Offizieren bearbeitet worden sind, am 1. April, 1. Juli, 1. October und 15. December dem General-Auditoriate einzureichen.

§. 13.

III. Registratur und Repertorien.

Obgleich die Registratur eines Militair-Büreaus in Sectionen getheilt ist, so macht sie doch nur eine Registratur aus, in welcher für jede Section die zu ihrem Ressort gehörigen Gegenstände in separaten Actenstücken sich befinden.

§. 14.

Für die gehörige Sonderung und Ordnung aller zur Justiz-Section gehörigen Papiere und Acten ist der Auditeur verantwortlich.

Dazu gehört, daß jedes Actenstück einen bestimmten Platz erhält, mit einem vollständigen Titel in großer deutlicher Schrift (Rubrum) einem genauen Inhaltsverzeichnisse (Rotulus) und jedes Blatt mit einer fortlaufenden Zahl versehen (soliirt) werde.

§. 15.

Die Justiz-Registratur theilt sich in die Prozeß- und General-Registratur. Die erstere wiederum in die currente, welche die nicht beendigten, und die reponirte, welche die beendigten Untersuchungs-Acten enthält.

§. 16.

Ueber die currente Prozeß-Registratur geben die Prozeß-Listen Auskunft, für die reponirte aber muß ein Repertorium vorhanden sein. Das Prozeß-Repertorium fängt also an, und die Sache muß darin eingetragen werden, sobald die Prozeß-Liste aufhört und die Sache in der letzteren beendigt ist.

§. 17.

Das Prozeß-Repertorium muß dauerhaft eingerichtet und so beschaffen sein, daß die Acten schnell aufgefunden werden können.

Jeder Buchstabe des Alphabets erhält im Prozeß-Repertorium einen oder mehrere Bogen. Oben in der Mitte des Bogens wird die groß geschriebene Jahreszahl gesetzt und ist das Jahr zu Ende, so wird ein Abschnitt mit einer neuen Jahreszahl gemacht.

Die erste Rubrik enthält die laufende Nummer eines jeden Buchstaben. Diese Nummer mit dem Buchstaben wird bei der Reposition auf den Actendeckel des Actenstücks gesetzt; z. B. 1 F. rep. 1828.

Die zweite, den Namen und den Rang des Angeschuldigten und zu welchem Truppentheile er gehört. Zuerst wird der Zuname in großer Schrift geschrieben; hinter dem Zunamen der klein geschriebene Vorname.

Un-

Digitized by Google

Unter den Namen wird die Benennung des Truppentheils, wozu der Angeschuldigte gehört, gesetzt.

Wenn mehrere Angeschuldigte sind, so muß der Name eines jeden am gehörigen Orte und unter dem gehörigen Buchstaben eingetragen und in der letzten Rubrik: Bemerkungen, nach dem Hauptinculpaten, nach dessen Anfangsbuchstaben das Actenstück rubricirt und im Fache aufbewahrt ist, hingewiesen und ebenso in derselben Rubrik beim Hauptinculpaten bemerkt werden, wer die Coinculpaten sind, und wo sie eingetragen worden.

Die dritte Rubrik: enthält die Angabe des Verbrechens;

Die vierte Rubrik: die Jahreszahl und Nummer, unter welcher die Sache in der Prozeßliste aufgeführt ist;

Die fünfte: die Zahl der Actenbände;

Die sechste: ob die Acten versendet worden sind, wann dies geschehen und wohin?

Auch über diejenigen Acten, welche der Auditeur nicht in seiner Registratur behält, sondern an andere Behörden übersendet, wie es z. B. mit den Sachen geschieht, die an das General-Auditoriat gelangen, muß in dieser Rubrik ein Vermerk gemacht und mit dem Uebersendungsschreiben ein eigenes Actenstück angelegt werden, welches an der Stelle der fortgeschickten Acten in der Registratur aufzubewahren ist. — Ein Gleiches muß geschehen, so oft ein reponirtes Actenstück aus der Registratur versendet wird.

Die siebente Rubrik des Prozeß-Repertoriums enthält Bemerkungen und ist überhaupt für ungewöhnliche Fälle bestimmt.

Beiliegendes, durch Beispiele erläutertes Schema III. giebt nähere Auskunft über die Einrichtung des Prozeß-Repertoriums. Schema III.

§. 18.

Zur General-Registratur wird alles gezählt, was nicht zur Prozeß-Registratur gehört, insbesondere die Acten:

1. über die Verfassung und Einrichtung des Gerichts,
2. die eingegangenen Verordnungen,
3. die Anfragen und die darauf ergangenen Bescheide,
4. die Requisitionen anderer Behörden,
5. die Personal- und Anstellungs-Acten,
6. die Criminal-Prozeß-Listen,
7. die jährlichen Nachweisungen und Jahresberichte.

Ueber welche andere Gegenstände noch General-Acten anzulegen, muß den besonderen und örtlichen Verhältnissen und der Einsicht und Ordnungsliebe des Auditeurs überlassen bleiben. Auch ist dabei der Kriegszustand zu berücksichtigen und die Anlage so zu machen, daß die Acten, welche im Falle eines Krieges mit ins Feld zu nehmen, von denen, welche zurückzulassen, schnell gesondert werden können.

§. 19.

Für die General-Acten ist ein besonderes Repertorium unter der Aufschrift:

„Repertorium für die General-Registratur"

anzulegen. Darin muß der Titel der Acten (Rubrum) der Jahrgang und die Zahl der dazu gehörigen Bände vollständig angegeben und jedes Actenstück mit einem vollständigen

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniſſe, was bei einigen, z. B. bei den Requiſitionen, vielleicht alphabetiſch angelegt wird, verſehen ſein.

§. 20.

IV. Jährlich einzureichende Nachweiſungen und Jahresberichte.

Die dem General-Auditoriate einzureichenden jährlichen Nachweiſungen der ergangenen kriegsrechtlichen Erkenntniſſe dienen zu dem Jahresberichte, welcher Sr. Majeſtät dem Könige am Schluſſe des Jahres über den Zuſtand der Militair-Juſtizpflege erſtattet werden muß. Ihre Form und Einrichtung iſt durch die allgemeine Verfügung vom 25. März 1825 vorgeſchrieben, wobei es ſein Bewenden hat [3]).

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß der Auditeur darin nur die Fälle aufnehmen darf, deren Unterſuchung ihm nach den Regeln der Competenz obgelegen hat, oder zu deren Eintragung in ſeine Prozeßliſte er nach §. 7., 8. und 9. verpflichtet war, ſo daß alſo dieſe Nachweiſungen nichts anderes enthalten, als ſeine Prozeßliſte des vorigen Jahres, aber in verſchiedenen Liſten und in anderer Form.

§. 21.

Daß auch dieſen Nachweiſungen (§. 20.) ein ausführlicher Bericht über den Zuſtand der Militair-Juſtizpflege mit Bemerkungen über wahrgenommene Mängel beizufügen und wie er einzurichten ſei, iſt ebenfalls ſchon in mehreren Verfügungen vorgeſchrieben.

§. 22.

Da aber die ſtandrechtlichen Sachen nicht minder einen wichtigen Gegenſtand der Juſtizpflege ausmachen und ohne Ueberſicht davon, der Jahresbericht an Seine Majeſtät den König nicht vollſtändig erſtattet werden kann, ſo hat jeder Auditeur zugleich eine ſummariſche jährliche Nachweiſung von den ſtandrechtlichen Sachen, nicht blos von denen, welche von ihm ſelbſt ſondern auch von denen, welche durch Offiziere bearbeitet und zu ſeiner Reviſion gelangt ſind, in der Mitte December jedes Jahres dem General-Auditoriate einzureichen [3]).

Dieſe ſummariſche Nachweiſung muß enthalten:

1. Benennung der Truppen-Abtheilung (Bataillon, Regiment, Garniſon- oder Invaliden-Compagnie, Artillerie- oder Pionier-Abtheilung);
2. Inſubordination (d. h. wie viel Fälle dieſer Art, worunter nur die geringeren Grade der Verweigerung des Gehorſams verſtanden werden, vorgekommen ſind);
3. andere Dienſtvergehen;
4. Streitigkeiten der Soldaten unter ſich oder mit bürgerlichen Perſonen;
5. gemeine Vergehen:
   kleine Diebſtähle und Betrügereien, Contraventionen, verbotene Spiele ꝛc.
6. Summa aller bei der Truppen-Abtheilung vorgekommenen ſtandrechtlichen Straffälle.

Der von den Auditeuren nach der Verfügung vom 17. Februar 1826 zu erſtattende jährliche Bericht über den Zuſtand dieſes Zweiges der Rechtspflege iſt künftig mit dem allgemeinen Jahres-Bericht zu verbinden und zuſammen zu faſſen.

§. 23.

Auch haben die Garniſon-Auditeure den von ihnen durch die Verfügung vom 30. October 1827 geforderten Geſchäfts-Bericht künftig in den allgemeinen Jahres-Bericht mit aufzunehmen, demſelben aber eine ſummariſche Ueberſicht von den Individuen der Straffection beizulegen.

---

3) cf. die Circular-Reſcripte vom 20. November 1832 und 11 Juni 1833, durch welche dieſer §. abgeändert worden iſt.

Digitized by Google

Schema I.

Tagesliste

über

General-Kommando
Gouvernement
Division
Kommandantur

im Jahre 18

kommenen und von dem Auditeur N. N.
bearbeiteten Justizsachen.

Digitized by Google

I.		VII		VIII.	IX.	X.	XI.
Laufende №	Sache ist ung erit Ben.	Tag der Verfügung.	Tag der Absendung.	Name und Ort des Empfängers.	Ob die Sache noch current oder abgemacht ist.	Zu welchen Acten die Piece geheftet ist.	Bemerkungen.
1.	ſich der en. 6 Ober-	2. Januar.	3. eodem.	Major v. N. zu N. Ober-Landesgericht zu N.	beend.	ad acta requis.	
2.	n N. N. richt un-	4.	4.	General-Auditoriat.	curr. 4.		
3.		Siehe die Fortſetzung der Sache bei der Criminal-Prozeß-Liſte sub № 1.					
4.	it zu N. nalement	9.	9.	Inquiſitoriat zu N.	beend.	ad acta gen. die Landwehr betreffend.	
5.	6 Ober- Verneh- der Un- en Füſi-	20.	21.	Ober-Landesgericht zu H.	. . . . .	vid. die Unterſuchungs-Acten wider den Füſilier Krauſe fol. 12.	
6.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	vid. die Unterſuchungs-Acten wider den Füſilier Krauſe fol. 20.	

Schema II.

inal-Prozeß-Liſte

über

die im Jahre 18

bei dem

l-Kommando des ten Armee-Corps

nement zu

ndo der ten Diviſion

ndantur zu

gekommenen, von dem Auditeur N. N.

rten { kriegs- und / ſtandgerichtlichen } Unterſuchungen.

Digitized by Google

IX	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.
Wann und von wem die Begutachtung erfolgt.	Wann und wie und von wem das Urtheil bestätigt.	Tag der Verkündigung.	Tag des Anfangs der Vollstreckung.	Wann und wo die Sache im Prozeß-Repertorium eingetragen.	Bemerkungen.
den 27. Jan. von dem Auditeur N.	den 31. Jan. von dem kommandirenden General auf Degradation und 3 Monat Festung bestätigt.	den 3. Febr.	den 6. Febr.	den 7. Febr. sub S. 1. 1830.	das Stadtgericht zu N. hat die Untersuchung geführt.
. . . .	den 28. Jan. bestätigt.	den 23. Jan.	den 1. Febr.		
den 16. Jan. von dem Auditeur N.	den 18. Jan. pure bestätigt von dem Divisions-Commandeur.	den 20. Jan.	den 21. Jan zur Festung Pillau abgeführt.	den 22. Jan. sub N. 1. 30.	auf dem Transport für Festung entsprungen.

Königsberg, den 31. März 18 .

N. N.

Digitized by Google

Schema III.

Repertorium

für

onirte Prozeß-Registratur

des

ral-Kommandos des ten Armee-Corps
pernements zu
mandos der ten Division
mandantur zu
m 1. Januar 18 bis

Digitized by Google

cten versendet worden Jann dies geschehen, und wohin?	Bemerkungen.
ruar 1828 an das Gene- oriat gesandt.	
irz 1829 an das General- t gesandt.	Coinculpaten waren: 1. der Lieutenant, Rechnungsführer Tilian S. T. 6. 2. der Unteroffizier und Regiments-Schreiber Bastard . . . . . S. B. 3.
. . . . .	Hauptinculpat Musketier Sontag S. S. № 24.
ionem des Inquisitoriats m 16. August 1831 sind tenhefte an das gedachte riat geschickt.	Am 5. October 1831 hat das Inquisitoriat zu S. die Acten wieder zurückgeschickt.

Digitized by Google

Diese Uebersicht muß enthalten:
1. wie viel Sträflinge am 15. Dezember des vorigen Jahres vorhanden waren;
2. wie viel seitdem abgegangen;
3. wie viel seitdem zugekommen;
4. wie viel also am 15. Dezember des laufenden Jahres geblieben sind.

§. 24.

Hiernach haben also die Auditeure dem General-Auditoriate einzureichen: V. Uebersicht sämmtlicher von den Auditeuren einzureichenden Listen und Berichte.

A. vierteljährlich, am 1. April, 1. Juli, 1. October und 15. Dezember:
1. aus der Criminal-Prozeß-Liste einen Auszug der currenten Sachen (§. 10.);
2. die kriegsrechtlichen Erkenntnisse nebst Gutachten in denjenigen Sachen, welche nicht von dem General-Auditoriate zu begutachten sind (§. 11.);
3. die von ihnen revidirten Listen über die durch die Offiziere bearbeiteten standrechtlichen Sachen (§. 12.).

B. jährlich, am 15. Dezember:
1. die Nachweisungen (§. 20.):
   a) über die gegen Unteroffiziere und Gemeine des stehenden Heeres und der Landwehr ergangenen kriegsrechtlichen Straf-Erkenntnisse, welche nur auf drei Jahre Festung oder geringere Strafen lauten und nicht von Sr. Majestät dem Könige oder von dem Herrn Kriegs-Minister, sondern von dem Divisions- oder General-Commando bestätigt werden;
   b) über die gegen Unteroffiziere und Gemeine des stehenden Heeres und der Landwehr ergangenen kriegsrechtlichen Straf-Erkenntnisse, welche Behufs der Bestätigung dem General-Auditoriate eingesendet werden;
   c) über die gegen Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr ergangenen kriegsrechtlichen Straf-Erkenntnisse;
2. eine numerische Nachweisung der standrechtlichen Sachen, nicht blos von denen, welche von dem Auditeur selbst, sondern auch von denen, welche durch Offiziere bearbeitet und zu seiner Revision gelangt sind. (§. 22.)

nebst

3. einem ausführlichen Jahresberichte über den Zustand der Militair-Justizpflege, welcher sich auch über die Bearbeitung der standrechtlichen Sachen äußert. (§. 21.)
4. die Garnison-Auditeure haben in diesem Jahres-Berichte zugleich den Umfang ihrer Geschäfte anzugeben und ein summarisches Verzeichniß der Individuen der Straffection beizulegen. (§. 23.)

§. 25.

Schließlich behält sich das General-Auditoriat vor, theils seine Mitglieder, theils Auditeure zu Commissarien zu ernennen, um von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, wie von den einzelnen Auditeuren die Geschäfte überhaupt betrieben, besonders aber, wie diese Geschäfts-Ordnung befolgt und beobachtet werde.

Berlin, den 11. October 1831.

Königlich Preußisches General-Auditoriat.

Friccius.

Digitized by Google

(№ 313.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 18. October 1831., betreffend die Behandlung und Verpflegung der Soldaten am vierten oder sogenannten guten Tage des mittlern und strengen Arrests. (Monatl. Circul. LXXIV. № 3.)

Es sind über die Behandlung und Verpflegung der Soldaten am vierten oder sogenannten guten Tage des mittleren und strengen Arrestes Zweifel vorgekommen, zu deren Beseitigung, nach eingeholtem Gutachten des Königl. General-Auditoriats, hiermit Folgendes bestimmt wird:

Dem im mittleren oder strengen Arreste befindlichen Soldaten ist an dem vierten oder sogenannten guten Tage eine Lagerstätte, so wie sie durch den Erlaß des Kriegs-Ministerii vom 2. Februar 1826 für die in Untersuchungs-Arrest befindlichen Leute nachgegeben worden, gestattet; eben so erhält derselbe warmes Essen und wenn er sich mehr als die gewöhnliche Kost aus eigenen Mitteln anzuschaffen vermag, davon so viel, als ohne Benachtheiligung seiner Gesundheit genossen werden kann; endlich ist ihm an Getränken, nämlich an Bier, Wein oder Branntwein höchstens das Maaß einer Feldportion, jedoch nur aus eigenen Mitteln, wenn nichts dergleichen geliefert wird, zu gewähren. Der Genuß des Tabaks ist ihm aber nicht blos wegen der Feuergefährlichkeit in den gewöhnlich mit Holz bekleideten Gemächern, sondern auch auf den Grund des 51sten Kriegs-Artikels, welcher den Gebrauch des Tabaks für die ganze Dauer des mittleren Arrestes verbietet, ganz zu untersagen.

Berlin, den 18. October 1831.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

(№ 314.) Circular-Reskript des General-Auditoriats an die Auditeure vom 1. November 1831., betreffend die Unterzeichnung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse.

Seine Majestät der König hat bei einem Allerhöchst demselben eingereichten kriegsrechtlichen Erkenntniß die Bemerkung gemacht, daß die zu dem Gericht kommandirten Offiziere bei ihrem Namen den Truppentheil, bei welchem sie stehen, nicht bemerkt haben, und wir sind daher beauftragt, Sie dahin anzuweisen,

daß Sie die Offiziere, welche zu Militairgerichten kommandirt sind, auf das Erforderniß ihrer vollständigen Unterschrift mit Angabe ihres Truppentheils aufmerksam zu machen haben.

Berlin, den 1. November 1831.

Königl. Preußisches General-Auditoriat.

Friccius.

Circulare an sämmtliche Auditeure.

Digitized by Google

(№ 315.) Allerhöchste Verordnung vom 26. Dezember 1831., betreffend die nach Polen ausgetretenen Preußischen Unterthanen. (Allgemeine Preuß. Staatszeitung № 6. von 1832.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben nach Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung in dem Königreiche Polen die beruhigende Ueberzeugung gewonnen, daß die Masse der Bevölkerung Unserer Provinz Posen von dem unheilvollen Beginnen des Nachbarlandes nicht ergriffen, daß vielmehr aus der Mitte derselben die unzweideutigsten Beweise treuer Ergebenheit und dankbarer Anerkennung der Wohlthaten hervorgegangen sind, deren sich die Provinz seit ihrer Wiedervereinigung mit Unsern Staaten zu erfreuen hat. Wir haben dagegen aber auch zu Unserer Bekümmerniß wahrnehmen müssen, daß unter denjenigen Unserer Unterthanen, welche, das Verbot und die warnende Stimme ihres Landesherrn nicht achtend, nach Polen übergetreten und Theil an den aufrührerischen Bewegungen in dem Nachbarlande genommen, sich Individuen befinden, deren Theilnahme selbst durch die freiwillig übernommenen und durch Diensteide angelobten, oder durch Dankbarkeit für die ihnen bewilligten Wohlthaten und Unterstützungen, so wie durch ihren Stand und Beruf ihnen auferlegten besonderen Pflichten der Treue und des Gehorsams nicht gehemmt worden ist, und daß endlich mehrere derselben selbst bis zu diesem Augenblick der Aufforderung zur Rückkehr nicht gefolgt sind. — Indem Wir daher eine unbedingte Anwendung und Vollziehung der in Unseren Verordnungen vom 6. Februar und 26. April d. J. angedrohten Strafen nach Unserer landesväterlichen Milde nicht eintreten lassen wollen, können Wir uns gleichwohl zur Bewilligung einer allgemeinen Begnadigung nicht bewogen finden. Wir erachten es vielmehr für eine Unseren treuen Unterthanen schuldige Pflicht der Gerechtigkeit, dieserhalb Folgendes zu verordnen:

1.

Von Unserer Begnadigung sollen ausgeschlossen bleiben:

1. Diejenigen, welche zur Zeit ihres Uebertritts nach Polen in Unseren unmittelbaren Militair- oder Civildiensten gestanden, oder bei den der Staats-Aufsicht untergeordneten Collegien, Gemeinen und Corporationen ein öffentliches Amt verwaltet, beim Antritt desselben Uns noch besonders Treue und Unterthänigkeit, so wie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten, angelobt haben.
2. Diejenigen, welche aus Staatskassen Pensionen, ohne Unterschied der geleisteten Dienste, so wie Stipendien Behufs ihrer Studien auf Erziehungs-Instituten, Schulen oder Universitäten erhalten haben.
3. Diejenigen, welche bei Gelegenheit ihres Uebertritts nach Polen oder ihrer Rückkehr sich noch ein anderes damit in Verbindung stehendes Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen.
4. Diejenigen noch außerhalb Unserer Staaten sich aufhaltenden Individuen, welche an der Insurrection in Polen Theil genommen haben und, unter die № 1. bis 3. aufgestellten Kathegorien nicht gehörend, bis zum 1. April 1832 nicht freiwillig zurückkehren.

2.

Damit Wir in den Stand gesetzt werden, nach diesen Grundsätzen allen denjenigen Unserer Unterthanen, welchen die vorher bezeichneten Umstände nicht entgegenstehen, eine ihnen zugedachte Begnadigung oder Milderung der Strafe angedeihen zu lassen, haben Wir befohlen, daß das in Folge Unserer Verordnungen vom 6. Februar und 26. April d. J.

Digitized by Google

stattfindende gerichtliche Verfahren gegen alle von den Regierungen der Provinz Posen als Uebertreter des Gesetzes bezeichnete Individuen ohne Unterschied, bis zur Rechtskraft der gegen sie abzufassenden Erkenntnisse fortgesetzt und daß demnächst, auf den Grund der Untersuchungen, Uns diejenigen Individuen namhaft gemacht werden, deren Uebertritt nach Polen von keinem der vorher bezeichneten erschwerenden Umstände begleitet gewesen ist, und deren völlige oder theilweise Begnadigung Wir Uns demnächst vorbehalten wollen.

3.

In Ansehung der nach Maaßgabe des §. 1. dieser Verordnung von der Begnadigung ausgeschlossenen Individuen wollen Wir in Stelle der Confiscation eine zu dem in Unserer Ordre vom 26. April d. J. bestimmten Provinzial-Fonds fließende Geldstrafe treten, in einzelnen Fällen aber für die einzuziehenden Güter dem betreffenden Eigenthümer eine Unserer Bestimmung vorbehaltene Schadloshaltung in Gelde unter der Bedingung zahlen lassen, daß derselbe seinen Wohnsitz außerhalb der Provinz oder Unserer Staaten nehme.

4.

In allen Fällen, wo die Rückgewähr der bisher von den Provinzial-Behörden sequestrirten Güter an den Eigenthümer eintritt, soll dieselbe immer erst nach vollständiger Berichtigung der während der Sequestration in die Wirthschaftsführung verwendeten Vorschüsse und der vorher erwähnten Geldstrafen statt finden. Auch verordnen Wir, daß die von der sequestrirenden Behörde abzulegende Verwaltungs-Rechnung dem Ober-Präsidenten der Provinz zur Decharge eingereicht und daß, wenn dieselbe ertheilt worden, dem Eigenthümer keine Ansprüche irgend einer Art aus der Sequestration seiner Güter gestattet, daß derselbe vielmehr nur nach unbedingter Quittungs-Leistung in den Besitz der Güter wieder eingesetzt werden soll.

5.

Die in Unserer Verordnung vom 6. Februar d. J. §. 4. № 3. enthaltenen Strafbestimmungen gegen die nach Polen ausgetretenen noch nicht selbstständigen Söhne wollen Wir hiermit aufheben; sie bleiben aber verbunden, ihrer Militair-Verpflichtung in einem von Unserm Kriegs-Minister zu bestimmenden Truppentheil vollständig zu genügen.

6.

Diejenigen nach Polen ausgetretenen Offiziere und Soldaten, welche nach den Kriegs-Artikeln von der Strafe der Desertion getroffen werden, sollen nur dieser unterworfen bleiben.

7.

Die von Uns zu begnadigenden, mit einem Grundeigenthum in der Provinz Posen angesessenen Unterthanen sollen auf so lange, als Wir es für angemessen erachten, mindestens auf einen Zeitraum von fünf Jahren, sich nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß Unseres Ober-Präsidenten außerhalb der Provinz aufhalten, auch von aller Theilnahme an kreis- und provincialständischen Versammlungen ausgeschlossen bleiben und während derselben sich von dem Orte der Berathung entfernt halten. Eben so wenig sollen sie während dieses Zeitraums zu irgend einer öffentlichen Function als Landräthe, Landschafts-Räthe, Kreis-Deputirte und Landtags-Abgeordnete, gewählt werden; auch soll ihnen die persönliche Verwaltung eines Wortamtes nicht gestattet, die betreffenden Gutsbesitzer vielmehr verpflichtet sein, dem Landrath des Kreises einen von der Regierung nach Befinden der Umstände zu bestä-

Digitized by Google

tigenden Stellvertreter, welchem ein anderes Subject nur mit Genehmigung der Regierung substituirt werden darf, zu präsentiren.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 26. December 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr von Altenstein. von Schuckmann. Graf von Lottum.
Graf von Bernstorff. von Hake. Maaßen. Freiherr von Brenn.
Für den Justiz-Minister
von Kamptz.

(№ 316.) Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Januar 1832., betreffend die Stiftung einer Medaille für diejenigen, welche an Bekämpfung des Aufstandes in Neufchatel Theil genommen haben. (Allgemeine Preußische Staatszeitung № 60. von 1832.)

§. 9.

Die entehrenden Verbrechen und Vergehen haben den Verlust der Medaille zur Folge, und die Civil- und Militair-Gerichtshöfe, welche sich in dem Fall befinden, eine entehrende Strafe aussprechen zu müssen, sind gehalten, zu gleicher Zeit den Verlust des Rechtes zur Tragung der Medaille zu verhängen; und diese wird durch den Staats-Rath mit einem Auszuge des gefällten Urtheiles zurückgesandt.

So geschehen Berlin, den 18. Januar 1832.

Friedrich Wilhelm.

Ancillon.

(№ 317.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Januar 1832., betreffend die Suspension der Gensd'armen vom Dienste während der Untersuchung.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M., dessen Anlagen hierbei zurückerfolgen, bin Ich damit einverstanden, daß in Gemäßheit der Vorschriften der Criminal-Ordnung auch ferner in Fällen, wo die Entfernung eines Gensd'armen aus dem Corps vorherzusehen ist, die Suspension desselben vom Dienst, mit Einbehaltung der Hälfte des Gehalts während der Untersuchung und bis zur Entscheidung, jedoch mit Rücksicht auf den Unterhalt des Pferdes bei berittenen Gensd'armen verfügt werde, und habe dies dem Kriegs-Ministerio bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Januar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
den General-Lieutenant von Tippelskirch.

Digitized by Google

(№ 318.) Circularschreiben des Kriegsministers vom 27. Januar 1832., betreffend den Artikel 18. der Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831.

In Bezug auf die Anwendung des Artikel 18. der unterm 10. Februar 1831 abgeschlossenen, durch die Gesetzsammlung pro 1831 № 4. zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Cartel-Convention zwischen den Deutschen Bundesstaaten, sind über die in diesem Artikel ausgesprochenen Amnestie-Bestimmungen Zweifel und Bedenken zur Sprache gebracht worden, welche mich nach vorheriger Communication mit dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, zu folgenden Erläuterungen veranlassen.

1. In Folge des Artikels 18. der in Rede stehenden Cartel-Convention ist allen, vor deren Abschluß aus dem diesseitigen Heere nach einem Deutschen Bundesstaate Entwichenen, zwar nicht in Beziehung auf andere Verbrechen, wohl aber in Hinsicht auf das der Desertion eine allgemeine Amnestie bewilligt worden, sie dürfen daher weder reclamirt, noch wenn sie zurückkehren, als Deserteure bestraft werden *).
2. Diese Amnestie kommt allen, in den Artikeln 1. 2. 3 und 12. der Cartel-Convention bezeichneten Individuen zu Gute, ohne Unterschied, ob sie in dem Militairdienste des Bundesstaates, in welchen sie übergetreten sind, sich befinden, oder nicht.
3. Die in Rede stehenden Individuen sind, auch wenn sie in dem fremden Staate verbleiben, in Bezug auf ihr noch nicht eingezogenes Vermögen eben so zu behandeln, als die in ihre Heimath zurückkehrenden.
4. Ihnen steht außer der Erlaubniß, ihre Heimath zu besuchen, auch das Recht zu, sich, wenn sie in den Militairdienst des fremden Bundesstaates getreten sind, nach Beendigung desselben, wieder in ihrer Heimath niederzulassen, wo sie dann, nach Maasgabe ihres Lebensalters der diesseitigen Militairverpflichtung wieder anheimfallen.
5. Den Zurückgekehrten kann die Wiederkehr nach dem andern Bundesstaate nur dann verstattet werden, wenn sie entweder nachweisen, daß sie in diesem in Militairdiensten gestanden, und nach Maasgabe des Art. 18. der Cartel-Convention in denselben bleiben zu wollen erklärt haben, oder wenn sie auf gesetzlichem Wege die Erlaubniß zur Auswanderung erlangt haben.
6. Der gegen einen abwesenden Deserteur, auf welchem nach Vorstehendem die Amnestie zur Anwendung kommt, etwa schon eingeleitete Confiscations- und Desertions-Prozeß ist zu sistiren, und der auf dessen Vermögen gelegte Beschlag aufzuheben. Ist ein solcher Deserteur zurückgekehrt, und bereits gegen ihn die Untersuchung eröffnet, so muß dieselbe, sobald feststeht daß der Angeschuldigte sich in einem Bundesstaate aufgehalten hat, und außer der Desertion kein anderes Verbrechen von ihm verübt worden ist, cessiren, und der Angeschuldigte auf freien Fuß gesetzt werden, so wie auch bei jeder jetzt noch vorkommenden Untersuchung gegen Deserteure aus der Periode vor dem 10. Februar 1831 vor allen Dingen zu ermitteln ist, wo sich der Deserteur während der Desertion aufgehalten hat, um eventualiter die Untersuchung cessiren zu lassen.

Ueber das Verfahren in Hinsicht solcher Deserteure, welchen die in Rede stehende Amnestie zu Gute kommt, und gegen die entweder vor Bekanntmachung der Cartel-Convention, oder mit Nichtbeachtung derselben, seit dieser Bekanntmachung bereits ein

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 29. Mai 1834, betreffend die Amnestie-Bestimmungen des Art. 18. der Cartel-Convention vom 10. Februar 1831.

gerichtliches Erkenntniß erfolgt ist, behalte ich die Mittheilung der dieserhalb in Antrag gebrachten Allerhöchsten Bestimmungen, sobald letztere erfolgt sein werden, mir vor.

7. In sofern bei irgend einem Truppentheile des Königl. Heeres sich Ausländer befinden sollten, auf welche, den vorstehenden Erläuterungen gemäß, die in Rede stehende Amnestie Anwendung findet, sind sie sofort von Seiten des betreffenden Truppenbefehlshabers mit den Bestimmungen des Art. 18. der Cartel-Convention bekannt zu machen, und zur Erklärung aufzufordern, ob sie in diesseitigen Diensten verbleiben wollen oder nicht; über diese Erklärung aber ist ein Protocoll aufzunehmen. Erklären sie sich gegen dieses Verbleiben, so sind sie sofort aus diesseitigen Diensten zu entlassen, im entgegengesetzten Falle aber ist das Protocoll an das Kriegs-Ministerium einzusenden, damit auf diplomatischem Wege ihre Rechte, auch rücksichtlich ihres Vermögens verwahrt werden können. Die gedachte Aufforderung ist übrigens möglichst zu beschleunigen, da für jene Erklärung in der Cartel-Convention eine einjährige Frist gestellt ist, und letztere bis zum Tage der Publication durch die Gesetzsammlung gerechnet, bereits mit dem 9. April zu Ende läuft.

Ein ꝛc. General-Commando ersuche ich ergebenst, die Bekanntmachung der vorstehenden Erläuterungen bei den Truppentheilen Wohldessen Armee-Corps gefälligst schleunigst zu veranlassen, indem ich schließlich noch bemerke, wie das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sich dahin geäußert hat, daß in Folge der im Eingange des Artikel 1. so wie im Artikel 19. der Bundes-Cartel-Convention enthaltenen Bestimmungen, dieselbe auch in Bezug auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Länder Oestreichs, Dänemarks und der Niederlande ausschließlich zur Anwendung kommen.

Berlin, den 27. Januar 1832.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

An
sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 319) Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General Commando des 8ten Armee-Corps vom 6. Februar 1832. wegen der in Untersuchungs-Sachen gegen Offiziere zu den Acten zu bringenden Führungs-Atteste der Angeklagten.

Auf die gefällige Anfrage Eines Königl. Hochlöbl. General-Commandos vom 14. Januar 1832 erwiedere ich ergebenst, daß ich die Beibehaltung des bisher im dortigen Armee-Corps statt gefundenen Gebrauchs, wonach bei Untersuchungen gegen Offiziere dem Gerichte ein Auszug aus den Conduiten-Listen mitgetheilt worden ist, nicht für statthaft erklären kann, indem in den Fällen, wo das Gericht eines Führungs-Attestes über einen in Untersuchung befindlichen Offizier bedarf, dasselbe unbedenklich von den betreffenden Truppen-Chefs zu geben ist und darin auch etwaige frühere Vergehen (welche, so wie die darauf erfolgten Rügen oder Strafen, auch dem Führungs-Atteste und zwar wohl vollständiger als den Conduiten-Listen angehören) aufzunehmen sind, die Mittheilung eines Auszugs aus der Conduiten-Liste aber, die ihrer Bestimmung nach sich nicht blos auf eine Beurtheilung der Füh-

Digitized by Google

rung zu beschränken hat, nicht angemessen ist, da sie gegen die ausdrücklichen Bestimmungen über die Geheimhaltung der Conduiten-Listen streitet.

Ein ꝛc. General-Commando ersuche ich demnach ergebenst, den bisherigen Gebrauch bei den Truppen des 8ten Armee-Corps, wonach dergleichen Auszüge aus den Conduiten-Listen zu den Untersuchungs-Acten gegeben werden, allgemein zu untersagen.

Berlin, den 6. Februar 1832.

Der Krieges-Minister.

v. Hake.

An
Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando
des 8ten Armee-Corps
zu
Coblenz.

(№ 320.) Auszug aus der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. (Ges. Samml. von 1832. S. 69.)

III. Von den Dienstverhältnissen der Militair-Geistlichen.

§. 21.

Die Militair-Prediger sind in Hinsicht aller, sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amts-Obliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden (§. 24.), in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militair-Beamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem Jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten Militair-Befehlshaber, nämlich der Ober-Prediger dem kommandirenden General des Armee-Corps, der Divisions-Prediger dem Divisions-Commandeur und der Garnison-Prediger dem Commandanten, so wie, wenn am Orte ein Gouverneur vorhanden ist, diesem, mittelbar aber dem Vorgesetzten dieser Befehlshaber, untergeordnet.

Aus Vorstehendem folgt, daß diejenigen Militair-Oberprediger, welche zugleich Divisions-Prediger sind, in einem doppelten Subordinations-Verhältnisse sich befinden, nämlich als Ober-Prediger und als Divisions-Prediger.

Zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppentheile stehen dagegen die Militair-Geistlichen in keiner Hinsicht in einem Subordinations-Verhältnisse.

§. 22.

Der Militair-Vorgesetzte eines Militair-Geistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu ertheilen. Die Autorität des erstern beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militair-Gemeinde, nach den bestehenden äußern kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muß der Militair-Geistliche unweigerlich Folge leisten.

§. 23.

Eben so hat er den von seinem Militair-Vorgesetzten in Bezug auf sein Verhältniß als Militair-Beamter für nöthig erachteten Bestimmungen sich zu fügen; insonderheit auch

Digitized by Google

im Felde nach den, den Marsch, die Lagerung, die Verpflegung ꝛc. betreffenden Anordnungen, so weit selbige ihn mit angehen, genau sich zu richten. Von den Militair-Befehlshabern ist jedoch darauf zu sehen, daß die Militair-Geistlichen, bei Anwendung solcher Vorschriften auf sie und überhaupt in ihren militairischen Verhältnissen, stets mit den ihrem Amte schuldigen Rücksichten behandelt werden.

§. 24.

In allen geistlichen Amts-Angelegenheiten, also in allen nicht das äußere militairdienstliche Verhältniß, sondern ihre Amtsführung als Prediger betreffenden, stehen die Divisions- und Garnison-Prediger zunächst unter dem Ober-Prediger des Armee-Corps, und mit diesem sowohl unter dem Consistorio der Provinz, als auch unter dem Feldprobste, in höherer Instanz aber unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten. Insbesondere stehen die Militair-Prediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militair-Gottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldprobste, dem es besonders obliegt, die Gleichförmigkeit in der Ausübung des Militair-Gottesdienstes bei allen Armee-Corps zu bewirken.

Zu den Provinzial-Regierungen befinden sich die Militair-Geistlichen von jetzt an in keiner dienstlichen Beziehung, indem die militair-kirchlichen Angelegenheiten, so weit sie bisher zum Ressort der erstern gehörten, ganz zu dem der Consistorien übergehen.

§. 29.

In Hinsicht der Amts-Entsetzung oder unfreiwilligen Entfernung aus ihren amtlichen Verhältnissen, kommen auch für die Militair-Geistlichen die in der Verordnung vom 12. April 1822 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung. Ihre Suspension wird wegen eigentlicher Amtsvergehen vom betreffenden Consistorio, wegen gemeiner, so wie wegen etwaniger auf ihre militairischen Dienstverhältnisse sich beziehender Vergehen aber von diesem und dem betreffenden General-Commando gemeinschaftlich verfügt; können beide sich nicht darüber einigen oder beschwert der Militair-Geistliche sich deshalb, so wird gemeinschaftlich von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges darüber entschieden.

Daß im Kriege, in Hinsicht der bei den mobilen Truppen sich befindenden Militair-Geistlichen die eben erwähnten Befugnisse der Consistorien dem Feldprobste zustehen, folgt aus dem, was im §. 2. über dessen amtliche Wirksamkeit während des Krieges bestimmt worden ist. Die Suspension eines solchen Militair-Geistlichen und dessen Entfernung von der Armee bedarf dann jedoch, aus welchem Grunde sie auch geschehen möge, allemal der Zustimmung des kommandirenden Generals der Armee.

§. 30.

Die Entlassung eines Militair-Predigers mit Pension erfolgt in vorkommenden Fällen durch das Kriegs-Ministerium, und wird der desfallsige Antrag vom kommandirenden General, unter Zustimmung des Consistorii der Provinz, bei diesem Ministerium gemacht. Das Consistorium hat aber auch seinerseits deshalb an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gleichzeitig Bericht zu erstatten.

§. 31.

Ihren Gerichtsstand in Criminal- und Injurien-Sachen haben die Militair-Prediger auch künftig in erster Instanz bei dem General-Auditoriate, in zweiter bei dem Appellations-Senate des Kammergerichts.

VII. Verhältnisse der Militair-Küster.

§. 112.

In Sachen ihres Amts hängen die Militair-Küster zunächst von dem ihnen vorgesetzten Militair-Prediger ab; demnächst stehen sie, gleich diesem, unter dem Oberprediger des Armee-Corps und unter dem Consistorio der Provinz, welches auch bei vorfallenden Dienst-Vernachlässigungen oder anstößigem Verhalten ihre Correction und Bestrafung verfügen, oder ihre Amts-Entsetzung, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften, veranlassen kann. Daß die Militair-Küster als Kirchendiener sich eines ehrbaren Lebenswandels und eines in jeder Beziehung anständigen Betragens befleißigen, wie so einer einfach anständigen Kleidung bedienen müssen, versteht sich von selbst.

Berlin, den 12. Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. von Hake.

(№ 321.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. März 1832., wegen der nach Polen ausgetretenen Reservisten und Landwehrmänner. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 3. April 1832.)

Auf die in Ihrem Bericht vom 13. Dezember v. J. in Antrag gebrachte Bestrafung der Leute vom 19ten Landwehr-Regiment und den Landwehr-Bataillonen des 37sten und 38sten Infanterie-Regiments, welche der Einberufung nicht Folge geleistet oder sich vor der Einkleidung heimlich entfernt haben, kann Ich nicht eingehen bestimme vielmehr mit Bezug auf Meine Verordnung vom 26. Dezember pr., daß auch gegen diese Leute, insofern ihnen nicht nach §. 2. der Verordnung vom 6. Februar 1831 die Begnadigung zu statten kommt, gerichtlich zu verfahren ist, wobei Ich in Berücksichtigung der von Ihnen vorgestellten Umstände festsetze, daß

1. ein abgekürztes Verfahren statt finden und den obwaltenden Umständen gemäß dasselbe entweder besonderen Commissarien aufgetragen oder durch Requisition der Civilgerichte ausgeführt werden soll, daß
2. die Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre oder der Uebertritt nach Polen an diesen Leuten, außer den gesetzlichen Ehrenstrafen, mit einjähriger Strafarbeit ohne Vermögens-Confiscation und ohne die an deren Stelle tretende Geldstrafe geahndet und diese Strafarbeit durch Anstellung bei öffentlichen oder Communal-Arbeiten, unter militairischer Aufsicht, vollstreckt werden soll; wozu das Kriegs-Ministerium die weitere Verfügung treffen wird. Nach diesen Bestimmungen ist nunmehr auch in Ansehung der mit den Chlapowskischen und Rybinskischen Corps auf das Preußische Gebiet zurückgekehrten diesseitigen Unterthanen, in so weit sie sich mit den vorbenannten Leuten im gleichen Falle befinden oder zur Kriegs-Reserve gehören, so wie überhaupt gegen alle wegen Nichtbefolgung der Einberufung oder heimlicher Entfernung nach Polen nach

Digitized by Google

den Verordnungen vom 6. Februar und 26. Dezember v. J. zu bestrafenden Leute der Landwehr und Kriegs-Reserve zu verfahren. *)

Berlin, den 18. März 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
den General der Cavallerie von Röder.

(№ 2.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. März 1832., betreffend den Artikel 18. der Allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 6. April 1832.)

Auf den Bericht der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges vom 27. Februar c. bestimme Ich wegen derjenigen Individuen, denen die im 18ten Artikel der Cartel-Convention zwischen den Deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 ausgesprochene Amnestie zu Statten kommt, und die entweder vor Bekanntmachung der Convention, oder mit Nichtbeachtung derselben seit ihrer Bekanntmachung bereits verurtheilt sind, Folgendes:

1. Alle Contumacial-Erkenntnisse gegen dergleichen Deserteure erkläre Ich hierdurch mit ihren Folgen und unter Freigebung des, bis zum 9. April 1831 [1]) noch nicht eingezogenen Vermögens für aufgehoben. Die Verurtheilten sind dagegen nach Kriegsgebrauch zu rehabilitiren, und wenn sie im Auslande verbleiben, ist ihnen auf ihr Verlangen, über die Rehabilitirung eine Bescheinigung von der Militair-Behörde zu ertheilen.
2. Alle Straf-Erkenntnisse gegen die benannten Individuen sind, insoweit sie die Desertion betreffen für aufgehoben und die noch nicht vollzogenen Strafen für wegfallend zu erachten, die Verhafteten also, wenn sie nicht wegen anderer Vergehen noch Strafe zu erleiden haben, sofort in Freiheit zu setzen, die Verurtheilten auch durch ein Decret der Behörde, von der das Erkenntniß bestätigt worden gegen die erkannten Ehrenstrafen in integrum zu restituiren [2]).

---

*) In der Untersuchungs-Sache wider den Wehrmann M. suchte das General-Auditoriat in einem Immediat-Berichte auszuführen, daß bei den nach dieser Verordnung zu bestrafenden Individuen die freiwillige Meldung nicht als Strafmilderungsgrund angesehen werden könne, worauf nachstehende Allerh. Kab. Ordre vom 27. Juli 1832 erging:

Ich gebe dem General-Auditoriate auf den Bericht vom 17. d. M. zu erkennen, daß dasselbe die Bestimmung der Verordnung vom 18. März c. wegen Bestrafung der aus Polen zurückkehrenden oder wieder eingebrachten Deserteure richtig auslegt, und Ich daher das eingereichte kriegsrechtliche Erkenntniß wider den Landwehrmann M. des 19ten Landwehr-Regiments aufgehoben, auch die Abhaltung eines zweiten Kriegsgerichts in der Sache verfügt habe.

Berlin, den 27. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

1) Am 9. April 1831 ist das Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben, welches das Publications-Patent der Cartel-Convention des Deutschen Bundes vom 10. Februar 1831 enthält.

2) Wegen Ausführung dieser Bestimmung ist unterm 14. September 1832 folgende Allerh. Kab. Ordre an das General-Auditoriat ergangen:

Ich gebe dem General-Auditoriat auf den Bericht vom 4. d. M. zu erkennen, daß es mit der Armee-Verfassung nicht vereinbar ist, die in Folge der Cartel-Convention des Deutschen Bundes begnadigten Deserteure, wenn sie Gefangenschaft erlitten haben, in den Militairstand wieder aufzunehmen, erkläre vielmehr hiermit, daß dergleichen Leute aus dem Militair-Verhältniß für entlassen anzusehen sind. Es bedarf daher

Digitized by Google

Ich überlasse dem Kriegs-Ministerio die betreffenden Militair-Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. März 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten
und des Krieges.

(№ 323.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 28. März 1832., betreffend die Mittheilung der auf Festungsstrafe lautenden Erkenntnisse an die mit der Strafvollstreckung beauftragten Festungs-Commandanturen.

In Beziehung auf den Circular-Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 25. Juni 1829 [1]),

wonach die Militair-Gerichte in allen Fällen, wo die Publication eines auf Einstellung [in eine Strafsection oder auf Baugefangenschaft lautenden Erkenntnisses nicht von dem Commandantur-Gericht der Festung, in welcher die Strafe vollstreckt wird, erfolgt, der betreffenden Festungs-Commandantur, außer der Norm des Erkenntnisses auch die Geschichts-Erzählung bei Ablieferung des Verurtheilten auf die Festung zu communiciren haben [2]),

ist der Wunsch ausgesprochen, und von dem Königlichen General-Auditoriat befürwortet worden;

daß es, um den Militair-Gerichten die Nothwendigkeit zu ersparen, diese oft sehr weitläuftigen Abschriften anfertigen zu lassen, ihnen gestattet werde, den Commandanturen das Erkenntniß mit der Geschichts-Erzählung im Original sub voto remissionis zu übersenden, um daraus die nöthigen Notizen zu entnehmen.

Da sich gegen diese angetragene Maaßregel nichts wesentliches erinnern läßt, so

---

der Anfrage wegen Anwendung der Begnadigung auf Verurtheilte dieser Art nur in den Fällen, wo bei Feststellung der Freiheits-Strafe ein rechtliches Bedenken obwalter, und hat das General-Auditoriat in allen andern Fällen der Begnadigung mit Baugefangenschaft bestrafter Deserteure über die Restitution gegen die Ausstoßung aus dem Soldatenstande und deren erkannte Folgen, welche bereits in der Kab. Ordre vom 24. März c. ausgesprochen ist, die Ausfertigung zu ertheilen. Nach Abschluß der Sache hat dasselbe ein namentliches Verzeichniß der Begnadigten einzureichen.

Berlin, den 14. September 1832.

Friedrich Wilhelm

An das General-Auditoriat.

1) Da dieser Erlaß durch das vorstehende Circulare abgeändert worden, so ist derselbe in diese Sammlung nicht mit aufgenommen.

2) Mittelst Rescripts vom 25. Mai 1829 sind die Civil-Gerichte vom Justizministerio angewiesen, bei Ueberweisung der zur Festung verurtheilten Individuen der betreffenden Königlichen Commandantur in jedem Falle außer der Norm des Erkenntnisses noch Abschrift der Geschichtserzählung, ohne die Entscheidungsgründe mitzutheilen.

Digitized by Google

ersuche ich Ein Königliches ꝛc. General-Commando, die Militair-Gerichte des Armee-Corps hiernach gefälligst anzuweisen.

Berlin, den 28. März 1832.

Krieges-Ministerium.
v. Hake.

Circulare
an sämmtliche Königl. Hochlöbliche General-Commandos.

(№ 324.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 20. Mai 1832., betreffend die Kosten der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden durch die Amtsblätter.

Das Königl. Staats-Ministerium hat unterm 6. März 1832 rücksichtlich der Kosten für Insertion in die Amtsblätter festgesetzt, daß die Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, die im ausschließenden Interesse der Staats-Verwaltung und auf deren Kosten geschehen, wohin also die besonders zur Sprache gekommenen Ausbietungen von Bauten, Lieferungen ꝛc. gehören, in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts unentgeldlich, mithin auf Kosten des Fonds der Amtsblätter-Verwaltung und nicht auf Kosten des speziellen Verwaltungs-Ressorts, in dessen Ressort die Bekanntmachung erfolgt, aufzunehmen sind.

Indem ich nicht ermangele, Ein ꝛc. General-Commando hiervon mit dem ergebensten Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß Verfügungen, die nicht für das Publikum, sondern nur allein zur Kenntnißnahme und Beachtung subordinirter Behörden bestimmt sind und mit geringeren Kosten für die Staatskasse denselben, statt der Eröffnung durch das Amtsblatt, mittelst spezieller Erlasse zugefertigt werden können, auf letztere Weise zu erlassen sind, stelle ich Wohldenselben die weitere Bekanntmachung ergebenst anheim.

Berlin, den 20. Mai 1832.

Krieges-Ministerium.
von Hake.

Circulare
an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 325.) Circular-Rescript des General-Auditoriats an die Auditeure vom 5. Juni 1832., betreffend einige Erläuterungen zum §. 10., 11. der Geschäfts-Instruction vom 11. October 1831.

Die §§. 10. und 11. der Geschäfts-Ordnung vom 11. October 1831 sind von mehreren Auditeuren verschieden gedeutet worden, und wir sehen uns daher veranlaßt, zu diesen Paragraphen nachfolgende Erklärung zu geben:

ad §. 10. Der an uns vierteljährlich einzureichende Auszug aus der Criminal-Prozeß-Liste muß enthalten:

a) sämmtliche Untersuchungs-Sachen, welche aus den früheren Quartalen herrühren und noch nicht beendet sind;

Digitized by Google

b) sämmtliche in dem laufenden Quartal angefangene Untersuchungen;
c) diejenigen Untersuchungs-Sachen, welche in dem laufenden Quartal beendet worden sind.

Unter laufendem Quartal wird hier dasjenige verstanden, auf welches sich der Extract aus der Prozeß-Liste bezieht; als beendet aber ist die Untersuchung anzusehen, in welcher die Acten-Reposition und die Eintragung in das Repertorium erfolgt ist.

ad §. 11. Die Revision der kriegsrechtlichen Sachen durch uns erstreckt sich auf alle kriegsrechtlichen Erkenntnisse, welche nicht von Sr. Majestät dem Könige oder dem Herrn Kriegs-Minister bestätigt worden sind, denn in diesen letztern Fällen gelangen die Acten und Erkenntnisse ohnehin verfassungsmäßig an uns zur Begutachtung.

In den kriegsrechtlichen Sachen aber, welche uns vierteljährlich zur Revision einzureichen sind, muß uns eingesendet werden:

a) ein Exemplar des Erkenntnisses;
b) das sich darauf beziehende Gutachten;
c) die in Folge dieses Gutachtens ertheilte Bestätigung.

Diese drei Documente zusammen müssen uns in jeder einzelnen Sache nur einmal eingereicht werden, weil sonst, wenn wir ein und dieselbe Sache von zweien Auditeuren zur Revision erhalten, Verwirrung in unsere Listen kommt.

Damit aber unser Zweck, die zu revidirenden kriegsrechtlichen Sachen nicht doppelt, jede derselben aber gewiß einmal zu erhalten sicher erreicht werde, so ordnen wir hierdurch folgendes Verfahren an:

Von jedem kriegsrechtlichen Erkenntniß, welches sich zur Bestätigung durch den Corps- oder Divisions-Commandeur eignet, sind zwei Exemplare, das eine ordnungsmäßig im Original, das andere in vidimirter Abschrift anzufertigen. Das letztgedachte Exemplar verbleibt in der Justiz-Registratur desjenigen Militair-Befehlshabers, der das Erkenntniß bestätigt hat, und es wird dieser vidimirten Abschrift der Sentenz das sich darauf beziehende Gutachten im Original, so wie eine vidimirte Abschrift der Bestätigung oder die Expedition derselben beigeheftet. Diese drei zusammen gehörigen Documente werden uns zur Revision von demjenigen Auditeur eingereicht, der für die Aufbewahrung derselben zu sorgen hat.

Berlin, den 5. Juni 1832.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.

Friccius.

Circulare an sämmtliche Auditeure.

(№ 326.) Publications-Patent, die Declaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 betreffend, vom 15. Juni 1832. (Ges. Samml. von 1832. S. 177.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, daß die von der Deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 17ten diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß angenommene Declaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831, welche wörtlich also lautet:

1. Nach

Digitized by Google

1. Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.
2. Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1., 2., 3. und 12. bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienst-Verbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.
3. Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18. der Cartel-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. October 1832 — verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den übersee'schen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen. *)
4. Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

   Die Regierungen werden den Militair-Behörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18. der Cartel-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militair-Behörde ihre Erklärung zu Protocoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protocoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.
5. Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, inwiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18. auf dieselben anwendbar erachtet.
6. Die in dem Artikel 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundes-Beschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartele bestanden haben.
7. Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

---

*) cf. die auf diese Bestimmung Bezug habende Allerh. Kab. Ordre vom 29. Mai 1834.

Digitized by Google

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1832.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Brenn. Ancillon. Für den Krieges-Minister: v. Schöler.

(№ 327.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 16. Juni 1832., betreffend den Artikel XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung der, die Ausführung des 18ten Artikels der zwischen den Deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Cartel-Convention betreffenden, Einem ꝛc. General-Commando unterm 6. April 1832 communicirten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. März a. c. vorkommen können, bemerke ich ergebenst, in Folge eines desfalsigen gutachtlichen Berichtes des Königl. General-Auditoriats, daß

a) jede Desertion, auf welche die in dieser Kabinetsordre ausgesprochene Amnestie Anwendung findet, in Folge derselben, für nicht geschehen zu erachten ist, mithin bei der Frage, als die wievielste eine demnächst wiederholt verübte Desertion anzusehen und zu bestrafen sei, nicht mitgezählt werden darf.

b) In allen Fällen, auf welche nach der Allerhöchsten Intention die Amnestie Anwendung findet, hat die betreffende Militair-Behörde ex officio dafür zu sorgen, daß dieselbe den Individuen, welche darauf Anspruch haben, im vollen Umfange, also auch in Hinsicht der Restitution gegen die erkannten Ehrenstrafen, zu Theil werde.

c) Was das Verfahren dabei und die Ausmittelung der in Rede stehenden Individuen betrifft, so wird letztere am leichtesten von derjenigen Militairgerichts-Behörde, bei welcher erkannt worden, geschehen können, und von dieser dann, in sofern die Bestätigung des Erkenntnisses von des Königs-Majestät oder dem Kriegs-Ministerium erfolgt ist, zum Behuf der Veranlassung der Restitution in integrum an das Königliche General-Auditoriat zu berichten sein.

Hinsichts der übrigen Erkenntnisse aber werden von Seiten der Militairgerichts-Behörde die Acten an das Königliche General- oder Divisions-Commando, von welchem die Bestätigung erfolgt ist, zur Veranlassung des Restitutions-Decrets einzusenden sein. Letzterem muß, wie sich von selbst versteht, immer eine rechtliche Beurtheilung vorangehen, also von dem betreffenden Königlichen General- oder Divisions-Commando vorher das Gutachten desjenigen Auditeurs, von dem früher das Erkenntniß begutachtet worden, erfordert werden. Ein ꝛc. ersucht das Kriegs-Ministerium daher ergebenst, danach die erforderlichen Anweisungen gefälligst zu ertheilen, und stellt in Hinsicht der Ausmittelung, wenn sich gleich voraussetzen läßt, daß in dieser Beziehung schon von Wohldessen Seite in Folge der Eingangs erwähnten Mittheilung vom 6. April c. das Erforderliche veranlaßt worden, noch ebenmäßig anheim, die Festungs-Commandanturen, insofern es nicht etwa schon geschehen sein sollte, zu einer Namhaftmachung sämmtlicher sich wegen Desertion in den Strafsectionen oder Baugefangenen-Anstalten befindlichen Individuen zu veranlassen, um zu ver-

Digitized by Google

hindern, daß nicht vielleicht einer oder der andere der in der Amneſtie Einbegriffenen überſehen werde.

Berlin, den 16. Juni 1832.

Krieges-Miniſterium.

Für den Herrn Krieges-Miniſter in deſſen Abweſenheit,
von Schöler.

An
ſämmtliche Königliche Hochlöbliche General-Commandos.

(№ 328.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 18. Juli 1832., betreffend die Behandlung der von den Feſtungen zu den Truppentheilen zurückkehrenden Individuen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsminiſterium unterm 25. Juli 1832.)

Ich trage dem Kriegs-Miniſterium auf, den Truppenbefehlshabern, in Verfolg früherer Anordnungen erneuert anzuempfehlen, daß ſie darüber wachen, und mit Ernſt darauf halten, daß diejenigen Leute, die nach abgebüßter Strafe von den Feſtungen entlaſſen und wieder in die Truppentheile eingeſtellt werden, nicht mit rückſichtsloſer Härte behandelt, und ihre früheren Vergehen ihnen wider zum Vorwurf gemacht, noch Veranlaſſung zu einer Geringſchätzung gegeben werde, damit hierdurch vermieden wird, daß das Gefühl dieſer Leute ſich abſtumpft, und daß ſie in ihre früheren Vergehen zurückfallen. Ich erwarte vielmehr von den Truppen, daß ſie ſich beſtreben werden, alles zu verſuchen, um durch vorſichtige und gerechte Behandlung dieſe Leute zu beſſern.

Berlin, den 18. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Miniſterium.

(№ 329.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 30. Juli 1832., betreffend die Einſtellung bei einer Feſtungs-Straſſection. (Geſ. Samml. vom 1832. S. 205.)

Um die Uebelſtände zu vermindern, welche mit der Einſtellung der den Civilgerichten unterworfenen Verbrecher in die militairiſchen Strafabtheilungen und mit dem bisherigen Verfahren wegen Beſtätigung der, die Ausſtoßung beurlaubter Landwehrmänner und zur Kriegsreſerve gehöriger Soldaten ausſprechenden, Erkenntniſſe der Civilgerichte verbunden ſind, beſtimme Ich unter Abänderung der diesfälligen Vorſchriften der Verordnung vom 22. Februar 1823 Folgendes:

1. In Fällen, wo nach den Landesgeſetzen zehn oder mehrjährige Freiheitsſtrafe verwirkt iſt, oder wo die Dauer der letztern über das vollendete 39ſte Lebensjahr des zu Beſtrafenden hinausgeht, iſt von den Civilgerichten nicht mehr auf Einſtellung bei einer Feſtungs-Straf-Abtheilung, ſondern auf die in den allgemeinen Landesgeſetzen verordneten Strafarten zu erkennen und deren Vollſtreckung zu verfügen.
2. In dieſen Fällen haben die Civilgerichte, in ſofern nach den Kriegesartikeln nicht auf

Digitized by Google

Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt werden muß, die Entlassung aus dem Militair-Verhältniß auszusprechen und die betreffende Militairbehörde durch Mittheilung des rechtskräftigen Urtheils hiervon in Kenntniß zu setzen.

3. Die auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande lautenden Civil-Erkenntnisse bedürfen Meiner Bestätigung nur in dem Falle, wenn die zugleich erkannte Freiheitsstrafe entweder eine zehnjährige Dauer oder das vollendete 39ste Lebensjahr des zu Bestrafenden nicht erreicht.

Das Militair-Justiz-Departement hat die vorstehenden Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Dienstbehörden seines Ressorts hiernach anzuweisen.

Berlin, den 30. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 330.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juli 1832., betreffend die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsreserve gehörige Soldaten. (Ges. Samml. von 1832. S. 206.)

Auf die Mir vorgetragenen Bedenken gegen die Vorschläge, die zum Dienst einberufenen Individuen der Landwehr und Kriegs-Reserve zum Behuf der Vollziehung der vor der Einstellung gegen sie erkannten Strafen vom Dienst zu entlassen und den Civilgerichten zu überweisen, oder diese Strafen in militairische zu verwandeln, bestimme Ich: daß bei der Einberufung zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung oder zur größern Uebung, die von den Civilgerichten gegen einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegs-Reserve entlassene Soldaten einzuleitende oder bereits eingeleitete Untersuchung, so wie die Straf-Vollziehung, für die Dauer dieser ihrer militairischen Dienstleistung, in den Fällen suspendirt bleiben soll, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

Ich beauftrage das Militair-Justiz-Departement, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und darnach verfahren zu lassen.

Berlin, den 30. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 331.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. August 1832., wegen Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren, imgleichen an Rutzvieh. (Ges. Samml. von 1832. S. 202.)

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums will Ich die Verordnung zur Verhütung der Pferde-Diebstähle, vom 28. September 1808 *) hiermit aufheben, und dagegen festsetzen, daß jeder, nicht nur an Pferden, sondern überhaupt an Zug- und Lastthieren, im-

*) Diese Verordnung ist in der Gesetzsammlung von 1806—1810 S. 305. u. f. abgedruckt.

Digitized by Google

gleichen an Rind-, Schaaf- und anderm Nutzvieh begangene gemeine Diebstahl, stets so bestraft werden soll, als wäre derselbe an Sachen verübt, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können. Treten jedoch andere Umstände hinzu, welche gesetzlich eine strengere Bestrafung nach sich ziehen, so ist diese letztere zur Anwendung zu bringen.

Das Staats-Ministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 4. August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(№ 332.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. August 1832., wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amtseid geleistet hat oder nicht. (Ges. Samml. von 1832. S. 204.)

Aus dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 19. Juli d. J. habe Ich ersehen, daß einzelne Gerichtshöfe die Anwendung der Strafgesetze wegen Amtsvergehen und Verbrechen, von dem Nachweise des geleisteten Amtseides abhängig machen. Da diese Ansicht unrichtig ist, ein jeder öffentlicher Beamter vielmehr eben so, wie ein Privat-Beamter, mit der Uebernahme des ihm anvertrauten Amtes die Pflichten desselben in ihrer ganzen Ausdehnung zugleich mit übernimmt, und die Ableistung eines Amtseides, wo ein solcher überhaupt erforderlich ist, nur ein religiöser Antrieb zu erhöhter pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und zu gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten für ihn sein soll; so setze Ich hierdurch, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, für den ganzen Umfang Meiner Staaten und mit ausdrücklicher Aufhebung aller diesen Vorschriften etwa entgegenstehenden Bestimmungen fest:

1. Ein Jeder, dem ein öffentliches Amt von der betreffenden Behörde provisorisch oder definitiv anvertraut wird, übernimmt dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundene Pflichten.
2. Läßt er sich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 11. August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(№ 333.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. October 1832., betreffend die Verpflichtung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zum Ab- und Anmelden bei Wohnungs-Veränderungen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 24. October 1832.)

Auf die am 27. v. M. von Ihnen vorgetragenen Zweifel wegen Anwendung der Kabinetsordre vom 21. December 1825 eröffne Ich Ihnen, daß die auf die Unterlassung

der Ab- und Anmeldung bei Aufenthaltsveränderungen der Kriegsreserve und Landwehrmänner in der Heimath darin bestimmte Strafe, nicht nur auf die Fälle anzuwenden ist, wo der Wohnort, sondern auch wo die Wohnung innerhalb eines Orts der mehr als einen Compagniebezirk enthält, verändert wird.

Teplitz, den 14. October 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister General der Infanterie v. Hake,
und den Minister des Innern Freiherrn v. Brenn.

(№ 334.) Circularschreiben des Kriegs-Ministerii vom 17. October 1832., betreffend die Disciplinarstrafen gegen beurlaubte Wehrmänner.

In Beziehung auf das Verfahren bei Bestrafung von Landwehrmannschaften, welche bei den Compagnie- und Controll-Versammlungen der Landwehr nicht erscheinen, oder die An- und Abmeldung bei Wohnungs-Veränderungen unterlassen, sind dem Kriegs-Ministerio von einem der Königl. ꝛc. General-Commandos folgende Fragen vorgelegt worden:

1. ob es in Folge der vorhandenen Bestimmungen, namentlich der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 24. Mai 1819 [1]) und 14. Juli 1824 zulässig sei, einen Beur-

---

1) Durch die Allerh. Kab. Ordre vom 24. Mai 1819 ist die Genehmigung zu einem Publicando ertheilt, welches vom General-Commando des 8ten Armee-Corps und dem Oberpräsidio in den Rheinprovinzen unterm 19. April 1819 erlassen worden ist, um die Sonntags-Uebungen der Landwehr des 8ten Armee-Corps möglichst zu beleben und die Theilnahme an denselben, auch von Seiten des zweiten Aufgebots allgemeiner zu machen. Dieses Publicandum, welches den übrigen Königlichen Provinzial-General-Commandos vom Königl. Kriegsministerio unterm 13. Juli 1819 mitgetheilt worden ist, um danach, den Umständen gemäß, verfahren zu lassen, lautet wörtlich dahin:

Es verlautet, daß hin und wieder Landwehrmänner, welche im Gebrauche der Waffen noch nicht gehörig geübt sind, von den sonntäglichen Uebungen ohne Urlaub wegbleiben, andere aber bei Sonntags-Uebungen ihren Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigern.

Dem §. 57. der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 gemäß, nach welchem die Anordnung der kleineren Uebungen an den Sonntagen, den Localbehörden überlassen ist, haben wir verfügt, daß von Seiten der Landwehr der Major und der betreffende Compagnie-Chef, so wie von Seiten der Civilbehörden, der Kreis-Landrath und der betreffende Bürgermeister sich vereinigen und nach gemeinschaftlicher genauer Erwägung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse bestimmen;

1. wie oft des Sonntags kleinere Uebungen beider Aufgebote der Landwehr gehalten, und
2. welche Landwehrmänner daran Theil nehmen sollen.

Da eine große Anzahl Wehrleute des ersten Aufgebots früher nicht in der Linie gedient hat, das zweite Aufgebot aber fast aus lauter Leuten besteht, die noch gar nicht exercirt sind, so muß ein jeder Landwehrmann der sonntäglichen Uebung, wozu er commandirt wird, beiwohnen, oder unter Vorzeigung einer von dem Ortsvorsteher ausgefertigten Bescheinigung der Umstände, welche sein Erscheinen verhindern, vorher bei dem Compagnie-Chef sich Urlaub erbitten.

Wer dies unterläßt und also eigenmächtig von der ihn treffenden sonntäglichen Uebung wegbleibt, wird nach dem Ermessen der oben bezeichneten Localbehörde das erste Mal auf einen bis zwei Tage und im Wiederholungsfalle auf acht Tage zum Stabe seines Bataillons eingezogen, um über die Pflichten eines Wehrmannes belehrt, auch exercirt zu werden, ohne Löhnung zu empfangen.

Die Erhaltung der guten Ordnung bei den Sonntags-Uebungen erfordert unbedingten Gehorsam der Wehrleute gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten.

Wer einer Unfolgsamkeit sich schuldig macht, zieht nach Maaßgabe ihrer minderen oder mehreren Größe, einen gelinden oder nachdrücklichen Verweis unter vier Augen oder öffentlich, sich zu, zu dessen Ertheilung der die Uebung commandirende Offizier berechtigt ist. Wer sich einer wiederholten Unfolgsamkeit, oder Reden, oder Handlungen schuldig macht, aus welchen eine absichtliche Widersetzlichkeit gegen die Befehle seines Vorgesetzten hervorgeht,

Digitized by Google

laubten Landwehrmann wegen ungehorsamen Ausbleibens von den nicht freiwilligen Uebungen unter sorgfältiger Berücksichtigung der Persönlichkeit und der individuellen Verhältnisse des zu Bestrafenden statt des sonst gewöhnlichen Arrestes, mit Putzen von Armaturstücken im Landwehrzeughause zu beschäftigen.

2. ob die Allerhöchsten Bestimmungen vom 21. Dezember 1825 und 12. October 1830 [2]). wonach die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, dieselbe aber unterlassenden Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften, um eben so viel Jahre, als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Controlle der Landwehrbehörden entzogen haben, im ersten Aufgebote der Landwehr behalten werden sollen — auch auf diejenigen Individuen Anwendung finden, welche vor Publication dieser Bestimmungen sich der in Rede stehenden Controlle entzogen haben, und
3. ob es nicht zweckmäßig sei, in die Strafverzeichnisse der Landwehr auch die von Seiten der Civilbehörden wegen unterlassener Meldung der Wohnortsveränderungen verfügten Gefängniß- oder Geldstrafen, von denen vorschriftsmäßig dem Landwehr-Bataillons-Commandeur Mittheilung gemacht werden muß, aufzunehmen.

Wegen der beiden Fragen ad 1 und 2. hat von Seiten des Kriegsministeriums eine Communication mit dem Königl. Ministerio des Innern Statt gefunden, und beide Ministerien haben sich für die Bejahung dieser Fragen entschieden, da, was die erstere betrifft, die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juli 1824 es der Beurtheilung des Bataillons-Commandeurs überläßt, eine Disciplinarstrafe gegen den Schuldigen zu verhängen, indem sie nur als Maximum derselben einen dreitägigen Mittelarrest bezeichnet, das Putzen der Effecten auf der Montirungskammer aber zu den nach den Allerhöchsten Kabinetsordres vom 13. November 1828 und vom 14. April 1831 erlaubten kleineren Disciplinarstrafen gehört.

Was die zweite Frage betrifft, so erscheint deren Bejahung um so unbedenklicher, da die in Rede stehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. October 1830 keine Strafbestimmungen enthält, bei denen allgemeinen Grundsätzen zufolge, eine rückwürkende Kraft nicht statt finden darf und sie eben so wenig neue Verpflichtungen auflegt, sondern nur eine Erläuterung über die durch eigene Schuld verzögerte Ableistung der bereits längst gesetzlich bestandenen Verpflichtung giebt, die eigentlich schon aus der Natur der letzteren von selbst folgt. Auch hinsichtlich der Frage

wird nach dem Ermessen der oben bemerkten Behörde, bis auf 14 Tage zum Landwehrstabe eingezogen, oder es wird gegen ihn das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Die Herrn Landwehr-Inspecteure, so wie die Königlichen Regierungen werden hiernach das weiter Erforderliche unverzüglich erlassen.

Coblenz, den 19. April 1819.

Der commandirende General: von Hake.

Der Staatsminister und Oberpräsident: von Ingersleben.

2) Die Allerh. Kab. Ordre vom 12. October 1830 lautet dahin:

Auf den Bericht der Ministerien des Innern und des Krieges vom 11. August c. bestimme Ich in Folge Meiner Ordre vom 21. Dezember 1825 daß die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, diese Meldung aber unterlassenden Kriegs-Reserve und Landwehrmannschaften um eben so viel Jahre, als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Controlle der Landwehr-Behörden entzogen haben, im ersten Aufgebot der Landwehr länger behalten werden sollen. Ich trage den Ministerien auf, wegen Ausführung dieser Bestimmung das Nöthige zu verfügen.

Potsdam, den 12. October 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern und des Krieges.

Digitized by Google

ad 3. kann die Aufnahme dieser Strafen in die Strafverzeichnisse der Landwehr und zwar in einer besonderen Rubrik nur als sehr zweckmäßig betrachtet werden und ersuche ich Ein ꝛc. General-Commando ergebenst, diese Aufnahme gefälligst zu verfügen, so wie die Entscheidung der beiden Ministerien in Bezug auf die Fragen ad 1 und 2. den Landwehr-Commandeuren zur Nachachtung gefälligst bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 17. October 1832.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

Circulare
an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 335.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. November 1832., betreffend den Wegfall der Latten beim strengen Arrest. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 12. November 1832.)

Ich finde Mich bewogen, in Betreff des rühmlichen Zustandes der Disciplin, den Ich seit längerer Zeit und insbesondere bei den neuerdings statt gefundenen Zusammenziehungen der Truppen mit Zufriedenheit wahrgenommen habe, in der Vollstreckung der Strafe des strengen Arrestes versuchsweise eine Milderung dahin eintreten zu lassen, daß der strenge Arrest künftig mit Wegfall der Latten, im Uebrigen aber in der bisherigen Art zu vollziehen ist. Ich hege das Vertrauen, daß die Truppen in diesem Anerkenntniß ihres sittlichen Zustandes die Aufforderung finden werden, sich desselben auch ferner würdig zu zeigen, und Mich nicht nur der Nothwendigkeit zu überheben, diese Maaßregel wieder aufzuheben, sondern durch treue Pflichterfüllung der Ausführung Meines Wunsches, dieselbe dauernd zu beschließen, entgegen kommen werden.

In Ansehung der Strafabtheilungen kann Ich Mich zu einer gleichen Berücksichtigung jedoch noch nicht entschließen und für diese soll es noch bei den Vorschriften wegen der Strafe des strengen Arrests verbleiben.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung und weitern Ausführung dieses Beschlusses.

Berlin, den 1. November 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(№ 336.) Circular-Verfügung des General-Auditoriats an sämmtliche Auditeure vom 20. November 1832., das Listenwesen betreffend.

Um eine möglichst genaue und vollständige Uebersicht über die bei den Militairgerichten im Laufe eines Jahres vorgekommenen Erkenntnisse, über das Verhältniß der Gestraften zu der Stärke der Armee und über die verschiedenen Arten der verübten Verbrechen zu erhalten, zugleich aber auch, um das Listenwesen zu vereinfachen, bestimmen wir Folgendes:

1. Es

Digitized by Google

1. Es müssen an uns künftighin alljährlich besondere, nach dem anliegenden Schema Litt. A. [1]) anzufertigende Listen über die bei jedem Truppentheile vom 1. Januar des einen bis zum 1. Januar des andern Jahres vorgekommenen kriegsrechtlichen Bestrafungen eingereicht und dieselben über einen jeden in der Rangliste als für sich bestehend aufgeführten Truppentheil nur von Einem Auditeur zusammengestellt werden [2]). A. Kriegsrechtliche Sachen. Schema Litt. A.
2. Die von jedem Truppentheile den General-Commandos und (bei der Artillerie und dem Ingenieur-Corps) den Inspectionen am Jahresschlusse einzureichenden Geschäfts-Berichte enthalten die nöthigen Notizen, um die Zahl der Bestraften und die verübten Verbrechen vollständig ermitteln zu können. Diese Geschäfts-Berichte sind daher bei Anfertigung der Listen Litt. A. von den sub 3. a. und b. erwähnten Auditeuren zum Grunde zu legen und werden wir dafür sorgen, daß den Auditeuren die Einsicht derselben gestattet wird.
3. Die Einreichung dieser Listen erfolgt:
   a) von dem Corps-Auditeur in Betreff sämmtlicher Truppentheile, von welchen Geschäfts-Berichte am Jahresschluß zur Einreichung an des Königs Majestät seinem kommandirenden Generale eingeschickt werden;
   b) von den bei den drei Artillerie- und den drei Ingenieur-Inspectionen als Rechts-Consulenten angestellten Auditeuren, in Hinsicht der unter diesen Inspectionen stehenden Truppen;
   c) in Betreff der Land-Gensd'armerie vom Gouvernements-Auditeur in Berlin, welcher hierbei die dem Chef der Land-Gensd'armerie am Jahresschlusse von den Brigaden einzureichenden Geschäfts-Berichte zum Grunde zu legen hat, [2]) und
   d) von den Garnison-Auditeuren in Hinsicht der Festungs-Straffectionen und Arbeiter-Abtheilungen.
4. Die Garnison-Auditeure legen bei Fertigung der Listen ihre Criminal-Prozeß-Listen zum Grunde und dürfen nur diejenigen Straffälle in dieselben aufnehmen, welche am Jahresschlusse rechtskräftig entschieden sind. Auch müssen dieselben den Truppentheil namhaft machen, welchem die Straffection oder Arbeiter-Abtheilung, worüber sie die Liste anfertigen, attachirt ist.
5. In die Listen werden nur diejenigen Fälle aufgenommen, in welchen gegen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine des stehenden Heeres und der Landwehr, so wie gegen Leute der Gensd'armerie und Sträflinge kriegsrechtlich auf Strafe, gleichviel ob auf die ordentliche oder eine außerordentliche erkannt worden ist. Hat ein Inculpat mehrere Verbrechen verübt und ist über sämmtliche Verbrechen in einem Erkenntnisse abgesprochen, so wird nur auf das Hauptverbrechen Rücksicht genommen und der übrigen Verbrechen nicht gedacht. Sind aber mehrere Individuen in einem Erkenntnisse verurtheilt, so wird Jeder der Bestraften (wenn er zu den oben genannten Militairpersonen gehört) besonders gezählt.
6. Bei Aufzählung der Truppentheile muß die in der Rangliste angegebene Reihenfolge beobachtet werden.
7. Die Colonne der Liste: „Stärke des Truppentheils" wird von den Auditeuren nicht ausgefüllt.
8. In der Liste Litt. B. werden die standrechtlichen Bestrafungen aufgenommen. Da- B. Standrechtliche Sachen. Schema Litt. B.

1) Die zu diesem Circulare gehörenden Schemata befinden sich am Ende des Werks.

2) cf. das Circulare vom 11. Juni 1833, durch welches die Bestimmung № 3. Lit. a—c. abgeändert worden ist.

bei wird ganz in der Art verfahren, wie hinsichtlich der kriegsrechtlichen Bestrafungen sub № 1. bis № 6. angegeben worden ist.

9. Da die Listen Litt. A. und B. nur die durch Kriegs- und Standgerichte gegen Leute des stehenden Heeres, der Landwehr und Gensd'armerie, so wie gegen Sträflinge verhängten Bestrafungen nachweisen sollen, so versteht es sich von selbst, daß so wenig die von Civilgerichten gegen diese Leute erkannten Strafen, noch die Disciplinar-Strafen in jene Listen aufgenommen werden dürfen.

C. Uebersicht der von einem jeden Auditeur im Laufe eines Jahres abgefaßten Erkenntnisse, und der von demselben revidirten standrechtlichen Sachen. Schema Litt. C.

10. In der nach dem anliegenden Schema Litt. C. anzufertigenden Liste hat jeder Auditeur anzugeben:
   a) die Totalsumme der von ihm im Laufe eines Jahres abgefaßten Erkenntnisse, gleichviel ob von einem Kriegsgerichte oder von einer Spruchcommission oder von einem Standgerichte erkannt worden ist; ferner
   b) die Gesammtzahl der von ihm revidirten standrechtlichen Sachen;
   c) die unter den sub a. erwähnten Sentenzen befindlichen Straf- und auf vorläufige oder völlige Freisprechung lautenden Erkenntnisse, welche gegen Leute des stehenden Heeres, der Landwehr, der Gensd'armerie und gegen Leute von bereits aufgelösten Regimentern ergangen sind;
   d) die unter den sub a. erwähnten Sentenzen befindlichen Erkenntnisse gegen inactive und pensionirte Offiziere oder Militair-Beamte, und
   e) die unter denselben sich findenden Erkenntnisse gegen Sträflinge, mögen sie zu Straf-Sectionen oder Arbeiter-Abtheilungen gehören.

11. Ist in einem Erkenntnisse auf Strafe und zugleich auch auf Freisprechung gegen einen oder mehrere Inculpaten erkannt, so ist dieses Erkenntniß nicht unter den auf Freisprechung lautenden Sentenzen aufzuzählen, sondern nur solche Erkenntnisse sind als auf Freisprechung lautende aufzuführen, in welchen gar keine Strafe bestimmt ist. Lautet dagegen ein Erkenntniß auf vorläufige und auf völlige Freisprechung, so ist dasselbe als ein solches anzusehen, in welchem auf vorläufige Freisprechung erkannt ist.

12. Da überhaupt jedes Erkenntniß nur einmal in der Liste Litt. C. aufgeführt werden darf, so muß dies auch alsdann geschehen, wenn in einem Erkenntnisse gegen mehrere Inculpaten erkannt ist. In welche Colonne ein solches Erkenntniß aufzunehmen ist, dies richtet sich nach dem Haupt-Inculpaten.

13. Die Totalsumme der in den drei ersten Colonnen aufzunehmenden Erkenntnisse muß also mit der Gesammtzahl der in den übrigen Colonnen, mit Ausnahme der letzten aufzuzählenden Sentenzen, übereinstimmen.

D. Abänderungen der §§. 20. 22. 24. der Geschäftsordnung vom 11. October 1831.

14. Diese drei Listen vertreten die von den Auditeuren am 15. Dezember jeden Jahres einzureichenden Nachweisungen über die abgefaßten kriegs- und standrechtlichen Erkenntnisse. Deshalb erlassen wir den Auditeuren für die Zukunft die Einreichung dieser Nachweisungen und bestimmen, daß uns die neu eingeführten Listen Litt. A. B. und C. mit dem Jahres- und Geschäfts-Berichte nicht am 15. Dezember, sondern am 15. Januar jeden Jahres eingeschickt werden. Die Garnison-Auditeure haben übrigens auch fernerhin eine Nachweisung über die Stärke der Strafsectionen und Arbeiter-Abtheilungen ihres Ressorts beizufügen.

15. Auch müssen künftighin der Extract aus der Prozeß-Liste, die zur Revision einzureichenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse und die Nachweisungen über die revidirten standrechtlichen Sachen für das vierte Quartal jeden Jahres nicht am 15. Dezember, sondern am Jahresschlusse eingereicht werden.

Digitized by Google

Litt. A

	erbrechen Strafen verhängt,				
Benennu des Truppent	elle ohne lung.	Diebstahl.	Injurien und Excesse gegen Civilpersonen.	Andere gemeine Verbrechen und Vergehen.	Summa der durch kriegsrechtliche Erkenntnisse gestraften Verbrechen und Vergehen.

Litt. B

	en und Vergehen Strafen	
B Trup	Gemeine Verbrechen und Vergehen.	Summa aller durch standrechtliche Erkenntnisse gestraften Verbrechen und Vergehen.

Litt. C

revidirten standrechtlichen Sachen.

Von dem oben im Jahr	rgangen gegen				Der obengenannte Auditeur hat revidirt,
	c.		d.		
Kriegsrechtliche Erkenntnisse.	e und inactive ffiziere.		Militair-Sträflinge.		Standrechtliche Sachen.
	auf rläufige reisprechung	auf völlige lautende.	Straf-erkenntnisse.	auf vorläufige Freisprechung	auf völlige lautende.

Digitized by Google

Indem wir den Auditeuren diese Verordnung zur Nachachtung zufertigen, erwarten wir deren genaue und pünktliche Befolgung.

Berlin, den 20. November 1832.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.

Friccius.

Circulare an sämmtliche Auditeure.

(№ 337.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. November 1832., daß bei Arreſtſtrafen unter 8 Tagen eine Woche zu verſtehen iſt. (v Kamptz Jahrb. Bd. XL. S. 500.)

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung über die Dauer einer auf acht Tage erkannten Gefängnißſtrafe ganz einverſtanden, und finde es unzweifelhaft, daß in den Strafgeſetzen unter einer Gefängnißſtrafe von acht Tagen eine Woche zu verſtehen und daher in allen vorkommenden Fällen die Strafe auf ſiebenmal vier und zwanzig Stunden zu vollſtrecken iſt. Einer geſetzlichen Bekanntmachung dieſer Beſtimmung bedarf es nicht, vielmehr iſt die Belehrung, die Sie den betreffenden Behörden bereits ertheilt haben, hinreichend und überlaſſe Ich Ihnen, dem Kriegs-Miniſter, die General-Commandos des Garde-Corps und des 2ten Armee-Corps von dieſer Entſcheidung in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 26. November 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Miniſter, General der Infanterie v. Hake,
v. Kamptz und Mühler.

(№ 338.) Circulare des General-Auditoriats an ſämmtliche Auditeure vom 4. Dezember 1832., betreffend das Verfahren gegen die mit Vorbehalt der Dienſtpflicht entlaſſenen und hierauf heimlich entwichenen Offiziere.

Des Königs Majeſtät haben in einem ſpeziellen Falle mittelſt einer an das General-Commando des 3ten Armee-Corps erlaſſenen Allerhöchſten Kabinetsordre vom 26. April 1830 zu beſtimmen geruht, daß gegen einen mit Vorbehalt der Dienſtpflicht entlaſſenen und hierauf heimlich entwichenen Offizier der Deſertions-Prozeß eröffnet werden müſſe, weil derſelbe dem Dienſte verpflichtet und ſeine heimliche Entfernung als Deſertion anzuſehen ſei. Auch iſt in derſelben Allerhöchſten Kabinetsordre verordnet, daß in vorkommenden ähnlichen Fällen ein gleiches Verfahren beobachtet werden ſolle.

Indem wir Ihnen dies bekannt machen, veranlaſſen wir Sie, ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Berlin, den 4. Dezember 1832.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.

Friccius.

Circulare an ſämmtliche Auditeure.

Digitized by Google

(№ 339.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Dezember 1832., wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse gegen Compagnie- und Escadron-Chirurgen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 24. Dezember 1832.)

Das Kriegs-Ministerium erhält in der abschriftlichen Anlage Meine heutige Ordre wegen Bestätigung des kriegsrechtlichen Erkenntnisses wider den Compagnie-Chirurgus T. vom 18ten Infanterie-Regiment nachrichtlich, wobei Ich demselben eröffne, daß dieses Erkenntniß nach der bestimmten Vorschrift des §. 1. b. und §. 4. der Verordnung vom 28. Januar 1826 zur Bestätigung des Divisions-Commandeurs gehört hätte. Ich finde Mich indeß aus den von dem General-Auditoriate vorgestellten Gründen bewogen, diese Vorschrift dahin abzuändern, daß kriegsrechtliche Erkenntnisse gegen Compagnie- und Escadron-Chirurgen, insofern sie nicht nach der vorbenannten Verordnung Meiner unmittelbaren Bestätigung bedürfen, künftig zur Bestätigung des Kriegs-Ministers gelangen sollen. Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Potsdam, den 12. Dezember 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(№ 340.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Dezember 1832., daß das General-Auditoriat für eine gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze möglichst Sorge tragen soll.

Das General-Auditoriat erhält hierneben Meine Entscheidung auf das am 30. v. M. eingereichte kriegsrechtliche Erkenntniß wider den Trompeter S. des 7ten Husaren-Regiments nachrichtlich in Abschrift. Aehnliche dem Gegenstande oder dem Strafmaaß nach, zu Meiner Bestätigung nicht geeignete Erkenntnisse, welche entweder wegen mangelhafter Form, oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes, für ungesetzlich zu erachten waren, sind in neuerer Zeit häufig eingereicht und dadurch belästigende Weiterungen und Verzögerungen herbeigeführt worden, welche nicht geduldet werden können. Ich gebe dem General-Auditoriat daher auf, Versäumnisse in der Form, Unkunde oder Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften, deren die Auditeure sich hierbei schuldig machen, nicht ungerügt zu lassen, und dieselben bei Wahrnehmung unrichtiger, dem Gerichts-Gebrauch oder dem Sinn der Verordnungen zuwiderlaufender Ansichten, mit belehrender Anweisung zu versehen, damit eine gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze bei dem Verfahren und der Entscheidung erfolge und, insbesondere die, der Verordnung vom 28. Januar 1826 wegen des Bestätigungs-Verfahrens zum Grunde liegende Absicht nicht vereitelt werde.

Berlin, den 22. December 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(№ 341.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. December 1832., betreffend die Declaration des § 4. № 4. der Verordnung vom 6. Februar 1831., und des §. 5. der Verordnung vom 26. Dezember 1831. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium den General-Commandos des 1., 2., 5. und 6. Armee-Corps unterm 22. Januar 1833).

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 16. d. M. über die Anwendung der Verordnungen vom 6. Februar und 26. Dezember 1831 wegen Bestrafung der nach Polen ausgetretenen Preußischen Unterthanen, erkläre Ich hierdurch:

Digitized by Google

1. daß die Verordnung vom 6. Februar 1831 §. 4. № 4. eine allgemeine, jeden ausgetretenen und erst nach dem bestimmten Zeitraume zurückkehrenden Unterthan treffende Strafbestimmung enthält, also auch auf die übergetretenen, nicht selbstständigen Söhne anwendbar ist;
2. daß durch die Verordnung vom 26. Dezember 1831 §. 5., den nach Polen ausgetretenen, noch nicht selbstständigen Söhnen nur der in der Verordnung vom 6. Februar 1831 §. 4. № 3. angedrohte Verlust des Erbrechts am elterlichen Vermögen und die darin ausgesprochene Unfähigkeit zur Anstellung im Staatsdienste erlassen worden, es aber bei den übrigen Strafbestimmungen des §. 4. № 4. sein Bewenden behalten hat.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Dezember 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(№ 342.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 26. Dezember 1832., betreffend die Bestrafung der Soldaten und Unteroffiziere, welche ihre Kinder nicht regelmäßig zur Schule schicken. (Monatl. Circul. LXXIX. № 1.)

Eine Anfrage, ob Soldaten, welche der ihnen von ihrem Commandeur zugehenden Aufforderung, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken, nicht Folge leisten, durch Arreststrafen dazu angehalten werden können, giebt zu nachstehender Bekanntmachung Veranlassung:

Nach §. 87. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 sind die Militair-Befehlshaber dafür verantwortlich, daß die den Kindern der Unteroffiziere, Soldaten und niederen Militair-Beamten zu ihrem Unterricht angewiesenen Schulen auch gehörig von ihnen besucht werden. Nach §. 88. dieser Verordnung sind ferner die Commandeure verpflichtet, die im Schulbesuche säumigen Kinder durch ihre Eltern zum fleißigern Besuche anzuhalten. Hieraus folgt, daß, wenn der Vater eines solchen Kindes dem ihm dieserhalb von seinem Commandeur ertheilten Befehle nicht Folge leistet, dieser den ungehorsamen Soldaten eben so zu bestrafen befugt ist, wie für die Nichtbeachtung irgend eines andern Dienstbefehls.

Berlin, den 26. Dezember 1832.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister
v. Schöler.

(№ 343.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Januar 1833., die executivischen Maaßregeln gegen die in Casernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen betreffend. (Ges. Samml. von 1833. S. 3.)

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche mit der Executions-Vollstreckung gegen Militairpersonen in Casernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden, bei Anwendung der deshalb

University Google

bestehenden Vorschriften, verbunden sind, will Ich auf Ihren, des Justiz-Ministers Mühler Bericht vom 20. v. M. hiermit festsetzen: daß executivische Maaßregeln gegen die in Casernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen, so weit sie nach dem §. 155. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung und nach Inhalt der Ordre vom 8. November 1831 überhaupt zulässig sind, und in der Caserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden müssen, nicht durch die Civilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militairgerichte und beziehungsweise des General-Auditoriats, insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt werden sollen. Ich beauftrage Sie mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung *).

Berlin, den 4. Januar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie v. Hake,
und die Minister der Justiz v. Kamptz und Mühler.

(№ 344.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Januar 1833., betreffend die Bestrafung der nach Polen ausgetretenen Unterthanen. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium den General-Commandos des 1., 2., 5. und 6. Armee-Corps unterm 28. Februar 1833.)

Ich mache dem Militair-Justiz-Departement auf den Bericht vom 28. v. M. bekannt, daß Ich dem Musketier Mathäus P. des 38sten Infanterie-Regiments (6ten Reserve-) die wegen seines Austritts nach Polen, durch das kriegsrechtliche Erkenntniß vom 17. September v. J. ihm auferlegte Strafe aus Gnade erlassen habe. Zugleich beauftrage Ich dasselbe, die betreffenden Civil- und Militair-Gerichte zu veranlassen, in den Erkenntnissen gegen die Uebertreter des Gesetzes vom 6. Februar 1831 auch den Verlust der National-Cocarde und respective die Ehrenstrafen auszusprechen.

Berlin, den 16. Januar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 345.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. März 1833., die Erneuerung des Diensteides betreffend. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 25. März 1833.)

Auf die Anfrage des Kriegs-Ministeriums über die Erneuerung des Militairdienst-eides bestimme Ich:

1. Bei einer bloßen Veränderung des Dienstverhältnisses, also bei der Versetzung zu einem andern Truppentheile, dem Wiedereintritt aus der Kriegsreserve und Landwehr

*) cf. das Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 21. März 1834, betreffend die Ausführung dieser Allerh. Kab. Ordre.

Digitized by Google

in den Dienst beim stehenden Heere oder beim Abschluß und Erneuerung der Capitulation, bedarf es der nochmaligen Vereidigung nicht, und dieselbe ist nur in den Fällen erforderlich, wo der in den Dienst wieder Eintretende aus denselben bereits förmlich verabschiedet war;

2. wiedereingebrachte Deserteure sind bei Wiederaufnahme in das Militair-Verhältniß auf den, bei Eintritt in dasselbe geleisteten Diensteid zu verweisen und auf eine feierliche, eindringliche Weise an die Erfüllung der daraus hervorgehenden Pflichten zu erinnern.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 9. März 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(№ 346.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 21. März 1833., wegen Abhaltung der Auctionen bei der Militair-Verwaltung und wegen der Auctions-Gebühren.

Es sind von mehreren Seiten Vorstellungen darüber gemacht worden, daß den Auditeuren gestattet werden möge, ihre Termins-Gebühren für die Abhaltung der Auctionen von Militair-Effecten ꝛc. nach den höhern Sätzen der am 23. August 1815 für sämmtliche Landes-Justiz-Collegia eingeführten Sportel-Taxe zu liquidiren.

Dies ist nicht zulässig und die versuchte Ausführung eines derartigen Anspruchs kann in keiner Art für begründet erachtet werden.

Die Sportel-Taxe vom 23. August 1815 enthält nur Bestimmungen für Justiz-Collegia und Gerichtspersonen, welche das Richteramt in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten selbstständig verwalten, was bei den Auditeuren keinesweges der Fall ist.

Die Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen ist überdies kein mit der richterlichen Function in nothwendiger Verbindung stehendes Geschäft, da dieselbe auch andern Beamten oder dazu bestellten Commissarien aufgetragen werden kann.

Insbesondere steht der Inhalt der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. April 1824 entgegen, wonach den Auditeuren die unentgeltliche Abhaltung von Militair-Auctionen zur Pflicht gemacht und nur bewilligt ist, daß den zu jener Zeit schon im Dienst befindlichen Auditeuren die bis dahin statt gefundenen Entschädigungen ferner verabreicht werden können.

Nach der damaligen Observanz wurden den Auditeuren nur die in der Sportel-Taxe vom 11. Dezember 1802 Abschnitt 3. № 12. und Abschnitt 6. № 18. *) vorgeschriebenen

---

*) Diese Stellen der Gebührentaxe für die Auditeure vom 11. Dezember 1802 lauten dahin:

Abschnitt III. № 12. für eine im Wege der Execution erfolgende Versteigerung, inclusive der Bekanntmachung und des Protocolls, nach Verhältniß der gelösten Summe:

von	10	Thlr.	bis	50	Thlr.	exclusive	—	Thlr.	6 gGr.
„	50	„	„	100	„	„	—	„	8 „
„	100	„	„	200	„	„	—	„	12 „
„	200	„	„	500	„	„	—	„	16 „
„	500	„	„	1000	„	„	1	„	— „
„	1000	„	und	darüber			2	„	— „

Digitized by Google

Gebühren-Sätze bewilligt, und dabei muß es für die Auditeure aus der Zeit vor dem 9. April 1824 auch weiterhin um so mehr sein Bewenden haben, als die später angestellten für das Geschäft gar keine Entschädigung empfangen.

Indessen werden in Zukunft die vorkommenden Auctionen in der ganzen Militair-Oeconomie-Verwaltung möglichst durch die Administrations-Beamten selbst, ohne Zuziehung von Auditeuren abgehalten werden.

Nur die Verkäufe von unbrauchbaren Pferden bei der Cavallerie werden auch für die Folge am zweckmäßigsten von den Auditeuren oder von geeigneten Offizieren besorgt werden können.

Für die Ausführung solcher Aufträge aber den Offizieren Gebühren zu bewilligen, finde ich ganz unangemessen.

Indem ich Einem ꝛc. die vorstehende Mittheilung mache, stelle ich die gefällige weitere Bekanntmachung zur Nachachtung ergebenst anheim.

Berlin, den 21. März 1833.

Der Krieges-Minister.

Im Allerhöchsten Auftrage
v. Witzleben.

Circulare an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 347.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 25. März 1833., wie bei Verhängung des Untersuchungs-Arrests zu verfahren.

Aus einer bei dem Kriegs-Ministerium eingegangenen Anfrage hat sich ergeben, daß über die Frage:

in welchen Fällen ein zur Untersuchung kommender Unteroffizier oder Soldat in Sicherheits-Arrest zu bringen und während derselben darin zu halten sei,

verschiedene Ansichten statt finden.

Zur möglichsten Beseitigung dieser Verschiedenheit wird, nach vorher erfordertem Gutachten des Königl. General-Auditoriats, Folgendes darüber bemerkt:

Spezielle Bestimmungen lassen sich über die Nothwendigkeit des Untersuchungs-Arrestes in jedem besondern Falle nicht geben und es muß dabei sein Bewenden behalten, daß jeder mit Gerichtsbarkeit versehene Militair-Befehlshaber bei Anordnung einer Untersuchung zu erwägen und zu bestimmen hat, ob der Angeschuldigte in Sicherheits-Arrest zu bringen sei.

Der Auditeur hat hierbei nur eine berathende Stimme und in vorkommenden Fällen bei

---

Abschnitt VI. № 18. für einen Termin, so nicht in Prozeßangelegenheiten, sondern in actibus voluntariae jurisdictionis und sonst vorkommt:

von	10	Thlr.	bis	50	Thlr.	exclusive	—	Thlr.	4	gGr.
„	50	„	„	100	„	„	—	„	8	„
„	100	„	„	200	„	„	—	„	12	„
„	200	„	„	500	„	„	—	„	16	„
„	500	„	„	1000	„	„	1	„	—	„
„	1000	„	und darüber				2	„	—	„

Digitized by Google

bei Abgabe seiner Meinung auf die Schwere des Verbrechens, so wie darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Angeschuldigte der Neigung zur Flucht verdächtig, ob Gefahr einer Verdunkelung der Wahrheit vorhanden und ob zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte das Verbrechen fortsetzen oder wiederholen werde.

Ist ein schweres Verbrechen verübt oder tritt einer der genannten Umstände ein, so wird, und außerdem stets bei Untersuchungen wegen Diebstahls und Betrugs, der Angeschuldigte zur Haft gebracht werden müssen. *) In andern Fällen dagegen wird es in der Regel, wenn nicht besondere disciplinarische Rücksichten die Verhaftung erfordern, derselben nicht bedürfen und die Entlassung des Inculpaten aus der Haft zu verfügen sein, wenn in solchen Fällen die Verhaftung erfolgt sein sollte, bevor bei dem mit Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber auf Einleitung einer Untersuchung angetragen worden ist, oder wenn der Grund, welcher den Untersuchungs-Arrest nöthig machte, im Laufe der Untersuchung wegfällt.

Ein Königl. ꝛc. General-Commando ersuche ich ergebenst, die betreffenden Befehlshaber demgemäß gefälligst anzuweisen.

Berlin, den 25. März 1833.

Krieges-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage

v. Witzleben.

Circulare an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 348.) Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 30. März 1833., an das General-Commando des ersten Armee-Corps, betreffend die Führung der Untersuchungen gegen die nach Polen ausgetretenen Militairpflichtigen, welche vorschriftswidrig nach ihrer Rückkehr ins Militair eingestellt sind.

Es sind mehrere Fälle zur Sprache gekommen, wo nach Polen ausgetreten gewesene Dienstpflichtige nach ihrer Rückkehr, aus Versehen der Civilbehörden, als Ersatz-Recruten in das stehende Heer eingestellt worden sind, bevor die wegen jenes Austrittes bei den Civilgerichten gegen sie zu eröffnende Untersuchung eingeleitet oder beendigt gewesen ist.

Um nun zu vermeiden, daß dergleichen eingestellte Individuen zum Behuf der wider sie zu eröffnenden oder fortzusetzenden Untersuchung wieder entlassen werden müssen, haben

---

*) Wenn gegen einen Angeklagten der Sicherheits-Arrest verhängt worden ist, so kann demselben auf Verlangen des betreffenden Militairgerichts eine Lagerstelle verabreicht werden. Der Herr Kriegs-Minister hat sich über diesen Gegenstand in einem Circulare an die Königl. General-Commandos vom 2. Februar 1826 dahin ausgesprochen:

Ich habe die Intendantur des N. N. Corps anweisen lassen, den in Untersuchung befangenen Arrestanten, jedoch nur auf das Verlangen des betreffenden Militairgerichts, für die Dauer der Untersuchung eine Lagerstelle, wie selbige für Militair-Sträflinge etatsmäßig ist, excl. der Bettstelle, wozu im vorliegenden Falle die Pritsche dient, aus den Beständen verabreichen und desfalls eine dieser Anordnung entsprechende Reserve bereit halten zu lassen.

Das Militairgericht vermag am besten zu beurtheilen, von welcher Dauer jedesmal die Untersuchung sein oder ob sie vielleicht in wenigen Tagen beendet und die Gewährung der Lagerstelle für den Arrestanten in Rücksicht auf seine Gesundheit erforderlich sein wird, so wie es denn diesen Gerichten selbstredend frei stehen muß, wenn sie bemerken, daß die gewährte größere Bequemlichkeit den Arrestanten hartnäckiger und mit seinen Geständnissen zurückhaltender macht, ihm dieselbe wieder ganz oder auf einige Zeit entziehen zu lassen.

Digitized by Google

des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß diese Untersuchung bei den Militair-Gerichten erfolge, und bei denselben auch nach den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 29. November [1]) und 26. December 1831, auf deren Anwendung es dabei ankommt, erkannt werde, demnächst aber die Untersuchungs-Acten mit dem Erkenntnisse vor dessen Vollstreckung an das Kriegs-Ministerium eingesendet werden, damit wegen der Begnadigung dieser Leute an des Königs Majestät berichtet werde, zu welchem Behufe bei Einsendung des Erkenntnisses zugleich Auskunft zu geben ist, ob der Inculpat seit seiner Einstellung sich tadelfrei geführt habe [2]).

Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando setze ich von dieser Allerhöchsten Entscheidung mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, in vorkommenden Fällen danach verfahren zu lassen, und bemerke dabei, daß die Militair-Gerichte bei ihren Erkenntnissen gegen die in Rede stehenden Individuen, die Einem ꝛc. General-Commando unterm 28. Februar 1833 mitgetheilte Allerhöchste Bestimmung wegen der militairischen Ehrenstrafen nicht außer Acht zu lassen haben.

Berlin, den 30. März 1833.

Der Krieges-Minister.

Im Allerhöchsten Auftrage
von Witzleben.

An
Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando
des 1sten Armee-Corps
zu
Königsberg.

(№ 349.) Rescript des Justiz-Ministerii vom 15. März 1833., wegen Vernehmung der Offiziere durch Civilgerichte, wenn ein Militairgericht am Aufenthaltsorte derselben nicht vorhanden ist. (v. Kamptz Jahrb. Bd. XLI. S. 278.)

Der §. 352. der Criminal-Ordnung schreibt zwar vor, daß, wenn Offiziere in einer civilgerichtlichen Untersuchung als Zeugen zu vernehmen sind, diese Vernehmung vor dem Militairgerichte geschehen soll, jedoch nicht unbedingt, sondern

„wenn nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen."

Als ein solcher besonderer Umstand ist aber der Mangel eines Militairgerichts an dem Wohnorte des zu vernehmenden Offiziers zu betrachten, und es erscheint sowohl zur Vereinfachung des Geschäftsganges, als zur Ersparung von Reisekosten angemessen, daß in solchen Fällen die Vernehmung, nicht wie bisher geschehen, durch Hinsendung eines Auditeurs nach jenem Orte, sondern durch Subrequisition des daselbst befindlichen Civilgerichts erfolge.

Das Königl. Kriegs-Ministerium wird die Königl. Militair-Behörden demgemäß

---

1) Die Allerh. Kab. Ordre vom 29. November 1831 ist an das Königl. Staats-Ministerium ergangen und liegt der späteren Verordnung vom 26. Dezember 1831 zum Grunde.

2) Diese Allerhöchste Bestimmung ist vom Königl. Kriegs-Ministerium unterm 30. März 1833 auch noch den Königl. General-Commandos des 2., 5., 6. und 8. Armee-Corps bekannt gemacht.

Digitized by Google

anweiſen, und haben die Königl. Gerichts-Behörden daher ſolchen von Seiten der Militairgerichte an ſie ergehenden Subrequiſitionen ohne ſich weiter auf eine nähere Prüfung jener obwaltenden Umſtände einzulaſſen, ohne Zögerung zu genügen *).

Berlin, den 15. März 1833.

Das Juſtiz-Miniſterium.

v. Kamptz. Mühler.

An
ſämmtliche Königl. Gerichtsbehörden.

(№ 350.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 11. Juni 1833., wegen Feſtſtellung der Competenz der einzelnen Militairgerichte zur Einleitung der Deſertions- und Confiscations-Prozeſſe gegen entwichene Militairperſonen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Miniſterium unterm 21. Juni 1833.)

Auf die Anfrage des Kriegs-Miniſteriums beſtimme Ich, daß gegen Individuen, welche

1. von Truppentheilen, die getrennt vom Diviſions-Commando in einer Feſtung ſtehen, oder
2. von Reſerve-Regimentern, Jäger- und Schützen-Abtheilungen, der Artillerie und den Pionieren, welche außerhalb des Bezirks desjenigen Armee-Corps, dem ſie nach der Armee-Eintheilung angehören, ſich befinden, deſertirt ſind,

der Deſertions- und Confiscations-Prozeß, im erſteren Falle von dem abweſenden Diviſions-Gerichte, im zweiten Falle von dem Corpsgerichte desjenigen Armee-Corps, dem der Truppentheil nach der urſprünglichen Armee-Abtheilung angehört, geführt werden muß.

Berlin, den 11. Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Miniſterium.

(№ 351.) Circular-Reſcript des General-Auditoriats an die Auditeure vom 11. Juni 1833, das Liſtenweſen betreffend.

Der Ausführung der in unſerer Circular-Verfügung vom 20. November pr. sub № 1. 2. und 3. enthaltenen Beſtimmungen haben ſich einige unvorhergeſehene Schwierigkeiten entgegengeſtellt. Wir veranlaſſen Sie daher, künftighin (wie dies von mehreren Auditeuren bereits am Schluſſe des vorigen Jahres und von den übrigen zufolge unſerer an dieſelben ergangenen Verfügung vom 5. März c. geſchehen iſt) numeriſche Liſten nach dem jener Verordnung beigefügten Schema Litt. A. und B. über die in Ihrem Geſchäftskreiſe im Laufe des Jahres vorgekommenen kriegs- und ſtandrechtlichen Beſtrafungen am 15. Januar jeden Jahres einzureichen.

---

*) Dieſes Reſcript iſt unterm 6. April 1833 vom Kriegs-Miniſterio der Armee bekannt gemacht.

Digitized by Google

Bei Anfertigung dieser Listen müssen Sie Ihre Criminal-Prozeß-Liste und die Verzeichnisse der revidirten standrechtlichen Sachen zum Grunde legen und ferner dürfen Sie nur diejenigen Straffälle in die Listen aufnehmen, welche am Jahresschlusse rechtskräftig entschieden sind und in welchen von Ihnen (Ihrem Vorgänger im Amte, Ihrem Stellvertreter oder Mitarbeiter) das Erkenntniß abgefaßt oder die Revision des ergangenen (standrechtlichen) Erkenntnisses erfolgt ist.

Auch wird durch einige Beispiele deutlich werden, daß die Summen in den Colonnen „Totalsumme der bei jedem Truppentheile bestraften Personen" und „Totalsumme der bei jedem Truppentheile gestraften Verbrechen und Vergehen" nicht nothwendig übereinstimmen müssen.

Es ereignet sich nämlich nicht selten, daß ein Verbrechen oder Vergehen (z B. Diebstahl, Betrug) von mehreren Individuen verübt wird und bei andern Verbrechen und Vergehen (z. B. beim Duell, bei einer Meuterei und einer Schlägerei) ist dies stets der Fall. Kommt dies vor, so wird das verübte Verbrechen oder Vergehen nur einmal bei jedem Truppentheile, bei welchem es vorgekommen ist, gezählt, wogegen in der Colonne „Totalsumme der Bestraften" jeder der Bestraften besonders gezählt werden muß. Anderer Seits wird zuweilen im Laufe eines Jahres ein Individuum öfter als einmal zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und bestraft und in einem solchen Falle wird der Bestrafte unter der Summe der Bestraften nur einmal aufgeführt, wogegen jede Bestrafung besonders aufzuzählen ist.

Sollten Sie jetzt noch hinsichtlich der Anfertigung jener Listen irgend ein Bedenken haben, so fordern wir Sie auf, uns bald hiervon Anzeige zu leisten und dies nicht erst bei Einreichung der Listen zur Sprache zu bringen, damit nicht hierdurch die Anfertigung unserer General-Liste aufgehalten wird.

Schließlich bemerken wir, daß die sonstigen Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 20. November pr., mit Ausnahme der Bestimmung sub № 7., so weit sich dieselbe auf № 1—3. bezieht, unverändert bleiben.

Berlin, den 11. Juni 1833.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.

Friccius.

Circulare an sämmtliche Auditeure.

(№ 352.) Circularschreiben des Kriegs-Ministerii vom 13. Juni 1833., betreffend die Verhältnisse der wegen moralischer Unwürdigkeit in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellten Individuen.

Vorgekommene Fragen hinsichtlich der wegen moralischer Unwürdigkeit ihre Militairdienstpflicht in den Arbeiter-Abtheilungen ableistenden Individuen, geben mir Veranlassung, Einem Königlichen Hochlöblichen General-Commando Folgendes ergebenst zu eröffnen.

Ein solches Individuum, welches in seinen bürgerlichen Verhältnissen das Recht, die National-Cocarde zu tragen, nicht verloren hat, muß bei der Arbeiter-Abtheilung auf jeden Fall als in der ersten Classe des Soldatenstandes stehend betrachtet und behandelt werden, wogegen die mit dem Verlust der National-Cocarde Bestraften, in Folge der gesetzlichen Bestimmungen über den Zusammenhang dieser mit dem National-Militair-

Digitized by Google

Abzeichen und die mit dem Verlust des letzteren verbundene Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, dieser Klasse angehören.

Individuen, welche ohne das Recht, die National-Cocarde zu tragen, verloren zu haben, wegen moralischer Unwürdigkeit in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt worden sind, können übrigens unter denselben Bedingungen, die in Hinsicht der Rehabilitirungs-Anträge vorgeschrieben sind, also wenn sie sich ein Jahr hindurch gut geführt haben, in die Linie versetzt werden, wozu es indessen nicht, wie bei der Rehabilitirung vorgeschrieben ist, einer jedesmaligen Königlichen Genehmigung bedarf, sondern diese Versetzung kann vom betreffenden Königl. General-Commando verfügt werden.

Berlin, den 13. Juni 1833.

Für den Krieges-Minister, im Allerhöchsten Auftrage,

v. Witzleben.

Circulare
an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 353.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 24. Juni 1833., betreffend das Verhältniß des Militair-Justiz-Departements.

Seine Majestät der König haben auf Veranlassung der Beschwerde eines Auditeurs über eine Verfügung des General-Auditoriats, in einer unterm 6. Mai 1833 an das Militair-Justiz-Departement erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre, Sich dahin zu äußern geruhet, daß diese Beschwerdesache nach dem Patent vom 23. October 1798 zur Competenz des Militair-Justiz-Departements gehöre, da sie lediglich die Geschäfts-Verwaltung der Militairgerichte betreffe, und Allerhöchstdieselben Ihrer unmittelbaren Entscheidung nur die Gegenstände der Militair-Disciplin und die Criminal-Sachen in Bezug auf die Militairpersonen selbst und deren Angehörige vorbehalten hätten, daß aber eine in der Geschäfts-Verwaltung bei Gelegenheit einer Criminal-Sache, worin eine Militairperson verwickelt ist, zur Sprache gekommene Differenz in den Ressort-Verhältnissen nichts abändere und gemäß dieser Declaration des Patents vom 23. October 1798 fernerhin zu verfahren sei. *)

Einem ꝛc. General-Commando mache ich hiervon zur gefälligen weitern Bekanntmachung an die Militairgerichts-Behörden des Corps ergebenst Mittheilung.

Berlin, den 24. Juni 1833.

Für den Krieges-Minister, im Allerhöchsten Auftrage,

v. Witzleben.

Circulare an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

---

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 22. März 1835, betreffend die Verhältnisse des General-Auditoriats zum Militair-Justiz-Departement.

Digitized by Google

(№ 354.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Juli 1833., betreffend die Declaration des §. 14. A. der Instruction vom 13. März 1816.) (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 17. Juli 1833.)

Ich bin auf die anliegende Anfrage *) des General-Auditoriats damit einverstanden, daß ein Exceß zwischen Militair- und Civilpersonen zur Anordnung der gemischten Commission nur dann an die General-Commandos zu verweisen ist, wenn Militairpersonen dabei concurriren, welche nicht bei einem und demselben Militairgerichte den Gerichtsstand haben, in allen andern Fällen aber das betreffende Divisions-Commandantur- oder Gouvernements-Gericht mit der ressortirenden Civil-Behörde unmittelbar das Erforderliche einzuleiten hat und beauftrage das Militair-Justiz-Departement, demgemäß das Nöthige an die Gerichts-Behörden zu erlassen.

Berlin, den 6. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 355.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juli 1833., über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheine und die Aufbewahrung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente. (Ges. Samml. von 1833. S. 289.)

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen auszustellenden Todtenscheine aus dem §. 79. der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 entnommen werden könnten, bestimme Ich,

daß den Todtenscheinen, welche von Lazarethbeamten, die in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register ausgestellt werden, gleichmäßig mit den Attesten aus den Kirchenbüchern, die §. 127. Theil I Titel 10. der Allgemeinen Gerichtsordnung erwähnte Beweiskraft von öffentlichen außergerichtlichen Urkunden überall beizulegen ist.

In Ansehung der Rheinprovinzen erkläre Ich, daß die Vorschriften des Art. 80. in dem dort geltenden Civilgesetzbuch, durch den §. 79. der Militair-Kirchenordnung nicht aufgehoben, mithin die Vorsteher der in den Rheinprovinzen befindlichen Militairlazarethe, die in denselben sich ereignenden Todesfälle den Civilstandsbeamten anzuzeigen schuldig sein sollen, wobei Ich zugleich festsetze: daß die von den Lazareth-Administrationen und Militairpredigern auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register auszustellenden Todtenscheine mit den Auszügen aus dem Civilstandsregister in den Rheinprovinzen gleiche Beweiskraft haben sollen.

Uebrigens genehmige Ich, daß die von Militairpersonen im Felde zu errichtenden Testamente in den Feld-Kriegskassen aufbewahrt werden können; indem Ich noch bestimme: daß solchen in der Feld-Kriegskasse deponirten militairischen Testamenten, mit den in dem

---

*) Diese Immediat-Anfrage ging dahin: ob nach §. 14. A. der Instruction für die kommandirenden Generale vom 13. März 1816 die Anordnung gemischter Gerichte allgemein von den General-Commandos ressortire, oder ob dies nur hinsichtlich derjenigen von Militair- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübten Excesse und Vergehungen der Fall sei, deren Untersuchung und Aburtelung eigentlich wegen der dabei betheiligten Individuen mehreren Militair-Gerichten anheim fallen müßte?

Digitized by Google

Feldnachlasse der Militairpersonen vorgefundenen Testamenten, gemäß §. 183. Theil I. Titel 12. des Allgemeinen Landrechts gleiche Gültigkeit beizulegen ist. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Justiz-Minister v. Kamptz und Mühler und
an den General-Lieutenant v. Witzleben.

(№ 356.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juli 1833., betreffend die Einführung einer neuen Eidesformel für die Militair-Aerzte und Chirurgen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 20. Juli 1833.)

Auf den Mir vorgelegten Antrag des General-Stabsarztes, Doctor von Wiebel, bestimme Ich, daß die Regiments- und Bataillons-Aerzte, die Compagnie- und Escadron-Chirurgen künftig nach den anliegenden zwei Eidesformeln vereidet werden sollen *), und überlasse dem Kriegs-Ministerium, solches der Armee zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

Eidesformel für die Regiments- und Bataillons-Aerzte.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich zum Regiments- (Bataillons-) Arzt ernannt und bestellet worden bin, ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen zu Lande und Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer

---

*) Die zum freiwilligen Chirurgen-Dienst eintretenden Individuen müssen bei der Vereidigung folgenden Revers ausstellen:

Ich Endesunterschriebener erkläre hiermit wohlbedächtig, wie mir bei meiner Anstellung zum freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Königl. Preußischen Heere die Verpflichtung vollständig bekannt gemacht worden ist: daß ich nach meiner vollendeten activen (ein- dreijährigen) Dienstzeit in der Qualität eines Compagnie- oder Escadron-Chirurgus noch verpflichtet bleibe, wäheend ich nach den gesetzlich bestimmten Zwischenräumen in der Kriegs-Reserve und den beiden Landwehr-Aufgeboten stehe, sowohl beim Ausbruch eines Krieges als auch im Frieden bei den Landwehr-Uebungen, zum chirurgischen oder ärztlichen Militair-Dienste da einzutreten, wohin mich die unmittelbare Bestimmung des General-Stabsarztes der Armee, oder auf Anordnung des Königl. General-Commandos, in dessen Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, der General-Arzt des Corps, unter Berücksichtigung meiner für die Civil-Praxis erlangten Approbation, berufen wird.

Ich mache mich hierdurch auf das Bündigste anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen, und habe zu dem Ende diese meine freie Erklärung eigenhändig ge- und unterschrieben.

(Ort und Datum.) (Vor- und Zuname.)

Zeugniß der zum Act dieser Erklärung beorderten Personen.

Daß der Candidat N. N. die vorstehende Erklärung eigenhändig in unserer Gegenwart ge- und unterschrieben hat, bescheinigen wie, von dem Commandeur des N. N. Regiments (Bataillons) Herrn N. N. zur Aufnahme dieser Verhandlung beauftragte, mit Unterschrift und Siegel.

(Ort und Datum.) (Namen der Commandirten.)

Digitized by Google

sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes fördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen will.

Insonderheit will ich meine Pflichten bei den Kranken und Verwundeten bei Tag und Nacht gewissenhaft erfüllen und darauf Acht haben, daß sie die von mir verordneten Arzeneien in guter Qualität erhalten, daß für die vorschriftsmäßige Verwendung von den Unterchirurgen Sorge getragen und davon nichts veruntreuet werde und die Kranken und Verwundeten überhaupt gehörig abgewartet werden. Desgleichen will ich, wenn ich in Criminal-Fällen bei legalen Besichtigungen und Obductionen zugezogen werden sollte, mich bei denselben der größten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen und meine Zeugnisse darüber, so wie überhaupt jedes ärztliche Attest, mit Erwägung aller Umstände, nach bester Einsicht und Ueberzeugung pflichtmäßig und gewissenhaft abgeben. Ferner will ich in den Feldzügen bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen oder wohin ich sonst in meinem Amte kommandirt werden kann, willig und unverdrossen sein und keine Gefahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintenansetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen. Meinen Vorgesetzten will ich Ehrfurcht und Gehorsam beweisen und mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Regiments- (Bataillons-) Arzt zukommt und gebührt.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Eidesformel für die Compagnie- und Escadron-Chirurgen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß nachdem ich als Compagnie- (Escadrons-) Chirurgus angestellt worden bin, ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen, zu Lande und Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will. Insonderheit will ich die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen, meinen Vorgesetzten Ehrfurcht und Gehorsam beweisen, von den mir anvertrauten Arzeneien und Verbandgegenständen nichts veruntreuen, die Kranken und Verwundeten mit aller Sorgfalt pflegen, und darauf halten, daß die bei denselben angestellten Wärter ihre Schuldigkeit überall erfüllen. Ferner will ich in den Feldzügen bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen, oder wohin ich sonst in meinem Amte commandirt werden kann, willig und unverdrossen sein und keine Gefahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintenansetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen, und mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Compagnie- (Escadron-) Chirurgus zukommt und gebührt. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

(№ 357.) Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 8ten Armee-Corps, vom 18. Juli 1833., betreffend die Erstattung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen an die Gerichte in den Rheinprovinzen.

Nachdem das Kriegs-Ministerium über den Inhalt des gefälligen Schreibens Eines ꝛc. vom 14. April 1833 mit dem Königl. Justiz-Ministerium in Communication ge-

Digitized by Google

getreten ist, hat letzteres sich dafür erklärt, es in den Rheinprovinzen bei der bisherigen Observanz zu belassen, wonach die Kosten, welche bei den Civil-Justiz-Behörden durch die Erledigung der an sie von Seiten der Militair-Justiz-Behörden ergangenen Requisitionen entstanden, von dem Criminal-Fonds der Civil-Justiz-Behörden getragen und die bei den Militair-Justiz-Behörden durch die Erledigung der Requisitionen der Civil-Justiz-Behörden entstandenen Kosten aus dem Militair-Fonds bezahlt und von den Civil-Justiz-Behörden nicht zurückgefordert worden sind.

Der General-Procurator Ruppenthal zu Cöln ist von dem Königl. Justiz-Ministerium angewiesen worden, sämmtliche Procuratoren und Instructions-Richter der Rhein-Provinzen danach zu instruiren, wovon ich Ein ꝛc. General-Commando ergebenst benachrichtige.

Berlin, den 18. Juli 1833.

Krieges-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Witzleben.

An

Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando

des 8ten Armee-Corps

zu

Coblenz.

(№ 338.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Juli 1833., die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition betreffend. (Ges. Samml. von 1833. S. 86.)

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli c. verordne Ich hiermit:

1. Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militair-Behörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütigung von zwei Pfennigen für jedes Pfund.
2. Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig, und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen sich nicht über Fünf Thaler beläuft, mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfall mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höhern Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.
3. Die Absicht des Zueignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militair-Behörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.
4. Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des §. 2. zu gewärtigen.
5. Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu Funfzehn

Digitized by Google

Thalern, oder im Fall der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.

6. Mit eben diesen Strafen (§. 5.) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich, länger als acht Tage, im Besitze von Eisen-Munition, wie sie zu Geschützen der Preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition confiscirt werden.

7. Bei den in §. 5. und 6. bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung, nach Analogie des §. 1122. Thl. 2. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts, nur polizeimäßig geführt.

Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justiz-Minister v. Kamptz und Mühler
und den General-Lieutenant v. Witzleben.

(№ 359.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Juli 1833., betreffend die Verpflichtung der Offiziere zur Bezahlung der Kosten in Injurien-Sachen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 14. August 1833.)

Ich gebe dem Kriegs-Ministerium auf die deshalb geschehene Anfrage zu erkennen, daß es bei Meiner Bestimmung vom 17. April 1824 wegen der Verpflichtung der Offiziere zur Bezahlung der Untersuchungs-Kosten in Injurien-Sachen auch ferner verbleiben soll und der declaratorische Erlaß an das Staats-Ministerium *) auf dergleichen Untersuchungen nicht zu beziehen ist.

Teplitz, den 31. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(№ 360.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. November 1833., erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen enthaltend. (Ges. Samml. von 1833. S. 293.)

Die Erfahrung der letzten Jahre, wo die äußern Verhältnisse es nothwendig machten, einen großen Theil der Truppen auf die Kriegsstärke zu bringen, hat gezeigt, daß bei dem Friedens-Etat, welchen die Finanzkräfte des Staats gestatten, die Ergänzung in der Kriegs-Reserve und Landwehr nicht in dem Maaße erfolgen kann, als es das Bedürfniß der Truppen erheischt. Um diesem für die Sicherheit des Vaterlandes so wichtigen Uebelstande gehörig zu begegnen und da durch die Art, wie das Gesetz vom 3. September 1814

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 11. Juli 1829 (№ 281. dieser Sammlung).

Digitized by Google

bisher angewendet worden, eine große Ungleichheit in der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht statt gefunden hat, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 22. v. M. hiermit Folgendes:

1. Da nach dem unzweideutigen Sinne des Gesetzes vom 3. September 1814 jeder Dienstpflichtige 5 Jahre im stehenden Heere und in der Kriegs-Reserve und 7 Jahre in der Landwehr des ersten Aufgebots dienen soll, und nach §. 9. Denjenigen, welche vor dem vollendeten 20sten Lebensjahre in den Kriegsdienst treten, nachgegeben ist, um eben so viele Jahre früher aus jenen Verpflichtungen wieder herauszutreten; so folgt daraus, daß Diejenigen, welche nach dem vollendeten 20sten Lebensjahre in den Kriegsdienst treten, auch nur um eben so viele Jahre später aus jenen Verpflichtungen wieder heraustreten können.
2. Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine, welche nach §. 1. wegen unverschuldeten verspäteten Eintritts in den Militairdienst noch über das vollendete 32ste Lebensjahr hinaus im ersten Aufgebot der Landwehr verbleiben müssen, sollen zur Friedenszeit vom zurückgelegten 32sten Lebensjahre ab nicht mehr mit dem ersten Aufgebot zu großen Uebungen herangezogen werden, sondern nur zur Ergänzung ihres Truppentheils bei ausbrechendem Kriege verbleiben.
3. Dagegen hört die Verpflichtung zum zweiten Aufgebot der Landwehr mit dem zurückgelegten 39sten Lebensjahre allgemein auf. Davon ausgenommen sind nur solche Leute, welche ausgetreten gewesen sind oder sich sonst dem Dienste böswillig entzogen hatten, indem diese auch im zweiten Aufgebot ihrer Dienstpflicht vollständig während 7 Jahre zu genügen haben.
4. Dienstpflichtige, welche nach der Ersatz-Instruction vom 30. Juni 1817 als alleinige Ernährer ihrer Familien auf Ein Jahr und nach Befinden der Umstände wiederholt zurückgestellt werden, sollen künftig nach dreimaliger Zurückstellung in gewöhnlichen Friedens-Verhältnissen gar nicht mehr zur Aushebung, weder für das stehende Heer noch zur Ergänzung der Kriegs-Reserve oder Landwehr herangezogen, vielmehr nur noch der allgemeinen Ersatz-Reserve, zur Benutzung für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung der Armee nach Maaßgabe des alsdann statt findenden Bedürfnisses, überwiesen werden.
5. Dienstpflichtige, welche wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellt sind, sollen in Friedenszeiten nicht mehr zur Ergänzung des Dienststandes bei den Fahnen eingezogen werden, sondern zur Ergänzung der Kriegs-Reserve dienen, wenn sie späterhin und zwar bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre felddienstbrauchbar werden möchten. Tritt ihre Dienstfähigkeit aber erst nach dem zurückgelegten 25sten Lebensjahre ein, so fallen sie gleich den §. 4. genannten Individuen der allgemeinen Ersatz-Reserve zur Benutzung für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung zu.
6. Die obigen Bestimmungen finden auf Diejenigen, welche bei deren Bekanntmachung schon aus dem ersten Aufgebot der Landwehr ausgeschieden waren, keine Anwendung.
7. Die Militair-Dienstzeit soll überall erst von dem Tage des wirklichen Eintritts bei den Fahnen gerechnet, und daher diejenige Zeit, welche die Mannschaften nach erfolgter Aushebung noch in heimathlichen Verhältnissen zubringen, nicht zur Dienstzeit gezogen werden.

Ich trage Ihnen auf, diese Verordnung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen

Kenntniß zu bringen und darnach die betreffenden Behörden mit weiterer Instruction zu versehen.

Berlin, den 3. November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Frh. v. Brenn und den
General-Lieutenant v. Witzleben.

(№ 361.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 13. November 1833., betreffend die Ausmittelung und Einziehung des confiscirten Vermögens der Deserteure. (Monatl. Circul. LXXXIII. № 2.)

Es ist beim Kriegs-Ministerium darüber angefragt worden:

welcher Regierungs-Hauptkasse das zu confiscirende Vermögen eines Deserteurs zugesprochen und welcher Behörde das Confiscations-Erkenntniß wider den Deserteur, zum Behuf der Einziehung des Confiscats, mitgetheilt werden müsse?

In Folge der darüber mit dem Königl. Finanz-Ministerium statt gehabten Communication wird hiermit bekannt gemacht, daß derjenigen Provinzial-Regierung, zu deren Verwaltungs-Bezirk der Ort gehört, aus welchem ein Deserteur eingestellt worden, von dem gegen denselben ergangenen Confiscations-Erkenntnisse zur Ausmittelung und Einziehung des confiscirten Vermögens Mittheilung zu machen, auch der Hauptkasse einer solchen Regierung das Confiscat zuzusprechen ist; daß hingegen in den selten vorkommenden Fällen, wo gegen Ausländer der Confiscations-Prozeß eingeleitet worden, diejenige Regierung und die Hauptkasse derselben, in deren Geschäftsbereiche das Regiment garnisonirt, von welchem der Soldat entwichen, die Behörde ist, welcher die Ausmittelung des Vermögens obliegt und welcher daher von den Confiscations-Erkenntnissen Mittheilung zu machen ist.

Hiernach sind daher die Militairgerichte zu instruiren.

Berlin, den 13. November 1833.

Krieges-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage:
v. Witzleben.

(№ 362.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 15. Dezember 1833., wegen Führung der Desertions- und Confiscations-Prozesse gegen Deserteure von den Festungs-, Reserve-Artillerie-, und Pionier-Compagnien.

In Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juni 1833, wonach gegen Individuen, die von Reserve-Regimentern, Jäger- und Schützen-Abtheilungen, der Artillerie und den Pionieren, welche außerhalb des Bezirks desjenigen Armee-Corps, dem sie nach der ursprünglichen Armee-Eintheilung angehören, sich

Digitized by Google

befinden, desertirt sind, der Desertions- und Confiscations-Prozeß von dem Corpsgerichte desjenigen Armee-Corps, dem der Truppentheil nach der ursprünglichen Armee-Eintheilung angehört, geführt werden soll,

ist darüber angefragt worden,

von welchem Corpsgerichte der Desertionsprozeß gegen die von den Festungs-Reserve-Artillerie- und Pionier-Compagnien Entwichenen zu führen sei.

Mit der dabei aufgestellten Ansicht,

daß, analog den in der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre enthaltenen Bestimmungen der Desertionsprozeß gegen die von diesen Compagnien Entwichenen von dem Gerichte desjenigen Armee-Corps, aus dessen Bezirk der Deserteur gebürtig ist, zu führen sei,

hat das Kriegs-Ministerium sich nur einverstanden erklären können, und ich mache daher Einem Hohlöbl. General-Commando hiervon mit dem ergebensten Ersuchen Mittheilung, demgemäß in vorkommenden Fällen gefälligst verfahren zu lassen.

Berlin, den 15. December 1833.

Für den Krieges-Minister, im Allerhöchsten Auftrage:

v. Witzleben.

An
sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 363.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 9. Februar 1834., betreffend die Vereidigung der Ersatz-Mannschaften.

In Folge der Bestimmung ad 7. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. November 1833,

wonach die Militairdienstzeit überall erst von dem Tage des wirklichen Eintritts der Mannschaften bei den Fahnen gerechnet und daher diejenige Zeit, welche der Dienstpflichtige nach erfolgter Aushebung noch in heimathlichen Verhältnissen zubringt, nicht zur Dienstzeit gezogen werden soll,

nehme ich Veranlassung, Einem ꝛc. General-Commando ergebenst zu eröffnen,

daß nunmehr auch nur diejenigen Ersatzmannschaften, welche nach der Aushebung im Herbste sofort zu ihren Truppentheilen in Marsch gesetzt und noch im Herbste des nehmlichen Jahres eingestellt werden, nach §. 89. der Instruction vom 30. Juni 1817 sofort nach geschehener Vertheilung der ausgehobenen Recruten durch die Departements-Ersatz-Commission und Ueberweisung an die zu ihrem Empfange beorderten Commandos der resp. Truppentheile wie bisher vereidet werden können, die Vereidung derjenigen Recruten aber, welche ihren Truppen erst im Frühjahr zur Einstellung zugehen, auch bis dahin ausgesetzt bleiben muß und somit erst beim Abmarsch dieser Leute von den Versammlungsplätzen der Ersatztransporte vorgenommen werden kann.

Digitized by Google

Einem ꝛc. stelle ich hiernach die weitere gefällige Anordnung des Erforderlichen ergebenst anheim.

Berlin, den 9. Februar 1834.

Für den Krieges-Minister, im Allerhöchsten Auftrage:

v. Schöler.

Circulare
an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 364.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 21. März 1834., betreffend die Executions-Vollstreckung gegen Militairpersonen in Casernen und ähnlichen Dienstgebäuden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, in welcher Art, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. Januar 1833, executivische Maaßregeln aus Civilerkenntnissen gegen die in Casernen und ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen durch die Militairgerichts-Behörden zu vollstrecken sind, so finde ich mich, zur Beseitigung derselben, nach vorheriger Communication mit dem Königl. Justiz-Ministerio und im Einverständnisse mit demselben zu folgenden Erläuterungen und Bestimmungen darüber veranlaßt.

a) Von einer Execution gegen die in einer Caserne oder in einem ähnlichen Dienstgebäude wohnenden Militairpersonen kann überhaupt nur in den seltenen Fällen die Rede sein, wenn der Exequendus, bei der im §. 155. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Vernehmung oder bei Ableistung des Manifestations-Eides, erklärt:

daß er einen gesetzlich der Execution unterworfenen Gegenstand besitze,

jedoch denselben herauszugeben sich weigert. Sowohl jene Vernehmung, als die Abnahme des Manifestations-Eides, liegt dem Civilgerichte ob und erst wenn die erwähnte Weigerung erfolgt ist, hat dasselbe die betreffende Militairgerichts-Behörde um die Executions-Vollstreckung zu ersuchen.

b) Diese Behörde oder der betreffende Befehlshaber hat sodann den Exequendus zur Herausgabe des in Rede stehenden Gegenstandes aufzufordern; wenn aber diese Aufforderung ohne Erfolg bleiben, also eine förmliche Exequirung nothwendig werden sollte, so muß dieselbe durch den Auditeur, unter Zuordnung eines nach dem Range des Exequendus zu bestimmenden Offiziers, geschehen.

c) Werden bei dieser Executions-Vollstreckung von Seiten des Exequendus rechtliche Einwendungen gegen dieselbe erhoben, über welche gerichtlich zu entscheiden ist, so steht diese Entscheidung nicht der mit requirirten Militairgerichts-Behörde, sondern dem betreffenden Civilgerichte zu.

d) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Januar pr. hat übrigens nur auf solche Fälle Anwendung, wo die executivische Maaßregel in der Caserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden soll; besitzt eine darin wohnende Militairperson außerhalb derselben executivische Objecte, so kommt das in der gedachten Kabinetsordre ausnahmsweise angeordnete Verfahren nicht zur Anwendung, sondern das durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juni und 8. September 1822 vorgeschriebene.

Digitized by Google

Ein Königl. ꝛc. General-Commando ersuche ich ergebenst, die Militairgerichts-Behörden und Truppentheile des Armee-Corps demgemäß gefälligst anzuweisen.

Berlin, den 21. März 1834.

Für den Kriegs-Minister, im Allerhöchsten Auftrage:

v. Witzleben.

Circulare
an sämmtliche Königl. Hochlöbliche General-Commandos.

(№ 365.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. April 1834., betreffend die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze. (Ges. Samml. von 1834. S. 65.)

Ich bestimme auf die Mir vorgelegte Anfrage, daß die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze unter allen Umständen Meiner Bestimmung vorbehalten bleibt, und in betreffenden Fällen, auch wenn die Nationalcocarde wieder verliehen sein sollte, jedesmal speciell an Mich hierüber zu berichten ist, dergestalt, daß mit der Wiederverleihung der Nationalcocarde die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze nicht immer von selbst verbunden ist. Zugleich will Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 30. October 1814 hierdurch festsetzen, daß von den Behörden ein Antrag auf Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze nur dann nicht gemacht werden soll, wenn das betreffende Individuum zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt worden ist. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 3. April 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Kamptz und Mühler
und den General-Lieutenant v. Witzleben.

(№ 366.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 4. April 1834., betreffend das Verfahren in Betreff der Entlassung die zur Detention verurtheilten Festungsgefangenen.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, der Justiz, und des Krieges sind übereingekommen, bei der Entlassung von Sträflingen und Festungs-Gefangenen, welche, auf den Grund der wider sie ergangenen Erkenntnisse, nach abgelaufener Strafzeit, bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes oder der Besserung, in der Festung zurückbehalten werden, die bisher statt gefundene Concurrenz der Königlichen Provinzial-Regierungen künftig wegfallen zu lassen, und die Bestimmung darüber, ob der Nachweis des ehrlichen Erwerbes oder der Besserung für geführt zu achten sei, allein den Königlichen Festungscommandanturen zu überlassen und zwar nach folgenden Grundzügen: Der Nachweis des ehrlichen Erwerbes oder der Besserung ist in der Regel für geführt zu achten

wenn der Detinirte, was besonders in Erwägung zu ziehen ist, die nöthige Körperkraft und Geschicklichkeit, so wie guten Willen zur Arbeit gezeigt und sich während der Strafzeit gut geführt hat.

Wenn nicht besondere Umstände zur längeren Zurückbehaltung Anlaß geben, ist die Detentionszeit nicht über zwei Jahre auszudehnen.

Die detinirten Verbrecher sind gleich nach ihrer Einlieferung in die Festung ausführlich darüber zu belehren,

daß es von ihrem Fleiße bei der Arbeit und von ihrer moralischen Führung abhänge, ob sie nach dem Ablaufe der eigentlichen Strafzeit noch zurückzubehalten sind, auch diese Belehrungen und Ermahnungen in passenden Zeitabschnitten zu wiederholen.

Den bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes oder der Besserung in die Straffectionen eingestellten Verbrechern ist bemerklich zu machen, daß sie nach dem Ablaufe der eigentlichen Strafzeit mit den übrigen Sträflingen gleich behandelt werden müssen, im Falle ihres Entweichens aber die Strafen der Desertion zu erwarten haben.

Die über die Behandlung der Baugefangenen unterm 11. Dezember 1832 ertheilte Instruction*) enthält in den §§. 72 und 73. wegen des Verfahrens bei der Entlassung von Verbrechern welche bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes oder der Besserung in der Festung zurückbehalten werden sollen, bereits spezielle Vorschriften, nach welchen auch in den Fällen zu verfahren ist, wenn dergleichen in den Straffectionen zurückzubehaltende Sträflinge entlassen werden sollen.

Indem ich Ein Königliches Hochlöbliches General-Commando ergebenst ersuche, die Festungs-Commandanturen danach gefälligst anzuweisen, füge ich zugleich Abschrift eines, auf die Entlassung der Festungsbaugefangenen in den Rheinprovinzen sich beziehenden, Berichts des General-Procurators Ruppenthal zu Cöln vom 22. October 1832, mit dem Bemerken bei, daß es nach den Ansichten der Ministerien dabei sein Bewenden behalten kann.

Berlin, den 4. April 1834.

Für den Krieges-Minister, im Allerhöchsten Auftrage:

v. Witzleben.

Circulare
an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

* * *

Auf das hohe Rescript vom 5. d. M. (A. 14. 162.), die Entlassung der Festungs-Baugefangenen betreffend,

verfehle ich nicht, gehorsamst anzuzeigen, daß die zur Zwangsarbeit verurtheilten Verbrecher, die einzigen, welche als Festungs-Baugefangenen eingestellt werden, nach den hiesigen Gesetzen von Rechtswegen auf Lebenszeit unter der Aufsicht der Polizei stehen, diese Aufsicht aber von der Verwaltungs-Behörde, also heute von den Regierungen durch ihre Organe ausgeübt wird.

Wenn nun ein Baugefangener entlassen wird, weil er begnadigt worden oder weil er seine Strafe abgebüßt hat, so wird er der Verwaltungs-Behörde des Ortes, hier dem Polizei-Präsidenten, vorgeführt, welcher ihn in der Regel durch Gensd'armerie-Transport an den Ort seines künftigen Aufenthalts bringen und der Polizei-Behörde vorführen läßt, wo ihm

*) Diese Instruction ist besonders gedruckt und demnächst den Königl. Commandanturen zur Nachachtung mitgetheilt.

ihm die nöthigen Vorschriften gegeben und die Maaßregeln zur Ausübung der Polizei-Aufsicht bekannt gemacht werden. Nur höchst selten wird ein solcher Entlassener im Zustande der Freiheit nach seiner Heimath geschickt.

Dieses Verfahren scheint einfach, der Natur der Sache angemessen und dem Zwecke entsprechend, ich bin daher auch der Meinung, daß dasselbe ferner beizubehalten sein möchte.

Köln, den 22. October 1832.

Der General-Procurator.

Ruppenthal.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers,
Herrn v. Kamptz Excellenz
zu
Berlin.

(№ 367.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. April 1834, betreffend die Verpflichtung aller auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres zur Tragung der Untersuchungs-Kosten. (Bekannt gemacht den Militair-Behörden durch das Kriegs-Ministerium unterm 18. Mai 1834.)

Zur Erledigung der nach Ihrem Berichte vom 18. v. M. unter Ihnen obwaltenden Differenz über die Verpflichtung der Kriegs-Reserve-Mannschaften und der Train-Soldaten zur Tragung von Untersuchungs-Kosten setze Ich nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage fest: daß alle Beurlaubte des stehenden Heeres, insofern sie, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, gleich den Beurlaubten der Landwehr, in Untersuchungs- und Criminal-Sachen ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor den Civilgerichten haben, auch in Hinsicht auf die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in Untersuchungs-Sachen den Landwehrmännern gleichgestellt und fernerhin in dieser Beziehung nicht als Theile des stehenden Heeres behandelt werden sollen. Ich überlasse Ihnen, diese Modification der Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816 den Behörden bekannt zu machen und sie zur Befolgung anzuweisen.

Berlin, den 16. April 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Justiz-Minister und den General-Lieutenant v. Witzleben.

(368.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 26. April 1834., betreffend die Liquidation der Cartel- und Verpflegungs-Kosten der Deserteure. (Monatl. Circul. LXXXV. № 5.)

Das Königl. Finanz-Ministerium hat angeordnet, daß die Cartel- und Verpflegungs-Kosten ausgetretener gewesener und wieder eingebrachter beurlaubter Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten, überhaupt aller Deserteurs, die nicht aus Reihe und Glied entwichen

Digitized by Google

sind, auf die diesfälligen belegten Liquidationen, von den Königl. Regierungen auf ihre Hauptkassen zur Erstattung angewiesen werden.

Die bisher geschehene Einreichung der diesfälligen Liquidationen bei dem Militair-Oeconomie-Departement, zur Vermittelung der Kosten-Erstattung bei dem Königl. Finanz-Ministerio, findet hiernach nicht mehr statt.

Berlin, den 26. April 1834.

Krieges-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Witzleben.

(№ 369.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 10. Mai 1834., wegen Mittheilung der Acten in Untersuchungs-Sachen gegen Leute vom Ingenieur-Corps an die Ingenieur-Inspecteure.

Die Königl. General-Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen hat darauf angetragen, daß die Bestimmung der Circular-Verfügung vom 3. Mai 1826,

wonach von den Militairgerichten die bei ihnen in Untersuchungs-Sachen gegen Individuen der Artillerie vorkommenden Acten, nach Beendigung der Untersuchung, dem betreffenden Artillerie-Befehlshaber auf dessen Verlangen mitgetheilt werden sollen,

auch für das Pionier-Corps zur Anwendung gebracht werden möge.

Da die Gründe, welche die gedachte Circular-Verfügung in Bezug auf die Artillerie herbeigeführt haben, auch für das Pionier-Corps vorhanden sind, so ersuche ich Ein ꝛc. General-Commando ergebenst, die Militairgerichte Wohldessen Bereichs gefälligst anzuweisen, daß sie nach dieser Verfügung gleichmäßig in Hinsicht auf das Pionier-Corps verfahren.

Berlin, den 10. Mai 1834.

Der Krieges-Minister.

v. Witzleben.

Circulare
an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 370.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Mai 1834., betreffend die Declaration der Publications-Patente vom 12. März 1831, und 15. Juni 1832., über die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Cartel-Convention. (Ges. Samml. von 1834. S. 123.)

Auf den Bericht vom 19. v. M. will Ich die beiden Publications-Patente vom 12. März 1831 und 15. Juni 1832 über die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Cartel-Convention aus den von Ihnen angeführten Gründen dahin declariren: daß desertirte Militairpersonen, welche den nach Artikel 18. der Bundes-Cartel-

Digitized by Google

Convention ihnen zustehenden Anspruch auf Amnestie vor dem Ablaufe der nach dem Publications-Patente vom 15. Juni 1832 bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist nicht angemeldet haben, im Falle ihrer Rückkehr als Deserteure zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafe zu belegen sind; jedoch sollen Mir die abgefaßten Straferkenntnisse, vor ihrer Vollstreckung, zur Bestimmung über einen im Wege der Gnade etwa zu bewilligenden Erlaß der Strafe jedesmal vorgelegt werden. Die Verhältnisse der ausgetretenen Militairpflichtigen aber sollen im Falle ihrer Rückkehr durch die Provinzial-Regierungen einer genauen Prüfung unterworfen werden, nach deren Ergebniß das Ministerium des Innern und der Polizei zu bestimmen hat, ob solchen Individuen noch die Wohlthat der Amnestie zu Theil werden soll oder nicht *).

Berlin, den 29. Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Polizei.

(№ 371.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Juni 1834., wegen der von beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform wider andere Militairpersonen begangenen Vergehen. (Ges. Samml. von 1834. S. 74.)

Ich bin auf den Bericht des Militair-Justizdepartements vom 22. v. M. damit einverstanden, daß Vergehungen der beurlaubten Landwehr-Offiziere, welche dieselben zu einer Zeit, wo sie sich in Uniform befinden, gegen eine andere Militairperson verüben, welche sich gleichfalls in Uniform befindet, nach den Militairgesetzen zu beurtheilen und von den Militairgerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Ich beauftrage das Militair-Justizdepartement, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Potsdam, den 1. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justizdepartement.

(№ 372.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 4. Juli 1834., betreffend die Aufbewahrung und Verwaltung der Registraturen der Militairgerichte.

Da es in einzelnen Fällen zur Sprache gekommen ist, daß die Justiz-Registratur der Militair-Behörden mitunter in den Wohnungen der Auditeure aufbewahrt wird, so findet das Kriegs-Ministerium sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen,

daß die Justiz-Registratur als ein Bestandtheil der Registratur des Militair-Büreaus zu betrachten ist und deren Aufbewahrung in einem besondern Local nicht statt finden darf,

*) Bei Bekanntmachung dieser Allerh. Kab. Ordre ist vom Kriegsministerio in dem Circular-Schreiben vom 28. Juni 1834 bemerkt, daß die Vorlegung der in Rede stehenden Erkenntnisse durch das General-Auditoriat erfolgen müsse.

weil hierdurch nicht allein die Controllirung des Geschäftsganges von Seiten des Militair-Chefs erschwert, sondern auch zu Unordnungen und Verzögerungen einzelner Sachen Gelegenheit gegeben werden kann.

Die Militair-Behörden haben daher ihre Justiz-Registratur, in so weit selbige bisher besonders aufbewahrt ist, in das Local ihrer Militair-Büreaus aufzunehmen und die dabei vorkommenden Registratur-Geschäfte von den mit den übrigen Registratur-Geschäften beauftragten Beamten oder Schreibern unter Leitung der Auditeure besorgen zu lassen. Es hat übrigens hiebei kein Bedenken, daß in den noch schwebenden Untersuchungs-Sachen nach deren Eintragung in die Criminal-Prozeß-Liste, wenn es zum Besten des Dienstes gereicht, die Acten bis zur Beendigung der Untersuchungen in dem Verwahrsam der Auditeure verbleiben können, und wegen Verabfolgung der Acten in andern von dem Auditeur zu bearbeitenden Sachen die nach den vorkommenden Umständen erforderlichen Einrichtungen besonders zu treffen sein werden.

Ein ꝛc. General-Commando ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst verfahren zu lassen.

Berlin, den 4. Juli 1834.

Für den Krieges-Minister, im Allerhöchsten Auftrage:

v. Schöler.

Circulare
an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 373.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juli 1834., betreffend den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze. (Ges. Samml. von 1834. S. 132.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Juni über den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den beiden Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie über die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze, setze Ich, mit Bestätigung der sich hierauf beziehenden Verfügungen des Militair-Justizdepartements vom 26. Juni und vom 25. September 1816, Folgendes fest:

1. die zu den Garnisonen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten, die sich daselbst mit Meiner Erlaubniß aufhaltenden, auf Inactivitätsgehalt oder Pension stehenden Offiziere, Letztere, so lange sie in Criminal- oder Injuriensachen den Militairgerichtsstand behalten, deren Ehefrauen, Kinder, Angehörigen, welche als zu ihrem Hausstande gehörig zu betrachten, und Dienstboten mit ihren Ehefrauen und Kindern, insofern diese Angehörigen und Dienstboten Preußische Unterthanen sind, endlich die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen, so lange sich dieselben nach dem Tode ihrer Ehegatten, oder nach rechtskräftig erfolgter Scheidung zum Zwecke der Regulirung ihrer Angelegenheiten und bis diese erfolgt ist, als worüber im Zweifel die Gouvernementsgerichte zu entscheiden haben, in den Bundesfestungen aufhalten; stehen in allen ihren civilrechtlichen Verhältnissen unter der Gerichtsbarkeit Meiner dortigen Gouvernementsgerichte, welchen in allen

Digitized by Google

Angelegenheiten der ſtreitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit die Jurisdiction übertragen worden iſt, und welche ſich hierbei lediglich nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung und den dazu ergangenen ſpäteren geſetzlichen Beſtimmungen zu achten haben. Ebenſo wird in allen Angelegenheiten, wo es auf Unterſuchung und Beſtrafung ankommt, von den Gouvernements-Gerichten nicht nur die Unterſuchung geführt, ſondern auch nach dem §. 19. der Criminalordnung und der Verordnung vom 11. März 1818 in allen Fällen, in welchen die Strafe nur 50 Thlr. oder vierwöchentliches Gefängniß beträgt, gegen diejenigen Individuen, welche nicht ſchon nach allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen in Unterſuchungsſachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen ſind, erkannt.

2. Das Oberlandesgericht in Hamm wird fortfahren, in denen hierdurch den Gouvernementsgerichten delegirten Sachen, die Aufſicht über die Gouvernementsgerichte zu führen und in den Prozeſſen, worin dieſelben erkannt haben, ſofern es die Geſetze überhaupt verſtatten, in zweiter Inſtanz zu erkennen. Es iſt berechtigt, wenn der Auditeur des Gouvernementsgerichts bei einer gerichtlichen Angelegenheit perſönlich betheiligt iſt, oder recuſirt wird, und wenn es ſich von einem Gehalts-Abzugsverfahren, bei dem mehrere Gläubiger concurriren, handelt, dieſe Sachen an ſich zu ziehen und darin, ſo wie in dem am Schluſſe der vorigen Paragraphen gedachten Falle in erſter Inſtanz ſelbſt zu erkennen. Von dieſen Erkenntniſſen erſter Inſtanz iſt der Inſtanzenzug derſelbe, wie von allen übrigen Erkenntniſſen erſter Inſtanz des gedachten Oberlandesgerichtes.

3. Bei Aufnahme der gerichtlichen Erklärungen und Verträge ſoll in Mainz der bei der Inſpection der Beſatzung angeſtellte Auditeur und in Luxemburg der Actuar den Auditeur des Gouvernementsgerichts in Verhinderungs-Fällen vertreten; bei Teſtaments-Aufnahmen aber ſollen im Nothfalle die §§. 194 und 200. des Titels XII. Theil I. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen. Dieſe Vorſchrift findet auch auf frühere Handlungen Anwendung; es ſollen dieſelben gültig ſein, wenn deren Aufnahme durch die hier benannten Perſonen und unter Beobachtung der in den bezogenen Geſetzſtellen ertheilten Anweiſungen erfolgt iſt. — §. 17. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht. Die Verhandlungen ſind übrigens nach erfolgter Aufnahme an das Oberlandesgericht zu Hamm zu ſenden, um dem Befunde nach die weitere geſetzliche Verfügung zu treffen.

4. Es wird nachgegeben, daß die im erſten Paragraphen genannten Perſonen mit den Einwohnern gedachter Städte und fremden Unterthanen, ſoweit es gültigerweiſe geſchehen kann, mündlich unter Privat-Unterſchrift, oder vor einem dortigen Notar, Verträge abſchließen können, und wird in dieſen Fällen die Gültigkeit derſelben, hinſichtlich ihrer Form, in Gemäßheit des §. 111. Tit. V. Theil I. des Allgemeinen Landrechts auch von den diesſeitigen Gerichten nach den dortigen Landesgeſetzen beurtheilt.

5. Die Einwirkung der Gouvernementsgerichte auf die Nachlaßregulirungen und auf das Vormundſchaftsweſen beſchränkt ſich auf die zur Sicherſtellung, Inventariſation, und etwanigen Verſilberung des Nachlaſſes und zum Beſten der Pflegebefohlenen nothwendigen erſten Einleitungen, worauf die Acten dem Oberlandesgerichte zu Hamm einzureichen ſind, um ſie an das Gericht abzugeben, welches nach den Geſetzen competent iſt, den Nachlaß zu reguliren und die obervormundſchaftliche Aufſicht zu führen, oder wenn kein ſolches vorhanden iſt, dieſe Geſchäfte ſelbſt zu übernehmen.

Digitized by Google

6. Das Oberlandesgericht zu Hamm und die Gouvernementsgerichte verwalten die Justiz nach den Vorschriften der allgemeinen Preußischen Gesetzgebung, mit Berücksichtigung der Personal- und Realstatute nach §§. 23. und 32. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht. Mit der zu 4. gedachten Ausnahme hinsichtlich der Form der Verträge mit Fremden, erkennen sie hinsichtlich ihrer Auslegung und rechtlichen Folgen nach den Grundsätzen des Preußischen Rechts, wenn diese Verträge auch mit Fremden, nach den Formen ausländischer Gesetze geschlossen worden, und die aus den, nach den Preußischen oder fremden Formen während ihres Aufenthalts in den Bundesfestungen von den im ersten Paragraphen bezeichneten Personen geschlossenen Verträgen, erworbenen Rechte und übernommenen Verpflichtungen, erleiden durch die später erfolgte Versetzung derselben, oder durch ihren freiwilligen Umzug in das Preußische Staatsgebiet keine Veränderungen, sollten auch die Allgemeinen Preußischen Gesetze an dem Orte, wo sie ihr neues Domizil nehmen, noch nicht eingeführt sein.

Sie haben diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen und die erforderlichen Anweisungen an die betreffenden Gerichte zu erlassen.

Teplitz, den 19. Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler und den Staats- und Kriegsminister, General-Lieutenant v. Witzleben.

(№ 374.) Reskript des Justiz-Ministerii vom 18. August 1834., daß die Civilgerichte von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten und von dem Ausfalle des Erkenntnisses dem Landrathe des Kreises Nachricht geben sollen*). (v. Kamptz Jahrb Bd. XLIV. S. 138.)

Obgleich die Königl. Gerichtsbehörden durch die Reskripte vom 17. September 1819, 12. August 1825 und 24. Mai v. J. (Jahrb. Bd. XIV. S. 66., Bd. XXVI. S. 221. und Bd. XLI. S. 562.) wiederholt angewiesen worden sind,

von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten, so wie demnächst von dem Ausfall des Erkenntnisses dem Landrathe des Kreises Nachricht zu geben,

so kommen doch noch immer nicht selten Fälle vor, wo diese Vorschrift unbeachtet geblieben ist.

Der Einwand, daß ihnen die Militairpflichtigkeit der Inculpaten unbekannt geblieben, kann den Gerichtsbeamten nicht zur Entschuldigung gereichen, da die Militairpflichtigkeit lediglich von dem Alter jener Personen abhängig ist und hierüber das Untersuchungs-Gericht sich stets Gewißheit verschaffen kann; wenn aber von den Inculpaten eine Befreiung von der Militairpflichtigkeit behauptet werden sollte, auch hierüber bald zur Gewißheit zu gelan-

*) Dieses Reskript ist deshalb hier aufgenommen worden, weil wenn vorschriftswidrig die Einstellung eines in Untersuchung befindlichen Militairpflichtigen zum Dienste im stehenden Heere erfolgt, darauf zur Remedur dieses unrichtigen Verfahrens recurrirt werden muß.

Digitized by Google

gen ist. Die Königl. Landes-Justiz-Collegien werden daher hiermit veranlaßt, die Gerichte ihrer Bezirke und besonders die Inquisitoriate zur Befolgung jener Vorschrift anzuhalten.

Berlin, den 18. August 1834.

Der Justiz-Minister.
v. Kamptz.

Circulare
an die Königl. Landes-Justiz-Collegien in sämmtlichen Provinzen der Monarchie.

(№ 375.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. November 1834., betreffend das Verfahren, wenn ein zur Untersuchung gezogener Offizier das competente Militairgericht perhorrescirt*). (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 27. November 1834.)

Auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 18. Julius d. J. bestimme Ich, daß ein zur Criminal-Untersuchung gezogener Offizier zwar das vorgesetzte Militairgericht perhorresciren und die Bestellung eines sogenannten unparteiischen Gerichts verlangen kann, jedoch muß dieser Antrag durch Gründe motivirt werden. Es soll demselben aber frei stehen, diese Gründe dem höheren Militair-Befehlshaber zur näheren Prüfung und eventuellen Einholung der weiteren Bestimmung vorzulegen, insofern er Bedenken findet, solche dem betreffenden Gericht unmittelbar mitzutheilen. In Hinsicht der diesfälligen Kosten verbleibt es bei der im §. 3. der Verordnung vom 11. Dezember 1802 gegebenen Bestimmung. Ich trage dem Militair-Justiz-Departement auf, hiernach das General-Auditoriat und die Gerichtsbehörden zu instruiren, so wie dem Kriegs-Ministerium, solches der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 14. November 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 376.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. November 1834., wegen Berücksichtigung des freien Geständnisses der Verbrecher bei Bestimmung der Strafe. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 12. Januar 1835.)

Nach dem Antrage des Militair-Justiz-Departements vom 15. September d. J. bestimme Ich auf den Bericht des General-Auditoriats vom 14. Januar d. J., 1) daß

---

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 26. October 1835, denselben Gegenstand betreffend. (№ 400. dieser Sammlung.)

1) Dieser Bericht des General-Auditoriats vom 14. Januar 1834 lautet wörtlich dahin:
Ew. Königl. Majestät haben in einer an den Staats- und Justiz-Minister Mühler unterm 9. October 1833 erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre zu bestimmen geruhet,
daß gegen einen Angeschuldigten, der, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung und immer nur der geringste Grad der nach der Lage der Sache durch die That an sich und unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt und daß die Gerichtsbehörden auf die pflichtmäßige Beachtung der Vorschriften des §. 59. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts besonders aufmerksam gemacht werden sollen.

Digitized by Google

Meine Ordre vom 9. October v. J. wegen der körperlichen Züchtigung gegen geständige Verbrecher, auch auf die Militairpersonen Anwendung finden soll. Auch überlasse Ich dem Militair-Justiz-Departement, in Hinsicht der Anfrage des General-Auditoriats:

ob und wann gegen den geständigen Verbrecher die körperliche Züchtigung wegfallen solle,

dasselbe in eben der Art zu belehren, wie solches in Folge Meiner Ordre vom 16. August v. J. bei den Civilgerichten geschehen ist. [2]) Hiernach verbleibt es wegen der Züchtigung gegen

---

Diese Allerhöchste Kabinetsordre ist in der Staatszeitung vom 2. Dezember v. J. (№ 334.) abgedruckt und hierdurch sowohl, als durch die Amtsblätter, öffentlich bekannt geworden. In Folge dessen sind dem General-Auditoriate mehrere Anfragen darüber zugegangen,

ob und in wie weit diese Allerhöchste Kabinetsordre auch bei den Militairgerichten Anwendung finde?

Da dieselbe augenscheinlich eine authentische Interpretation des §. 59. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts enthält und dieser Titel unter den Modificationen und Einschränkungen der Kriegs-Artikel nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. September 1820 für den ganzen Militairstand als Singularrecht gilt, so glaubt das General-Auditoriat annehmen zu dürfen, daß nach Ew. Königl. Majestät Intention die erwähnte Allerhöchste Kabinetsordre auch bei den Militairgerichten zur Anwendung gebracht werden solle. Deshalb trägt das General-Auditoriat ehrfurchtsvoll dahin an

Allergnädigst auszusprechen, daß jene Allerhöchste Kabinetsordre auch für die Militairgerichte verbindende Kraft habe,

indem dieselbe bis jetzt weder durch die Gesetzsammlung, noch auf andere Weise den Militairgerichten publicirt worden ist und ihre Anwendbarkeit deshalb in Zweifel gezogen werden kann.

Wenn Ew. Königl. Majestät dies auszusprechen geruhen, so wird es noch zur Begegnung mannigfacher Bedenken der Allerhöchsten Bestimmung darüber bedürfen, ob auf körperliche Züchtigung gegen den geständigen Verbrecher nur dann nicht erkannt werden soll, wenn ein Strafgesetz zur Anwendung zu bringen ist, in welchem neben andern Strafen die Züchtigung als Strafschärfung bezeichnet wird, oder ob Züchtigung auch dann den geständigen Verbrecher nicht treffen soll, wenn derselbe einem Strafgesetze verfallen ist, in welchem diese Strafe als ein Theil der ordentlichen Strafe angegeben wird. Das General-Auditoriat hat sich für die letztere Alternative erklärt, weil es in der erwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre heißt, es solle keine Schärfung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung eintreten, und hieraus nach der rechtlichen Meinung des General-Auditoriats hervorgeht, daß Allerhöchstdieselben in allen Fällen die körperliche Züchtigung als Strafschärfung betrachtet wissen wollen. Denn wäre dies nicht der Fall, so würde nur sehr selten die Züchtigung wegfallen können, da dieselbe als Criminal-Strafe hauptsächlich nur wegen Raubes und Diebstahls eintritt und sowohl in den für Civilpersonen geltenden Strafgesetzen, namentlich in der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799, als auch in den Kriegs-Artikeln, insbesondere im 43sten bis 47sten Kriegs-Artikel, die Züchtigung als ein Theil der ordentlichen Strafe bezeichnet wird.

Sollte das General-Auditoriat hierin die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. October pr. nicht richtig verstanden haben und Ew. Königl. Majestät nicht geneigt sein, huldreichst auszusprechen, daß körperliche Züchtigung in allen Fällen gegen den geständigen Verbrecher nicht verhängt werden solle, dann würde nach den Gesetzesworten diese Allerhöchste Bestimmung niemals bei Diebstählen der Soldaten, namentlich auch nicht bei dem 2ten gemeinen und dem 1sten und 2ten unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahle zur Anwendung zu bringen sein. Es wäre aber sehr wünschenswerth, wenn gerade bei diesen Verbrechen gegen den geständigen Uebelthäter nicht auf körperliche Züchtigung erkannt werden dürfte. Denn in den meisten Fällen sind diese Diebstähle dem Objecte nach höchst unbedeutend, und es ist nicht selten vorgekommen, daß die Kriegsgerichte in solchen Fällen gegen den geständigen Verbrecher nicht auf körperliche Züchtigung erkannt haben, weil ihnen diese Strafe zu hart erschienen ist. Auch ist zuweilen in den Erkenntnißgründen zur Rechtfertigung der Weglassung der körperlichen Züchtigung auszuführen versucht worden, daß diese Strafe mit Rücksicht auf §. 1140. 1141. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts als Strafschärfung anzusehen sei, obgleich es auf diese Strafbestimmungen nicht ankommt, da das zur Anwendung zu bringende Strafgesetz, der 43ste Kriegs-Artikel, offenbar sich auf die Circulae-Verordnung vom 26. Februar 1799 bezieht.

Deshalb stellt Ew. Königl. Majestät weisestem Ermessen das General-Auditoriat ehrfurchtsvoll anheim, falls die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. October pr. nicht die erwähnte weitere Ausdehnung zulassen sollte, huldreichst zu bestimmen,

daß bei den nach dem 43sten und 44sten Kriegs-Artikel zu bestrafenden Diebstählen, wenn nicht zugleich auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen ist, gegen den geständigen Verbrecher körperliche Züchtigung nicht verhängt werden solle.

Berlin, den 14. Januar 1834.

Friccius. Müller. Toll. Aletner.

2) In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung hat das Königl. Militair-Justiz-Departement dem Königl. Gene-

Digitized by Google

gegen die geständigen Verbrecher, welche bei Diebstählen nach dem 43sten und 44sten Kriegs-Artikel bestraft werden, bei den bisherigen Vorschriften, unter den in Meiner Ordre vom 16. August d. J. ausgesprochenen Bestimmungen. Ich trage dem Militair-Justiz-Departement auf, danach das Erforderliche an das General-Auditoriat zu erlassen.

Berlin, den 26. November 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

* * *

Ich will auf Ihren Bericht vom 30. v. M. dem Schifferknecht R. in der Strafanstalt zu Rawicz, dessen Bittschrift zurückerfolgt, den Ueberrest der gegen ihn erkannten Zuchthaus-Strafe erlassen; auch finde Ich nach der bei Gelegenheit dieses Falles von Ihnen gemachten Bemerkung, daß in der Verurtheilung allerdings zwischen dem Verbrecher, welcher sich durch Bekenntniß der Wahrheit zuwendet und dem Uebelthäter, welcher durch Läugnen seine Schuld vergrößert, ein Unterschied statt finden muß. Ich will daher, daß gegen einen Angeschuldigten, der, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung und immer nur der geringste Grad der, nach Lage der Sache durch die That an sich und unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden soll und veranlasse Sie, die Gerichts-Behörden auf die pflichtmäßige Beachtung der Vorschriften des §. 59. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts besonders aufmerksam zu machen.

Berlin, den 9. October 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

(№ 377.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 4. Dezember 1834., betreffend die Nichtanrechnung der gegen Militairsträflinge erkannten Arrest-Strafen auf die zu verbüßende Festungsstrafe.

Von dem Königl. General-Auditoriate ist mir angezeigt worden, daß über die Frage, ob die von einem Militairsträfling, wegen eines während seiner Strafzeit began-

---

ral-Auditoriate unterm 5. Dezember 1834 eröffnet, daß des Königs Majestät in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. August c. zu bestimmen geruht haben, daß

1. gegen denjenigen, welcher die That, noch ehe er derselben überführt wird, freiwillig gesteht, nur der geringste Grad der unter den obwaltenden Umständen verwirkten Strafe erkannt werden soll;
2. daß bei der Berechnung derselben das niedrigste Maaß der gesetzlichen Strafe zum Grunde gelegt, wenn aber die obwaltenden Umstände die Schwere des Verbrechens erhöhen, auch die verhältnißmäßige Erhöhung dieser Strafe um den vierten oder dritten Theil oder um die Hälfte u. s. w. zulässig sein soll;
3. daß die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. October v. J. nur dahin zu verstehen und anzuwenden, daß gegen einen der That geständigen Inculpaten die Züchtigung, die als Verschärfung der ordentlichen Strafe gesetzlich bestimmt ist, wegfällt, dagegen aber dieselbe, wenn sie als ordentliche Strafe statt findet, auf ein gelinderes Maaß zurückgeführt werden muß, wie bereits im §. 6. der Verordnung vom 26. Februar 1799 bei offenem Geständnisse vor erfolgter Ueberführung vorgeschrieben worden;
4. daß die Vorschriften über den Verlust der National-Cocarde, der Kriegs-Denkmünze und anderer Ehrenstrafen auch gegen den geständigen Verbrecher angewendet werden sollen und endlich
5. daß es bei dem, was bisher rechtskräftig erkannt ist, sein Bewenden behält.

genen Vergehens, verwirkte Arreſtſtrafe auf die Dauer der Feſtungsſtrafe abzurechnen ſei oder nicht,

eine Verſchiedenheit der Anſichten und des Verfahrens bei den Königl. Feſtungs-Commandanturen Statt finde.

Zur Beſeitigung derſelben finde ich mich daher veranlaßt im Einverſtändniſſe mit dem desfallſigen Gutachten des Königl. General-Auditoriats und nach vorheriger Communication mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterio, hierdurch zu bemerken,

daß inſofern die Arreſt-Strafe durch ein Stand- oder Kriegsgericht erkannt worden, während ihrer unmittelbar nach erfolgter Beſtätigung des Erkenntniſſes zu veranlaſſenden Vollſtreckung, die Feſtungsſtrafe als ſuspendirt betrachtet, und daher um die Dauer der erkannten Arreſt-Strafe verlängert werden muß; was dagegen die disciplinariſch gegen einen Militairſträfling verhängten Arreſt-Strafen betrifft, ſo ſind dieſe innerhalb der Feſtungsſtrafe abzubüßen, letztere alſo nicht um die Dauer derſelben zu verlängern.

Ein ꝛc. General-Commando erſuche ich hiernach die Feſtungs-Commandanten anzuweiſen.

Berlin, den 4. December 1834.

Krieges-Miniſterium.

von Schöler.

Circulare
an ſämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 378.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 9. Dezember 1834., wegen des Gerichtsſtandes der auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des ſtehenden Heeres, in Criminal- und Injurienſachen. (Geſ. Samml. von 1834. S. 182.)

Zur Beſeitigung von Zweifeln über den Gerichtsſtand der beurlaubten Soldaten, beſtimme Ich mit Bezug auf Meine Ordre vom 23. November 1833, daß alle vom ſtehenden Heere auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, während ihrer Beurlaubung, gleich der nicht im Dienſte befindlichen Landwehr in Criminal- und Injurienſachen der Civilgerichtsbarkeit unterworfen ſein ſollen. Hierbei ſoll es keinen Unterſchied machen, ob die auf unbeſtimmte Zeit Beurlaubten noch zur Dispoſition ihrer Truppentheile verbleiben, auch ſoll bei Unteroffizieren und Soldaten, welche von den Garniſon- und Invaliden-Compagnien auf unbeſtimmte Zeit Urlaub erhalten, dieſe, die Verordnung vom 21. Februar 1811 berichtigende Vorſchrift gleichfalls zur Anwendung kommen. Wegen Feſtſetzung der Strafen und Mittheilung der Erkenntniſſe an die betreffenden Militairbehörden haben die Civilgerichte ſich nach Meinen Verordnungen vom 22. Februar 1823 und vom 30. Juli 1832 zu richten, auch nach der analogen Beſtimmung im §. 14. des Militair-Penſionsreglements vom 13. Juni 1825 wider die von den Invaliden-Compagnien Beurlaubten den Verluſt des Gnadengehalts auszuſprechen, wenn dieſelben eines Verbrechens überführt ſind, welches während ihres Militairdienſtes die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande zur

Digitized by Google

Folge gehabt haben würde. Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und nach deren Inhalt zu verfahren.

Berlin, den 9. December 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 379.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Dezember 1834., betreffend die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injuriensachen und das Verfahren in solchen Injuriensachen, in welchen Militairpersonen oder Beamte als Beleidiger oder Beleidigte verwickelt sind. (Ges. Samml. von 1835. S. 2.)

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministerii vom 22. v. M. bestimme Ich hiermit für den ganzen Umfang der Monarchie, daß das gerichtliche Verfahren, welches wegen solcher Beleidigungen, die dem Beleidigten ohne schwere körperliche Verletzung zugefügt sind, eingeleitet worden ist, in allen Fällen aufgehoben werden soll, sobald der Beleidigte auf die Bestrafung des Beleidigers verzichtet, welches bis zur Vollstreckung des Strafurtheils stattfinden darf. Oeffentliche Behörden oder Beamte jedoch, welche bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe beleidiget sind, dürfen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Verzicht leisten. Auch wenn Militairpersonen in Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf denselben beleidigt werden, ist die Verzichtleistung nur mit Genehmigung der Militair-Dienstbehörde zulässig. Zugleich setze Ich fest, daß bei allen Injuriensachen, in welchen Militairpersonen oder Beamte als Beleidiger oder Beleidigte verwickelt sind, selbst dann, wenn sie bei der erlittenen Beleidigung sich nicht in Ausübung des Dienstes befunden haben, oder die Beleidigung ihnen nicht in Bezug auf das Amt oder den Dienst zugefügt ist, ihrer Dienstbehörde von der Klage oder Denunciation zum Behuf der etwa zu treffenden Disciplinar-Maaßregeln Mittheilung geschehen soll. Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Dezember 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(№ 380.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Januar 1835., betreffend die Aussetzung der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Arreststrafen aus dienstlichen Gründen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 17. Februar 1835.)

Da keine gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden ist, ob die Vollstreckung der bei den Militairgerichten rechtskräftig erkannten Arreststrafen aus besondern dienstlichen Rücksichten einstweilen ausgesetzt werden darf, so bestimme Ich auf den beiliegenden Bericht des General-Auditoriats, daß die Aussetzung der Arreststrafen aller Grade, mit Ausnahme des Festungs-Arrestes, im Interesse des Dienstes nur in seltenen und unabweislichen Fällen von den kommandirenden Generalen verfügt werden kann, welche, in so weit die Nothwendigkeit

Digitized by Google

der Aussetzung ihnen zweifelhaft ist, hierüber an Mich zu berichten haben. Ich trage dem Militair-Justiz-Departement auf, dem General-Auditoriat solches auf dessen Bericht bekannt zu machen und Sie, der Kriegs-Minister, haben die Militairbehörden danach zu instruiren.

Berlin, den 18. Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 381.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Februar 1835., betreffend das persönliche Erscheinen der Angeklagten vor den Kriegs- und Standgerichten. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 17. Februar 1835.)

Dem General-Auditoriat gebe Ich auf den Bericht vom 3. Dezember v. J. in Betreff des persönlichen Erscheinens des Angeschuldigten vor dem versammelten Kriegs- oder Standgerichte zu erkennen, daß Ich den diesfälligen Erlaß des Militair-Justiz-Departements vom 31. October v. J. vollständig genehmige und nur noch bestimme, daß in allen Fällen, wo dienstliche oder sonstige Gründe das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten vor dem erkennenden Gerichte verhindern, ihm die Namen der Mitglieder desselben vorher zum Behuf seiner Erklärung, ob er gegen eins oder das andere derselben, Recusationsgründe vorzubringen habe, mitgetheilt werden sollen.

Berlin, den 4. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

* * *

Wenn gleich aus den im Berichte des Königlichen General-Auditoriats vom 22. Juli d. J. angeführten Gründen die bisherige Observanz, welche das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten vor dem versammelten Kriegs- oder Standgerichte in der Regel gestattet, hinreichend motivirt ist, so fehlt es doch an einem Grunde, die Unterlassung desselben als eine Nullität des Verfahrens anzusehen, da letztere nur in den Fällen stattfinden kann, in welchen die Gesetze sie ausdrücklich anordnen. Es hat daher auch bisher überall kein Zweifel darüber stattgefunden, daß da, wo dem persönlichen Erscheinen besondere Hindernisse entgegenstehen und namentlich bei der Abwesenheit des Angeschuldigten, die Zuziehung eines Stellvertreters genüge.

Das Dienstverhältniß der Soldaten und Gensd'armen gestattet überdem nicht die Einräumung eines so unbedingten Rechts, vor dem versammelten Kriegs- oder Standgericht persönlich zu erscheinen, indem hier oft eine Collision von Rechten und Pflichten in der Person des Angeschuldigten eintritt, wo erstere den letzteren weichen müssen. Eine Ausnahme von der Regel des persönlichen Erscheinens ist in vielen Fällen namentlich bei Gensd'armen, welche aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und zur Aufrechthaltung der innern Ordnung im Lande, auf längere Zeit aus ihren Standquartieren nicht entfernt werden können, gar nicht zu vermeiden, auch ein erheblicher Nachtheil für die Angeschuldigten daraus nicht zu besorgen, falls nur die mit der Untersuchung beauftragten Gerichte die

Digitized by Google

Vorschriften der Criminalordnung §. 418 gehörig befolgen und bei dem Schlusse der Untersuchung dem Angeschuldigten die wesentlichsten Verhandlungen nochmals vorlesen und ihn darüber vernehmen, was er bei der Sache noch zu erinnern habe. In denjenigen Fällen, wo Soldaten und Gensd'armen der Verübung gröberer Verbrechen dringend verdächtig sind, wird ihrem persönlichen Erscheinen vor dem versammelten Gerichte von Seiten der vorgesetzten Dienstbehörde auch nicht widersprochen werden, sofern im Laufe der Untersuchung die Suspension von ihren Amtsverrichtungen schon erfolgt ist, oder wenn das Kriegs- oder Standgericht an ihrem Stationsorte oder in der Nähe desselben abgehalten wird.

Hiernach kann das Militair-Justiz-Departement die Beschwerde des Chefs der Gensdarmerie, General-Lieutenant von Tippelskirch vom 7. Juni d. J. nur für begründet erachten und daher das Königliche General-Auditoriat nur veranlassen, die Auditeure mit der Anweisung zu versehen, daß den angeschuldigten Soldaten und Gensd'armen die Befugniß, ihr persönliches Erscheinen vor dem Kriegs- oder Standgerichte zu verlangen, nicht unbedingt und auch dann, wenn aus ihrer Abwesenheit eine Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten entstehen würde, zustehe, sondern, daß darüber vielmehr lediglich die Militair-Vorgesetzten zu entscheiden haben, und daß daher die dem Angeklagten in dem Schlußtermine vorzulegende Frage dahin zu richten ist, ob sie für den Fall, daß ihr persönliches Erscheinen im Kriegs- oder Standgerichte nicht stattfinden könne, sich einen Stellvertreter selbst wählen oder dessen Zuordnung dem erkennenden Gerichte überlassen wollen.

Von dieser Verfügung ist sowohl der Chef der Gensd'armerie, als die Königliche Commandantur in Posen durch das General-Commando in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 31. October 1834.

Militair-Justiz-Departement.

v. Kamptz. v. Witzleben.

An
das Königl. General-Auditoriat.

(№ 382.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Februar 1835., betreffend die Verpflichtung der bereits angestellten Beamten, wenn sie in ein anderes öffentliches Amt versetzt werden. (Mitgetheilt den Militairgerichten durch das Allgemeine Kriegs-Departement unterm 25. April 1835.)

Auf die Anfrage des Staats-Ministeriums vom 24. v. M. die Diensteide betreffend, setze Ich fest: daß der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protocoll zu erklären hat, daß er sich bei Uebernahme des neuen, speziell zu benennenden Amtes, durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

(№ 383.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Februar 1835., betreffend die in Strafsachen nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache im Interesse des Gesetzes zulässige Revision der Untersuchungs-Acten durch das General-Auditoriat. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 16. März 1835.)

Auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 7. November v. J. bestimme Ich auf den zurückerfolgenden Bericht des General-Auditoriats: daß ein Regiments-Commandeur oder ein anderer ihm gleich stehender Truppen-Befehlshaber aus dienstlichen Gründen die Revision der Acten durch das General-Auditoriat zur Prüfung der bei der Entscheidung der Sache aufgestellten Rechts-Ansichten, in solchen Untersuchungen in Antrag bringen kann, bei denen Einer oder der Andere seiner Untergebenen, sei es als Angeklagter oder als Ankläger betheiligt ist, wenn auch das Erkenntniß bereits durch einen mit der höhern Gerichtsbarkeit beliehenen Befehlshaber die Bestätigung erhalten hat. Letztere haben dergleichen Anträge näher zu prüfen, und selbige, wenn sie sich von deren Erheblichkeit überzeugen, weiter zu befördern, entgegengesetzten Falls aber zurückzuweisen, wo es denn dem Provocanten freigestellt bleibt, über die Erheblichkeit seiner Bedenken auf höhere Entscheidung anzutragen*). Das Militair-Justiz-Departement hat hiernach an das General-Auditoriat, das Kriegs-Ministerium aber an die Militair-Behörden das weiter Erforderliche zu erlassen.

Berlin, den 18. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 384.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Februar 1835., betreffend die Bestrafung des unerlaubten Ausbleibens der Soldaten aus dem Quartier. (Mitgetheilt der Armee durch das Allgemeine Kriegs-Departement unterm 26. Februar 1835.)

Ich bestimme hiermit, daß verspätetes Ausbleiben der Unteroffiziere und Soldaten aus dem Quartiere, wenn keine erschwerende Umstände damit verknüpft sind, das erste Mal immer nur disciplinarisch und nur im Wiederholungsfalle oder wenn erschwerende Umstände dabei obwalten, gerichtlich bestraft werde. Ich trage dem Kriegs-Ministerium auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(№ 385.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. März 1835., betreffend die Verhältnisse des General-Auditoriats zum Militair-Justiz-Departement. **)

Auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 18. Januar d. J. finde Ich keine Veranlassung, in den verfassungs- und vorschriftsmäßigen Verhältnissen des Ge-

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 26. October 1835 (№ 401. dieser Sammlung), durch welche vorstehende Verordnung erläutert worden ist.

**) Die in dieser Allerh. Kab. Ordre sub 1. und 4. enthaltenen Bestimmungen sind der Armee durch das Königl. Kriegs-Ministerium unterm 13. April 1835 bekannt gemacht.

Digitized by Google

neral-Auditoriats zum Militair-Justiz-Departement eine Aenderung anzuordnen, will vielmehr die unmittelbare Verbindung zwischen Mir und dem General-Auditoriat, als oberstem Militair-Gerichtshofe, wie sie hergebracht und vorgeschrieben ist, überall aufrecht halten. Es hat daher:

1. bei dem durch Meine Verordnung vom 3. August 1808 bestätigten Verfahren, nach welchem die Anfragen der Militair-Behörden und einzelner Militair-Befehlshaber bei zweifelhaften Fällen an das General-Auditoriat zu richten und durch dasselbe zu Meiner authentischen Erklärung zu befördern sind, so nach wie vor sein Verbleiben. Hiernach haben Sie, der Kriegs-Minister, auf den Antrag des General-Auditoriats vom 16. September 1834 die betreffenden Militair-Behörden an die Befolgung zu erinnern, und namentlich dessen Beschwerde wider das Verfahren des General-Commandos des vierten Armee-Corps zu remediren. So viel
2. das Verhältniß des General-Auditoriats zum Militair-Justiz-Departement betrifft, so bleibt es gleichfalls bei der, durch das Patent vom 23. October 1798 unter den Beschränkungen Meiner Ordres vom 20. October und 4. November 1800 dem Militair-Justiz-Departement beigelegten Amtsthätigkeit, sowohl in Beaufsichtigung der regelmäßigen Geschäftsführung des General-Auditoriats, als auch in administrativer Prüfung und Entscheidung der über dasselbe eingehenden Beschwerden, wogegen das Militair-Justiz-Departement zu einer Einwirkung auf die richterlichen Functionen des General-Auditoriats durch legislatorische Zurechtweisungen nicht authorisirt ist, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen wird, daß das General-Auditoriat auf einen Irrthum in Auslegung und Anwendung der Gesetze, den das Militair-Justiz-Departement bei Gelegenheit einer Beschwerde wahrzunehmen glaubt, aufmerksam gemacht werden müsse, damit es entweder seine Ansicht berichtige oder bei ermangelndem Einverständnisse Meine unmittelbare Entscheidung nachsuche. Eben so soll es
3. dabei sein Bewenden haben, daß das General-Auditoriat Mir so nach wie vor seine Berichte unmittelbar einreiche, jedoch daß es hiernächst eine Abschrift des Berichts und Meiner Entscheidung dem Militair-Justiz-Departement zufertige, falls dasselbe nicht schon durch Mich eine Mittheilung von beiden erhalten hat. Uebrigens setze Ich
4. nach Ihrem, des Kriegs-Ministers, Antrage fest, daß außer den Fällen Meiner gegenwärtigen Ordre unter 1., in welchen Meine Entscheidung durch das General-Auditoriat unmittelbar zu erwirken ist, die Militair-Behörden oder einzelnen Militair-Befehlshaber ihre Beschwerden über das General-Auditoriat, welche in den Bereich des Militair-Justiz-Departements nach den vorstehenden Bestimmungen unter 2. gehören, dem Kriegs-Minister zur weitern Veranlassung einzureichen und durch ihn die Bescheidung zu erwarten haben. Das General-Auditoriat habe Ich nach der abschriftlichen Anlage beschieden.

Berlin, den 22. März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

* * *

Ich habe auf den Bericht des General-Auditoriats vom 16. September 1834, dessen Beschwerde über das General-Commando des 4ten Armee-Corps betreffend, zunächst das Gutachten des Militair-Justiz-Departements erfordert, und nach Eingang desselben nunmehr den Kriegs-Minister angewiesen, die betreffenden Militair-Behörden an die Befolgung

Digitized by Google

Meiner Ordre vom 3. August 1808 zu erinnern, und namentlich die spezielle Beschwerde wider das Verfahren des General-Commandos des 4ten Armee-Corps zu remediren. Ich habe bei dieser Veranlassung zugleich verfügt, daß das Militair-Justiz-Departement von den Immediat-Berichten des General-Auditoriats an Mich und von Meinen Bescheiden jederzeit eine Abschrift erhalten soll, welche das General-Auditoriat hiernach in allen Fällen von Amtswegen zu ertheilen hat, wenn die Mittheilung nicht schon unmittelbar durch Mich erfolgt ist.

Berlin, den 22. März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(№ 386.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. April 1835., betreffend die Erweiterung der Disciplinar-Strafgewalt der höheren Militairbefehlshaber. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 20. April 1835.)

Um die höheren Militair-Befehlshaber in den Stand zu setzen, Vergehen von Offizieren, welche zur gerichtlichen Untersuchung nicht geeignet sind, mit hinreichendem Nachdruck disciplinarisch zu rügen, will Ich die in der Instruction vom 13. März 1816 Litt. B. № 19. denselben beigelegte Disciplinar-Strafgewalt dahin erweitern, daß Brigade-Commandeure Gouverneure und Commandanten auf acht Tage; Divisions-Commandeure auf zehn Tage; commandirende Generale, General-Inspecteure der Artillerie und der Festungen auf vierzehn Tage, Arrest als Disciplinarstrafe aus eigener Autorität und ohne gerichtliches Erkenntniß gegen Offiziere verhängen können. Da wegen eines Disciplinarvergehens mehrmalige disciplinarische Bestrafungen nicht zulässig sind, haben die untergeordneten Militair-Befehlshaber in denjenigen Fällen, wo die Zulänglichkeit ihrer eigenen Disciplinar-Strafgewalt ihnen zweifelhaft erscheint, den Hergang der Sache dem höheren Militair-Befehlshaber anzuzeigen und die Anwendung einer höhern Disciplinarstrafe dem Ermessen desselben anheimzustellen.

Berlin, den 15. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant v. Witzleben.

(№ 387.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 15. April 1835., betreffend den Gerichtsstand pensionirter Offiziere in Criminal- und Injuriensachen, welche mit Beibehaltung ihrer Pension eine Anstellung im Civildienste erhalten haben.

Des Königs Majestät haben in einem speciellen Falle, wo ein mit Beibehaltung seiner Militair-Pension definitiv im Civil angestellter ehemaliger Offizier in Untersuchung gerathen war, zu bestimmen geruht, daß derselbe der Militairgerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen sei [1]).

Ein

1) Die diese Bestimmung enthaltende Allerh. Kab. Ordre ist unterm 10. September 1833 an das Königliche General-Commando des 2ten Armee-Corps ergangen.

Digitized by Google

Ein ꝛc. setze ich hiervon in Kenntniß, um danach in künftig vorkommenden ähnlichen Fällen gefälligst verfahren zu lassen, also die Untersuchung gegen solche Individuen den Civilgerichten zu überlassen [2]).

Berlin, den 15. April 1835.

Kriegs-Ministerium.

von Witzleben.

Circulare
an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 388.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. April 1835., betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. (Ges. Samml. von 1335. S. 47.)

In Folge des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung dom 20. Juni 1833, wodurch zur Ermittelung des wider die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten hochverrätherischen Unternehmens, insbesondere des am 3. April desselben Jahres zu Frankfurt am Main verübten Attentats, gerichtliche Untersuchungen in den Staaten des Deutschen Bundes verfügt wurden, habe Ich bereits durch Meine Ordre vom 6. Juli 1833 das Kammergericht zu Berlin, unter der obern formellen Leitung einer aus Ihnen gebildeten Ministerialcommission, mit der Führung aller Untersuchungen beauftragt, die in Meinen Staaten wider die Theilnehmer an diesen hochverrätherischen Unternehmungen einzuleiten sind. Da jedoch der Zweck der Untersuchungen nicht bloß auf die Ermittelung der Strafbarkeit einzelner Verbrecher und ihrer Theilnehmer, sondern zugleich auf die Verfolgung aller Spuren gerichtet ist, auf welchen man erwarten darf, die Verzweigungen einer weit verbreiteten Verbindung wider die bestehende gesellschaftliche Ordnung nicht allein in den Staaten des Deutschen Bundes, sondern auch, hinsichtlich ihres Einflusses auf Deutschland, in den benachbarten Ländern zu entdecken, und da dieserhalb eine Einheit des Verfahrens wesentlich erforderlich ist, so habe Ich auf Ihre hierüber an Mich erstatteten Berichte und nach Ihren Anträgen beschlossen: das Kammergericht für den ganzen Umfang Meiner Monarchie zum ausschließenden Gerichtshofe wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung und wider die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl Meiner sämmtlichen Staaten, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes bis auf Weiteres zu bestellen, und demselben mit Aufhebung des anderweitigen persönlichen Gerichtsstandes*) der Beschuldigten, sowohl die Untersuchungen als auch die Abfassung der Erkenntnisse zu über-

2) Die Civilgerichte sind durch ein Reskript des Justiz-Ministerii vom 24. April 1835 angewiesen worden, sich der Führung der Untersuchung gegen pensionirte Offiziere in den gedachten Fällen zu unterziehen.

*) Mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 8. November 1834 ist der Herr Kriegsminister autorisirt worden, in allen Fällen, in welchen die Königl. Ministerial-Commissionen auf die Ueberweisung solcher dem Militairstande angehörigen Individuen (die Offiziere ausgenommen), welche der in der vorstehenden Verordnung bezeichneten Verbrechen verdächtig sind, Behufs der wider sie zu führenden Criminal-Untersuchung anträge, dieselben aus den Militair-Verhältnissen zu entlassen und nach der Requisition der Königl. Ministerial-Commission das Weitere zu veranlassen.

Das Verfahren gegen Offiziere in solchen Fällen ist in der Allerh. Kab. Ordre vom 26. October 1835 (№ 402. dieser Sammlung) vorgeschrieben.

Digitized by Google

weisen. Es soll dahin zunächst das Verbrechen des Hochverraths nach den Bestimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 92—99. einschließlich der §§. 163—165. und 185. gerechnet werden. Was die übrigen im §. 91. bezeichneten, im dritten, vierten und fünften Abschnitte des vorgenannten landrechtlichen Titels abgehandelten Staatsverbrechen betrifft, so sollen selbige zwar der Competenz der ordentlichen Gerichte verbleiben, diese jedoch verpflichtet sein, in jedem Falle, in welchem ihnen nicht klar vorliegt, daß das Verbrechen oder Vergehen in keiner Verbindung mit den dem Ressort des Kammergerichts überwiesenen hochverrätherischen Unternehmungen und Attentaten stehe, der Ministerial-Commission Anzeige zu machen, damit selbige nach Vernehmung des Kammergerichts beschließe, ob Untersuchung und Erkenntniß dem ordentlichen Gerichte vorzubehalten oder dem Kammergerichte zu überlassen sei. Insbesondere soll dieses in allen Fällen der Landesverrätherei, welche auch im Friedenszustande sich ereignen können, und wegen der Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats, namentlich wenn sie zu den in §§. 151—155. und 167. bezeichneten strafbaren Handlungen gehören, stattfinden. In Rücksicht auf die Anwendbarkeit der in Bezug genommenen Bestimmungen des Landrechts auf die Einwohner der Provinzen, in welchen dasselbe noch nicht eingeführt ist, verweise Ich auf Meine durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Ordres vom 6. März und 5. September 1821. Sie haben die Bekanntmachung Meiner gegenwärtigen Ordre durch die Gesetz-Sammlung zu veranlassen und die Gerichtshöfe mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 25. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister der Justiz und den Minister des Innern und der Polizei.

(№ 389.) Gesetz über die Competenz der Dienst- und Gerichts-Behörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen, vom 25. April 1835. (Ges. Samml. von 1835. S. 50.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um die Zweifel zu erledigen, welche über die Competenz der Dienst- und Gerichts-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen erhoben sind, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Wer gegen einen Staatsbeamten Beschwerde darüber erheben will, daß derselbe sich aus Veranlassung seiner amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht habe, hat seinen Antrag bei der Dienstbehörde des Angeschuldigten anzubringen.

§. 2.

Die Dienstbehörde hat die Verpflichtung, zu prüfen: ob der Angeschuldigte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb seiner Amts-Befugnisse geblieben sei oder dieselben überschritten habe.

Digitized by Google

§. 3.

Entscheidet die Dienstbehörde, daß der Angeschuldigte seine Amts-Befugnisse nicht überschritten habe, so findet gegen diese Entscheidung nur ein Recurs statt, welcher binnen vier Wochen nach der Behändigung der Entscheidung bei der höheren Dienstbehörde anzubringen ist.

§. 4.

Erklären die Dienstbehörden den Angeschuldigten für straffällig, so liegt denselben ob, die Strafe zu bestimmen oder die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die Bestimmung der Strafe erfolgt durch die Dienstbehörden

a) wenn die angezeigte Ehrenkränkung nicht von der Beschaffenheit ist, daß sie sich nach Vorschrift des §. 216. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung zu einer fiscalischen Untersuchung eignet, oder

b) wenn der Beleidigte erklärt hat, daß er die ihm widerfahrene Ehrenkränkung nur von der Dienstbehörde gerügt wissen wolle.

Außer diesen beiden Fällen hat die Dienstbehörde die Sache zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben.

§. 5.

Hält der Beleidigte die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde, so hat er die Wahl, entweder bei der höheren Dienstbehörde den Recurs zur Verschärfung der Strafe zu erheben oder auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß anzutragen. Verfolgt er seine Beschwerde bei der höheren Dienstbehörde, so ist der Antrag auf gerichtliche Untersuchung nicht ferner zulässig. Trägt er aber auf gerichtliches Verfahren an, so wird die Sache vorschriftsmäßig eingeleitet. Erfolgt jedoch durch das rechtskräftige Erkenntniß keine härtere Strafe, als die von der Dienstbehörde abgemessene, so fallen dem Provocanten sämmtliche Kosten des gerichtlichen Verfahrens zur Last.

§. 6.

Der Antrag bei der Dienstbehörde eines Beamten, auf dessen Bestrafung wegen verübter Ehrenkränkungen, hemmt deren Verjährung.

§. 7.

Alle bisherige Vorschriften, so weit sie dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehen, werden durch obige Bestimmungen aufgehoben.

§. 8.

Wegen der von Staatsbeamten ohne Beziehung auf ihr Amt zugefügten Ehrenkränkungen bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. April 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt:

Friese.

Digitized by Google

§. 216.

des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

In Injurien-Sachen wird das Verfahren erster Instanz nicht nach den hier ertheilten Vorschriften eingeleitet; es soll vielmehr jederzeit nach den §§. 4—7. Titel 26. Th. I. verfahren werden, und davon nur alsdann eine Ausnahme statt finden, wenn eine Verwundung erfolgt ist, oder Personen, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt sind, gröblich beleidiget worden, in welchen Fällen der zweite Abschnitt Titel 35. Th. I. zur Richtschnur dient.

(№ 390.) Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Verfahren in wechselseitigen Injurien-Sachen zwischen Militair- und Civilpersonen, vom 13. Mai 1835.

Auf den Bericht des General-Auditoriats vom 6. Mai v. J. in der Injurien-Sache des Fabrikanten G. wider den Feuerwerker W. habe Ich zuvörderst den Bericht des Militair-Justiz-Departements erfordert, nach dessen Eingang Ich dem General-Auditoriat nunmehr eröffne, daß Ich mit den Ansichten einverstanden bin, die das Militair-Justiz-Departement in der Verfügung an das Gouvernement zu Breslau vom 4. März v. J. *) über die Anwendung der Verordnung vom 11. Dezember 1802, so weit solche sich nicht auf die Civilgerichtsbarkeit der Militairgerichte bezieht und, was das Verfahren in Injurien-Sachen der Militairpersonen betrifft, rücksichtlich der angeführten Bestimmungen des 35sten Titels der Prozeß-Ordnung, so wie in Ansehung des Kostenpunkts, ausgesprochen hat.

---

*) Dieses Schreiben lautet wörtlich dahin:

Einem ꝛc. Gouvernement remittiren wir die Anlagen des gefälligen Schreibens vom 26. Januar 1834, in Betreff der von dem Gouvernements-Auditeur Meitzen in der Untersuchungs-Sache wider den Feuerw der 6ten Artillerie-Brigade liquidirten Kosten, deren Festsetzung das Königl General-Auditoriat zurückgewiesen hat und worüber Wohldasselbe auf das Gesuch des Meitzen nunmehr die Entscheidung des Militair-Justiz-Departements wünscht.

Demzufolge bemerken wir, daß zwar die Bestimmung §. 7. der Verordnung vom 11. Dezember 1802, nach welcher die Auditeure befugt seln sollen, auch in den Fällen Gebühren zu liquidiren und deren Bezahlung von Civilpersonen zu fordern, wenn in einem Prozeß die Civilperson succumbirt, oder die Denunciation einer Civilperson gegen eine Militairperson nicht erwiesen, oder ungegründet befunden und der Denunciant in die Kosten verurtheilt wird,

in Hinsicht der auf Denunciation von Civilpersonen eingeleiteten Untersuchungen auch noch jetzt Anwendung findet. Denn die durch die Allerhöchste Ordre vom 19. Juli 1809 erfolgte Veränderung in der Militair-Jurisdiction hat nur die Civilgerichtsbarkeit der Militairgerichte aufgehoben, in allen Angelegenheiten aber, wobei es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, mit Einschluß der Injurien, die Gerichtsbarkeit der letztern unverändert gelassen. In dem vorliegenden Falle handelt es sich um eine, auf Denunciation einer Civilperson eingeleitete Untersuchung wegen Injurien, indeß ist in der Sache selbst von dem Militairgericht nicht ordnungsmäßig verfahren und dieselbe zur Festsetzung der Kosten nicht angethan. Denn es ist der Denunciant, wie nach §. 70. Th. I. Tit. 35. der Allgemeinen Gerichtsordnung hätte geschehen müssen, vor Abfassung des Erkenntnisses nicht darüber vernommen worden, was er zur Sache noch anzuführen hatte; und sodann mußte auch die Frage, ob der Denunciant in die Kosten zu verurtheilen war, nicht wie geschehen, nach §. 7. der Verordnung vom 11. Dezember 1802 — welcher nur ausspricht, daß, wenn der Denunciant hierzu verurtheilt wird, der Auditeur die Gebühren beziehe — sondern nach §. 605. der allgemeinen Criminal-Ordnung, oder, da hier kein Criminal-Verbrechen in medio war, nach §. 83. seq. der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35. beurtheilt werden. Danach wäre die Sache in Anwendung des §. 85. nicht zur Verurtheilung des Denuncianten in die Kosten angethan gewesen, da die Freisprechung des Denuncianten nur erfolgt ist, weil sich durch die Untersuchung ermittelte, daß er bei seiner Aeußerung eine Absicht zu beleidigen nicht hatte.

Digitized by Google

Die Militairgerichte haben in Injurien-Sachen wider Militairperſonen, inſofern ſolche nach den Vorſchriften §§. 1. und 3. der Verordnung vom 31. Juli 1788 civiliter zu behandeln ſind, in allen Fällen, wenn beſondere militairiſche Vorſchriften und das auf die Militairverfaſſung gegründete Herkommen nicht ausreichen, ohne Unterſchied, ob eine Militair- oder Civilperſon als Denunciant aufgetreten iſt, ſubſidiariſch die im 34ſten und 35ſten Titel der Proceß-Ordnung gegebenen Beſtimmungen allerdings zu berückſichtigen, auch iſt kein Grund vorhanden, weshalb der in der Prozeß- und Criminal-Ordnung aufgeſtellte Grundſatz, nach welchem in allen Unterſuchungen durch ein und daſſelbe Erkenntniß über die Hauptſache und die Koſten zu entſcheiden iſt, von den Militairgerichten nicht befolgt werden könnte. Nur für die Form der Feſtſetzung begründet ſich durch den §. 8. der Verordnung vom 31. Juli 1788 und in Beziehung auf den §. 97. Tit. 35. der Proceß-Ordnung ein Bedenken, zu deſſen Erledigung, zugleich mit Beſeitigung des Widerſpruchs zwiſchen den Beſtimmungen im §. 8. und im §. 11. der gedachten Verordnung eine beſondere legislative Verfügung ergehen wird.

Soviel im vorliegenden Falle die Unterſuchungs-Koſten betrifft, ſo will Ich, da es nach der übereinſtimmenden Anſicht des Militair-Juſtiz-Departements und des General-Auditoriats an einem zureichenden Grunde fehlt, dem Denuncianten die Koſten zur Laſt zu legen, den Theil des Erkenntniſſes, welcher denſelben in die Koſten verurtheilt, aufheben, welchem gemäß das General-Auditoriat weiter zu verfügen hat.

Berlin, den 13. Mai 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(№ 391.) Circular-Schreiben des Kriegs-Miniſterii vom 30. Mai 1835., betreffend die Koſten bei Auslieferung von Deſerteuren. (Monatl. Circul. XCII. № 3.)

Es iſt neuerdings der Fall vorgekommen, daß bei Auslieferung eines Preußiſchen Deſerteurs an die Oeſterreichiſche Grenzbehörde Transportkoſten gezahlt worden ſind, wobei über die Frage der Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit der Erſtattung ſolcher Koſten eine Be-

---

Ueberdies würde, bevor von einer Feſtſetzung der Koſten die Rede ſein konnte, der Ausſpruch des Erkenntniſſes dem Denuncianten bekannt zu machen geweſen ſein, um eventuell nach §. 97. der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35. wider den Ausſpruch wegen des Koſtenpunktes remediren zu können.

Einem ꝛc. Gouvernement ſtellen wir hiernach die Beſcheidung des Gouvernements-Auditeurs Meitzen ergebenſt anheim.

Berlin, den 4. März 1834.

Militair-Juſtiz-Departement.

Für den Krieges-Miniſter, im Allerhöchſten Auftrage:

v. Kamptz. v. Witzleben.

An
Ein Königl. Hochlöbliches Gouvernement
zu
Breslau.

Digitized by Google

zugnahme auf die unterm 8. August 1818 mit Oesterreich abgeschlossene Cartel-Convention stattgefunden hat.

In Folge des Artikels 19. der unterm 12. März 1831 publicirten allgemeinen Bundes-Cartel-Convention sind alle frühere, mit einzelnen Bundes-Regierungen abgeschlossenen besonderen Cartel-Conventionen als aufgehoben zu betrachten, und die Cartel-Verhältnisse mit denselben ausschließlich nach der gedachten Bundes-Cartel-Convention zu beurtheilten. Da nun nach Artikel 10. der letztern, außer den Unterhaltungs-Kosten und der Prämie, nichts weiter unter irgend einem Vorwande, es betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten gefordert werden darf, so wird um ähnliche Vorfälle zu verhüten, anheimgestellt, die diesseitigen Grenzbehörden darauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1835.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister
v. Schöler.

(№ 392.) Gesetz wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel u. s. w., vom 6. Juni 1835. (Ges. Samml. von 1835. S. 99.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §§. 268. und 269. wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Stempel, Siegel u. s. w. nicht umfassend genug befunden worden, und die Strafgesetze derjenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, einer entsprechenden Bestimmung hierüber ermangeln, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Ohne schriftliche Anweisung der Behörde darf Niemand nachstehende Gegenstände anfertigen, oder verabfolgen lassen:

1. Stempel oder Formen, welche zur Anfertigung von Metallgeld,
2. Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Papiergeld oder Stempelpapier bestimmt sind, oder dazu gemißbraucht werden können,
3. Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zu den von einer öffentlichen Behörde unter ihrer Firma auszustellenden Schuldscheinen, Zins-Coupons, Quittungen, Anweisungen, Bescheinigungen, Steuerzetteln oder andern dergleichen Urkunden dienen können,
4. öffentliche Siegel oder Stempel, welche zur Beglaubigung öffentlicher Urkunden, so wie des Maaßes und Gewichtes, oder zur amtlichen Bezeichnung oder amtlichen Verschließung gewisser Sachen und Waaren dienen können.

Digitized by Google

§. 2.

Eben so wenig darf Jemand, ohne eine schriftliche Anweisung der Behörde, den Abdruck der vorstehend bezeichneten Stiche, Platten, Stempel oder Formen, oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten Urkunden unternehmen oder Abdrücke verabfolgen lassen.

Das Imprimatur des Censors gereicht dem Uebertreter zu keiner Entschuldigung.

§. 3.

Die schriftliche Anweisung zur Anfertigung, zum Druck oder zur Verabfolgung der in den §§. 1. und 2. bezeichneten Gegenstände zum Gebrauch für Unsere unmittelbaren Behörden, kann nur von den oberen Militair- und Civilbehörden in den Provinzen, oder ihren vorgesetzten höheren Behörden ertheilt werden; im Militair jedoch auch von den Gouvernements, Commandanturen, Regimentscommandeurs und Vorstehern der Militairverwaltungs-Behörden für die Gegenstände ihres Geschäftsbereichs.

§. 4.

Wer den obigen Verboten, §. 1. und 2., zuwiderhandelt, wird, insofern damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse oder Festungsstrafe bestraft, und soll dabei auf die durch das Vergehen für den Staat oder das Publikum entstandene Gefahr besonders Rücksicht genommen werden.

§. 5.

Die Anwendung dieser Strafen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Anfertigung von Siegeln, Stempeln, Platten, Formen u. s. w. die Merkmale, durch welche die Eigenschaft derselben als öffentliche Siegel, Stempel u. s. w. bedingt ist, abgeändert worden, insofern die Abänderung von der Art ist, daß sie nur bei besonderer sachkundiger Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Juni 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt:
Friese.

(№ 393.) Circular-Verfügung des General-Auditoriats an sämmtliche Auditeure, betreffend die Beschäftigung der Referendarien bei den Militairgerichten, vom 16. Juni 1835.

Seine Majestät der König hat mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22. Februar c. zu bestimmen geruht, daß an denjenigen Orten, wo Militairgerichte sich befinden, in ähnlicher Art, wie gegenwärtig die Referendarien zu ihrer Ausbildung im Criminalsache auf drei Monate zu den Inquisitoriaten deputirt werden, einige von ihnen auf ihren Wunsch bei den Militairgerichten beschäftigt werden können und daß der Nachweis einer solchen dreimonatlichen Beschäftigung bei einem Militairgericht dem Inquiriren bei einem Civilgericht gleich

Digitized by Google

geachtet werden solle. Diese Allerhöchste Bestimmung ist bereits sämmtlichen Gerichtsbehörden durch das Königl. Justiz-Ministerium bekannt gemacht. *)

Insofern nun in Folge dessen ein Referendarius sich bei Ihrem Militair-Vorgesetzten meldet und ihm die nachgesuchte Beschäftigung in Ihrem Geschäfts-Ressort gestattet wird, machen wir Sie verantwortlich, darauf zu sehen, daß von dem Referendarius die ihm übertragenen Untersuchungen möglichst rasch und unter Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten geführt werden. Auch haben Sie die Arbeiten desselben genau zu prüfen, weil ihm über seine Leistungen nach Verlauf von drei Monaten im Namen des Gerichts ein Attest ausgestellt werden muß, uns aber in jedem einzelnen Falle den Referendarius, dem eine solche Beschäftigung gestattet wird, namhaft zu machen und uns zu seiner Zeit die unter Ihrer Aufsicht bewirkten Arbeiten anzuzeigen und eine Abschrift des ertheilten Attestes beizufügen.

Berlin, den 16. Juni 1835.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.

Friccius.

Circulare an sämmtliche Auditeure.

(№ 394.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Juni 1835., über die Bestrafung eines Verbrechers, welcher wegen früherer Verbrechen bereits zu einer lebenswierigen Freiheitsstrafe verurtheilt ist. (Ges. Samml. von 1835. S. 100.)

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. bestimme Ich für alle Provinzen der Monarchie, daß gegen einen zu lebenswieriger Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher, der sich von neuem einer mit Freiheitsstrafe gesetzlich bedroheten sträflichen Handlung schuldig macht, auf verhältnißmäßige körperliche Züchtigung, einsames Gefängniß oder Entziehung gestatteter Bequemlichkeiten erkannt werden soll. In der Regel soll bei allen zu öffentlichen Arbeiten lebenslänglich verurtheilten Gefangenen körperliche Züchtigung, und bei lebenswierigen Arrestanten, wenn die Strafe des Zuchthauses oder der Festungsarbeit gesetzlich nicht Anwendung findet, einsames Gefängniß oder Entziehung gewohnter Bequemlichkeiten eintreten. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 20. Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Kamptz und Mühler.

(№ 395.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Juni 1835., die Verjährung der Holzdiebstähle betreffend. (Ges. Samml. von 1835. S. 135.)

Da das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle keine Vorschriften über die Verjährung derselben enthält und die Bestimmungen der

*) Diese Bekanntmachung enthalten die Reskripte des Just. Min. vom 29. April und 29. Mai 1835. Die Militair-Behörden haben von dieser Allerhöchsten Bestimmung durch das Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 28. Juni 1835 Nachricht erhalten.

Digitized by Google

der allgemeinen Gesetze über die Verjährungs-Fristen strafbarer Handlungen nicht anwendbar erscheinen; so verordne Ich nach dem Antrage der betheiligten Verwaltungs-Behörden, daß im ganzen Umfange der Monarchie eine Untersuchung wegen Holzdiebstahls nicht weiter eingeleitet werden soll, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an das Gericht sechs Monate verflossen sind. In den Fällen der §§. 30—33. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 verbleibt es bei demselben. Das Staats-Ministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(№ 396.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juli 1835., über die Anwendung der Ordre vom 20. April d. J., wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen u. s. w. auf Militairpersonen. (Ges. Samml. von 1835. S. 169.)

Auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 16. Juli d. J. bestimme Ich, daß Meine Ordre vom 20. April d. J., wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen, und welche von Feldern, aus Gärten oder von andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden, auch auf die von Militairpersonen verübten Diebstähle dieser Art, mit Ausnahme der Diebstähle an Sachen der Kameraden, dergestalt Anwendung finden soll, daß die Strafe wegen eines solchen Diebstahls nach den Militairgesetzen eben so zu bestimmen ist, als wenn in dem betreffenden Falle ein kleiner gemeiner Diebstahl ohne erschwerende Umstände begangen worden wäre. Diese Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Juli 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

* * *

Nach Meiner Ordre vom 22. Juli 1832 (Gesetz-Sammlung S. 195.) findet der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 20. §§. 1137—1140. gemachte Unterschied zwischen großen und kleinen Hausdiebstählen auf Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung (§. 1141.) gehalten werden können, keine Anwendung. Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. und nach Ihrem Antrage will Ich jedoch hierdurch genehmigen: daß, wenn der Gegenstand des Diebstahls nicht Einen Thaler an Werth erreicht und von Feldern, aus Gärten oder von andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwandt worden ist, in diesem Falle nur die Strafbestimmungen der §§. 1122—1124. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts eintreten sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

Digitized by Google

(№ 397.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835., über die Bekräftigungs-Formel bei den Eiden der katholischen Confessions-Verwandten. (Ges. Samml. von 1835. S. 182.)

Ich habe bereits im Landtags-Abschiede für die Provinz Westphalen vom 22. Juli 1832 auf den Antrag der dortigen Stände genehmigt, daß bei den Eiden der katholischen Confessions-Verwandten die früher üblich gewesene Bekräftigungsformel: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, wiederhergestellt werde, und da Ich aus Ihrem Berichte vom 16. v. M. ersehe, daß diese Formel, als den Grundsätzen der katholischen Kirche angemessen, auch für die katholischen Confessions-Verwandten in den andern Provinzen anwendbar ist, so verordne Ich, auf Ihren Antrag und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der katholisch-geistlichen Behörden, für alle Provinzen der Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichts- und Criminalordnung verbindliche Kraft haben, daß die Bekräftigungsformel bei allen Eiden der katholischen Confessions-Verwandten, sowohl in Civil- als in Criminalsachen und auch bei ihren Dienst-Eiden, dahin gefaßt werden soll: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium" *). Die Formel, welche die Criminalordnung im §. 334. bei Zeugen-Eiden katholischer Confessions-Verwandten vorschreibt, ist hierdurch aufgehoben. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Freiherr v. Altenstein und Mühler.

(№ 398.) Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, vom 17. August 1835. **) (Ges. Samml. von 1835. S. 170.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben Uns veranlaßt gefunden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts im 4ten Abschnitt des 20. Titels 2ten Theils über die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats und alle in Beziehung hierauf ergangene spätere Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 30. Dezember 1798 Abschnitt I. von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer derselben, in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung den Einwohnern sämmtlicher Provinzen Unserer Monarchie und allen Unsern Civil- und Militair-Behörden unnachsichtlich einzuschärfen; zugleich aber zur Ergänzung und näheren Bestimmung der bestehenden Gesetze, nach vorgängiger Berathung in Unserm Staats-Ministerium zu verordnen, was folgt:

---

*) Daß die Militairgerichte diese Bekräftigungsformel bei den Zeugen-Eiden der katholischen Confessions-Verwandten anwenden sollen, ist durch die Allerh. Kab. Ordre vom 22. Febr. 1835 angeordnet und dies der Armee durch das Kriegsministerium unterm 28. März 1835 bekannt gemacht.

**) Die Circular-Verordnung vom 30. Dezember 1798, soweit darauf in dieser Verordnung Bezug genommen wird, ist S. 28—31. dieser Sammlung abgedruckt.

Digitized by Google

§. 1.

Die Strafe muthwilliger Buben, welche auf Straßen und an öffentlichen Orten Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten begehen, bestimmt der §. 183. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts. Wird Unfug dieser Art, wohin auch Aufregung durch Geschrei und Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, so soll in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten. Die Strafe kann nach Bewandniß der Umstände auf wiederholte strenge Züchtigung und auf Gefängniß-, Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten festgesetzt werden.

§. 2.

Machen andere Personen sich dergleichen Unfugs schuldig, so finden die vorstehenden Vorschriften auch auf sie ihre Anwendung.

§. 3.

Befinden sich Ausländer unter den Frevlern, so werden dieselben nach ausgestandener Strafe, wie fremde Landstreicher, nach §. 195. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts behandelt.

§. 4.

Werden bei einem Zusammenlauf von Menschen gefährliche Drohungen gegen eine obrigkeitliche Person ausgestoßen, oder Mißhandlungen derselben oder auch nur eines zur Stillung des Auflaufs herbeigeeilten Communal- oder Polizei-Beamten, eines Gensd'armen oder einer Militairperson verübt, oder sieht sich die Orts- oder Polizei-Obrigkeit genöthigt, den Beistand der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen, und geht der Haufe auf die dritte Aufforderung der bewaffneten Macht (§. 8. der Verordnung vom 30. Dezember 1798) nicht sogleich auseinander, so finden die Strafbestimmungen der §§. 168. bis 175. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und der §§. 8. bis 11. und 15. dieser Verordnung ihre Anwendung.

§. 5.

Die im §. 8. der Verordnung angedrohte Strafe gegen einen jeden, der den Aufforderungen der bewaffneten Macht nicht augenblickliche Folge leistet und sich nicht sogleich hinweg begiebt, wird auf drei bis sechs Monate Gefängniß oder Strafarbeit bestimmt. Sie wird verdoppelt, wenn bei dem Auflauf Jemand an seinem Leibe oder Vermögen beschädigt worden ist.

§. 6.

Die im §. 9. der Verordnung enthaltene Bestimmung wird auf alle diejenigen angewendet, welche Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge gebraucht, oder mit Steinen und andern Gegenständen geworfen haben; oder bei denen Waffen, gefährliche Werkzeuge, Steine oder andere zum Werfen bestimmte Gegenstände vorgefunden worden. Das geringste Strafmaaß wird auf dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestimmt.

§. 7.

Erfolgt eine thätliche Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung des Auflaufs herbeieilen, oder eine thätliche Behandlung oder Verwundung derselben, so wird die Strafe verdoppelt und kann zufolge §. 10. der Verordnung dem Befinden nach bis zur Todesstrafe erhöht werden.

Digitized by Google

§. 8.

Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wiederherzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§. 9.

Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder andern Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

§. 10.

Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt. Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen und die Wirkung desselben; ob eine thätliche Widersetzlichkeit statt gefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Aufrührer ein Angriff mit Waffen oder andern Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder andern Gegenständen geworfen worden; ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, in so weit dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, so weit es nöthig ist, erfolgt von der Polizei-Behörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

§. 11.

Für Beschädigungen an Sachen, welche bei solchen Gelegenheiten vorfallen, haften nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle diejenigen solidarisch:

a) welche sich bei einem Auflaufe irgend eine gesetzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und

b) alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auflaufs befunden und nach dem Einschreiten der Orts- oder Polizei-Behörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht statt gefunden hat.

Denen, die sich nur in dem letzteren Falle befunden haben, bleibt der Regreß vorbehalten an diejenigen, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden, zu gleichen Theilen, an die Urheber und die Theilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihnen gezahlten Betrag.

§. 12.

Die Untersuchung wegen dieser Verbrechen soll in einem abgekürzten Verfahren erfolgen.

Digitized by Google

Wir behalten Uns den Erlaß einer besondern Verordnung darüber vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. August 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Mühler. Ancillon. v. Witzleben. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

(№ 399.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 24. October 1835., daß es zur Einleitung von Untersuchungen wider Commandeure selbstständiger Bataillone der Einholung der Allerhöchsten Erlaubniß in der Regel nicht bedarf.

Aus einem Berichte des Königl. General-Auditoriats ergiebt sich, daß nach der bisherigen Observanz zur Einleitung von gerichtlichen Untersuchungen wider Commandeure selbstständiger Bataillone, insbesondere wider Commandeure von Landwehr-Bataillonen, in Friedenszeit die ausdrückliche Erlaubniß Sr. Majestät des Königs nothwendig erachtet wird.

Diese Observanz erscheint der Allerhöchsten Intention nicht entsprechend, da nach dem unterm 29. März 1819 bekannt gemachten Allerhöchsten Befehl des Königs Majestät Ihre Genehmigung Sich nur in den Fällen vorbehalten haben, wenn Generale, Kommandanten oder Regiments-Commandeure zur Untersuchung zu ziehen sind.

Daß Commandeure von selbstständigen Bataillonen in dieser Beziehung den Regiments-Commandeuren gleich gestellt werden müssen, ist aus der dienstlichen Stellung derselben nicht zu entnehmen und ihren Rangverhältnissen um so weniger angemessen, als die Landwehr-Bataillone in der Regel von jüngern Staabsoffizieren commandirt werden.

Es wird daher zur Einleitung von Untersuchungen wider Commandeure von selbstständigen Bataillonen die Einholung der Allerhöchsten Erlaubniß in der Regel unterbleiben können und in vorkommenden Fällen nach dem vorgedachten Circulare vom 29. März 1819 zu verfahren sein.

Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando mache ich demnach hierüber ergebenst Mittheilung.

Berlin, den 24. October 1835.

Der Krieges-Minister.

v. Witzleben.

Circulare
an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(№ 400) Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. November 1834 und das Verfahren, wenn ein zur Untersuchung gezogener Offizier das competente Untersuchungs-Gericht perhorrescirt, vom 26 October 1835. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 29. November 1835.)

Aus dem Berichte des Militair-Justiz-Departements vom 18. August d. J. und dessen Beilagen habe Ich die Bedenken ersehen, zu welchen Meine Ordre vom 14. No-

Digitized by Google

vember v. J. über die Perhorrescenz-Anträge der zur Untersuchung gezogenen Offiziere den Militair-Behörden Veranlassung gegeben hat. Zur Erledigung dieser Bedenken will Ich mit Aufhebung des Erlasses vom 14. November v. J. folgende nähere Bestimmungen treffen.

Die Perhorrescenz-Gesuche der Offiziere sollen nur gegen die Untersuchungs-Gerichte statt finden, wogegen es, was die Kriegsgerichte als Spruchgerichte betrifft, bei dem bestehenden Verfahren überall sein Bewenden behalten soll. Das Gesuch muß unter Darlegung der Gründe jederzeit dem Gerichtsherrn, der die Untersuchung angeordnet hat, eingereicht und an ihn gerichtet werden, derselbe hat jedoch die Prüfung der Zulässigkeit des Gesuchs nicht auf die in der Civil-Prozeß- und Criminal-Ordnung angegebenen Gründe zu beschränken, sondern dabei auch andere aus dienstlichen oder persönlichen Verhältnissen entnommene Einwendungen zu berücksichtigen. Einwendungen gegen die einzelnen Beisitzer hat der Gerichtsherr, wenn er solche begründet findet, durch anderweitige Ernennungen sofort zu erledigen. Ist die Perhorrescenz gegen den Auditeur gerichtet, so hängt es von den Amts-Verhältnissen des Gerichtsherrn ab, ob er unmittelbar einen zweiten Auditeur substituiren kann oder einen andern Militair-Befehlshaber deshalb zu requiriren hat. Der Einwirkung des General-Auditoriats soll es zur Vermeidung des Zeitverlustes hiebei nicht bedürfen, doch demselben durch den betreffenden Gerichtsherrn von der Substitution eines zweiten Auditeurs ungesäumt Nachricht gegeben werden. Von einer Perhorrescenz des Gerichtsherrn kann zwar, da die Zulässigkeit derselben sich auf die Untersuchungs-Gerichte beschränkt und im Verfahren der Spruchgerichte nichts geändert wird, die Rede nicht sein, doch soll gegen die Entscheidungen der Gerichtsherrn über das Perhorrescenz-Gesuch der Recurs an den commandirenden General und gegen die Entscheidungen des letztern an Mich statt finden dürfen. Bis zur definitiven Entscheidung über die Perhorrescenz muß dem weiteren Untersuchungs-Verfahren Anstand gegeben werden. In Ansehung der Kosten sollen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, und dieserhalb auf die Bestimmung im §. 3. der Verordnung vom 11. Dezember 1802 nicht weiter zurückgegangen werden. Das Militair-Justiz-Departement hat hiernach weiter zu verfügen und das General-Auditoriat auf den zurückgehenden Bericht vom 16. Dezember v. J. demgemäß zu bescheiden. Sie, der Kriegs-Minister, haben der Armee das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 26. October 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(№ 401.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. October 1835., enthaltend Erläuterungen zur Verordnung vom 18. Februar 1835., betreffend die in Straffachen nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache im Interesse des Gesetzes zulässige Revision der Untersuchungs-Acten durch das General-Auditoriat. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 20. November 1835.)

Auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 11. p. M. will Ich Meine Ordre vom 18. Februar d. J. dahin erläutern, daß ein Regiments-Commandeur

Digitized by Google

oder ein anderer ihm gleichstehender Truppen-Befehlshaber, so wie jeder höhere Militair-Befehlshaber autorisirt sein soll, aus dienstlichen Gründen und im Interesse des Dienstes sein etwaniges Bedenken gegen eine Rechtsansicht, die der kriegsrechtlichen Entscheidung einer speziellen Rechtssache, die Einen seiner Untergebenen betrifft, zum Grunde gelegt ist, bei der ihm vorgesetzten höheren Militair-Behörde zur Sprache zu bringen und anzutragen, daß sein Bedenken gegen die aufgestellte Rechtsansicht durch das General-Auditoriat geprüft und im legislativen Wege erledigt werde. Der Antrag darf jedoch nicht eher statt finden und die im vorgelegenen concreten Falle verhandelten Acten sind zum Behuf der beabsichtigten Prüfung der Rechtsansicht nicht eher zu verabfolgen, als bis die in dem concreten Falle ergangene kriegsrechtliche Entscheidung rechtskräftig bestätigt ist, da die zu veranlassende Prüfung und das Resultat derselben auf die Entscheidung des speziellen Falles selbst von keinem Einflusse sein darf. Wenn die höhere Behörde, an welche der Antrag auf die zu veranlassende Prüfung gerichtet wird, das Bedenken des untern Militair-Befehlshabers nicht begründet hält, so darf sie zwar seinen Antrag zurückweisen, es soll demselben aber der Rekurs an die höhere Instanz erforderlichen Falles bis zu Mir gestattet werden. Das Militair-Justiz-Departement hat hiernach an das General-Auditoriat und Sie, der Kriegs-Minister, haben an die Militair-Behörden das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 26. October 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justiz-Departement.

(№ 402.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. October 1835., betreffend das Verfahren gegen Militairpersonen bei Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 30. November 1835.)

Auf den Bericht vom 3. August d. J. gebe Ich dem Militair-Justiz-Departement zu erkennen, daß durch Meine an die Minister der Justiz und den Minister des Innern und der Polizei ergangene Ordre vom 25. April d. J. bei allen Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung und die öffentliche Ordnung auch der Militair-Gerichtsstand activer Militairpersonen ohne Unterschied aufgehoben und der Gerichtsstand des Angeklagten auf das Kammergericht übergegangen ist. In Ansehung der Unteroffiziere und Gemeinen hat es bei Meiner, im Falle des E. erlassenen Ordre vom 8. November v. J.*) dahin sein Bewenden, daß selbige dem Kammergericht auf dessen Requisition sofort überwiesen und aus

*) Der Inhalt der Allerh. Kab. Ordre vom 8. November 1834 ist in der Anmerkung zur Verordnung vom 25. April 1835 (S. 385. dieser Sammlung) angegeben worden.

Digitized by Google

dem Soldatenstande entlassen werden. Was die Offiziere betrifft, so hat zwar die betreffende Militair-Behörde eines wegen solchen Verbrechens angeklagten Offiziers die Verhaftung sofort zu verfügen, wenn das Kammergericht darauf anträgt, die Ueberweisung desselben aber bis zu Meiner unmittelbaren Entscheidung über das speziell in Anwendung zu bringende Verfahren auszusetzen und deshalb ohne Anstand zu veranlassen, daß darüber an Mich berichtet werde. Der Rittmeister v. S., gegen welchen die Untersuchung bereits geschlossen worden, ist dem Kammergerichte sofort zu überweisen. Ich überlasse Ihnen, dem Kriegs-Minister, hiernach die erforderlichen Verfügungen an die Militair-Behörden zu erlassen.

Berlin, den 26. October 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justiz-Departement.

Schema I.

Sachregiſter.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

Abbitte,
als Privatgenugthuung in Injurienſachen findet nicht mehr ſtatt. 87.

Abſtimmung,
bei Abfaſſung der Erkenntniſſe durch Ehrengerichte. 177.

Abtheilungs-Commandeure,
bei der Artillerie, haben gleiche Disciplinar-Strafgewalt, wie die Bataillons-Commandeure. 124. — dienſtliche Stellung derſelben zu andern Stabsoffizieren. 281. — bei der Gensd'armerie, deren dienſtliche Stellung zu ihren Untergebenen und Disciplinar-Strafgewalt. 165. — bei den Jägern und Schützen, deren Disciplinar-Strafgewalt. 183. — dienſtliche Stellung zu andern Befehlshabern. 281. — bei den Pionieren, dienſtliche Stellung derſelben zu den Commandeuren anderer Truppentheile. 281.

Acten,
der Militairgerichte, deren Aufbewahrung beim Ausmarſch der Truppen aus den Friedens-Garniſonen. 315. — deren Fortſchaffung im Kriege. 315. — deren Mittheilung an die Inſpecteure der Artillerie in Unterſuchungs-Sachen gegen Untergebene derſelben. 258. — imgl. an die Ingenieur-Inſpecteure. 370. — deren Reviſion im Intereſſe des Geſetzes durch das General-Auditoriat. 382. 398.

Actenauszüge,
ſollen nur den zur Allerhöchſten Beſtätigung gelangenden Erkenntniſſen beigelegt werden. 248. — Anweiſung zur Anfertigung derſelben für die Auditeure. 261. —

Actuarien,
ſind den Gouvernements-Auditeuren zugegeben. 94. — Stellung des Gouvernements-Gerichts-Actuarius in Luxemburg, wenn der Gouvernements-Auditeur krank oder nicht anweſend iſt. 373.

Adel,
geht durch Verübung eines Diebſtahls oder ähnlicher Verbrechen verloren und iſt dies im Erkenntniß auszuſprechen. 31. — bei außerordentlichen Strafen darf auf Adelsverluſt nicht erkannt werden. 45. — bei eintretendem Adelsverluſt darf nicht gleichzeitig auf körperliche Züchtigung erkannt werden. 275. — Bekanntmachung des erkannten Adelsverluſts. 82.

Aerzte,
ſ. Militair-Aerzte.

Amneſtie,
iſt den vor Abſchluß des Bundes-Cartels vom 10. Februar 1831 in das Gebiet eines Bundesſtaates deſertirten und ausgetretenen Individuen bewilligt. 309. — Nähere Beſtimmungen über Aus-

Digitized by Google

führung dieser Amnestie-Bestimmungen. 328—329. 333. 336—338. — Verlängerung der Frist zur Geltendmachung der Ansprüche auf diese Amnestie bis zum 5. October 1832. 337. — Verfahren gegen diejenigen, welche diese Frist versäumt haben. 370—371.

Amtseid,
s. Eid.

Annahme-Ordres,
zur Vollstreckung des Festungs-Arrests, ertheilt der commandirende General, an welchen die Bestätigungs-Ordre des Straferkenntnisses ergeht. 290—291. — zur Vollstreckung der Festungsbaugefangenschaft, werden von dem commandirenden Generale ertheilt, in dessen Bereich der Verurtheilte sich befindet. 248.

Arbeiter-Abtheilungen,
für diejenigen Individuen, welche schuldig oder verdächtig sind, durch Selbstverstümmelung, simulirte Krankheiten oder auf andere hinterlistige Weise die Entziehung vom Militairdienste beabsichtigt zu haben. 226—227. 274. 288. 302. — Verfahren hinsichtlich der Einstellung in diese Abtheilungen. 227—228. 274. — für diejenigen Militairpflichtigen, welche wegen moralischer Unwürdigkeit ins stehende Heer nicht eingestellt werden können. 267. — Verhältnisse der in diese Arbeiter-Abtheilungen eingestellten Individuen. 356.

Armee,
die früher über deren Ergänzung bestandenen älteren Gesetze werden aufgehoben. 106. — jetzige Ergänzungsweise und Organisation derselben. 106—108. 362—364. — Bestrafung der Verbrechen gegen deren Sicherheit während des Krieges. 101. 104. — s. Militair-Dienst und Militair-Ersatz.

Armee-Gensd'armen,
s. Gensd'armen.

Arrest,
(Sicherheits- oder Untersuchungs-), wann und von wem derselbe zu verhängen ist. 352—353. — während der Dauer desselben können Orden und Ehrenzeichen getragen werden. 195. — aus demselben sollen die wegen leichter Vergehen zu Arreststrafen Verurtheilten nach abgehaltenem Spruchgerichte entlassen werden. 248. — Verabreichung von Lagerstätten an Arrestaten während des Sicherheits-Arrests. 353. — Personal-Arrest gegen Offiziere aus Civilerkenntnissen, Vollstreckung desselben. 207. — s. Arreststrafen.

Arreststrafen,
während der Dauer derselben dürfen Besitzer von Orden und Ehrenzeichen selbige nicht anlegen. 153. 189. — Arten derselben für Unteroffiziere und Soldaten. 55. 311. — gelinder, mittler und strenger Arrest. 55. — für Offiziere. 65—66. — Stubenarrest. 65. — Arrest in einer besondern Offizier-Arreststube. 66. — Längste Dauer der Arreststrafen, wenn sie im Disciplinarwege verhängt werden. 122—123. 311. — gegen Offiziere. 384. — Umwandlung des strengen Arrests in mittleren. 246. — Verhältniß des strengen Arrests zur Zuchthausstrafe. 135. — Vollstreckung der Arreststrafen. 59—61. 344. — bei der beurlaubten Landwehr. 132. — im Felde und auf dem Marsche. 56. 60. — gegen Militair-Sträflinge während sie Festungsstrafe erleiden. 377—378. — wenn auf eine Strafe von acht Tagen erkannt ist. 347. — Vollstreckung des strengen Arrests bei der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. 235. — gegen Militair-Sträflinge. 344. — Behandlung und Verpflegung der Arrestaten am sogenannten guten Tage des mittlern und strengen Arrests. 324. — die Aussetzung der Vollstreckung der Arreststrafen können die commandirenden Generale aus dienstlichen Gründen verfügen. 379—380.

Arretirung,
als Sicherheits-Maaßregel, kann von jeder graduirten Militairperson gegen Niedere im Range verhängt werden. 123. — bürgerlicher Personen, durch Militair-Wachen, in Berlin. 37—39.

Digitized by Google

Artillerie,
Gerichtsbarkeit über dieſelbe. 94. 272. 273. — Ehrengerichte bei derſelben. 177.

Auctionen,
Abhaltung derſelben durch Auditeure. 216. 351. — Gebühren für deren Abhaltung. 351. 352.

Auditeure,
Anſtellung derſelben. 91. — theilen ſich in Corps-, Diviſions-, Gouvernements- und Garniſon-Auditeure. 91. — ſind einander coordinirt. 91. — Rangverhältniſſe. 91. 94. 95. — erhalten ihre Beſtallungen von des Königs Majeſtät. 91. — Gerichtsſtand derſelben. 71. — Functionen der Auditeure bei den Unterſuchungs-Gerichten. 203. — bei den Spruchgerichten. 203. 324. — bei den gemiſchten Gerichten. 5. — beim ehrengerichtlichen Verfahren. 176. 177. — Stellung zu ihren Militair-Vorgeſetzten. 203. — Verpflichtung zur Anfertigung der Vertheidigungsſchriften. 3. 5. — und Anweiſung für ſie zu deren Anfertigung. 291. — Begutachtung kriegsrechtlicher Erkenntniſſe. 246. — Verpflichtung zur Reviſion der von unterſuchungsführenden Offizieren bearbeiteten ſtandrechtlichen Sachen. 247. 249. — zur Abhaltung von Auctionen. 216. 351. — zur Aufnahme von Capitulations-Verhandlungen. 206. — zur Aufnahme und Beglaubigung einſeitiger Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der zu mobil gemachten Truppen gehörenden Militairperſonen. 96. 97. — Functionen bei Vollſtreckung von Executionen gegen Militairperſonen, welche in Caſernen oder ähnlichen Dienſtgebäuden wohnen. 366. — Controllirung der bei den Militairgerichten beſchäftigten Referendarien. 391. 392. — Anweiſung zur Anfertigung der Actenauszüge für ſie. 261. — Befugniß zur Uebernahme von Aſſiſtenzſchaften für Offiziere. 42. — Sportel-Ordnung für ſie. 40—43. — Competenzen derſelben auf Dienſtreiſen. 91. — Diätenſatz für ſie. 316. — Bezeichnung der Fälle, wenn ſie Anſpruch auf Diäten haben. 316. 317. — Gebühren für Abhaltung der Auctionen. 351. 352. — Fortſchaffung ihrer Dienſtpapiere im Kriege und auf Friedensmärſchen. 315. — Beurlaubung und Vertretung in Abweſenheits- und Krankheitsfällen. 194. — Geſchäftsordnung für ſie. 317—323. — Liſten und Nachweiſungen über ihre Geſchäftsführung. 317—323. 335—336. 344—345. 355—356. — Rechtsconſulentſchaften bei den Ingenieur- und Artillerie-Inſpectionen. 258. — Verſorgung im Civildienſte. 27. 42. — gegen ſie findet bei unfreiwilligen Dienſtentlaſſungen das Verfahren für richterliche Beamten ſtatt. 264. — in Luxemburg und Mainz Verwaltung der Civiljuſtiz durch ſie. 372—374. — desgl. in Spandau und Graudenz. 73.

Auditoriat,
ſ. General-Auditoriat.

Aufflechtung,
juſtifizirter Miſſethäter auf das Rad, ſoll nicht mehr ſtatt finden. 89.

Aufwiegelung,
deren Beſtrafung. 48.

Ausländer,
ſ. Fremde.

Auslagen,
baare, welche durch Erledigung von Requiſitionen eines Gerichts in der Rheinprovinz bei einem daſigen Gerichte entſtehen, deren Bezahlung. 360—361.

Auslieferung von Deſerteuren,
die dafür zu zahlenden Koſten ſind in den Cartel-Conventionen beſtimmt. 389—390. — Liquidirung dieſer Koſten. 369—370.

Auspfändung,
ſ. Execution.

Digitized by Google

Ausstellung,
schimpfliche, zieht die Ausstoßung aus dem Soldatenstande nach sich. 197.

Ausstoßung,
aus dem Soldatenstande, ist stets mit der Unfähigkeits-Erklärung zum Erwerbe eines Grundstücks oder des Bürgerrechts in den Preußischen Staaten verbunden. 303. — hat bleibend den Verlust der Kriegs-Denkmünze zur Folge. 367. — wenn darauf gegen beurlaubte Wehrmänner erkannt wird, finden die in den bürgerlichen Gesetzen angeordneten Straf-Arten Anwendung. 197. — Erkenntnisse, welche darauf lauten, bedürfen der Allerhöchsten Bestätigung. 244. — Ausnahmen von dieser Bestimmung in Bezug auf die nicht im Dienst befindlichen Landwehr- und Reserve-Mannschaften. 340. — wird durch die Provinzial-Blätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. 133. — Verfahren bei Rehabilitirung der aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Individuen. 151—152.

Auswanderung,
Preußischer Unterthanen, in wie weit solche nach dem Gesetze vom 15. September 1818 statt finden und nachgegeben werden kann. 146.

Auswanderungs-Consense,
deren Nachsuchung und Ertheilung. 146.

Avancements-Verlust,
als Strafe für Offiziere im ehrengerichtlichen Verfahren. 176. — wie bei Verhängung dieser Strafe von den Ehrengerichten verfahren werden soll. 256.

B.

Bankerut,
wenn wegen desselben die Untersuchung gegen eine Militairperson zu verhängen ist, so müssen die Civilgerichte dem betreffenden Militairgerichte die zur Substantiirung der Untersuchung erforderlichen Verfügungen überlassen. 82.

Bataillons-Aerzte,
s. Militair-Aerzte.

Bataillons-Commandeure,
Disciplinar-Strafgewalt derselben. 122. 123. — eines selbstständigen Bataillons, zur Einleitung der Untersuchung gegen selbige bedarf es in der Regel nicht der Königl. Genehmigung. 397. — Befugniß zur Bestätigung standrechtlicher Erkenntnisse. 246. — bei der Landwehr, deren Verpflichtung zur Beaufsichtigung ihrer Untergebenen, wenn sie außer Dienst sich befinden. 128. — deren Disciplinar-Strafgewalt. 122—123. 218. 234—235. — Gerichtsbarkeit. 238. — Bestätigungsrecht. 137.

Batterie-Commandeure,
deren Disciplinar-Strafgewalt. 123.

Baugefangenschaft,
s. Festungs-Baugefangenschaft.

Beamte,
s. Militairbeamte.

Begnadigung,
von Verbrechern, in wie weit solche für die schon zum Tode verurtheilten Verbrecher nachgesucht werden kann. 84.

Begnadigungsgesuche,
der Spruchgerichte, dürfen nicht in den Tenor des Erkenntnisses aufgenommen werden. 262.

Digitized by Google

Beil,
Todesstrafe mit demselben; auf diese, nicht mehr auf diejenige mit dem Schwerte, soll künftig erkannt werden. 89.

Beisitzer,
bei den Verhören. 18. — bei gemischten Gerichten. 5. — bei den Kriegs- und Standgerichten. 18. — deren Wahl aus der Klasse der Gemeinen und Gefreiten. 191—192.

Bekanntmachungen,
der Militair-Behörden durch öffentliche Blätter, in welchen Fällen Insertions-Gebühren dafür zu entrichten sind. 204—205. — durch die Amtsblätter, sollen möglichst vermieden werden, wenn die bekannt zu machenden Gegenstände nur für Behörden von Interesse sind. 335.

Beleidigungen,
s. Injurien.

Berlin,
Verfahren bei Arretirung bürgerlicher Personen daselbst durch Militair-Wachen. 37—39.

Beschwerden,
der Unteroffizirre und Soldaten, wie und bei wem sie anzubringen sind. 275—276. — Bestrafung ungegründeter Beschwerden. 276. — desgl. der Beschwerdeführung vor versammeltem Kriegsvolke. 48. — über das General-Auditoriat, sind bei dem Kriegs-Ministerio anzubringen. 383.

Besoldungen,
deren Beschlagnahme, wenn Offiziere wegen Vertretung von Kassengeldern in Anspruch genommen werden. 178. — während eingeleiteter Untersuchungen und Dienst-Suspensionen inne behaltene, deren Verwendung und Nachzahlung. 230.

Besondere Abtheilungen,
der Garnison-Compagnien, Einstellung in dieselben. 143. 185.

Bestätigung,
kriegsrechtlicher Erkenntnisse. 243—246. 260. — bei den in den Festungen detaschirt stehenden Truppen. 160. — bei der Lehr-Escadron. 144. — bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon. 216—217. — bei der Garde-Landwehr, gegen Garde-Invaliden und gegen Armee-Gensd'armen beim Garde-Corps. 260. — gegen Leute von Truppen verschiedener Armee-Corps. 277. — bei den zur Besatzung der Bundesfestungen gehörenden Truppen. 257—258. — bei den Garnison-Compagnien. 160. — gegen Compagnie- und Escadron-Chirurgen. 348. — standrechtlicher Erkenntnisse. 246. — bei der Lehr-Escadron. 144. — bei den Garnison-Compagnien und den in den Festungen detaschirt stehenden Truppen. 160. — insbesondere, wenn sie zum Garde-Corps gehören. 160. — gegen Gensd'armen, wenn auf Entfernung aus der Gensd'armerie erkannt worden. 164. — gegen die provisorisch bei der Gensd'armerie angestellten Leute, welche früher bei der Garde gestanden haben. 241—242. — der Erkenntnisse durch Spruchcommissionen, wenn auf Kassation erkannt worden. 245. — der civilgerichtlichen Erkenntnisse, gegen beurlaubte Landwehrmänner und Reserve-Mannschaften, welche auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande lauten. 198. 340. — gegen Landwehr-Offiziere, wenn auf Verlust der Offizier-Charge erkannt worden. 301.

Bestätigungs-Ordres,
der Erkenntnisse, deren Aufbewahrung. 220—221.

Bestätigungsrecht,
der höheren Militair-Befehlshaber, Umfang desselben. 246. — der commandirenden Generale, geht in Abwesenheits-Fällen derselben nicht auf den Chef des Generalstabes über. 258.

Bestechung,
der Finanz- und Polizei-Offizianten, wie dieses Vergehen zu bestrafen. 36.

Digitized by Google

Betrügereien,
in Militair-Lazarethen, deren strengere Bestrafung. 103. — Bestrafung der Militairpersonen, welche, wenn sie in Lazarethen Dienste leisten, sich der Untreue schuldig machen. 139.

Beurlaubte,
des stehenden Heeres, auf unbestimmte Zeit, deren Gerichtsstand in Criminal- und Injuriensachen. 378. — Verpflichtung derselben zur Tragung der Untersuchungs-Kosten. 369.

Bigamie,
Bestrafung derselben. 53.

Blutschande,
deren Bestrafung. 53.

Bombardiere,
deren Rangverhältnisse. 314. — Vice-Bombardiere, Rangverhältnisse derselben. 213. — ihnen wird die Degradation gleich den wirklichen Bombardieren als Strafe angerechnet. 234.

Brandmarkung,
zieht die Ausstoßung aus dem Soldatenstande nach sich. 197.

Brandstiftungen,
vorsätzliche und fahrlässige, deren Bestrafung. 55. — nächtliche, wenn dadurch ein Schaden von 500 Rthlrn. und darüber verursacht worden ist. 300.

Brigade-Commandeure,
Disciplinar-Strafgewalt derselben über Offiziere. 384. — der Kavallerie, haben die niedere Gerichtsbarkeit über die Divisions-Garnison-Compagnien. 160. — der Landwehr, deren Verpflichtung zur Aufsichtsführung über die nicht im Dienste befindliche Landwehr. 128. — deren Gerichtsbarkeit über die Invaliden-Compagnien. 231—232.

Brigadier,
der Artillerie, steht in dem Verhältnisse eines Regiments-Commandeurs. 124. — dessen Befugniß, standrechtliche Erkenntnisse zu bestätigen. 246. — bei der Gensd'armerie, dessen Jurisdiction und Disciplinar-Strafgewalt. 165.

Bundesfestungen,
Luxemburg und Mainz, Ausübung der Civilgerichtsbarkeit über die dort befindlichen Preußischen Unterthanen. 372—374.

Bundesstaaten,
Deutsche, Cartel-Convention derselben. 306—310.

Bürgerwachen,
Bestrafung des gegen selbige von Militairpersonen ausgeübten Ungehorsams. 81.

C.

Capitains,
wie sich dieselben zu verhalten haben, wenn Subaltern-Offiziere sich subordinationswidrig gegen sie betragen. 16. — namentlich wenn letztere sie wegen eines ihnen ertheilten Verweises zur Rede stellen. 17. — zweiter Klasse, sollen, wenn sie zu Festungsarrest von länger als 4 Wochen verurtheilt sind, im Falle des Unvermögens von Bezahlung der Reisekosten für die zum Untersuchungs-Gericht gehörenden Personen und der Transport-Kosten zur Festung befreit sein. 158. — Werthstempel zu den kriegsrechtlichen Erkenntnissen gegen selbige. 99.

Digitized by Google

Capitulanten,
verlieren, wenn sie in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, die Ehrentroddel und Soldzulage. 140.

Capitulations-Verträge,
Verpflichtung der Auditeure zur Aufnahme der Verhandlungen bei Abschließung derselben. 206. — in welchen Fällen die Annullirung derselben zulässig ist. 271. — Minderjährige Soldaten können dieselben ohne Consens ihrer Väter oder Vormünder eingehen. 233.

Cartel-Convention,
der Krone Preußen mit Rußland. 292—300. — der Deutschen Bundesstaaten. 306—310. — Declaration der Artikel IX. und XVIII. dieser Convention. 336—338. 370—371.

Chirurgen,
(Compagnie- und Escadrons-), s. Militair-Chirurgen.

Civilbehörden,
deren polizeiliche Befugnisse und Verpflichtungen. 161—162.

Civilgerichte,
sind zur Führung von Untersuchungen gegen active Militairpersonen in schleunigen Fällen verpflichtet, wenn die Militairgerichte nicht am Orte sich befinden. 92. — sollen Untersuchungen, wenn die Inculpaten im Laufe derselben ins Militair eingestellt sind, an die Militairgerichte abgeben. 195. — müssen die Untersuchungen, welche während der Dienstzeit der Inculpaten bei den Militairgerichten eingeleitet und bei dem Ausscheiden derselben aus dem stehenden Heere noch unbeendigt sind, fortführen, wenn ein gemeines Verbrechen oder Vergehen den Gegenstand der von den Militairgerichten abgegebenen Untersuchung bildet. 188. — dürfen die Execution in das Vermögen der Militairpersonen erst alsdann vollstrecken, wenn das betreffende Militairgericht sie benachrichtigt hat, daß der Exequendus angewiesen worden, der Executions-Vollstreckung sich zu unterwerfen. 200. — deren Competenz zur gerichtlichen Besichtigung und Obduction der Leichname der Militairpersonen. 301. — sie sollen dazu statt des Physikus einen Regiments- oder Bataillons-Arzt zuziehen, wenn ein solcher am Orte sich befindet. 302. — dürfen in Untersuchungs-Sachen gegen Militairpersonen, welche die Kostenfreiheit genießen, nur baare Auslagen liquidiren. 310. — müssen den Militair-Dienstbehörden von jeder Injurienklage, bei denen Untergebene derselben betheiligt sind, Nachricht geben. 379. — sind in Strafsachen gegen beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten zur Aufnahme solcher Verfügungen befugt und berechtigt, welche keinen Aufschub leiden. 87. — sollen in Civilsachen die Militairgerichte um Vernehmung der Offiziere requiriren, wenn diese Vernehmung auf einem kürzern und leichteren Wege bei den Militairgerichten geschehen kann. 89. — können für die in Injuriensachen gegen Offiziere aufgenommenen Verhandlungen keine Kosten liquidiren. 292. — sollen zur Ersparung von Kosten Offiziere in Criminalsachen vernehmen, wenn ein Militairgericht am Aufenthaltsorte derselben nicht vorhanden ist. 354. — sollen vom Ausfalle der Erkenntnisse gegen Offiziere in Schuldsachen dem Commandeur Nachricht geben. 88. — desgl. der betreffenden Militair-Dienstbehörde von Einleitung der Untersuchungen gegen Militairbeamten, welche zu ihrem Ressort gehören. 109. — sind verpflichtet, Untersuchungen gegen Gensd'armen zu führen, wenn ein Militairgericht am Stationsorte derselben nicht vorhanden ist. 165. — Verfahren gegen die auf unbestimmte Zeit vom stehenden Heere Beurlaubten in Strafsachen. 378. — desgl. gegen beurlaubte Landwehrmänner, Reserve-Mannschaften und Trainsoldaten. 196—199. 228—229. 339—340. — sind befugt, nach Maaßgabe der Kriegs-Artikel, auf Einstellung bei einer Strafsection, Stockhiebe und Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen. 197. — imgl. auf Entlassung aus den Militair-Verhältnissen. 339. — sollen in allen Fällen, wo gegen beurlaubte Wehrmänner u. s. w. auf den Verlust der National-Cocarde zu erkennen ist, zugleich auf die militairischen Ehrenstrafen erkennen. 241. — müssen den Tenor eines jeden Straferkenntnisses gegen beurlaubte Wehrmänner u. s. w., wenn nicht auf eine bloße Geldstrafe erkannt ist, dem Brigade-Commandeur der Landwehr mittheilen. 198. 340. — müssen die auf Festungsstrafe lautenden Erkenntnisse, ohne die Ent-

Digitized by Google

scheidungsgründe, den mit der Strafvollstreckung beauftragten Kommandanturen abschriftlich überschicken. 334. — sollen die Untersuchungen wegen Uebertritts nach Polen gegen die nicht einberufenen Reserve-Mannschaften und Landwehrmänner führen. 305. — sind befugt und verpflichtet, gegen Landwehr-Offiziere auf den Verlust der Offizier-Charge zu erkennen, wenn sie Verbrechen verüben, welche, im Dienste begangen, die Kassation zur Folge gehabt hätten. 301. — müssen von allen gegen Landwehr-Offiziere eröffneten Untersuchungen und erkannten Strafen dem vorgesetzten Landwehr-Bataillons-Commandeur Mittheilung machen. 129. — sollen dem Kreislandrathe von jeder, gegen einen Militairpflichtigen eingeleiteten Untersuchung Nachricht geben, so wie von der demnächst erkannten Strafe. 374. — Befugniß derselben zur Führung der Untersuchungen und Bestrafung der Civilpersonen wegen unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde. 104.

Civilgerichtsbarkeit,
deren Ausübung in Luxemburg und Mainz. 372—374. — in den Citadellen bei Spandau und Graudenz. 73. — innerhalb der Ringmauern des Invalidenhauses bei Berlin. 95.

Civilpersonen,
Verfahren bei deren Arretirung durch Militair-Wachen in Berlin. 37—39. — in wie fern sie als Denuncianten in Injurienſachen gegen Militairpersonen bei erfolgender Freisprechung der Denunciaten die Kosten bezahlen müssen. 41. 388—389. — können, wenn sie als Zeugen oder Sachverständige bei einem Militairgerichte vernommen werden, Gebühren fordern. 214. — Verfahren in wechselseitigen Injurienſachen zwischen ihnen und Militairpersonen. 13—15. 388—389.

Civil-Strafanstalten,
Ueberweisung solcher Militair-Sträflinge an selbige, welche zur Arbeit in den Straffectionen körperlich unfähig sind. 148.

Civilversorgungs-Scheine,
der Invaliden, gehen durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verloren. 210. — Abnahme derselben. 210. — der Verlust derselben wird nicht durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen. 217.

Collegium medicum,
s. Medizinal-Collegien.

Commandirender General,
eines Armee-Corps, dessen Wirkungskreis. 120. 155—156. — dessen Disciplinar-Strafgewalt über Offiziere. 384. — Militair-Gerichtsbarkeit über die Artillerie und die Ingenieure. 272—273. 355. 364—365. — desgl. über die Reserve-Regimenter, die Jäger- und Schützen-Abtheilungen. 183—184. 355. — Bezeichnung der Fälle, in welchen ihm die Anordnung eines gemischten Gerichts competirt. 121. 358. — Bestätigungsrecht desselben. 244. — namentlich in Hinsicht der Erkenntnisse gegen Leute von Truppen verschiedener Armee-Corps. 277. — desgl. des commandirenden Generals des 8ten Armee-Corps bei den zur Besatzung der Bundesfestungen gehörenden Truppen. 258. — das Bestätigungsrecht geht in Abwesenheits-Fällen desselben nicht auf den Chef des Generalstabs über. 258. 262. — dessen Befugniß zur Ertheilung der Ordres an die Festungs-Kommandanten wegen Annahme von Festungs-Arrestaten. 290—291. — imgl. zur Annahme der Festungs-Baugefangenen. 248. — kann die Aussetzung der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Arreſtrafen aus dienstlichen Gründen verfügen. 379—380. — ist befugt, incorrigible Landwehrmänner im Disciplinarwege aus der Landwehr zu entfernen. 259. — kann im Kriege die ihre Bestimmung nicht erfüllenden Feldoffizianten suspendiren und von der Armee entfernen. 263. — dessen Befugniß zur Prüfung und Entscheidung der Perhorrescenz-Gesuche der Offiziere. 398. — des Garde-Corps, Umfang der Gerichtsbarkeit desselben. 215. — dessen Bestätigungsrecht. 245. 260.

Compagnie-Commandeure,
deren Disciplinar-Strafgewalt. 123.

Complott,
zur Desertion. 50. 77. zur Plünderung. 48.

Digitized by Google

Concurse,
welche über das Vermögen von Militairpersonen eingeleitet worden, in denselben sind die zur Substantiirung einer Untersuchung nöthigen Verfügungen den Militairgerichten zu überlassen. 82.

Conduiten-Listen,
über Offiziere, Auszüge aus denselben dürfen nicht zu den Untersuchungs-Acten gebracht werden. 329.

Confiscation,
s. Vermögens-Confiscation.

Contraventionen,
der Militairpersonen gegen Finanz- und Polizei-Verordnungen, Verfahren in solchen Fällen. 24. 97—98.

Contumacial-Verfahren,
gegen abwesende Deserteure. 6—12. 208—209. 279. — gegen Deserteure von Truppentheilen, welche getrennt vom Divisionsstabe in den Festungen stehen. 355. — imgl. von Reserve-Regimentern, Jäger- und Schützen-Abtheilungen, der Artillerie und den Pionieren. 355. — desgl. von den Festungs-, Reserve-, Artillerie- und Pionier-Compagnien. 364—365.

Criminal-Ordnung,
einige Modificationen, besonders der §§. 156. 179. und 571. derselben, — wegen Obduction der Leichname der Selbstmörder, — wegen richterlicher Besichtigung der Spuren eines gewaltsamen Diebstahls, — wegen Entlassung der bis zur Besserung detinirten Sträflinge und wegen Bestätigung ergangener Criminal-Erkenntnisse. 229.

Criminal-Strafen,
Ablegung der Orden und Ehrenzeichen während deren Abbüßung. 189. — deren Verhängung gegen die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres durch die Civilgerichte. 378—379. — desgl. gegen beurlaubte Wehrmänner, Reserve-Mannschaften und Trainsoldaten. 197. 339—340. s. Strafen.

D.

Defension,
s. Vertheidigung.

Defraudationen,
landesherrlicher Nutzungen, welche von Militairpersonen begangen worden, Verfahren bei deren Untersuchung und Bestrafung. 97—98.

Degradation,
deren Anwendung als Strafe gegen Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker und Unteroffiziere. 56—57. — bei der Landwehr. 197. — gegen Trompeter. 218. — Kurschmiede. 313—314. — Bombardiere und Vice-Bombardiere. 234. — darf nicht auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. 136. — Anrechnung derselben auf die verwirkte Festungsstrafe. 57. — Bezeichnung der Fälle, in welchen statt derselben verlängerter Arrest eintreten kann. 57.

Denkmünzen,
(Ehren-), dürfen deren Inhaber während der Erleidung von Freiheitsstrafen nicht anlegen. 189. — dies findet jedoch auf den Untersuchungs-Arrest keine Anwendung. 195. — s. Kriegs-Denkmünze.

Depositа,
der Militairgerichte, im Kriege, sollen in den Feld-Kriegskassen asservirt werden. 315.

Deserteurs,
es soll für sie kein General-Pardon fernerhin gegeben werden. 146. — Amnestie-Bestimmungen des Bundes-Cartels für sie. 309. — nähere Bestimmungen darüber. 328—329. 333—334.

Digitized by Google

336—338. — die Aufgreifung derſelben gehört zu den Pflichten der Gensd'armerie. 166. — die von ihnen eingehenden Briefe müſſen an die Behörden abgeliefert werden. 39. — wieder eingebrachte, Koſten für Auslieferung derſelben. 389—390. — Liquidirung dieſer Koſten. 369—370. — Einziehung der Fangegelder und Verpflegungs-Koſten derſelben. 159. — Gerichtsſtand derſelben, wenn ſie mehreremal und zwar von verſchiedenen Truppentheilen deſertirt ſind. 233. — werden bei Wiederaufnahme in das Militair-Verhältniß nicht von neuem vereidigt. 351. — Verfahren bei Rehabilitirung derſelben. 151—152. — ſollen, wenn die Rehabilitirung nöthig iſt, erſt nach derſelben zur Verbüßung der ihnen auferlegten Feſtungsſtrafe abgeführt werden. 182. — abweſende, Verfahren gegen ſie. 6—12. 208—209. — dieſes (Contumacial-) Verfahren darf, wenn es gegen einen Offizier verhängt werden ſoll, ohne Königl. Genehmigung nicht eingeleitet werden. 269—270. — Competenz zur Einleitung dieſes Verfahrens gegen abweſende Deſerteure von Truppentheilen, welche getrennt vom Diviſionsſtabe in den Feſtungen ſtehen. 355. — desgl. von den Reſerve-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Abtheilungen, der Artillerie und den Pionieren. 355. — von den Feſtungs-Reſerve-Artillerie- und Pionier-Compagnien. 364—365. — Strafen gegen ſie. 7. 11. 50. — wenn ſie vor der Edictal-Citation ſterben. 21. — Sicherſtellung des fiscaliſchen Intereſſes hinſichtlich des zu confiscirenden Vermögens derſelben. 278—279. — Ausmittelung und Einziehung dieſes Vermögens. 364. — Vollziehung der Vermögens-Beſchlagnahme in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Geſetzeskraft hat. 255.

Deſertion,
Begriffsbeſtimmung dieſes Verbrechens. 1. — wann die Abſicht zu deſertiren vermuthet wird. 49. — als ſolche iſt die heimliche Entweichung der mit Vorbehalt der Dienſtpflicht entlaſſenen Offiziere anzuſehen. 347. — der Offizierburſchen. 280. — der beurlaubten Landwehrmänner. 130. — Beſtrafung derſelben im Kriege und Frieden. 49. 50. — im Complott. 50. 77. — der dritten Deſertion im Frieden. 190. — der in den Kriegsjahren 1813—1815 verübten. 158. 161. — wenn ſelbige vor dem 7. Auguſt 1814 verübt worden, ſo findet die Allerhöchſte Begnadigungs-Ordre vom 5. Auguſt 1814 darauf nicht mehr Anwendung. 154. — Verleitung zur Deſertion und Nichtverhinderung derſelben. 50.

Detention,
der Feſtungsgefangenen bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs und der Beſſerung, längſte Dauer derſelben. 368. — Verfahren bei Entlaſſung der dazu Verurtheilten. 367—368. — in den Rheinprovinzen. 368—369.

Diäten,
der Auditeure. 316. — Bezeichnung der Fälle, in welchen die Auditeure darauf Anſpruch haben. 316—317.

Diebe,
zur lebenswierigen Einſperrung verurtheilte, Aufhebung der nicht öffentlich geſchehenden Züchtigung derſelben. 88.

Diebeshehlerei,
deren Beſtrafung. 54.

Diebſtahl,
gemeiner, deſſen Beſtrafung, 53. — qualificirter. 54. — gewaltſamer. 54. — dritter gemeiner. 183. — in Militair-Lazarethen. 103. 139. — am Futter der Militair-Dienſtpferde. 232. — an Pferden, Zug- und Laſtthieren, imgl. an Nutzvieh. 340—341. — an Sachen, die nicht unter genauer Aufſicht gehalten werden können und deren Werth nicht Einen Thaler erreicht. 393. — der Soldaten an Eßwaaren, Putzmaterial u. ſ. w. der Kameraden, zum eigenen Gebrauche 287. — an gefälltem Holze, welches im Walde oder an den Ablagen ſteht, ſo wie an Flöß- und Schwemmholz. 181. — gewaltſamer, in wie weit deſſen hinterlaſſene Spuren keiner richterlichen Beſichtigung bedürfen. 229.

Digitized by Google

Dienstauszeichnung,
darf während der Verbüßung von Festungsstrafe nicht getragen werden. 239. — auf deren Verlust ist zu erkennen, wenn die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und im Civilstande der Verlust der National-Cocarde eintritt. 239—240. — Wiederverleihung derselben. 240.

Dienstauszeichnungs-Kreuz,
dessen Verlust. 77.

Dienstbehörde,
deren Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der von Staatsbeamten aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit verübten Ehrenkränkungen. 386—387. — soll von jeder Injurienklage, bei welcher Untergebene von ihr als Kläger oder Verklagte betheiligt sind, Nachricht erhalten. 379.

Dienstentlassung,
unfreiwillige, der Offiziere, durch ehrengerichtliche Erkenntnisse. 176. — der Militair-Befehlshaber, welche Vergehungen ihrer Untergebenen ungeahndet lassen, oder Bestrafungen in den Strafllisten verschweigen. 63. — der bei der Militair-Verwaltung angestellten Beamten. 263. — der Militair-Geistlichen. 331. — der Gensd'armen. 223. 285—286.

Dienstentsetzung,
(Kassation), soll bei Beamten eintreten, wenn gegen selbige auf einen längeren als einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist. 100. — eines Offiziers, hat die Abnahme der Patente zur Folge. 45.

Dienstsuspension,
Befugniß der Militair-Befehlshaber zur Anordnung derselben gegen Offiziere. 189. — deren Anordnung gegen Militairbeamte und Feld-Offizianten. 263. — desgl. gegen Gensd'armen. 327. — den Landwehr-Offizieren soll untersagt werden, während derselben die Uniform zu tragen. 285. — Nachzahlung der während derselben einbehaltenen Gehaltsrate bei erfolgter Freisprechung des Angeklagten. 230.

Dienstvergehen,
der Militairbeamten, deren Untersuchung und Bestrafung im gerichtlichen oder administrativen Wege. 263—266. — bei Bestrafung derselben ist die Nichtableistung des Diensteides ohne Einfluß. 341.

Dienstzeit,
der Militairpersonen, soll überall erst von dem Tage des wirklichen Eintritts in den Dienst gerechnet werden. 363. — auf dieselbe wird den Soldaten des effectiven Standes, mit Einschluß der Freiwilligen, die erlittene Festungsstrafe nicht angerechnet. 156. — desgl. den Offizieren Festungsarrest von Einem Jahre und darüber. 281.

Disciplinarstrafen,
für Soldaten und Unteroffiziere. 59—61. — kleinere, Verzeichniß aller dieser Strafen, welche gegen Soldaten verhängt werden können. 312. — in Fällen, wenn Truppen in zwei Abtheilungen gegen einander manövriren und dabei mit Steinen oder andern verwundbaren Sachen geschossen wird oder die Leute mit einander handgemein werden. 82. — bei der beurlaubten Landwehr. 342—343. — für ein Disciplinar-Vergehen darf immer nur eine Strafe verhängt werden. 311.

Disciplinar-Strafgewalt,
der Truppen-Befehlshaber, vom detaschirten Lieutenant aufwärts. 122—124. — bei der Gensd'armerie. 165. — der Gouverneure und Kommandanten. 120. — der höheren Militair-Befehlshaber über Offiziere. 384. — der Offiziere, in außerordentlichen Fällen. 47. 58. — Verfahren nach Anwendung eines außerordentlichen Strafmittels. 59. 70.

Disciplinar-Verfahren,
bei Dienstsuspensionen, Dienstentsetzungen und Dienstentlassungen, s. diese und Dienstvergehen.

Divisions-Commandeure,
deren Disciplinar-Strafgewalt über Offiziere. 384. — Befugniß zur Anordnung von Ehrengerich-

Digitized by Google

ten. 176. 212. — Gerichtsbarkeit und Bestätigungsrecht derselben. 91. 121. 245. — Gerichtsbarkeit über die bei den Divisionen befindlichen Armee-Gensd'armen. 228. — sollen die in den Divisionen vorgekommenen, von untersuchungsführenden Offizieren beaebeiteten standrechtlichen Sachen von Zeit zu Zeit durch einen Divisions-Auditeur revidiren lassen. 247.

Drohen mit dem Gewehr,
gegen den Vorgesetzten, wird eben so wie die thätliche Insubordination bestraft. 47.

Duellanten,
Verfahren gegen selbige, wenn sie entweichen. 19.

Duelle,
Vorschriften zur Verhütung derselben. 277—278. 283—284. — deren Bestrafung. 19. 70. 277. — in Fällen, wo aus dienstlicher Veranlassung ein Offizier den Vorgesetzten herausgefordert hat. 16. — von beurlaubten Landwehr-Offizieren verübte, deren Untersuchung durch die Civilgerichte. 129—130.

E.

Edictal-Citation,
s. Vorladung.

Ehebruch,
Bestrafung desselben auf Antrag des beleidigten Ehegatten. 53

Eheverlöbnisse,
unconsentirte, deren Bestrafung. 2. 3. 51.

Ehrenbeleidigungen,
s. Injurien.

Ehrenerklärung,
als Privatgenugthuung in Injuriensachen findet nicht mehr statt. 87.

Ehrengerichte,
gegen Offiziere, vom Capitain oder Rittmeister abwärts. 66. 175. — bei der Landwehr. 114. 176. 211. — gegen Offiziere, welche mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ausgeschieden sind. 232. — deren Competenz. 66. 175—176. — auf Anordnung derselben kann jeder Offizier antragen. 176. — Befugniß der Divisions-Commandeure zur Anordnung derselben. 176. — Verfahren bei der Untersuchung. 177. 211. — bei Abfassung des Erkenntnisses. 177. 211. — insbesondere wenn auf Avancements-Verlust erkannt wird. 256. — Publication und Bestätigung der Erkenntnisse. 177. 211. — im ehrengerichtlichen Verfahren sollen sich die Vorgesetzten der Einwirkungen zur Erlangung eines Geständnisses von dem Angeklagten und auf Beurtheilung des Vergehens enthalten. 286—287.

Ehrenlegion,
französische, das Tragen des Ordens derselben mit dem Bildnisse Napoleons ist Preußischen Unterthanen verboten, mit der vom Könige von Frankreich getroffenen Abänderung aber erlaubt. 112.

Ehrenstrafen,
dürfen an Inhabern von Orden und Ehrenzeichen vor dem Verluste derselben nicht vollzogen werden. 76. — s. Strafen.

Ehrentroddel,
geht durch die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verloren. 140.

Ehrenzeichen,
Königl. Preußische, sollen nicht anders als in der vorgeschriebenen Form getragen werden. 125. —

Digitized by Google

dürfen deren Inhaber während der Verbüßung von Festungs- und Arreststrafen nicht anlegen. 153. 189. — Strafen für das unbefugte Tragen derselben. 162. — die auf das unbefugte Tragen derselben gesetzten Strafen finden auch bei der National-Cocarde, dem National-Militair-Abzeichen und dem Landwehrkreuze statt. 225. — Vorschriften wegen Verlusts derselben. 76—77. — vor dem Allerhöchsten Ausspruche über den Verlust derselben dürfen an den Inhabern keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen (Arrest- und Festungsstrafe ausgenommen) vollzogen werden. 76. 153. 189. — fremde, deren Tragung von Seiten der aus andern Diensten übernommenen Militairpersonen und Verfahren, wenn solche von letzteren verwirkt werden. 137. — ehemals Westphälische dürfen Preußische Unterthanen nicht tragen. 112.

Eid,
(Soldaten-Eid) der Militairpersonen des Waffendienstes, Formel und Verfahren bei Ableistung desselben. 57. 313. — besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vereidigung der Ersatzmannschaften. 138. 187. 365. — der Katholiken. 394. — der Menoniten. 266. — der Juden. 152—153. — Bezeichnung der Fälle, in welchen die Erneuerung derselben nicht nöthig, und anderer Seits derer in welchen sie erforderlich ist. 350—351. — Diensteid, der Gensd'armen, Formel und Verfahren bei Ableistung desselben. 285—286. — der Militair-Medizinal-Beamten. 359—360. — soll von Beamten nur einmal geleistet und bei Versetzungen bereits angestellter Beamten nicht erneuert werden. 381. — die Nichtableistung desselben ist bei Anwendung der Strafgesetze über Dienstvergehen und andere Verbrechen der Beamten ohne Einfluß. 341. — Manifestationseid, Vollstreckung der Execution gegen Offiziere, wenn sie sich weigern, selbigen abzuleisten. 207.

Einberufungs-Ordre,
der Landwehrmänner zum Dienst, die Nichtbefolgung derselben ist strafbar. 192. 218. 332—333.

Eingaben,
s. Gesuche.

Eisen-Munition,
welche bei den Uebungen der Artillerie verschossen worden, deren widerrechtliche Zueignung ist strafbar. 361.

Eisernes Kreuz,
zweiter Klasse, Verwirkung des Erbrechts auf selbiges. 151. — gleichzeitiger Verlust desselben und des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse. 151. 267. — nebst der Erbberechtigung darauf. 184—185. 267. — Einholung des Allerhöchsten Ausspruchs wegen Verlusts der Erbberechtigung auf selbiges. 158—159. — der Verlust desselben hat die Entfernung des Namens des gewesenen Besitzers von der Gedächtnißtafel zur Folge. 144.

Entfernung,
unerlaubte, der Unteroffiziere und Soldaten, aus dem Quartier. 48. — vom Marsch oder Commando. 49. — unfreiwillige, der Gefreiten, von dieser Charge. 282. — vom Garde-Corps, bei Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und bei Verurtheilung zur Festungsstrafe. 186. 199. — der zu diesem Corps gehörenden Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Einlieferung in eine Landarmen-Straf- oder Besserungs-Anstalt. 263. — von den Jägerabtheilungen bei Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. 186. — der activen Soldaten aus den Militair-Verhältnissen wegen Unsittlichkeit und schlechter Führung, im Disciplinarwege. 86. — desgleichen der Landwehrmänner. 259. — der Gensd'armen, aus der Armee-Gensd'armerie. 188. — desgl. aus der Land-Gensd'armerie. 223. 285—286. — der moralisch schlechten Subjecte aus den Garnison-Compagnien. 80. — der Invaliden aus den Invaliden-Compagnien. 78. — der Garde-Invaliden. 260. — aus dem Offizierstande, als Strafe für Offiziere, auf welche jedoch nicht von Kriegsgerichten, sondern nur von Ehrengerichten erkannt werden kann. 176. — soll namentlich bei niedrigen Beschimpfungen eines andern Offiziers eintreten. 284. — hat die Abnahme der Offiziers-Patente zur Folge. 255.

Digitized by Google

Entweichung,
der Festungsgefangenen, wie in einem solchen Falle zu verfahren. 110. — der zur Detention verurtheilten Sträflinge, während der Detentionszeit, deren Bestrafung. 368. — der Invaliden, aus der Invaliden-Compagnie oder dem Invaliden-Hause. 214. — der mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlassenen Offiziere 347. s. Desertion.

Erbberechtigung,
zum eisernen Kreuze, und zum Russischen St. Georgen-Orden fünfter Klasse; s. Eisernes Kreuz, und Georgen-Orden.

Erkenntnisse,
kriegsgerichtliche, deren Unterzeichnung. 324. — bei Einsendung derselben an das General-Auditoriat zur Veranlassung der Bestätigung soll wenn auf Festungsstrafe erkannt worden, die Festung namhaft gemacht werden, wohin der Verurtheilte abgeführt ist. 126. — die Einsendung zur Bestätigung an Militair-Befehlshaber erfolgt ohne Anschreiben. 248. — Bestätigung derselben. 243—245. — bei der Lehr-Eskadron. 144. — bei den in den Festungen detaschirt stehenden Truppen, namentlich wenn sie zum Garde-Corps gehören. 160. — bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon. 216—217. — bei der Garde-Landwehr, gegen Garde-Invaliden und Armee-Gensd'armen beim Garde-Corps. 260. — gegen Leute von Truppen verschiedener Armee-Corps. 277. — gegen Deserteure, wenn durch dieselben ein früher ergangenes Contumacial-Urtel aufgehoben wird. 246. — bei den Garnison-Compagnien. 160. — gegen Compagnie- und Eskadron-Chirurgen. 318. — gegen die in den Festungen untergebrachten Polnischen Flüchtlinge. 244. — Begutachtung derselben. 245—246. — Verfahren, wenn ein solches Erkenntniß bei der Begutachtung für ungesetzlich erklärt wird. 246. — deren Geheimhaltung bis nach erfolgter Bestätigung. 85. — Werthstempel zu denselben. 98—99. namentlich, wenn sie gegen Capitains oder Rittmeister zweiter Klasse ergangen sind. 99. — deren Bekanntmachung, wenn sie auf Adelsverlust lauten. 82. — desgl. wenn auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist. 133. — müssen, wenn sie auf Festungsstrafe lauten, den mit der Strafvollstreckung beauftragten Kommandanturen mitgetheilt werden. 334. — deren Revision durch das General-Auditoriat, wenn sie von einem Militairbefehlshaber bestätigt worden. 247. — deren Aufbewahrung. 220—221. — in contumaciam gegen Deserteure ergangene, deren Vollstreckung. 7. 11. — in den Rheinprovinzen 154. — gegen Deserteure vom Garde-Corps. 135. — Aufhebung dieser Erkenntnisse durch die Kriegsgerichte, wenn die Verurtheilten zurückkehren oder wieder eingebracht werden. 248. — standgerichtliche, deren Bestätigung. 246—247. — bei der Lehreskadron. 144. — bei den Garnison-Compagnien und den in den Festungen detaschirt stehenden Truppen, insbesondere wenn sie zum Garde-Corps gehören. 160. — gegen Gensd'armen, wenn auf Entfernung aus der Gensd'armerie erkannt worden. 164. — gegen die provisorisch bei der Gensd'armerie angestellten Leute, welche früher bei der Garde gestanden haben. 241—242. — Revision derselben durch die Auditeure. 247. 249. — der Spruchcommissionen, deren Bestätigung, wenn auf Kassation eines Beamten erkannt worden. 245. — civilgerichtliche, in Strafsachen, deren Mittheilung an die mit der Strafvollstreckung beauftragten Kommandanturen, wenn auf Festungsstrafe erkannt worden ist. 334. — gegen Landwehr- und Reserve-Mannschaften, deren Mittheilung an den Landwehr-Brigade-Commandeur. 198. 340. — deren Bestätigung, wenn sie auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande lauten. 198. 340. — und deren Bekanntmachung. 133. — gegen Landwehr-Offiziere, deren Mittheilung an den vorgesetzten Landwehr-Bataillons-Commandeur. 129. — deren Bestätigung, wenn auf Verlust der Offizier-Chaege erkannt worden. 301. — in Civilsachen, deren Vollstreckung durch Execution. 190. 200. 207. — namentlich gegen Militairpersonen, welche in Casernen oder ähnlichen Dienstgebäuden wohnen. 349—350. 366. — deren Mittheilung in Schuldsachen gegen Offiziere an den Commandeur. 88.

Erpressungen,
deren Bestrafung im Kriege. 48. — welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden, deren Bestrafung. 239.

Digitized by Google

Ersatz-Mannschaften.
s. Militair-Ersatz.

Erscheinen,
persönliches, der Angeklagten vor den Kriegs- und Standgerichten. 380. — Verfahren, wenn dasselbe aus irgend einem Grunde unterbleiben muß. 380—381.

Escadron-Commandeure,
deren Disciplinarstrafgewalt. 123. 311—312.

Excesse,
deren Untersuchung, wenn selbige auf einer Postirung, in einem offenen Orte, auf dem Lande, oder bei irgend einer Gelegenheit verübt werden, und dabei Militairpersonen, welche zu verschiedenen Militairgerichten gehören betheiligt sind, oder wenn in solchen Fällen eine Concurrenz bürgerlicher Personen statt findet. 121. 358.

Execution,
deren Anwendung gegen Militairpersonen in Communal-, Polizei- und Steuersachen. 196. — desgl. gegen dieselben im civilgerichtlichen Verfahren und aus Civil-Erkenntnissen. 190. — darf erst dann vollstreckt werden, wenn die Civilgerichte von den Militairgerichten benachrichtigt sind, daß der Exequendus das mandatum de parendo erhalten hat. 200. — deren Vollstreckung gegen Militairpersonen, in Casernen und ähnlichen Dienstgebäuden 349—350. 366. — auf Gehalts- und Pensions-Abzüge 282. — gegen Offiziere, wegen verweigerter Ableistung des Manifestations-Eides. 207.

F.

Fangegeld,
für Einbringung eines desertirten Militairsträflings. 144—145. — der Deserteure, Wiedereinziehung derselben. 159.

Feigheit,
vor dem Feinde, deren Bestrafung. 49. — durch selbige wird das Recht die National-Cocarde zu tragen verwirkt. 101.

Feldjäger,
reitende, deren Rangverhältnisse und Gerichts-Gebührenfreiheit. 35—36.

Feld-Kriegskasse,
in derselben sollen die von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente aufbewahrt werden. 358. — imgleichen die Depositа der Militairgerichte. 315.

Feld-Offizianten,
welche nur für die Dauer des Krieges angestellt sind, können, wenn sie ihre Bestimmung nicht erfüllen, sofort wieder entlassen werden. 263.

Feldprediger,
s. Militairprediger.

Feldwebel,
deren Degradation. 56—57. — bei der Landwehr 197.

Festungs-Annahme-Ordres,
s. Annahme-Ordres.

Festungs-Arrest,
ist dem guten Namen des Verurtheilten nicht nachtheilig. 100. — die Ordre zur Vollstreckung desselben an Offizieren und Militair-Beamten ertheilt der commandirende General, an welchen die Bestätigungs-Ordre des Straf-Erkenntnisses ergangen ist. 290—291. —

Digitized by Google

dessen Vollstreckung 249—255. — entweder als gelinder, 252. — oder als strenger, 250. — oder als polizeilicher Festungs-Arrest. 253. — Competenzen der Offiziere, während sie Festungs-Arrest verbüßen. 157. — desgl. der Portepee-Fähnriche. 157. — von Einem Jahre und darüber, wird den Offizieren auf die Dienstzeit nicht angerechnet. 281. — ist bei Beamten mit Kassation verbunden, wenn er länger als ein Jahr dauert. 100. — mit Strafarbeit verbunden, hat den Verlust der National-Cocarde zur Folge. 101. 125. — statt dessen kann auch auf Festungs-Arbeit und Zuchthausstrafe erkannt werden. 184.

Festungs-Arrestaten,
(Festungs-Stuben-Gefangene), deren Behandlung. 249—253. — Classifizirung 249. — Versetzung nach andern Festungen. 253. — Gerichtsstand. 254. — Disciplinar-Strafgewalt des Kommandanten über sie. 253. — Urlaubsbewilligungen an selbige 251.

Festungs-Baugefangenschaft,
deren Anwendung gegen Soldaten bei schweren Verbrechen. 56. 62. — wenn darauf erkannt wird, sind die Verurtheilten bis zur Bestätigung des Erkenntnisses in einer benachbarten Festung unterzubringen. 248. — die Ordre zur Vollstreckung ertheilen die commandirenden Generale, in deren Corps-Bezirke die Verurtheilten sich befinden. 248

Festungsgefangene,
Verfahren bei Entweichung derselben. 110. — bei Entlassung der zur Detention verurtheilten. 367—368. — insbesondere in den Rheinprovinzen. 368—369.

Festungs-Gouverneure und Kommandanten,
s. Gouverneure, Kommandanten.

Festungsstrafe,
mittelst Einstellung bei einer Straffection, deren Anwendung. 56. 62. — kann, wenn durch kriegsgerichtliche Erkenntnisse darauf erkannt ist, bei der Bestätigung in Arreststrafe verwandelt werden, insofern auf dasselbe Vergehen Festungs- oder Arreststrafe in den Gesetzen verordnet ist. 246. — wird den Soldaten des effectiven Standes, mit Einschluß der Freiwilligen, auf die Dienstzeit nicht angerechnet. 136. — vorläufige Abführung zum Antritt dieser Strafe. 124. 248. — ist hinsichtlich der Unteroffiziere und der im Range ihnen gleichstehenden Militairpersonen nicht zulässig. 124. 248. — imgl. in Betreff der nicht im Dienst befindlichen Feldwebel der Landwehr. 198. — desgl. hinsichtlich der Deserteure, welche vor der Verurtheilung zur Festungsstrafe in contumaciam verurtheilt worden. 182. — Berechnung der Strafzeit. 248. — Vollstreckung dieser Strafe. 66—68. — die während deren Verbüßung gerichtlich erkannten Arreststrafen werden dem Verurtheilten auf die zu erleidende Festungsstrafe nicht angerechnet. 377—378.

Festungs-Stuben-Gefangene,
s. Festungs-Arrestaten.

Fleischliche Verbrechen,
an Mädchen unter 12 Jahren verübt, sollen als erzwungen erachtet und danach bestraft werden. 113.

Forstbeamten,
Beweiskraft der Aussagen derselben in Holzdiebstahls-Sachen. 181. — sollen nicht mehr einen Denuncianten-Antheil bei Forstfreveln beziehen. 181.

Forstfrevel,
s. Holzdiebstähle.

Fouragiren,
eigenmächtiges, im Kriege, dessen Bestrafung. 45—46.

Frauen,
der Militairpersonen, haben nicht den Militair-Gerichtsstand. 71. — deren Gerichtsstand in Mainz und Luxemburg. 372—374. — der Deserteure, deren Bestrafung bei Durchhelfung ihrer Ehegatten. 8.

Digitized by Google

Freimaurer-Logen,
in weit solche in den Preußischen Staaten geduldet werden. 117. — Rechte und Pflichten derselben. 118.

Fremde,
(Militairpersonen), deren Gerichtsstand. 22.

Friedrich-Wilhelms-Institut,
(medizinisch-chirurgisches), Errichtung eines besondern Gerichts für dasselbe. 90.

Führungs-Atteste,
sind in Untersuchungs-Sachen gegen Offiziere anstatt der Auszüge aus den Conduiten-Listen zu den Acten zu bringen. 329.

G.

Galgen,
Anheftung des Namens oder Bildnisses eines Deserteurs an denselben. 7. 11. — Abnahme des Namens oder Bildnisses von demselben. 151—152. — Kosten für die Anheftung und Abnahme des Namens oder Bildnisses der Deserteure. 12. 13.

Garde-Corps,
Bestätigung der Erkenntnisse gegen detaschirt stehende Truppen desselben. 160. 260. — desgl. gegen Invaliden- und Armee-Gensd'armen desselben, so wie bei der Garde-Landwehr. 260. — Entfernung aus demselben bei Versetzung in die zweite Klasse und bei Verurtheilung zur Festungsstrafe. 260. — desgl. der Beurlaubten dieses Corps, wegen Einlieferung in eine Landarmen-Straf- oder Besserungs-Anstalt. 263.

Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr-) Regiment,
Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit beim zweiten Bataillon desselben. 273.

Garnison-Compagnien,
Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit bei denselben. 160. — Besondere Abtheilungen bei denselben. 143. 185. — Anstellung der in selbigen stehenden Soldaten bei der Gensd'armerie. 163. — Entfernung der moralisch schlechten Subjecte aus denselben. 80. 185.

Gassenlaufen,
als Strafe bei gemeinen Soldaten, findet nicht mehr statt. 47. 62.

Gebühren-Taxe,
für die Auditeure, Auszug aus derselben. 43—44. 351—352. — neue, für sämmtliche Landes-Justiz-Collegien, nach derselben wird in Injuriensachen gegen Offiziere liquidirt. 219.

Gefängnißstrafen,
deren alternatives Verhältniß zu Geldstrafen. 24. 80—81. — deren Vollziehung bei der Landwehr. 132. — gegen Landwehr-Offiziere. 129. — wenn auf eine Gefängnißstrafe von Acht Tagen erkannt ist. 347.

Gefreite,
deren Entsetzung von dieser Charge im Disciplinarwege. 282.

Gehalts-Abzugs-Verfahren,
gegen Militairpersonen, dabei bedarf es nicht mehr der Mittelinstanz der Militairgerichte. 282.

Gehalts-Competenz,
der zur Festung verurtheilten Offiziere. 157. — der wegen Vertretung von Kassengeldern in Anspruch genommenen Offiziere während der Untersuchung. 178.

Geldstrafen,
deren alternatives Verhältniß zu den Leibesstrafen. 24. 80—81. — die denselben in Unvermögens-

Fällen zu substituirenden Leibesstrafen dürfen über einen zehnjährigen Verlust der Freiheit nicht ausgedehnt werden. 95. — sollen gegen Unteroffiziere und gemeine Soldaten von den Militairgerichten in der Regel nicht erkannt werden. 52. — deren Vollstreckung bei der Landwehr. 132. — gegen Landwehr-Offiziere. 129.

Gemischte Gerichte,
finden statt zur Untersuchung von Verbrechen und Vergehen, bei denen Militair- und Civilpersonen als Angeklagte betheiligt sind. 5. 121. — desgl. in wechselseitigen Injuriensachen zwischen Militair- und Civilpersonen. 13. — deren Anordnung. 121. 358. — Besetzung. 5. — bei denselben hat der erste Beisitzer vom Militair den Vorsitz. 5.

General,
s. commandirender General.

General-Aerzte,
s. Militair-Aerzte.

General-Auditeur,
soll die Oberaufsicht und Direction des Justizwesens bei der Armee führen. 32. — führt das Präsidium beim General-Auditoriat. 32. — dessen Mitwirkung bei Besetzung der Ober-Auditeurstellen im General-Auditoriat. 34. — hat das Recht, die Subaltern-Beamten beim General-Auditoriat anzustellen. 35. — hat das Vorschlagsrecht bei Besetzung der Auditeurstellen in der Armee. 91. — soll bei Entstehung eines Krieges dafür sorgen, daß alle zur Feld-Militair-Justiz gehörigen Personen gehörig angestellt, verpflichtet und mit der nöthigen Instruction versehen werden. 32.

General-Auditoriat,
dessen Ressort-Verhältnisse. 33. — dessen Stellung zum Militair-Justiz-Departement. 382—383. — führt die Aufsicht über sämmtliche Militairgerichte. 33. — soll für gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze bei den Militairgerichten sorgen. 348. — an dasselbe gelangen die Anfragen der Militair-Behörden in zweifelhaften Fällen, welche die rechtliche Instruction der Untersuchungs-Prozesse oder die Entscheidung betreffen. 25. 63. 383. — Begutachtung der zur Bestätigung Sr. Majestät des Königs oder des Kriegs-Ministers gelangenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse durch dasselbe. 245—246. 371. — imgl. der als ungesetzlich angefochtenen Erkenntnisse. 246. — desgl. der auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande lautenden Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner u. s. w. 198. 340. — desgl. der Civilerkenntnisse gegen Landwehr-Offiziere, wenn letztere der Offizier-Charge für verlustig erklärt werden. 301. — Acten-Revision durch dasselbe im Interesse des Gesetzes. 382. 398. — Revision der von den Militair-Befehlshabern bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnisse durch selbiges. 247. — muß über das Resultat dieser Revision am Jahresschlusse an des Königs Majestät Bericht erstatten. 247. — soll dem Militair-Justiz-Departement die erstatteten Immediat-Berichte und die darauf ergangenen Allerhöchsten Entscheidungen abschriftlich mittheilen. 384. — dessen Gerichtsbarkeit. 73. — namentlich über die Militair-Geistlichen. 185. — bildet die zweite Instanz in Sachen, welche vor das Gericht des Friedrich-Wilhelms-Instituts in erster Instanz gehören. 90. — an dasselbe gelangen die Acten, betreffend die Selbstentleibung von Militairpersonen. 277. — Gerichtsstand der Mitglieder desselben. 109. — Rangverhältnisse der Mitglieder desselben. 34. — Dienstpflichten der bei demselben angestellten Subaltern-Beamten. 35.

General-Inspecteure,
der Artillerie und des Ingenieur-Corps, deren Disciplinar-Strafgewalt über Offiziere. 384. — erhalten in Untersuchungs-Sachen gegen Offiziere, welche ihnen untergeben sind, nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache die Acten vom General-Auditoriate zur Einsicht. 258.

General-Münz-Direction,
von derselben muß in Untersuchungs-Sachen wegen Münzverbrechen das über Unächtheit der in Beschlag genommenen Münzen nöthige Gutachten eingeholt werden. 201.

Digitized by Google

General-Pardon,
soll den Deserteuren und Ausgetretenen nicht mehr ertheilt werden. 146.

General-Stabsarzt,
erster, der Armee, ist befugt, im Felde jeden ihm untergeordneten Beamten, der seine Bestimmung nicht erfüllt, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. 263. — soll vom Ausfalle der Untersuchungen gegen Militair-Chirurgen Nachricht erhalten. 25. — hat Obersten-rang. 69.

Gensd'armen,
(Armee-), deren Rangverhältnisse. 200—201. — Disciplinarstrafen gegen selbige. 188. — Militair-Gerichtsstand der bei den Divisionen stehenden. 228. — Bestätigung der gegen sie ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse. 244. — insbesondere beim Garde-Corps. 260. — vorzugsweise Anstellung derselben bei der Land-Gensd'armerie. 163. — deren unfreiwillige Entfernung aus der Armee-Gensd'armerie. 188.

Gensd'armerie,
(Land-), deren Organisation nach der Verordnung vom 30. Dezember 1820. 163—169. — Dienst-Instruction für dieselbe. 169—175. — militairische Organisation derselben unter dem Oberbefehl eines Generals als Militair-Chef. 163. — Land-Gensd'armen. Verfahren bei Anstellung derselben, zuerst provisorisch auf sechs Monate. 164. — wie zu verfahren, wenn selbige während der provisorischen Anstellung Verbrechen verüben. 164. — insbesondere, wenn sie vom Garde-Corps zur Gensd'armerie abgegeben sind. 241—242. — Vereidigung derselben und Eidesformel für selbige. 285—286. — Rangverhältnisse derselben. 164. — nähere Bestimmungen über ihre Dienstverhältnisse. 165 u. f. 171 u. f. — haben in Beziehung auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten. 167. — haben bei Einbringung desertirter Militair-Sträflinge auf Fangegeld keinen Anspruch. 145 — desgl. bei Einlieferung von Deserteuren, welche aus dem Gebiete eines Bundesstaates entwichen sind. 337. — Bezeichnung der Fälle, in welchen sie sich der ihnen anvertrauten Waffen bedienen dürfen. 174—175. — Bestrafung der Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen dieselben. 167. — Ausübung der militairischen Disciplin über selbige. 169—170. — Gerichtsstand derselben in Criminal- und Injuriensachen. 164. — Suspension der Gensd'armen vom Dienste und deren Folgen. 327. — Untersuchungs- und Strafverfahren bei Dienst- und andern Vergehen derselben. 165. — Bestätigung der über selbige ergehenden kriegs- und standrechtlichen Erkenntnisse. 164. 244—245. — Unfreiwillige Entfernung derselben. 164. 223. 285—286. — Verfahren bei dieser Entfernung. 285—286. — Chef derselben, dessen Jurisdiction und Disciplinar-Strafgewalt. 165. — dessen Bestätigungsrecht. 164. 245.

Gensd'armerie-Abtheilungs-Commandeure,
s. Abtheilungs-Commandeure.

Gensd'armerie-Brigadier,
s. Brigadier.

Gensd'armerie-Unteroffiziere,
haben den Rang und den Titel der Wachtmeister. 164.

Georgen-Orden,
Sct., Russischer, fünfter Klasse, gleichzeitige Verwirkung desselben und des Erbrechts auf selbigen mit dem eisernen Kreuze. 151. 184—185. 267.

Gerichte,
s. Civilgerichte, Militairgerichte, Kriegsgerichte, Standgerichte.

Gerichtsbarkeit,
freiwillige, deren Verwaltung durch die Auditeure bei mobilgemachten Truppen. 96. 97. — s. Militair-Gerichtsbarkeit.

Gerichts-Gebühren,
von Entrichtung derſelben ſind die Unteroffiziere und Soldaten, ingleichen die niedern Militairbeamten, ſo wie die in der Garniſon ſich aufhaltenden Ehefrauen dieſer Militairperſonen, in Civil- und Criminal-Sachen befreit. 40. — desgl. die reitenden Feldjäger. 35—36. — desgl. die activen Offiziere und die auf Wartegeld geſetzten oder penſionirten Offiziere, welche nicht über 150 Rthlr. Penſion jährlich beziehen und kein Vermögen beſitzen, jedoch nur in Strafſachen. 40. — mit Ausnahme der Injurienſachen. 219. 362. — dieſelben erhält in Injurienſachen der Offiziere der Invaliden-Fonds. 219. — Berechnung und Feſtſetzung derſelben in dieſen Fällen. 219—220. 292. — Verpflichtung der auf unbeſtimmte Zeit Beurlaubten des ſtehenden Heeres zur Tragung derſelben. 369. — in Unterſuchungen gegen Landwehrmänner entſtandene, Verpflichtung zu deren Bezahlung. 221—222. — Bezeichnung der Fälle, wenn in Unterſuchungen gegen Militairperſonen wegen Injurien die Denuncianten aus dem Civilſtande dieſelben bezahlen müſſen. 388—389. — In Unterſuchungs-Sachen gegen Beamte, in wie weit zur Tilgung derſelben dem Verurtheilten Abzüge vom Gehalt gemacht werden können. 284.

Gerichtsſtand,
der activen Militairperſonen, in Civilſachen. 71. — desgl. in Unterſuchungs-Sachen wegen Contraventionen gegen Finanz- und Polizei-Verordnungen. 97. — der in den Bundes-Feſtungen Mainz und Luxemburg ſtehenden dieſſeitigen Militairperſonen, Beamten und deren Angehörigen. 372—374. — der Landwehr-Offiziere, in Civilſachen. 129. — Criminal-Gerichtsſtand, der zum ſtehenden Heere gehörenden activen Militairperſonen. 71. — insbeſondere der Militair-Prediger. 185. — der Intendantur-Beamten. 226. — der Beamten und Zöglinge des mediziniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts. 90. — der bei den Diviſionen ſtehenden Armee-Gensd'armen. 228. — desgl. der Militair-Sträflinge. 67. — der Feſtungs-Arreſtaten. 254—255. — der bei den Truppen bleibend angeſtellten Handwerker. 237. — der von mehreren Truppentheilen entwichenen und wieder eingebrachten Deſerteure. 233. — der Reſerve-Mannſchaften, wenn ſie auf dem Marſche nach der Heimath Verbrechen verüben. 142. — der auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des ſtehenden Heeres. 378. — der nicht im Dienſt befindlichen Landwehr- und Reſerve-Mannſchaften. 113—114. 196—199. — bei Concurrenz militairiſcher und gemeiner Verbrechen. 182. — der nach der Vereidigung einſtweilen mit Urlaubspäſſen bis zur wirklichen Einſtellung in die Heimath entlaſſenen Erſatz-Mannſchaften. 179. — der in Neufchatel angeworbenen Rekruten, während ſie im Fürſtenthum Neufchatel und auf dem Marſche zum Garde-Schützen-Bataillon ſich befinden. 205—206. — der fünfjährigen Reſerviſten, welche noch nicht zu den Linientruppen oder bei der Landwehr zur Ausbildung eingezogen ſind. 193.— der Inactiven und penſionirten Offiziere. 71. — der mit Vorbehalt der Dienſtpflicht entlaſſenen Offiziere in Entweichungs-Fällen. 347. — aller Militairperſonen, bei Vergehen wider die Verfaſſung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, ſowohl der ſämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutſchen Bundes. 385. 399. — ſ. auch Militair-Gerichtsſtand.

Geſchäftsordnung,
für die Auditeure. 317—323. — Erläuterungen zu derſelben. 336—337. 344—347. 355—356.

Geſtändniß,
gerichtliches, Erforderniſſe zur Gültigkeit deſſelben. 75—76. — wenn die Angaben im Special-Verhör von dem früheren Geſtändniſſe abweichen. 75—76. — freiwilliges, vor der Ueberführung, in wie weit daſſelbe bei Beſtimmung der Strafe als Milderungsgrund berückſichtigt werden muß. 375—377.

Geſellſchaften,
geheime, Beſtrafung der Theilnahme an denſelben. 114—119.

Gottesdienſt,
deſſen Störung wird mit ſtrengem Arreſte oder Feſtungsſtrafe geahndet. 52.

Digitized by Google

Gouvernementsgerichte,
Ausübung der Civilgerichtsbarkeit durch selbige in Festungen, wo letztere nicht für sich existirt. 73. — namentlich in Mainz und Luxemburg. 372—374.

Gouverneure,
in den Festungen, deren Disciplinar-Strafgewalt über die in den Festungen stehenden Truppen. 120. — über Offiziere. 384. — über die Festungsarrestaten. 253. — desgl. über die Militairsträflinge. 67—68. 257. — Gerichtsbarkeit über die in den Festungen detaschirt stehenden Truppen und sonst dort befindlichen Militairpersonen. 121. 160. 237—238. — deren Mitwirkung zur Herstellung der Ordnung, wenn die öffentliche Ruhe durch Excesse gestört wird. 161—162. — sind verbunden den Requisitionen der betreffenden Civilgerichte auf Einstellung der ihnen überwiesenen Verbrecher in die Strafsectionen zu genügen. 198. — Mittheilung der auf Festungsstrafe lautenden Erkenntnisse an selbige. 334. — Mittheilungen, welche sie der Polizei-Behörde des Orts zu machen haben, und von dieser erhalten müssen. 161—162. — in offenen Orten, hinsichtlich ihrer dienstlichen Stellung soll es bei dem bisher beobachteten Verfahren verbleiben, insofern sie nicht den Wirkungskreis und die Verpflichtungen der Festungs-Gouverneure haben. 121.

Graudenz,
Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit in dortiger Festung. 73.

H.

Handwerker,
welche bleibend bei den Truppen angestellt sind, deren Gerichtsstand in Criminal- und Injuriensachen. 237.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
soll von den Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Papiere in Kenntniß gesetzt werden. 269.

Hazardspiele,
deren Bestrafung. 55.

Heirathen,
ohne Consens, der Subaltern-Offiziere. 2. 3. — der Unteroffiziere und Soldaten. 51.

Herausforderung zum Duell,
Bestrafung der Offiziere, wenn sie dieselbe an einen Vorgesetzten ergehen lassen. 16. — wenn beurlaubte Landwehr-Offiziere sich dieses Vergehens schuldig machen, wird kriegsrechtlich darüber erkannt. 129—130.

Hochverrath,
die Führung der Untersuchungen wegen dieses Verbrechens ist mit Aufhebung des persönlichen Gerichtsstandes der Inculpaten für den ganzen Umfang der Monarchie dem Kammergerichte zu Berlin übertragen. 385. 399.

Holzdiebstähle,
in Forsten und Waldungen, deren Untersuchung und Bestrafung. 179—182. — Verjährung derselben. 392—393.

J.

Jäger-Abtheilungen,
Ausübung der Militair-Gerichtsbarkeit über selbige. 183. — Entfernung aus denselben, wegen Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. 186.

Digitized by Google

Jahresberichte,
des General-Auditoriats. 247. — der Auditeure. 322.

Infamie,
perſönliche, Beſtrafung der Verheimlichung derſelben bei dem Eintritte in den Militairdienſt. 50.

Ingenieur-Corps,
Ausübung der Militair-Gerichtsbarkeit über daſſelbe. 94. 272—273.

Injurien-Sachen,
in ſelbigen ſoll künftig die Privatgenugthuung durch Ehrenerklärung, Verweis und Abbitte wegfallen. 87. — wenn die Beleidigung durch Pasquille zugefügt worden, kann der Beleidigte die öffentliche Bekanntmachung der erkannten Strafe verlangen. 87. — Verzichtleiſtung auf die Beſtrafung und Verfahren in ſolchen Injurienſachen, bei welchen Militairperſonen und Beamte als Beleidiger oder Beleidigte betheiligt ſind. 379. — Strafen für Offiziere bei Beleidigung ihrer Kameraden. 20. 283—284. — in ſelbigen müſſen Offiziere Koſten zahlen. 219. 362. — Anſetzung dieſer Koſten. 219—220. — da dieſe Koſten zum Invalidenfonds fließen, ſo dürfen die Civilgerichte für Verhandlungen, welche ſie in ſolchen Injurienſachen aufnehmen, keine Gebühren für ihre Kaſſen liquidiren. 292. — Strafen gegen Militairperſonen wegen Beleidigung von Civilperſonen. 13. — wechſelſeitige, zwiſchen Militair- und Civilperſonen, Verfahren dabei. 13. 388—389. — Vollſtreckung der erkannten Strafen in ſolchen Fällen. 78. — Verfahren bei der Unterſuchung, wenn Staatsbeamte aus Veranlaſſung ihrer amtlichen Wirkſamkeit ſich Beleidigungen zu Schulden kommen laſſen. 386—387.

Inſertions-Gebühren,
für Bekanntmachungen der Militair-Behörden durch öffentliche Blätter. 204—205. — namentlich durch die Amtsblätter. 335.

Inſpecteur,
der Artillerie, ihm iſt ein Auditeur als Rechts-Conſulent beigegeben. 258. — hat gleich dem Diviſions-Commandeur die Befugniß, Ehrengerichte anzuordnen. 176. — ihm ſollen die Militairgerichte die Acten in Unterſuchungsſachen gegen ſeine Untergebenen zur Einſicht mittheilen. 258. — der Beſatzungs-Truppen der Bundesfeſtungen, Beſtätigungsrecht deſſelben. 257. — der Garde-Kavallerie, deſſen Beſtätigungsrecht. 144. 247. — der Jäger und Schützen, ſteht in dem Verhältniß eines Regiments-Commandeurs. 281. — beim Ingenieur-Corps, ihm iſt ein Auditeur als Rechtsconſulent beigegeben. 258. — ihm ſollen die Militairgerichte die Acten in Unterſuchungsſachen gegen ſeine Untergebenen mittheilen. 370. — der Pioniere, ſteht in dem Verhältniß eines Regiments-Commandeurs. 280.

Inſubordination,
der Offiziere, deren Beſtrafung. 16. — wörtliche, ſymboliſche und thätliche, der Unteroffiziere und Soldaten gegen Vorgeſetzte. 47. — vor verſammeltem Kriegsvolke. 48. — gegen Wachen oder Schildwachen, bei Arretirungen oder bei Steuerung eines Unfugs. 48. — gegen Wachen und Poſten einer verbündeten Macht, im gemeinſchaftlichen Dienſte. 215. — gegen Gensd'armen. 167.

Intendantur-Beamte,
haben den Militairgerichtsſtand. 226.

Invaliden,
deren Abfindung mit einem Gnadenthaler, bei erfolgter Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes. 84. — Abnahme des Civilverſorgungsſcheins in einem ſolchen Falle. 210. — deren Beſtrafung bei Wiederholung von Dienſtvergehen. 111. — Beſtrafung derſelben, im Falle der Entweichung von der Invaliden-Compagnie oder aus dem Invalidenhauſe. 214. — deren Entfernung aus der Invaliden-Compagnie oder dem Invalidenhauſe bei Verübung von Verbrechen. 78. — Beſtätigung der dieſe Entfernung ausſprechenden kriegsrechtlichen Erkenntniſſe. 244. —

Digitized by Google

insbesondere gegen Garde-Invaliden. 260. — Halb-Invaliden, deren Entfernung aus den Garnison-Compagnien. 80.

Invaliden-Compagnien,
Disciplinar-Verhältnisse und Ausübung der Militair-Gerichtsbarkeit bei selbigen. 231—232.

Invalidenhaus,
bei Berlin, Ausübung der Gerichtsbarkeit innerhalb der Ringmauern desselben. 95.

Juden,
Eidesformel für sie, beim Eintritt in den Soldatenstand. 152.

K.

Kadetten-Corps,
in Berlin, Handhabung der Disciplin und Besorgung der gerichtlichen Angelegenheiten bei demselben. 141—142. — desgl. bei den übrigen Kadetten-Anstalten. 142.

Kammergericht,
zu Berlin, Bestellung desselben zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie, wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. 385. 399. — der Ober-Appellations-Senat desselben bildet die zweite Instanz in Untersuchungs-Sachen gegen Militair-Prediger. 331.

Kassation,
s. Dienstentsetzung.

Katholiken,
Bekräftigungsformel bei den Eiden derselben. 394.

Kaufen,
das, von Holz, Getreide und andern Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten als Verkäufern, ist strafbar. 69.

Kommandanten,
in den Festungen, deren Disciplinar-Strafgewalt über die in den Festungen stehenden Truppen. 120. — über Offiziere. 384. — über die Festungs-Arrestaten. 253. — desgl. über die Militairsträflinge. 67—68. 257. — Gerichtsbarkeit über die in den Festungen detaschirt stehenden Truppen und sonst dort befindlichen Militairpersonen. 121. 160. 237—238. — deren Mitwirkung zur Herstellung der Ordnung, wenn die öffentliche Ruhe durch Excesse gestört wird. 161—162. — sind verbunden, den Requisitionen der betreffenden Civilgerichte wegen Einstellung von Verbrechern in die Straffectionen zu genügen. 198. — Verpflichtung der Militairgerichte zur Mittheilung der auf Festungsstrafe lautenden Erkenntnisse an selbige. 334. — Mittheilungen, welche sie der Polizeibehörde des Orts zu machen haben und von dieser erhalten müssen. 161—162. — in offenen Orten, hinsichtlich ihrer dienstlichen Stellung soll es bei dem bisher beobachteten Verfahren verbleiben, insofern sie nicht den Wirkungskreis und die Verpflichtungen der Festungs-Kommandanten haben. 121.

Kreis-Landrath,
soll von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen zum Militairdienste im stehenden Heere Verpflichteten und vom Ausfalle des Erkenntnisses Nachricht erhalten. 374.

Kriegsartikel,
für Unteroffiziere und gemeine Soldaten. 46—57. — Nachtrag zu denselben. 70. — Zusatz zum 13. Kr. Artikel, wegen Bestrafung des Ausbleibens aus dem Quartiere nach dem Zapfenstreiche. 382. — Declaration des 18. Kr. Artikels, wegen Bestrafung der dritten Desertion. 190. — Zusatz zum 19. und 54. Kr. Artikel. 77. — Suspension eines Theils des 20. Kr. Artikels. 97. — Auslegung des 24. Kr. Artikels. 274—275. — Zusatz zu dem 26. Kr. Artikel, enthaltend Straf-

Digitized by Google

bestimmungen wegen Veruntreuung des Futters für Militair-Dienstpferde. 232. — Declaration des 43. Kr. Artikels wegen Bestrafung des dritten Diebstahls. 183. — Anwendung des 44. Kr. Artikels bei Bestrafung der Soldaten wegen Diebstahls an Sachen ihrer Kameraden. 287. — Zusatz zum 43. und 44. Kr. Artikel wegen der Diebstähle unter erschwerenden Umständen, mit Ausnahme derer an Sachen der Kameraden, bei denen der Werth der gestohlenen Sachen nicht Einen Rthlr. erreicht. 393.

Kriegs-Denkmünze,
Stiftungs-Urkunde derselben. 103—104. — soll nicht anders, als in der vorgeschriebenen Form getragen werden. 125. — darf nicht nachgebildet und verkauft werden. 125. — Strafen wegen des unbefugten Tragens derselben. 119. 162. — wird durch Zuchthaus- oder Festungsstrafe, Kassation und Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt. 108—109. — bei Offizieren auch durch Entlassung ohne Abschied. 111. — zweite, für Nichtcombattanten, auf deren Verlust ist bei Dienstentsetzung, Zuchthaus- und Festungsstrafe zu erkennen. 139. — zur Wiederverleihung derselben bedarf es der Allerhöchsten Bestimmung und ist selbige mit der Wiederverleihung der National-Cocarde nicht immer von selbst verbunden. 367. — auf den Verlust derer, welche den vertragsmäßig aus Herzoglich Nassauischen und andern Militairdiensten übernommenen Militairpersonen von ihrem früheren Landesherrn verliehen worden, soll nach den Verordnungen über die Preußische Kriegs-Denkmünze ebenfalls erkannt werden. 137.

Kriegsdienst,
Gesetze über die allgemeine Verpflichtung zu demselben. 106—108. 362—364. — rücksichtlich desselben finden die früheren Exemtionen nicht mehr statt. 106. — Ausschließung vom Kriegsdienste wegen körperlicher Gebrechen und verübter entehrender Verbrechen. 138.

Kriegsgefangene,
deren Gerichtsstand. 22.

Kriegsgerichte,
deren Competenz. 63. — deren Besetzung. 18. — die dabei statt findende Wahl der Beisitzer aus der Klasse der Gefreiten und Gemeinen. 191—192. — Befugnisse des Präses in denselben. 203. — zu denselben darf, wenn über einen gemeinen Soldaten zu erkennen ist, ein Regiments-Commandeur als Präses nicht commandirt werden. 217—218. — Nähere Bestimmungen über das persönliche Erscheinen der Angeklagten vor denselben. 380—381. — außerordentliche, zur Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde. 101—102. 105.

Kriegsminister,
dessen Bestätigungsrecht. 244—245. 260. 348.

Kriegs-Reserve,
s. Reserve-Mannschaften.

Kurschmiede,
deren Rangverhältnisse. 313—314.

L.

Landesverrätherei,
die wegen dieses Verbrechens einzuleitenden Untersuchungen soll das Kammergericht zu Berlin führen. 385. 399. — als solche ist der Uebertritt Preußischer Unterthanen nach Polen in den in den Gesetzen vom 6. Februar und 26. Dezember 1831 bezeichneten Fällen zu bestrafen. 303—306. 325—327. — im Kriege, deren Untersuchung und Bestrafung durch außerordentliche Kriegsgerichte. 101—102. — soll gegen Civilpersonen von den Civilgerichten untersucht und bestraft werden. 104. — Bezeichnung der Fälle, in welchen die Civilgerichtsbarkeit suspendirt bleibt. 104—105. — gegen Ausländer wenn die Armee sich im Auslande befindet, erfolgt die Entscheidung durch eine besonders nieder zu setzende Militair-Commission. 105.

Digitized by Google

Landrecht,
Allgemeines, für die Preußischen Staaten, Einführung desselben bei den Militairgerichten. 22. — der 20ste Titel des II. Theils desselben von den Verbrechen und deren Strafen findet als Singularrecht für den ganzen Militairstand in allen Provinzen Anwendung. 159.

Landsturm,
dessen Eintheilung und Bestimmung nach dem Gesetze vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. 107—108. — Nachweisung der über dessen Anordnung, Organisation u. s. w. ergangenen Gesetze und Verordnungen. 108.

Landwehr,
deren Bildung nach dem Gesetze vom 3. September 1814. 106—107. — Ergänzungen zu diesem Gesetze. 363. — dieselbe bildet einen Theil der bewaffneten Macht und besteht aus dem ersten und zweiten Aufgebot. 106—107. — das erste Aufgebot ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, während des Friedens dagegen in die Heimath entlassen. 107. 113. — Benutzung des 2ten Aufgebots im Kriege. 107. — steht, wenn sie zum Dienst versammelt ist, unter den Kriegsgesetzen. 113. 134. — die besoldeten Stamm-Mannschaften bei selbiger sind der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen. 128. — beurlaubte, Strafverfahren gegen selbige durch die Civilgerichte. 196—199. 339—340. — deren Gerichtsstand bei Verübung militairischer Verbrechen. 131. — desgl. beim Zusammentreffen militairischer und gemeiner Verbrechen. 182. — Sonntags-Uebungen derselben. 342—343. — Landwehrmänner, beurlaubte, deren militairische Disciplinar-Verhältnisse. 129. — militairische Disciplinarstrafen. 218. 342—343. — Disciplinar- und Subordinations-Verhältnisse, wenn sie außer der Uebung in Uniform gehen. 234—235. — Bestrafung der unterlassenen Ab- und Anmeldung bei Wohnungs-Veränderungen. 133. 242—243. 314. 341—342. — Bezeichnung der Fälle, in welchen bei Einberufung zum Dienste Untersuchungen und Strafvollstreckungen gegen sie sistirt werden sollen. 340. — Criminalstrafen gegen sie. 132. 197. 339. — Bestrafung derselben wegen Wegbleibens von den Uebungen. 192. 218. — wegen Insubordination und Desertion. 130. — wegen Uebertritts nach Polen, in Gemäßheit der Verordnungen vom 6. Februar und 26. Dezember 1831. 305. 326. — wegen Nichtbefolgung der Einberufs-Ordre oder heimlicher Entfernung vor der Einkleidung. 332—333. — Vollstreckung der Criminalstrafen gegen sie. 132. — deren Verpflichtung zur Tragung der Kosten, welche durch ihre Bestrafung entstehen. 221—222. — deren Verpflegung, während sie Festungsstrafe verbüßen. 223. — deren Entfernung aus der Landwehr im Disciplinarwege. 259. — Auswanderung derselben. 146. — Landwehr-Offiziere, haben, wenn sie in der Heimath sind, als Offiziere den Gerichtsstand der Eximirten. 114. 129. — sind jedoch in rein militairischen Disciplinar-Angelegenheiten der Militair-Jurisdiction unterworfen. 129. — dürfen sich den Landwehr-Uebungen nicht entziehen. 140. — deren Verpflichtung zur Anzeige der Wohnungs-Veränderungen. 133. — deren Bestrafung wegen ungehorsamen Ausbleibens von den Uebungen. 228. — ihnen soll, wenn sie vom Dienste suspendirt sind, das Anlegen der Uniform untersagt werden. 285. — gegen selbige soll von den Civilgerichten bei Verbrechen, welche, im Dienste verübt, die Kassation zur Folge gehabt haben würden, auf Verlust der Offizier-Charge erkannt werden. 301. — gegen sie wird wegen Duells und Herausforderung dazu kriegsrechtlich erkannt. 129—130. — Bestrafung der Vergehen derselben, welche sie, während sie außer Dienst die Uniform tragen, gegen andere Militairpersonen verüben. 371. — Vollstreckung der gegen sie erkannten Strafen. 129. — deren Verpflegung, während sie Festungsarrest verbüßen. 157. — Ehrengerichte über dieselben. 114. 177. 211.

Lehr-Escadron,
Bestätigung der kriegs- und standrechtlichen Erkenntnisse bei derselben. 144.

Lehr-Infanterie-Bataillon,
Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse bei demselben. 216—217. — Schulabtheilung desselben, Ausübung der Jurisdiction bei selbiger und Disciplinar-Strafgewalt des Comman-

Digitized by Google

deurs. 235—236. — Entfernung der Zöglinge aus derſelben, welche in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes verſetzt werden. 235.

Leibesſtrafen,
deren alternatives Verhältniß zu den Geldſtrafen. 24. 80—81. — dürfen, wenn ſie in Unvermögens-Fällen der Inculpaten den Geldſtrafen ſubſtituirt werden, über einen zehnjährigen Verluſt der Freiheit nicht ausgedehnt werden. 95.

Liſten,
welche von den Auditeuren dem General-Auditoriate eingereicht werden müſſen, deren Bezeichnung. 322—323. — Nähere Beſtimmungen darüber. 336. 344—345. 355—356.

Luxemburg,
Gouvernements-Gericht daſelbſt, deſſen Reſſort-Verhältniſſe. 372—374.

M.

Mainz,
Gouvernements-Gerichte daſelbſt, deſſen Reſſort-Verhältniſſe. 372—374.

Manifeſtations-Eid,
Executions-Vollſtreckung wegen verweigerter Ableiſtung deſſelben gegen Offiziere. 207.

Medizinal-Collegium,
der Provinz, an daſſelbe ſollen ſich die Militairgerichte in den Fällen wenden, wo nach §. 173 u. f. der Criminal-Ordnung das Gutachten des collegii medici der Provinz einzuholen iſt. 283.

Meldung,
(Ab- und Anmeldung), der Landwehr- und Reſerve-Mannſchaften, Beſtrafung der Unterlaſſung derſelben. 133. 242—243. — im Wiederholungsfalle. 242. — Unter dem Worte „Meldung" iſt die Ab- und Anmeldung zu verſtehen. 314. — die Strafe der unterlaſſenen Meldung ſoll auch in den Fällen eintreten, wenn die Veränderung der Wohnung an einem Orte, welcher mehr als einen Compagnie-Bezirk enthält, nicht angezeigt wird. 341—342.

Menoniten,
nähere Beſtimmungen über die von ſelbigen beim Eintritte in den Militairdienſt ſtatt der Eidesleiſtung mittelſt Handſchlags abzugebende Verſicherung. 266.

Milderungsrecht,
der zur Beſtätigung kriegs- und ſtandrechtlicher Erkenntniſſe ermächtigten Militair-Befehlshaber, Umfang deſſelben. 246.

Militair-Aerzte,
deren Vereidigung und Eidesformel für ſelbige. 359—360. — Militairrang derſelben. 68—69. — Spruchgerichte über ſie. 186—187. — deren Zuziehung zu den Obductionen der Leichname der Militairperſonen, wenn die Civilgerichte das forum militare ſtellvertretend wahrnehmen. 302. — Verfahren bei deren Dienſtſuspenſion und unfreiwilliger Dienſtentlaſſung. 263.

Militair-Beamte,
deren Gerichtsſtand in Criminal- und Injurienſachen. 71. 236.— Erkenntniſſe über ſelbige in Strafſachen, deren Beſtätigung. 245. 260. — Verpflichtung derſelben zur Bezahlung von Koſten in Criminalſachen. 40—41. — in wie weit ihnen wegen Unterſuchungs-Koſten Gehalts-Abzüge gemacht werden können. 284. — Unterſuchungen gegen ſelbige in adminiſtrativem Wege. 263—266. — dürfen nicht, wenn ſie Königl. Gelder oder Naturalien verwalten, in Cours habenden Papieren oder Waaren ſpeculiren. 270—271. — können im Kriege, wenn ſie ihre Beſtimmung nicht erfüllen, ſofort ſuspendirt und von der Armee entfernt werden. 263. — penſionirte, Bezeichnung der Fälle,

in welchen ſie durch richterliches Erkenntniß die Penſion gänzlich oder auf beſtimmte Zeit verlieren ſollen. 239. — gegen ſelbige ſollen die Civilgerichte auf den Verluſt der Dienſtprädikate wegen ſolcher Verbrechen erkennen, welche, im Dienſte verübt, die Kaſſation zur Folge gehabt haben würden. 290.

Militair-Befehlshaber,
Verantwortlichkeit derſelben für die von ihnen ertheilten Befehle. 179. — deren Disciplinar-Strafgewalt. 122—124. — Befugniß derſelben, die ihnen untergebenen Offiziere vom Dienſte zu ſuspendiren. 189. — deren Beſtrafung, wenn ſie wiſſentlich falſche Strafliſten einreichen oder Vergehen ihrer Untergebenen ungeahndet laſſen. 63. — deren Befugniſſe, wenn ſie zur Stillung eines Tumults requirirt werden. 395—396. — ſollen ſich im ehrengerichtlichen Verfahren jeder Einwirkung zur Erlangung des Geſtändniſſes von dem Beſchuldigten und auf die Beurtheilung des Vergehens enthalten. 286—287. — höhere, deren Disciplinar-Strafgewalt über Offiziere. 384. — vom Regiments-Commandeur aufwärts, gegen ſie darf nur nach eingeholter Königl. Genehmigung eine Unterſuchung eingeleitet werden, wenn ſie ſich im activen Dienſte befinden. 149—150.

Militair-Behörden,
deren Anfragen in zweifelhaften Rechtsfällen müſſen an das General-Auditoriat gerichtet werden. 25. 63. 383. — ſollen ſich, wenn ſie Beſchwerde über das General-Auditoriat führen wollen, an das Kriegs-Miniſterium wenden. 383. — in den Feſtungen und andern Garniſonen, deren Mitwirkung zur Herſtellung der Ordnung, wenn die öffentliche Ruhe durch Exceſſe geſtört wird. 161—162. 396. — Mittheilungen, welche ſie der Polizei-Behörde des Garniſon-Ortes zu machen haben und von dieſer erhalten müſſen. 161—162.

Militair-Chirurgen,
deren Vereidigung und Eidesformel für ſelbige, namentlich auch für diejenigen, welche freiwillig zum Chirurgen-Dienſt ſich verpflichten. 359—360. — Schema zu dem von letzteren auszuſtellenden Revers. 359. — Disciplinar- und Subordinations-Verhältniſſe derſelben. 240—241. — deren Rangverhältniſſe. 312—313. — Spruchgerichte über ſie. 25. — Beſtätigung der über ſie gefällten kriegsrechtlichen Erkenntniſſe. 348. — Vertretung des gerichtlichen Wundarztes durch ſelbige bei Obduction getödteter Militairperſonen. 302. — Verfahren bei der Dienſtſuſpenſion und unfreiwilligen Dienſtentlaſſung derſelben. 263.

Militairdienſt,
allgemeine Verpflichtung zu demſelben. 106. — die Dauer der Dienſtzeit wird von dem wirklichen Eintritte bei den Fahnen berechnet. 363. — an deſſen Fortſetzung dürfen minderjährige Soldaten nach geſetzlicher Dienſtzeit durch Eltern und Vormünder nicht gehindert werden. 233. — Verfahren gegen diejenigen, welche wegen moraliſcher Unwürdigkeit zum Militairdienſte beim ſtehenden Heere nicht eingeſtellt werden können. 267—268. — desgl. gegen diejenigen, welche ſchuldig oder verdächtig ſind, durch Selbſtverſtümmelung, Simulation von Krankheiten oder andere hinterliſtige Handlungen die Entziehung vom Militairdienſte beabſichtigt zu haben. 226—228. 274—275. 283. 302—303.

Militair-Erſatz,
Vorſchriften über die Aushebung deſſelben. 106—108. 267—268. 362—364. — Vereidigung der ausgehobenen Erſatz-Mannſchaften. 138. 187. 365. — Gerichtsſtand derſelben, wenn ſie nach der Vereidigung bis zur wirklichen Einſtellung bei den Truppen mit Urlaubspäſſen in die Heimath entlaſſen werden. 179. — desgl. der im Fürſtenthum Neufchatel angeworbenen Mannſchaften, während ſie im Gebiete dieſes Fürſtenthums ſich befinden. 205—206.

Militair-Erſatz-Commiſſionen,
deren Errichtung. 108. — Auszug aus den Inſtructionen für ſelbige. 137—138. 226—227. 267—268.

Militair-Erſatz-Reſerve,
deren Bildung. 363.

Digitized by Google

Militair-Freiwillige,
aus den gebildeten Ständen, deren Annahme zum einjährigen Militairdienste. 106. — denselben soll, wenn sie zur Festungsstrafe verurtheilt worden, die Dauer der letzteren auf ihre Dienstzeit nicht angerechnet werden. 156.

Militairgerichte,
deren Ressort-Verhältnisse. 71. — Instruction für dieselben, nach Aufhebung des Militairgerichtsstandes in Civilsachen. 72—74. — Verordnung zur Reorganisation derselben. 91—95. — Beschäftigung von Referendarien bei selbigen. 391—392. — deren Mitwirkung bei Aufnahme des objectiven Thatbestandes, wenn Verbrechen an Königlichem Militair-Eigenthum oder an Militairpersonen verübt sind und der Thäter unbekannt ist. 147—148. — dieselben sollen die Untersuchungen gegen die nach Polen ausgetretenen Militairpflichtigen führen, welche nach ihrer Rückkehr vorschriftswidrig beim Militair eingestellt worden sind. 353—354. — deren Competenz zur Fortführung von Untersuchungen, welche bei den Civilgerichten vor der Einstellung der Angeklagten in den Militairdienst begonnen haben und zur Zeit des Eintritts der letzteren in den Militairstand noch unbeendigt sind. 195. — desgl. zur Fortsetzung und Beendigung von Untersuchungen wegen militairischer Verbrechen und Vergehen, wenn im Laufe derselben die Inculpaten aus dem Militairdienste ausgeschieden sind. 188. — deren Befugniß den Civilgerichten die Untersuchung zur Fortführung in diesen Fällen zu übergeben, wenn ein gemeines Verbrechen oder Vergehen den Gegenstand derselben bildet. 188. — von selbigen müssen die zur Substantiirung einer Untersuchung nöthigen Verfügungen ausgehen, wenn eine solche gegen eine in Concurs gerathene Militairperson wegen Bankeruts eingeleitet werden soll. 82. — sollen bei Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Papiere die mit der Verwaltung dieser Papiere beschäftigte Behörde in irgend einer Art zuziehen. 269. — sollen sich an das Provinzial-Medizinal-Collegium in den Fällen wenden, wo nach §. 173. u. f. der Criminal-Ordnung ein Gutachten des collegii medici der Provinz einzuholen ist. 283. — deren Befugniß und Verpflichtung zur Umwandlung der von Civilbehörden in Contraventionsfällen gegen Unteroffiziere und Gemeine erkannten Geldstrafen in verhältnißmäßige Militairstrafen. 97—98. müssen sich auf Requisition der Civilgerichte der Vernehmung der Offiziere in Civilsachen unterziehen. 89. — wie sie in Civilsachen zu liquidiren haben. 42. — Verpflichtung derselben zur Mittheilung der auf Festungsstrafe lautenden Erkenntnisse an die mit der Strafvollstreckung beauftragte Festungs-Kommandantur. 334. — desgl. zur Benachrichtigung der betreffenden Regierung vom Ausfalle der Contumacial-Erkenntnisse gegen abwesende Deserteure. 248—249. — und zur Mittheilung der Nachrichten über das mit Beschlag belegte Vermögen derselben. 279. — desgl. zur Benachrichtigung des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom Ausfalle der Untersuchungen gegen Militair-Chirurgen. 25—26. — desgl. zur Benachrichtigung der Dienstbehörde von der Klage oder Denunciation in Injuriensachen bei denen Militairpersonen oder Beamte als Kläger oder Verklagte betheiligt sind. 379. — desgl. zur Mittheilung der Acten an die Artillerie- und Ingenieur-Inspecteure in Untersuchungssachen gegen deren Untergebene. 258. 370. — desgl. zur Benachrichtigung der Civilgerichte, wenn auf Requisition derselben an eine Militairperson, gegen welche die Execution vollstreckt werden soll, das mandatum de parendo erlassen worden ist. 200. — desgl. zur Vollstreckung der Execution gegen Militairpersonen, welche in Casernen oder ähnlichen Dienstgebäuden wohnen. 349—350. 366. — Verwaltung der Registraturgeschäfte bei denselben. 320—321. 371—372. — Aufbewahrung der Acten derselben beim Ausmarsch aus den Friedensgarnisonen. 315. — Aufsichtsführung über dieselben durch das General-Auditoriat. 33.

Militair-Gerichtsbarkeit,
deren Umfang, nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juli 1809. 71. — der commandirenden Generale. 121. — insbesondere des commandirenden Generals des Gardecorps. 215. — der Divisions-Commandeure, Gouverneure und Kommandanten. 120—121. — der Regiments-Commandeure und der ihnen gleichstehenden Militair-Befehlshaber. 122. 124. — Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung derselben bei der Artillerie und dem Ingenieur-

Corps. 272—273. 355. 364—365. — desgl. bei den Reserve-Regimentern und den Jäger- und Schützen-Abtheilungen. 183. 355. — desgl. bei den Garnison-Compagnien und über die in den Festungen detaschirt stehenden Truppen. 160. 237—238. — desgl. bei dem 2ten Bataillon des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments. 273. — desgl. bei der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. 235—236. desgl. bei der Land-Gensd'armerie. 164—165. — desgl. über die vom Garde-Corps zur Gensd'armerie abgegebenen Leute während der Probezeit. 241—242. — desgl. über die bei den Divisionen stehenden Armee-Gensd'armen. 228. — desgl. bei den Invaliden-Compagnien. 231—232. — desgl. in dem Invaliden-Hause bei Berlin und in Stolpe. 95. — desgl. über die Festungs-Arrestaten. 254—255. — desgl. beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute zu Berlin. 90. — desgl. über die Militair-Geistlichen. 331.

Militair-Gerichtsstand,
wird in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten aufgehoben, dagegen in Criminal- und Injuriensachen beibehalten. 71. — ausgenommen bei Verbrechen und Vergehen, wider die Verfassung, die öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. 385. 399. — Nähere Bezeichnung der Personen, welche diesen Gerichtsstand haben. 71. 185. 226. 236—237. — Nähere Bestimmungen darüber in Bezug auf die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres. 378. — desgl. auf die Landwehr. 128—131. — desgl. auf die mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere. 347. — Anfang desselben in Bezug auf die Combattanten. 138. — die Prorogation desselben ist unzulässig. 23.

Militair-Justiz-Departement,
Errichtung desselben. 26. — Verhältniß des General-Auditoriats zu demselben. 382—383. — hat die über das General-Auditoriat eingehenden Beschwerden zu prüfen und das Rechtliche darauf zu verfügen. 35. 357. — ist jedoch zu einer Einwirkung auf die richterlichen Functionen des General-Auditoriats durch legislatorische Zurechtweisungen nicht autorisirt. 383. — hat kein Aufsichtsrecht über die Militairgerichte. 35. — soll für die Anstellung der Auditeure im Civildienste sorgen. 27. 42. — soll von den Immediat-Berichten des General-Auditoriats und den darauf ergehenden Allerhöchsten Entscheidungen in jedem Falle eine Abschrift erhalten. 384.

Militair-Kirchen-Reglement,
Auszug aus demselben. 330—332.

Militair-Küster,
Verfahren bei Dienstvernachlässigung und Dienst-Entsetzung derselben. 332.

Militair-Lazareth-Administrationen,
Glaubwürdigkeit der von selbigen ausgestellten Todtenscheine. 358. — die Beamten derselben, welche als solche wegen Diebstahls oder Betrugs bestraft sind, dürfen niemals wieder angestellt werden. 103.

Militair-Personen,
Bestimmungen über deren Gerichtsstand. 71. — namentlich in Criminal- und Injuriensachen. 71. 236—237. 385. 399. — wenn zur Zeit ihres Eintritts in den Militairstand bei den Civilgerichten eine Untersuchung gegen sie anhängig ist. 195. — wenn sie bei ihrer Entlassung aus dem Dienste sich in Untersuchung befinden. 188. — insofern sie zur Reserve oder Landwehr gehören. 113—114. 128—134. — Verfahren gegen dieselben in Injuriensachen. 13—15. 388—389. — desgl. rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung der von ihnen begangenen Polizei- und andern Contraventionen. 97—98. — deren Vernehmung als Zeugen in Untersuchungssachen in den Rheinprovinzen. 193. — Vollstreckung der Execution gegen selbige aus Civil-Erkenntnissen. 190. 200. — desgl. in Administrations-Sachen. 196. — namentlich wenn sie in Casernen oder ähnlichen Dienstgebäuden wohnen. 349—350. 366. — desgl. in Bezug auf die Beschlagnahme von Gehalt. 282. — Aufbewahrung der von ihnen im Felde errichteten Testamente. 358. — Verfahren bei

Digitized by Google

Selbstentleibungen. 276—277. — auf Wartegeld stehende oder pensionirte, Zulässigkeit des Personal-Arrests gegen selbige in Schuldsachen. 207. — vermißte im Kriege, wann sie nicht als Deserteure zu betrachten. 23. 83. — deren Todeserklärung. 83. — fremde, in den Königl. Staaten sich befindende, deren Gerichtsstand. 22.

Militairpflichtige,
dürfen ohne Erlaubniß nicht auswandern. 146. — von jeder gegen selbige eingeleiteten Untersuchung und dem Ausfalle des Erkenntnisses sollen die Civilgerichte dem Kreis-Landrathe Nachricht geben. 374. — Verfahren gegen diejenigen welche schuldig oder verdächtig sind, die Entziehung vom Dienste beabsichtigt zu haben, sei es durch Selbstverstümmlung, 226—227. 274—275. 288. 289. — oder durch Simulation von Krankheiten oder andere hinterlistige Handlungen. 283. 288—289. — Verfahren gegen diejenigen, welche vorsätzlich dem Militairdienste sich entzogen haben und bei ihrer Rückkehr nicht mehr dienstfähig sind. 302—303. — Verfahren gegen selbige, nach den Gesetzen vom 6. Februar und 26. Dezember 1831, wenn sie nach Polen ausgetreten sind. 326. — imgl. insofern sie vor ihrer Bestrafung wegen des Austritts nach Polen vorschriftswidrig ins Militair eingestellt worden. 353—354.

Militairprediger,
deren Gerichtsstand in Criminal- und Injuriensachen. 185. 331. — Dienstverhältnisse derselben. 330—331. — sind rücksichtlich der Dienstsuspension und unfreiwilligen Dienstentlassung nach den Vorschriften der Verordnung vom 12. April 1822 (Ges. Samml. von 1822 S. 105—108.) zu behandeln. 331.

Militairstrafen,
für gemeine Soldaten und Unteroffiziere nach den Kriegs-Artikeln. 55—56. — Verordnung über deren Anwendung. 58—64. — deren Festsetzung gegen Unteroffiziere und Soldaten wegen Polizei- und anderer Contraventionen. 97—98.

Militair-Sträflinge,
Regulativ für Behandlung derselben vom 31. October 1808. 66—68. — Erläuterungen zu dem §. 16. dieses Regulativs. 256—257. — werden in zwei Klassen eingetheilt. 67. — bleiben während der Strafzeit Soldaten. 67. — sollen bei der Einstellung in die Straffection mit der Behandlungsart und ihren Verhältnissen bekannt gemacht werden. 68. — Berechnung der Strafzeit derselben. 136. 248. — auf dieselbe werden die durch richterliches Erkenntniß ihnen auferlegten Arreststrafen nicht angerechnet. 378. — Vollstreckung des strengen Arrests gegen dieselben. 344. — deren Verpflegung. 225. — insbesondere wenn sie zur Landwehr gehören. 222—223. — zu welcher Zeit über ihre Führung Bericht zu erstatten ist, wenn bei oder nach der Bestätigung des Straferkenntniss's die Berichtserstattung Allerhöchsten Orts befohlen wird. 155. — Verfahren rücksichtlich der Entlassung derselben, wenn sie zur Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbs und der Besserung verurtheilt worden. 367—368. — Behandlung derselben, wenn sie mit einer unheilbaren Krankheit behaftet oder arbeitsunfähig sind. 148. — imgl. wenn sie nach abgebüßter Strafe bei den Truppentheilen wieder eingestellt werden. 339. — desertirte, Fangegeld für dieselben. 144—145.

Militair-Verwaltungs-Beamte,
deren Gerichtsstand in Criminal- und Injuriensachen. 236. — Verfahren bei der Dienstsuspension und unfreiwilligen Dienstentlassung derselben. 263.

Mißhandlung,
der Unteroffiziere und Soldaten durch Offiziere ist strafbar. 17.

Montirungsstücke,
der Soldaten und Unteroffiziere, das Verderben, Versetzen, Verkaufen oder Verspielen derselben soll mit strengem Arrest bestraft werden. 51.

Digitized by Google

Mord,
dessen Bestrafung. 52—53. — dabei soll auf Anwendung des §. 836. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts gehalten werden. 79.

Münzverbrechen,
deren Bestrafung. 52. 201.

N.

Nachlaß,
der Militairpersonen, dessen Regulirung, im Felde. 23. — desgl. in Mainz und Luxemburg. 373.

Namen,
(Familien- oder Geschlechts-), fremde oder erdichtete, deren Führung ist bei Strafe verboten. 126.

National-Cocarde,
Preußische, das Recht, dieselbe zu tragen, wird durch Feigheit vor dem Feinde und durch Verbrechen, welche einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen darthun, verwirkt. 101—102. — mag die Strafe, wenn sie in Festungs- oder Zuchthausstrafe besteht, die ordentliche oder eine außerordentliche sein. 125. — wird zugleich mit dem Verluste des National-Militair-Abzeichens und des Landwehrkreuzes verwirkt. 225. — Wiederverleihung derselben. 225. 279—280.

National-Militair-Abzeichen,
dessen Verlust bei Vergehungen und Verbrechen, nach den Kriegsartikeln. 49 u. f. 61. — desgl. wegen verbotwidrigen Uebertritts nach Polen nach dem Gesetz vom 6. Februar 1831. 350. — wird allemal durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt. 224. — mit dessen Verlust ist die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, so wie der gleichzeitige Verlust der National-Cocarde verbunden und durch Erkenntniß auszusprechen. 224. — wird mit dem Verluste der National-Cocarde verwirkt. 225. 241. — Bezeichnung der mit dem Verluste desselben bestraften Soldaten. 125. — Wiederverleihung desselben. 225. 279—280. — Bestrafung des unbefugten Tragens desselben. 225.

Neufchatel,
Fürstenthum, Verfahren gegen abwesende Deserteure, welche dorther gebürtig sind. 209. — Auszug aus der Instruction für den dort befindlichen Werbe-Offizier. 205—206.

Neufchateller Medaille,
auf Verlust derselben soll wegen entehrender Verbrechen und Vergehen erkannt werden. 327.

Nichtcombattanten,
deren Gerichtsstand in Criminal- und Injuriensachen. 71. 326—327.

Nothwehr,
soll den Soldaten, welche angefallen worden, bei wirklicher Gefahr verwundet oder getödtet zu werden, zur Entschuldigung gereichen. 52.

Nothzucht,
Bestrafung derselben. 53. — als solche soll jede an jungen Mädchen unter zwölf Jahren auch ohne Gewalt verübte Brutalität bestraft werden. 113.

O.

Obduction,
der Leichname der Militairpersonen, Zuziehung der Militair-Chirurgen zu denselben an die Stelle des gerichtlichen Wundarztes. 302. — Verpflichtung der Civilgerichte, sich derselben zu unterziehen, wenn die Militairgerichte sich nicht am Orte befinden. 276. 301. — letztere sollen dazu einen Re-

Digitized by Google

giments- oder Bataillons-Arzt zuziehen, wenn ein solcher am Orte vorhanden ist. 302. — der Selbstmörder, in wie weit solche nicht erforderlich ist. 229.

Oberauditeure,
beim General-Auditoriate, deren Anstellung, Amtsobliegenheiten und Rangverhältnisse. 33—34. — deren Gerichtsstand. 109. — bei den Truppen, diese Charge hat mit Auflösung der Brigade-Gerichte aufgehört. 91.

Offizierburschen,
sind fortwährend als active Soldaten zu betrachten und als solche auch in Entweichungs-Fällen zu behandeln. 280.

Offiziere,
Anweisung für selbige zur Behandlung der Soldaten. 58. — deren Vereidigung und Eidesformel für selbige. 57. 313. — deren Disciplinargewalt in außerordentlichen Fällen. 47. 58. — desgl. der Subaltern-Offiziere, wenn sie detaschirt sich befinden. 123. — Bestimmungen über deren Gerichtsstand. 71. — namentlich bei Vergehungen und Verbrechen gegen die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe der sämmtlichen Staaten des Königreichs und der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. 385. 399. — deren Suspension vom Dienste kann jeder Vorgesetzte verfügen, der das Recht hat, ihnen Arrest zu geben. 189. — deren Gehalts-Competenz während der Untersuchung, wenn sie wegen Vertretung von Kassengeldern in Anspruch genommen werden. 178. — Verordnung über deren Bestrafung bei Vergehungen. 64—66. — Strafen für dieselben, wenn sie einen Vorgesetzten aus Veranlassung erhaltener dienstlicher Rügen zum Duelle herausfordern oder ein solches Duell vollziehen. 16—17. — desgl. wegen thätlicher Beleidigung eines andern Offiziers. 20. — desgl. wegen grober Beschimpfung eines solchen. 284. — desgl. wegen Duells und Rencontres. 19—20. — desgl. wegen Mißhandlung von Untergebenen. 17. — desgl. für Subaltern-Offiziere, wegen Insubordination. 16. — desgl. wegen Verheirathung ohne Consens. 2—3. — desgl. wegen Schuldenmachens ohne Consens. 21. — selbige verlieren die Kriegs-Denkmünze, wenn sie ohne Abschied entlassen werden. 111. — imgl. den Anspruch auf Pension, wenn sie bei tadelhafter Führung nach erfolgter Androhung der Entlassung sich nicht bessern. 278. — die Erkenntnisse über sie in Criminal- und Injuriensachen bedürfen der Allerhöchsten Bestätigung. 243. — deren Competenzen, während sie Festungsarrest verbüßen. 157. — Festungsarrest von Einem Jahre und darüber wird ihnen auf die Dienstzeit nicht angerechnet. 281. — selbigen müssen, wenn sie kassirt oder aus dem Offizierstande entfernt worden, die Patente abgenommen werden. 45. 255. — Gebühren-Freiheit derselben in Strafsachen. 40. — letztere erstreckt sich jedoch nicht auf die Injuriensachen. 219. 362. — Befreiung der zu mehr als vierwöchentlichem Festungsarrest verurtheilten Subaltern-Offiziere und Capitains oder Rittmeister zweiter Klasse von Bezahlung der Reisekosten für die zur Untersuchungs-Commission gehörenden Personen, so wie der Kosten für ihren Transport zur Festung, wenn sie unvermögend sind. 158. — Ehrengerichte über dieselben. 175—177. 210—212. — Anweisung zur Anbringung dienstlicher Gesuche für selbige. 290. — desgl. wenn sie in einer gegen sie eingeleiteten Untersuchung ein Perhorrescenz-Gesuch anbringen wollen. 397—398. — deren Vernehmung durch Civilgerichte in Criminalsachen, wenn sich kein Militairgericht an ihrem Aufenthaltsorte befindet. 354. — deren Vernehmung als Zeugen in Untersuchungs-Sachen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen. 193. — deren persönliche Vernehmung in Civilsachen soll beim Militairgerichte erfolgen, insofern dadurch die Sache beschleunigt wird. 89. — dieselben können in Civilsachen einen Auditeur als Assistenten annehmen. 42. — Vollstreckung der Execution gegen selbige bei verweigerter Ableistung des Manifestations-Eides. 207. — desgl. durch Abzüge vom Gehalt. 282. — Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der von selbigen begangenen Polizei- und andern Contraventionen. 97—98. — namentlich wenn auf Gefängniß oder Festungsarrest oder gar auf Kassation zu erkennen ist. 98. — desertirte, gegen selbige darf ohne Allerhöchste Genehmigung der Desertions- und Confiscations-Prozeß nicht eingeleitet werden. 269—270. — Strafen, wenn gegen selbige in contumaciam zu erkennen ist. 7. 10. — mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ausgeschiedene, Ehrengerichte über selbige. 232.

Digitized by Google

232. — Verfahren gegen ſie, wenn ſie heimlich entweichen. 347. — inactive, Verhältniſſe derſelben. 207. — penſionirte, haben den Militair-Gerichtsſtand. 71. — verlieren denſelben, wenn ſie definitiv im Civildienſte angeſtellt werden. 384—385. — Verpflichtung derſelben zur Tragung der Unterſuchungs-Koſten, wenn ſie nicht blos von einer jährlichen Penſion von 150 Rthlrn. und darunter ſubſiſtiren. 40. — können Schulden halber mit Perſonal-Arreſt belegt werden. 207. — ſollen bei Verbrechen, welche im Dienſte verübt, die Kaſſation zur Folge gehabt haben würden, der ihnen verliehenen Dienſtprädikate und Titel verluſtig gehen. 290. — desgl. der Penſion für immer oder für die Dauer der Strafe. 239. — bei der Landwehr, ſ. Landwehr.

Orden,
königlich preußiſche, ſollen nicht anders, als in der vorgeſchriebenen Form getragen werden. 125. — dürfen deren Beſitzer während der Erleidung von Freiheitsſtrafen nicht anlegen. 153. 189. — wohl aber während des Unterſuchungsarreſts. 195—196. — Strafen für das unbefugte Tragen derſelben. 162. — werden durch entehrende Handlungen verwirkt. 76. — deren Verluſt kann nur von des Königs Majeſtät ausgeſprochen werden. 77. — vor dem ausgeſprochenen Verluſte darf an den Beſitzern derſelben keine Lebens- Leibes- und Ehrenſtrafe (Arreſt aller Grade incl. Feſtungsarreſt ausgenommen) vollſtreckt werden. 76.

P.

Pardon,
ſ. General-Pardon.

Penſion,
den Anſpruch darauf verlieren Offiziere welche bei tadelhafter Führung nach wiederholter Warnung ſich nicht beſſern. 278. — Abzüge von ſelbiger im Wege der Execution. 282. — Verluſt derſelben als Strafe wegen Verbrechen, welche, im Dienſte verübt, die Kaſſation zur Folge gehabt haben würden. 239.

Perhorreſcenz-Geſuche,
der Offiziere, deren Anbringung, Prüfung und Entſcheidung. 397—398.

Perſonal-Arreſt,
ſ. Arreſt.

Plünderung,
deren Beſtrafung. 48.

Polizei-Behörden,
Mittheilungen, welche ſie in den Feſtungen und andern Garniſonorten den Militairbehörden zu machen haben und von dieſen erhalten müſſen. 161—162.

Polizei-Contraventionen,
ſ. Contraventionen.

Polizeiſtrafen,
von Militairperſonen verwirkt, deren Vollſtreckung durch Requiſition der betreffenden Militairbehörde. 98. — der letzteren ſteht dabei keine weitere Beurtheilung der ſchon entſchiedenen Strafbarkeit der Handlung zu. 98.

Polniſche Flüchtlinge,
welche in den Feſtungen untergebracht worden, ſind der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen. 244. — Beſtätigung der gegen ſie ergehenden Erkenntniſſe. 244.

Portepee-Fähnriche,
gegen ſelbige kann ſtandrechtlich erkannt werden. 260. — kriegsrechtliche Erkenntniſſe gegen ſelbige

Digitized by Google

bedürfen der Allerhöchsten Bestätigung. 243. — Competenzen derselben während sie Festungsarrest verbüßen. 157.

Q.

Quartier,
der Soldaten, das Ausbleiben aus demselben soll das erste Mal immer nur disciplinarisch bestraft werden, wenn keine erschwerenden Umstände dabei obwalten. 382. — Bestrafung des Ausbleibens aus demselben im Wiederholungsfalle. 48. 382.

R.

Rad,
die Aufflechtung justificirter Missethäter auf dasselbe, soll nicht mehr stattfinden. 89.

Raub,
dessen Bestrafung. 54.

Referendarien,
deren Beschäftigung bei den Militairgerichten. 391—392.

Regierungen,
deren Hauptkassen erhalten das confiscirte Vermögen abwesender Deserteure. 76. — sollen von den Militairgerichten Abschrift der Contumacial-Erkenntnisse und die nöthigen Notizen über das mit Beschlag belegte Vermögen der Deserteure erhalten, um letzteres einziehen zu können. 248—249. 279. — Nähere Bestimmungen darüber, welcher Regierung die Vermögens-Einziehung in den erwähnten Fällen obliegt. 364. —

Regiments-Aerzte,
s. Militair-Aerzte.

Regiments-Commandeure,
deren Disciplinar-Strafgewalt. 122. — deren Befugniß, Gefreite von dieser Charge im Disciplinarwege zu entfernen. 282. — deren Gerichtsbarkeit. 122. 160. — deren Befugniß, standrechtliche Erkenntnisse zu bestätigen. 122. 246—247. — sind davon dispensirt in den Kriegsgerichten über einen gemeinen Soldaten die Stelle des Präses einzunehmen. 217—218. — sind befugt auf Revision der Acten durch das General-Auditoriat im Interesse des Gesetzes in solchen Fällen anzutragen, bei denen Einer oder der Andere ihrer Untergebenen, sei es als Angeklagter oder Ankläger betheiligt ist, wenn auch das Erkenntniß bereits durch einen mit der höheren Gerichtsbarkeit belieheuen Befehlshaber die Bestätigung erhalten hat. 382. 398. — Untersuchungen gegen selbige, wenn sie im activen Dienste sich befinden, können nur nach eingeholter Königl. Genehmigung eingeleitet werden. 149—150. — interimistische, deren dienstliches Verhältniß. 280—281.

Registraturen,
der Militairgerichte, deren Einrichtung. 320—321. — Besorgung der Registraturgeschäfte. 371—372. — Aufbewahrung derselben, wenn die Truppen ihre Friedens-Garnisonen verlassen. 315.

Rehabilitirung,
in contumaciam verurtheilter Deserteure und aus dem Soldatenstande ausgestoßener Individuen, Verfahren dabei. 151—152. — muß vor der Abführung der zu rehabilitirenden Deserteure nach der Festung erfolgen. 182.

Reisekosten,
der Auditeure in Dienstangelegenheiten. 91.

Digitized by Google

Recruten,
ſ. Militair-Erſatz.

Rencontres,
deren Beſtrafung. 20.

Requiriren,
eigenmächtiges, von Fourage und Mundproviant, deſſen Beſtrafung. 45—46.

Reſerve-Mannſchaften,
ſtehen mit der Landwehr in gleichen Rechtsverhältniſſen. 134. — ſ. daher Landwehr. Unterſuchung und Beſtrafung der von ihnen auf dem Marſche nach der Heimath verübten Verbrechen und Vergehen. 142. — deren Verpflichtung zur Tragung der Unterſuchungskoſten. 369. — fünfjährige, welche noch nicht zu den Regimentern des ſtehenden Heeres oder bei der Landwehr zur Ausbildung eingezogen ſind, deren Gerichtsſtand in Criminal- und Injurienſachen. 193.

Reviſion,
der von den Militair-Befehlshabern beſtätigten kriegsrechtlichen Erkenntniſſe durch das General-Auditoriat. 247. — der von den unterſuchungsführenden Offizieren bearbeiteten ſtandrechtlichen Sachen durch die Auditeure. 247. — der Acten, im Intereſſe des Geſetzes, durch das General-Auditoriat. 382. 398.

Rheinprovinzen,
Vernehmung der Zeugen aus dem Militairſtande bei den dortigen Gerichten in Unterſuchungsſachen gegen Civilperſonen. 193. — Sicherſtellung des fiskaliſchen Intereſſes in Bezug auf das Vermögen der aus dieſen Provinzen gebürtigen, abweſenden Deſerteure. 255. — Vollſtreckung der Contumacial-Erkenntniſſe gegen abweſende Deſerteure. 154. — Verfahren bei Entlaſſung der zur Detention verurtheilten Feſtungs-Gefangenen. 368—369. — Bezahlung der unvermeidlichen Koſten welche durch Erledigung der Requiſition einer dortigen Juſtizbehörde bei einem andern dortigen Gerichte entſtehen. 361.

Rückfall,
in Verbrechen, deſſen Beſtrafung. 56. 77. — bei Verbrechern, welche bereits zu lebenswieriger Freiheitsſtrafe verurtheilt ſind. 392. — bei den Invaliden. 111.

Rußland,
Cartel-Convention der Krone Preußen mit dieſem Staate. 292—300.

S.

Sachverſtändige,
deren Gebühren, wenn ihre Vernehmung bei den Militairgerichten erfolgt. 214.

Schadenserſatz,
können Unteroffiziere und Soldaten dem Beſchädigten nur dann leiſten, wenn ſie außer ihrem Tractemente Vermögen beſitzen. 150.

Schandpfahl,
ſ. Galgen.

Schießen mit Steinen,
desgl. mit andern verwundbaren Sachen, wenn Truppen in zwei Abtheilungen gegen einander manövriren, iſt ſtrafbar. 82—83.

Schildwachen,
Strafen für Vergehungen derſelben. 48. — die Widerſetzung gegen dieſelben bei Arretirungen oder bei Steuerung eines Unfugs wird der Widerſetzlichkeit gegen einen Vorgeſetzten gleich beſtraft. 48.

Digitized by Google

Schlägereien,
der Soldaten und Unteroffiziere, deren Bestrafung. 52.

Schützen-Abtheilungen,
Ausübung der Militair-Gerichtsbarkeit bei denselben. 183.

Schuldenmachen,
der Soldaten und Unteroffiziere, ohne Consens ihres commandirenden Offiziers. 51. — der Subaltern-Offiziere. 21.

Schwert,
die Todesstrafe mit demselben soll nicht mehr statt finden. 89.

Secundanten,
beim Duell, deren Bestrafung. 19.

Selbstmörder,
in wie weit deren Obduction erforderlich ist. 229. — es ist die Veranlassung zum Selbstmord möglichst genau zu ermitteln und sind die darüber verhandelten Acten dem General-Auditoriate einzusenden. 276—277. — Verpflichtung der Civilgerichte, der Besichtigung des Leichnams einer Militairperson welche sich selbst entleibt hat, sich zu unterziehen, wenn ein Militairgericht am Orte der That nicht vorhanden ist. 276. 301—302. — deren Beerdigung, insofern sie sich durch den Selbstmord einer wegen grober Verbrechen verwirkten Strafe entziehen. 53. — Verordnung zur Verhütung der Selbstentleibung der Militairpersonen. 310—311.

Selbstverstümmelung,
in der Absicht, sich dem Militairdienste zu entziehen. 50. — hat, wenn diese Absicht nicht vollständig erreicht ist, die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung zur Folge. 226—227. 274—275. — Verfahren hinsichtlich der Einstellung in eine solche Arbeiter-Abtheilung. 227—228. 288—289.

Sicherheits-Arrest,
s. Arrest.

Siegel,
Bestrafung der Verfälschung derselben. 54. — desgl. der unbefugten Anfertigung derselben. 390—391.

Simulation,
von Krankheiten, um sich dem Militairdienste zu entziehen, deren Bestrafung. 283.

Sodomiterei,
Bestrafung derselben. 53. — wie bei Entdeckung eines solchen Verbrechens zu verfahren, wenn dasselbe noch nicht ruchbar geworden ist. 24. — jeder dieses Verbrechens schuldige Soldat soll von dem Regimente oder Bataillon entfernt werden. 24.

Soldaten,
Vereidigung derselben nach vorgeschriebener Formel und vorangegangener Vorlesung und Verständigung der Kriegs-Artikel. 57. 313. — Vorschriften über deren Behandlung. 58. — namentlich wenn sie betrunken sind. 177—178. — desgl. wenn sie nach abgebüßter Festungsstrafe bei den Truppen wieder eingestellt werden. 339. — kleinere Disciplinarstrafen für selbige. 311—312. — Kriegs-Artikel für dieselben. 46—57. — Verfahren bei Anbringung von Beschwerden. 275—276. — gerichtliche Sportel-Freiheit derselben. 40. — sollen von ihrem Tractemente keine Abzüge erleiden. 150. — deren Verpflegung am sogenannten guten Tage des mittleren und strengen Arrests. 324. — ihnen soll die Festungsstrafe auf die Dienstzeit nicht angerechnet werden. 156. — können von ihrem Commandeur durch Strafen angehalten werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken. 349. — minderjährige, können nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit ohne Zustimmung ihrer Eltern und Vormünder noch fortdienen. 233. — auf unbestimmte Zeit beurlaubte oder zur Reserve entlassene, Strafverfahren gegen dieselben durch die Civilgerichte. 378.

Digitized by Google

Soldatenfrauen und Kinder,
haben nicht den Militair-Gerichtsstand, sondern sind der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garnisonstadt oder ihres Wohnorts unterworfen. 71.

Sold,
von demselben darf den Unteroffizieren und Soldaten kein Abzug gemacht werden, auch nicht zur Ersatzleistung für einen angerichteten Schaden. 150. — Soldzulage, geht durch die Versetzung des Empfängers in die zweite Klasse des Soldatenstandes verloren. 140.

Spione,
feindliche, deren Bestrafung. 105.

Sportelfreiheit,
s. Gerichts-Gebühren.

Sporteltaxe,
s. Gebührentaxe.

Spruchcommissionen,
(Militair-), erkennen in erster Instanz über Militair-Aerzte, welche nicht bei den Feldtruppen stehen. 187. — der Bestätigung der durch selbige gefällten Erkenntnisse bedarf es nur dann, wenn auf die Kassation eines Beamten erkannt wird. 245. — außerordentliche, im Kriege, zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armee. 105.

Staatsbeamte,
sollen nur einmal den Diensteid leisten und bei Versetzung in ein anderes Amt nicht von Neuem vereidigt werden. 381. — bei Bestrafung der Verbrechen und Vergehen derselben soll darauf nichts ankommen, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht. 341. — dürfen nicht, wenn sie Königliche Gelder oder Naturalien verwalten, in Cours habenden Papieren oder Waaren speculiren. 270—271. — Verfahren gegen sie, wenn sie aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit wegen Ehrenkränkung in Anspruch genommen werden. 386—387. — Untersuchungen gegen selbige im administrativen Wege. 263—266.

Standgerichte,
deren Competenz. 63. 260. — Besetzung. 18. — namentlich aus der Klasse der Gefreiten und Gemeinen. 191—192. — Nähere Bestimmungen über das persönliche Erscheinen der Angeklagten vor denselben. 380—381. — Bestätigung und Revision der durch selbige gefällten Erkenntnisse. 246—247.

Staupenschlag,
hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge. 197.

Stempel,
öffentliche, Bestrafung der unbefugten Anfertigung derselben. 390—391. — s. auch Werthstempel.

Stockschläge,
in welchen Fällen solche als Strafe bei gemeinen Soldaten noch statt finden dürfen. 46. 61. — Vollstreckung derselben an Soldaten bei gleichzeitig erkannter Ausstoßung aus dem Soldatenstande. 99.

Strafen,
für Unteroffiziere und Soldaten, nach den Kriegs-Artikeln, allgemeine Strafbestimmungen. 55—57. 59—62. 311—312. — desgl. bei Dienstverbrechen. 47—51. — desgl. bei gemeinen Verbrechen. 51—55. — für Offiziere. 64—66. — für Reserve-Mannschaften, Landwehrmänner und Trainsoldaten, wenn sie nicht im Dienste sich befinden. 132. 197. 339—340. 343. — für beurlaubte Landwehr-Offiziere. 129. 301. — für verabschiedete Militairpersonen, deren Ausdehnung auf den Verlust von Titeln und sonstigen Dienstprädikaten. 290. — imgl. auf den Verlust der Pension. 239. — außerordentliche, wegen Capital-Verbrechen, deren der Inculpat geständig ist, wenn wegen eines Mangels bei Ermittelung des objectiven Thatbestandes die ordentliche Strafe

Digitized by Google

nicht eintreten kann. 85. — deren Vollstreckung, wenn wegen unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde auf Todesstrafe erkannt worden. 105. — des Festungsarrests. 249—253. — der Festungsstrafe mittelst Einstellung in eine Festungs-Strafsection. 66—68. — der Arreststrafen gegen Offiziere. 65—66. — insbesondere gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere. 129. — der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und gemeine Soldaten. 59—60. — bei einer Strafe von Acht Tagen. 347. — insbesondere des strengen Arrests. 344. — namentlich bei der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. 235. — der Arreststrafen gegen Militair-Sträflinge. 344. 377—378. — der in contumaciam gegen Deserteure erkannten Ehrenstrafen. 7. 11. — namentlich in den Rheinprovinzen. 154. — desgl. wenn die Verurtheilten vom Garde-Corps entwichen sind. 135. — wenn auf Verlust des National-Militair-Abzeichens erkannt worden. 125. — imgl. beim Verlust des Landwehrkreuzes. 231. — der körperlichen Züchtigung an Soldaten bei gleichzeitig erkannter Ausstoßung aus dem Soldatenstande. 99. — in Fällen, wo Reserve-Mannschaften, Landwehrmänner und Trainsoldaten von Civilgerichten verurtheilt worden. 132—134. — soll in wechselseitigen Injuriensachen zwischen Militair- und Civilpersonen erst dann erfolgen, wenn gegen die betheiligten Civilpersonen rechtskräftig erkannt ist. 78. — kann gegen Besitzer von Orden und Ehrenzeichen, wenn auf härtere Strafen als Arrest (mit Einschluß des Festungsarrests) erkannt worden, erst nach ausgesprochenem Verluste derselben erfolgen. 76. — soll, wenn gegen Soldaten und Unteroffiziere auf leichte Strafen, oder wenn gegen Unteroffiziere und andere denselben im Range gleich stehende Militairpersonen auf Festungsstrafe erkannt worden, bis nach Bestätigung des Erkenntnisses aufgeschoben werden. 248. — desgl. wenn wieder eingebrachte, bereits in contumaciam verurtheilte Deserteure, zur Festungsstrafe condemnirt werden, bis nach erfolgter Rehabilitirung. 182. — kann, wenn nur auf Arreststrafen erkannt ist, aus dienstlichen Gründen mit Genehmigung des betreffenden commandirenden Generals in dringenden und unabweislichen Fällen ausgesetzt werden. 379—380. — soll bei den zum Dienste einberufenen Landwehrmännern und Reserve-Mannschaften während der Dauer der Dienstleistung ausgesetzt bleiben, insofern die Verurtheilten nicht verhaftet sind. 340. — deren Umwandlung, wenn selbige bei erkannten Freiheitsstrafen wegen des Gesundheitszustandes des Verurtheilten nach rechtskräftiger Entscheidung des Straffalls nöthig wird. 271. — der gegen Unteroffiziere und Soldaten in Contraventions-Fällen erkannten Geldstrafen in verhältnißmäßige Militairstrafen. 97—98. — der Geldstrafen in Leibesstrafen. 24. 80—81. — dabei dürfen letztere nicht über einen zehnjährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden. 95. — der Festungsstrafe in Arreststrafe bei der Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse durch die mit dem Bestätigungsrecht beliehenen Militair-Befehlshaber, in Fällen, wo auf dasselbe Vergehen Festungs- oder Arreststrafe in den Gesetzen verordnet ist. 246.

Strafregister,
Anweisung zur Führung derselben. 63. — Strafe für die Befehlshaber, welche bei Einsendung derselben unredlich verfahren. 63.

Suspension,
eines Theils des 20. Kriegs-Artikels. 97. — der Untersuchungen und der Strafvollziehung gegen zum Dienst einberufene Reserve-Mannschaften und Landwehrmänner. 340. — vom Dienste. s. Dienstsuspensionen.

T.

Testamente,
deren förmliche Aufnahme bei mobil gemachten Truppen vor einem commandirten Kriegsgerichte. 96. — der im Felde stehenden Militairpersonen, deren Gültigkeit und Publikation. 23. 96. — deren Aufbewahrung, wenn sie von Militairpersonen im Felde errichtet worden. 358. — der Deserteure, sind ungültig. 8. 23.

Thatbestand,
objectiver, in wie weit wegen eines Mangels bei Ausmittelung desselben bei Capital-Verbrechen/

Digitized by Google

welche von dem Angeklagten eingeſtanden worden, eine Ermäßigung der Strafe eintreten darf. 85. — Mitwirkung der Militairgerichte bei Aufnahme deſſelben, wenn Verbrechen an Königlichem Militair-Eigenthum oder an Militairperſonen verübt ſind und der Thäter unbekannt iſt. 147. — Feſtſtellung deſſelben bei Unterſuchungen wegen eines Tumults oder eines andern Verbrechens gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit, wenn zur Herſtellung der Ordnung das Einſchreiten des Militairs nöthig geworden iſt. 396.

Thierarzneiſchule,
dienſtliche Verhältniſſe der daſelbſt befindlichen Militair-Eleven. 315—316.

Todeserklärung,
vermißter Militairperſonen, gerichtliches Verfahren rückſichtlich derſelben. 83.

Todesſtrafe,
unter welchen Umſtänden die Vollziehung derſelben, nach eingegangener Beſtätigung des Erkenntniſſes, noch ausgeſetzt werden darf. 84. — mit dem Schwerte, ſtatt derſelben ſoll auf die Hinrichtung mit dem Beil erkannt werden. 89. — wegen unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde, deren Feſtſetzung und Vollziehung. 105.

Todtenſcheine,
welche von den Lazareth-Adminiſtrationen ausgeſtellt werden, deren Glaubwürdigkeit. 358.

Todtſchlag,
deſſen Beſtrafung. 52.

Trainſoldaten,
Strafverfahren gegen dieſelben durch die Civilgerichte. 196—199. 339—340. — ſtehen mit den Landwehrmännern in gleichem Verhältniſſe. 134. vergl. Landwehr.

Trompeter,
deren Rangverhältniſſe. 218.

Trunkenheit,
der Soldaten und Unteroffiziere, im Dienſte, Beſtrafung derſelben. 51. — ſchließt bei Capital-Dienſtvergehungen die Anwendung der ordentlichen geſetzlichen Strafe nicht aus. 70. — Vorſchriften über Behandlung betrunkener Soldaten. 177—178.

Tumulte,
Anordnungen zur Verhütung derſelben und Strafbeſtimmungen für die Urheber und Theilnehmer an denſelben. 28—30. 394—396. — Befugniſſe des zu deren Stillung requirirten Militairs. 395—396. — bei der Unterſuchung derſelben und der dabei verübten Exceſſe ſoll ein abgekürztes Verfahren ſtattfinden. 396.

U.

Umwandlung der Strafen,
ſ. Strafen.

Ungehorſam,
der Soldaten gegen Vorgeſetzte und Höhere im Range iſt ſtrafbar. 47. — desgl. gegen Bürgerwachen. 81. — als ſolcher ſoll es beſtraft werden, wenn die Soldaten und Unteroffiziere auf erhaltene Anweiſung ihres Commandeurs ihre Kinder nicht regelmäßig zur Schule ſchicken. 349.

Unteroffiziere,
Disciplinarſtrafen für ſie. 59—60. — Kriegsartikel für ſie. 46—57. — Beſtrafung derſelben durch Degradation. 56—57. — desgl. bei der Landwehr. 197. — deren Beſtrafung, wenn ſie ihre Kinder nicht regelmäßig in die Schule ſchicken. 349. — Koſtenfreiheit derſelben. 40. — dürfen von ihrem Solde keine Abzüge erleiden. 150. — Verfahren bei Anbringung von Beſchwerden.

Digitized by Google

275—276. — desertirte, deren Verpflegung während der Untersuchung. 153. — Vice-Unteroffiziere, Rang- und Dienst-Verhältnisse derselben. 90.

Untersuchungs-Arrest,
s. Arrest.

Untersuchungsführende Offiziere,
deren Geschäfts-Verhältnisse. 92—94. — Umfang derselben. 92. — Verpflichtung derselben zur Aufnahme der summarischen Verhandlungen in Fällen, die zum kriegsrechtlichen Verfahren sich eignen. 92.

Untersuchungsgericht,
dessen Besetzung. 18. — bei einem gemischten Gerichte. 5.

Unzucht,
mit Mädchen unter 12 Jahren verübt, wird der Nothzucht gleich geachtet und als solche bestraft. 113.

Urlaub,
wegen Ausbleibens über selbigen sind Offiziere mit Arrest zu bestrafen. 20. — Verfahren bei Beurlaubung der Auditeure. 194.

Urpfede-Eid,
dessen Ableistung soll von den zu entlassenden Festungs-Gefangenen nicht mehr verlangt werden. 259.

V.

Verbrechen und Vergehen,
die für selbige nach Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen finden als Singularrecht für den ganzen Militairstand in allen Provinzen Anwendung. 159. — gemeine, der Unteroffiziere und Soldaten, deren Bestrafung nach den allgemeinen Landesgesetzen. 51—52. — wiederholte, deren Bestrafung. 56. 77. — namentlich, wenn der Verbrecher bereits zu lebenswieriger Freiheitsstrafe verurtheilt ist. 392.

Verbrecher,
die Verheimlichung und Durchhelfung derselben ist strafbar. 51. — geständige, sollen gelinder bestraft werden, als diejenigen, welche durch Läugnen ihre Schuld vergrößern. 375—377.

Verfälschung,
von Urkunden, Attesten, Stempeln und Siegeln, deren Bestrafung. 54. — desgl. von Münzen. 201—202. — desgl. von öffentlichen, Cours habenden Papieren. 230—231. — Nähere Vorschriften in Bezug auf die Führung der Untersuchung wegen eines solchen Verbrechens. 269.

Verhaftung,
s. Arretirung.

Verhör,
s. Untersuchungs-Gericht.

Verletzungen,
körperliche, der Unteroffiziere und Soldaten, deren Bestrafung. 52.

Vermögens-Confiscation,
als Strafe gegen abwesende Deserteure. 7. 8. — findet auch alsdann statt, wenn der Deserteur vor Erlaß der Edictal-Citation gestorben ist. 21. — Sicherstellung des fiskalischen Interesses hinsichtlich des zu confiscirenden Vermögens. 279. — in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat. 255. — Ausmittelung und Einziehung des confiscirten Vermögens der Deserteure. 364.

Verrath,
Bestrafung desselben. 47.

Digitized by Google

Vertheidigung,
schriftliche, der in Untersuchung befindlichen Militair-Personen, soll den Auditeuren, nicht aber einem Sachwalter bei den Civilgerichten, übertragen werden. 3—5. — ist in Untersuchungssachen wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen in der Regel nicht zulässig. 4—5. — im ehrengerichtlichen Verfahren. 211. — Anweisung zur Anfertigung der Vertheidigungsschriften für die Auditeure. 291.

Veruntreuung,
des Futters für Militair-Dienstpferde, deren Bestrafung. 232.

Verweis,
als Strafe für Offiziere. 65.

Verzicht,
des Anklägers auf Bestrafung des Angeklagten in Untersuchungssachen wegen Injurien, dessen Zulässigkeit. 379. — Folgen desselben. 379.

Vollstreckung der Strafen,
s. Strafen.

Vorladungen,
öffentliche, abwesender Deserteure, deren Bekanntmachung. 7. 10. — wenn die Entwichenen aus dem Fürstenthume Neufchatel gebürtig sind. 209.

W.

Wachen,
deren Bestrafung, wenn sie einen Arrestaten entspringen lassen. 51. — Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen selbige. 48. — namentlich wenn sie bei Tumulten zur Stillung des Auflaufs herbeieilen. 395. — desgl. gegen Wachen und Posten einer zum gemeinschaftlichen Dienste verbündeten Macht. 215. — Verfahren bei Arretirung bürgerlicher Personen durch selbige in Berlin. 37—39. — Beweiskraft ihrer Aussagen in einem solchen Falle. 38.

Werbe-Offizier,
in Neufchatel, Auszug aus der Instruction für denselben. 205—206. — steht zu dem Werbe-Depot in dem Verhältnisse eines Compagnie-Chefs. 206.

Werthstempel,
zu den kriegsrechtlichen Erkenntnissen. 98—99. — dessen Einziehung und Tantieme von demselben. 194.

Widersetzlichkeit,
s. Insubordination.

Z.

Zeugen,
Vernehmung der Militairpersonen als solche, in Untersuchungs-Sachen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen. 193. — aus dem Civilstande, wenn sie bei einem Militairgerichte vernommen werden, können Gebühren fordern. 214. —

Züchtigung,
durch Stockschläge, in wieweit dieselbe als Strafe für Soldaten noch zulässig ist. 46. 61. — desgl. für geständige Verbrecher. 375—377. — als Strafe für Verbrecher, welche wegen früherer Verbrechen bereits zu lebenswieriger Freiheitsstrafe verurtheilt sind. 392. — soll, wenn auf lebenswierige Freiheitsstrafe erkannt wird, nicht gleichzeitig mit dieser Strafe verhängt werden. 88. — ist wegzulassen, wenn auf Adelsverlust erkannt wird. 275. — kann von Civilgerichten gegen beurlaubte Reserve-Mannschaften, Landwehrmänner und Trainsoldaten verhängt werden. 197. — deren Voll-

Digitized by Google

streckung an Individuen, gegen welche gleichzeitig auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt worden. 99.

Zuchthausstrafe,
auf solche kann auch statt des Festungsarrests erkannt werden. 184. — Verhältniß derselben zum strengen Arrest. 135.

Zweite Klasse des Soldatenstandes,
Versetzung in dieselbe als Strafe für Soldaten. 49 u. f. 61. — mit derselben ist allemal der Verlust des National-Militair-Abzeichens (bei der Landwehr des Landwehrkreuzes) verbunden. 224. — Folgen der Versetzung in dieselbe. 61. — für Capitulanten. 140. — für Soldaten vom Garde-Corps. 143. 185—186. — desgl. von den Jäger-Abtheilungen. 186. — desgl. für Zöglinge der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. 235. — für Halbinvaliden. 143. — für Invaliden. 78. 84. — für Gensd'armen. 223. — Bezeichnung der in dieser Klasse stehenden Soldaten. 125. — Rückversetzung der letzteren in die erste Klasse des Soldatenstandes. 225.

Berichtigungen.

Seite 2. № 2. Z. 2. l. wie st. die.
— 23. № 14. Z. 16. l. 197 st. 179.
— 61. Anmerk. 4. l. 12. Juli st. 11. Juli.
— 120. № 96. Die Ueberschrift muß mit den Worten „Auszug aus der Instruction ꝛc." beginnen.
— 148. Anmerk. In den daselbst erwähnten Fällen bedarf es zufolge einer Allerhöchsten Kab. Ordre vom 22 October 1835 nicht mehr der Einholung der Königlichen Genehmigung.
— 259. № 247. in der Ueberschrift, l. Aufhebung st. Aushebung.
— 270. № 259. in der Ueberschrift, l. Bekanntmachung st. Bestimmung.
— 302. Anmerk. Von der daselbst erwähnten den Civilgerichten ertheilten Anweisung sind die Militair-Behörden durch das Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 10. October 1835 (Monatl. Circul. XCIV. № 1.) in Kenntniß gesetzt worden.
— 347. № 337. in der Ueberschrift, l. Gefängnißstrafen st. Arreststrafen.
— 367. № 366. in der Ueberschrift, l. der st. die.

Berlin, gedruckt bei Trowitzsch und Sohn.

Digitized by Google